Provinzialrecht
der Provinz
Westphalen
und
einiger Nachbargebiete
mit
vorzüglicher Rücksicht
auf
Fürstenthum Münster
und
zunächst zum Gebrauch dasiger Gerichte
und
Rechtsgelehrten
bearbeitet
von
Clemens August Schlüter,
Doctor beider Rechte, Königlich Preußischem Hofrath und Professor.

Erster Band.
Privatrecht.
Fürstenthum Münster.

Münster,
in der Theissingschen Buchhandlung.
1828.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede

des

Herausgebers.

Der großen Sorgfalt, welche unsere Regierung dem Provinzialrechte der einzelnen Länder und Landestheile widmet, ungeachtet, wird selbst, wenn das Provinzialrecht jedes zu der Monarchie gehörenden Landes publicirt ist, doch ein Wörterbuch fehlen, aus welchem zu ersehen ist, zu welchem Lande oder Landestheile jeder Ort früher gehört habe. Ohne ein solches Wörterbuch wird der Richter jetzt so wie in Zukunft oft zweifelhaft sein, zu welchem Lande ursprünglich ein Ort gehöre. Selbst der Unterrichtete wird häufig dieserhalb Zweifel hegen. Nicht selten gehörten die einzelnen Bauergüter eines und desselben Dorfes verschiedenen Staaten an.

In Gefolge der Grenzregulirungen zwischen Frankreich und dem vormaligen Königreiche Westphalen und vormaligen Großherzogthume Berg ward die Zahl dieser Grundstücke vermehrt.

Digitized by Google

Täglich kömmt es bei den Entscheidungen der Gerichte, und besonders des Geheimen Ober-Tribunals, darauf an, ob dieses oder jenes Dorf oder Haus zu dem vormaligen Königreiche Westphalen, zu dem vormaligen Großherzogthume Berg, oder zu den vormaligen hanseatischen Departements gehört.

Nur in dem von dem Herrn G. O. R. R. Krug herausgegebenen topographisch-statistischen Wörterbuche der sämmtlichen Preußischen Staaten findet er genügende Auskunft in Betreff der Orte, welche 1802 zur Monarchie gehörten. Das von Herrn Mutzelt herausgegebene Wörterbuch entbehrt diesen Vorzug. Nur in ältern Landkarten und in Büschings Geographie findet der Richter häufig Auskunft. Oeffentlich bringe ich diese wichtige Angelegenheit zur Sprache mit dem Wunsche, daß officiell dieses Hinderniß oder diese Erschwerung richtiger richterlicher Entscheidungen gehoben werde.

Das Manuscript des ersten Bandes des Westpreußischen Provinzialrechts ist bereits in den Händen der Verlagshandlung. Der Druck desselben wird rasch vorschreiten, und in wenigen Jahren wird das ganze Werk vollendet sein.

Halberstadt, den 7. September 1829.

v. Strombeck.

Digitized by Google

Vorrede des Verfassers.

Zufolge §. 2. des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts vom 5. April 1803., haben die im Erbfürstenthum Münster bis dahin für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien, imgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, jedoch sollten die besonderen Gesetze und Gewohnheitsrechte nach dem Plan des Allgemeinen Landrechts geordnet, genau durchgesehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gehörig angemerkt und dann erwogen werden, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzialrecht aufgenommen werden müßten. Zur Abfassung dieses Provinzialrechts wurde ein Zeitraum von fünf Jahren bestimmt.

Digitized by Google

Die damalige Regierung zu Münſter hat hierauf über das Herbringen in Anſehung der ehelichen Gütergemeinſchaft, und über die ſonſt in jedem Gerichtsbezirk beſtehenden Gewohnheitsrechte von ſämmtlichen Unterrichtern, und in Anſehung der Gütergemeinſchaft auch von dem damaligen Hofgerichts-Amts-Verwalter Scheffer-Boichorſt und Official Zurmühlen, Berichte eingezogen. Die weitere Bearbeitung des Provinzialrechts gerieth aber durch die darauf eingetretenen Kriegsereigniſſe und deren Folgen in Stocken.

Durch das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die mit dem Preußiſchen Staat wieder vereinigten Provinzen vom 9. Septbr. 1814. §. 2. iſt nun verordnet worden, daß die Provinzialgeſetze und Gewohnheiten, in ſofern ſie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Geſetze aufgehoben und abgeſchafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen; dahingegen es bei denjenigen, welche deßhalb, weil ſich über den Gegenſtand derſelben in den unter den vorigen Regierungen eingeführten Geſetzen keine Vorſchriften finden, als fortbeſtehend beibehalten worden, auch künftig noch ſein Bewenden haben, auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirkſamkeit in allen den Fällen erhalten ſollen, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenſtand derſelben keine Beſtimmungen enthält. Von einer Sammlung dieſer in Gültigkeit gebliebenen oder wieder in Gültigkeit getretenen Geſetze und Gewohnheiten iſt in dem Patent keine Rede; es iſt auch ſeitdem daran nicht gearbeitet worden.

Digitized by Google

Vorliegendes Werk enthält den Versuch, die nach den Bestimmungen des angeführten jüngeren Patents gegenwärtig gültigen Provinzialrechte und Gewohnheiten zu sammeln und nach dem Plane des Allgemeinen Landrechts zu ordnen.

Manche ehemals wichtige, auch zur Beurtheilung von Rechtsverhältnissen aus älterer Zeit noch künftighin nothwendige Gesetze, z. B. sämmtliche Gerichts- und Prozeßordnungen, die Notariatsordnungen, die Discussionsordnung, die Juden-Edicte, die Edicte de non dismembrandis praediis, de non alienando bona immobilia ad manus mortuas, über die Einrichtung und Beweiskraft der Kaufmannsbücher ꝛc. mußten daher wegbleiben, so wie auch manche Vorschriften von Verordnungen, die in extenso abgedruckt worden, in den Zusätzen selbst keinen Platz finden konnten, wie z. B. sämmtliche Vorschriften der Eigenthumsordnung über Zwangsdienst, Sterbfall, Auslobung von Brautschätzen, Abäußerung ꝛc. — Eben so konnten manche allgemeine Gewohnheiten, z. B. daß die, in den, von dem landtagsfähigen Adel, durch Beidruckung ihrer angebornen adeligen Insiegel, ausdrücklich bestätigten Privatschuldverschreibungen, gestellten Hypotheken den öffentlichen gleich geachtet werden; daß Zinsen ultra alterum tantum gefordert werden können; daß bei der erlöschenden Verjährung nicht nur bona fides erforderlich, sondern auch der primus haeres in malam fidem defuncti debitoris succedire, daher keine Verjährung anfangen könne, in die Zusätze nicht aufgenommen werden. Es gibt zwar ohne Zweifel manche noch bestehende Ortsgewohnheiten, z. B. über den An- und Abzug

Digitized by Google

der Pächter von Landgütern, über Instandhaltung der Gartenhecken und anderer Einfriedigungen, über die Entfernung, in welcher lebendige Hecken vom Grunde des Nachbars angelegt werden müssen, über gemeinschaftliche Hütung auf vierjährigen Feldern, über die Benutzung der Marken; aber sie konnten theils als zu local, theils auch als noch nicht gehörig erwiesen, nicht aufgenommen werden.

Eine allgemeine Münsterische Gewohnheit hätte ich jedoch vielleicht aufnehmen sollen, nämlich, daß die Einquartierungen, wenn nicht ein Anderes vereinbaret worden, zur Last des Pächters oder Anmiethers sind. Die Existenz dieser, den Grundsätzen des gemeinen Rechts entgegen laufenden Gewohnheit ist wohl eben so wenig zu bezweifeln, als daß dieselbe auch durch die Bergischen und Französischen Gesetze nicht aufgehoben worden. Indessen hat das Oberlandesgericht zu Halberstadt in Sachen der fürstlich Salmschen Rentey zu Borken wider den Oekonom Rieve zu Sudlohn, wo Verklagter für die im Jahr 1814. getragene Einquartierung eine Vergütung von seinem Verpächter gefordert hatte, die beiden Erkenntnisse des Land- und Stadtgerichts zu Vreden und des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster vom 31. Januar und 21. Septbr. 1826., welche den Verklagten auf dem Grunde jener Gewohnheit mit seinem Anspruch abgewiesen hatten, durch das am 18. März 1828. publicirte Revisions-Erkenntniß abgeändert.

Viele alte Gewohnheiten, besonders in Ansehung der Rechtsverhältnisse der Hof- und Eigenbehörigen, der Zehnten, der Feld-

Digitized by Google

wege, der Marken ꝛc. sind in den Sandwellschen, Backenfeldschen und andern Gödingsartikeln, in den Hofrechten des Hofes zu Loen und anderer vormaligen Oberhöfe in den Hof- und Bauersprachen und in den alten Markenprotocollen aufbewahrt; aber so großes Ansehen auch solche Weisthümer, besonders die Sandwellschen Gödingsartikel, vormals auch gehabt haben, so können sie doch den Beweis noch bestehender Gewohnheiten nicht liefern, nicht allein, weil sie nur noch in bloßen Abschriften vorhanden sind, sondern auch weil die meisten alten Gewohnheiten durch neuere Gesetze, z. B. durch die Eigenthumsordnung oder sonst, außer Gebrauch gekommen sind. Ich habe daher keines dieser Weisthümer unter die Quellen des Provinzialrechts aufnehmen können.

Es war mir zuweilen zweifelhaft, zu welchem Titel des Allgemeinen Landrechts eine Materie als provinzialrechtlicher Zusatz eigentlich gehörte; z. B. die Lehre von hof- und eigenbehörigen Gütern; ich habe geglaubt, dieselbe, so wie die Lehre von Erbpachtgütern, am füglichsten bei dem Titel von Erbzinsgütern anbringen zu können, weil den Kolonen nach den neueren Gesetzen das volle Eigenthum davon zusteht. Uebrigens kommt es auch wohl nicht so sehr darauf an. — Die Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, welche ausdrücklich auf Provinzialgesetze hinverweisen, mußten angeführt werden, wenn auch nur darum, um zu bemerken, daß keine Provinzialgesetze über den Gegenstand vorhanden. Jedoch ist letzteres, um Wiederholungen zu vermeiden, nur beim Provinzialrecht von Münster geschehen.

Digitized by Google

Bildung und Gestaltung durch Geist und Wissenschaft. Es ist das Ziel, das wir uns in dieser Vorlesung gesetzt haben, und wir wollen nun sehen, wie weit wir es erreichen können.

Wir haben uns bisher mit der Geschichte der Baukunst beschäftigt und haben uns dabei auf die Geschichte der Architektur beschränkt. Nachdem wir nun die Geschichte der Baukunst kennen gelernt haben, wollen wir uns mit der Geschichte der Architektur beschäftigen. Es ist dies ein ganz anderes Gebiet, das wir betreten, und wir müssen uns darüber klar werden, was wir unter Architektur verstehen wollen. Wir haben gesehen, daß die Baukunst ihren Ursprung in dem Bedürfnisse hat, Schutz gegen die Unbilden der Witterung zu finden. Dieses Bedürfnis ist es, das die Baukunst ins Leben gerufen hat. Es ist klar, daß in dem Maße, als dieses Bedürfnis befriedigt wird, auch die Baukunst gleichen Schritt mit ihm machen wird. Wir haben gesehen, daß in dem Maße, als dieses Bedürfnis befriedigt wird, die Baukunst sich entwickelt hat. Wir haben gesehen, daß sie sich in dem Maße, als dieses Bedürfnis befriedigt wird, auch die Baukunst gleichen Schritt mit ihm machen wird

diction gehabt (S. 228); daß die Ansichten des weltlichen Hofgerichts gegen jene des Officialatgerichts überall die Oberhand behalten, und daß der in dem Bericht des Amtsverwalters Schefer aufgezeichnete Gerichtsgebrauch allen Entscheidungen des Oberlandesgerichts zur Grundlage gedienet habe, und noch die neueste Praxis beherrsche (S. 228. 259). Dann sind mir insbesondere folgende Sätze als unrichtig aufgefallen: daß die Juden von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgenommen seyen (S. 235.); daß der überlebende Ehegatte, um mortis causa über seinen Vermögenstheil disponiren zu können, die Kinder vorher abschichten müsse (S. 271. 288.); daß der überlebende Ehegatte in der Regel das Vermögen theile, wie er es zur Zeit, da er theilt, in Händen habe (S. 274.); daß vor der Theilung die Schulden von dem Vermögen abgezogen werden müssen, die Kinder also nur das theilen, was deducto aere alieno übrig bleibe, die Schulden ihnen daher nie direct mit zur Last fallen können (S. 274. 285.); daß die Kinder das nicht in die Schichtung einzurechnen brauchen, was sie vor der Schichtung von dem parens superstes erhalten (S. 291). Da hier übrigens nicht der Ort ist, eine Recension zu schreiben, so muß ich mich mit diesen wenigen Bemerkungen begnügen, und mich zur Rechtfertigung derselben auf die Noten zu §. 71. 72. 79. 87. der Zusätze beziehen.

Zu Seite 30. des Provinzialrechts habe ich nachträglich zu bemerken, daß das Officialatgericht zu Münster in Ansehung der hofhörigen Güter ganz anderer Meinung als das weltliche Hofgericht gewesen ist, und die hofhörigen Güter keineswegs für ein

salvo onere inhaerente veräußerliches Eigenthum der Kolonen gehalten hat, wie aus einem rechtskräftig gewordenen Erkenntniß desselben in Sachen discussionis Busmann vom 1. October 1789., wovon ich erst später Kenntniß erhalten habe, erhellet. Ich habe dieses Erkenntniß daher unter Num. 34. (als Nachtrag zu Num. 11.) des Anhangs mit abdrucken lassen.

Endlich muß ich zu S. 40. noch bemerken, daß das Oberlandesgericht zu Halberstadt in Sachen der fürstlich Salmschen Rentkammer zu Bochold wider den Kolon Hessing Kirchspiels Sudlohn, einen ehemaligen fürstlichen Hofhörigen, die Erkenntnisse des Land- und Stadtgerichts zu Vreden und des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster vom 26. Nov. 1827. und 19. Jul. 1828., wodurch der Kolon zur Entrichtung von Kuhgeld, Weinfuhren, Wochenfuhren und Herbstbeden verurtheilt war, durch das am 1. August 1829. publicirte Revisions-Erkenntniß bestätigt hat, also seine bisherige Ansicht geändert zu haben scheint.

Zum Schluß versichere ich noch, daß ich wohl einsehe, daß meine Arbeit von Mängeln nicht frei sey, wie ich denn selbst deren schon mehrere entdeckt habe. Bei der Art und Beschaffenheit des bearbeiteten Stoffs, und der wenigen Muße, die mir meine Amtsgeschäfte übrig ließen, konnte dieses auch nicht anders seyn.

Münster, den 17. September 1829.

Cl. A. Schlüter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Provinzialrechtliche Zusätze

zum

Allgemeinen Landrecht.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erste Unterabtheilung.

Das Erbfürstenthum Münster, mit den ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherren.

Zum ersten Theil.

Zum achten Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1. Ueber die Einschränkungen des Eigenthümers zum gemeinen Besten beim Bauen in der Stadt Münster sind besondere Bestimmungen vorhanden. Zu §. 82.

(Verordnung vom 28. Febr. 1786. §. 17—20. 25. 28. 34—39. 48—48. Straßenordnung der Stadt Münster vom 5. Aug. 1824. §. 17. 18. 20. 25—31. 49. 56.)

§. 2. Ueber Holzverwüstungen und Radungen fehlt es an besonderen Vorschriften. Zu §. 84. und 89.

§. 3. Niemand darf wegen der Wege zu seinen Gründen die Auswerfung der Gräben an den gemeinen Wegen verhindern, oder selbe wieder zuwerfen; er darf nur solche Vorkehrungen treffen, wodurch der Abfluß nicht gehindert wird, bei 3 Thaler Strafe. Zu §. 99 — 01.

(Verordn. v. 5. Jun. 1765. §. 7—9.)

§. 4. Flüsse und Bäche, die gar zu sehr verschlammt sind, sollen durch die Gemeinheiten und

Kirchspiele, die Gründe daran liegen haben, oder denen dadurch Abwässerung verschafft wird, ausgeräumt werden. Auch die Befreiten müssen nach Verhältniß des Nutzens, oder auf eine andere billige, mit den Interessenten durch Stimmenmehrheit festzusetzende Art daran Theil nehmen.

(Verordn. v. 11. Mai 1771. §. 1—5.)

§. 5. Sie sollen von den Eigenthümern der daran schießenden Gründe, ohne Unterschied, ob sie frei oder schatzpflichtig, in ihrer Breite und Tiefe unterhalten werden.

(§. 6. daselbst.)

§. 6. Die geringen Feldbäche, Nebenflüsse und Zuggräben müssen von den Eigenthümern der daran liegenden Privatgründe, in Heiden und gemeinen Feldern aber von den darin interessirten Befreiten und Unbefreiten, so weit erstere hiebevor dazu concurrirt haben, ausgeräumt werden, bei 1 Thaler Strafe für jeden Säumigen.

(Verordn. v. 4. Apr. 1720., v. 10. Jul. 1738. und v. 5. Jun. 1765. §. 7. 8.)

Zu §. 103—117. §. 7. Wenn ein neuer Abzugsgraben durch eine gemeine Heide oder gemeine Brüche zur Abtrocknung nöthig, so kann solcher auf Kosten dessen, der solche Ableitung zu seinem Nutzen verlangt, geschehen; er muß aber die nöthigen Brücken oder Uebergänge für das Vieh, zu Plaggen- und sonstigen Wegen anlegen. Hat die Gemeinheit merklichen Nutzen von der Ableitung, so muß sie nach der Billigkeit concurriren. Wenn derjenige, der die Abwässerung verlangt, für die Entschädigung Sicherheit stellt, so hat dagegen kein gerichtliches Verfahren Statt.

(Verordn. v. 11. Mai 1771. §. 9.)

§. 8. Soll die Abwässerung über eines Andern Privatgrund geschehen, und er leidet dadurch

keinen Schaden, so muß er solche gestatten: hat er aber Schaden dadurch, so müssen die Umstände wohl erwogen werden, und wenn der Nutzen groß ist und zumal eine ganze Gemeinheit betrifft, hingegen der Schaden von keiner besonderen Erheblichkeit ist, so muß der, über dessen Privatgrund das Wasser abzuleiten ist, sich dieses gegen Erstattung des Schadens gefallen lassen.

Diejenigen Feldmarken, Bauerschaften oder Kirchspiele, welche durch den Abwässerungsgraben direct oder indirect Nutzen haben, müssen ohne Ausnahme zu der Arbeit und den Kosten beitragen. (Verordn. v. 11. Mai 1771. §. 10. 11.)

Nach dem Rescript vom 13. Jan. 1795 *) sind alle älteren Vorflut-Edicte aus dem Grunde, weil sie allgemeine Gesetze waren, durch die Bestimmungen des A. L. R. aufgehoben: allein das Patent v. 5. Apr. 1803. §. 2., wodurch das A. L. R. im Erbfürstenthum Münster eingeführt wurde, hielt alle Provinzialgesetze und Gewohnheiten aufrecht. Auch durch die Französischen Gesetze wurden jene, in soweit diese nicht ein Anderes verordneten, beibehalten. Hiernach blieben die Vorschriften der Verordnung vom 11. Mai 1771 über die Vorflut auch während der Französischen Herrschaft bestehen. Nach dem Publicationspatent v. 9. Sept. 1814. §. 2. gelten sie also auch noch jetzt. Nach einem Rescript des Justizministerii v. 21. Febr. 1818 **) gilt zwar das Edict wegen der Vorflut auch in den neuen Provinzen: allein nach dem angeführten Publicationspatent geht das Provinzialgesetz vor.

§. 9. Abtritte, Misthaufen und Gruben, Kloaken und Viehställe müssen in der Stadt Münster von des Nachbars Grund drei Fuß, von dessen Keller fünf Fuß, und von dessen Brunnen neun Fuß entfernt bleiben. Zu §. 125.

*) Rabe Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Bd. III. S. 1.

**) v. Kamptz Jahrbücher, Band SXI.. 6.

(Polizeiordnung der Stadt Münster. cap. 20. Verordn. vom 23. Febr. 1786. §. 17.)

In den übrigen Städten bestehen ähnliche Vorschriften, z. B. in Warendorf und Lüdinghausen ist die nämliche Entfernung vorgeschrieben, in Olfen müssen Schweineställe und Abtritte von des Nachbars Küche, Keller oder Stube 5 Fuß, und von dessen Brunnen 9 Fuß entfernt sein.

Zum neunten Titel.

Zum vierten Abschnitt.

Vom Thierfange.

Zu §. 112. §. 10. Das Recht, Feldtauben zu halten, haben diejenigen, die solches besitzlich hergebracht haben.

Insgemein haben adlige Güter, auch Nichtadlige, welche Jagdgerechtigkeit haben, die Taubenflucht hergebracht.

Zu §. 130. §. 11. Die Jagdfolge ist allgemein üblich.

Dieses beruhet in der Notorietät.

Zum sechsten Abschnitt.

Von Erwerbung der An- und Zuwüchse.

Zu §. 229. §. 12. Kopfkribben an kleinen Flüssen sind verboten; an großen Flüssen steht es den Eigenthümern des abbrechenden Ufers frei, dergleichen anzulegen, jedoch in einem solchen Directionswinkel, daß dem anderseitigen Ufer kein Schaden zugefügt werde. Am anwachsenden Ufer dürfen nur Zaunkribben zur Conservation desselben angelegt werden.

(Verordn. v. 11. Mai 1771. §. 7.)

Zum neunten Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 13. Ein Entscheidungsjahr ist noch nicht bestimmt. Zu §. 644.

Zum elften Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 14. Die provinzialrechtlichen Bestimmungen wegen der Leibzucht auf eigenbehörigen, hofhörigen, Hobs- und Erbpachtgütern gelten nicht mehr, seitdem den Kolonen das volle Eigenthum ihrer Kolonate beigelegt ist. Zu §. 605.

Nur dann finden diese Bestimmungen noch Anwendung, wenn ein mahljähriger Besitzer das Kolonat dem Anerben abtritt, weil jener schon beim Antritt der Mahljahre, also noch unter den alten Gesetzen, das Recht zur Leibzucht erworben hat.

Zum achtzehnten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 15. In dem zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile sind die Lehne völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt. In den zu den Französischen Departementen gehörig gewesenen Theilen, mit Ausnahme derjenigen, welche früher zum Großherzogthum gehört hatten, sind die Erbfolgerechte der Agnaten für diejenigen Lehne, welche zur Zeit der Einführung des Allgemeinen Landrechts noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, wieder hergestellt. Zu §. 13.

Durch das kaiserliche Decret vom 11. Jan. 1809*) wurden alle im Großherzogthum Berg bestehende Lehne aufgehoben, und der gesetzlichen allgemeinen Erbfolgeordnung unterworfen. Durch das Französische Decret vom 9. Dez. 1811**), welches für die drei Hanseatischen Departemente erlassen, und durch das Decret vom 8. Jan. 1813***) auch auf das Lippedepartement ausgedehnt wurde, sind die Lehne nebst den agnatischen Erbfolgerechten ebenfalls aufgehoben; jedoch ist in Ansehung der letzteren in Art. 5 und 6. verordnet, daß die Lehnssuccession noch einmal zum Vortheil derjenigen Successionsfähigen, welche zur Zeit der Publication des Decrets existirten, eintreten soll, wenn der in diesem Zeitpunkt zur Succession Berufene bei Eröffnung der Succession noch berufen ist. Das Hanseatische Decret erwähnt zwar im Art. 115. auch des Großherzogthums Berg, wovon ein Theil zu dem hanseatischen Oberemsdepartement, und ein anderer zum Lippedepartement gezogen war; es konnte aber dort keine Anwendung finden, weil daselbst keine Lehne mehr vorhanden waren. Hiernach ist auch in Sachen v. Plönies wider Laprevotte von beiden Senaten des Oberlandesgerichts zu Münster, so wie von dem geheimen Obertribunal, am 15. Nov. 1825, 1. April 1826 und 7. Sept. 1826 übereinstimmend erkannt worden.

Zufolge des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu den Französischen Departementen gehört haben, vom 21. April 1825. §. 55. sollen die Erbfolgerechte der Agnaten auch fernerhin nach der Verordnung vom 11. März 1818. und deren Declaration vom 1. Jul. 1820 beurtheilt werden; allein da im Großherzogthum Berg alle Lehne völlig freies Eigenthum geworden waren, so kann diese Vorschrift in den Bergisch gewesenen Theilen des ehemaligen Oberems- und Lippedepartements wohl keine Anwendung finden.

§. 16. Für diese gesetzliche Allodification erhält der ehemalige Lehnsherr eine Entschädigung,

---

*) Bergisches Gesetzbülletin, 1ste Abtheilung S. 228.
**) Bulletin des lois français. No. 7506.
***) Bulletin des lois. No. 8567.

welche in einer jährlichen Abgabe von einem Procent des reinen Ertrages des Lehns, jedoch ohne Abzug der Grundsteuer besteht, und von Zeit der Publication der fremden Gesetze, wodurch der Lehnsnexus aufgehoben worden, zu entrichten ist.

Gesetz vom 21. Apr. 1825 für die ehemals Französischen Landestheile, §. 50—54. und für die ehemals Bergischen §. 52—56. Dieser Allodificationszins muß also auch von den im ehemaligen Großherzogthum Berg belegenen, obwohl völlig aufgehobenen Lehnen entrichtet werden, und sind die von mehreren Besitzern solcher Lehnen dagegen höchsten und allerhöchsten Orts eingereichten Vorstellungen fruchtlos geblieben.

§. 17. Ueber Verschuldung und Belastung des Lehns fehlt es an provinzialrechtlichen Bestimmungen. Zu §. 230. 231. 233.

§. 18. Die ehemals fürstlichen oder hochstiftischen Lehne sind Kunkellehne in der Art, daß die Weiber mit den Männern promiscue succediren, jedoch so, daß die Söhne und deren Erben absteigender Linie den Töchtern und deren Erben absteigender Linie, die Brüder den Schwestern, und unter den übrigen Seitenverwandten gleichen Grades die Männer desselben Geschlechts den Weibern vorgehen. Uebrigens kommt es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer an. Zu § 384. 422. 441.

(Privilegium patriae v. 6. April 1570. §. Und erstlich ꝛc.)

Das privilegium patriae findet Anwendung bei allen fürstlichen Lehnen, wenn sie auch ausdrücklich zu Mannlehn verliehen worden*); es gilt von kleinen sowohl, als von großen Lehnen, auch für Ausländer**)

---

*) Rosenthal tract. de feudis, c. 7. conclus. 36. n. 18.

**) Frid. a Sande commentar. in Gelriae et Zutphaniae consuetud. feudal. tract. I. tit. 3. cap. 1. §. 7. Ludolph consultat. tom. I. Symphor. 3. n. 4. und hier das Reichskammergerichts-Erkenntniß in Sachen v. Morrien zu Falkenhof wider v. Weichs vom Jahr 1717.

und bei feudis extra curtem*); aber nicht bei andern als fürstlichen Lehnen, also nicht bei den dompropsteilichen**), auch nicht bei den Lehnen der Abtei Freckenhorst***), und nicht bei den Tecklenburgischen, im Münsterlande liegenden Lehnen****). Nur in den von dem ehemaligen Hofrichter Rave erworbenen fürstlichen Lehnen sind durch ein privilegium des Fürsten Friedrich Christian vom 15. Apr. 1690†) die Weiber den Männern völlig gleich gesetzt.

Daß Schwestersöhne den Brudertöchtern vorgehen, hat das geheime Obertribunal erkannt in dem in Sachen v. Gall und v. Berswordt wider Therese v. Droste geb. v. Kerkering-Stapel am 18. Febr. 1817 publicirten Revisions-Erkenntniß.

Daß Geistliche, mit Ausnahme der Mönche, den Weltlichen völlig gleich zu achten, hat das Reichskammergericht am 25. Sept. 1744 erkannt, in Sachen v. Kerkering wider v. Althaus††), und das geheime Obertribunal in dem schon angeführten Erkenntniß in Sachen v. Gall und v. Berswordt wider die v. Droste geb. v. Kerkering-Stapel.

Verwandte des letzten Besitzers, die nicht vom ersten Erwerber abstammen, haben kein Successionsrecht. Es ist dieses zwar oft in Anspruch genommen, aber immer dagegen erkannt worden; unter andern in Sachen der Gebrüder Volbier wider die Witwe Volbier bei der Lehnscurie zu Münster am 25. Aug. 1752 und beim Reichskammergericht am 3. Dec. 1760†††), und in Sachen Meynen wider Bernsman vom 2ten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 16. Jan. 1827.

---

*) Lodtmann acta Osnabrugensia, Th. I. S. 71—75. in der Note.

**) Rosenthal l. c. cap. V. conclus. 14. n. 31. 36.

***) Ludolph l. c. und hier das Responsum des Licentiat Timmerscheid in Betreff des Schultenlehns Jochmaring, quaest. 7. pag. 113.

****) Cramer observat. juris univ. Tom. II. obs. 578. und hier das Reichskammergerichts-Urtheil in Sachen Ledebuer wider Voß.

†) Acta des Oberlandesgerichts zu Münster in Sachen Bocquet wider Classen.

††) Cramer l. c. Tom. I. obs. 361. Ludolph l. c. Tom. III. obs. 24.

†††) Cramers Wezlar. Nebenstunden. Th. 41. S. 78.

Außer den ehemals fürstlichen oder hochstiftischen Lehnen gibt es im Münsterischen viele Lehne, die von anderen in- und ausländischen Lehnshöfen dependirten. Die Erbfolgerechte der Agnaten, in sofern sie nach dem Gesetz über den Grundbesitz für die ehemals Französischen Landestheile vom 21. Apr. 1825. §. 55. noch fortdauern, richten sich nach den besondern Rechten und Gewohnheiten der verschiedenen Lehnshöfe und in deren Ermangelung nach dem Allgemeinen Landrecht.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 19. Zu den Zinsgütern, bei welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen, gehören nunmehr alle ehemaligen Erbzins- und Erbpachtgüter, die Kolonate der ehemaligen Eigenhörigen und Hofhörigen, die Hobs- und Behandigungsgüter, und alle sonstigen, mit einem erblichen Besitzrecht verliehenen Güter. Zu §. 819.

(Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, vom 21. April 1825. §. 15 — 23. 35. 36. Deßgleichen in den Landestheilen, welche zu den Französischen Departementen gehört haben, vom nämlichen Datum, §. 15 — 22. 33. 34.)

Von eigenbehörigen Gütern.

§. 20. Die Güter, welche bis zur Aufhebung des Leibeigenthums durch die fremden Gesetze, nach Eigenthumsrecht oder als eigenbehörig besessen wurden, gehören nunmehr den Besitzern als volles Eigenthum. Die Gutsherren behalten jedoch von den Rechten, die ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, diejenigen, welche nicht in den königlichen Gesetzen über den Grundbesitz vom 21. April 1825. §. 4 — 14. ohne Entschädigung aufgehoben sind. Auch dauert das Recht des Heimfalls fort: dieser tritt ein, wenn das

Geblüt ausgestorben, das heißt: wenn kein zur Succession in das Kolonat Berechtigter mehr am Leben ist.

Gesetze über den Grundbesitz in den ehemals Bergischen Landestheilen vom 21. Apr. 1825. §. 15. 24. Deßgleichen in den ehemals Französischen Landestheilen §. 15. 23. — Das im §. 15. des ersteren angeführte Bergische Decret vom 12. Dec. 1808. hat im Februar 1809 und jenes vom 13. Sept. 1811 am 24. Oct. 1811 Gesetzeskraft erhalten. Das im §. 15. des letzteren Gesetzes angezogene Französisch-Hanseatische Decret vom 9. Dec. 1811 wurde durch das Bulletin des lois vom 17. Dec. 1811 promulgirt, und erhielt dadurch Gesetzeskraft in den Landestheilen, die zu Folge des Senatusconsults vom 13. Dec. 1810 zu dem Hanseatischen Oberemsdepartement gezogen waren. Durch das Decret vom 8. Jan. 1813, welches dem Bülletin vom 21. Jan. 1813 eingerückt ist, wurde dasselbe auch für das Französische Lippedepartement executorisch erklärt.

Das Heimfallsrecht der Gutsherren ergibt sich aus der Münsterischen Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770. Th. II. Tit. 1. §. 2. und Tit. 4. §. 7.

§. 21. Zur Succession berechtigt sind die ehelichen und die durch Heirath legitimirten Kinder des Anerben, und in deren Ermangelung die Kinder seiner zu einer ferneren Ehe geschrittenen Witwe; die Brüder und Schwestern, und überhaupt alle vom ersten Erwerber abstammende Blutsverwandten des Anerben. Jedoch können die, so Verzicht und Abstand gethan, und solche, die einmal die Leibzucht bezogen, wider den Willen des Gutsherrn nicht mehr zugelassen werden.

(Münsterische Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770. Th. II. Tit. 9. §. 9. 11. 12.)

Das Recht des Gutsherrn, unter mehreren Kindern und gleichnahen Verwandten den Nachfolger zu wählen, so wie der in der Eigenthumsordnung bestimmte ordo succedendi fällt weg, und es tritt die Erbfolgeordnung des Provinzialrechts und nach Unterschied die des Allgemeinen Landrechts ein, in soweit nur das Heimfallsrecht

des Gutsherrn dadurch nicht gekränkt wird. Man sehe das hierüber erlassene Circular des Pupillen-Collegiums zu Münster vom 17. März 1827*).

§. 22. So lange das Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das Gut nach den Grundsätzen der Eigenthumsordnung vererbt.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 24. resp. 23.)

Der Besitzer darf daher die Substanz des Guts, wozu nach der Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 1. §. 5. auch dasjenige gehört, was dem Gute durch Theilung gemeiner Marken und Gründe, oder aus einem sonst demselben anklebenden Rechte hinzukommt, nicht schmälern, selbes auch ohne Bewilligung des Gutsherrn nicht an einen, der nicht vom Geblüt ist, übertragen. Thut er dieses aber, so erlischt das Recht des neuen Besitzers, wenn das Geblüt des vorigen Besitzers ausgeht.

§. 23. Die auf dem Gute zerstreut stehenden Bäume sind, ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn, ein Eigenthum des Besitzers.

Von dem übrigen hohen Eichen- und Büchenholz kann der Besitzer seinen Bedarf zur Unterhaltung der Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften, oder anderem, dem Erbe nützlichen Gebrauch entnehmen, in soweit dieser Bedarf nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 5. in Verbindung mit den Gesetzen vom 21. Apr. 1825. §. 83. resp. 32.)

Bis zur Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn darf jedoch der Besitzer einseitig kein hohes Eichen- und Büchenholz fällen.

§. 24. Von dem nach Abzug dieses Bedarfs übrig bleibenden Eichen- und Büchenholz ist der Gutsherr nur ein oder anderes Stück, wenn das Gut mit hinreichendem Holze versehen bleibt, und

---

*) v. Kamptz Jahrbücher, Band XXIX. S. 253.

es dem Mitgenusse zu keinem merklichen Schaden gereicht, hauen zu lassen befugt.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 4.)

§. 25. Eichen- und Büchenholz, welches durch Sturm, oder andere Zufälle umgeworfen wird, wenn der Besitzer es zu dem erwähnten Bedarf nicht vonnöthen hat, gehört dem Gutsherrn.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 8.)

§. 26. Wenn ein Eichbaum abgängig und nicht mehr fruchtbar, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, mag der Gutsherr, in soweit es der Besitzer nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Gut noch genugsam mit Holz versehen ist, zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch fällen lassen.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 9.)

§. 27. Das verdörrte und zum Bau nicht mehr taugliche Holz gehört dem Besitzer.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 10.)

§. 28. Die Benutzung des Nadelholzes, so wie der Eichen- und Buchenmast steht dem Besitzer zu, wo nicht ein Anderes hergebracht ist.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 2. 3.)

Des Nadelholzes wird in der Eigenthumsordnung gar nicht erwähnt, daher dem Gutsherrn keine Nutzungrechte davon beigelegt werden können, als welche er hergebracht hat.

Die Eigenthumsordnung bestimmt nicht, wem dasjenige hohe Holz gehören solle, welches, außer den angeführten Fällen, auf einem überflüssig mit Holz bestandenen Erbe, forstmäßig gefället werden kann. Die Vorschrift der Eigenthumsordn. Th. III. Tit. 3. §. 3. 4.: daß bei der Taxation eines eigenhörigen Gutes der dritte Theil des Werthes des, nach Abzug des Bedarfs zur Unterhaltung der Gebäude und zu den übrigen Nothwendigkeiten, übrig bleibenden Holzes dem Anschlag hinzugesetzt werden soll, wird nur dadurch motivirt, daß

dem Gutsherrn beim Heimfall des Gutes auch das auf demselben obhandene Holz heimfällt. Häufig sind daher die Gutsherren mit ihren Eigenhörigen übereingekommen, eine Quantität hohen Holzes fällen zu lassen und solches unter sich zu theilen; so wie dieses in der Münsterischen Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783. §. 69. ausdrücklich verstattet ist. Es fragt sich aber: ob der Gutsherr wirklich ein Recht dazu habe?

Vor Erlassung der Eigenthumsordnung existirte kein Gesetz über das Recht des Gutsherrn am Holz; denn alle Edicte über das verbotene Holzfällen der Kolonen ohne gutsherrliche Anweisung bezweckten nur die Abwendung des Holzmangels, nicht den Vortheil der Gutsherren; sie untersagten daher das Holzfällen ohne Anweisung nicht allein den eigenhörigen, sondern allen Kolonen ohne Unterschied, und auch den Pächtern.

(Edicte vom 23. Mai 1613., v. 9. Jun. 1639., v. 11. Jun. 1652., 12. Apr. 1660., v. 4. Nov. 1680., vom 18. Jun. 1706., v. 14. Mai 1707., v. 28. Febr. 1719*).

Bei den Discussionen über den Entwurf der Eigenthumsordnung wollten das Officialatgericht und der Hofrath Gröninger bei Th. II. tit. 3. §. 4. den Zusatz: mit Vorwissen und Bewilligung des Bauern; das Officialatgericht wollte überdieß unterscheiden, ob ein Gutsherr das Holz zu seiner Nothdurft fälle und dergleichen in seinen Privatgehölzen nicht habe: oder ob er es verkaufen wolle; im ersten Fall wäre ihm nach Maßgabe der Osnabrückischen Eigenthumsordnung von 1722. Kap. 15. §. 12. freizulassen, ein oder anderes Stück, jedoch mit Vorwissen des Bauern zu fällen; womit auch das weltliche Hofgericht einstimmte, indem es erinnerte, daß nach den Worten: versehen bleibet, hinzugesetzt werden möchte: und der Gutsherr solches zum eigenen Bau nöthig, anderstwo aber kein eigenthümliches hat. Das Officialatgericht merkte hierbei noch an, daß dem Gutsherren die Macht zu benehmen sei, wenn er für den Bauer das nöthige Holz anweisen läßt, dagegen für sich eben so viel hauen zu lassen. — Zum Verkauf aber wäre dem Gutsherren die Holzfällung entweder gar nicht oder mit dem Vorbehalt zu gestatten, daß er dem Bauern gleichfalls eben so viel

*) Num. 1 bis 8 des Anhangs.

Holz zur Fällung anzuweisen schuldig sein solle. Das weltliche Hofgericht meinte, daß der Gutsherr kein wahrer Eigenthümer des hohen und fruchtbaren Gehölzes sei; man müsse daher annehmen, daß der Eigenhörige das Gehölz, welches nicht allein durch die Frucht, sondern auch durch den Stamm Nutzen schaffe, gleich allen andern Früchten des Bodens benutzen könne; weil aber an den meisten Orten hergebracht, daß der Gutsherr einen Theil der Mast genieße, dann das Bau- und fruchtbare Holz an vielen Orten bereits rar geworden, und dieses zum Unterhalt der Gebäude und anderer Nothwendigkeiten auf dem Erbe nöthig und bestimmt sei, so dürfe der Bauer solches zu seinem Nutzen nicht hauen: die abständigen aber sowohl, als die casu fortuito heruntergerissenen oder verdorrten Bäume müßten dem Gutsherren zwar angezeigt werden, dem Bauer aber zum Nutzen bleiben, und dem Gutsherren nur wegen des dominii directi, wegen des Antheils an der Mast, wo es hergebracht, und weil der Eigenhörige dem Gutsherren treu, hold, gewärtig und in billigen Dingen willfährig sein müsse, höchstens erlaubt sein, wenn er selbst Bauholz nöthig, und anderstwo kein eigenthümliches habe, ein oder anderen abständigen Baum zu hauen. Der Verfasser der Eigenthumsordnung, geh. Rath Mersmann, war aber der Meinung: der Gutsherr sei dominus des großen und fruchtbaren Gehölzes, so wie des ganzen praedii, wovon es partem ausmache: der Eigenbehörige habe daran kein dominium utile, sondern nur den Erbnießbrauch, und in Ansehung des Holzes nur die Mast und was zum Erbe nöthig, dem Gutsherrn gehörten also die abgestandenen und nicht mehr fruchtbaren Bäume, wie auch jene, so casu fortuito herunter gerissen worden, wenn sie ad reparationem aedium vel alium usum praedii nicht mehr nöthig wären: dessenungeachtet pflege doch solches dem Eigenbehörigen zu Brandholz und in compensationem oneris plantandi angewiesen zu werden. Wenn der Gutsherr, um ein Stück Holz zu fällen, von dem Bauern den Consens requiriren solle, so gezieme sich dieses nicht und der Bauer werde dadurch nur stolz und halsstarrig gemacht: übrigens könne der von dem weltlichen Hofgericht vorgeschlagene Zusatz wohl gemacht werden. — Dieser Zusatz blieb aber dennoch weg. Bei §. 8 und 9. woll-

ten beide Hofgerichte das abgängige und das verdörrte Holz dem Eigenbehörigen zueignen, und zwar das geistliche Hofgericht ex aequitate und dergestalt, daß er das Holz oder dessen Werth zum Besten des Erbes nützlich zu verwenden habe. Der geheime Rath Schilgen und Hofrath Osterhof vermeinten ad §. 8. billig zu sein, daß dem Eigenbehörigen von dem umgefallenen Holz ein Drittel zugelegt würde, und der Hofrath Gröninger wollte demselben von dem abgängigen sowohl, als von dem umgefallenen die Halbscheid beilegen. Der Verfasser der Eigenthumsordnung blieb aber bei seiner Meinung, daß das abgängige sowohl, als das umgefallene Holz dem Gutsherren allein zugehöre, zufolge L. 8. L. 12. L. 19. §. 1. D. de usufructu.

Bei §. 4. wurde das Recht des Gutsherrn, ein und anderes Stück Holz zu hauen, von dem Verfasser der Eigenthumsordnung auf die Osnabrückische Eigenthumsordnung Kap. 15. §. 12. auf Ludolf de jure foeminarum illust. part. 2. cap. 2. §. 19. not. a. und Krebs de ligno et lapide. cap. 1. sect. 6. §. 2. 5. 6. gegründet.

Bei den Discussionen über den 3ten Titel des 3ten Theils der Eigenthumsordnung vom Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenhörigen Güter, bemerkten das geistliche und weltliche Hofgericht gegen den Entwurf: daß das Holz nicht mit zum Anschlag kommen könne, da der Gutsherr von dem Gehölz keine andere Nutzung als die halbe Mast habe, folglich der Ankäufer etwas würde bezahlen müssen, was er doch nicht benutzen dürfte: die Hoffnung auf den Heimfall aber zu entfernt scheine: daß es daher wohl besser wäre, das Gehölz bloß nach der Mastnutzung des Gutsherren anzuschlagen.

In Ansehung der Executionsvollstreckung gegen Gutsherren in ihren Kolonaten war verordnet, daß dieselbe in weiters nicht denn in die Pfacht und Dienste, und was sie sonst dem Eigenthumsherrn von verschiedenen oder folgenden Jahren zu geben oder zu leisten schuldig, vorgenommen, wenn aber die Pächte, Dienste und Abnutzung nicht hinreichen, auf das Eigenthum und Proprietät verfahren werden sollte. Des Holzes ist als eines Gegenstandes der Execution gegen den Gutsherrn gar nicht erwähnt. S. Edict welchergestalt im Stift

Münster mit Execution der Urtheln zu verfahren vom 14. Mai 1586 *).

Bei diesem gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Bestimmung scheint es bei der Abfindung des Gutsherrn von seinen Nutzungsrechten an dem hohen Holze wohl nur darauf anzukommen, was ihm solche bisher im Durchschnitt eingebracht haben.

Das von dem Kolon ohne gutsherrliche Anweisung gefällte Holz fiel, nach der Eigenthumsordnung, dem Gutsherrn zu, selbst wenn der Kolon desselben zu Reparaturen bedurft hätte: Dieses ist aber wohl nur als eine Strafe anzusehen und nicht als ein in den Gesetzen vom 21. April 1825 beibehaltenes Nutzungsrecht. Wenn der Kolon jetzt, vor der Auseinandersetzung, ohne Vorwissen des Gutsherrn hohes Holz fället, so wird solches als ein Diebstahl an gemeinschaftlichem Eigenthum angesehen, wenn der Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauergutes eingeschlossen ist; weil der Gutsherr in solchem Fall nach den Gesetzen vom 21. April 1825 auf Naturaltheilung bestehen kann.

§. 29. Wenn ein Anerbe, auf Absterben, oder Abstand des bisherigen Besitzers, die Stelle wieder annehmen und sich darauf verheirathen will, so muß er bei dem Gutsherrn die Gewinn- oder Auffahrtsgelder für sich und seinen künftigen Ehegatten behandeln und bedingen.

Bei der Bestimmung des Gewinns soll unter anderen 1) auf die Kräfte des peculii, 2) auf die Größe des Hofes und der Nutzung, 3) auf den Betrag der jährlichen Pächte, 4) auf die Zahl der Kinder, 5) auf den nächst vorigen Anschlag der Gewinngelder und 6) auf die Zwischenzeit, so von einem Gewinn zum anderen abgelaufen, gebührende Rücksicht genommen werden.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 5. §. 2. 3.)

Wenn ein Kolonat zur nothwendigen Subhastation gezogen wird, so muß der Ankäufer den Gewinn bedin-

*) Münsterische Landgerichtsordnung, S. 78.

gen und zahlen. So entschied der 2te Senat des O. L. G. zu Münster in Sachen Fisci doman. contra Pape zu Oelde am 9. Febr. 1828.

§. 30. Die Geld = und Kornpächte sind, wo es nicht anderst hergebracht ist, auf Jacobitag fällig, und müssen um Martini, wenn kein anderer Termin bestimmt oder hergebracht ist, bezahlt werden.

Wird die Zahlung bis nach Lichtmeß verschoben, so hat der Gutsherr die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in natura liefern, oder in Gelde nach dem sogenannten Kappensath, oder einem anderen des Orts hergebrachten Fuß, abführen lassen wolle.

Die Kornpächte müssen in unstrafbaren, wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, abgefunden werden.

Wenn auch die Kornpächte und übrige Naturalien noch so viele Jahre nicht in natura, sondern mit Geld abgefunden wären, so ist nichts destoweniger der Gutsherr dieselbe in natura zu fordern berechtiget.

Die Pächte müssen auf Kosten des Kolons, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bei der Ablieferung an Kost und Geld bisher zu genießen gehabt, an den Wohnort des Gutsherrn, auch wohin er dieselbe bestimmt und assignirt hat, geliefert werden, wenn nur der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merkliches nicht entfernt ist.

Wäre aber der angewiesene Ort, oder die Wohnung des neuen Gutsherrn, von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr darauf zubringen müßte, so soll demselben für jeden halben

oder ganzen Tag ein halber oder ganzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1 Thaler täglich, oder allenfalls pro rata des Dienstgeldes vergütet werden.

(Eigenthumsordn. Th. II. Tit. 6. §. 1 – 6.)

Kappensath bedeutet die Korntaxe, welche das ehemalige Domkapitel jährlich um Lichtmeß, nach dem Durchschnitt der Preise der drei letzteren Markttage zu Münster festsetzte und öffentlich bekannt machte. Seit Aufhebung des Domkapitels geschieht dieses nicht mehr; die Taxe muß daher nach den nämlichen Grundsätzen jetzt auf andere Art ausgemittelt werden. Die Domänenkorntaxe wird zwar gewöhnlich auch von Privaten Gutsherren zum Grunde gelegt, sie ist aber für dieselbe nicht rechtlich bindend.

§. 31. Die rechtliche Vermuthung geht dahin, daß jeder Kolon dienstpflichtig und seinem Gutsherrn mit Pferden oder, wenn er deren keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leibarbeit zu dienen schuldig sei.

Ein jeder dienet, wie es hergebracht oder bedungen ist; die rechtliche Vermuthung ist aber für einen wöchentlichen Dienst.

Die Dienste müssen in natura geleistet werden, und der Gutsherr kann dem Kolon anstatt derselben wider seinen Willen eine Geldabgabe nicht aufdringen; er kann sie aber Anderen für Geld überlassen.

Der Dienstpflichtige muß zur Verrichtung des Dienstes zeitig aufgeboten werden, und wenn er dann ausbleibt, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, da er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist, oder auch um ein Merkliches zu spät, sich einfindet, so stehet es dem Gutsherrn frei, auf Kosten desselben den Dienst durch Andere verrichten, oder den Dienstpflichtigen nachdienen zu lassen.

Wird der Dienstpflichtige nicht aufgeboten, so ist er den Dienst nachzuholen oder mit Geld zu bezahlen, nicht schuldig.

Der Dienstpflichtige muß die zum Dienst nöthige Geräthschaft und Instrumente, wie auch das Futter für die Pferde, wo es nicht anders hergebracht, mitbringen.

Im Frühling und Sommer muß derselbe von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bei jedem Herkommens ist, dienen, jedoch muß ihm die gewöhnliche Ruhestunde gelassen, und auch das Essen (es wäre dann anders hergebracht) gereichet werden.

Wird der Kolon nicht zu Feld- oder Hausdiensten, sondern über Land zu fahren bestellt, so muß er auf die bestimmte Stunde mit Wagen und Pferden oder, wenn er des Gutsherrn eigenes Fahrzeug bespannen soll, mit angeschirrten Pferden, auch nöthigem Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde, sich bereit halten, und hat alsdann den Fuhrschilling, oder was sonst hergebracht, zu genießen; auch soll der Spanndienst, wenn zwei volle Tage darauf zugebracht werden müssen, für zwei Dienste angerechnet werden.

Wenn der Kolon ein oder andermal im Jahre die sogenannte lange Fuhr in- oder außerhalb Landes auf mehrere Tage zu thun verbunden ist, so muß der Gutsherr den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht der Kolon dem Herkommen gemäß dazu verpflichtet ist.

Land- und Kriegsfuhren haben den Vorzug vor dem gutsherrlichen Dienst.

(Eigenthumsordn. Th. II. Tit. 7. §. 1—18.)

Die bloß persönlichen Dienste, oder die Personalfrohnden, so wie die ungemessenen Dienste sind durch

die Gesetze vom 21. April 1825 aufgehoben. Alle Dienste, die der Eigenhörige als Besitzer des Hofes seinem Gutsherrn leisten mußte, gehören ungezweifelt als wahre Reallasten zu den nicht persönlichen. — Als ungemessener Dienst ist es nicht anzusehen, wenn der Kolon ein Sattelpferd, einen sogenannten Amtsklapper, oder auch ein ganzes Gespann Pferde für den Berechtigten beständig bereit halten muß; auch nicht, wenn er alle Tage mit einer bestimmten Anzahl Pferde dienen muß. So urtheilte der zweite Senat des O. L. G. zu Münster in Sachen des Herzogs von Looz wider Schulzen Pröbsting am 15. Jul. 1828 und in Sachen der fürstlich Bentheimschen Domänenkammer zu Steinfurt wider Schulzen Veltrup am 12. Mai 1824. Letzteres Erkenntniß wurde durch das Erkenntniß des geheimen Ober-Tribunals de publ. den 15. Jun. 1827 bestätigt.

Von Erbpachtgütern.

§. 32. Die ehemaligen Münsterischen Erbpachtgüter gehören nunmehr den Besitzern als volles Eigenthum; der Erbverpächter hat jedoch das Heimfallsrecht beim Abgang successionsfähiger Erben.

(Münsterische Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783. §. 41. 139. Gesetze vom 21. April 1825. §. 15. 24. resp. 15. 23.)

Siehe die Anmerkung ad §. 20.

§. 33. Zur Succession berechtiget sind die ehelichen und durch Heirath legitimirten Kinder des letzten Erbpächters, wenn er auch nicht der Anerbe wäre; sodann dessen Ascendenten, oder von denselben abstammende höhere Collateralen bis zum 4ten Grad canonischer Computation einschließlich; die ferneren Grade aber sind ausgeschlossen.

(Erbpachtord. §. 128—145.)

Sieh die Anmerkung ad §. 21.

§. 34. So lange das Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das Gut nach den Grundsätzen der Erbpachtordnung vererbt.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 24. resp. 23.)

Sieh die Anmerkung ad §. 22.

§. 35. Die auf dem Gut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Erbverpächters ein Eigenthum des Besitzers.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 33. resp. 32.)

§. 36. Von dem übrigen Eichen-, Büchen- oder Nadelholz kann der Besitzer seinen Bedarf zur Erhaltung der Gebäude und Schlagbäume und zur Ackergeräthschaft ꝛc. entnehmen, in so weit dieser Bedarf nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. a. a. O. Erbpachtord. §. 61.)

Sieh die Anmerkung ad §. 23.

§. 37. Von dem nach Abzug dieses Bedarfs übrig bleibenden Eichen-, Büchen- und Nadelholz ist der Erbverpächter nur ein und anderes Stück, wenn das Gut mit zureichendem Holze versehen bleibt, und es dem Mitgenusse zu keinem merklichen Schaden gereicht, hauen zu lassen befugt.

(Erbpachtord. §. 59.)

§. 38. Eichen-, Büchen- und Nadelholz, welches durch Sturm oder andere Zufälle niedergeworfen wird, gehört dem Gutsherrn.

(Erbpachtord. §. 63.)

§. 39. Wenn ein Eichenbaum abgängig, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, mag der Gutsherr, in so weit es der Erbpächter nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe mit mit Holz genug versehen ist, zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch fällen lassen.

(Erbpachtord. §. 64.)

§. 40. Das zu nichts als zum Brand mehr taugliche Holz muß der Gutsherr dem Erbpächter, und falls dessen nicht genug obhanden und der Erbpächter zu seinem eigenen Brand das nöthige Holz von dem Gute anders nicht haben könnte, auch ein oder anderes Stück abgängigen Holzes anweisen lassen.

(Erbpachtord. §. 65.)

§. 41. Wenn ein Erbe mit vielem haubaren Eichen- und Büchenholz versehen, so können Gutsherren und Erbpächter das überflüssige Holz verkaufen und den Kaufschilling theilen.

(Erbpachtord. §. 69.)

§. 42. Der Erbpächter hat die Eichen- und Büchenmast zu genießen, wo nicht ein Anderes hergebracht ist.

(Erbpachtord. §. 57. 58.)

§. 43. Bei Erledigung eines Erbpachtgutes durch Todesfall oder Abstand, zahlt der Anerbe eines Jahres Pacht zum Gewinn, und für die Auffahrt seiner Frau zahlt er nach der Heirath eines halben Jahres Pacht.

(Erbpachtord. §. 76. 77.)

Sieh die Anmerkung ad §. 29.

§. 44. Die Geld- und Kornpächte sind, wo es nicht anders hergebracht oder vereinbaret ist, auf Jacobitag verfallen, und müssen um Martini bezahlt werden. Wird die Zahlung bis nach Lichtmeß verzögert, so hat der Gutsherr die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in natura liefern, oder in Gelde nach dem sogenannten Kappensath, oder einem anderen, an dem Orte hergebrachten Fuß abführen lassen will.

Die Kornfrüchte müssen in unstrafbaren und wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, abgetragen werden.

Wenn auch die Kornpächte und übrige Naturalien noch so viele Jahre nicht in natura, sondern mit Geld abgefunden wären, so ist nichts desto weniger der Gutsherr dieselbe in natura zu fordern berechtigt.

Die Pächte müssen auf Kosten des Erbpächters, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bei der Ablieferung an Kost oder Geld bisher mit Recht zu genießen gehabt, an den Wohnort des Gutsherrn, oder wie es sonst hergebracht, auch wohin er dieselbe bestimmt und angewiesen hat, geliefert werden; wenn nur der angewiesene Ort, von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merkliches nicht entfernt ist.

Wäre aber der angewiesene Ort oder die Wohnung eines neuen Gutsherrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage, mehr wie vorhin darauf zubringen müßte, so soll demselben für jeden halben oder ganzen Tag ein halber oder ganzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1 Rthlr. täglich, oder pro rata des Dienstgeldes, vergütet werden. Doch soll dem Erbpächter, wenn es nicht anders hergebracht oder vereinbaret worden, das Korn über 12 Stunden zu fahren nicht aufgebürdet werden.

(Erbpachtord. §. 80—85.)

Sieh die Anwendung ad §. 30.

§. 45. Wenn ein vorhin eigenbehöriges Gut zum Erbpachtgute gemacht, und es nicht anders vereinbaret ist, so geht die rechtliche Vermuthung dahin, daß der Erbpächter mit Pferden oder, wenn er deren keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leibarbeit zu dienen verpflichtet sei.

Die Zahl und Gattung der Dienste wird durch

Herbringen oder Vereinbarung bestimmt; die rechtliche Vermuthung ist für einen wöchentlichen Dienst.

Die Dienste müssen in natura geleistet werden, und der Gutsherr kann sie an Andere überlassen, wenn die Dienstleistung dadurch nicht um ein Merkliches erschweret wird.

Der Erbpächter muß zur Verrichtung des Dienstes zeitig beordert werden und, wenn er dann ausbleibt, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, da er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig, oder auch um ein Merkliches zu spät sich einfindet, so stehet es dem Gutsherrn frei, auf Kosten desselben den Dienst durch Andere verrichten, oder den Dienstpflichtigen nachdienen zu lassen.

Wird der Dienstpflichtige nicht aufgeboten, so ist er den Dienst nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen, nicht schuldig.

Der Dienstpflichtige muß die zum Dienst nöthige Geräthschaft und Instrumente, wie auch das Futter für die Pferde, wo es nicht anders hergebracht, mitbringen.

Im Frühling und Sommer muß derselbe von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, im Herbst und im Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bei jedem hergebracht ist, dienen; jedoch muß ihm die gewöhnliche Ruhestunde gelassen, und auch das Essen, es wäre dann anders hergebracht, gereichet werden.

Wird der Erbpächter über Land zu fahren bestellt, so muß er sich um die bestimmte Stunde mit Wagen und Pferden, oder mit angeschirrten Pferden, auch nöthigem Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde bereit halten, und hat alsdann den Fuhrschilling, oder was sonst herge-

bracht, zu genießen. Auch soll ihm der Spanndienst, wenn zwei volle Tage darauf zugebracht werden müssen, für zwei Dienste angerechnet werden.

Wo der Erbpächter ein oder andermal im Jahr die sogenannte lange Fuhre in- oder außerhalb Landes auf mehrere Tage zu thun verbunden ist, muß der Gutsherr den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht ein Anderes hergebracht oder vereinbaret ist.

(Erbpachtord. §. 87 — 105.)

Was in der Erbpachtordnung von den Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft, von Schicht- und Theilung, von dem Praecipuo, von Mahljahren ꝛc. verordnet ist, findet auf künftige Fälle keine Anwendung mehr, weil die Erbpächter das volle Eigenthum ihrer Güter erhalten haben, also nun nicht mehr Erbpächter sind. Doch gebühret den bisherigen mahljährigen Besitzern nach Beendigung der Mahljahre die Leibzucht, nach Bestimmung der Erbpachtordnung, weil sie darauf ein jus quaesitum haben.

Von hofhörigen Gütern.

§. 46. Die vormals hofhörigen Güter gehören den Besitzern als volles Eigenthum, mit Vorbehalt der hergebrachten Reallasten, in so weit diese nicht durch die Gesetze vom 21. April 1825 aufgehoben worden. Doch dauert das Heimfallsrecht in allen Fällen, wo es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, fernerhin fort.

Dieses beruhet auf den Gesetzen über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825. §. 24. 35. 36. 38. resp. 23. 33. 34. 36. — Ueber die Rechtsverhältnisse der hofhörigen Güter ermangelt es gänzlich an geschriebenen Gesetzen, und es kommt daher Alles auf Gewohnheit und Herbringen an, die bei jedem einzelnen Oberhofe verschieden sein können, und zum Theil in den alten Hofrech-

ten, Hofrollen oder Amtsbriefen ꝛc. verzeichnet sind. Das ausführlichste ist das Recht des Hofes zu Loen, welches im Jahr 1303 von dem damaligen Schulten und Tegedern gesammelt worden, und es hat auch das größte Ansehen, weil von anderen Höfen die Berufung an den Hof zu Loen ging*). Die Hofrolle der Abtei Vreden stimmt mit dem Loenschen Hofrecht größtentheils überein**). Die Rechte des Amthofes zu Stockum im Kirchspiel Werne enthält eine Urkunde der Abtissinn Lise zu Hervorde vom Jahr 1370***), und die Rechte des Oberhofes Hüninghof (nun Frenkingmölle) im Kirchspiel Ascheberg sind in dem Revers Balthasars v. Büren von 1467, in dem Vergleich desselben mit dem Abt zu Liesborn von 1493 und in dem endlichen Vertrag von 1497****) aufgeführt. Die meisten alten Hofrechte sind aber verloren gegangen.

Ob die hofhörigen Güter dem eigentlichen Heimfall unterworfen gewesen, ist neuerlich sehr bestritten worden. Man muß einräumen, daß die Hofgüter beim Absterben des Besitzers, wenn derselbe keine successionsfähigen Erben hatte, zu Hofe verfielen; man behauptet aber: nach der alten Verfassung seien die Hofgüter ein Gesammteigenthum des Hofesvereins gewesen und der Hofesherr habe jedes erledigte Gut mit einem, zum nämlichen Hofe Hörigen, wieder besetzen müssen, solches aber keinesweges zu seinem Nutzen einziehen können, und man stützt sich hierbei auf Kindlingers Schriften†). Dieses Gesammteigenthum ist jedoch eine bloße Hypothese. Was aber die Verpflichtung des Hofherrn betrifft, die erledigten Erbe wieder mit Hofhörigen zu besetzen, so ergab sich

---

*) Es findet sich abgedruckt in dem Codex Gelro-Zutphanicus von Schrassert, Harderwyck 1740. Tom. II. pag. 355; dann obwohl sehr fehlerhaft in Strodtmann de jure curiali lithonico oder von hofhörigen Rechten, Göttingen, 1754. und zuletzt ist es von Niesert unter dem Titel: das Recht des Hofes zu Loen, Coesfeld 1818. mit einer Einleitung und mit Anmerkungen herausgegeben worden.

**) Sie befindet sich abgedruckt bei Strodtmann a. a. O.

***) Kindlingers Geschichte der deutschen Hörigkeit, Num. 124.

****) Kindlinger a. a. O. Num. 181. 192. 193.

†) Kindlinger Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein §. 13. Note c. dessen Fragmente über den Bauernhof S. 39. und dessen Geschichte der deutschen Hörigkeit, §. 6. S. 15.

diese, obwohl das Loensche Hofrecht da, wo es vom Heimfall handelt, nämlich im §. 32. 64. und 89, so wie die Vredensche Hofrolle, einer solchen Verpflichtung gar nicht erwähnt, aus der Verfassung, und ist in mehreren andern alten Hofrollen ausdrücklich ausgesprochen, z. B. in den angeführten Stockumer und Hüninghofer Hofrechten; allein der alte Hofesverband ist längst gesprengt und der Hofherr hat daher keine Pflicht mehr gegen denselben; es gibt keine Hofhörige mehr, welche ein Recht zu einem erledigten Hofgut in Anspruch nehmen könnten. Ueberdieß ist es in mehreren Hofrechten ausdrücklich ausgesprochen, daß der Hofesherr die erledigten Güter zu seiner Tafel einziehen, oder austhun kann an wen er will; z. B. in den Hobsrechten des Hofes zu Recklinghausen vom 11. Jul. 1600. §. 15*), in den Hofesrechten von Berkhoven, vom 14. Septbr. 1569. §. 9**), in dem renovirten Hofesbuch der Höfe Rhynern, Drechen und Berge vom 9. Jul. 1710. §. 7***), in den Hobsrechten der Höfe Oer und Chor vom 22. Februar 1614. Art. 9. 10****). Auch wurden schon seit Jahrhunderten solche zu Hofe gefallenen Güter als Eigenthum des Hofesherrn angesehen, und nicht wieder mit Hofhörigen besetzt, sondern zersplittert und in Zeitpacht gegeben, und man findet nicht, daß die Hofesvereine je widersprochen haben. Selbst aus dem Loenschen Hofrechte §. 51. 61. ist zu ersehen, daß auch ein freier Mann ein Hofgut besitzen konnte.

Man führt dagegen an, daß es schon vor Einführung der fremden Gesetze etwas Gewöhnliches gewesen, daß hofhörige Bauern ihr Hofgut an Freie überlassen hätten. Man beruft sich ferner auf das ehemalige weltliche Hofgericht zu Münster, welches in Concursen die hofhörigen Güter öffentlich verkaufen ließ, auch annahm, daß ein hofhöriges Gut ohne Consens des Hofherrn gültig verpfändet werden könne. Ersteres ergibt sich auch aus den Erkenntnissen in Sachen der fürstlichen Hofkammer wider Hilken zum Lohe vom 18ten Jul.

---

*) Rive über das Bauerngüterwesen, Anlage 26. S. 424.
**) Rive a. a. O. Anlage 40. S. 469.
***) v. Steinens Westphälische Geschichte, Th. I. S. 1815.
****) Rive a. a. O. Anlage 32. S. 441.

1788 und in Aeußerungssachen des Borchard Meyer zu Halten sämmtlicher Haab und Güter vom 18. Jul. 1800*). Was den zweiten Punkt betrifft, so äußerte das Hofgericht in einem Vorbescheid in Sachen Henr. Arnzen wider die Erben Joh. Henr. Dircking sonst Tekaete vom 17. Dec. 1788**), daß auch ein hofhöriges Gut ohne Consens des Hofherrn bündig verunterpfändet werden könne. Dircking hatte das dem Arnzen verpfändete hofhörige Gut an Reigers für 3800 Rthlr. verkauft; das Hofgericht erließ wider denselben ein Mandatum ad deponendum pretium: er erklärte darauf: er sei dazu bereit, wenn das Hofgericht, da die Hofkammer ihm die Genehmigung und die Zulassung zum Gewinn versage, erkennen wolle, daß hofhörige Güter ohne hofherrlichen Consens veräußert werden könnten; das Hofgericht konnte aber darüber nicht erkennen, weil die Hofkammer nicht mit in lite war. Reigers ließ nachher alle, an das von ihm angekaufte Gut Anspruch habende Gläubiger edictaliter citiren; auf von der Hofkammer eingelegten Widerspruch wurde aber die Abänderung gemacht, daß der Reigers nur als Ankäufer des Erb- und Gewinnrechts aufgeführt wurde. — Nach den Grundsätzen des Hofgerichts konnten also die hofhörigen Güter salvo onere inhaerente veräußert werden, obwohl die Hofkammer dieses nie zugestanden hat. — Auch die Osnabrückischen Gerichte hatten die nämliche Ansicht wie das Hofgericht zu Münster, wie aus dem von Lodtmann***) mitgetheilten Erkenntniß erhellet.

Allein abgesehen davon, daß diese Ansichten und die darauf gebauten Erkenntnisse noch kein Gewohnheitsrecht begründen, und dritten Personen nicht präjudiciren können, so läßt sich doch auch aus der Veräußerlichkeit der hofhörigen Güter noch nicht schließen, daß dieselbe dem Heimfall nicht unterworfen seien, da ja nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 698—703. auch Erbzins-

---

*) Rive a. a. O. Num. 9. 10. des Anhangs.

**) Num. 11. des Anhangs.

***) Lodtmann Acta Osnabrugensia Th. I. S. 130—136. man sehe auch Klöntrup alphabetisches Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück, Band II. voc. Hausgenossen, §. 38.

güter, obwohl sie nach §. 809. dem Heimfall unterworfen sind, dennoch verkauft werden können.

Endlich führt man noch an, daß bei den Essendischen und anderen Hobs- und Behandigungsgütern, die doch von einerlei Natur mit den hofhörigen Gütern im Münsterischen seien, kein Heimfall Statt finde. Sicher sind Hobsgüter und hofhörige Güter ursprünglich einerlei Natur, wie schon aus der Vergleichung der verschiedenen Hobs- und Hofesrechte hervorgeht: daß aber bei denselben kein Heimfall Statt finden sollte, ist noch so ausgemacht nicht. Der Appellationsgerichtsrath Rive ist der Meinung, daß die Hobsgüter in der Grafschaft Mark sowohl als in dem Vest Recklinghausen dem Heimfall unterworfen seien*), und in Ansehung der Bredenschen Hobsgüter bezeugt dieses der ehemalige Hobsrichter, jetzt Landgerichtspräsident Müller**).

In Ansehung der Essendischen Hobsgüter behauptete dieses auch der Essendische Lehndirector Brockhoff in einem Bericht an die Organisationscommission vom 6. Nov. 1803; Nach seiner Ansicht sind die Essendischen Hobsgüter feuda anomala; ehemals, sagt er, habe die Abtissinn zu Essen als Hobsfrau mit den heimgefallenen Hobsgütern andere Huldig und Hörige wieder behandigen müssen: da aber die Hörigkeit aufgehört, so stehe es nun in der Willkür der Hobsherrschaft, ob sie das dominium utile mit dem directo consolidiren, oder solche an Andere wieder nach Hobsrechten vergeben wolle. Dagegen waren die Regierung zu Münster und die Kammer zu Hamm, in ihrem über die Verfassung der Hobs- und Behandigungsgüter zum Organisationsdepartement des Staatsministeriums unterm 4. Jan. 1805 abgestatteten Bericht, der Meinung, daß die Hobsgüter, da sie vormals im Gesammteigenthum des ganzen Hofesvereins gewesen, nach verschwundenem Hofesverein wieder, wie sie es zuvor gewesen, freies Eigenthum der Besitzer geworden, indem man die Rechte, welche ehemals dem ganzen Hofesverein zugestanden hätten, doch nun nicht dem Hofesherrn zugestehen könne, und daher das von der Essendischen Hobskammer in Anspruch genommene Heimfalls-

*) Rive a. a. O. S. 69. 239. 331.
**) Müller über das Güterwesen, S. 172.

recht zur Tafel der Abtissin eine ganz ungegründete Anmaßung sei. Dann sind in diesem Bericht eine Menge von Urtheilssprüchen und Zeugnissen Klev-Märkischer Gerichtsbehörden, und des geheimen Obertribunals angeführt, wornach die in Kleve und Mark belegenen Essendischen und andern Hobs- und Behandigungsgüter immer als Allodialgüter betrachtet worden, und von den Besitzern nach Willkür darüber disponirt werden können. Es wird ferner angeführt: der hobsherrliche Consens habe nach einem Rescript an die Klev-Märkische Regierung vom 12. Febr. 1770 bei Veräußerungen zwar nachgesucht werden müssen, aber nicht versagt werden können, und hiernach seien alle Untergerichte, worunter Hobsgüter belegen, unterm 20. Aug. 1770 instruirt worden. In Ansehung der Veräußerung der Hobsgüter stimmt auch hiermit das Reglement für die Lathen- und Hobsgerichte im Klevischen ꝛc. vom 20. Dec. 1779 *) §. 8. 10. 14.; allein nach §. 13. hat doch die Caducitätsklage, also auch wohl der Heimfall noch Statt, da überdieß das Reglement die Hobsgüter zu den feudis impropriis zählt.

Indessen hat das Land- und Stadtgericht zu Borken in Sachen der fürstlich Salmschen Rentkammer zu Bochold wider den Zeller Blassick zu Ramstorff, einen Hofhörigen des Schultenhofs zu Loen, durch ein am 22. Apr. 1826 eröffnetes Erkenntniß die Klage auf Zuerkennung des Heimfallsrechtes abgewiesen; eben dieses ist in Sachen des Landraths Basse wider Wilsen und Wiching, beide amtshörig zum Oberhof Falkenhof in Rheine, durch ein Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Rheine geschehen; und auch die Land- und Stadtgerichte zu Münster und zu Vreden haben das Heimfallsrecht in mehreren Sachen aberkannt. Gegen alle diese Erkenntnisse ist appellirt; auch ist jenes in Sachen der Salmschen Rentkammer wider Blassick vom 2ten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 4. Jul. 1828 reformirt, und der Rentkammer das Heimfallsrecht zuerkannt, dagegen aber vom Verklagten das Rechtsmittel der Revision ergriffen worden.

So ist also in Ansehung des Heimfallsrechtes noch

---

*) Rabe Samml. Preuß. Gesetze, Band I. Abth. 6. S. 427.

kein einziges Judicat vorhanden, und es ist zu erwarten, wie diese wichtige Frage in der letzten Instanz entschieden werden wird.

§. 47. So lange das Heimfallsrecht unabgelöset besteht, wird das hofhörige Gut nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

(Gesetze vom 21. April 1825. §. 15 und 24. resp. 23.)

Nach den meisten Hofrechten succedirt der älteste Sohn, und bei dessen Abgang der älteste Enkel, in Ermangelung von Söhnen und Enkeln die älteste Tochter, und wenn keine Descendenten vorhanden, der nächste Verwandte, und zwar, nach den Rechten des Hofes zu Loen §. 64, bis zum neunten, nach anderen, bis zum dritten Grade. Bei den Höfen zu Loen und zu Vreden wurde, im Fall einer kinderlosen Ehe, auch der überlebende Gatte des Anerben zur Succession zugelassen, wodurch das Erbe, mit Ausschluß der Verwandten des Anerben, an die Kinder der zweiten Ehe des Aufkömmlings gelangte. Dieses bezeugte der Rentmeister Ellerbeck, vormaliger Actuar des Hofgerichts zu Loen in der Sache Gehling wider Gehling nun Thesing, laut Protocoll vom 5. Mai 1818. — Diese ehemalige Ordnung in der Erbfolge fällt jetzt weg: man sehe das Circular des Pupillen-Collegiums zu Münster vom 17. März 1827*).

§. 48. Dem Hofhörigen gehört das auf dem Erbe stehende Holz, doch verbleiben dem Hofherrn die ihm darauf zuständigen Nutzungsrechte bis zur Ablösung.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 35. 37. resp. 33. 35.)

§. 49. In dem ehemals Bergischen Landestheil sind die auf dem Gut zerstreut stehenden Bäume, ohne besondere Entschädigung des Hofherrn, ein Eigenthum des Hofhörigen; doch kann dieser, bei der Auseinandersetzung mit dem Hofherrn wegen der übrigen Holzung, seinen Holzbedarf zu Un-

*) v. Kamptz Jahrbücher, Band XXIX. S. 253.

terhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

(Gesetz für die ehemaligen Bergischen Landestheile vom 21. Apr. 1825. §. 33. 37.)

§. 50. **Der Hofherr hat keine Nutzungsrechte** an den Holzungen, als welche er auf jedem Erbe besonders bedungen oder hergebracht hat.

Nach dem Loenschen Hofrecht §. 53. 91. 92. 93. darf der Hofhörige zu seiner Nothdurft ungehindert hohes Holz fällen: er darf nur die Holzungen nicht verwüsten. Eines Rechts des Hofherrn zum Mitgenuß wird gar nicht erwähnt. In dem Hofrecht der Abtei Vreden, welches von dem Kanonikus J. Reiner Brockmeulen zu Vreden im J. 1779 verfaßt, und den Vredenschen Hofgerichtsprotocollen vorgeheftet ist, heißt es jedoch Art. 22.: daß eine zeitliche Abtissinn dasjenige Holz, was zu abteilichen Gebäuden nothwendig, nach Belieben fällen lassen könne. In Sachen der Hofhörigen des Stiftes Vreden wider die Abtissinn wurde durch ein beim Officialatgericht zu Münster am 22. Apr. 1756 eröffnetes Urtheil der Juristenfacultät zu Göttingen erkannt: daß die klagenden Kolonen für nicht befugt zu halten, Bau- und fruchtbares Holz ohne Wissen und Anweisung der Abtissinn zu fällen, daß jedoch letztere, so oft die Hofhörigen, zur Unterhaltung ihrer Hofstellen und anderem nöthigen Gebrauch auf dem Hofe, dergleichen Bauholz bedürftig seien, ein solches ohne Anstand ihnen anweisen zu lassen schuldig sei. In Sachen der fürstlich Salmschen Rentkammer zu Bocholt wider den Schulzen Weddeling zu Ramsdorf, einem Hofhörigen der Abtei Vreden, wurden mehrere hofherrliche Anweisungen beigebracht, worin es hieß: daß dem Kolon das Holz verehrt oder geschenkt werde; das Land- und Stadtgericht zu Borken hielt dieses aber für eine leere Formel, und erkannte am 6. Dec. 1823: daß 1) Klägerinn für wohl befugt zu halten, das auf dem Erbe Weddeling vorhandene Bauholz, falls davon, nach Abzug desjenigen Theils, den der Verklagte zur Unterhaltung der Gebäude, Befriedigung und Ackergeräthschaft bedarf, etwas

Wenn Sie, wie Sie behaupten, so wenig wissen, warum Sie sich so viel zutrauen, so ist es Ihnen zu verzeihen, daß Sie sich nicht zutrauen, Ihre Meinung zu ändern. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich Ihnen nicht verdenken kann, daß Sie Ihre Meinung nicht ändern, und Sie sagen mir, daß Sie sich nicht zutrauen, Ihre Meinung zu ändern. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich Ihnen nicht verdenken kann, daß Sie Ihre Meinung nicht ändern, und Sie sagen mir, daß Sie sich nicht zutrauen, Ihre Meinung zu ändern. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich Ihnen nicht verdenken kann, daß Sie Ihre Meinung nicht ändern, und Sie sagen mir, daß Sie sich nicht zutrauen, Ihre Meinung zu ändern.

gütern liegen die Oberhöfe Drehen, Beerhorst und Ueding mit mehreren Unterhöfen im Münsterischen Kirchspiel Ahlen; die Oberhöfe selbst sind wahrscheinlich unter den Besitzern der Unterhöfe vertheilt. Die Werdenschen Oberhöfe, oder Sadelhöfe, waren ausschließliches Eigenthum der Abtei; mehrere davon liegen im Münsterischen und sind, mit den Behandigungsrechten und Pachtgefällen von den eingehörigen Hüfnern oder Hobsleuten, verkauft oder zu verschiedenen Rechten, als Lehne, Behandigungs-Erbpachtrechten u. s. w. ausgethan worden; z. B. die Sadelhöfe Ebding zu Seppenrade, Abdinghof zu Werne, Herzfeld an der Lippe, Lüdinghausen und Forkenbock zu Lüdinghausen, Nordkirchen, Selhem up der Stever, Roßehövel zu Herzfeld *). Vermuthlich sind auch noch andere Hobsgüter im Münsterischen belegen. Die speciellen Rechtsverhältnisse derselben gründen sich auf den verschiedenen Hobs- oder Hofesrechten und dem Herbringen **). Man sehe übrigens die Anmerkung oben ad §. 46.

Von Abgaben und Leistungen aus Grundstücken außerhalb eines gutsherrlichen Verhältnisses.

§. 53. Außer den durch die Gesetze vom 21. April 1825. §. 4 ff. abgeschafften, aus einem gutsherrlichen Verhältniß herrührenden Abgaben und Leistungen, sind ohne Entschädigung aufgehoben diejenigen, aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 38. resp. 36.)

§. 54. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifel-

---

*) Müller über das Güterwesen, S. 168 — 171. 274. 275.

**) Rive über das Bauerngüterwesen, S. 24 f. und S. 325 ff. Potgiesser de statu servorum, lib. I. cap. 4. §. 53.

haft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu denjenigen gehöre, welche hiernach wegfallen, so wird in der Regel für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

In den ehemals Französisch gewesenen Landestheilen soll bei Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur der Leistung gesehen werden.

In dem ehemals Bergisch gewesenen Landstheil soll aber, wenn die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im Bergischen Decret vom 13. Sept. 1811. Art 1. 2. 3. 24. Num. 1—11. Art. 25. und 27. namentlich angegeben sind, umgekehrt so lange für deren Aufhebung vermuthet werden, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sei.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 43. 49. resp. 46.)

Der Grund, warum für die ehemals Bergischen Landestheile ein Anderes als für die ehemals Französischen verordnet worden, kann nur darin liegen, daß der Gesetzgeber die aus dem Bergischen Decret vom 13. Sept. 1811 erworbenen Rechte so wenig als möglich kränken wollte.

Von den in dem Bergischen Decret an den bezogenen Stellen angegebenen Leistungen kommen häufig vor: Beden, Kühegeld, Schatzrinder, Hundegeld, Maigeld, Abgaben von den Stuhlfreien, Vogtshafer, Rauchhühner, Grafenhafer, Grafenhühner, Pflughafer, Weinfahrtsgeld ꝛc.

Stuhlfreie oder Freienstuhls- oder Freibanksgüter waren ursprünglich freies Eigenthum der Besitzer und nur zu gewissen Diensten und Abgaben, als Mai- und Herbstbeden, Vertheidigungsgeld, Flucht- oder Pflughafer ꝛc. und zu einem Gewinngelde bei Suc-

cessionsfällen, an die Stuhlherren verpflichtet*); man darf die ursprünglichen Stuhlfreien aber nicht mit jenen freien Leuten vermischen, welche in späteren Zeiten von den Inhabern der Freigrafschaften aus ihren hörigen und eigenen Leuten gemacht wurden, um als Freischöffen dienen zu können, an deren Kolonat-Verbindlichkeiten dadurch übrigens nichts verändert wurde**).

Woher die Abgaben der ursprünglichen Stuhlfreien entstanden sein mögen, ob aus der Schutzherrlichkeit oder aus der Gutsherrschaft, liegt im Dunkeln; Kindlinger ist jedoch der Meinung, daß sie nicht für den besonderen Schutz entrichtet worden, und daß, wenn bei einigen derselben Kornabgaben vorkommen, diese eine spätere Verabredung zum Grunde haben***). Die Güter selbst wurden übrigens salvo onere inhaerente von den Besitzern nach Belieben verkauft. Im Jahr 1390 hatte Diederich v. Volmestein an Willem v. Büren den freien Stuhl zu Ascheberg mit 9 dazu gehörigen freien Stuhlgütern, worunter Hentorp und Suttorp, verkauft, und 1628 verkaufte der Suttorp sein Gut als ein freies Allodialgut an das Domcapitel, welches dasselbe später mit einem eigenhörigen Kolon besetzte. Der Hentorp verkaufte sein Gut im Jahr 1487 an Balthasar v. Büren, als frei, durchschlachtig eigen, unbezinset und unbekümmert von einigen Renten, Pächten oder Schulden, ausgenommen 2 Mark Geldes, ein Schuldschwein und gewöhnlichen Dienst, gleichwie das der v. Büren und seine Eltern daraus immer gehabt hatten****).

Die gräflich Plettenbergische Vormundschaft klagte im Jahr 1822 gegen den Besitzer des erwähnten Freienstuhlsgutes Suttorp auf Zahlung des Dienstgeldes; der

---

*) Kindlingers Münster. Beiträge, Band I. S. 26. 32. Note d. Nieserts Beiträge zu einem Münster. Urkundenbuche, Bd. I. Abtheil. 2. Num. 43. 44. und Num. 35. Anmerk. 3. Wigand, das Femgericht Westphalens, S. 134.

**) Kindlinger Geschichte von Volmestein, §. 30. Note h. S. 281. Kösters diplomatisch-praktische Beiträge zum Deutschen Lehnrecht, und zu der Westphälischen Fehmgerichtsverfassung, Th. I. S. 203. 206 ff. Th. II. S. 127.

***) Kindlingers Fragmente über den Bauernhof, S. 46. 59. Dessen Geschichte von Volmestein, S. 281. Note i.

****) Kindlingers Münster. Beiträge, Bd. III. Abtheil. 2. Urkunden, Num. 128 und 208.

Adelig Stand und Freiheitsbrief, so Adelige sind
oder Freiheitsbrief haben, sollen auch in dem
Bund sein, doch sie und wir sollen uns gegen
einander halten, wie sich gebührt. Wir sollen
Niemand um eine Missethat, die geschehen
ist, ehe er in den Bund kommt, ansprechen,
ausgenommen Mord und Raub, und wenn
Einer Mord oder Raub begangen hat, ehe er in
den Bund kommt, und vor Jahr und Tag
nicht angesprochen ist, so soll er in den Bund
kommen, wie Andere, und soll Niemand
Gewalt haben, ihn anzusprechen, wenn er
nicht Mord oder Raub begangen hat, wie
vorgeschrieben ist. Wenn Einer den Andern
um Mord oder Raub ansprechen will, so soll
er ihn vor seinen Richter fordern, und soll
Niemand Gewalt haben, ihn vor einen andern
Richter zu fordern, als vor seinen Richter.

Wir sollen Niemand in Acht und Bann thun,
er habe denn Mord oder Raub begangen, und
wenn Einer Mord oder Raub begangen hat,
und wir ihn in Acht und Bann thun, so soll
er in Acht und Bann sein, bis er sich mit
seinem Richter und mit der Partei, die ihn
angesprochen hat, versöhnt hat.

Wir sollen Niemand Gewalt thun, er habe
denn Mord oder Raub begangen, und wenn
Einer Mord oder Raub begangen hat, und wir
ihn gefangen nehmen, so soll er in unserer
Gewalt sein, bis er sich mit seinem Richter
und mit der Partei, die ihn angesprochen hat,
versöhnt hat. Wenn wir einen Andern fangen,
der nicht Mord oder Raub begangen hat, so
soll er nicht in unserer Gewalt sein, sondern
wir sollen ihn ohne Schaden lassen.

Wir sollen Niemand Gewalt thun, er habe
denn Mord oder Raub begangen, und wenn
Einer Mord oder Raub begangen hat, und wir
ihn gefangen nehmen, so soll er in unserer
Gewalt sein, bis er sich mit seinem Richter
und mit der Partei, die ihn angesprochen hat,
versöhnt hat.

Wir sollen Niemand Gewalt thun, er habe
denn Mord oder Raub begangen, und wenn
Einer Mord oder Raub begangen hat, und wir
ihn gefangen nehmen, so soll er in unserer
Gewalt sein, bis er sich mit seinem Richter
und mit der Partei, die ihn angesprochen hat,
versöhnt hat.

den Zeller Hesseling, einen ehemaligen Eigenhörigen des Stifts Langenhorst, die Abgaben, welche derselbe sonst an die Hofkammer leisten mußte, bestehend in Maigeld, Herbstgeld, Hundegeld, Dienstgeld und ½ Rind, durch das am 1. Sept. 1828 publicirte Revisionserkenntniß; ferner in Sachen der Fürsten zu Salm wider den Schulzen Tangerding, Kirchspiels Bocholt, einen ehemaligen fürstlichen Hofhörigen, die Abgaben, welche derselbe an die fürstliche Kammer leisten mußte, nämlich Dienstgeld, Diensthafer, Kuhgeld, Kuhhafer, Weinfuhrgeld und Rauchhuhn, durch das am 13. Jan. 1829 publicirte Erkenntniß; und in Sachen des Herzogs v. Croy wider den Zeller Busmann, einen ehemaligen Eigenhörigen des Stifts Nottulen, die Spanndienste, womit derselbe der Hofkammer verpflichtet war, durch das am 26. April 1824 publicirte Erkenntniß für aufgehoben erklärt.

Da es bei dem nach dem Gesetz vom 21. Apr. 1825 erforderlichen Beweise vorzüglich auf den Ursprung und die Natur der Leistungen ankommt, so hat man sich in diesen und anderen Sachen theils auf Zeugnisse und Meinungen von Schriftstellern und auf abgedruckte alte Urkunden, theils auch auf producirte Documente berufen. Erstere genügen zwar nicht zu einem gerichtlichen Beweise, aber sie geben doch Anleitung zur Ermittelung der Verhältnisse, und dienen zur Erläuterung und Unterstützung der übrigen Beweismittel.

Beden, in sofern sie schon im 13ten Jahrhundert als ordentliche Abgaben vorkommen, sind nach Eichhorn ursprünglich nichts Anderes als eine Heersteuer, an deren Stelle sie getreten, und für den Reichsdienst und die Landesvertheidigung von sämmtlichen Landsassen erhoben worden*). Sie gehörten wenigstens zu den gemeinen Abgaben, welche der Graf oder Vogt, später der Bischof oder Landesherr zu beziehen hatten**). Auch

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2te Abth. §. 306.

**) F. E. Pufendorf de jurisdict. German. Part. II. Sect. 3. c. 1. §. 193. 194. Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 1. §. 6. Kindlingers Beiträge, Th. II. S. 241. 248. Th. III. S. 15. Dessen Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden, Heft 1. S. 144. Dessen Geschichte der Deutschen Hörigkeit, S. 610. Rive über das Bauerngüterwesen, Anlage 36. Art. 10. S. 453.

Vogt-, Grafen-, Gografenhafer*), Kuhschatz, Kuhgeld oder Kuhhafer**), Rauchhühner, Fastnachts- oder Fastlavendshühner***), Dienste, Dienstgeld oder Diensthafer****), Weinfuhren†), Deventerfuhren††) gehörten zu den vogteilichen Rechten. Ob solche ursprünglich aus Anmaßung oder unbilligen Forderungen entstanden, wie viele Schriftsteller behaupten, darauf kommt es hier nicht an. Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der unvordenkliche Besitz jede Nachfrage nach dem Rechtstitel ausschließt, und nach den Gesetzen vom 21. April 1825. es nur darauf ankommt, ob sie aus der Oberherrlichkeit oder Vogtei ihren Ursprung haben und steuerartiger Natur sind.

Im Oberstift Münster hatten vor Zeiten die Grafen von Tecklenburg die Vogtei über die Stadt Münster und über sämmtliche Güter des Bischofs und seines Domcapitels; der Graf Henrich verkaufte dieselbe aber laut Urkunde vom Jahr 1173 dem Bischof Friderich und seinem Capitel†††). Die Abteien, Stifter, Klöster und Commenden außerhalb Münster hatten ihre besonderen Vögte; so empfingen die Grafen von Tecklenburg im Jahr 1173 die Vogtei über das Stift Metelen

---

*) Pufendorf l. c. §. 203—205. Kindlinger Beiträge, Th. II. Urkunde 41. Note c. Danz Handbuch des Deutschen Privatrechts, Band V. S. 241.

**) Pufendorf l. c. §. 185. 190. 191. Sethe urkundliche Entwickelung der Natur der Leibgewinnsgüter, S. 110 und Anhang S. 20.

***) Pufendorf l. c. §. 206. Kindlinger M. Beiträge, Th. III. S. 9. Note o. Dessen Geschichte der Hörigkeit §. 48. und Urkunde 183. lit. d. S. 614.

****) Pufendorf l. c. §. 211. Kindlinger Gesch. d. Hörigkeit, S. 610. Möser Osnabrück. Geschichte, 3te Aufl. Th. II. Abschnitt 8. §. 15. und Note h.

†) Kindlinger Fragmente über den Bauernhof, S. 50.

††) Niesert Münsterische Urkundensammlung (1828 in 8.) Band II. S. 30. Wilkens Geschichte der Dynasten von Steinfurt, S. 76, wo sich eine Stelle aus dem libro rubro St. Mauritii abgedruckt findet.

†††) Kindlinger Sammlung merkwürd. Nachr. u. Urk. S. 42. Niesert Beiträge zu einem Münster. Urkundenbuch (1823 in 4.) Band I. Abth. 1. Num. 121. Wilkens Geschichte der Stadt Münster. S. 4. 83.

vom Bischof zu Lehn, und der Graf Nicolaus verkaufte dieselbe im Jahr 1337 dem Stifte*); die Dynasten von Steinfurt waren Vögte des Stifts Borghorst**), des Stifts St. Mauritz***) und des Stifts Asbeck; die Vogtei über letzteres verkauften sie im Jahr 1282 an das Stift****); die Herren von Horstmar waren Vögte des Klosters Varlar, leisteten aber im Jahr 1264 darauf Verzicht†); die Edlen von Halte besaßen die Vogtei über das Kloster Nottülen; Adolph von Halte verkaufte aber im Jahr 1215 sein Recht dem Kloster††); die Herzoge von Geldern trugen die Advokatie über die Güter der Propstei zu St. Mauritz vom Bischof zu Lehn†††); die Grafen von Gehmen besaßen die Vogtei über das Stift Vreden als ein Klevisches Lehn, und die Grafen von der Lippe trugen die Vogtei der Abteien Freckenhorst und Liesborn vom Bischof zu Lehn††††); später waren die Grafen von Tecklenburg Vögte von Liesborn; das Kloster Cappenberg hatte von seinem Stifter, dem Grafen Otto von Cappenberg 1128 das Recht erhalten, seinen Advokaten selbst zu wählen, und wählte den Grafen von der Mark, der diese Advokatie ohne Erbrecht um Gottes willen verwaltete*). — Die Bischöfe haben wahrscheinlich die meisten Vogteien in ihrem Sprengel an sich gebracht, und sind dadurch in den Genuß der damit verknüpften Einnahmen gekommen; es steht jedoch dahin, in wie weit sich solches noch durch Urkunden nachweisen lasse.

Die fürstliche Hofkammer zu Münster hatte von einer großen Anzahl Bauern durch das ganze Land Gerichts-, Rauch-, Fastnachts- oder Herrenhühner zu empfangen, und bekanntlich forderte sie noch bis in die neuesten Zeiten von jedem Neubauling in der Mark, in

---

*) Kindlinger Samml. S. 149. Note g.
**) Niesert Münster. Urkundensamml. Band II. S. 26. Wilkens Geschichte der Dynasten zu Steinfurt, S. 4.
***) Wilkens a. a. O. S. 4.
****) Wilkens a. a. O. S. 43.
†) Niesert Beiträge zu einem Münster. Urkundenbuch. Band I. Abtheil. 1. Urkunde 126 und 132. Abth. 2. S. 478.
††) Wilkens a. a. O. S. 35.
†††) Kindlinger Münster. Beiträge, Band III. S. 486.
††††) Kindlinger a. a. O. S. 487.
*) Niesert Münster. Urk. Samml. Band II. Urkunde 23 u. 72.

signum superioritatis territorialis seu altae jurisdictionis, ein Rauchhuhn, sobald und so lange Rauch daraus ging.

Die Landfolgedienste mußten nach einem Rescripte Friederich Christians vom 24. Nov. 1697*), von allen schatzpflichtigen Bauern geleistet werden.

Nach einem von der Hofkammer an den Kurfürsten zufolge Rescripts vom 24. Jul. 1798 über die Landfolgen abgestatteten Bericht hat das Amthaus Bocholt in Vorzeiten keine Landfolgen geleistet, sondern statt derselben jährlich 158 Thlr. an Gelde und 8 Malter Diensthafer geliefert, welche auf die Bauerschaften dergestalt vertheilt sind, daß alle alte schatzpflichtige Kolonate, ohne Unterschied, ob sie hof- oder eigenhörig oder stuhlfrei waren, und ohne Unterschied ihrer Gutsherren, dazu contribuiren und die wüsten Erbe übertragen müssen**).

Außer der Landfolge hatte die Hofkammer in der Regel von sämmtlichen Hof- und Eigenhörigen des clerus secundarius (Stifter, Abteien, Klöster ꝛc.) Wochendienste, auch andere Dienste, als Weinfuhren, Deventerfuhren, und nebst dem mancherlei Abgaben, als Kuhgeld, Kuhhafer, Schatzrinder, Mairinder, Herrenschweine, Maigeld, Herbstgeld, Hundegeld, Herrenhühner u. s. w. zu fordern: auch viele andere schatzpflichtige Kolonen waren der Hofkammer neben der Landfolge zu mancherlei Diensten und anderen Abgaben verpflichtet. Im Amt Bocholt hatte es mit dem Kuhgeld und Kuhhafer, so wie mit dem Weinfuhrgelde die nämliche Bewandtniß, wie mit dem Dienstgeld und Diensthafer: es war auf die Bauerschaften repartirt, und alle schatzpflichtige Kolonen ohne Unterschied mußten dazu beitragen. Auch Eigenhörige des Stifts Flasheim, deren Kolonate im Münsterischen liegen, waren, obwohl das Stift selbst im Kurköllnischen Vest Recklinghausen lag, der Hofkammer zu Münster dienstpflichtig: und Eigenhörige des Stifts Metelen, die in der Grafschaft Steinfurt und im Kirchspiel Borcharst wohnen, mußten der Hofkammer Herrenschweine und Hühner, dem Grafen zu Steinfurt aber Dienste, Ferken, Hühner und Maigeld geben, ob-

*) Num. 12. des Anhangs.
**) Acta in Sachen der Fürsten zu Salm wider Tangerding.

wohl Steinfurt nie die Vogtei darüber gehabt hat*). Die Eigenhörigen der Abteien Cappenberg und Liesborn, des Klosters Großburlo und der Capitel zu Bockum und Borken waren der Hofkammer nicht dienstpflichtig: dagegen mußte Cappenberg, zufolge eines Vergleichs mit dem Bischof Friederich vom Jahr 1530, jährlich 75 Fuder Holz an das Amthaus Werne liefern.

Mehrere adlige Häuser, z. B. Crassenstein, Hamern, Havixbeck beziehen von Eigenhörigen des Klosters Liesborn, des Stifts Metelen ꝛc. Vertheidigungshafer und sonstige Vertheidigungsabgaben, und die Hofkammer hat von mehreren dieser Eigenhörigen ebenfalls Dienste und Abgaben zu beziehen. Nach dem Namen jener Abgaben zu urtheilen, haben sie in der Vogtei ihren Grund, und es ist auch wirklich in Sachen v. Wendt zu Crassenstein wider den Kolon Ragge, Kirchspiels Diestedde ein Lagerbuch der Abtei Liesborn von 1488, und ein Vertrag zwischen dem Abt und Convent zu Liesborn und dem Adrian v. Wendt von 1502 aus dem Regierungsarchiv beigebracht worden, woraus erhellet, daß denen v. Wendt die Vogtgerechtigkeit über mehrere Liesbornsche Kolonate zustand, wofür sie die Vogtbede hatten.

Zum Beweis, daß die von den Eigenhörigen des clerus secundarius und anderen Bauern an die Hofkammer zu leistenden Dienste und Abgaben aus der Advokatie herrühren, sind in Sachen der fürstlich Salmischen Rentkammer wider den Kolon Mast, und in mehreren anderen Processen drei Urkunden aus dem Landesarchiv offen gelegt worden, nämlich 1) eine Versicherung von Bürgermeistern und Rath der Stadt Münster vom Jahr 1447 den Amtseid der fürstlichen Beamten betreffend, woraus sich ergibt, daß von jedem Erbe (Kolonat) der Geistlichkeit Rodengeld (Hundegeld) gegeben werden mußte, und daß das Kuhgeld zuerst von Bischof Otto (dem IV.) als Schatzung auf die Erbe gelegt, und die wüsten (nicht mit einem Kolon besetzten) Erbe davon ausgenommen worden: 2) ein Vergleich zwischen Bischof Heinrich und den Johanniterordensballeien zu Steinfurt und Borken von 1491, wornach die dahin gehörigen ei-

*) Kindlinger Sammlung merkwürd. Nachr. S. 149. Note g.

genen Leute dem Bischof, wegen seiner Advokatie, Schatzrinder, Kuhgeld und Hundegeld geben mußten; anstatt dieser Leistungen sollten dem Bischof künftighin 60 Goldgulden jährlich gezahlt werden, und der Bischof versprach, dafür der Häuser Steinfurt und Borken höriger eigener Leute Advokat, Beschirmer und günstiger gnädiger Herr zu sein und sie nach seinem Vermögen zu beschirmen und zu vertheidigen; außerdem sollten aber die Leute, wie vor Alters ums dritte Jahr ein Schwein, und monatlich zu zwei und zwei oder drei einen Dienst leisten; 3) ein Vertrag zwischen der landesfürstlichen Obrigkeit und dem clerus secundarius von 1578, worin Dienste, Dienstgeld, Weinfuhren, Schatzrinder, Kuhgeld, Herrenferken, als gemeine Auflagen der eigenhörigen Leute des clerus secundarius vorkommen und darüber Beschwerde geführt wird, daß die Leute damit von den Stiftsamtleuten ꝛc. über altes Herkommen und schuldige Pflicht beschwert werden *).

Diese Urkunden enthalten allerdings den Beweis, daß die Eigenhörigen der Johanniterballeien dem Bischof, wegen seiner Advokatie, Schatzrinder, Hundegeld, Kuhgeld, Schweine und Dienste leisten mußten, und daß sämmtliche Eigenhörige des clerus secundarius in der Regel zu eben solchen Leistungen an den Bischof verpflichtet waren. Da jedoch in diesen Urkunden keine Kolonate namentlich aufgeführt sind, und da daraus hervorgeht, daß viele befreiet geblieben, und daß es dabei auf die erste Einsetzung von Bischof Otto, und auf das Herbringen ankam; so ist es bei jedem einzelnen, mit dergleichen Leistungen an die Hofkammer beschwerten Kolonate noch immer zweifelhaft, welchen Ursprungs dieselben seien. — Offenbar bedurften nicht allein die Vögte, sondern auch die Guts- oder Hofesherren solcher Dienste und Naturalien, und erhielten solche als Pacht oder Zins von ihren Hof- oder Eigenhörigen **); die geistlichen Stiftungen und andere Gutsherren können dergleichen ihnen von ihren Bauern aus einer Grundverleihung

*) Num. 13. 14. 15. des Anhangs.

**) Daß Beden, Rauchhühner, Vertheidigungsgeld auch oft als gutsherrliche Leistungen vorkommen, bezeugt Danz im Handbuch des Deutschen Privatrechts, Band IV. S. 204. u. Band V. S. 242. 252—255.

zustehende Leistungen, gegen andere ihnen bewilligte Vortheile, dem Bischof übertragen haben; die Gutsherren können auch, wenn die zu solchen, wirklich aus der Vogtei herrührenden, Leistungen verpflichteten Güter heimfielen und ex nova gratia wieder ausgethan wurden, den neuen Aufkömmlingen die Abtragung dieser Leistungen zur Pflicht gemacht haben. In allen solchen Fällen können diese Leistungen nicht als aus ehemaligen vogteilichen Rechten entstanden angesehen werden; und im Zweifel ist es wohl nicht zu vermuthen, daß der gegenwärtige Auffitzer eines Bauernguts dasselbe noch aus dem nämlichen Rechtstitel besitze, aus welchem seine Vorfahren es im vierzehnten Jahrhundert besessen haben; da doch sicher bei den allermeisten im Verlauf von mehreren Jahrhunderten ein Heimfall und eine Verleihung ex nova gratia, also ein neuer Vertrag Statt gefunden hat.

Man kann überdieß durch Urkunden nachweisen, daß Klöster ꝛc., wenn sie einen Schirmvogt über ihre Leute und Güter ernannten, demselben für den Schutz bestimmte Renten und Leistungen aus den Gütern verschrieben; so wurde Balthasar v. Büren von der Abtei Liesborn als deren Erbvogt mit dem Gute Hüninghof, Kirchspiels Ascheberg belehnt, und durch die Verträge von 1467, 1493 und 1497 wurde genau bestimmt, was von den Abgaben und Leistungen der dahin gehörigen 7 Unterhöfe der Abt, und was der Erbvogt zu genießen haben sollte. Der v. Büren verpflichtete sich dagegen, die Erbe und Leute getreulich zu vertheidigen, zu beschirmen, und nicht höher zu belästigen, als ihm verstattet worden *).

Der Amtshof zu Stockum Kirchspiels Werne war dem Schulten von der Abtissinn zu Herford verpachtet, und es wurde von derselben durch die Urkunde von 1497 genau festgesetzt, was von den dahin gehörigen Unterhöfen die Abtissinn, und was der Schulte an Gelde, Diensten und Beden zu beziehen haben sollte **).

Der Erbvogt so wie der Schulte hatten also die Dienste, Beden ꝛc. auf dem Grund eines Vertrages mit

*) Kindlinger Geschichte der Hörigkeit. Urkunde 181. 192. 198.

**) Kindlinger a. a. O. Urkunde 194. lit. a.

dem Hofes- oder Gutsherrn zu genießen; dem Erbvogt waren die Leistungen zwar wegen des übernommenen Schutzes übertragen, aber nicht von den Auffitzern der Höfe, sondern von der Gutsherrschaft; die Abgaben selbst hatten also ihren Grund nicht in dem versprochenen Schutz, sondern nur die Ueberlassung derselben an den gewählten Vogt hatte darin ihre Veranlassung, und wenn das Recht des Vogten zu den Leistungen aufhörte, so mußten diese wieder an die Gutsherrschaft fallen; die Kolonen selbst konnten dadurch von den Leistungen nicht befreiet werden.

Im Amte Bocholt erhebt die fürstliche Kammer von ihren eigenen Hof- und Eigenhörigen Mai- und Herbstgeld, Kuhgeld, Kuhhafer, Weinfuhrgeld, Dienstgeld, Diensthafer, Rauchhühner; und von ihren Loenschen Hofhörigen im Amt Ahaus bezieht dieselbe Kuhgeld, Hundegeld, Wochenfuhr-, Weinfuhr-, Deventerfuhr- und Zinsgeld. Möchten nun auch diese Leistungen vormals aus der Vogtei entstanden sein, so haben sie doch ihre ehemalige Natur bei jedem Kolonat verloren, auf welchem nur ein einziger Heimfall eingetreten, und daher eine Verleihung ex nova gratia, unter der Verpflichtung, die hergebrachten Abgaben zu entrichten, erfolgt ist.

Die Hof- und Eigenhörigen des clerus secundarius, die der Hofkammer außer der Landfolge auch noch Wochendienste leisten mußten, leisteten ihren Gutsherren keinen Wochendienst. Im Kirchspiel Vreden allein gibt es 63 zur ehemaligen Abtei Vreden hofhörige Kolonate, wovon nur zwei der Abtei, die übrigen aber der fürstlichen Renthei zu Ahaus den Wochendienst leisten mußten. Da nach der Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 7. §. 1. 3. die rechtliche Vermuthung dahin geht, daß jeder Eigenhörige dienstpflichtig, und zwar zu einem Wochendienst verbunden ist; da ferner nach Th. I. Tit. 3. §. 3. und Th. II. Tit. 7. §. 18. ein eigenhöriges Erbe mehreren Gutsherren gemeinschaftlich gehören, und eine Theilung der Leistungen unter ihnen vorgenommen werden kann, und da die Dienste nach Th. II. Tit. 7. §. 5. auch Andern cedirt und überlassen werden können: so entsteht aus dem Umstand, daß die Eigenhörigen des clerus secundarius, welche dem Landesherren den Wochendienst leisten mußten, solchen ihren Gutsherren nicht

leisteten, die gegründete Vermuthung, daß der clerus secundarius die Dienste ehemals dem Bischof gegen andere Vortheile übertragen habe. Wäre dieß auch des Schutzes halber geschehen, so scheint es doch, daß darum die Dienste dem Landesherren von den Kolonen nicht geweigert werden können, so lange die Gutsherren damit zufrieden sind, daß die sonst ihnen gebührenden Dienste dem Landesherren geleistet werden; und wäre der Landesherr dazu nicht ferner berechtigt, die Gutsherren, von welchen ihm die Dienste übertragen worden, wieder in ihre Rechte treten, die Dienstpflichtigen aber darum nicht von ihrer Dienstpflicht befreit sein würden.

Wenn es endlich auch erwiesen ist, daß eine streitige Leistung aus der Vogtei herrührt, so scheint dieses doch nicht hinzureichen, um dieselbe für aufgehoben zu erklären; denn das Gesetz vom 21. April 1825. fordert außerdem noch den Beweis, daß sie die Natur der Steuern habe. In Ansehung sämmtlicher, oben namentlich angeführter Leistungen scheint dagegen zu sprechen, daß sie, selbst in den meisten einzelnen Kirchspielen, wo sie vorkommen, nicht allgemein allen Schatzpflichtigen aufliegen und in manchen Gegenden des Hochstifts ganz unbekannt sind.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist zu erwarten, daß über den Ursprung und die Natur der mehrgedachten Leistungen noch fernere Forschungen in den vaterländischen Archiven veranlaßt, und dadurch zuverlässigere Resultate werden herbeigeführt werden. Hier mag es genügen, die verschiedenen Ansichten mit ihren Gründen kurz berührt, und einige Fingerzeige zu ferneren Forschungen gegeben zu haben.

Nur in Ansehung der Landfolgedienste, welche von allen schatzpflichtigen Kolonaten dem Landesherren als solchem geleistet werden mußten*), leidet es keinen Zweifel, daß sie für aufgehoben zu halten sind.

---

*) Num. 12. des Anhangs.

Zum zwanzigsten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 55. Die Provinzialgesetze bestimmen keine Ausnahme von der Regel, daß keine Verpfändungen ohne körperliche Uebergabe geschehen können. Zu §. 335.

Zum ein und zwanzigsten Titel.

Zum dritten Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 56. Zur Aufkündigung der Pacht und Miethe ist in besonderen Provinzial- und statutarischen Gesetzen keine Frist bestimmt. Zu §. 342.

Zum vierten Abschnitt.

Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

§. 57. Alle zur Kultur und Benutzung in vorigen Zeiten erblich ausgesetzten Grundstücke sind in freies Eigenthum der Besitzer umgewandelt. Zu §. 628.

(Gesetze über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825.)

Zum zwei und zwanzigsten Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 58. Die Provinzialgesetze enthalten keine Bestimmungen über die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriebe. Zu §. 78.

Zu §. 83 — 86. §. 59. In gemeinen Marken darf das Vieh, (Schweine, Schafe und Gänse ausgenommen) ohne Hirten gehen, und muß ein jeder nach der Mark hin seine Gründe einfriedigen, und die Einfriedigung in wehrhaftem Stande unterhalten.

Dieses beruht in allgemeiner Gewohnheit *).

Zu §. 123. §. 60. Die Provinzialgesetze haben den Antheil, den jeder Interessent aus der gemeinen Hütung zum Anbau der Futterkräuter und Gartengewächse einhegen mag, noch nicht bestimmt.

Zu §. 146. §. 61. Die Schäfereigerechtigkeit auf der ganzen Feldmark ist nach der Provinzialverfassung kein Vorrecht der Gutsherrschaften.

Zu §. 181 — 186. §. 62. In dem Fürstenthum Salm bestimmt die besondere Rügeverordnung den Schadensersatz, die Geldstrafe und das Pfandgeld für das Weiden des Viehes in den Schonungen.

(Rügeordnung vom 18. Febr. 1804. §. 8. 10. 11. 12. 24. 37.)

Die in den Münsterischen Verordnungen vom 21. Mai 1771. §. 6., vom 14. Dec. 1772. §. 3., vom 7. Jun. 1786. §. 1. 6. 7. und in der Salmschen Verordnung vom 7. Sept. 1808. für diejenigen, welche Markenzuschläge und Tannenkämpe beschädigen, verordneten Strafen fallen weg und treten dagegen nunmehr die Strafen des A. L. R. ein.

§. 63. Das Weiden der Schafe auf Grasgrund ist in den Marken, worin die Münsterische Hofkammer Markenrichter war, vom 1. Mai bis 1. October verboten bei 4 ß. 8 pf. Strafe für jedes Schaf.

(Verordnung vom 13. Apr. 1758. §. 9. N. 8.)

---

*) Klöntrup Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten ꝛc. voce Einfriedigung, und in den Zusätzen, Band III. S. 377.

In anderen Marken ist die Strafe durch besondere Verköhrungen sehr verschieden bestimmt.

§. 64. In dem Fürstenthum Salm ist das Weiden der Schafe auf Grasgrund in den Marken, wenn derselbe nicht unter 50 Quadratruthen groß ist, vom 1. Mai bis 1. Nov. bei Strafe von 7 ß. und Schadensersatz von 3 ß. 6 Pf. für jedes Stück verboten.

(Verordnung vom 7. October 1808. §. 5.)

§. 65. Das Plaggenmähen auf Grasgrund ist in den Marken, worin die Münsterische Hofkammer Markenrichter war, bei 3 bis 10 Thlr., unter den Bäumen und in gemeinen Waldungen aber bei 5 Thlr. Strafe verboten.

(Verordnung vom 13. April 1753. §. 9. N. 4.)

In andern Marken ist die Strafe durch Verköhrungen anders bestimmt.

§. 66. Im Fürstenthum Salm bestimmt die Verordnung vom 7. Octob. 1808. §. 1. den Schadensersatz, das Pfandgeld und die Strafen für das Plaggenmähen auf Grasgrund, und die Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 8. 10. 11. 12. 24. bestimmt dieselben für das Plaggenmähen und Laubsammeln in den Gehölzen, so wie für das Eicheln- und Büchelnlesen.

§. 67. Wegen des Mastungsrechts der ehemaligen Eigenhörigen und Erbpächter sind die näheren Bestimmungen in der Eigenthums- und Erbpachtordnung enthalten. (Siehe oben §. 28. 42.) Zu §. 187.

§. 68. Die Provinzialforstordnungen enthalten hierüber keine besonderen Bestimmungen. Zu §. 220.

Zum drei und zwanzigsten Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 69. Alle ehemaligen Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(Gesetze über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825. §. 41. resp. 89.)

§. 70. In dem mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheil sind jedoch diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtiget war, so wie diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabricationsanstalten, zugestanden hat, von dieser Aufhebung gänzlich ausgenommen.

(Gesetze über den Grundbesitz in denjenigen Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements gehört haben, vom 21. April. 1825. §. 40.)

Dieser §. ist genommen aus dem Art. 16. des Französisch-Hanseatischen Decrets vom 9. Dec. 1811. Im Bergischen Decret vom 13. Sept. 1811. Art. 16. sind die Zwangs- und Banngerechtigkeiten ohne Ausnahme abgeschafft. Das Gesetz vom 21. April 1825 wollte also keine jura quaesita kränken. Uebrigens sind seit 1811 keine Zwangs- und Banngerechtigkeiten mehr ausgeübt, auch seit 1825 nicht wieder in Anspruch genommen worden; sie bestanden auch meistens nur in den Hovesaaten oder Beisängen einiger adligen Güter, und waren also ursprünglich wohl sicher ein Ausfluß der Gutsherrlichkeit; selbst wenn sie sich über Dörfer und Städte erstreckten, da bekanntlich die meisten Dörfer und Städte in hiesiger Gegend auf Haupthöfen, curtibus, erbauet sind *).

*) Kindlinger Münsterische Beiträge. Band I. S. 15. 120. 137. Note b. und Urkunde 144. Band III. Urkunde 87.

Zum zweiten Theil.

Zum ersten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 71. Im ganzen ehemaligen Hochstift Münster herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten, nach den Bestimmungen der Polizeiordnung der Stadt Münster, welche in dieser Materie in der Regel als Gesetz gilt, in soweit nicht an einzelnen Orten ein Anderes statuirt oder hergebracht ist. Zu §. 345 und 360.

Dieses beruhet auf unbestrittener Gewohnheit.

Anmerkungen.

1) In dem ehemaligen Münsterischen Amte Dülmen, soweit es durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803. §. 3. dem Herzog von Croy zugetheilt worden, wurde durch eine herzoglich Arembergische Verordnung vom 29. Nov. 1806*) das Kurköllnische Landrecht, anstatt des ehemaligen Münsterischen, vom 1. Jul. 1807 an, eingeführt, und im §. 4. verordnet, daß, wenn in Eheverträgen dem Landrecht nicht derogirt worden, die Ehestiftung, so wie jeder andere Vertrag, nach diesem Landrecht beurtheilet werden solle; und in der Verordnung vom 10. Dec. 1808, wodurch der Anfang der Gesetzeskraft des Französischen Gesetzbuches auf den 1. Febr. 1809 festgestellt worden, wurde im §. 6. verordnet, daß es den Eheleuten unbenommen bleibe, in Beziehung auf die Gütergemeinschaft und ihre Wirkungen, unter den Bestimmungen des Code

*) Num. 16. des Anhangs.

Napoleon und dem ehemals in Recklinghausen üblich gewesenen Landrecht zu wählen. Wahrscheinlich war jene Verordnung von 1806 nicht zur Observanz gekommen; auf allen Fall aber ist anzunehmen, daß durch die k. Verordnung vom 8. Jan. 1816 nicht die von dem, dem Amte Dülmen durch die Rheinbundacte aufgedrungenen neuen Landesherrn eingeführte Gütergemeinschaft des Kurkölnischen Landrechts, sondern die von undenklicher Zeit her dort bestandene Münsterische Gütergemeinschaft wieder eingeführt worden.

2) In der Stadt Warendorf sind, auf dem Grund der dortigen alten Polizeiordnung*) einige Abweichungen von der Münsterischen Polizeiordnung hergebracht, nämlich a) bei der Schicht- und Theilung erhält die Mutter immer die Hälfte, wenn auch mehrere Kinder vorhanden sind; b) wenn ein abgeschichtetes Kind stirbt, so fällt dessen Theil auf seine vollbürtigen Geschwister, mit Ausschluß des Vaters oder der Mutter; c) bei der Schicht- und Theilung erhalten die Söhne des Vaters Heergeweide, und die Töchter der Mutter Gerade zum Voraus. Dieses Herbringen ist durch ein Attest des Magistrats vom 13. Mai 1805**) und durch viele, in Sachen F. J. Gröning wider die Witwe W. A. Gröning beim Stadtgericht zu Warendorf vernommene Zeugen bewiesen, und durch das in dieser Sache am 9. Mai 1806 publicirte Erkenntniß des gedachten Gerichts***), welches die Rechtskraft beschritten, für bewiesen angenommen worden. Durch ein in Appellationssachen Ant. Wilh. Reen wider Fr. Christ. Koch am 9. Nov. 1768 publicirtes Erkenntniß des weltlichen Hofgerichts zu Münster****) ist jedoch die Anforderung der Gerade als unstatthaft verworfen worden, aus dem Grunde, weil Appellat das behauptete Herbringen, mittelst Beibringung der Polizeiordnung obsonst in andere Wege, nicht bewiesen hatte. Das Pupillen-Collegium zu

*) Num. 17. des Anhangs.
**) Num. 18. des Anhangs.
***) Num. 19. des Anhangs.
****) Num. 20. des Anhangs.

Münster hat unterm 19. Jan. 1819 *) an das Land- und Stadtgericht zu Warendorf rescribirt, daß in Vormundschaftssachen auf die angeblichen Statuten der Stadt Warendorf keine Rücksicht zu nehmen sei. Auf fernere Anfrage des Gerichts rescribirte dasselbe unterm 19. Febr. 1819 **), daß keine Ursache vorhanden, die nach der dortigen Polizeiordnung früherhin regulirten Theilungen ex officio wieder umzustoßen.

3) In der Stadt Bockum soll nach einem Attest des Richters und Magistrats daselbst vom 3. Mai 1800 ***) auch eine von der Münster. Polizeiordnung abweichende Observanz bestehen, wornach bei Schicht- und Theilungen die Mutter immer, ohne auf die Zahl der Kinder zu sehen, die Hälfte erhält, und wornach der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden, im Witwenstande nur über die Hälfte des Vermögens disponiren kann. Diese Observanz ist aber bis jetzt nicht förmlich bewiesen und daher vom Pupillen-Collegium zu Münster an das Land- und Stadtgericht zu Ahlen am 18. Mai 1822 ****) rescribirt worden, daß bei Auseinandersetzung überlebender Witwen mit ihren Kindern die als Regel eintretende Disposition der Münsterischen Polizeiordnung zu befolgen sei.

4) In der Stadt Lüdinghausen findet nach der dortigen, vom Domcapitel zu Münster erlassenen Polizeiordnung vom 10. Jun. 1585 †) eine Abweichung von der Münsterischen darin Statt: daß bei Schicht- und Theilungen die Mutter immer die Hälfte des Vermögens erhält, wenn auch mehrere Kinder vorhanden sind. Da jedoch die Gültigkeit und Observanz dieser Polizeiordnung bestritten wird, so hat das Pupillen-Collegium am 15. Jan. 1825 ††) das Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen an-

---

*) Num. 21. des Anhangs.
**) Num. 22. des Anhangs.
***) Num. 23. des Anhangs.
****) Num. 24. des Anhangs.
†) Num. 25. des Anhangs.
††) Num. 26. des Anhangs.

gewiesen, bei Schicht- und Theilungen die Münsterische Polizeiordnung anzuwenden.

5) In der Polizeiordnung der Stadt Olfen vom 22. Febr. 1682, welche am 17. Aug. 1787 landesherrliche Bestätigung erhalten *), kommt im Cap. 10. eine Stelle vor, welche zu verordnen scheint, daß bei Schicht- und Theilungen die Güter ohne Unterschied der Fälle in zwei gleiche Theile gesetzt werden sollen. Auch ist daselbst verordnet, daß, wenn ein abgeschichtetes Kind stirbt, dessen Antheil auf seine mit abgeschichteten Geschwister zur einen Hälfte, zur anderen aber auf dessen Vater oder Mutter fallen soll.

6) Die alten Statuten der Stadt Coesfeld **) verordnen rechtmäßige Schichtung nach altem Gebrauch, ohne nähere Bestimmung; indessen gilt auch dort die Münsterische Polizeiordnung, wie unter andern in Sachen Richters wider Eck vom weltlichen Hofgericht erkannt worden.

7) Die alten Statuten der Stadt Bocholt ***) enthalten einige abweichende Vorschriften, nämlich a) daß Eheleute bei kinderloser Ehe einander beerben, b) daß abgeschichtete Kinder, wenn sie in Sammtgude ungeschieden sitzen bleiben, einander beerben, und c) daß die ausgestatteten Kinder mit den unausgestatteten nicht zur Theilung gehen, selbst wenn sie die empfangene Ausstattung conferiren wollen. Diese statutarischen Vorschriften sind jedoch nicht in Observanz.

8) In der Herrschaft Werth, welche im Anfang des vorigen Jahrhunderts für das Hochstift Münster angekauft wurde, soll das Culenburgische Stadtrecht von 1318 ****) gegolten haben; es enthält aber nichts von der ehelichen Gütergemeinschaft und es ist durchaus nicht erwiesen, daß jenes Stadtrecht jemals in Werth Gesetzeskraft gehabt. Ein besonderes Statut für die Stadt und Herrschaft Werth ist nicht vorhanden und nach dem Herbringen gilt

---

*) Num. 27. des Anhangs.

**) Num. 28. des Anhangs.

***) Num. 29. des Anhangs.

****) Es befindet sich abgedruckt in Matthaei veteris aevi analecta. Lugd. Batav. 1698 — 1706. Tom. VI. pag. 301.

dort mit den übrigen Münsterischen Provinzialgesetzen auch die Münsterische Polizeiordnung.

§. 72. Nur vollbürtige oder landtagsfähige Adelige von 16 Ahnen und Militärpersonen sind davon ausgenommen; letztere aber nur, wenn sie schon bei Schließung der Ehe zum Militärstande gehörten.

Dieses beruhet auf dem Herbringen. Daß der nicht landtagsfähige Adel von der Gütergemeinschaft nicht ausgenommen war, hatte darin seinen Grund, weil er nicht exemt war und an den Privilegien des Adels keinen Theil hatte. Darnach hat auch das weltliche Hofgericht in Sachen erst Helene v. Mumme gebornen v. Derenthal wider ihren Ehemann Ludwig Erich v. Mumme und dessen Creditoren, nun citationis edictalis sämmtlicher gedachten Hauptmanns v. Mumme Gläubiger am 10. Nov. 1790 und 10. Jun. 1791 erkannt *). Das Officialatgericht erkannte immer nach dem nämlichen Grundsatz, laut dessen Berichts an die Regierung vom 21. Nov. 1804, und der nämlichen Meinung waren die bei der Regierung angestellten vormals Münsterischen Räthe, laut Protocoll vom 30. März 1805 **). Die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 346. wird im Uebrigen nicht für anwendbar gehalten, weil die Münsterische Gütergemeinschaft keine bloß statutarische ist, sondern auf allgemeiner Observanz beruhet.

Juden, obwohl sie nach ihren Ritualgesetzen keine Gütergemeinschaft haben, sind, in Ansehung dritter Personen, der provinziellen Gütergemeinschaft unterworfen, wie unter anderen in Sachen Hassenkamp wider Breslau vom weltlichen Hofgericht am 9. Nov. 1796, und im revisorio von der Regierung zu Münster am 10. Nov. 1797 erkannt worden. Auch Eigenhörige und Erbpächter waren davon nicht ausgenommen; nur war die Gütergemeinschaft bei Eigenhörigen, wegen des Verhältnisses derselben gegen ihre Gutsherren, durch die Eigenthumsordnung, und bei Erbpächtern durch die besonderen

*) Num. 30. des Anhangs.

**) Acta generalia wegen der Provinzialgesetze des Erbfürstenthums Münster de 1804 et 1805. fol. 93. 151.

Vorschriften der Erbpachtordnung Th. II. Tit. 8. in einigen Punkten modificirt. Nachdem die Eigenhörigkeit aufgehoben worden, sind die ehemaligen Eigenhörigen der provinziellen Gütergemeinschaft in ihrem ganzen Umfang unterworfen. Da auch keine Erbpacht im Sinn der Erbpachtordnung mehr vorhanden ist, so müssen die Vorschriften der Polizeiordnung für die Zukunft auch bei den ehemaligen Erbpächtern angewendet werden.

War der Kolon, der durch die Bergischen oder Französischen Gesetze das Eigenthum des Kolonats erwarb, damals verheirathet, so fiel dasselbe als Errungenschaft in die Gütergemeinschaft; lebte er in zweiter Ehe, so war es ein Acquest dieser Ehe; war er Witwer, so gehörte es nicht zu dem zwischen ihm und seinen Kindern gemeinschaftlichen Vermögen; war er mahljähriger Besitzer, so fiel das Eigenthum auf die Kinder des verstorbenen Anerben. Dieses sind die Grundsätze des Pupillen-Collegiums, und auch der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster entscheidet denselben gemäß. Das geheime Obertribunal hat aber in dem am 23. Nov. 1827 publicirten Revisionserkenntniß in Sachen Ant. Wördemann, Kirchspiels Dülmen, wider J. B. Wördemann, wodurch die Erkenntnisse des Land- und Stadtgerichts zu Dülmen vom 20. Jul. 1825 und des zweiten Senats des Oberlandesgerichtes vom 18. Febr. 1826 abgeändert wurden, angenommen, daß die Kinder erster Ehe eines Kolons, dem in zweiter Ehe das Eigenthum des Kolonats zugefallen, nach dessen Absterben mit den Kindern zweiter Ehe in gleiche Theilung gehen müssen, und zwar aus dem Grunde: weil der Vater, beim Uebergang zur zweiten Ehe, mit den Kindern erster Ehe nicht geschichtet und getheilt habe, diese also wegen ihres Erbrechts nicht abgefunden seien. — Hierbei ist nur zu bemerken, daß, nach der Eigenthumsordnung, von einer Auseinandersetzung mit den Kindern gar keine Rede sein konnte, indem die Kinder kein Recht an den Nachlaß ihrer Eltern, sondern, außer dem künftigen Anerben, nur einen Anspruch auf Aussteuer hatten, übrigens der Gutsherr den Anerben unter den Kindern beider Ehen wählen konnte.

Fremde Eheleute, die sich im Hochstift Münster niederlassen, werden, in Ansehung der von ihnen hier vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Drit-

ten, zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 352. nach der Münsterischen Polizeiordnung beurtheilt.

§. 73. Zufolge dieser allgemeinen Gütergemeinschaft hat jeder der beiden Eheleute, gleich nach Vollziehung der Ehe durch die priesterliche Trauung, an die beiderseits in die Ehe gebrachten, und während der Ehe erworbenen und ererbten Güter ein condominium pro indiviso, ein Gesammteigenthum, und jeder Ehegatte kann darüber, ohne Mitwirken des Andern, gültig unter den Lebendigen verfügen.

(Münsterische Polizeiordnung cap. 5. adjectum 2. vom J. 1807.)

Die Erbpachtordnung §. 30. weicht in Ansehung der Erbpächter hiervon ab.

Diese einseitige Dispositionsbefugniß jedes Ehegatten wurde nicht allein von dem Hofgerichtsamtsverwalter Scheffer im Berichte vom 22. Oct. 1804 und in jenem vom 18. Apr. 1805*), sondern auch von den bei der Regierung angestellten vormals Münsterischen Räthen im Protocoll vom 30. März 1805**) attestirt. Der Official war jedoch in seinem Bericht vom 29. Apr. 1805***) der Meinung, daß die Frau gar kein Recht habe, die Güter ihres Mannes zu veräußern, und daß der Mann nur dann, wenn Kinder vorhanden, während der Ehe das beiderseitige Vermögen veräußern könne. So wichtig auch diese Frage ist, so sind doch in Ansehung des Dispositionsrechts der Frau gar keine praejudicia von den ehemaligen Obergerichten anzuführen; vielleicht weil man den Satz nicht bezweifelt hat.

§. 74. Wenn ein Ehegatte nachtheilige Veräußerungen und Verpflichtungen durch den andern nicht leiden will, so kann er gerichtliche Verbote dagegen nachsuchen.

Ein solches Verbot erkannte das weltliche Hofgericht in Sachen Deno wider Grove am 3. Oct. 1792

*) Acta generalia citata. fol. 67. 160.
**) Ibidem fol. 151.
***) Ibidem fol. 193.

auf Ansuchen der Frau, wider die von ihrem Ehemann beabsichtigte Veräußerung ihres angebrachten Grundstücks.

§. 75. Nur die einseitige Bürgschaft ist ausgenommen; diese ist für den nicht einwilligenden Ehegatten nicht verbindlich. Auch ist für die Schulden, welche ein Ehegatte in die Ehe bringt, der andere nicht verhaftet. In beiden Fällen kann der nicht einwilligende Ehegatte sein in die Ehe gebrachtes Vermögen und die Hälfte des in stehender Ehe ersparten, gewonnenen und erworbenen Vermögens für sich behalten, und nur das übrige den Creditoren belassen.

(Polizeiordnung cap. 5. adjectum 2. von 1607.)

§. 76. Die Ehegatten können in stehender Ehe ihre gesammten Güter unter ihre Kinder vertheilen und darüber verordnen: doch so, daß jedem Kinde sein Pflichttheil nach gemeinen Rechten ungeschmälert bleibe, nämlich, wenn vier oder weniger Kinder da sind, ein Drittheil, und wenn mehr als vier da sind, die Hälfte der Intestatportion.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 9. 10. 11.)

Aus §. 10. und 11. scheint zwar hervor zu gehen, daß jeder Ehegatte einseitig über seine angebrachten und geerbten Güter wie auch den halben Erwerb, salva legitima der Kinder, mortis causa disponiren könne; allein nach der wohl richtigeren Meinung des Hofgerichtsamtsverwalters Scheffer in dem angeführten Bericht vom 22. Oct. 1804 muß dieses so verstanden werden, daß, wenn Kinder vorhanden, nur beide Ehegatten zusammen über ihre gesammten Güter disponiren können; weil es sonst mit den Vorschriften der Polizeiordnung: daß der Ueberlebende, wenn er Kinder hat und zur anderen Ehe schreitet, den Kindern die Hälfte und nach Unterschied zwei Drittheil des gesammten Vermögens überlassen, und das übrige für sich behalten soll; und daß derselbe, wenn er nicht wieder heirathet, über die Hälfte, und nach Unterschied über ein Drittheil des ganzen Vermögens disponiren kann, — nicht zu reimen wäre.

§. 77. In kinderloser Ehe können die Eheleute ihr ganzes Vermögen einander wechselseitig, oder auch absonderlich Einer dem Andern, durch Testament oder sonsten rechtmäßiger Weise übertragen, ohne einige Widerrede ihrer rechten Erben, selbst nicht der abgeschichteten Kinder aus einer vorigen Ehe.

(Polizeiordnung cap. 6. §. Da aber Mann und Frau.)

§. 78. Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöset wird und kinderlos ist, der Verstorbene auch kein Testament und keine Donation errichtet hat, so behält der Ueberlebende den lebenslänglichen Nießbrauch der gesammten Gütermasse; nach seinem Absterben fallen aber die von dem zuerst verstorbenen Ehegatten angebrachten und ererbten Güter nebst der Hälfte der Errungenschaft, den nächsten Verwandten desselben zu; der Ueberlebende muß darüber ein Inventarium errichten, und genugsame Caution und Sicherheit stellen, daß die Güter nicht verbracht werden sollen.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 14. 15.)

Diesen Nießbrauch kann der zunächst Versterbende dem Ueberlebenden einseitig nicht nehmen, indem dieser darauf als ein lucrum nuptiale ein jus quaesitum hat. Dieses hat auch nach dem angeführten Bericht des Amtsverwalters Scheffer vom 22. Oct. 1804. §. 50. das weitliche Hofgericht in judicando angenommen; und wäre die Sache auch sonst noch zweifelhaft, so würde doch jetzt das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 645. den Ausschlag geben.

§. 79. Wenn bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten Kinder vorhanden sind, so erhalten diese an der ganzen alsdann vorhandenen Gütermasse ein Miteigenthum mit dem überlebenden Gatten; dieser behält aber, so lange er nicht wieder heirathet, den Nießbrauch und plenissi-

mam administrationem, dergestalt, daß er selbst die von dem verstorbenen Ehegatten angebrachten Immobilien, ohne Beitritt seiner Kinder oder deren Vormünder, gültig veräußeren kann.

Daß der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden, plenissimam administrationem der ganzen Gütermasse habe, und ohne Zuziehung der Kinder gültig darüber disponiren, auch Immobilien veräußern könne, ist von den Münsterischen Justizbehörden nie bezweifelt worden. Das weltliche Hofgericht hatte ehemals den Grundsatz, daß durch das Absterben eines Ehegatten die Hälfte, oder nach Unterschied ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens eigenthümlich den Kindern anfalle und hat diesen Grundsatz noch im Jahr 1779 in Sachen Vissing wider Buck ausgesprochen; späterhin nahm dasselbe die Meinung an, daß das während der Ehe zwischen beiden Ehegatten bestandene Sammteigenthum, oder condominium pro indiviso in der Person des Ueberlebenden consolidirt würde, und die Kinder nur spem certam succedendi hätten. Das Officialatgericht hingegen nahm ein wirkliches condominium zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern an, legte aber jenem dennoch das Recht bei, die Güter ohne Zuziehung der Kinder oder ihrer Vormünder zu veräußeren, und hiermit stimmte auch die fürstliche Regierung als höchste Landesjustizbehörde überein, wie das in der schon erwähnten Sache Vissing wider Buck am 8. Mai 1780 erlassene Revisionserkenntniß beweist. Auch der Appellationssenat der königlichen Regierung hat am 27. März 1808 in Sachen Carl Giese wider den Dr. Giese das condominium der Kinder angenommen.

Auf einen von der vormaligen königl. Regierung zu Münster am 18. October 1805 erstatteten Bericht, worin darauf angetragen wurde, die Ungewißheit und Dunkelheit der Vorschriften über die Gütergemeinschaft durch authentische Erklärung zu heben, rescribirte der Großkanzler unterm 7. Jan. 1806*), daß, bis zur Emanirung des Provinzialgesetzbuchs, derjenigen Erklärungsart der Vorzug zu geben, die der Vorschrift

*) Acta generalia citata am Ende.

des A. L. R. am angemessensten sei. Hiernach muß also nun angenommen werden, daß in Ansehung des beim Absterben eines Ehegatten vorhandenen Vermögens ein condominium zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Kindern eintrete. Daraus folgt aber nicht, daß der Ueberlebende nun auch, bei vorzunehmenden Veräußerungen, des Beitritts der Kinder bedürfe; denn darüber war keine Ungewißheit, keine Controverse vorhanden.

Das geheime Obertribunal hat jedoch in Sachen Detten wider Detten durch das am 30. Mai 1819 und in Sachen Lammersmann wider Rotering durch das am 19. Jul. 1825 publicirte Revisionserkenntniß den Witwen das einseitige Dispositionsrecht abgesprochen. Nach den dem letzteren Erkenntniß beigefügten Gründen beruhte die Entscheidung auf dem im neuen Archiv, Th. IV. S. 28 abgedruckten Gutachten der Gesetzcommission und dem bestätigenden Rescripte des Großkanzlers vom 27. April 1805*), wonach die Witwen mit ihren Kindern in communione prorogata leben. Allein diese Entscheidung der Gesetzcommission betraf nur die Grafschaft Mark und Kleve, welche damals von dem Pupillencollegium zu Münster ressortirten und ist also auf das Fürstenthum Münster nicht anwendbar; denn erstlich wird in dem Bericht des Pupillencollegiums vom 25. Aug. 1804, welcher die Entscheidung durch die Gesetzcommission veranlaßte, nicht der Münsterischen, sondern bloß der Klev-Märkischen Gütergemeinschaft erwähnt, und in Hinsicht derselben um eine nähere Bestimmung gebeten; zweitens wird auch in dem Gutachten der Gesetzcommission, des Fürstenthums Münster mit keinem Worte erwähnt, und drittens wurde darin keineswegs entschieden, daß in irgend einem Theile des Departements des Pupillencollegiums zu Münster die communio prorogata Statt finden solle, sondern nur: daß unter der nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 410. zwischen der Mutter und den Kindern, auf den Antrag der ersteren fortzusetzenden Gütergemeinschaft die wahre

*) Rabe Sammlung Preußischer Gesetze, Band VIII. S. 271. Das Pupillencollegium hat durch ein Circular vom 22. Mai 1805 die Untergerichte diesem Gutachten gemäß angewiesen.

eheliche Gütergemeinschaft zu verstehen: daß dieselbe mit dem Zeitpunkt des Todes des einen Ehegatten eintrete oder eigentlich fortdauere; daß die Administration und Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, der Mutter zustehe, jedoch die Veräußerung unbeweglicher Güter davon ausgenommen sei ꝛc. — Es fragt sich also noch: ob der §. 410. cit. im Münsterischen Anwendung finde? — Derselbe bezieht sich ausdrücklich auf Th. II. Tit. 1. §. 634 ff., woselbst verordnet ist, daß die Gemeinschaft der Güter durch den Tod des einen Ehegatten geendigt werde, und daher alsbald eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens erfolgen müsse, wobei der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als sein Eigenthum zurücknehmen, die andere aber als der Nachlaß des verstorbenen angesehen werden solle; daß ferner der überlebende Ehegatte bis zur wirklichen Auseinandersetzung im Miteigenthum der zur Zeit des Sterbefalls vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse bleibe. Unter Beziehung auf diese Vorschriften stellt nun der §. 410. cit. der Witwe es frei, auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft anzutragen, und die §§. 411. 412. 413. verordnen, daß der Vormund der Kinder nur in den hier bestimmten Fällen die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt sein soll. Alle diese Vorschriften sind mit der Münsterischen Polizeiordnung unverträglich; denn nach dieser braucht der überlebende Ehegatte mit seinen Kindern gar nicht zu theilen, wenn er nicht wieder heirathen will, und es wäre gegen das eigene Interesse der Witwe, auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft anzutragen und sich dadurch nicht allein in der ihr nach dem Statutarrecht ganz unbestritten zustehenden unbeschränkten Administration die Hände zu binden, sondern auch die Kinder zu Miteigenthümern ihres künftigen Erwerbs aus der Masse zu machen. Die Gesetzcommission hat in jenem Gutachten sich nur mit Auslegung der Vorschriften des A. L. R., betreffend die von dem überlebenden Ehegatten mit den minderjährigen Kindern fortzusetzende Gütergemeinschaft, beschäftiget, und nirgend auf Abänderung bestehender Provinzialgesetze über diesen Gegenstand angetragen; wie auch in einem Rescript des Justizministers vom 11. Jan. 1822 *) anerkannt worden.

*) v. Kamptz Jahrbücher, Th. XIX. S. 167.

Man hat daher allgemein den §. 410. cit. und die darauf sich beziehende Entscheidung der Gesetzcommission im Münsterischen bis auf den heutigen Tag für nicht anwendbar gehalten, und die von den Witwen, welche Kinder haben, gethätigten Veräußerungen unbeweglicher Güter für gültig angesehen, auch auf dem Grund derselben die Besitztitel in den Hypothekenbüchern eingeschrieben. Wegen der Wichtigkeit der Sache wäre indessen zu wünschen, daß darüber eine authentische Erklärung veranlaßt würde.

Wenn einer der Ehegatten stirbt, werden die Kinder nicht als dessen Erben angesehen, haben sich daher nicht über Antretung oder Entsagung der Erbschaft zu erklären, und die Frist zur Einreichung eines Inventars läuft ihnen nicht, so lange der überlebende Ehegatte am Leben und im Witwenstande bleibt. Es wäre ihnen auch unmöglich, ein Inventar zu machen, da der überlebende Ehegatte ihnen das Vermögen gar nicht bekannt zu machen braucht.

Ob die Kinder das ihnen durch den Tod eines ihrer Aeltern zugefallene condominium vererben und darüber testiren können, ist eine sehr bestrittene Frage. Das weltliche Hofgericht hat in der mehrerwähnten Sache Vissing wider Buck im Jahr 1779 erkannt, daß solches gültig geschehen könne. Späterhin konnte diese Frage beim weltlichen Hofgericht nicht mehr zur Entscheidung kommen, weil dasselbe seine Meinung änderte, und den Kindern kein condominium, sondern nur spem certam succedendi beilegte. Das Officialatgericht hat in den 1790ger Jahren in Sachen v. Schilgen wider v. Vagedes erkannt, daß das condominium der Kinder vererbt werde; es wurde aber dagegen appellirt, auch vom Reichskammergericht processus erkannt, und darauf die Sache verglichen. Im Jahr 1808 oder 1809 hat der Oberappellationssenat der Regierung zu Münster in Sachen Carl Giese wider den Dr. Giese eben so erkannt. In Sachen v. Vasquez wider Hülswitt hat nun auch das geheime Obertribunal in dem am 14. Apr. 1825 publicirten Revisionserkenntniß den Grundsatz angenommen, daß, wenn eins der Kinder stirbt, dessen Antheil an dem condominio auf die übrigen Kinder und den noch lebenden Ehegatten nach den Köpfen vererbt werde. — Dieser Grundsatz, vorzüglich aber, daß der über-

lebende Ehegatte miterbe, ist mit der Vorschrift, daß bei Schicht- und Theilungen die vorher gestorbenen Kinder nicht berücksichtiget und die Güter immer in zwei und nach Unterschied drei Theile gesetzt werden sollen, nicht zu vereinigen; oder man müßte dann annehmen, daß im Fall einer Schicht- und Theilung das bisher bestandene Verhältniß als gar nicht vorhanden gewesen angesehen werden müsse.

§. 80. Der überlebende Ehegatte, welcher Kinder hat, und sich nicht wieder verheirathet, darf, wenn es der Mann ist, die Hälfte, und wenn es die Frau ist, ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens durch Testament oder sonsten vergeben; die übrige Hälfte und nach Unterschied zwei Drittheil machen den statutarischen Pflichttheil der Kinder aus.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 21.

Von dem nach Trennung der Ehe erworbenen Vermögen haben die Kinder keinen weiteren Pflichttheil zu fordern.

§. 81. Der überlebende Ehegatte hat ein nur durch den Zweck der Gütergemeinschaft beschränktes Dispositionsrecht; er darf daher das gemeinschaftliche Vermögen nicht verschwenden und davon ohne Noth und Ursache nicht mehr veräußeren als den Theil, worüber er durch Testament oder sonst verfügen kann (§. 80.). Thut er dieses dennoch, so können die Kinder, oder, wenn sie minderjährig, die nächsten Verwandten, denselben zur Errichtung eines Inventars anhalten, und den Kindern, wenn diese minderjährig, Vormünder bestellen lassen, denen die Verwaltung des Vermögens aufgetragen werde.

So geschah es beim weltlichen Hofgericht in Sachen Sentrup wider die Witwe Bergering.

§. 82. Will der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden, sich wieder verheirathen, so

muß er vorher seinen Kindern, wenn diese minderjährig, Vormünder anordnen lassen, und über sämmtliche, zur Zeit des Absterbens seines Ehegatten vorhanden gewesene Güter ein Inventarium errichten, solches eidlich bestärken, und mit seinen Kindern schichten und theilen.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1. 3.)

§. 83. Wenn der Vater der überlebende ist, so erhalten die Kinder, es mögen deren mehrere oder nur eins am Leben seyn, die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1.)

§. 84. Ist die Mutter die letztlebende, und nur ein Kind am Leben, so erhält dieses gleichfalls die Hälfte; sind deren aber mehrere vorhanden, so erhalten dieselben zwei Drittheil.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 5.)

§. 85. Die vor dem Zeitpunkt, wo die Theilung geschieht oder hätte geschehen sollen, wenn auch nach aufgelöster Ehe, gestorbenen Kinder werden nicht berücksichtiget: doch treten Enkel an die Stelle der verstorbenen Kinder.

Dieses ist immer so gehalten worden; man sehe jedoch die Anmerkung zu §. 79.

§. 86. Das nach Auflösung der Ehe erworbene Vermögen gehört nicht zur Theilung, und eben so wenig die seitdem gemachten Schulden. Von den etwa veräußerten Vermögensstücken muß der Werth zur Masse gebracht, und dem Theilenden auf seinen Antheil angerechnet werden.

So ist es immer gehalten worden; läßt sich aber das Vermögen, wie es zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten gewesen, nicht ausmittelen, so wird das wirklich vorhandene getheilt.

§. 87. Die Theilung geschieht in der Art, daß der überlebende Ehegatte das Vermögen in

zwei, und nach Unterschied in drei Theile setzt, und die Kinder, oder deren Vormünder einen respective zwei Theile kiesen oder wählen.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1. 5.)

Findet sich bei der Theilung, daß mehr Schulden als Vermögen vorhanden, so können die Kinder der Erbschaft entsagen. Thun sie dieses nun nicht binnen der gesetzlichen Frist, und überreichen sie nicht in der dazu vorgeschriebenen ferneren Frist dem Gericht ein Inventarium, so sind sie für ihren Theil den Creditoren verhaftet. Hat auch der überlebende Ehegatte bei der Theilung die Schulden übernommen, so bleiben sie nichts desto weniger für ihren Theil verhaftet. Diesen Grundsatz hat das Pupillen-Collegium zu Münster angenommen. Die Polizeiordnung sagt nichts darüber: ob die Kinder das, was sie von ihren Aeltern während der Ehe zur Ausstattung oder sonst erhalten haben, bei der Schicht- und Theilung einwerfen müssen. Es kann aber jetzt keinem Bedenken unterliegen, daß, zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 366. 367., die Vorschriften §. 303 — 347. daselbst, zur Anwendung kommen, also alle Ausstattungen und Geschenke, letztere jedoch nur in soweit sie in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder ausstehenden Capitalien bestehen, conferirt werden müssen, wenn solches auch ehemals von Einigen in Zweifel gezogen worden.

§. 88. Wer zur ferneren Ehe schreitet, ohne vorher mit seinen Kindern zu schichten und zu theilen, kann nach den Umständen mit willkürlicher Geldstrafe belegt werden.

Die in der Polizeiordnung Cap. 7. §. 16. angedrohte Strafe des Verlustes des zehnten Theils der Güter ist außer Gebrauch.

§. 89. Nach der Theilung sind die Kinder und die Aeltern einander zu Erben einzusetzen nicht schuldig, selbst nicht in Ansehung des später erworbenen Vermögens; und sie haben keinen Pflichttheil von einander zu fordern.

Wenn aus der folgenden Ehe Kinder am Leben sind, so schließen diese die abgeschichteten

Kinder von dem Nachlaß ihres gemeinschaftlichen Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen Mutter aus; so wie auch, wenn ein abgeschichtetes Kind Leibeserben hinterläßt, diese den zur zweiten Ehe übergegangenen Großvater oder Großmutter ausschließen.

Ist aber die folgende Ehe kinderlos, so beerben die abgeschichteten Kinder ihren Vater oder Mutter ab intestato, mit Vorbehalt des dem zweiten Ehegatten, wenn er der überlebende ist, gebührenden lebenslänglichen Nießbrauchs; und wenn ein abgeschichtetes Kind ohne Leibeserben stirbt, so fällt dessen Nachlaß ab intestato auf den Vater oder die Mutter und auf die Geschwister sowohl proprietarie als usufructuarie, und wird nach den Köpfen vertheilt.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1. 13.)

Da die Verordnung des §. 13. cit. Grundsatz des Römischen Rechts ist, so ist der Zweifel entstanden, ob an dessen Statt jetzt nicht der Grundsatz des A. L. R., wornach Aeltern ihr verstorbenes Kind, mit Ausschluß der Geschwister desselben, beerben, eintreten müsse? Allein man muß jene Vorschrift der Polizeiordnung als zum System der provinziellen Gütergemeinschaft gehörig ansehen, und mit demselben auch ferner bestehen lassen: A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 519.

§. 90. Nach der Theilung hat der Vater oder die Mutter, gegen genugsamen Glauben und Versicherung, die Güter nicht zu verbringen, zu verschmäleren, noch zu beschweren, den Nießbrauch von dem Theil der Kinder, bis die Töchter sechszehn, und die Söhne achtzehn Jahre alt geworden; wogegen dieselben, in Kost, Kleidung, und anders, nach Standesgebühr nothdürftig unterhalten werden müssen. Nach Verlauf der vorbestimmten Jahre muß jedem Kinde sein An-

theil auf Gesinnen der Vormünder verabfolgt werden.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1. 2. 5.)

Von dem sonstigen Vermögen der abgeschichteten Kinder hat der überlebende Ehegatte keinen Nießbrauch. Wird das Vermögen der Kinder nach Ablauf der bestimmten Jahre von den Vormündern nicht abgefordert, so bleibt es bei dem bisherigen Verhältniß, daß der Vater oder die Mutter den Nießbrauch behält, und dagegen die Kinder unterhält und erzieht. So entschied das weltliche Hofgericht in Sachen Karhof wider Bitter am 8. Nov. 1782. Wenn aber die Kinder nach erreichtem polizeimäßigen Alter von ihrem Vater oder ihrer Mutter nicht mehr unterhalten werden, so hört der Nießbrauch auf. So erkannte das weltliche Hofgericht in Sachen Frey wider Beckhaus am 9. Nov. 1791.

Obwohl den Kindern für ihre Kindstheile eine gesetzliche Hypothek in den Immobilien des Vaters oder der Mutter zusteht, die sie eintragen lassen können, so können sie doch, wenn keine Immobilien vorhanden, oder diese keine Sicherheit gewähren, keine förmliche Caution oder Sicherheitsbestellung forderen. So erkannte der Oberappellationssenat zu Münster in Sachen Wessels wider Lutterbeck am 22. Aug. 1808, und das geheime Obertribunal bestätigte diese Entscheidung durch das am 5. März 1816 publicirte Revisionserkenntniß. Nur ob metum justum dilapidationis kann der zur zweiten Ehe übergegangene Ehegatte zur Sicherheitsbestellung angehalten werden. So hat auch das weltliche Hofgericht in Sachen Weinhof wider Tombrock am 26. Mai 1792 erkannt.

Der zur anderen Ehe übergegangene Ehegatte kann ohne Zweifel auf den Nießbrauch des seinen Kindern zugetheilten Vermögens verzichten, und sich dadurch von der Verpflichtung, dieselben zu unterhalten, befreien. Nur wenn sie sich selbst zu unterhalten nicht im Stande sind, tritt die natürliche Pflicht der Aeltern zu ihrer Unterhaltung ein.

§. 91. Stirbt der Vater oder die Mutter vor dem polizeimäßigen Alter der Kinder, so muß die Stiefmutter oder der Stiefvater den Kindern

das ihnen in der Theilung zugefallene Vermögen in Jahresfrist heraus geben.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 4. 6.)

§. 92. Wenn ein abgeschichtetes Kind vor erreichter Großjährigkeit heirathet, so kann dessen großjährigem Ehegatten, wenn die Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen worden, die Verabfolgung des Vermögens nicht geweigert werden, und die Vormundschaft hört in Ansehung der Vermögensverwaltung auf.

Die Vormundschaft bleibt jedoch bestehen, nicht nur in Ansehung der Person des minderjährigen Ehegatten, falls der Vater nicht mehr am Leben; sondern auch, um darauf zu wachen, ob etwa gesetzliche Veranlassung eintrete, gegen nachtheilige Veräußerungen gemeinschaftlicher Vermögensstücke gerichtliche Verbote nachzusuchen, oder gar auf Aufhebung der Gütergemeinschaft anzutragen.

§. 93. Durch förmliche Ehescheidung, so wie durch gerichtliche Scheidung zweier Eheleute von Tisch und Bette, wird die Gütergemeinschaft aufgehoben; diese Aufhebung muß aber, damit sie auch in Ansehung dritter Personen von Wirkung sei, dreimal durch die Intelligenzblätter von Gerichts wegen bekannt gemacht werden.

§. 94. Die Gütergemeinschaft kann vor der Ehe durch Verträge ausgeschlossen werden; damit aber diese Ausschließung in Ansehung dritter Personen Wirkung habe, ist es erforderlich, daß dieselbe dreimal durch die Intelligenzblätter gerichtlich bekannt gemacht werde.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 20.)

Da nach §. 20. cit. nicht allein Heirathsvorwörter, sondern auch andere Verträge gehalten werden sollen, so nahm man ehemals an, daß die Gütergemeinschaft auch während der Ehe durch Verträge aufgehoben werden könne; da jedoch die Polizeiordnung die Aufhebung der Gütergemeinschaft in stehender Ehe nicht ausdrücklich ge-

stattet, so scheint es wohl, daß zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 360. in dieser Hinsicht die Vorschrift des §. 413. eintreten müsse, wornach die Aufhebung der Gütergemeinschaft während der Ehe in der Regel nicht Statt findet. Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 424. muß die geschehene Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft auch bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen seyn würden, im Hypothekenbuch vermerkt werden.

Daß die nicht gehörig bekannt gemachte Ausschließung der Gütergemeinschaft einem Dritten nicht zum Nachtheil gereiche, darüber lassen sich viele Erkenntnisse des weltlichen Hofgerichts anführen, z. B. in Sachen Niehaus wider Essing vom Jahr 1769, Lensing contra creditores vom 20. Febr. 1783. und Grosse wider Schardingen vom 19. Dec. 1787. Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 428. ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft aber auch schon vor der Bekanntmachung alsdann gegen dritte Personen von Wirkung, wenn sie einer früheren Wissenschaft überführt werden können.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782., wornach, wenn ein vaterloser Pflegbefohlner, männlichen oder weiblichen Geschlechts, heirathet, die eheliche Gütergemeinschaft bis zur erfolgten Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleiben soll, hat im Münsterischen keine Anwendung, nach der durch das Justizministerialrescript vom 25. Mai 1818 genehmigten Ansicht des Pupillencollegiums in dem Berichte desselben vom 8ten des nämlichen Monats *).

Zum siebenten Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Zu §. 500. und 502. §. 95. Wegen der Erbfolge der Eheleute, die nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben, enthalten die Provinzialgesetze keine Bestimmungen.

Zu §. 519. und 536. §. 96. Heergeräthe und Niftel werden im Münsterischen nicht gegeben.

---

*) Num. 31. des Anhangs.

Zum zweiten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 97. Wegen der Erbfolge der Aeltern in dem Nachlaß abgeschichteter Kinder siehe oben zum 1sten Titel, 6ten Abschnitt. §. 89. Zu §. 519.

Zum vierten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 98. Durch Provinzialgesetze ist dergleichen Näherrecht im Münsterischen nicht eingeführt. Zu §. 228.

Zum siebenten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Dorfgemeinden.

§. 99. In Ansehung der Dorf- und Kirchspielsgemeinden besteht im Allgemeinen noch die Bergische und Französische Verfassung. Zu §. 18.

Von Markengemeinden.

§. 100. Von der Dorf- oder Kirchspielsgemeinde ist die Markengemeinde verschieden. Diese besteht aus der Gesammtheit der Erbexen und Markengenossen oder Erbmänner einer Mark.

Die Gränzen der Mark kommen selten mit den Kirchspielsgränzen überein, und erstrecken sich oft über mehrere Kirchspiele; daher manchmal mehrere Kirchspiele und Städte, oder Theile derselben zur Mark gehören, zuweilen einzelne Bauerschaften, einzelne Kolonate, ade-

lige Güter, Klöster ꝛc. zuweilen liegen verschiedene Marken offen an einander, so daß das Vieh ductu naturae aus der einen in die andere geht.

§. 101. Markengemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 102. Nur die Erbexen und Markengenossen, nicht die bloßen Weideberechtigten, haben eine Stimme auf den Höltingen und Markenconventionen. Die Namen der Markengenossen enthält die Markenrolle.

(Verordnung vom 16. Sept. 1768. §. 7. 11.)

Erbexe ist entweder ein in der Mark eingesessener echter Eigenthümer, oder ein Gutsherr, der in der Mark Hof- oder Eigenhörige hat. Die Rechte der Erbexen sind fast in jeder Mark verschieden*). Nicht alle, die innerhalb der Gränzen einer Mark wohnen, sind auch Genossen derselben; manche wohnen auch außerhalb; ja es gibt Kolonate, auch Bauerschaften und ganze Kirchspiele, welche in zwei benachbarten Marken zugleich Genossen sind.

§. 103. Die Markgenossenschaft ist ein Zubehör der Stätte, und kann von derselben nicht getrennt werden.

(Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770. Th. II. Tit. 1. §. 5. und Tit. 2. §. 1. Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783. §. 45.)

§. 104. Jeder Erbexe und Markengenosse hat nur Eine Stimme beim Hölting, wenn er auch mehrere berechtigte Güter oder Stätten besitzt.

(Salmsche Verordnung v. 4. Jun. (20. Jul.) 1810. §. 1. 2.)

Diese Verordnung bestätigt das notorische allgemeine Herbringen.

---

*) Klöntrup alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, mit Rücksicht auf die benachbarten Westphälischen Provinzen, Band I. voce Erbexen, §. 2. 3.

Ehemals erschienen nur die Wehrfester bei den Höltingen; die Gutsherren hatten keine Stimme; es stand ihnen nur ein Widerspruchsrecht zu, wenn in der Mark etwas vorgenommen werden sollte, welches den Stätten, deren Gutsherren sie waren, nachtheilig seyn konnte*). Durch die neueren Verordnungen (Verordn. v. 16. Sept. 1863. §. 7.) verloren die Markengenossen ihre Stimme bei den Markentheilungen, und nur die Freibauern oder Selbsthörigen, und die Gutsherren wurden bei den deßhalb verordneten Markenconventionen zugelassen. Seitdem die Wehrfester aber das volle Eigenthum ihrer Kolonate erhalten, haben sie wieder Stimme, die Gutsherren aber nicht mehr. Der Markenrichter selbst hat nur eine berathende Stimme, wenn er nicht zugleich Erbe oder Markengenoß ist**).

§. 105. Die Mark steht unter der Oberaufsicht des Markenrichters (der auch Markenherr, Holzrichter oder Holzgraf genannt wird), und der Markenverein unter seiner Direction; er repräsentirt die Mark, convocirt die Erbexen und die Markengenossen zu den Höltingen und Markenconventionen, präsidirt bei denselben, macht Propositionen und erhebt den Willen der Mehrheit zum Markenbeschluß, der, wenn er allgemeine Bestimmungen enthält, Markenverröhrung genannt wird, und läßt die Beschlüsse durch die unter den Markengenossen gewählten und beim Hölting verpflichteten Mahlleute oder Mahlmänner, oder durch den Markenvogt in Ausübung bringen. Der vom Markenrichter angestellte Markenschreiber führt das Protocoll bei den Höltingen, und wird ebenfalls beim Hölting verpflichtet.

(Münsterische Landgerichtsordnung vom 31. Oct. 1571. Th. III. Tit. 4—9.)

Das Amt des Markenrichters klebt gewöhnlich einem

---

*) Klöntrup a. a. O. voce Erbexen. §. 8—15. Kindlinger Münsterische Beiträge, Band II. §. 23. Note d.

**) Lodtmann de jure holzgraviali, thes. 25—30.

in der Mark, entweder unmittelbar, oder durch seine Hof- oder Eigenhörigen, bedeutend interessirten Gute an; zuweilen wechselt es unter mehreren Gutsbesitzern. In einigen Marken wird der Markenrichter unter den Markengenossen gewählt; andere sind ganz ohne Markenrichter; solche haben dann gewöhnlich einen Scullikationsherrn oder Weideherrn, dessen Amt vorzüglich darin besteht, daß er zu Zeiten das in der Mark gehende Vieh auftreiben, das darunter gefundene fremde oder unberechtigte Vieh schütten, und sich von letzteren das Schüttegeld zahlen läßt. Von dem aus anderen angränzenden Marken ductu naturae hereingekommenen Vieh darf in der Regel kein Schüttegeld genommen werden*). Die Markaljurisdiction ist im ehemals Bergischen Landestheil durch das Decret vom 17. Dec. 1811, die Justizorganisation betreffend, Art. 1.**) und in dem Französisch gewesenen Theil durch das Decret vom 10. Febr. 1811. Art. 7., welches sich auf die Decrete vom 6. Jan. 1811. und 18. Oct. 1810. Art. 53.***) bezieht, aufgehoben. Die übrigen Rechte der Markenrichter sind beibehalten.

§. 106. Das Eigenthum der Mark steht dem ganzen Markenverein als einer moralischen Person zu.

Einige ältere Schriftsteller haben das Eigenthum der Mark dem Markenrichter beigelegt****); andere und vorzüglich neuere Schriftsteller sind aber anderer Meinung†). Die Münsterische Verordnung über die Mar-

---

*) Klöntrup a. a. O. voce Holzgraf.

**) Bergisches Gesetzbülletin, 3ter Jahrgang, No. 52.

***) Bulletin des lois français. No. 6043. 6444. 6521.

****) Pufendorf de jurisdict. Germanica, Sect. I. cap. 2. §. 5. 22. 26. ejusdem observat. jur. univ. Tom. II. obs. 60. Pieper Beschreibung des Markenrechts in Westphalen, S. 52.

†) Lodtmann de jure holzgraviali, thes. 25 — 30. Strubben rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 155. Th. V. Bed. 121. Möser Osnabrückische Geschichte, Th. I. Abschnitt 1. §. 10. Note a. Kindlinger Münsterische Beiträge, Band II. §. 2. und §. 23. Note d. Desselben Geschichte von Volmestein, §. 36. Stühle über Markentheilungen, S. 39 ff. Klöntrup a. a. O. voce Mark, Markgenossen, Holzgraf. Eichhorn Einleitung in das Deutsche Privatrecht, §. 166.

kentheilungen vom 11. Sept. 1763. §. 7. erkennt die Markeninteressirten, die nicht bloß Weideberechtigte sind, als Miteigenthumsherren an, und als solche sind sie auch von der Generalcommission und dem Revisionscollegium zu Münster, so wie von dem geheimen Obertribunal in allen Erkenntnissen, welche diese Frage zum Gegenstand hatten, beständig angesehen worden.

Marken sind nicht Communaleigenthum, sondern Eigenthum des Markenvereins; daher den Bürgermeistern und Vorstehern der interessirten Städte und Dörfer kein Dispositionsrecht über die Mark und deren Benutzung zusteht; daher ferner, wenn auch der Fiscus oder eine Kirche in der Mark mit interessirt ist, dennoch gegen dieselbe die dreißigjährige Verjährung Statt findet: wie sowohl das Oberlandesgericht, als das Revisionscollegium zu Münster in mehreren rechtskräftigen Erkenntnissen ausgesprochen haben.

Der Markenrichter selbst hat kein Miteigenthum an der Mark, wenn er nicht, wie jedoch gewöhnlich, zugleich Erber oder Markengenoß ist.

§. 107. Die Benutzung der Mark steht den einzelnen Erberen und Markengenossen zu, nach dem Bedarf eines Jeden, oder nach gewissen durch Verköhrungen oder Herbringen bestimmten Verhältnissen.

Dem Markenrichter steht der Mitgebrauch der Mark nur in sofern zu, als er selbst Markengenoß ist, oder als er denselben sonst hergebracht hat*).

Die den einzelnen Markengenossen zustehenden Nutzungen der Mark sind vorzüglich Holz- und Mastnutzung, Hude und Weide, Plaggenmatt, Schollen- oder Suddenstich zur Feuerung, Torfstich, Lehm-, Sand- und Mergelgraben, jedoch nur in den dazu bestimmten Torf-, Lehm-, Sand- oder Mergelkühlen oder Gruben. Dergleichen Gruben darf aber keiner ohne Erlaubniß des Höltings anlegen. Eben so verhält es sich mit den Gruben zu den Flachsteichen oder Röthen. Die Jagd gehört nicht zu den Marknutzungen; in Ansehung der Fischerei kommt es auf das Herbringen an**).

*) Klöntrup a. a. O. voce Holzgraf §. 16.
**) Klöntrup a. a. O. voce Fischerei.

Da die Benutzung der Mark von Seiten der Erberen und Markengenossen res meræ facultatis ist, so geht das Recht dazu durch bloßen Nichtgebrauch nicht, sondern nur durch Erwerbung eines Untersagungsrechts gegen Einzelne, oder durch unvordenkliche Verjährung verloren.

§. 108. Die Einkünfte der Mark bestehen, außer den Brüchten und Schüttegeldern, in den Kaufgeldern von verkauftem Holz und Zuschlägen, Pachtgeldern von Markenzuschlägen oder Kämpen, Weidegeldern von Ausmärkern oder Unberechtigten u. dgl. Der Markenschreiber empfängt die Einkünfte und legt darüber beim Hölting Rechnung. Von den Einkünften der Mark gebührt dem Markenrichter ein Theil, (quota marcalis) welcher gewöhnlich in dem 3ten, zuweilen auch in dem 4ten Theil oder Wenigerm besteht. In manchen Marken bezieht der Markenrichter die Brüchten, Schüttegelder, Weidegelder allein; in einigen Marken haben auch einzelne Erberen eine Quote zu genießen. Das Uebrige wird zum Besten der Mark verwendet, oder unter die Markengenossen nach dem Verhältniß ihrer Theilnahmerechte oder Wahren, oder nach gewissen, durch Verköhrung oder Herbringen feststehenden Verhältnissen vertheilt.

(Landgerichtsordnung vom 31. Oct. 1571. Th. III. Tit. 4. Verordnung vom 13. April 1753. §. 3. 11. Verordnung vom 21. Mai 1771. §. 4. Salmsche Verordnung vom 14. Aug. (16. Nov.) 1809. §. 11.)

Aus dem Rechte des Markenrichters, von dem Kaufgelde aller aus der Mark verkauften Zuschläge den dritten oder vierten Theil zu beziehen, folgt nicht, daß derselbe bei Theilung der Mark auch den dritten oder vierten Theil des ganzen Markengrundes fordern könne*); er kann nur nach Verhältniß dessen, was er bisher ge-

*) Klöntrup a. a. O. voce Tertia holzgravialis. Lodtmann l. c. thes. 25 — 30.

selbst Kirchengüter besitzt, und es von selbst versteht, daß sie auch Kirchengüter veräußern kann, ohne daß es dazu der Zustimmung irgend einer kirchlichen Behörde bedarf (vgl. Bd. II. Nr. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

selbst Kirchengüter besitzt, und es von selbst versteht, daß sie auch Kirchengüter veräußern kann, ohne daß es dazu der Zustimmung irgend einer kirchlichen Behörde bedarf (vgl. Bd. II. Nr. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

zäunt werden. In solche Loddenschläge darf das Vieh nicht eingetrieben werden; Schweine aber, wenn sie gekrämpt oder gedrahtet, und Gänse dürfen ungestraft hineinkommen.

Außerdem gibt es in vielen Marken noch andere privative Plaggenmatte und Holzdistricte (letztere werden auch Sundern genannt) worin die Weide gemeinschaftlich ist.

Die den Markengenossen zur Torfnutzung angewiesenen Moorgründe oder Venne fallen der Mark wieder heim, wenn der Torf ausgegraben ist.

Dieses beruhet auf allgemeinem Herbringen*).

§. 110. Die Art, wie die Mark zu benutzen, und die Ordnung, nach welcher es geschehen soll, so wie die Strafen der dagegen Frevelnden, werden durch Markenverköhrungen oder Herbringen bestimmt.

Die Strafbestimmungen sind daher in allen Marken verschieden. Für die fürstlichen Marken, d. i., worin der Landesherr Markenrichter war, sind dergleichen in der Verordnung vom 4. Nov. 1747, die jedoch nur das jetzt zum Königreich Hanover gehörige Amt Meppen betrifft, und in jener vom 13. Apr. 1753 enthalten: für die Marken im Salmischen aber in der Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804 und in der Verordnung vom 7 Oct. 1808.

Es fragt sich, ob, da das Strafrecht des Markenrichters, als ein Ausfluß der Markaljurisdiction aufgehoben ist, nicht dem Markenverein als einer Corporation, zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 45. noch ein Strafrecht gegen die Markengenossen wegen eigentlicher Markenexcesse zustehe? Dieses ist zweifelhaft, da das durch die Bergischen und Französischen Gesetze aufgehobene Strafrecht den Markenvereinen vom Staate nicht

*) Klöntrup a. a. O. voce Anschuß, Hammerwurf, Mohr. Lodtmann l. c. thes. 26.

wieder beigelegt, auch seitdem nicht mehr ausgeübt worden ist. Indessen hat das Revisionscollegium zu Münster in den drei Sachen der Freiherren v. Korff und v. Ketteler zu Harkotten wider die Interessenten der Milter und Einer und Neuwarendorfer Marken, den ersteren als Markenrichtern eine Entschädigung für die bisher bezogenen Brüchten, aus den gedachten, zur Theilung stehenden Marken, durch die Erkenntnisse vom 28. Dec. 1827 zugesprochen, wogegen jedoch das Rechtsmittel der Revision eingelegt worden.

Zum dritten Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern.

§. 111. Jede Art von Gutsunterthänigkeit hat aufgehört, und die ehemaligen hof-, hobs- und eigenhörigen Kolonen haben, so wie auch die Erbpächter das volle Eigenthum ihrer Güter erhalten, so daß dieselben nunmehr zur Kategorie der Zinsgüter gehören, bei welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ist. (Siehe oben §. 19.) Zu §. 87

Zum achten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinden.

§. 112. In Ansehung der Stadtgemeinden besteht im Allgemeinen noch die Bergische und Französische Verfassung.

(Kabinetsordre vom 2. Jun. 1820) *).

Zum dritten Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 113. Da die Zünfte aufgehoben sind, und

*) v. Kamptz Jahrbücher, Band XV. S. 249.

völlige Gewerbefreiheit besteht, so findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

Zum neunten Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

Zu §. 1260. §. 114. Wegen der jüdischen Geldscheine ist in den Provinzialgesetzen nichts vorgeschrieben.

Zum dreizehnten Abschnitt.

Von Versicherungen.

Zu §. 2235. §. 115. Für den ganzen Regierungsbezirk Münster besteht unter der Aufsicht und Verwaltung der Regierung eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude, wobei die Münsterische Verordnung wegen Errichtung einer Brand-Societät vom 15. April 1768 zum Grunde gelegt ist.

(Edict vom 15. April 1768. Verordn. v. 26. März 1788. Bekanntmachung des Civilgouverneurs vom 19. Dec. 1815.)

Durch die Verordnung der Regierung vom 29. Jan. 1819 *) ist es verboten, bei auswärtigen Brand-Societäten Häuser zu versicheren.

Zum neunten Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes.

Zu §. 38. §. 116. Adelige Güter sind solche, die ehemals schatzungsfrei waren, und dabei entweder Landtagsfähigkeit, oder Jurisdiction, oder Jagdgerechtigkeit hatten.

---

*) Münster. Amtsblatt von 1819. S. 56.

§. 117. Indigenat ist zum Besitz adeliger Güter nicht erforderlich. Zu §. 89.

Adel ist dazu nie erforderlich gewesen.

§. 118. Besondere Einschränkungsgesetze in Ansehung der bürgerlichen Besitzer adeliger Güter sind nicht vorhanden. Zu §. 71.

§. 119. Ueber die besonderen Rechte und Pflichten des Adels fehlt es an provinziellen Bestimmungen. Zu §. 80.

Unter der ehemaligen Münsterischen Verfassung war bloß der alte vollbürtige Adel bevorrechtet; seine besonderen Rechte waren Stifts- und Landtagsfähigkeit, exemter Gerichtsstand, Freiheit von bürgerlichen Lasten, und das Recht, daß die, in den, durch Beidruckung des angebornen adeligen Insiegels, ausdrücklich bestätigten Privatverschreibungen derselben, gestellten Hypotheken, den öffentlichen gleich geachtet wurden. Diese Vorrechte sind aber, außer dem exemten Gerichtsstand verloren gegangen.

Zum elften Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 120. Zur Ordination ad titulum patrimonii wird ein sicheres jährliches Einkommen von achtzig Reichsthaler erfordert. Einkünfte von Kirchendiensten, Messen u. dgl., welche fortfallen, wenn letztere wegen Krankheit oder aus andern Ursachen nicht verrichtet werden können, werden nicht als Ordinationstitel angenommen, wenn nicht außerdem ein jährliches Einkommen von dreißig Reichsthaler sicher gestellt ist. Zu §. 65.

(Decretum synodale de 5. Nov. 1742.)

§. 121. Die Kirche hat kein Erbrecht auf Zu §. 101.

einen Theil des Erwerbs der Geistlichen aus den Einkünften ihres Amtes.

Nach der Constitutio Christophori Bernardi de 11. Oct. 1655. tit. 13. *) mußten zwar die Geistlichen in ihren Testamenten Etwas an die Kirche oder ad pias causas vermachen, und wenn sie dieses nicht thaten, oder ohne letztwillige Disposition starben, fiel ihr Nachlaß an die bischöfliche Siegelkammer, und nach dem Herbringen mußte zwar jeder Geistliche, um über seinen geistlichen Erwerb testiren, oder denselben auf seine nächsten Verwandte vererben zu können, licentiam testandi vom Bischof oder Generalvicariat haben; aber dieses war nicht Provinzialgesetz, sondern schon im canonischen Recht gegründet (cap. 7. 8. 9. 12. X. de testam. cap. 3. X. de pecul. cleric.) und ist daher durch das A. L. R. für aufgehoben zu halten. Uebrigens konnte die licentia testandi auch noch nach dem Tode des Geistlichen von den Executoren nachgesucht werden, und wurde nie abgeschlagen.

Zum neunten Abschnitt.

Von Verwaltung der Kirchengüter.

Zu §. 681—685. §. 122. Erbliche Kirchenstellen sind in der Regel nicht Zubehörungen der Häuser, sondern für sich verkäuflich.

Dieses ist unbezweifeltes Herbringen.

Zu §. 710. §. 123. In soweit die Unterhaltung der Kirchengebäude nicht auf dem Grunde besonderer Stiftungen oder Verträge, oder nach dem Herbringen, einzelnen Gutsbesitzern oder Klöstern ꝛc. aufliegt, müssen die dazu erforderlichen Kosten, wenn die Kircheneinkünfte nicht hinreichen, von den Kirchspielen getragen werden.

(Verordnung vom 17. Jul. 1777, vom 14. März 1788 und vom 9. Nov. 1789.)

---

*) Kock series episcoporum Monast. Pars. IV. pag. 96.

Zum zehnten Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 124. Die Kosten der Unterhaltung der Pfarrgebäude müssen in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, und wenn nicht einzelne Gutsbesitzer oder Klöster ꝛc. dazu verpflichtet sind, von dem Pfarrer bestritten werden. Zu § 788

(Decretum synodale de 18. Jul. 1827. Art. 8.)

§. 125. Wenn ein Curatgeistlicher, oder ein anderer Beneficiat, dem das Gnadenjahr zukommt, nach Jacobi bis Martini einschließlich stirbt, so beziehen seine Executoren oder Erben die Früchte desselben Jahres, und bestellen fürs künftige Jahr die Winter- und Sommersaat; alle Einkünfte, welche innerhalb eines vollen Jahres vom Todestage fällig werden, empfangen sie nur einmal, und bestreiten dagegen alle mit der Pfründe verbundenen Lasten; dem Nachfolger aber müssen sie so zeitig Platz machen, daß er gegen Michaelis oder Münsterherbstsend seinen Haushalt einrichten kann. Zu §. 823. 838.

Stirbt er nach Martini oder nach der Herbsteinsaat bis Pfingsten einschließlich, so erhalten seine Erben oder Executoren die Winterfrüchte, bestellen die Sommersaat, und beziehen alle innerhalb eines Jahres vom Todestage fälligen Einkünfte; der Nachfolger fängt gegen Michaelis oder Münsterherbstsend seine Haushaltung an und bestellt die Wintersaat; er versieht auch den Gottesdienst und trägt die Lasten der Pfründe gegen den Genuß der kleinen Stolgebühren.

Ereignet sich der Todesfall nach Pfingsten bis Jacobi einschließlich, so beziehen die Executoren oder Erben alle Winter- und Sommerfrüchte, und alle innerhalb eines Jahres vom

Todestage fälligen Einkünfte; der Nachfolger aber bestellt die Wintersaat, und fängt seinen Haushalt um den nächsten Münsterherbstsend an, versieht auch den Gottesdienst gegen den Genuß der Stolgebühren.

Die gutsherrlichen Gefälle an Gewinn, Sterbefall, Freibriefen und dergl. erhalten die Erben oder Executoren, wenn der Kolon vor dem Beneficiaten gestorben ist; ist er aber nach diesem gestorben, so fallen solche an den Nachfolger.

Wenn der Nachfolger das Pfarramt gegen billige Vergütung selbst gleich übernehmen will, so soll er vor allen Andern den Vorzug haben.

Stirbt der Nachfolger noch während des Gnadenjahrs, so gebührt ihm kein ganzes Gnadenjahr, sondern nur eine von der bischöflichen Behörde zu bestimmende verhältnißmäßige Vergütung.

(Decretum synodale de 18. Jul. 1727. Art. 1—6.)

§. 126. Pächte von Aeckern und Wiesen, Zehnten, Abgaben von Kolonen, sie mögen in Geld, Korn, oder anderen Leistungen bestehen, werden als auf Jacobi fällig angesehen; Gartenpächte auf Gertrudis; Renten von Capitalien an dem Tage, wo das Capital ausgethan worden; alle anderen Einkünfte aber an dem Tage, wo sie in jeder Pfarre nach dem Herbringen erhoben oder gezahlt werden.

(Decretum synodale de 13. Mart. 1754.)

Zum funfzehnten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

Zu §. 15. §. 127. Wenn bei einem Wege die Wegebesteuerungspflicht streitig ist, sollen beide streitende

Theile bis zum rechtlichen Spruch provisorisch beferert; wenn aber die Beferungspflichtigen gar nicht einkommlichen, so soll die Beferung von den nächsten Städten, Wiegholten, Flecken, Dörfern, Kirchspielen oder Schaaren geschehen.

(Verordnungen vom 23. Mai 1613. s. 15. Jun. 1614. s. 20. Jun. 1616. 15. Jun. 1676. 8. Jun. 1682. 2. Jun. 1684. 20. Jun. 1691. 23. Jun. 1719 §. 1. Cirk. 1727 | 3. 5. Jun. 1765. §. 1.)

§. 128. Das Nämliche findet Statt, wenn neue Wege und Brücken angelegt werden.

(Verordnung vom 28. Jun. 1719 §. 8. und vom 1. Sept. 1727 §. 4.)

Es fragt sich, ob die Besitzer adeliger und anderer schatzfreyen Güter, die unter der alten Verfassung frei von der Wegebesserung waren, jetzt dazu herangezogen werden können? — Nach einer Bestimmung des Ministeriums des Innern vom 2. Jun. 1818 *) sollen alle Mitglieder der Gemeinden in dieser Eigenschaft, und ohne auf besondere Statt gefundene Uebereinkunft zu nehmen, bey Wegebesserungen verpflichtet sein. Dies Verpflichtung ist jedoch von mehreren Besitzern adeliger Güter bestritten worden. Daß die Besitzer adeliger und anderer schatzfreien Güter in der Regel von der Wegebesserung befreit gewesen, ist notorisch; auch im Herzogthum Berg gab es kein Gesetz, wodurch die bestehenden Befreiungen von der Wegebesserungslast aufgehoben wären, und laut des §. 8. N. 2. u. 11. Tit. 15. §. 14. 15. 16. 18. Tit. 16. Theil II. Tit. 15. §. 14. 15. sind Befreiungen ferner bestehen. Diesem gemäß ist in Sachen des Grafen Merveldt wider die Gemeinde Albersloh, der erstere durch ein Ueberurtheil des Oberlandesgerichts zu Münster vom 9. Dec. 1825 von der Wegebesserungspflichtigkeit frei gesprochen, und dieses durch das Revisionserkenntniß des geheimen Obertribunals vom 4. Dec. 1827 bestätigt worden.

In denjenigen Landestheilen, die mit Frankreich verfassungsmäßig vereinigt sind, kommt das Gesetz vom 6. Oct. 1791. sect. VI. art. 2. **) in Erwägung. Dieses verordnet,

*) Gesetzsammlung Jahrgang 1818. §. 193.

**) Assemblée nationale des lois françaises, Tom. III. pag. 480.

daß die Communalwege auf Kosten der Communen, in deren Bezirk sie liegen, unterhalten, und dazu nach Verhältniß der Grundsteuer beigetragen werden soll. Hierdurch wurde die bisherige Freiheit der adeligen Güter zwar aufgehoben; durch das Publicationspatent vom 9. Sept. 1814. §. 2. scheint dieselbe jedoch wieder hergestellt zu sein; weil das A. L. R. über die Befreiung von der Wegebesserung keine Bestimmungen enthält, vielmehr im Th. II. Tit. 15. §. 14. die Verbindlichkeit dazu nur denjenigen auflegt, die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind, und im §. 15. auf Provinzialgesetze und besondere Wegeordnungen verweist, worunter doch weder die Französische Verfassung, noch die allgemeinen Französischen Gesetze verstanden werden können.

§. 129. Wenn Landstraßen und gemeine Wege im Kriege so in Unstand gerathen sind, daß die Pflichtigen allein sie nicht in Stand setzen können, so sollen ihnen andere Kirchspiele, Gemeinheiten und Bauerschaften, jedoch nur für dießmal zu Hülfe gegeben werden.

(Verordnung vom 5. Jun. 1765. §. 4.)

§. 130. Wenn eine Gemeinheit, oder auch Privatpersonen, wegen kenntlicher Unvermögenheit nicht im Stande, die ihnen von Alters her obliegenden, oder provisorisch auferlegten, Reparaturen zu bestreiten, so sollen selbige von dem ganzen Kirchspiel, und wo auch dieses dazu allein nicht im Stande, von den nächst benachbarten Kirchspielen, die den Weg am meisten mitgebrauchen, sublevirt und geholfen werden.

(Verordnung vom 28. Jan. 1719. §. 4. und vom 1. Sept. 1727. §. 5.)

§. 131. Wo die Wege so grundlos, daß sie nicht vorschriftsmäßig gebessert werden können, so soll über den nächst bequemen Kampf, Acker, Wiese, Busch oder Gehölz, die an den Weg stoßen, mit Ein- oder Niederreißung der Hecken,

Gräben oder Zäune, der Weg gelegt werden, und Jedem, wegen des Grundes, von der Besserungspflichtigen gebührende Erstattung geschehen.

(Verordnung vom 20. Jun. 1689. 15. Jun. 1676. 3. Jun. 1681. 2. Jun. 1684 und 20. Jun. 1698.)

§. 131. Die an den Straßen und gemeinen Wegen befindlichen, den Graben verschmälernden Wallhecken, lebendige Frechten und Zäune sollen weggeräumet, und die daran stehende übrige Wallhecken und sonstige lebendige Frechten alle vier Jahre von den Inhabern abgehauen werden, bei Strafe von 2 Rthlr., und dasjenige soll die Besserungspflichtigen die Abhauung selbst vornehmen, und das Holz zur Wegebesserung gebrauchen sollen.

(Verordnung vom 3. Jun. 1765. §. 16. 17.)

§. 133. Wenn zu den Wegebesserungen kein Holz vorräthig, können die Faschinen nach dem Schauzugnisse ausgeschrieben werden.

(Verordnung vom 3. Jun. 1765. §. 18.)

§. 134. In den Städten, Wiegholten und Dörfern, wo auch nächst vor denselben, sollen, wenn kein Anderer dazu verpflichtet, die Bürger und Einwohner die Wege in brauchbarem Stand halten.

(Verordnung vom 20. Jun. 1689. 15. Jun. 1676. 3. Jun. 1681. 2. Jun. 1684. 20. Jun. 1698. 28. Jun. 1719. §. 9 und L. Regl. 1727. §. 10.)

§. 135. Niemand darf, wegen des Weges zu seinen Gründen, die Auswerfung der Gräben an den gemeinen Wegen verhindern, oder dieselben wieder zuwerfen; er darf nur solche Werkerungen treffen, wodurch der Abfluß nicht gehindert wird; bei 3 Rthlr. Strafe.

(Verordnung vom 3. Jun. 1765. §. 7—9.)

Zum zweiten Abschnitt.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

Zu §. 38. §. 136. Im Münsterischen ist bloß die Ems, aber nur bis Greven, von Natur schiffbar.

Die Lippe ist ein Gränzfluß, übrigens bis zum Hause Dahl bei Bork von Natur schiffbar.

Zu §. 67. §. 137. Ob die in der Ems entstehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besitz genommen werden können, darüber ist keine Observanz nachzuweisen.

Vermuthlich ist der Fall, daß in der Ems eine Insel entstanden, nie eingetreten, und eben so wenig in der Lippe.

Zum fünften Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

Zu §. 230. §. 138. Provinzial-Mühlenordnungen fehlen ganz.

Zu §. 233. §. 139. Unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften mag jeder, auf seinem Grund und Boden, Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen anlegen.

Die ehemalige Verfassung, wornach hierzu eine landesherrliche Concession erfordert wurde, ist durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben.

Zu §. 243. §. 140. An den Wassermühlen soll ein, den am Fluß oder Bach liegenden Gründen unschädliches Ziel, mit Zuziehung der Interessirten gesetzt werden; die Schütten sollen nicht höher als das Ziel sein. Müller, die Aufsätze auf das Ziel setzen, oder nur dergleichen in der Mühle oder zu Hause haben, oder die sich an dem Ziel nicht halten, sollen 15 Rthlr., wovon der Angeber ein Drittheil erhält, zur Strafe zahlen, auch

dem Befinden nach mit Zuchthausstrafe belegt werden.

(Verordnung vom 11. Mai 1771. §. 15.)

Zum sechszehnten Titel.

Zum dritten Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 141. Krammsvögel, Drosseln und dergleichen Vögel darf jeder auf seinen Grundstücken in Stricken (oder Dohnen) fangen. Zu §. 31.

Dieses gründet sich auf dem Herbringen.

§. 142. Die Jagd wird in die hohe und niedere eingetheilt; zur hohen Jagd gehören Hirsche, Rehe, Schweine; zur niederen Hasen, Fasanen, Kur- und Rebhühner. Zu §. 37.

(Verordnung vom 12. Jun. 1685, v. 23. Aug. 1689 und v. 28. Octob. 1721.)

§. 143. Die Jagdgerechtigkeit gehört nicht zu den Regalien des Staats. Zu §. 39.

Dieses ist in judicando immer angenommen worden.

§. 144. Die Besitzer der Hovesaaten haben darin keine hohe Jagd, wenn sie dieselbe nicht durch Concession oder Verjährung erworben haben. Zu §. 40.

(Verordnung vom 12. Jun. 1685, v. 23. Aug. 1689 und v. 28. Octob. 1721.)

Das Herbringen scheint jedoch dem entgegen zu sein, indem auch die hohe Jagd von jedem Jagdberechtigten ungehindert ausgeübt wird.

§. 145. Städte und Wiegbolte, welche Jagdgerechtigkeit hergebracht, sollen einen besonderen Jäger halten, und wenn ein oder anderer Bürger mit zur Jagd gehen will, soll er sich bei dem Stadtjäger halten. Zu §. 44.

(Verordnung v. 7. Sept. 1719, v. 20. Jan. 1720 und vom 28. Oct. 1721.)

§. 146. Die Jagd von einem, unter Mehrere getheilten oder an Mehrere verkauften, Gute darf nur durch einen gemeinschaftlichen Jäger bezogen werden.

(Verordnung vom 26. Nov. 1739, v. 28. Jul. 1747, 11. Febr. 1765. §. 3 und vom 10. Febr. 1792 §. 4.)

§. 147. Der Besitzer oder Anpächter eines zur Jagd berechtigten Gutes darf nicht mehr als zwei Stückschützen in gemeinen Jagden halten, oder eben so viele Jagdschilder oder Jagdscheine austheilen; jeder Jagdschein soll den Namen und Charakter desjenigen, dem derselbe ertheilt worden, wie auch eine Beschreibung seiner Person und die Bezeichnung der Jagdgerechtigkeit des Ausstellers enthalten, auch von diesem durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem Inhaber eine Abschrift desselben an das Forstamt zu Münster eingesandt werden.

Der Inhaber des Jagdscheins muß denselben bei Ausübung der Jagd immer bei sich führen; er darf denselben keinem Anderen leihen, auch darf er keinen Unberechtigten mit auf die Jagd nehmen.

(Verordnung vom 28. März 1769, vom 8. Jun. 1775. §. 3, v. 10. Febr. 1792. §. 11 und v. 20. Nov. 1800. Publicandum der Regierung vom 19. Aug. 1814, v. 8. Sept. 1815 und v. 26. Aug. 1817.)

Zu §. 46. §. 148. Vom 1. März bis den 8. September einschließlich ist die Jagd geschlossen, wenn nicht ein anderer Termin von der Regierung bestimmt wird.

Doch sind in dieser Zeit die hohen Jagden, wie auch Schnepfen-, Enten- und Kurhühner-Jagden, und zwar die letzteren in Heiden, Büschen und Mooren, anders aber nicht, den dazu Berechtigten mit Hühnerhunden erlaubt.

Auch ist den Besitzern der Hovesaaten in denselben einige Hasen auf dem Blatt zu schießen erlaubt.

Auch andere Strichvögel und schädliche Thiere können geschossen werden; diese jedoch ohne Jagdhunde. Füchse und Dachse können zu jeder Zeit ausgegraben werden.

(Verordnung vom 5. März 1717, v. 11. Febr. 1765. §. 4, vom 8. Jun. 1775. §. 2, v. 10. Febr. 1792. §. 5. Salmische Rügeverordnung vom 28. Febr. 1804. §. 26 ff.)

Feld- oder Rebhühner bei geschlossener Jagd in der Hovesaat schießen, ist hiernach nicht erlaubt; doch geschieht es häufig, ohne daß es gerügt wird.

Nach der Verordnung vom 23. Mai 1691 waren zwar die an den Gränzen Wohnenden von dem Verbot der Jagd zur geschlossenen Zeit ausgenommen; nach dem Edict vom 10. Febr. 1792 fällt dieses aber weg.

§. 149. Kibitzeier auszunehmen ist nicht verboten. Nach dem Herbringen ist solches erlaubt. Zu §. 57.

Durch die Verordnung des Französischen Gouverneurs Canuel wegen der Port d'armes de dato Münster den 26. Aug. 1807 wurden die alten Jagdgesetze in voller Kraft erhalten, und durch einen Beschluß der Minister des Großherzogthums Berg vom 24. Dec. 1809 wurde verordnet, daß bis zur Verkündigung des von dem Kaiser versprochenen Reglements, im Jagdwesen keine Neuerung Statt haben solle. Das kaiserliche Decret, die Generalconservation der Forsten und Gewässer für das Großherzogthum betreffend, vom 22. Jun. 1811 *) verordnet im Art. 165, daß in der Verwaltung der Jagd durch die Forstbeamten nach den bisher beobachteten Grundsätzen verfahren werden sollte. Hierbei blieb es im Bergischen. In dem zu Frankreich gezogenen Landestheil wurden zwar durch das dort für anwendbar erklärte Hanseatische Decret vom 9. Dec. 1811. Art. 14. **) die Jagdgerechtigkeiten aufgehoben, und es wurden die Französischen Jagdverordnungen, insbesondere jene vom

*) Gesetzbülletin des Großherz. Berg. Jahrgang III. S. 150.

**) Bulletin des lois, No. 7506 et 8567.

30. April 1790 eingeführt; aber nach der Reoccupation wurden dieselben durch die Gouvernementsverordnung vom 13. Jul. 1814*) wieder abgeschafft, und die vormalige Befugniß der wirklichen Jagdberechtigten zur freien Jagdausübung provisorisch hergestellt. In den königlichen Gesetzen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den vormals Französischen Landestheilen vom 21. April 1825. §. 47. wurden die weiteren Bestimmungen über den Umfang und die Wirkung des Hanseatischen Decrets, wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, einer besonderen Verordnung vorbehalten und verordnet, daß bis dahin der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden sollte.

Für den bis zur Reoccupation Bergisch gewesenen Landestheil sind daher die alten Jagdverordnungen immer in voller Gültigkeit geblieben; was aber den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheil betrifft, so waren die alten Jagdgesetze dort durch das Hanseatische Decret aufgehoben, und durch das Patent wegen Wiedereinführung des A. L. R. vom 9. Sept. 1814. §. 2. wurden die einmal abgeschafften Provinzialrechte, in soweit das A. L. R. über den Gegenstand derselben Bestimmungen enthält, nicht wieder eingeführt. Es ist daher klar, daß in diesem Landestheil die alten Jagdgesetze keine Gültigkeit mehr haben. Da jedoch das A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 46. 68. und Th. II. Tit. 20. §. 315. selbst auf die Provinzialjagdordnungen verweiset, so fragt es sich: ob dadurch die aufgehobenen Jagdgesetze in Ansehung der Schonzeit und der Bestrafung der Jagdcontraventionen dort wieder Gültigkeit erhalten haben? Die Oberlandesgerichte zu Magdeburg und Halberstadt nehmen dieses an**). Das Oberlandesgericht zu Münster ist aber in einigen Straferkenntnissen der entgegengesetzten Ansicht gefolgt.

Zufolge einer Verordnung des Staatsministerii vom 29. Jun. 1728***) soll in den Landestheilen auf dem rechten Rheinufer, welche ehemals Bergisch oder Französisch waren, der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der

*) Münster. Intelligenzblatt von 1814. Num. 29.

**) Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt vom O. L. G. R. Lentzen §. 165. in der Note.

***) Münster. Amtsblatt v. 1828. Num. 27. S. 253.

Jagdberechtigung zuerkannt haben und in dieser Hinsicht noch den Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1850, sowie den rechtlichen Besitz besitzen, dabei fernerhin geschützt werden, und die weiteren Bestimmungen in Ansehung der Jagd, in soweit sie nicht durch §§. 782. 784. 785. 815. 95 abgeändert sind, sollen der zu entwerfenden Forstordnung vorbehalten bleiben. — Diese Verordnung betrifft nur die alten Jagdbezirke auch im Bergischen aufgehoben, wird somit jetzt jedoch noch dem Königen nicht der Fall sein, sie selbst bleibt bestehen aber nicht auf.

Zum achtzehnten Titel.

Von Vormundschaften und Curatoren.

§. 150. Die Vorschrift, daß, wenn ein [illegible] §. 782. Vormundschaft stehende weibliche Mündel [illegible] heirathet, die Vormundschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft eingestellt bleiben solle, ist nicht anwendbar.

(Ministerialreskript vom 25. Mai 1816*).

Zum zwanzigsten Titel.

Zum siebenten Abschnitt.

Von Anmaßungen und Verunsicherungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 151. Wenn ein Jagdberechtigter hinsichtlich §. 815. der geschonten Jagdzeit die verbotene Jagd ausübt, soll er 50 Reale Strafe zahlen.

In dem Salmischen Theil beträgt die Strafe nur 25 Reale.

Verordnung vom 10. Juni 1816. §. 5. 6. Salmischer Regierungsordnung vom 18. Juni 1816. §. 583.

§. 152. Wehrere, die ein zur Jagd berech-

*) Num. 31. des Anhangs.

tigtes Gut getheilt oder in Gemeinschaft besitzen, und die Jagd nicht durch einen gemeinschaftlichen, sondern durch mehrere Jäger beziehen lassen, zahlen 10 Goldgülden Strafe.

Im Salmischen beträgt die Strafe nur 10 Rthlr.

(Verordnung vom 10. Febr. 1792. §. 4. Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 31.)

§. 153. Wenn ein Nichtberechtigter dem Wilde nachstellt, so soll wider ihn mit Abnehmung der Flinte und Todtschießung der Hunde verfahren werden. Außerdem muß er 50 Rthlr. Strafe zahlen, wovon der Angeber die Hälfte erhält. Der Familienvater haftet wegen der Geldstrafe für sein Gesinde und seine Kinder.

Im Salmischen wird das unbefugte Jagen, wenn es zum ersten Mal ohne Gewehr und Instrumente geschieht, mit 25 Rthlr, wenn es aber mit Gewehr oder anderen Instrumenten geschieht, mit 50 Rthlr. bestraft, wovon der Angeber die Hälfte erhält.

Im Looziſchen Herzogthum Rheina-Wolbeck ist diese Strafe auf 5 Rthlr. ermäßiget.

(Verordnung v. 10. Febr. 1792. §. 2. Rügeverordnung vom 8. Febr. 1804. §. 28. Looziſche Verordnung vom 3. Sept. 1803.)

§. 154. Kein Bauer soll seinen Hund ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bei Strafe von 15 Sgr., und der Hund kann todtgeschossen werden. Kein unberechtigter Eingesessener der Städte und Dörfer soll seine Hunde in die Gehege oder auf die daran gelegenen Felder und Waldungen mit sich nehmen, bei gleicher Strafe. Schäferhunde bei den Herden sind jedoch ausgenommen.

In dem Salmischen Theil ist die Strafe 1

Rthlr., wovon der Angeber die Hälfte erhält, und ein halber Rthlr. Schußgeld.

In dem Theil, der seit 1803 zum Preußischen Erbfürstenthum Münster gehörte, muß jeder auf dem Lande seine Hunde vom 1. Jun. bis den 1. September bei 2 Rthlr. Strafe anlegen. Außer dieser Zeit müssen gemeine Hunde, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel, zwei Fuß lang und sechs Zoll in der Rundung messend, versehen sein, bei Strafe des Todtschießens derselben und 1 Rthlr. Schußgeld. Die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter sind während der Zeit, in welcher sie zum Treiben des Viehes gebraucht werden, davon frei.

(Verordnung v. 16. Sept. 1772., v. 10. Febr. 1792. §. 3. Rügeverordn. v. 18. Febr. 1804. §. 29. Publicandum der Kriegs- und Domänenkammer vom 28. Jan. 1806.)

§ 155. Im Salmischen wird auch der als ein Jagdfrevler angesehen und behandelt, welcher zur Zeit der geschlossenen Jagd in Fruchtfeldern jagt, in solchen geht, und Früchte zertritt, oder die Hunde darin laufen und suchen läßt. Dem Eigenthümer des Fruchtfeldes ist in solchem Fall erlaubt, die Hunde todt zu schlagen oder dieselben, wie auch den Frevler selbst, mit Gewalt zu pfänden.

(Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 30.)

Die Vorschrift der Münsterischen Verordnung vom 18. Jun. 1731, wornach Keiner bei 10 Rthlr. Strafe mit Schießgewehr vom Hause gehen und, wenn er damit an verdächtigen Orten getroffen wird, 25 Rthlr. Strafe zahlen soll; so wie die Vorschrift der Verordnung vom 24. Aug. 1751, daß auf Feldern und Aeckern, wo noch Kornfrüchte stehen, bei 10 Rthlr. Strafe nicht gejagt werden soll; und die Vorschrift des Edicts vom 11. Febr. 1765. §. 2., daß derjenige Bauer, auf dessen Grundstücken Stricke zum Wildfangen gefunden werden, salvo regressu die Strafe dafür erlegen soll, ist im Edict vom

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

10. Febr. 1792 nicht aufgenommen, daher für aufgehoben zu halten.

§. 156. Bei geschlossener Jagd ist der Ankauf von Hasen und Feldhühnern bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

Wer im Salmischen von Unberechtigten heimlich Wild kauft, soll zu jeder Zeit 3 Rthlr. Strafe zahlen.

(Verordnung vom 10. Febr. 1792. §. 8. Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 35.)

Zu §. 321. §. 157. Städte und Wiegbolte, welche auf Revieren oder Bächen zu fischen berechtigt, sollen einen oder anderen Fischer anordnen, oder die Fischereien verpachten: die Bürger und Eingesessenen aber sollen sich bei 10 Goldgulden Strafe des Fischens enthalten.

(Verordnung vom 12. Jan. 1720. und v. 28. März 1721.)

§. 158. Das Fischen und Krebsen ist den dazu nicht Berechtigten bei 25 Rthlr. Strafe verboten; der Angeber bekommt die Hälfte. Mit der nämlichen Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, welche Angeln oder andere Geräthschaft zum Fischen legen und setzen, wenn sie auch nichts fangen: wie auch Diejenigen, welche wissentlich von den Uebertretern Fische oder Krebse kaufen, oder zu deren Verkauf behülflich sind. Die Fischereigeräthschaft wird confiscirt.

(Verordnung vom 20. Febr. 1755 und v. 7. Jan. 1761, 4. Mai 1789. Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 26 — 28.)

§. 159. Im Salmischen ist der Ankauf der Fische und Krebse von Unberechtigten bei 3 Rthlr. Strafe verboten.

(Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 28. 35.)

§. 160. Die zum Schaden der Fische und Krebse gereichende Abteichung der Fischereien und Bäche soll nicht gestattet werden, es wäre dann,

daß solche zu Bewässerung der Wiesen nöthig und hergebracht wäre.

(Verordnung vom 11. Febr. 1765. §. 10.)

In Ansehung der Jagd- und Fischereicontraventionen ist zu bemerken, daß, wenn solche in Criminalverbrechen übergehen, als: wenn Einer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen des Wildes ein Gewerbe macht, oder wenn Einer Fische aus Hältern, Privatseen oder Teichen, oder wenn er solche aus fließenden Wässern, worin Jemanden die Fischereigerechtigkeit zusteht, oder aus großen Landseen, um seines Gewinns, Vortheils oder Genusses willen, entwendet, gegen denselben die Strafen des A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 1145—1147. eintreten müssen.

Ueber die Gültigkeit der bei diesem Abschnitt angeführten Provinzialjagdverordnungen siehe die Anmerkung ad §. 149. dieser Zusätze.

Zum elften Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 161. In Betreff der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Straßen in der Stadt Münster sind die deshalb erlassenen besonderen Verordnungen zu befolgen. Zu §. 732

(Verordnung vom 28. Febr. 1786. Straßenordnung vom 5. Aug. 1824.)

§. 162. Das Teichen oder Röthen des Flachses und Hanfes in Fischteichen oder Wässern, woraus gekocht oder gebrauet wird, ist bei 10 Goldgulden Strafe verboten.

(Verordnung vom 8. Jul. 1763.)

§. 163. Das Schießen bei Hochzeiten ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten. Zu § 745.

(Verordnung vom 1. Jul. 1779.)

§. 164. Bösartige Hunde in der Stadt Münster sollen angelegt oder eingesperrt werden, bei 25 Rthlr. Strafe. Zu §. 754.

Die Metzger daselbst sollen ihre Hunde mit einem Namenszug bezeichnen, und sie sollen dieselben zu Hause halten und nur beim wirklichen Eintreiben des Viehes frei laufen lassen, bei 5 Rthlr. Strafe.

(Verordnung vom 4. Nov. 1802).

Zu §. 756. §. 165. Keiner soll beim Reiten in der Stadt Münster und in den dortigen Promenaden mehr als ein Handpferd führen, bei 2 Rthlr. Strafe.

(Verordnung vom 4. Nov. 1802. §. 2.)

Zu §. 765. §. 166. Beim Bauen in der Stadt Münster sind die in den deshalb erlassenen besonderen Verordnungen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

(Verordnung vom 23. Febr. 1786. Abschnitt 7. Straßenordnung vom 5. Aug. 1824.)

Zum siebenzehnten Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

Zu §. 1538. §. 167. Die Osterfeuer sind bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

(Verordnung vom 6. Febr. 1722. und v. 1. Jul. 1779.)

§. 168. Das Dreschen bei Licht, außer bei verschlossenen Laternen, ist in der Stadt Münster und in allen übrigen Städten und Wiegbolten verboten bei 10 Rthlr. Strafe.

(Brandordnung in der Stadt Münster vom 27. Nov. 1770. §. 21. Verordnung vom 19. Aug. 1791. Brandordnung für die Stadt Münster vom 31. Dec. 1827. §. 4.)

§. 169. Zur Vorbeugung der Feuersbrünste in der Stadt Münster sind die in den besonderen für dieselbe erlassenen Brandordnungen enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

(Brandordnung vom 27. Nov. 1770. im 1. Theil. Desgleichen vom 31. Dec. 1827. im 1. Abschnitt.)

§. 170. Mit wenigen Abänderungen gilt die Brandordnung für die Stadt Münster vom 27. Nov. 1770 im 1sten Theil auch für die übrigen Städte und Wiegbolte.

(Verordnung vom 19. Aug. 1791.)

§. 171. Das Feueranlegen in den Gehölzen, Heiden und Mooren (mit Ausnahme des Moorbrennens zu Buchweitzenäckern) ist bei Zuchthausstrafe verboten. Zu §. 1551.

(Verordnung vom 21. Mai. 1771. §. 6. und vom 7. Jun. 1786. §. 7.)

§. 172. Im Salmischen ist das Feueranlegen im Wald beim Weiden des Viehes bei 1 Rthlr. Strafe verboten.

(Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 8.)

§. 173. Alles Schießen in den Städten, Wiegbolten und Dörfern, und zwischen Häusern ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten. Zu §. 1554.

(Verordnung vom 1. Jul. 1779.)

§. 174. Das Tabakrauchen in Städten und Wiegbolten, auf den Straßen und an Orten, wo leicht feuerfangende Materialien vorhanden, ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten. Auch sollen Tischler, Maurer, Zimmerleute, Leien- und Dachdecker bei ihrer Arbeit bei nämlicher Strafe, an gefährlichen Orten aber bei schärferer Strafe nach Ermessen, sich des Rauchens enthalten.

(Brandordnung vom 27. Nov. 1770. §. 15. 16. Verordnung v. 19. Aug. 1791. und v. 4. Nov. 1802. §. 5.

§. 175. Die Pflichten der bei den Brandlöschungsanstalten in der Stadt Münster angestellten Personen und der Bürger, bei ausbrechendem Feuer sind in der Brandordnung bestimmt. Zu §. 1568.

(Brandordnung für die Stadt Münster vom 31. Dec. 1827. Abschnitt II — IV.)

Zweite Unterabtheilung.

Die Grafschaft Steinfurt.

Vorwort.

Die Grafschaft Steinfurt besteht aus der Stadt Steinfurt und dem dazu gehörigen Kirchspiel, welches drei Bauerschaften hat, und zählt 3895 Einwohner. Das fürstliche Haus Steinfurt hat darin die ausschließliche Jagdgerechtigkeit und ist Markenrichter in allen Marken. Außer den in der Bentheimschen Gerichts- und Landsordnung vom 23. Nov. 1690, welche durch die Verordnung vom 8. Oct. 1712 auch in der Grafschaft Steinfurt Gesetzeskraft erhalten, und in dem Stadtvergleich vom 30. Dec. 1800 enthaltenen Bestimmungen, die eheliche Gütergemeinschaft und die Bestrafung der Jagdcontraventionen betreffend; sodann der durch die Verordnung vom 3. Nov. 1770 als Gesetz eingeführten Münsterischen Eigenthumsordnung, sind keine noch gültigen Provinzialgesetze vorhanden. Es besteht eine Lehnkammer in Steinfurt: alle dahin gehörigen Lehne, soweit sie in der Grafschaft liegen, sind jedoch heimgefallen und mit den fürstlichen Domänen vereinigt.

In den folgenden Zusätzen sind diejenigen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, wobei keine abweichenden provinziellen Bestimmungen anzuführen waren, oder die bloß durch neuere, die ehemals zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheile allgemein betreffenden Gesetze eine Abänderung erlitten haben, um Wiederholungen zu vermeiden, weggelassen worden, und wird in dieser Hin-

sicht auf die Zusätze im Provinzialrecht von Münster und die Anmerkungen Bezug genommen.

Zum ersten Theil.

Zum achten Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1. Schweinställe und Abtritte müssen in der Stadt Steinfurt von des Nachbars Grunde 3 Fuß, von dessen Keller 5 Fuß, und von dessen Brunnen 9 Fuß entfernt angelegt werden. Zu §. 125.

Das Capit. 20. der Polizeiordnung der Stadt Münster gilt in dieser Hinsicht nach der Observanz auch in Steinfurt.

Zum achtzehnten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 2. In Ansehung der ehemals eigenbehörigen Güter gelten die im Provinzialrecht des Fürstenthums Münster §. 20—31. enthaltenen Bestimmungen auch in der Grafschaft Steinfurt. Zu §. 819.

(Verordnung vom 3. Nov. 1770.)

Durch diese Verordnung *) ist die Münsterische Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770 den Worten nach zwar nur in Rücksicht auf die gräflichen Eigenhörigen

---

*) Im 2ten Theil der Provinzial- und statut. Rechte der Preuß. Monarchie S. 659 ist irrig angeführt, daß dieses durch eine Verordnung des Grafen Moritz Casimir, der nicht einmal Herr zu Steinfurt war, vom 10. Mai 1784 geschehen.

eingeführt worden: nach der Observanz gilt sie jedoch allgemein, und so ist auch von dem Oberlandesgericht zu Münster, in Uebereinstimmung mit dem Land- und Stadtgericht zu Steinfurt, in mehreren Erkenntnissen, z. B. in Sachen Salm-Horstmar wider Dreihues und wider Weddeling angenommen worden, daß die Münsterische Eigenthumsordnung in der Grafschaft Steinfurt allgemein als Gesetz gelte. Uebrigens waren die Rechtsverhältnisse der Eigenhörigen in der Grafschaft Steinfurt vor 1770 durch das Herbringen im Allgemeinen gerade so wie im benachbarten Münsterlande bestimmt, und man recurrirte sowohl in der Grafschaft Steinfurt als im Münsterischen, in zweifelhaften Fällen, zu der Osnabrückischen und Minden-Ravensbergischen Eigenthumsordnung. Nach Einführung der Münsterischen Eigenthumsordnung in der Grafschaft Steinfurt, wenn diese auch nur für die gräflichen Eigenhörigen geschehen sein möchte, konnte man dieselbe doch um so unbedenklicher auch auf die nicht gräflichen Eigenhörigen in Anwendung bringen, als die Münsterische Eigenthumsordnung durchgehends das Herbringen zum Grunde gelegt, und nur da, wo dieses dunkel oder mangelhaft war, nähere, dem Geiste des Instituts angemessene oder sonst billige Bestimmungen gemacht hat. Solche nähere Bestimmungen sind: die gesetzliche Vermuthung für die wöchentliche Dienstpflicht, und der dem Gutsherrn beigelegte Mitgenuß des hohen Eichen- und Büchenholzes. Bloß in Ansehung solcher Bestimmungen könnte daher die Münsterische Eigenthumsordnung, wenn sie nicht als allgemeines Gesetz in der Grafschaft anzusehen, bei den Eigenhörigen anderer Gutsherren nicht als bindende Entscheidungsnorm angewendet werden.

Zum zweiten Theil.

Zum ersten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Zu §. 345—360.

§. 3. In der Stadt und Grafschaft Steinfurt herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, sobald die Ehe durch Heimführung und eheliches Beilager vollzogen ist.

(Bentheimsche Gerichts- und Landesordnung vom 23. Nov. 1690. Th. IV. Tit. 1. Verordnung vom 8. Oct. 1712.)

Da diese Gütergemeinschaft keine bloß statutarische, sondern durch Gewohnheit und schriftliches Provinzialgesetz eingeführt ist, so sind auch Personen exemten Standes davon nicht ausgenommen, A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 346. Dieses ergiebt sich auch aus dem Urtheil der Juristen-Facultät zu Göttingen in Sachen von Hövel wider von Hövelsche Erben von 1757*).

§. 4. Diese Gütergemeinschaft kann durch Eheverträge ausgeschlossen und während der Ehe, wegen erheblicher Ursachen, auch auf einseitigen Antrag eines der Ehegatten von dem Richter aufgehoben werden.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. O.)

Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 422. 425. muß die Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft gerichtlich verlautbaret, und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz zu drei Malen innerhalb vier Wochen bekannt gemacht, auch bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen sein würden, im Hypothekenbuch vermerkt werden.

*) Pütters Rechtsfälle, Band 1. Theil 4. decisio 101.

§. 5. Unbewegliche Güter und stehende Renten kann keiner der beiden Eheleute veräußeren oder verpfänden, noch weniger sich für einen Dritten verbürgen, es sei denn mit Einwilligung des Anderen und vor dem Ortsrichter.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. O. Tit. 2.)

§. 6. Nach dem Tode eines der Ehegatten fällt den Kindern die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens eigenthümlich zu; der überlebende Ehegatte hat aber die Verwaltung und den Nießbrauch.

(Vergleich zwischen dem regierenden Grafen zu Bentheim-Steinfurt und der Stadt Steinfurt vom 30. Dec. 1800. Art. 18.)

§. 7. Ein Inventarium braucht derselbe nicht zu machen, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreiten will. Wenn er jedoch durch schlechte verschwenderische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückkommt, kann er zur Inventarisation und Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens angehalten werden.

(Vergleich vom 30. Dec. 1800. a. a. O.)

§. 8. Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten will, muß er, wenigstens vier Wochen vor der Trauung, seinen minderjährigen Kindern Vormünder bitten, ein eidlich zu bestärkendes Inventarium des gesammten Vermögens offen legen, und mit seinen Kindern schichten und theilen, bei Strafe des zehnten Theils seiner Güter zum Besten der Kinder.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. O. Tit. 3.)

§. 9. Bei dieser Theilung erhalten die Kinder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, die Hälfte des ganzen, beim Absterben des vorigen Ehegatten vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögens; der überlebende Ehegatte behält aber da-

von den Nießbrauch, bis die Kinder sich verheirathen, oder sonst ihre eigene Haushaltung anfangen: wogegen er dieselben unterhalten und erziehen muß.

Dieses ist unbestrittenes Herbringen nach dem Berichte des ehemaligen Tribunalsrichters, nunmehrigen Land- und Stadtrichters Melsbach zu Steinfurt vom 23. März 1815*).

§. 10. Wenn die Ehe aber kinderlos ist, so fällt nach dem Tode des einen Ehegatten, in soweit nicht in den Ehepacten oder in einer wechselseitigen Disposition beider Eheleute ein Anderes festgesetzt worden, das ganze gemeinschaftliche Vermögen dem Ueberlebenden zu; indem das bis dahin bestandene Sammteigenthum in seiner Person consolidirt wird.

Dieses ist unbezweifeltes Herbringen nach dem angeführten Bericht des Land- und Stadtrichters Melsbach; und damit stimmt auch das oben angeführte Urtheil in Sachen von Hövel wider v. Hövelsche Erben.

§. 11. Wenn ein Ehegatte, der Kinder hat, zur anderen Ehe geschritten ist und vor dem zweiten Ehegatten stirbt, ohne aus der zweiten Ehe Kinder zu hinterlassen und ohne über sein Vermögen anderweit disponirt zu haben; so erhält der überlebende zweite Ehegatte die ganze Errungenschaft der zweiten Ehe; in die seinem verstorbenen Gatten bei der Schichtung zugetheilte Hälfte des Vermögens der vorigen Ehe aber succediren die abgeschichteten Kinder; jedoch behält der überlebende zweite Ehegatte den lebenslänglichen Nießbrauch desselben.

Dieses ist unbestrittene Observanz, nach dem oben angeführten Bericht des Land- und Stadtrichters Mels-

*) Acta des Oberlandesgerichts zu Münster wegen der Provinzialgesetze, Fol. 18.

bach. Die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782., wornach, wenn ein vaterloser Pflegbefohlner männlichen oder weiblichen Geschlechts heirathet, die Gütergemeinschaft, bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft, ausgesetzt bleiben soll, hat nach dem Justizministerialrescript vom 25. Mai 1818*) im Münsterischen keine Anwendung. Die Gründe dieses Rescripts treten auch in der Grafschaft Steinfurt ein.

Zum siebenten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Markengemeinden.

Zu §. 18. §. 12. In Ansehung der Markengemeinden gelten die im Provinzialrecht des Fürstenthums Münster §. 100 — 110 enthaltenen Bestimmungen auch in der Grafschaft Steinfurt.

Diese Bestimmungen gründen sich auf das allgemeine Herbringen.

Zum achten Titel.

Zum dreizehnten Abschnitt.

Von Versicherungen.

Zu §. 2235. §. 13. Die Grafschaft Steinfurt gehört zu der für den ganzen Regierungsbezirk Münster errichteten allgemeinen Brandversicherungsanstalt.

(Bekanntmachung des Civilgouverneurs v. Vincke vom 19. Dec. 1815. Münsterische Verordnung vom 15. Apr. 1768.)

Zum zwanzigsten Titel.

Zum siebenten Abschnitt.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

Zu §. 315. §. 13. Wer unberechtigt Hasen schießt, fängt

*) Num. 31. des Anhangs.

oder stricket, soll zum ersten Mal mit 15 Goldgulden, und wer grob Wild schießt, nach Ermessen gestraft werden.

Diejenigen, welche unerlaubt Rebhühner, Enten und andere Vögel fangen, sollen ebenmäßig gebrüchtet werden.

(Gerichts- und Landesordnung vom 23. Nov. 1690. Th. V. Tit. 20. Num. 5.)

§. 14. Wer seine Hunde zu verbotenen Zeiten ungeklöppelt laufen läßt, gibt zur Strafe 2 Rthlr.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. O. Num. 4.)

§. 15. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine Taubenflucht hält, wird mit 5 Goldgulden bestraft. Eben so wird derjenige bestraft, welcher Tauben schießt oder fängt.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. O. Num. 6. 7.)

Ueber die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmungen siehe die Anmerkung zu §. 149. des Münsterischen Provinzialrechts.

Dritte Unterabtheilung.

Die Herrschaft Anholt.

Vorwort.

Die Herrschaft Anholt besteht aus der Stadt Anholt und der außerhalb des Stadtgebiets liegenden Bauerschaft: sie hat nur 1633 Einwohner. Im Jahr 1645 kam sie durch Heirath des Fürsten Leopold Philipp Carl zu Salm mit der gräflich Bronkhorstischen Erbtochter an das fürstliche Haus Salm-Salm. Gutsunterthänigkeit, Leibeigenschaft, Hörigkeit, Markenvereine waren in der Herrschaft unbekannt. Das Haus Anholt hat darin die ausschließliche Jagd-, Schäferei- und Zehntgerechtigkeit. Es bestand eine Lehnkammer in Anholt, aber alle dahin gehörigen Lehne, die übrigens als Fünfmarkenlehne nach Zütphenschen Rechten verliehen wurden, liegen außerhalb der Herrschaft im Klevischen und Holländischen.

Außer den in den Statuten vom 6. Mai 1648 enthaltenen Vorschriften über die eheliche Gütergemeinschaft fehlt es ganz an noch gültigen Provinzialgesetzen: die vorhandenen Verordnungen betreffen nur polizeiliche und administrative Gegenstände*).

In den folgenden Zusätzen sind diejenigen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, wobei, obwohl sie auf provinzielle Verordnungen hinverweisen, deren doch keine anzuführen waren, oder die bloß durch neuere, die sämmtlichen zu den Französischen Departementen gehörig gewesenen Landestheile betreffende Gesetze eine Veränderung erlitten haben, weggelassen worden, und wird in dieser Hinsicht auf die erste Unterabtheilung der provinzialrechtlichen Zusätze, das Fürstenthum Münster ꝛc. betreffend, Bezug genommen.

*) In v. Kamptz Provinzialrechten der Preußischen Monarchie, Th. II. S. 663. wird irrig angegeben, daß Anholt mit dem Fürstenthum Salm vereinigt gewesen, und daß die für das Fürstenthum erlassenen Verordnungen auch für Anholt gegolten haben.

Zum zweiten Theil.

Zum ersten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 1. In der Stadt und Herrschaft Anholt herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten. Zu §. 345. — 360.

(Statuten der Stadt und Herrschaft Anholt vom 26. Mai 1648. Art. 19.)

Auch Beamte, Militärpersonen und Juden sind nach unbestrittener Observanz davon nicht ausgenommen. Ob der vollbürtige Adel davon ausgenommen sei, darüber constirt nicht. Lehne und überhaupt alle Güter, bei welchen sich ein getheiltes Eigenthum fand, gehörten nach Art. 20. der Statuten nicht zur Gütergemeinschaft.

§. 2. Die Gütergemeinschaft kann vor der Ehe durch die Ehepacten ausgeschlossen werden.

(Statut. Art. 20.)

Wegen der öffentlichen Bekanntmachung derselben sind die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 422 und 425. zu befolgen.

§. 3. Unbewegliche Güter können nur mit Bewilligung beider Eheleute veräußert oder beschwert werden.

So wurde erkannt in Sachen Haymann wider Rousseaux; und möchte der Satz für zweifelhaft gehalten werden, so entscheidet das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 378.

§. 4. Nach dem Tode eines der Ehegatten fällt die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens den Kindern eigenthümlich zu; der überlebende Ehegatte behält aber die Verwaltung und den Nießbrauch lebenslänglich.

(Statuten Art. 21).

Wenn unter den Kindern minderjährige waren, wurde gewöhnlich, sechs Wochen nach dem Begräbniß des verstorbenen Ehegatten, das Vermögen gerichtlich inventarisiret, und es wurden hierzu Vormünder angeordnet.

§. 5. Unbewegliche Güter kann der überlebende Ehegatte nur mit Einwilligung der Kinder, und nach Unterschied ihrer Vormünder, gültig veräußeren oder beschweren.

Dieses folgt schon aus dem Miteigenthum der Kinder, ist aber auch unbestrittene Observanz. Eben so folgt aus dem Miteigenthum der Kinder, daß diese über ihren Antheil mit Vorbehalt des Nießbrauchs ihres Vaters oder ihrer Mutter disponiren können; und da mit dem Tode eines der Ehegatten die Gütergemeinschaft aufhört, so ist alles, was dem überlebenden durch Erbschaft oder Glück zufällt, sein alleiniges Eigenthum, und es ist, obwohl dieses von verschiedenen behauptet worden, keine communio prorogata vorhanden. Man sehe den Bericht des ehemaligen Richters zu Anholt, nachherigen Oberlandesgerichtsraths Zumbrook, vom 22. März 1815 *).

§. 6. Wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen schlecht verwaltet, kann er zur Theilung und zur Herausgabe des Antheils der Kinder angehalten werden.

(Statuten Art. 21.)

§. 7. Wenn der überlebende zur anderen Ehe schreiten will, so muß er mit seinen Kindern, auf dem Grunde des früher aufgenommenen, oder nun noch aufzunehmenden, von ihm eidlich zu bestärkenden Inventars, schichten und theilen.

(Statuten Art. 21.)

§. 8. Der zur anderen Ehe übergegangene Ehegatte behält von dem Antheil seiner Kinder den Nießbrauch bis zu deren achtzehntem Jahre, wogegen er dieselben standesmäßig unterhalten und erziehen muß. Er kann aber auf den Nießbrauch verzichten, und sich dadurch von der Pflicht, die

*) Acta des Oberlandesgerichts zu Münster wegen der Provinzialgesetze, Fol. 18.

Kinder zu unterhalten, befreien, in soweit sie aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt haben können.

Nach dem angeführten Bericht des ehemaligen Richters ꝛc. Zumbrook v. 22. März 1815 ist dieses so hergebracht.

§. 9. Wenn die Ehe kinderlos ist, so fällt nach dem Tode des einen Ehegatten, in soweit nicht durch Verträge oder durch letztwillige Disposition des Verstorbenen ein Anderes bestimmt worden, das von dem Verstorbenen angebrachte Gut, nebst der halben Errungenschaft, dem Eigenthum nach auf dessen Intestaterben; der Ueberlebende hat aber davon den lebenslänglichen Nießbrauch. Ueber die zurückfallenden Güter muß er ein Inventarium errichten und den Erben dafür Sicherheit bestellen.

(Statuten Art. 22.)

Dieser Artikel spricht zwar nur von Eheleuten, welche dienstpflichtig, hofhörig, oder wachszinsig sind: und deßwegen haben Einige behauptet, daß, wenn von kinderlosen Eheleuten, die solches nicht sind, einer verstirbt, die ganze gemeinschaftliche Gütermasse dem Ueberlebenden eigenthümlich verbleibe; allein es läßt sich nicht absehen, warum bei der vorgeschriebenen Gütergemeinschaft, unter den verschiedenen Klassen von Personen noch eine Verschiedenheit Statt finden solle. Es muß daher angenommen werden, daß der Art. 22. das, was bei Trennung kinderloser Ehen durch den Tod allgemein Statt finden solle, ausspricht, und daß nur deßwegen die Dienstpflichtigen, Hofhörigen und Wachszinsigen genannt sind, um alle Zweifel darüber zu entfernen, ob auch bei solchen im Hörigkeitsverbande stehenden Personen das Nämliche eintreten solle. Dieses scheint sogar aus den Anfangsworten: Wenn auch hervor zu gehen. Immerhin würde, da schon in Vorzeiten bei dem Untergericht für jene, in der Appellationsinstanz aber für diese Meinung gesprochen ist, eine Kontroverse vorhanden sein, und daher der letzteren Meinung, die den Grundsätzen des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 634. und 638. am angemessensten ist, der Vorzug gegeben werden müssen; und so hat auch der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster in Sachen Hansen zu Liedern wider die

Witwe Volbring zu Anholt durch das am 13. April 1821 publicirte Appellationserkenntniß entschieden, welches rechtskräftig geworden ist.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782, wornach, wenn ein vaterloser Pflegbefohlner, männlichen oder weiblichen Geschlechts, heirathet, die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleiben soll, hat nach dem Justizministerial-Rescript vom 25. Mai 1818 *) im Münsterischen keine Anwendung. Die Gründe dieser Entscheidung treten auch in der Herrschaft Anholt ein.

Vierte Unterabtheilung.

Die Herrschaft Gehmen.

Die Herrschaft Gehmen besteht aus dem Flecken Gehmen und zwei dazu gehörigen Bauerschaften, und hat nur 1588 Einwohner. Durch die Rheinbundacte ging die Souveränetät von dem Freiherrn von Bömmelberg auf den Fürsten von Salm-Kyrburg über. Provinzialgesetze und Statuten sind gar nicht vorhanden **); man richtete sich aber durchgehends nach den Gesetzen und Gewohnheiten Münsterlands; insbesondere galten dort die Münsterischen Grundsätze von der ehelichen Gütergemeinschaft, wie auch die Münsterische Eigenthumsordnung und Erbpachtordnung ***); weßhalb lediglich auf die erste Unterabtheilung der provinzialrechtlichen Zusätze, das Fürstenthum Münster ꝛc. betreffend, Bezug genommen wird.

Die Herrschaft selbst war ein Klevisches Lehn nach Zütphenschen Rechten; daher dann auch die Gehmenschen Burglehne als Afterlehne nach den nämlichen Rechten vererbet werden.

---

*) Num. 31. des Anhangs.

**) In v. Kamptz Provinzialrechten der Preußischen Monarchie Th. II. §. 704. ist irrig angegeben, daß die im Salm-Salmischen und Salm-Kyrburgischen gemeinschaftlichen Fürstenthum Salm erlassenen Verordnungen auch in der Herrschaft Anholt Anwendung gefunden haben.

***) Bericht des Friedensrichters Rotering zu Borken vom 24. April 1815 in den Acten des Oberlandesgerichts zu Münster wegen der Provinzialgesetze, Fol. 62.

Zweite Abtheilung.

Sammlung

der

Verordnungen, aus welchen die Zusätze der ersten Abtheilung entlehnt sind.

Nr. 1.

Policey-Ordnung der Haupt- und Residenz-Stadt Münster in Westphalen, sowie Exemplar und numerus Mortuorum der Stadt Secretarii BERNARDI HOLLANDT.

(Betreffet bey vermuthl. Nachricht, von Kindbett. Anno MDCCXL.)

Von Gottes Gnaden Clemens August, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cantzler durch Italien, Bischoff zu Münster, Hildesheim, Paderborn, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erb-Truchsäß, Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, Herzog zu Westphalen und Engern, Graf zu Arnsberg, der Bischoffliche zum Paderborn und Hildesheim, Probst zu Lüttich, Bischoff zu Osnabrück und Hildesheim, Probst zu Berchtesgaden, Administrator zu Corvey, Abbt zu Stablo und Malmedy, Landgraf zu Hessen, Graf zu Ahrenberg, Marck, Ravensberg, Hohenlimburg, Arnsberg, Stadt Lippstadt, Recklinghausen, Bronckhorst, Limburg, Bilstein, Rheda, Rietberg, Steinfurt, Tecklenburg und Lingen, Herr zu Ravenstein, Gemen, Anholt, Borckelo, Bredevoort, Lichtenvorde, Wisch, Gronsfeld, Diepholt, Wildeshausen, Cloppenburg und Vechta, Herr der Freyheit Werth, Burggraf zu Stromberg, Bredenau, Alpen, Hohenbusch, Wissel, Liedberg, Grevenbroich, Landtgraf, Rheinberg, Sevenaer, Erb-Marschall, Erb-Schencke und Erb-Cämmerer des Heyl. Röm. Reichs

PROOEMIUM.

Nachdem Weyland der Hochwürdig in Gott vermögende Fürst und Herr, Herr Frantz, Bischoff zu Münster und Oßnabrück, Administrator zu Minden, nach Eroberung dieser Stadt Münster, Bürgermeistere und Raht sambt der gantzen Gemeinheit hieselbsten wiederumb in vorigen ihren Stand, Libertäten und Freyheiten, gnädiglichen restituirt, nach Verlauf und Besage darüber ertheilter, von unterschiedlichen Römischen Käyseren gnädigst und allergnädigst approbirten Confirmation und Bestättigungs-Briefe, darauff dan erfolglich die gemeine Aempter, Zunfft und Gilden, in Krafft darüber auch erlangter Restitution ihre Alter- und Meisterleuthe, (wie von Alters bräuchlich gewesen), erwöhlet und angesetzt, So haben fürters gedachte Bürgermeistere und Raht mit gesambten Zuthun Consens und Beliebung der Alter- und Meisterleuthen, wie auch mit Zuziehung etlicher der Verordneten auß der Gemeinheit sich nach reiffem Raht und Vorbedencken einer guten Policey-Ordnung, Statuten und Gesätzen vereinbahrt und verglichen, wie hernach beschrieben folgt.

Von Rechnung des Rahts.

Das erste Capittel.

Anfänglich und vors erst, damit bey allen des Rahts Aempteren und Bedienungen gute Richtigkeit gehalten und erfunden werde; So sollen Jährlich und alle Jahr auff den letzten Freytag, Sambstag und Montag vor der Rahtswahl die Amptsherrn des Rahts ihres bedienten Ampts, wie von Alters herkommen, vor dem gesambten Rahte in Gegenwart der Alder- und Meisterleuthen gebührende Rechnungen ablegen, welche auff der Rahts-Cammer öffentlich verlesen und abgehöret werden sollen.

Von Erwöhlung der Chur-Genossen und verfolglich der Rahts-Personen.

CAPUT II.

Jährlich und jedes Jahrs am nechstfolgenden Dienstag nach S. Antonii umb sieben Uhren Vormittags sollen alle gemeine fromme dieser Stadt Bürgere bey ihren Bürgerlichen Eydts-Pflichten durch den von Alters dazu verordneten Glockenschlag auffm Rahthause zu erscheinen beruffen werden, und solle sich niemand ohne nothwendig, erheblich und beweißliche Ursachen, und sonsten ohne Urlaub der Herrn Bürgermeisteren, davon absonderen oder entschuldigen, bey Straff zehen Marck unnachläßig zu verbrechen.

Und wan also die gemeine Bürgere beim Glocken-schlag auffm Rahthause berührter massen versamblet, sollen alsdan in jeder Leyschafft zween Rahtsmänner, so in selbigen Jahr zu Rahte gesessen, vor erst zween fromme, auffrechte Bürgere, in jeder Leyschafft ernennen, kiesen und verordnen, welche zween also erstbenente widerumb in und auß je-

die Freyheit, die ihnen fürnemt Bürgere verordnen und verleihen werden, welche zum Ehrenbette adelich seyn werden und vorgehalten und jeder frey-schafft zum Rathen und Gebieten, wie seinen Freunden, gelichen, entsetzen, andersgeartet Bürgere zu Ehren-Genossen nehmhaft machen, setzen und verordnen sollen, und daß sie den andern Personen, so Ritterlichen Zahrs zu Rathe gesetzen, nicht mit zu solchen Ehre-Genossen sollen ge-setzt werden.

Demnach sollen solche gesetzt und verordnet zehen Ehre-Genos-sen die sind und verwandigen auß der Adelichen Ehre haben die Zeit Bürgermeistern an den Rathestuel gesetzet sindt, alß zu-vorhero den folgenden Jahrs darüber verfassenen adelichen Rath ist-tzo, und darnach hoffelichen gesetzet, und auß gnadig Fürnemen und Bürgere durch verwegen in und beyschafft die nothdurfft zum Rath-hauß und Gebiethen zu gebrauchen verschen und setzen, dieweilen wir und unsere Ehe-Jauen, wesen sie gebrauset, frey, absolut, eyd und recht, behalten und gebrauchen Rathsperschonen Rathes und Wurter auch oder und recht gebohren, und adelichen eines erbahren, ansehlichen Handels, Wandels und Wesens, alles auch Jahrs ange-tagten herrnach beschrieben Jahrs, jehrd auß Vatter und Sehn, und zwaen Jahrs, eben und ehrlich geboren und gebohren, und auch und ein-nacht zur Jahrzahl ersehlich werden sollen, und so welche von denen alle ermelten, und gebohren Rathsperschonen sich fromen, ehren, ver-ein machen, und Rathshauß annehmen, oder darumb zu folgen, die selben, so ein solches gethan, sollen weder Ehren Landt Rathsperschon Freyheit auf ein Jahr lang verweiset, und entsetzet, auch dem jehrem Ehren Rathe so lehen Wirck Gerecht verfallen seyn, und also die alle ermelten Rathsperschonen, alsbald solches, oder innerhalbenen Tages nie Rath, und Rathe ersetzt, oder unendlich angefordert werden, zu dem Rath, werden sie von der Zeit an, innerhalb zwey Monath frey, den Rathshauß nicht annehmen, und zu Rathe folgen werden, der ohne Rathshauß von der Zeit an, daß sie solcher Ehren die gantze Jahr lang, nicht gebrauchen, sich gänzlich entschalten sollen.

Jahalt des Jahrs, wie die Ehre-Genossen gesetzet und schwören sollen.

CAPUT III.

Wir die N. und N. Burmeistern Rämit zu Rath und seinen Gesellgen, daß wir auch unseren lieben Burchard, Wessen und Mirmingen Stadt Rathsperschonen und Schöffen zur Jahrzahl setzen wollen, die weisse, wie auch diesen Ehre-Landt Rämen, wesen sie verbrauchet, frey, eidt und recht, desgleichen der gebrauchen Rathsperschonen Rather und Wurter auch eidt und recht gebohren, und adelicher erbahren ansehlichen Handels und Wandels, Wesens und seedem gute, fromme, vernünftige, wohlverdach-tige Personen und dieser Stadt nützlich und förderlich seyen, und die selben also setzen und verordnen wollen und ohne Freundschafft, Miss-gunst, Feindgeschafft, Gunsten oder Gaaben, noch und Meydt, Gab,

Mißgunsten oder anders ohne alle Gefehrde und List; daß uns so gewiß Gott der Allmächtig und sein heilig Evangelium helffe.

Von Erwöhlung der Bürgermeistere und Ampts-Herren des Rahts.

CAPUT IV.

Am nechstfolgenden Mitwoch nach S. Antonii, jedes Jahrs umb acht Uhren Vormittag, sollen die erkohrne und gesetzte Rahtspersonen under und auß ihren Mittel zween Bürgermeistere zu Häuptere erwöhlen, wie von Alters bräuchlich.

Doch solle niemand zum Bürgermeistersstand gekohren, oder erwöhlet werden, es seye dan desselben Vatter und Mutter auch frey, echt und recht gebohren.

Darauff sollen die also erwöhlte Bürgermeistere fürters die andere Amptsherren des Rahts zu setzen, und zu verordnen haben, wie auch von Alters herkommen.

CAPUT V.

Wie sich die Bürgermeistere im Verhör vorfallender Sachen zu schicken.

Weil sich vielmahlen begibt, daß täglich allerhand Schrifften, Werbung, Bottschafften, Gebrech, und Klagten, auch sonsten angelegene Sachen fürfallen, welche nicht jederzeit zu den gewöhnlichen Rahtsversammelungen verschoben oder verwiesen werden mögen, So ist für nutz und rahtsamb angesehen, daß beyde oder zum wenigsten ein Bürgermeister des Tags, da kein Rahts-Auffgang seyn wird, Vormittags ungefehrlich von neun biß zehen Uhren, am Marckte, oder auff der Stadts-Schreiberey mit einen oder mehren Amptsherren, so zu bekommen, zur Audientz erscheine, umb allda die ankommende Partheyen, und deren Sachen Nothturfft zu verhören, und wo möglich zu vergleichen, ob sonsten die Sachen zur gemeinen Rahtsversamblung zu verweisen.

Da auch jemand allhie am Rahte umb Mißbezahlung kendtlicher unlauchbar oder beweißlicher Schulden verklaget, und darauff zur Zahlung schuldig erkläret, und aber dieselbig zu thuen sich freventlich sperren oder die Zahlung muthwillig verziehen würde, also, daß der Kläger über des Rahts Befelch in der Güte das Seinig nicht erlangen könte, solle solcher Schuldener auff Klägers gebührendes Ansuchen, zur Corporal Custodi gegen Leistung Caution, und täglich einen Schilling zum Unterhalt hingesetzet, oder auch auff des Klägers Begehren biß zu Abfindung kendtlicher Schuld der Stadt verwiesen werden.

Adjectum Anno 1599. 20. Decembris.

Und weilen ein Zeithero gespühret worden, daß etliche, wan sie mit Schulden vertieffet worden, entweder selbst ihre Häuser und Güter in Discussion ziehen, oder durch andere zieh-n lassen, inmittels gleichwohl in den Häuseren und Güteren besitzen bleiben, und die Creditorn

vergeblich umblauffen zu lassen, vermeynende durch den Discussionsproceß von leiblicher Apprehension oder Verweisung der Stadt frey zu seyn, Als haben Wir Uns mit Alter- und Meisterleuthen verglichen, wan gleich einiger Discussion-Proceß angeregeter massen angefangen seyn mögte, alsdan ebenwohl auff des einen oder andern Creditorn anhalten (wofern sonsten die Debita an sich richtig und undisputirlich seyn) vermög der Policey-Ordnung wieder den Schuldiger verfahren werden solle, es seye dan, daß er seine Güter alle so bald den Creditorn ohne Betrug und Unterschleifung des geringsten so wohl als des meisten einräumen, und also gebührlich bonis cediren würde, darauff dan alsobalden die Creditoren schuldig und gehalten seyn sollen, bey Uns dem Rahte umb Inventerisation und Obsignation der Güter anzusuchen, und ohne daß sich deren im geringsten nicht anzumassen, biß daß Wir oder Judex Discussionis darüber gebührliche Anordnung thuen werden, und solle solches so wohl auff die bereits angefangene Discussiones, als die jenige, so nach dieser Zeit angefangen werden mögten gemeynet seyn.

Adjectum Anno 1607. in Decembri.

Und als leyder der Bürger Häusere allhier in dieser Stadt je länger je mehr zur Discussion gerahten, hinzwischen die Häuser zum Verderb und Untergang kommen, und also der lang schwebender Processen halber so wohl der Discussus als Creditoren mercklichen Schaden empfunden, die Stadt deformirt, auch an Wacht und Diensten verkürtzet worden, Als ist deme nach Möglichkeit vorzukommen mit Beliebung Alder- und Meisterleuthen rahtsamb erachtet und dahin geschlossen, und wird hiemit allen und jeden weltlichen Bürgeren und Einwöhneren angedeutet, auch bey ernster Straff aufferlegt, daß jedesmahls, wan und so offt einer entweder für sich selbst, oder ein ander als Creditor ein Discussion-Proceß über einig Bürger oder in dieser Stadt belegenes Wigboldtgut an die Hand zu nehmen vorhabens, alsdan der oder dieselbige Bürgere oder weltliche Einwöhnere, allhier sich zuvor bey Uns dem Rahte angeben, solch Vorhaben entdecken, und gewärtig seyn sollen, ob, und welcher Gestalt, nach Befindung der Sachen ihnen entweder durch gütlichen oder fürderlichen rechtlichen Endschied und Außtrag an bequämsten verholffen werden, und weiteren Schaden der Debitorn und Creditorn vorgebawet werden möge.

Adjectum Anno 1607. in Decembri.

Als auch auß täglicher Erfahrung befunden wird, daß etliche unsererer Bürgere gantz unbedachtsamb ohne einig Vorwissen viel weniger Belieben ihres Ehegaden sich verbürgen, und also ihre Kinder und Ehegaden zu Zeiten in äusserstem Beschwär stellen, haben Wir deme vorzukommen Uns mit Alder- und Meisterleuthen verglichen, wofern hinführo ohne Vorwissen und Belieben, seines Ehegadem Mann oder Fraw sich für jemand zum Bürgen einlassen würde, daß solche Bürgzahl an sich, so viel den Ehegaden betrifft, so dazu nicht bewilliget, unkräfftig, und der oder dieselbige von den Ehegaden, so nicht gewilliget, wie auch da der Mann oder die Fraw vor den Ehestand mit eini-

gen entweder selbst gemachten oder auch von den Elteren ererbten Schulden beladen seyn mögte, wieder seinen Willen zu tragen nicht schuldig, sonderen da Er oder Sie solche Schulden freywilliglich nicht annehmen wolte, alsdan das angebrachte Gut getheilt*), wie auch was in stehender Ehe ersparet, gewunnen und erworben, zum halben Theil für sich zu behalten, daß andere den Creditoren zu belassen mächtig seyn, andere Contractus aber in Kauffhandlungen, und sonsten wie die auch ehrn Nahmen haben mögen, auß denen so wohl ersparten als angebrachten Güteren, sie seyen gleich von dem Mann oder Frawen herkommen, verrichtet werden, und nach allen Gebrauch Communio bonorum deßfalls statt haben und behalten sollen.

Es ist auch verordnet und beschlossen, wo sich muthwillige und ungehorsame Kinder, welche ihren Elteren oder Vormünderen nicht allein keinen schuldigen Gehorsamb leisten, sonderen auch sich denselbigen unbillig wiedersetzen und ihre oder ihrer Elteren angewunnen oder angeerbten Nachlaß und Güter unnützlich in ihren jungen Jahren verzehren oder umbbringen, in dieser Stadt befinden, und darüber von den Elteren oder Vormünderen beweißliche Klag fürkommen solte, daß solche muthwillige Kinder anderen zum Exempel und Schröck in Corporal Custodi hingesetzet, und darinnen biß zu Abstellung solchen Ungehorsambs und Muthwillens gezüchtiget werden sollen, gleichwohl, daß ihnen darnach auff befindliche Besserung allsolch Anhalten und Gefängnus an ihren Ehren unschädlich seyn, und zum Verweiß oder Unglimpff nicht gereichen oder zugemessen werden solle.

Von Testamenten und letzten Willen.

CAPUT VI.

Es sollen alle Testamenten und Ordnungen der letzten Willen, so zu einiger Zeit über Beweg und ohnbewegliche Güter in dieser Stadt gemachet und für tauglich oder bündig geachtet werden sollen, in Beyseyn des Richters oder einer unverdächtigen Person des Rahts auffgerichtet und versiegelt werden, darzu zwey glaubwürdig- unverdächtig- und unberüchtigten Bürgeren dieser Stadt, welche Bürgere als Gezeugen auch sonderlich dazu sollen geruffen und erfordert werden.

Und sollen allsolche Testamenta oder Ordnungen durch den Testatorn selbst, oder einen anderen geschrieben und verzeichnet, darnach ihme dem Testatori, und den andern, so dabey beruffen seyn, außtrücklich und verständig vorgelesen werden.

Da auch jemand wäre, der sein Testament selber geschrieben, und ungern hätte, daß der Inhalt von anderen solle gewist werden, der mag solche Verordnung ungelesen mit seinem eygenen Siegel wo er das hat, oder Pittschier, und dan des Richters oder einer unverdächtigen Person des Rahts in Beyseyn zweyer glaubwürdigen Gezeugen versiegelen lassen, und solle solch Testament auch für bündig geachtet werden.

---

*) In vielen älteren Handschriften steht geheil, statt getheilt.

So aber der Testamentmacher selber nicht schreiben könte, und doch sein Testament nicht wolte gewust, oder offenbahr haben, der mag solchen seinen letzten Willen durch einen anderen schreiben, und in Beysein des Richters oder einer Person des Rahts sampt zweyen unpartheyischen Zeugen so allhier Bürgere seyn, versiegelen lassen.

Im Fall der Richter oder solche Person des Rahts in gefährlichen Zeiten der Pestilentz oder anderer bekleiblicher Kranckheit obsonsten ehehaffter eylender Roht dazu nicht zu bekommen, so solle solch Testament oder letzter Wille, vor einen Notario und zween glaubwürdigen Gezeugen mögen auffgerichtet, oder aber sonsten in Beysein zweyer glaubwürdigen Gezeugen mündlich verordnet, darnach beschrieben, und durch die Zeugen beschworen werden.

Und da nun hinfürter einig Testament oder letzter Wille dermassen nicht auffgerichtet wäre, so soll solcher letzter Wille als unbündig geachtet, und von Uns dem Rahte keines Weeges als bündig auffgenommen noch gehalten, und solches auff die Donationes causa mortis so man Gibten des Todts wegen nennet, sie geschehen gleich reciprocè under Eheleuthen, oder sonsten, wie auch da Elteren under ihren Kinderen disponiren oder under denselben das Gut vertheilen wolten, mit verstanden werden.

Ferner wollen Wir, daß solche Testamenta innerhalb vierzehen Tagen nach tödtlichen Abgang des Testatoris vor Uns im sitzendem Rahte von den Executoren oder eingesetzeten Erbgenahmen, oder anderen derselben Vollmächtigen, oder nechsten Verwandten in Beysein der jenen, vor welchen solche Testamenta gemachet (so sie alle zu bekommen) auffgebracht und öffentlich verlesen werden.

Da aber jemand einig Testament durch einen so verstorben auffgerichtet bey sich beligen behielte, und innerhalb bemelten vierzehen Tagen inmassen wie obstehet vor unser Rahtstaffel nicht auffbrächte, oder auch weitere Zeit von Uns dazu nicht erhalten, noch sonsten durch Ehehafft entschüldiget, der solle alles Vorthels so Er auß dem Testament gehaben können, verlüstig seyn, und über das von Uns dem Rahte mit Vorwissen der Alderleuthe nach Gelegenheit gestraffet werden, in welchem Fall solch Testament darnach gleichwohl solle vor- und auffgebracht, und nach Befindung für bündig geachtet werden, und solle solcher Vorthell des Verbrechers dem rechten Erben zum halben, den Gottes-Armen aber zum anderen halben Theil verfallen, und zugekehret werden.

Auch so soll niemand in Testament oder letzten Willen seine nechste Erbgenahmen in ab- oder auffsteigender Linien ohne in Rechten begründete Ursachen vorbey gehen, sonderen ihnen ihren gebührenden Theil oder Legitimam verordnen.

Adjectum et publicatum Anno 1601. die 20. Decembris cum consensu Tribunorum Plebis.

Und als von Tägen zu Tägen je länger je mehr verspühret wird, daß unseren Bürgeren die Erb- und unbewegliche Güter auß den Händen gebracht, den Clösteren und sonsten, indeme, wan einig Bürgerkind sich zum geistlichen Stand begibt, appropriirt, dabey behalten, und

nicht wiederumb zu Handen der Weltlichen gebracht, und also zu lest ein endlicher Untergang unserer Bürgeren verursachet werden wolle, und da noch an sich notori ist, daß allhie die geistliche Häuser und Präbenden dermassen reichlich von den lieben Vorfahren versorget, daß diejenigen, so sich zum geistlichen Stand begeben zu guter wo nicht überflüßiger Gnüge ihren Unterhalt davon haben können, und ungezweiffelt dahin gesehen, daß also die weltliche Güter den Weltlichen verbleiben mögten, als haben Wir zu gemeiner Wohlfahrt, Gedeyen, und Verhütung endlichen Untergangs unserer Bürgeren und dieser Stadt Uns mit Alder- und Meisterleuthen einhellig verglichen, da hiernechst einig unser Bürgerkinder, die seynd gleich Männlichen oder Weiblichen Geschlechts sich zum Clösterlichen, oder sonst zum geistlichen Stand zu begeben vorhabens, daß alsdan die Elteren oder Vormündere zuvorn mit denselben dahin reden sollen vor Uns dem Rahte zu erscheinen, und auff die ahlinge Elterliche Güter einen Versigh und Außgang zu thuen. Dabeneben auch auff alle Seit- und Beyfälle zuvorn, bey noch wehrenden weltlichen Stand, aydtlich zu renunciiren, dergestalt, wofern und so lang der oder dieselbig bey dem geistlichen Stand verbleiben, oder so weit dar in Geraten seyn mögte, daß Er oder Sie wiederumb zur Welt zu tretten und zur Ehe zu greiffen nicht mächtig, allein mit einen sicheren Jährlichen Deputat, dessen sich die Elteren oder Vormündere mit Zuthuen ihrer nechsten Verwandten, oder sonsten die Brüdere und Verwandten für sich allein, da die Elteren verstorben, oder die Tutel expirirt wäre, die Zeit seines oder ihres Lebens haben zu geniessen, mit ihme oder ihr zu vergleichen oder Uns darüber umb die Billigkeit zu verhengen zu imploriren friedig seyn solle. Wofern aber Er oder Sie sonst mit einer geistlichen Präbenden respectivè Pastorat oder Vicarien versehen, auff den Fall seine oder ihre angefallene Quoten Leibzüchtiger Weise allein haben zu geniessen.

Und da der oder dieselbig so angeregeter massen den geistlichen Stand antretten mögte, den Versigh zu thuen sich verweigeren, oder sonsten ohne Vorwissen der Elteren sich dazu zu begeben unterstehen würde, der Meynung vielleicht, nach Absterben der Elteren ihre Quotam haben geheil zu forderen, auff den Fall wollen Wir, daß die Elteren bey ihren Leben Testaments-Weise unter ihren Kinderen Verordnung machen, und deme, oder der, so zum geistlichen Stand eingetretten, allein seine oder ihre Legitimam, und weiter nicht, und das in Gelde, Siegel, oder Brieffen, nicht aber in Immobilibus zu legen, das übrig den anderen Kinderen, oder wo es ihnen geliebet (jedoch daß in alle Weege die Immobilia auß der Bürger und Weltlicher Einwöhner Händen nicht gebracht werden) verlassen, oder zu kehren sollen mögen, mit dem ferneren Bescheide, da auch keine Mobilia, und in Baarschafft oder Siegel und Brieffen bey den Eltern so viel nicht fürhanden, daß Legitima darauß erstattet werden mögte, daß in dem Fall die Elteren bemächtiget seyn sollen, die unbewegliche Güter mit Zuziehung Unser eines Erbahren Rahts, umb so viel zu beschwären oder so viel darvon unter Unseren Bürgeren zu verkauffen, daß nach Unserer Erkandtnus die Legitima davon erfüllet werden möge, wie Wir dan auch Uns hiemit die unpartheilige Aestimation der unbeweglichen Güteren (wofern

die Partheyen sich darüber selbsten nicht vergleichen könten) vorbehalten haben wöllen, und aber da die Elteren verstorben, und des Testaments Verordnung nicht obhanden seyn mögte, hiemit weiter nicht solchen Kinderen, als die Legitima, so ihnen per Testamentum (da dasselbe vorhanden gewesen) hätte gebühren oder zugelagt werden sollen, und solches ebenmäßig allein in Gelde, Siegel und Brieffen und nicht in Immobilibus, dannoch auff vorige Meynung (nemblich wofern der Beweglichen gnugsamb vorhanden, sonst aber wo nicht, daß alsdan die Legitima ex immobilibus, wie bey vorigen Fall disponirt, zu erfüllen) zugelagt seyn solle; welche Legitima ihnen hiemit dieser gestalt da kein Vätterlich Testament vorhanden, an statt desselben zugeordnet, und vermachet wird.

Bey welchen Fall nemblich, da die Elteren nicht länger im Leben und den Unterjährigen noch beyfällige Erbschafften an- oder zufallen mögten, Wir weiter verordnen, so viel deren sich zum geistlichen Stand begeben, daß sie dieselben allein nießlich ad vitam behalten, und nach ihren Absterben, wiederumb an die weltliche rechte Erben verfallen söllen.

Und ist ferner statuirt und verglichen, da sich der Fall begeben mögte, daß ein oder mehr Kindere, beydes oder einerley Geschlechtes im Leben, davon ein oder mehr zum geistlichen Stand sich bereits begeben, die Weltlichen aber immittels versterben mögten, daß in dem Fall die Elteren bemächtiget seyn sollen, de mobilibus allein zum Behueff ihrer geistlichen Kinderen zu disponiren, dieselbe ihnen oder ihre Legitimam darauß zu vermachen, sonsten aber ihnen nicht zugelassen seyn, von den immobilibus denen Geistlichen ultra legitimam (so ihnen in aestimatione dannoch darauß zu erstatten) etwas zu zuwenden, sonderen dieselben under den Weltlichen obsonsten nach Gefallen zu vergeben, oder zu vertheilen.

Und sollen hingegen keine Fidei commissariae oder andere Substitutiones expractisirt werden, oder gelten mögen, was per indirectum diesen Statutis in einigerley Weise, oder Weege zuwieder erdichtet, ob erfunden werden könte, sonderen solches alles hiemit Krafft- und Machtloeß, auch von keinen Würden seyn und bleiben.

Indeme auch jemand die auffgerichtete Testamenten oder letzte Willen der verstorbenen Personen als nichtig und untauglich gemeynet wäre anzufechten, der solle die Ursachen solcher vermeynter Nichtigkeit oder Untauglichkeit vor Uns dem Rahte und nirgend anders innerhalb Jahrs Frist, von Zeit des Testamenti Eröffnung Gerichtlich vorbringen, und darauff rechtlich verfahren.

Sofern dan die Güter, darüber allsolch Testament gemachet, nicht über zwey hundert Goldgülden Rheinisch werth, so solle es bey allsolcher Unserer Erkändtnus ohne einige Appellation oder Beruffung gelassen werden.

Wo aber die Güter mehr dan zwey hundert Goldgülden werth, so solle das Mittel der Appellation niemand abgeschnitten seyn, doch mit dem Anhang und Bescheide, daß so fern sich in Außtrag der Sachen befinden würde, und daß ohne weiter new Einbringen, und Beweiß, das von Uns wohl erkandt, und übel appellirt, auch da sonst die Sache

desert, oder nicht erwachsen, und in einige Weege remittirt würde, Er Appellant solchenfalls Uns zu Behueff dieser Stadt von jeden hundert Goldgülden Werht der streitigen Güter zehen Goldgülden zu geben pflichtig und verfallen seyn solle, damit die muthwillige und unnöthige Appellationes und Geldsplitterung so viel möglich verhütet, und die Armen und Unvermögenden in weitläuffige Rechts Mängele ohne begründete Ursachen nicht gezogen und umb das Ihrige gebracht werden.

Und solle solches nicht allein von denen Gütern so Testaments-Weise vermachet, sonderen auch ins gemein von allen anderen Forderungen, über Erbschafften, Gülden, Rehnten, Schulden, und anders verstanden werden, alles nach Besage, und Inhalt Uns darüber allergnädigst ertheilter Käyserl. Privilegien, welches dan in allen seinen Puncten und Articulen von Uns unseren Bürgeren und Einwöhneren, auch deren Nachkommen steet, fest und unverbrochen gehalten, vollenzogen und dawieder nichts gehandelt werden solle, bey höchster Straff, dergestalt, daß auch von Unseren Erkändtnüssen und Urtheilen nirgends anders wohin, dan an das hochlöblich Käyserl. Cammergericht solle appellirt, supplicirt und reducirt werden.

Da aber jemand Unserer Bürgere und Einwöhner von Unseren endlichen Erkändtnüssen, da die Hauptsumme zwey hundert und mehr Goldgülden werth an das Käyserl. Cammergericht appelliren, gleichwohl folgends solcher Appellation halber underligen, und nicht bestehen würde, so solle es damit gehalten werden, wie oben vermeldet.

Es solle auch solch Privilegium zu Schmähe-Injurien und einigen anderen Sachen, so nach eines jeden Gefallen geachtet, nicht verstanden, noch gezogen werden, sonderen es darinnen bey Unseren des Rahts so wohl Bey- als Endurtheilen und Erkändtnüssen ohne einige Appellation bleiben und gelassen, alles wie obstehet, bey höchster Straff, sonsten zur Bestraffung derjenigen, welche dagegen handelen würden, auch mit der Execution ergangener Urtheil verfahren werden.

Zudeme so soll den jenigen, welchen immassen wie obstehet, an das Käyserliche Cammergericht zu appelliren vergönnet, solche ihre Appellation nicht zugelassen, noch verstattet werden, sie haben dan innerhalb zehen den nechsten Tagen nach Unseren außgesprochenen Bey- oder End-Urtheil einen leiblichen Aeydt zu Gott und seinen heiligen Evangelio vor Uns gethan und außgeschworen, daß Sie solche ihre Appellation nicht auß Frevel oder Muthwillen, ob sonsten ihren Wiedertheil gefährlicher Weise, dadurch umbzutreiben, oder auffzuhalten fürnehmen, sonderen daß Sie verhoffen eine gute Sache zu haben, und besser Urtheil oder Recht, durch die Appellation zu erlangen, auch solche ihre Appellation fürderlich und ohne gefährlichen Verzug prosequiren wollen.

Sonsten solle niemand so inheimisch nach Verlauff eines Jahrs nach des Testaments Eröffnung, und daß Er von einem solchen Testament gewust, zur Impugnation oder Wiederfechtung einigen Testaments verstattet werden.

Derjenige gleichwohl deme des Testatoris Güter Testaments-Weise, als für seinen Erben, wie obstehet, besetzt, vermachet, oder gegeben, solle zu dem Besitz solcher Güter verstattet, und darinnen biß solch Testament mit Rechte wiederleget, gehandhabet und verthätiget werden.

Da aber Mann und Fraw im Ehestand wären, aber keine Kinder zusammen gezeuget, dieselben sollen Macht und Gewalt haben, bey währender oder stehender Ehe ihre Güter beweg- und unbeweglich einander in sambt und reciprocè oder auch ein dem anderen absonderlich im Testament, ob sonsten rechtmäßiger Weise zu geben, ohne einige Einsage oder Wiederrede, ihrer rechten Erben, darunder auch die abgeschichtete Kinder voriger Ehe mit begriffen seyn sollen, jedoch solle es mit Auffbringung solcher Testamenten oder Donationum gehalten werden, wie oben von Testamenten verordnet.

Hiebey ist auch statuirt und verordnet, daß der oder dieselbig, so in einigen Testamenten zu Erbgenahmen eingesetzet, und gemacht, Zeit von vier Monaten haben solle, so er gegenwärtig, und nicht außländisch gesessen allsolch Testament anzunehmen oder nicht, sonsten aber wo er außländisch, solle ihm eines gantzen Jahrs Frist darzu verstattet seyn, nach Verlauff aber solcher Zeit, sollen selbige eingesetzete Erbgenahmen ohne ehehaffte in Rechten begründete Ursachen nicht gehöret werden, sonderen sollen solchen fals die Güter an die nechste Verwandten kommen, und bey denselben verbleiben als wan kein Testament auffgerichtet wäre.

So auch jemand inmassen wie obstehet zum Erbgenahmen eingesetzet und sich solcher ihme besetzter Güter in gebührlicher Zeit annimbt ohne Auffrichtung eines gebührlichen Inventarii, der ist schüldig des Testatoris Creditoren zu bezahlen, unangesehen ob sich gleich die Schulden weiter erstrecken würden, dan solche ihme besetzte Erbschafft Werth, dazu er sonst nicht verbunden, wo er ein gebührend Inventarium auffgerichtet, und die Güter mit solcher Protestation annimbt, daß er den Erbschülderen und Legatarien, welchen im Testament was besetzet, gnug thun wolle, so weit und ferne sich des Testatoris Güter erstrecken, und ferner nicht, so ist er denselben weiter nicht pflichtig.

Ferner setzen und verordnen Wir, daß die jenige, so in Testamenten zu Executoren gesetzet, innerhalb Jahrs nach Abgang des Testatoris solch Testament und letzten Willen außrichten, dafern sie daran von anderen beweißlich nicht verhindert, sonst wo sie darinnen saumhafft befunden, und dazu keine weitere Zeit von Uns dem Rahte erhalten hätten, sollen sie solcher Legaten und was ihnen im Testament besetzet, verlustig seyn, und solle die Execution, und Vollenstreckung solcher Testamenten Uns zu kommen, dergestalt daß der verordneten Executoren Theil Uns zu Behueff dieser Stadt zum dritten Theil, die andere zwey Theile den rechten natürlichen Erben heimfallen sollen.

Auch ist versehen, daß die Legata oder Besetzungen, so in beständigen Testamenten beschehen, nicht außzurichten, biß die Gläubiger des Testatoris, oder die jenige, denen der Testator schüldig verblieben erst und vor abbezahlt.

Sonsten sollen die Legata, so den armen Gotteshäuseren, und zu anderen dergleichen milden Sachen beschehen seyn, den anderen gemeinen Besatzungen vorgehen, und entrichtet werden, unangesehen, ob gleich den anderen welchen auch Besetzung beschehen nichts übrig bleiben würde.

Und solle ein jeder Bürger und Bürgerinne so ein Testament ma-

chen will, und zu seinen Güteren keine Erbgenahmen eingesetzet, zum wenigsten zween unserer Bürger zu Hand-Getrewen machen, und verordnen.

Von Schicht- und Theilung, so von dem Letzt-Lebenden der Eheleuthen den gesambten Kinderen geschehen soll.

CAPUT VII.

§. 1.

Wo ein Ehemann deme seine Haußfraw abgestorben, davon Er ein oder mehr Kinder behalten, sich wieder bestatten wolte, der soll vor solcher Bestättnüs seinen mit der verstorbenen Hausfrawen erzeugten Kinderen Vormündere nach alten Brauch, als nuß dem Raht, und von den nechsten beyderseiths Verwandten bitten, und seine auch seiner verstorbenen Haußfrawen Güter beweg- und unbeweglich, wo die auch gelegen in zwey Theile setzen, und auff zwey Zettelen stellen, davon die Vormündere berührter Kinder, oder die Kinder selbst, so sie mündig seynd, einen Theil oder Zettel innerhalb Monats Frist, oder auff Erkändtnüs des Rahts nach Gelegenheit weiterer Erstreckung kiesen, welcher Theil doch bey der Kinder Vatter (auff gnugsamen Glauben, die Güter im Theil, oder zumahl nicht zu verbringen, zu verschmäleren, noch zu beschwären) bleiben soll, nur allein nützlich zu gebrauchen, biß die Tochter ein oder mehr Töchtere sechszehn, und die Söhne, so die vorhanden achtzehn Jahren alt worden, und sollen die Kinder ein, oder mehr, mitler Zeit von dem Vatter an Kost, Kleydung, und anders nach jeden Stands Gelegen- und Vermögenheit davon nothürfftiglich unterhalten werden, und was ein- oder ander Theil in Schicht- und Theilung empfangen, davon sollen nach der Schichtung die Kinder ihre Elteren, und hingegen die Elteren ihre abverschichtete Kinder wieder ihren Willen weiter zu recognosciren oder instituiren nicht schüldig seyn.

§. 2.

Nach Verlauff aber der vorbestimbten Jahren, und sobald ein jedes Kind, solch Alter erreichet, solle der Vatter den Kinderen einen oder mehr, und einen jeden von ihnen seinen gebührenden Antheil solcher ihnen zugefallener Güter Gereid und Ungereid auff der Kinder (mit Raht ihrer Vormünder oder Freunde) Gesinnen überlassen und zustellen, jedoch daß nicht den Kinderen, sondern deren Vormünderen solches gelieffert, dieselbe auch so lang solch Gut ihrer Pflegkinder behalten, administriren und verwahren sollen, biß dieselbe ihre fünff und zwantzig Jahren erreichet, da aber immittels die Kinder sich dermassen schicken, und halten würden, daß sie ihr Gut nützlich anzulegen wüsten, oder sich mit Raht ihrer Vormündere und Freunde verheyrahten würden, alsdan auff Unsere und des Rahts Ermäßigung geheil oder zum Theil es ihnen gelanget werden solle.

§. 3.

Und damit die Kinder als wären die Güter nicht alle in Schichtung gebracht, sich nicht zu beklagen, ohne daß auch hierinnen

auffrichtig gehandelt werden möge, sollen die so zu schichten begehren vor Uns einen leiblichen Aeydt schwören, daß Sie alle mit dem verstorbenen Ehegaden zusammen gebrachte, und in stehender Ehe gewunnene Güter geheil und zumahl auffrichtig und ohne einige Verschweigung des minnesten so wohl als des meisten anzeigen, und in Theilung bringen wollen.

§. 4.

Da auch der Kinder Vatter verstürbe, ehe und zuvorn die Kinder ein oder mehr solche Jahren, wie vor gerühret, erreichet; in dem Fall solle die Stieffmutter, so die vorhanden, solche denen Kinderen zugefallene Güter, ihnen denen Kinderen, oder derselben Vormünderen, oder Freunden innerhalb Jahrs Frist gewißlich überlassen, und von handen geben, umb sich davon zu unterhalten, und zum Ehren zu bestatten, auch zu ihren Nutz und Vortheil anzulegen, und zu behalten.

§. 5.

Im gleichen Fall soll es auch mit der Frawen gehalten werden, so ihren Ehemann verlohren, davon Sie ein Kind behalten, und sich wieder bestatten wolte, wo Sie aber mehr dan ein Kind im Leben hätte, alsdan und nicht anders, solle Sie ihre und ihres verstorbenen Manns Gütere beweg- und unbeweglich in drey Theile setzen, davon der Kinder Vormündere, oder Freunde zwey Theile auch innerhalb eines Monats Frist kiesen, und der dritter Theil der Mutter bleiben soll, doch dergestalt, daß die Mutter der Kinder angefallenen Theil auffheben, und genieſſen solle, davon auch die Kinder unterhalten, und Versicherung thun biß zu den Jahren, wie von dem Vatter vorgeschrieben ist.

§. 6.

Wo aber der Kinder Mutter verstürbe, und ein Stieffvatter vorhanden, so solle es mit dem Stieffvatter gehalten werden, wie oben von der Stieffmutter gemeldet.

§. 7.

Zudeme ist geordnet, wo sich zu trüge, daß die Kinder Manns- oder Fräwlichen Geschlechtes ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Elteren eins oder ihrer beyden sich in Ehestand begeben würden, ehe dan sie fünff und zwantzig Jahren alt, dieselben Kindere sollen ihren Kinds-Theil und was ihnen derhalben von den Elteren zuständig, dadurch verwürcket haben, und solcher Kinds-Theil den Elteren oder derselben einem zum halben Theil, der ander Theil aber seinen des Kindes Gebrüderen oder Schwesteren oder derselben Kinderen verfallen seyn und bleiben.

§. 8.

Da aber in berührtem Fall der Elteren ein oder beyde nicht vorhanden, und dan solche Bestättnüsse der Kinder ohne Vorwissen und Consens ihrer Vormünderen oder ihrer nechsten Verwandten Freunde geschähe, so soll dadurch der halbe Theil des Kinds-Theils verwürcket, und damit die andere gehorsame Brüdere oder Schwesteren, oder auch sonsten an die nechste Verwandten verfallen seyn, da auch jemand zu sol-

chen Bestättnüssen, wie gemeldet, Raht, That, Hülff oder einig Vorschub geben, oder thun würde, dieselb sollen ernstlich vom Rahte gestraffet werden.

§. 9.

Gleichfals so sollen die Elteren oder Eheleute in stehender Ehe auch nicht andere Macht und Gewalt haben, solche ihre alinge Gütere unter ihren Kinderen ihres Gefallens zu vertheilen, und darüber zu verordnen, doch mit dem Bescheide, daß einem jeden Kinde seine Legitima oder gebührender Theil nach gemeinen beschriebenen Rechten nicht werde abgezogen.

§. 10.

Da einer vier Kinder oder weniger hätte, mag derselbige von zweyen Theilen seines Guts disponiren, dieselbe kehren und lassen, wo er will, aber den dritten Theil aller seiner Güter soll er zum wenigsten den vier Kinderen lassen, umb unter sich gleich haben zu theilen, dafern die Kinder oder ihrer etliche das nicht gegen ihre Elteren verwürcket.

§. 11.

Im Fall aber mehr, dan vier Kinder vorhanden, mag der Vatter oder die Mutter von der Halbscheid seines Guts disponiren, die andere Halbscheid soll denen Kinderen bleiben unter sich zu vertheilen, wie vorgeschrieben von den vier Kinderen.

§. 12.

Item so in währender Ehe einige Kinder echt gebohren wären, welche folgends bey stehender Ehe verstürben, dieselbe sollen für nicht gebohren geachtet werden, und sollen dieselbe Eheleuthe sambt oder besonders dadurch in allen keinen Vortheil schöpffen mögen.

§. 13.

Wan sonsten der Vatter oder die Mutter mit ihren Kinderen geschichtet, und nach der Schichtung der Kinder eins oder mehr ohne Leibs-Erben verstürben, soll der verstorbenen Kinderen Nachlaß wiederumb auff der Elteren ein, so dannoch in Leben wäre, und des verstorbenen Kinds anderen übrigen Brüder oder Schwesteren eine oder mehr fallen, also, daß ein jedes übrig Kind einen Theil, und des verstorbenen Kinds Vatter oder Mutter auch einen Theil, als nemblich Kindstheil, und allerseiths, so wohl proprietarie als usufructuarie genieſſen und haben soll.

§. 14.

Wo von Eheleuthen einer verstirbt ohne bleibende Leibsgeburt, auch ohne Auffrichtung eines beständigen Testaments oder Gibte, so mag der oder die Letztlebende in allen und jeden ihrer beyder zugebrachten, anererbten, und sammender Hand gewonnenen Güteren Gereid und Ungereid, nichts davon außgenommen, sein Leben lang rühiglich bleiben sitzen, und sich deren gebrauchen, davon Er die liegende oder unbewegliche Güter in gewöhnlichen Baw, Brechten, Dach und anders nothürfftig halten und wahren soll.

§. 15.

Doch so soll er von den Güteren, die nach seinen Absterben zuruck fallen werden zum allerfürderlichsten ein auffrichtig Inventarium in Beyseyn eines glaubwürdigen Notarii und zweyer unberüchtigter Gezeugen machen, und gnugsame Caution, und Sicherung stellen, daß die Güter nicht verbragt werden sollen, damit des erst verstorbenen Ehegemahls nechste Blutsverwandten wissen mögen, wieviel der Güter seyn, so sie folgends bekommen werden.

§. 16.

So aber jemand ungeachtet berührter Ordnung zur anderen Ehe greiffen würde ohne vorgehende Schichtung, davon obstehet, derselbig soll den zehenten Theil seiner Güter beweglich und unbeweglich damit verwürcket haben, alles nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und sonst nach Erkandtnüsse des Rahts.

§. 17.

Und solle solche Poen oder Verwürckung seinen des Verbrechers Kinderen einem oder mehren zum halben Theil, und der ander halber Theil dem Rahte als der Obrigkeit verfallen seyn.

§. 18.

Damit auch die Schichtungen nicht verweilet werden, so ist verordnet, daß hinführo ein jeder, deme sein Ehegade abgestorben, es seye der Mann oder die Fraw, so sich wieder zu bestatten bedacht, vor solcher andermahliger oder newen Beständtnuß vier Wochen vorhin gebührende Schicht- und Theilung halte, dergestalt, daß die Schichtung zum wenigsten vierzehn Tagen vor der Ehelichen Copulation gewiß und unverzüglich ins Wachs gebragt, und durch Versieglunge vollenzogen werde, alles bei Verbrechung obgesetzter Poen.

§. 19.

Und solle die Schichtung, davon oben gemeldet, allein von denen Güteren geschehen, so in Zeit des verstorbenen Ehegadens vorhanden und übrig gewesen.

§. 20.

Da aber Heyraths Vor-Wörter oder andere Verträge vorhanden, die sollen gehalten werden.

§. 21.

Auch so solle der oder die Letzte von den Eheleuthen, so Kinder hätte, und sich nicht wieder verheyrathet, Macht und Gewalt haben, seine Güter und so ihme zukommen, als den halben Theil, so es der Mann ist, und den dritten Theil, wans die Fraw ist, unverhindert seiner oder ihrer Kinder Testaments Weise ob sonsten zu vergeben.

§. 22.

Wo sonsten der Fall sich zutrüge, daß Brüder und Schwester sich in Theilung ihrer Elterlichen oder sonst angefallenen Güteren nicht vertragen könten, so sollen die Güter Gereid und Ungereid durch die Par-

theyen, oder ihre dazu gebettene Freunde in zwey oder mehr Theile nach Gelegenheit gesetzet, und das Looß darüber gelegt werden, damit die Gleichheit gehalten, und niemand einigen Vortheil vor dem anderen zu genieſſen habe.

§. 23.

Sonſten iſt zu wiſſen, daß unter dem Nahmen des Haußgeraths oder Gereidſchafft weder Korn, Silber, Gold, Kauffmanſchafft, noch lebendige Haabe oder Gut ſolle gehören oder verſtanden werden.

§. 24.

Da auch zween unter unſeren Bürgeren Gut zuſammen zu theilen hätten, ſolle der jenig, ſo die Schichtung begehret, das Gut in zwei Theile ſetzen, und laſſen den anderen kieſen, und ſolches innerhalb einer Monats Friſt, welchem dan Geld zukommen, oder für das Erbgut außzugeben gebühren wölte, der mag zwantzig Gulden Jährlichs mit einen Gulden verzinſen, ſo lang und biß daran daß ihme ſein ſämbtlich Geld mit dem Zins geben würde, doch ſo weit und ferne dem anderen Theil, welcher die Pfenninge zu empfangen, ſolches gelegen ſeyn, und deſſen gebührend verſichert werden mögte.

§. 25.

Dafern auch Einige Unſerer Bürger oder Einwöhner Erb- und Güter zuſammen hätten, welche nicht theilbar oder von einander zu ſetzen, ſo ſolle der jenig, welcher die Schichtung begehret, die Güter auff Geld ſetzen, und laſſen den anderen kieſen; welchem dan Geld gebühret außzugeben, der mag zwantzig Gulden Jährlich mit einen Gulden (ſo fern dem anderen ſolches gelegen ſeyn und deſſen auch gebührend verſichert würde) verzinſen, und ſolle der, ſo es ſetzet, es dergeſtalt ſetzen, wie er ſelbſten zu nehmen oder geben bedacht und geneigt ſeyn mögte.

§. 26.

Wo auch einige Partheyen ein Hauß in ſambt zu theilen hätten, und der eine vom anderen geſcheiden zu werden begehrte, ſo ſollen die das Hauß voneinander meſſen, wo daß nach des Hauſes Gelegenheit bequämlich geſchehen könte, und vermittelſt Legung des Looſes in zwey gleiche Theile ſetzen, es wäre dan Sache, daß einer das Hauß auff Geld ſetzen wolte, und laſſen den anderen kieſen, ſonſten aber, wo das Hauß nicht theilbahr ſeyn könte, ſoll darumb das Looß gelegt werden.

Von Hochzeiten und Gaſtmahlen.

CAPUT VIII.

Nachdem eines Erbahren Rahts hie vorigen Verbotts die Abſchaffung der Hochzeiten betreffend unerachtet, ein zeithero allerhand Mißbräuche bey hin- und wieder heimlich und ins verborgen gehaltenen Gaſtmahlen verſpühret, und daß dadurch die Bürgerſchafft gleichſam heimlicher Weiſe beſchätzet worden, ſo iſt mit Belieben Alter- und Meiſter-Leuthen mit Vorbehalt was die jenige verwürcket, ſo wieder vorige Ordnung gehandelt, beſchloſſen, daß hinfürter biß zu weiterer vorbehaltender

Verordnunge zwar die Hochzeiten ehrlicher Weise und ins offen zu halten erlaubet und zugelassen seyn sollen, aber mit folgender Maße und Bescheidenheit.

Und erstlich sollen die jenige so ein Hochzeitmahl zu halten begehren, es seye bey Wein, Koet oder Bier sich erstlich bey Herrn Kemneren angeben, und vor den Anfang und Einladung der Gäste vor jeder Hochzeit vier Reichsthaler in die Kemnerey erlegen, und von solcher beschehener Erlegung den Herrn Bürgermeisteren, wan die Zettelen der Gäste Nahmen präsentirt werden, vor allen Schein aufflegen.

Demnechst die Zahl deren Gästen belangend, sollen zu einer Weinhochzeit mehr nicht als zwantzig Personen, zu einer Koit- oder Bierhochzeit aber fünff und dreißig Personen auß der Bürgerschaft eingeladen, und beruffen, und den Herrn Bürgermeisteren eine Verzeichnus der Gäste Nahmen überreichet werden, umb die Zahl nachzusehen, und darauff dem Secretario der Subscription halben Befelch zu ertheilen, jedoch ist zu wissen, wo einige Geistliche oder sonsten Frembde, oder auch auſſer der Stadt gesessen und nicht Bürgerlichen Standspersonen mit beruffen und eingeladen werden wolten, daß solches erlaubet seye, und dieselbe nicht mit unter die obbestimbte Zahl der zugelassenen Gästen gerechnet oder verstanden werden sollen.

Zu dem Bitten der Gästen solle jedesmahls ein geschworner reitender Diener gebrauchet, und demselben für das zweytägige Auffwarten jedes Tages ein Orthsthaler, und nicht mehr gegeben werden.

Das Gastmahl soll länger nicht als auff zween Tage gehalten, und zu dreyen Uhren Nachmittags der Tisch auffgehoben, und die Mahlzeit länger nicht verzogen werden, worauff Unser Diener auß hiemit gegebenen ernstlichen Befelch acht haben soll, sonst er und andere, so diesem nicht gehorsamen, gebührende arbitrari Straff zu gewarten haben.

So sollen auch auff Fleischtäge keine Fische gespeiset werden, sonderen allein Fleisch zu dreyen Gerichten, als erstlich mit einer Schüssel Pothast oder Pott-Pasteiden, zum anderen mit einer Schüssel Senpff-Fleisch, und zum dritten eine Schüssel mit Gebraet, und folglich Butter, Keese, Aepffel und Nüsse auffgetragen, und alle Ueppigkeit in Anrichten vermitten, dan viel mehr Mäßigkeit in Speisen zur Nothdurfft gebrauchet werden.

Wie dan auch sonderlich verbotten seyn soll einige Gerichter der Speisen oder auch Suppen ausserhalb Hauses zu verschicken und außzusenden.

Abends mit der Abendsglocken geleutet, sollen die Thüren ohne längeren Verzug eröffnet, und niemand von den Gästen nach der Abends-Glocken zu verbleiben genöthiget, oder verstattet werden, damit alles mit guter Maaß, Ordnung und Erbarkeit hergehe.

Wo aber jemand die Zahl deren auß der Bürgerschafft zu bitten zugelassener Gästen überschreiten würde, soll Bräutigam und Braut für jede übereintzige Person einen Reichsthaler zur Straff unnachläßig zu zahlen schüldig seyn, oder darumb unverbittlich executirt werden.

CAPUT VIII.

Nachdem die Hochzeiten auß erheblich bewegenden Ursachen längst vor diesen, und noch von newen ohnlängst, in lauffenden Jahr abgeschaffet, und verbotten, so bleibet es annoch dabey biß zu weiterer Verordnung.

Von Vormundeschafft unmündiger Kinder.

CAPUT IX.

Wo einer von Eheleuthen, so minderjährige Kinder verlassen Todts verfäll, so solle der oder die Ueberbleibende solcher seiner Kinder Vormünder seyn, indeme Er kendtlichen dazu nicht untauglich oder unbequäm erachtet und gehalten, sonsten solle Er ihnen seinen Kindern andere Vormündere von Uns dem Rahte zu bitten schuldig und verpflichtet seyn, und wo Er sich dessen weigeren würde, sollen auff der Verwandten Gesinnen, oder so die nicht vorhanden, von Uns Ampts halber andere dazu bequäme Personen verordnet und gesetzet werden.

So aber die Letzt-Lebende von den Eheleuthen die Mutter wäre, und sich der Vormundschafft ihrer Kinder annehmen wollte, solches soll ihr, indeme kendtliche Ungeschicklichkeit, oder Unbequämigkeit nicht vorhanden, gestattet werden, doch mit dem Bescheide, daß Sie versprechen soll, nicht wieder zu heyrathen, auch alle Rechts-Behülff, und sonderlich auff der Wohlthat oder Freiheit Senatus Consulti Vellejani verzeyhen, und daß, wo sie anders gesinnet würde, sich wieder zu bestatten, alsdan selbigen ihren Kindern gute Zeit, oder in sechs Wochen zuvor andere Vormündere von Uns bitten und erhalten wölle, welche Zeit der Vormünder Bittung auch den Ehemänneren zugelassen, und anbestimmet seyn solle, bei Verlust dessen, so ihnen von den Kinderen ansterben mögte, auch sonsten ernstlicher Straff.

Und solle denselbigen Kinderen, in dem Fall da ihnen in Testamento kein ander gesetzet, oder sonst begehrt worden, von Uns dem Rahte Vormünder gegeben und verordnet werden, als einer von des Vatters und der ander von der Mutter Seithen, so die vorhanden, und dazu bequäm, oder sonsten andere, so dazu geschicket, unverdächtig und düchtig von Uns geachtet werden.

Den welchen also verordneten Vormünderen alsdan auff Gesinnen berührter Verwandten Freunde eine unverdächtige Person des Rahts von Uns soll gegeben und beygeordnet werden, umb mit Auffsehens zu haben, daß die Minner-Jährigen an ihren Güteren oder sonsten nicht verkürtzet, dan viel mehr befürdert und fortgesetzet werden.

Und solle den also gesetzten Vormünderen von Uns bei ihren Aeydts-Pflichten eingebunden werden, der Kinder Bestes zu thun, und das ärgeste nach ihren Vermögen abzuwenden, wie sie in gleichem Fall für den Ihrigen gern nehmen und sehen wolten, wie dan auch Vatter und Mutter, so mit ihren Kinderen schichten wollen, vor der Schichtung und Pflicht der Vormünderen selbst äydtlich anloben und schwöhren sollen, daß sie alle ihre sämbtliche Güter auffrichtig einbringen, verzeichen las-

sen, und nichts ihren Kinderen in der Schichtung verschweigen oder vorenthalten wöllen, bey ernstlicher Straff.

So sollen auch die Vormünder schuldig seyn, alle und jedes Jahrs, und zum wenigsten in zweyen Jahren klare, richtig- und unterschiedliche Rechnung zu thuen von allen und jeden Güteren, und Sachen so sie unter gehabt, und verwaltet, und solches in Beyseyn des vom Rahte verordneten Tutoris honorarii, wie auch der Kinder nechsten Verwandten zum wenigsten zweyer, so die zu bekommen, oder sonst anderer guter Freunden, so von Uns dazu tüchtig angesehen werden mögten, und sollen von jeder Rechnung warhaffte Copeyen bey Uns dem Rahte hingelegt werden, und verbleiben, alles bey Straff zehen Marck.

Da sich auch zu trüge, daß die Vormündere mit den Kinderen, so zu ihren Jahren kommen, oder sonsten Verwandten der Rechnung halber sich nicht vergleichen könten, so solle solcher Mißverstand zu Unser des Rahts Erkäntnuß hingestellet werden, dergestalt, was von Uns darüber ohne Weitläuffigkeit erkent, daß es dabey ohne einige Appellation oder Reduction verbleiben solle, damit der Kinder Güter durch langwirigen Hader oder Rechtsmangel nicht unnützlich umbgebracht werden.

Es soll auch niemand von den Eheleuthen, so letzt im Leben, es seye Mann oder Fraw, und allein ein Kind, oder mehr Kinder zugleich bekämen, so kurtz darnach verstorben, oder verstürbe, durch tödtlichen Abfall des oder der Kindere nicht beerbet werden, es seye dan daß solch Kind oder die Kindere, so zugleich gebohren zum wenigsten zwölff Uhren oder Stunde beweißlich gelebet hätten, damit durch Unsicherheit des Kindes oder der Kinder Leben die rechte Erben ihrer Güter nicht verkürtzet werden.

Und sollen jedesmahl die Vormündere, so von Uns zu verordnen in ein dazu sonderlich verordnetes Buch oder Protocoll mit Nahmen und Zunahmen auch Specification Tags und Zeit eingeschrieben werden.

Was dan die Vormündere zu ihrer Pfleg-Kinder Guten und Sachen Nothdurfft nützlich verwendet zu haben, und ihnen nachständig befunden werden mögte, solches solle ihnen von der Kinder Güteren, wie recht und billig, einzuhalten, und davon Rechnung zu thun zugelassen und erlaubet seyn.

Wo sich auch solcher Rechnung halben zwischen den Kinderen und Vormünderen einiger Unwille oder Mißverstand zu tragen würde, solcher Mißverstand solle durch unseres Mittels darzu Verordnete gütlich verhört, und wo immer möglich hingelegt, sonsten von Uns darüber Rechtlich erkant werden, bei welcher Unserer Erkäntnus es auch beyde Partheyen, ohne einig appelliren oder reduciren, sollen bewenden lassen, und so sich einige Parthey dessen weigeren, oder dagegen zu handelen unterstehen würde, gegen denselben solle von Uns mit Vorwissen der Alderleuthen zu ernster Straff verfahren und derselbig zum Gehorsam gebracht werden.

Da einer eines ehrlichen Manns Kind in seiner Minnerjährigkeit schwächen oder sonst verleiten würde ohne der Elteren oder Vormünder Wissen und Raht, solle gleichfals ernstlich gestraffet werden.

Wo auch jemand den Minnerjährigen Geld oder Gelds-Gewerthe ohne der Elteren oder Vormünder Wissen und Willen zu ihren Unstatten

vorstrecken, oder sonsten die Kinder gleicher Gestalt unterschleiffen, und auffhalten würden, sollen dessen, was sie dermassen vorgestrecket verlüstig seyn; und von einen erbahren Rahte ernstlich gestraffet werden.

Welcher gestalt die Bürgerschafft erhalten und verbrochen werde.

CAPUT X.

Es solle derjenige, so sich allbereits allhie ehelich verheyrathet, und mit seiner Haußhaltung nieder gesetzet hätte, ob sonsten vielleicht noch künfftiger Zeit dermassen bestatten und nieder setzen, auch Hauß und Rauch hierbinnen halten würde, nach gehaltener Hochzeit oder sonsten, wan er sich allhie nieder gesetzet, innerhalb eines Monats Frist die Bürgerschafft oder das Bürgerrecht gewinnen, sonst aber auß dieser Stadt selbst und mit seiner Haußhaltung entweichen, jedoch daß die Taglöhner und äygenhörige Leuthe, sonst aber niemand hievon außbeschieden seyn solle, und wo jemand in deme sich Ungehorsam oder wiedersetzig erzeigen würde, der solle nach Umbgang eines Monats mit zehn Marcken, nach Verlauff aber zweyer Monaten zwantzig Marcken Straff dem Rahte verfallen seyn, auch sonsten nach Umbgang dreyer Monaten nach Ermäßigung und Erkändtnüsse des Rahts seine Gefahr und Eventur stehen.

Wo jemand, der hier Bürger wäre, eine Wittibe oder Jungfraw zur Ehe nehme, die hier ein Bürgerin wäre, und dan die Bürgerschafft innerhalb vierzehn Tagen nach dem Ehestand bey Uns dem Rahte gesinnen würde, der solle darmit die Bürgerschafft erlanget haben.

Solches solle auch also gehalten werden, wan ein Frawensperson, so keine Bürgerinne wäre, und ein Wittiber oder Jungegesell so allhie Bürger zur Ehe nehme, es wäre dan Sach, daß in beyden vorbenanten Fällen hernach außfündig würde, daß sie sich vor dem Ehestand Fleischlich vermischet gehabt, auff welchen Fall die Bürgerschafft nicht erlanget, sonderen gewunnen werden solle.

Keine Frembde oder Einkömmlinge sollen allhier zur Bürgerschafft verstattet oder auffgenommen werden, sie haben dan zuvordrist ihres vorigen Abschieds und sonsten ihrer Frommigkeit halben gnugsamen Schein oder Kundschafft beygebracht.

Daferne auch jemand so hier Bürger, seine Bürgerschafft ohne begründete Ursachen auß Frevel oder Muthwillen auffkünden oder auffsagen würde, deme solle die Bürgerschafft auff einig sein Wieder-Gesinnen nicht gestattet, sonderen abgeschlagen und versagt werden.

Gleichfals solle es auch mit dem gehalten werden, welcher seine Bürgerschafft zwarn auff Gnaden auffkünden, darnach gleichwohl dem gemeinen Rahte sich freventlich oder muthwillig wiedersetzen, oder Rechtens zu seyn sich weigeren würden, dan deme solle auch die Bürgerschafft verweigert werden, es wäre dan, daß er solches dem Rahte nach Erkandtnüs abgebüsset, und von allen Muthwillen abstehen würde, dessen er nach Befindung zu geniessen hätte.

So sollen auch alle Frembden, so sich zu dieser Stadt Bürgerschafft zu begeben gemeynet, ehe und bevorn sie dazu verstattet über die alte Gebühr einen Erbahren Rahte zu Behueff dieser Stadt drey Goldgülden

erlegen, wo aber jemand von Frembden sich an einer dieser Stadt Bürger, Bürgerin, oder Bürgers Kind ehelich bestatten würde, derselbe soll mehr nicht, dan zwey derselben Goldgülden dem Rahte obgemelter massen verrichten.

Zudem soll auch ein jede fremdbe Mannsperson von der Gemeine, so sich allhier zur Bürgerschafft begeben wolte, einen lederen Eymer zu Behueff des Brands in Nohtzeiten zu gebrauchen, auff das Rahthauß zu geben, gleich den von Ampten verpflichtet seyn, jedoch dergestalt, daß die jenige, so bereit Gesinnung gethan haben sich in einen Ampt zu begeben, und dazu auff Gesinnung Vertröstung bekommen nach erlangter Bürgerschafft zugelassen zu werden, und davon zur Kemnerey glaubwürdigen Schein beybringen, alsdan bey Uns des Rahts-Eymers befreyet, diejenige aber so erstlich zur Bürgerschafft sich begeben, und einige Zeit darnach einig Ampt oder Gilde gesinnen würden, nicht weniger Uns dem Rahte, als folgends in Ampt den Eymer zu geben gehalten seyn sollen.

Alle Frawen- und Mannspersonen aber so sich zur Unpflicht begeben, und ausser dem Ehestande Leibs-Geburt gewinnen, sollen deren ein jeder zum erstenmahl drey Reichsthaler, zum anderenmahl sechs, zum drittenmahl neun Reichsthaler in die Kemnerey zu erlegen verfallen und schuldig seyn, endlich aber, wo sie zum viertenmahl fällig, oder auch ihre Geldbuß oder Mulctam nicht beybringen würden, dieser Stadt verwiesen werden.

Ordnung von außwendig gesessenen Bürgeren.

CAPUT XI.

Im Jahr 1560 am 13. Tag Monats Augusti hat ein Erbahrer Raht mit Vorwissen und Belieben Alter- und Meister-Leuthe auß bewegenden Ursachen einhellig beschlossen, daß nach dem Tage keine Personen, so ausserhalb dieser Stadt wohnhafft, hierbinnen oder innerhalb zur Bürgerschafft sollen verstattet oder angenohmen werden, umb eine Bürgerliche Freyheit oder Schutzes zu geniessen, oder Nahrung zu gebrauchen, es wäre dan Sach, daß jemand gnugsamen Glauben und Sicherung stellen würde hierbinnen, doch mit guten Willen des Rahts kommen zu wohnen, und daß derselbe alsdan in solchen Fall zu der Bürgerschafft Geniessung solle verstattet werden, doch also, daß er gleichwohl bevorens keiner Bürgerlichen Freyheit, Privilegien, Nahrung oder Beschützung dieser Stadt geniessen solle, biß zu der Zeit er sich endlich innerhalb dieser Stadt mit der Wohnung nieder gelassen hätte.

Wie es mit Leibäygenhörigen Leuthen, auch denen in Unpflicht lebenden Weibspersonen zu halten.

CAPUT XII.

Es solle keinen Einwöhneren dieser Stadt, so Leibäygenhörig seyn, verstattet werden innerhalb dieser Stadt einige Bürgerliche Handthierung oder Nahrung, als mit Bier- oder Koyds-Verzapffung, Garn zu kauffen, um davon Leintücher zu zeugen weder heimlich noch öffentlich

zu treiben, sondern sollen sich dessen, wie auch einige Failung zu haben, ausserhalb gemeinen freyen Jahrmarckten gäntzlich enthalten, sonsten auch keiner Bürgerlichen Freyheit oder Gerechtigkeit, als Viehe-Driffte und dergleichen sich anmassen.

Wie dan auch allen und jeden Unseren Bürgeren und weltlichen Einwöhneren verbotten seyn solle, den äygenhörigen Leuthen einige innerhalb dieser Stadt belegene unbewegliche Wigbolde, Häuser, Ehöffte, Gründe, oder weltliche Güter zu verkauffen, oder in deren Hände durch Testamentarische oder andere Contracten und Verordnungen zu bringen, und erblich kommen zu lassen bey Verlust des dritten Pfennings Kauff Schillings oder Werths, darin der Verkäuffer auff solchen Fall hiemit Strafffällig erklährt, und dazu nach Unserer Ermäßigung seiner Bürgerschafft verwürcket, oder auch der Stadt-Verweisung gewärtig seyn solle.

Da sonsten allhier ein Leibäygengehöriger verstürb, und dessen Erbherr selbigen seines Aeygengehörigen Nachlaß nach Aeygenthumbs-Gebrauch Erbtheilen wolte, so solle alsdan der Erbherr vor erst einen gemeinen Erbtag außsetzen, und darnach allhier in allen Kirspels-Kirchen von den Predig-Stühlen auff drey verschiedene nach einander folgende Sontäge öffentlich abkündigen und publiciren lassen, damit ein jeder Glaubiger denen der Verstorbener vielleicht schuldig davon Wissenschafft erlange, und solle der Erbherr vor Annehmung des Nachlasses- oder Sterb-Gutes Uns dem Rahte den zehenten Pfenning erlegen, und dazu allzu alle hinterständige Schuld abstatten, ob sonsten dem Rahte für den zehenten Pfenning, auch den Creditorn für ihre Schuldforderung gnugsame Caution und Sicherung leisten.

Dann ist auch verordnet und zu mehrere Erhaltung Ehr und Ehrbarkeit beschlossen, daß die Weibspersonen, so ausserhalb dem Ehestand und etwa bey Geistlichen in Unpflicht zu leben betretten oder erkündiget werden mögten, keines weges in dieser Stadt zur Bürgerschafft zugelassen, oder auffgenohmen, sonderen davon (und sonderlich wo einige bey den Geistlichen biß auff deren Sterbtag zur Beywohnung in Unpflicht befunden werden mögten) gäntzlich ausgeschlossen werden, und da vielleicht dergleichen Weibspersonen einige so ein Bürgerin, allhie nach angenohmener oder habender Bürgerschafft sich bey einigen Priester oder Geistlichen zur Unpflicht begeben würde, dieselbige solle damit so fort ihr gehabtes Bürger-Recht verwürcket, und nach dem Tage der Bürgerschafft nicht zu geniessen haben, sonderen sich aller Bürgerlichen Nahrung enthalten und müßigen.

Wie der Geistlichen Herrn und ihres Gesindes Acker-Baw oder Viehe-haltung nicht zu verstatten.

CAPUT XIII.

Dieweil in Vor-Jahren bey den guten andächtigen geistlichen Stands-Personen anders nicht verspühret, dan daß sie sich, um dem Allmächtigen in ihrem Stand desto behächlicher zu dienen sich allhie des Ackerbaws, Kühehaltung oder dergleichen nicht unternommen, sondern solche mühesame

und dazu kostbahre Arbeit und Handelung den Bürgeren und weltlichen Einwöhneren gern frey gelassen, inmassen auch ihnen nicht geziemet oder wohl anständig sich der weltlichen Händel und Handthierung zu unternehmen, so ist auch von den Vorfahren und von undenklicher Zeit hero es dafür geachtet und beschlossen, wofern die geistliche Herrn oder deren Gesinde einigen Ackerbaws oder Kühehaltung sich unternehmen, und davon keinen freywilligen Abstand thun, oder sich solcher Handlung müßigen würden, daß solchen fals allen Pförtneren dieser Stadt bey ihren Aeydspflichten aufferlegt und eingebunden seyn solle, über alle kein Korn oder Kuhe den Geistlichen zuständig auß oder in diese Stadt kommen oder passiren zu lassen, sondern vielmehr an und vor den Pforten abzukehren und zu verhinderen.

Wie es bey der Kinder Tauff zu halten.

CAPUT XIV.

Damit die ein Zeit hero verspührete Unordnung bey dem Christen oder Tauff der Kinder vermitten und dabey sondere Maaß gehalten werde, so solle führo hin an Anzahl der Frawen, als da zweyer Eheleuthe ehelich gebohren Kind zur Tauff getragen wird, mehr nicht dan sechs paar Frawen, zur Tauff aber eines unehelich gebohrnen Kinds allein zwey paar Frawen und darüber nicht gebetten, noch geladen oder verstattet werden, bey Straff fünff Marcken von des zur Tauff getragenen Kinds Elteren unnachläßig einzuforderen.

Wo jemand Schulden halben verklaget würde.

CAPUT XV.

Da jemand an Uns dem Rahte, umb Mißbezahlung gewisser, kendtlicher, unlauchbahrer oder beweißlicher Schulden verklaget würde, soll derselbig von Uns dem Rahte oder Bürgermeisteren zur Bezahlung mit Pfandung ob sonsten ernstlich verwiesen und angehalten werden, ohne einige weitere Rechts-Forderung, Außflucht, oder Wiederrede, damit der Kläger ohne gefährliche Weiterung zu dem Seinigen verholffen werde.

Wo sich auch begeben würde, daß jemand Unser Bürger oder Einwöhner mit kendtlichen unlauchbahren Schulden, Obligation, Gelübden, oder sonst mit Bürgzahl so weit und dergestalt beschwäret, verpflichtet oder vertieffet befunden würde, daß er sich darauß nicht erretten, noch den Klägeren contentiren oder abfinden könte, und Wir der Raht darumb mit Klagten angelanget bemühet oder belästiget, oder auch sonsten Unsere Bürgere und Eingesessene derwegen an anderen Orten mit Arresten, Kummer, oder Anhaltung beschwärt oder befähret werden mögten: Solchem Schüldner und Obligirten solle die Bürgerschafft auffgesagt, und derselbe auß dieser Stadt so lang verwiesen werden, biß er sich auß seinen Schulden beweißlich errettet und den Klägeren zufrieden gestellet, damit die Unschuldigen unbeschwäret bleiben mögen.

Daß niemand dem anderen an seinen Gewinn, Jahrmahln oder Heurzeiten Eintrag thun solle.

CAPUT XVI.

So ist auch Unsere ernstliche Meynung und Verordnung, daß niemand Unserer Bürgere oder weltlichen Einwöhner, dem anderen an seinem Gewinn, Heurzeiten oder Jahrmahlen, so lang und ferne gebührender Bezahlung halber kein Mangel vorhanden, einige Eintrag, Verhinderung oder Besperrung thun, noch heimlich oder öffentlich zufügen solle bey ernster Straff nach Ermäßigung.

Wie es zu halten mit denen, so umb Schuld im Bann erkläret werden wollen.

CAPUT XVII.

So einiger Unserer Bürger mit geistlichen Mandaten oder Bannbrieffen so weit und ferne verfolget, daß dadurch der Gottesdienst verhindert würde, der soll sich derhalben vom Kläger erretten, wieder denselben in Recht verthätigen, oder der Stadt entweichen, biß zu solcher Beschwärnus Abstellung.

Da auch jemand einem anderen schüldig, und zu Entfliehung der Bezahlung sich auff eine Freyheit zu begeben unterstehen würde, derselbe solle auf vorgehende Ermahnung seiner Bürgerschafft verlüstig, und mit der That entsetzet seyn.

Welcher gestalt Mangel und Mißverstand Zimmers halber abzurichten.

CAPUT XVIII.

Wo einige Gebrechen, Mängele, Mißverstand oder Zweytrag Zimmers oder Bawes halben in dieser Stadt vorfallen würde, solle der jenig, so einen Scheffentag begehret, vorerst eine Marck erlegen, und wan nach gehaltenen Scheffentage befunden würde, daß derselbe auff Unfuge stünde der Marck verlustig seyn, sonst aber ihme dieselbige Marck restituirt, und von Gegentheil, so auff Unfuge befunden werden mögte, einen Erbahren Rahte dieselbige über das gebührliche Scheffengeld zu verrichten gehalten seyn, und sollen die gemeine Scheffen zur Zeit der Leyschafft durch die klagende Parthey, und sonst wo gebräuchlich angesuchet und zur streitigen Mahlstadt befürdert werden, und sothane Gebrechen und Mängele nach aller Nothdurfft und sonst mit allen Fleiß zu verhören.

Und solle in Scheffen-Sachen jedesmahls vor erst die Güte versuchet, in Entstehung der Güte aber, durch die Scheffen nach Befindung des Augenscheins oder vielleicht vorbrachter briefflicher Urkunden, sofort oder auff deren Relation auß dem Rahte Bescheid gegeben, und dabey es als in Summariissimis gebräuchlich vor erst gelassen werden.

Wolte aber ein oder ander vermeynen in Ordinario possessorio vel

petitorio sich eines anderen zu erhohlen, auff den Fall solle allein Klage-Antwort und dabey so fort Elisivi oder Defensionales und wofern die Klage äydtlich zu repetiren, zugleich bey Uebergebung der Klag, die äydliche Repetition gehöret, und verstattet, folgends zum Beweißthumb, es seye durch Zeugen, oder briefflliche Urkunden verfahren, und publicatis testium dictis aut communicatis literariis Documentis hinc inde allein eine Probation- und Submission-Schrifft zugelassen, und zu allen Handlungen allein acht Tage Zeits sub poena confessatorum et respective rejectionis indulgirt seyn, und was demnechst von Uns erkandt wird, dabey solle es ohne einige weitere Außflucht, oder appelliren verbleiben, doch mit diesem Anhang, woferne jemand von den Partheyen auff sein eygen Gewett davon apelliren, und doch darnach von dem Oberrichter erkent würde, daß übel, nichtig, oder sonst wiederrechtlich appellirt, daß solchen fals der Appellant Uns in hundert Goldgülden zur Straff unverbittlich verfallen seyn solle.

Die Maur- und Zimmerleuthe, auch Strassenmachere in dieser Stadt sollen ermahnet und ihnen aufferlagt seyn, nicht anders noch weiters im bawen, zimmeren oder mauren vorzunehmen, zu machen oder anzurichten, dan wie es von Alters gebräuchlich gewesen, und sie es zu recht mögten verantworten können, dan wo ein anders durch die Schessen in Augenschein befunden würde, sollen die dagegen gehandlet in fünff Marck zur Straff verfallen, und dazu verhafftet seyn, dem Beschädigten seinen erlittenen Nachtheil Kösten und Schaden oder Interesse zu vergelten und zu bekehren.

Und damit solches so viel desto besser gehalten, und ein Erbahrer Raht oder ihre verordnete Herrn Scheffen der Leyschafft so viel deweniger bemühet seyn und bleiben mögen, sollen obgemeldete Zimmer- und Maurleuthe bey ihren Aeydt und Pflichten verbunden seyn, wan zwischen Benachbahrten allhie Gebäw abgebrochen, und an statt deren new Gebäw wieder anzurichten, solches nicht anzufangen, sie wissen dann zuvor, daß die Nachbahren deßhalben einig, oder in Eventum solcher besorgeter Mißverstand durch die Herrn Scheffen Anfangs beygelegt, und dem Baw seine gebührliche Maaß gegeben worden.

Und als man befindet, daß diese Stadt fast hin und wieder mit außwendig einkommenden Bettleren erfüllet wird, und daß zu deren und anderer ohne Unterscheid einlauffender Frembden Unterbringung sich etliche Vortheilsüchtige Leuthe allhie gelüsten lassen, oder befleissen nicht allein an offener Strassen, sondern auch in Höfen und ausserhalb der gemeinen Weege und Stegen abgelegenen Orten einen Gaden nach den anderen zu erbawen, dabey nicht allein der obgedachter Unraht, daß nemblich diese Stadt mit der Zeit mit Müßiggangeren und Validis mendicantibus häuffig beladen wird, sonderen auch der schlechten, engen, und leichtfertigen Gebäw halben Fewrs-Noht hoch zu befahren, zu geschweigen des unördentlichen Leben, so an solchen hinter gelegenen Orten auß Mangel der Auffsicht geführt werden mögte, so ist mit Bewilligung Alder- und Meisterleuthen beschlossen, daß hinführo, und von diesen Tage an niemanden in dieser Stadt erlaubet oder zugelassen seyn solle von newen einige Gadem zu erbawen, oder erbawen zu lassen, es geschе dan an offener Steig oder Strassen, also daß der Baw seine offe-

ne Thüren und Außgang nach offener Steg oder Strassen erlanget, und dan durch den Bawherrn dabey demonstrirt und im Werck befunden werden mögte, daß jeder Gadem mit einem ohnbefahrten auß dem Grund erbaweten und nicht auff Span gelegtem Schornstein, wie auch nothdürfftiger Gelegenheit zum Pütz und Secrets versehen seyn und bleiben solle, und damit hierinnen desto weniger Unraht unterlauffen möge, so solle allen und jeden, so newe Gademe in dieser Stadt zu erbawen vorhabens, wie auch den Maur- und Zimmermeisteren, bey Straff fünfftig Reichsthaler von jeden so dawieder handelet, unnachläßig einzufordern hiemit eingebunden und aufferlegt seyn, hinführo keine Gadem wans gleich nach offener Strassen wäre zu erbawen, sie haben dan solches erstlich bey einem Erbahren Rahte oder denen Herrn Kemneren angegeben und darüber Bewilligung erlanget.

So solle auch niemanden zugelassen seyn in einigen Hinterhäuseren, so in Höfen oder sonsten hinterwärts stehen, und keine offene Thüren an offenen Steg- oder Strassen auffgehend, oder aber offene Fuhrwege nach der Strassen haben, sie seyen gleich in newen oder alten Jahren gebawet, Leuthe zur Wohnung einzunehmen oder zu gestatten bey gleicher obvermeldeter Straff.

Wie Mißverstand und Zweytracht in Ambts- u. Gilde-Sachen beyzulegen.

CAPUT XIX.

Damit aller Unlust unter den gemeinen Aembteren oder Gilden und sonsten verhütet, und hingegen guter Fried und Einigkeit erhalten werden möge, so ist verordnet und beschlossen, wo sich in- oder unter den gemeinen Aembteren einiger Mißverstand, Zweytracht oder Uneinigkeit erheben und zu tragen, oder das ein Ambt gegen das andere in Unwillen sich aufflehnen, ob sonsten einer muthwillig wieder ein gantzes Ambt, oder dessen Gerechtigkeit handelen, und sich widersetzen würde, daß in solchen Fällen ein Erbahrer Raht mit und zu sambt Alder- und Meisterleuthen, so denselbigen Aembteren nicht verwandt, die irrige Partheyen ihrer Gebrechen halben gütlich vorbescheiden und verhören, auch wo möglich freundlich vergleichen, vertragen, oder aber in Entstehung der Gütlichkeit sich eines einhelligen Außspruchs nach bester Billigkeit vereinbahren, und dadurch beyde Partheyen von einander legen und entscheiden sollen mögen, welchen Außspruch auch beyderseiths Partheyen ohne einige Appellation Reduction ob sonsten andere Außflucht anzunehmen, und es dabey endlich bewenden zu lassen schuldig seyn sollen.

Von Schweineställen, Mistfällen, Cloaken und Secreten.

CAPUT XX.

Es solle niemanden in dieser Stadt zugelassen seyn an offenen gemeinen Strassen, Stegen und Helwegen einige Schweineställe, Mistfälle, Dreck-Gruben, Cloaken oder Secreten zu haben, sonderen wo dieselbige einigen Orts befunden, sollen ohnverzüglich abgeschaffet, und keines Weges geduldet werden.

Da aber jemands Nothturfft erforderen solte, innerhalb dieser Stadt Schweineställe, Priveten oder Secreten auff eygen seinen Grunde anzurichten, der solle von seines Nachbahren Grunde drey Fuß, und dan fünff Fuß von seines Nachbahren Keller, von dessen Pütze aber neun Fuß lang abzuweichen schuldig seyn.

Auch sollen die Strassen, Weege und Steggen vor den Häuseren in dieser Stadt und sonsten nach eines jeden Gebühr stets rein und sauber gehalten werden, doch dergestalt, daß dannoch die Unreinigkeit, Dreck oder Unflaht von den Strassen, Stegen, oder anders hier binnen nicht in die Aha oder einige Bummelmesen, sonderen durch die Dreckkarren oder andere darzu verordnete Mittele abgeführet werden.

Von Uberstecken an Häuseren und Druppenfall.

CAPUT XXI.

Niemanden in dieser Stadt solle zugelassen seyn einige Uberstecke seines Hauses oder Wohnung zur Strassenwärts hinein niedriger zu machen dan zu vierzehn Fuß hoch von der Erden, und drittehalb Fuß hinüber zur Strassenwärts, auch mehr nicht dar einen eintzigen Ubersatz, wie dan auch niemand einigen Druppenfall nach der Strassen hin an zu machen mächtig seyn solle, da vorhin keiner gewesen.

Von Verbietung eygener Heerdeschaft.

CAPUT XXII.

Es solle niemand Unserer Bürger oder weltlichen Einwöhneren auß dieser Stadt eygene oder absonderliche Außdriffte oder Heerdeschafft halten, sonderen seine Viehe vor des Kirspels Hirten treiben lassen, sonsten man nicht schuldig seyn, den jenigen, so hingegen handelen würde, wo den Hirten oder Viehe einiger Schade wiederführe, denselben zu bekehren.

Wo auch ausserhalb der Pforten einig Viehe auff jemands Grund oder Lande dadurch Schade entstünde, befunden würde, solle allsolch Viehe zum Schutte-Stall auffgetrieben, und nicht ehe loß gelassen werden, bis der jenige, deme das Viehe zuständig, gebührliche Caution gethan, dem Beschädigten auff vorgehende Besichtigung des Schadens Aestimation zu bekehren.

Es solle auch kein Bürger oder Einwöhner vor seiner Thür oder Strassen Schweine halten, sonderen vor des Kirspels Hirten treiben, oder in seiner Behausung halten, sondern von jeglichem Schweine, denen welchen die Auffsicht befohlen, ein Schilling zur Straff gegeben werden.

Von unbilligen Auffdrachten.

CAPUT XXIII.

Es solle auch kein Bürger oder Einwöhner seine Schulden-Gut Forderung oder Ansprach einen anderen ohne Vorwissen und Erkäntnus

des Rahts Geist- oder Weltlichen aufftragen, oder betrüglicher ob sonsten arglistiger Weise verkauffen, gestalt daß solches von Unseren Bürgeren mit geistlichen oder weltlichen Gerichten abgemahnet werden solte, und wo jemand dawieder gehandelt zu haben betretten, solle der Verkauffer zur Abschaffung gehalten, auch in gebührende Straff und Abtrag nach Gelegenheit der Sache verfallen seyn, wie auch der Käuffer, so der bey Uns gesessen, dafür mit Straff angesehen werden soll.

Von Urthelweisung des Rahts.

CAPUT XXIV.

Damit auch keiner in seinen Rechten beliege, sollen alle Urtheilen, so an einen Erbahren Raht gebracht (so viel möglich) innerhalb Jahrs abgerichtet und erlediget werden.

Wie Pfenning-Geldt auß Wigboldt-Güteren zu verschreiben.

CAPUT XV.

Wer Pfenning-Geldt auß Wigboldt Güteren oder dasselbig Gut verkauffte, der soll beneben, was darauß vorhin verschrieben, oder außgehe, und solches dem Käuffer gebührend verwißigen mit Versicherung, daß es nicht weiter beschwäret, wer dagegen gehandelt zu haben betretten, solle dem Rahte mit zehen Marck verfallen; sonsten der Stadt Verweisung gewärtig seyn, und solle der Käuffer, dem es verschwiegen, solches beym Raht bey Straff von fünff Marcken anzugeben schuldig seyn.

Von Collation des Rahts Beneficien.

CAPUT XXVI.

Die Gottes-Lehn und Beneficia so auff Collation und Gibte eines Erbahren Rahts gestellet, sollen vermöge der Fundation an fromme Bürgerkinder, so dazu dienlich und qualificirt vergeben werden.

Vom Verbott Geld zu sauberen.

CAPUT XXVII.

Wäre auch jemand in dieser Stadt der allsolche Handthierung hätte, oder gebrauchete, oder damit berüchtiget oder verdächtig wäre, daß er das gute Geldt saubere auß dem anderen Geldte, sich damit zu bereichen, und zu verbesseren, wo dan derselbe vom Ampten, solle man ihn des Ampts, oder Gilde entsetzen, wäre er aber auffer Ampten von der Gemeinheit, den solle man nimmer in Aempteren auffnehmen, dagegen auch keine Entschüldigung gelten, jedoch die jenige, so vom heiligen Römischen Reich befreyet, oder die auch ihr selbst Geld zu verbrauchen bedacht hierunter nicht gemeynt.

Von Stadt-Dienſten.

CAPUT XXVIII.

Alle Häuſer ſo von Alters hero in dieſer Stadt Dienſte gethan, ſollen auch fürtershin Dienſte thun, unangeſehen weme ſie zuſtehen, oder vom wem ſie bewohnet werden.

Doch ſollen Herrn Bürgermeiſtere und Rahtsperſonen, ſo lange ſie im Rahts-Stande ſeyn, ſambt den jenigen ſo vor Alters bräuchlich und denen Dieneren, ſo mit Rahts-Kleidung verſehen allein ihrer gewöhnlichen Behauſung halben, und nicht anders, von den Stadtdienſt befreyet ſeyn.

Da auch ein Bürgermeiſter oder Rahtsperſon in ſolchen Stand verſtürben, ſo ſolle des Bürgermeiſters Hausfraw oder Kindere zwey Jahr lang, der verſtorbenen Rahtsperſonen aber Wittibe oder Erben ein Jahr lang des Sterbhauſes halben von gewöhnlichen Dienſten befreyet ſeyn.

Von Kauffen und verkauffen.

CAPUT XXIX.

Ein jeglicher Bürger oder Eingeſeſſener dieſer Stadt, ſo hierbinnen oder darauſſen einig Viehe oder Gut gekauffet, ſo er mit baaren Gelde ſo fort zu bezahlen angelobet, und verſprochen hätte, ſolle Schuld und pflichtig ſeyn deſſelbigen Tags Bezahlung zu thun, ſolte aber dagegen über Mißbezahlung Klage vorkommen, ſo ſolle der Schuldener auff Geſinnung des Verkäuffers an Stund und unverzüglich deßwegen gepfändet werden. Wo aber der Käuffer ſo viel nicht hätte, daß es auß ſeinen Güteren zu erhalten, ſo ſolle derſelbig, wan er ein Fleiſchhawer wäre, ſeiner Bank damit auff Gnade ein halb Jahr entſetzet ſeyn, ſonſten ein ander Käuffer von Uns nach Gelegenheit der Sachen geſtraffet werden.

Sonſten ſolle kein Bürger oder weltlicher Einwöhner dieſer Stadt einigen Verkauff innerhalb oder vor dieſer Stadt vor zehen Uhren Vormittags thun, es ſeye an Korn, Haber, Rinderen, Beeſteren, oder einiger anderen Waare, wie die auch genennet werden mag, umb dieſelbe wieder zu verkauffen, wo aber jemand dagegen handelen würde, ſolle Uns dem Rahte in 25 Reichsthaler oder auch nach Gelegenheit der Sachen nach Ermäßigung in Straff verfallen.

So ſolle auch niemand einig Gut, als Korn, Viehe, Garn, Hühner, Fiſche, Obſt, oder einige andere Waaren, ſo allhie zu Marckt gebracht werden wollen, unter Weeges auffkauffen, ſondern ſolche Sachen zum feilen Marckt kommen laſſen, außbeſchieden Holtz und Kohlen, ſo zwiſchen den Friede-Steinen dieſer Stadt gekauffet werden mögen.

Jedoch was einem jedem Eingeſeſſenen dieſer Stadt ungefehrlich in ſeine häußliche Wohnung ohne Argwohn oder Vorſtreck feil gebracht würde, ſolches ſolle auch ein jeder zu ſeiner ſelbſt Nothdurfft und Profiet innerhalb Hauſes kauffen mögen, gleichwohl auch ſolcher Meynung und dergeſtalt, daß niemand, ſo was zu verkauffen hinein bringet auff den gemeinen Straſſen und Stegen nicht angelauffen, auffgehalten,

gelettet, umbgerücket, oder angeschryen werden solle, bey Vermeydung ernster Straff.

Und solle das feile Marckt in dieser Stadt verstanden werden zwischen den vier Pützen, als nemblich an St. Lamberts Kirchhoff, item hinter dem Kaek oder Pranger, für St. Michaelis und hintet St. Lamberts Thurn an der Bassen.

Auch solle niemanden zugelassen werden noch gebühren einige koggisch- oder kranck Gut, Viehe oder lebendige Haabe allhie zu verkauffen, sonsten dasselbige gegen Herauß̈gebung empfangenen Geldes auff Gesinnen des Käuffers wieder an und zuruck zu nehmen, obsonsten dem Käuffer den Schaden zu erstatten und gut zu machen pflichtig seyn.

So solle auch allen Ambtsleuthen und Handwerckeren und sonsten denen so allhie offenbahre gemeine Handthierung treiben nicht zugelassen, sonderen verbotten seyn, unter sich in denen Aempteren, Gilden, obsonsten einige Verbündnüsse, Einigung, oder heimliche Verständnüsse, oder einige Sate zu machen oder anzurichten, als wie hoch und theur sie ihre Waaren, Handthierung, Handwerck, oder Arbeit geben, außverkauffen oder verarbeiten wolten, dan sonsten einem jeglichen frey und unverbotten bleibet, seine Waare, Handlung und Arbeit dermassen zu verhandelen, zu vergeben, oder zu verkauffen, als es ihme seiner Nothdurfft nach, und nach Gestalt seines Handels und Wandels und zur Befürderung seiner Nahrung gedeylich und gelegen, doch die Taglöhnere und gemeine Arbeitsleuthe hierunter ungemeynet, als welchen durch Uns dem Rahte, nach Verlauff und Gelegenheit der Zeiten, Ordnung und Maaß gesetzet werden solle, wie von Alters herkommen und bräuchlich.

Wir wollen auch hiemit hievorigen Satzungen und Meynungen zufolge ernstes Fleisses gesetzet und verordnet haben, daß Unsere Bürgere, und Bürgerinnen oder andere dieser Stadt weltliche Einwöhnere keine unbewegliche Wigbolde, Güter, Häuser, Gehöffte, noch sonsten andere weltliche ligende Gründe oder stehende Erbzahl, so innerhalb dieser Stadt belegen an einige frembde ausländische, sonsten auch an keine geistlichen Standspersonen Handen erblich überlassen, auffragen, transferiren, verkauffen, noch sonst Testaments Weise oder anders denselben obgemeldet vergeben, sonderen solche hierbinnen ligende Erbzahl, Häuser, Gehöffte, Gründe und dergleichen unbewegliche Wigbolde und weltliche Güter, sollen steets in und zu Handen Unserer Bürgeren und weltlichen Einwöhneren dieser Stadt hingekehret, übergelassen, vergeben, oder verkaufft werden ohne Hinterlist oder Gefärde, und daferne jemand von den Unserigen hingegen vorsetzlich handelen, fürnehmen, frevelen oder sonst heimlicher Weise practiciren würde, der solle nach Befindung darumb mit allen Ernst unverbittlich gestraffet werden.

Dabey auch ferner und in specie verbotten seyn solle den geistlichen Personen, sonderlich zu ihren geistlichen Lehnen und Gütern einige Häuser, Kämpffe, Ländereyen vor und umb diese Stadt gelegen auß der weltlichen Hand zu verkauffen und zu geistliche Lehen zu appropriiren bey Verlust des dritten Pfennings Kauff-Schillings an Seithen des Verkäuffers, auch nach gestalten Sachen und Ermäßigung eines Erbahren Rahts der Bürgerschafft und Stadt-Verweisung auff Gnad.

Ordnung und Maeß vom Ankauffen des Zimmer-Holtzes.

CAPUT XXX.

So wird auch ernstlicher Meynung statuirt und verordnet, daß keine Zimmerleuthe noch Sagenschneider zu Sommer-Zeiten, als nemblich von Osteren bis Michaelis vor neun Uhren, und des Winters von Michaelis bis wieder auff Osteren vor zehn Uhren Vormittags einig Zimmerholtz geschnitten oder ungeschnitten, so auff Waagen geladen, und hiehin nach der Stadt zum Marckt, obsonsten zu verkauffen geführet, wird, es seye inwendig oder ausserhalb der Stadt, oder zwischen den Friede-Pfaelen, oder anderst auffkauffen sollen bey Vermeydung ernster Straff, dan die Zeit der obgemelter 9 und 10 Uhren solle steets Unseren gemeinen Bürgeren und Einwöhneren allein vorbehalten, darnach aber einem jeden frey und zugelassen seyn, solch Zimmerholtz zu kauffen und zu verhandelen.

Imgleichen solle auch diese vorgemelte Maeß und Ordnung mit dem Brand-Holtz gehalten werdon.

Von Dienst-Volck und Arbeits-Leuthen.

CAPUT XXXI.

Die Dienst-Knechte und Dienst-Mägde sollen schuldig seyn dem jenigen, dem sie Dienst versprochen, und darauff ihren Mied-Pfenning empfangen, die versprochene und zugesagte Zeit zu dienen und außzuhalten, oder aber ein Jahr lang auß dieser Stadt zu entweichen, nichts deweniger der verlassenen Herrschafft ein Knecht oder Magd ein halb Jahr lang zu belohnen, oder aber so viel Gelds zu entrichten, sonst nach Befindung arbitrarie gestraffet zu werden.

Auch solle niemand den Werckleuthen, oder anderen, so umb täglichen Pfenning arbeiten in dieser Stadt mehr geben, als Unsere des Rahts denselben vorgeschriebene Ordnung mitbringet.

Wo aber von jemanden, der Arbeits-Leuthe hat, durch die Taglöhner mehrers gefordert werden wolle, solle der Taglöhner Unserer Ordnung erinnert, und im Fall der Ubertrettung gebührend gestraffet, wie auch der Außgeber dafür angesehen werden.

Von Todtschlag und Verbrechung der Freyheiten.

CAPUT XXXII.

Wer einigen Todtschlag in dieser Stadt thuet, derselbig solle mit dem Schwerd (so er betretten) gestraffet werden, da er aber entwiche, und nicht angetroffen würde, so solle er in dieser Stadt nimmer wieder gestattet werden.

So aber über jemand Nothwehr, wie recht, und gnugsam darthun und beweisen könte, dessen solle er nach beschehenen Beweiß und Befindung, wie recht und billig zu genieſſen haben.

Da jemand in den vier gewöhnlichen Freyheiten dieser Stadt in

beyden Synodis Petri et Pauli auch Hieronymi jemand Blut wundet, derselbig soll auch mit dem Schwerd (so er betretten) als ein Friedbrecher gestraffet werden, da er aber entwiche, solle er in dieser Stadt nimmer gestattet werden, es wäre dan, daß in diesen beyden Fällen (der Betrettung und des Außweichens) die Blut-renne auß Ungefalle geschehen, und sonsten geringe und kein Gewalt dabey verübet wäre, so solle er nach Gelegenheit der Sache von einem Erbahren Raht gestraffet werden.

Sonsten solle in Zeit solcher währender Freyheiten in dieser Stadt niemand bekümmert, oder mit Rechte besatet werden, die Sachen dannoch außbeschieden, so sich in Zeiten der Freyheiten zugetragen.

Und ist zu wissen, daß die Freyheit im Sende nach Mitfasten und nach Michaëlis angehet, zu Mitternacht von Montag auff den Dienstag, und endiget sich in der Nacht zu 12 Uhren von Donnerstag auf den Freytag.

Die beyde Freyheiten St. Pauli und Hieronymi aber gehen an zwey Tage vor St. Pauli und Hieronymi zu Mitternacht, und endigen sich zwey Tage nach St. Pauli und Hieronymi wiederumb zu Mitternacht.

Wie mit dem Angriff oder Anfang ein Unterschied zu machen.

CAPUT XXXIII.

So einer eine That begangen, dadurch er Leib und Leben bewürket, derselbig soll ohne Mittel oder Angeben durch Befelch und Verordnung Bürgermeistere und Rahts angefangen und nach seiner That gestraffet werden.

Wo aber die begangene That keine Leib-Straffe werth, und der Thäter allein Unser Bürger wäre, soll alsdan vor erst den Alder-Leuthen in sampt oder einem das Vorhaben des Angriffs angesagt werden.

Im Fall dan auch solcher Bürger von Gilde wäre, solle alsdann den Alder-Leuthen und seinen des Thäters Meister-Leuthen in sampt oder besonders vor dem Angriff angegeben werden.

Wo auch jemand, so dieser Stadt aus einigen Ursachen oder umb Verbrechung oder Excessen willen verwiesen, oder deme diese Stadt verbotten wäre, ohne Urlaub, Consens und Willen der Bürgermeistere und Rahts wiederumb hinein kommen würde, der solle so fort gefänglich hingesetzet, und nach Gebühr seines Ungehorsams und Frevels halben gestraffet werden.

Von Schelten und Schmähen.

CAPUT XXXIV.

Damit das Schelten, Lasteren und Schmähen vermitten werde, wollen Wir ernstlicher Meynung verordnet haben, so jemand von Unseren Bürger und Einwöhneren an Ehr und Glimpff angegriffen, höhnlich gescholten, geschmähet, oder mit Ernst injuriirt würde, daß dannoch der Injuriirter (so fern er sich zu verantworten erbötte) dadurch

seiner Ehren nicht entsetzet, sonderen gleichwohl wie vorhin für fromm und unscheldbar soll gehalten, auch solcher massen solle gehandhabet werden, biß so lange ihm solche zugefügte Schmähung Injurie oder Berüchtigung nach rechtlicher Gebühr überbracht worden, und wo solches von dem Schmäher oder Injurianten nicht geschehen würde oder könte, alsdan solle derselbig, sonderlich der Verhaler und Urheber, und der zu solcher Schmähung erstlich Ursache gegeben, darumb von Uns nach Gebühr ernstlich gestraffet werden, doch dem Injuriirten seiner selbst Verantwortung oder Sprache und Action nach seinen Willen hierinnen zu rechte vorbehalten.

Und welcher einen anderen an Ehr und Glimpff gescholten, und solche Schmähung durch die Gilde-meister zuvor, auch folglich die Alder-Leuthe (wo der Schelter von Ampten wäre) nach alten Gebrauch nicht könte vertragen werden, so solle der Schelter schuldig seyn, darnach innerhalb Jahrs Frist solche Schmähung über den Geschmäheten zur rechtlichen Gebühr wahr zu machen oder zu beweisen.

Im Fall der Schmäher solches nicht thun würde, und derselbig von Ampte wäre, so solle er damit nach Umbgang des Jahrs seines Ampts, sonsten ein Gemeins-Mann seiner Bürgerschafft, Nahrung und Gerechtigkeit würcklich entsetzet, auch Uns dem Rahte der wegen Abtrag zu machen pflichtig seyn, es wäre dan Sache daß der Schmäher längere Zeit zu Außführung seines Beweises von Uns dem Rahte bitten und erlangen würde, dessen er dannoch nach billiger Befindung zu geniessen haben solle.

So ein Bürger vor ängen angeklaget würde.

CAPUT XXXV.

Wo jemand einigen dieser Stadt Münster Bürgeren oder Bürgerinnen für seinen voll-schüldigen Aeygengehörigen allhie besprachen wolte, der solle zufordrist gnugsamen Glauben stellen, daß, wo er solchen Aeygenthumb, wie recht nicht beweisen könte, solchen fals dem Rahte mit einer Marck löhtigen Goldts verfallen seyn solle.

Da auch einiger Unserer Bürgeren ängene Leuthe hätte innerhalb dieser Stadt Münster gesessen, der solle die Leuthe hierbinnen nicht fangen, er thäte es dan mit Consens und Willen der Bürgermeisteren und etlicher des Rahts.

Wo sonsten einig Aeygenhöriger jemand dienete, oder auch Dienst gelobt und versprochen hätte, der solle das halbe Jahr außdienen, und demjenigen außhalten, deme ers gelobet und versprochen.

Von Spitalen und armer Leuthe Häuseren.

CAPUT XXXVI.

Es solle niemand in das Hospital zwischen den Brücken allhie angenohmen oder verstattet werden, er seye dan innerhalb dieser Stadt fünff Jahr lang Bürger oder Bürgerin, auch sonst eines frommen Handels und Wandels gewesen.

Andere Armen so in andere Armen-Häuser auffgenommen zu werden begehren, sollen zum wenigsten drey Jahr lang die Bürgerschafft allhie gehabt haben, und sonsten eines frommen Handels und Wandels seyn.

Von Weltlicher Rechtforderung der Einwohner.

CAPUT XXXVII.

Wir wollen auch hiemit dem alt hergebrachten Gebrauch zufolge ernster Meynung verordnet und befohlen haben, daß ein jede weltlichen Person, so dieser Stadt Bürger oder Eingesessener ist, sich allhie innerhalb dieser Stadt an ordentlichen gebührlichen dieser Stadt weltlichen Gerichteren des Rechtens begnügen lassen, und niemand den anderen mit Geistlicher oder auch des weltlichen Hoff-Gerichtes Go-Gerichts oder anderer Rechts-Forderung bemühen oder beschwären, daß auch niemand der Unserigen dahin folgen oder erscheinen solle, daferne aber jemand sich dagegen sperren oder frevelen würde, derselbe solle damit dieser Stadt verwiesen seyn biß zu Abstellung und Abtrag seines Ungehorsams.

Die Personen des Rahts sollen von keinen Bürger oder Eingesessenen dieser Stadt anders wo rechtlich besprachet werden dan vor Uns Bürgermeistere und Raht, es wäre dan Sach, daß der Beklagter ein anders bewilligen, oder auch daß eine Parthey sich rechtlicher Suspicion und Verdacht des Rahts füglich und auß beständigem Grund zu beklagen haben mögte.

Von Pfandt-Währung.

CAPUT XXXVIII.

Es solle niemand einiges Hand Gut für sein Unterpfandt verstehen, er habe das dan in seiner Gewehr, Macht, und Gewalt, oder es seye ihm vor der Taffel des Rahts, oder in Antwort des Richters zum Unterpfande gesetzet, et hoc de rebus mobilibus.

Von Eröffnung dieser Stadt-Pforten bey Nacht-Zeiten.

CAPUT XXXIX.

Dem alt hergebrachten Gebrauch zufolge ist auß bewegenden erheblichen Ursachen und Vorbetrachtungen einhellig beschlossen und verordnet, daß auß keinen geringen, weniger leichtfertigen oder unerheblichen Ursachen einige dieser Stadt-Pforte wiederumb bey Nacht-Zeiten nach dem Beschluß eröffnet werden solle.

Da aber solche Eröffnung nach erheischender Nothdurfft Rahtsamb, obsonsten nöthiger Gelegenheit gestattet werden solte.

So solle die Eröffnung geschehen in Beyseyn eines der Bürgermeisteren, eines von dem Kemneren, und eines von den Alter-Leuthen.

Des solle auch in des Alter-Manns Macht und Willen stehen ein oder zwey Personen von den Gilde-Meisteren mit dabey zu beruffen.

Im Fall auch der Bürgermeister und Kemnere einer dazu anderer Verhinderung halben nicht zu bekommen, so sollen in des oder deren statt einer oder zwey andere vornehme Personen des Rahts dazu beygefordert und genohmen werden.

Wie es dan mit den Alter-Leuthen gleiche Meynung haben soll, daß nemblich in derselben Abwesen oder ehehaffter Verhinderung andere fromme Personen von den Meisterleuthen mit dabey bescheiden und beruffen werden mögen.

Und solle solche Beykunfft in Zeit der Nothdurfft und nach erforderender Gelegenheit vor oder an den Pforten geschehen, allwo die Eröffnung nöthig und erfordert werden mögte.

Von der Wacht.

CAPUT XXXX.

Als auch bey der Tag- und Nacht-Wacht grosse Unrichtigkeiten vermercket, und in der That verspühret worden, indeme der einer beim anderen selbsten in der Person nicht wachen, noch sich mit der Gewehr, darauff er gesetzet, finden lassen wollen, so ist vor diesem mit Alter- und Meisterleuthen beständiglich vereinbahret, und verglichen, daß die Fahnenwacht in aller Massen und Weise wie davon in jeder Leyschafft den Colonellen und Befelchhaberen schrifftlicher Unterricht zu kommen, hinführo gehalten und männiglich in Wachten und Anlauffen nach deren Inhalt und Anweisung sich schicken, und bey Vermeydung darin vermeldeter Straff sich derselben allerdings gemäß halten solle.

Folgen etliche gemeine Articulen.

1. So jemand Unserer Bürger, Ambts-Verwanten oder Eingesessenen seiner selbst angelegener Sachen oder Geschäfften halben an Uns dem Raht was zu werben, anzugeben, oder vorzutragen haben würde, solches soll allein durch drey, vier, oder zum höchsten sechs Personen, und keiner anderen Gestalt geschehen noch vorgenommen werden, jedoch Unserers Gefallens hierinnen nach aller Gelegenheit vorbehalten.

2. Ein jeder Ambts-Mann, Handwercker oder Gewerbs-Mann solle sich innerhalb dieser Stadt an einen Ambt oder Handwerck und Hanthierung begnügen und sättigen lassen, und einer dem anderen an seiner gebührlichen Nahrung keinen Eintrag, Vorgriff oder Besperrung thuen.

3. Da auch jemand Unserer Bürger über Recht und Billigkeit beschwären oder überfallen, und des Seinigen kendlich entweldigt oder vergewaltiget würde, unerachtet Er sich vor Uns Rechtens zu seyn erböthe, dem sollen Wir auff sein gebührlich Gesinnen allen möglichen Beystand leisten, biß daran solcher Gewalt abgeschafft werde.

4. So solle auch ein jeder Bürger, so allhie häußlich gesessen mit seinen Harnisch, Gewehr, und nothdürfftiger Rüstung doch nach eines jeden Gelegen und Vermögenheit zu der Stadt best und Diensten stäts gefasset und versehen seyn.

5. Dieweil auch an vielen Oerteren teutscher Nation der Brauch

ist, daß die so etwas außerben, den zehnten Pfenning oder sonsten ein sichers zur Nachstewr geben, so solle hinführo auch ein jeder, so auß dieser Stadt ichts außerbet oder Legats-Weise empfanget, davon Unseren Sterb-Herrn in Behueff der Stadt-Kemnerey den zehnten Pfenning zur Nachstewr zu geben gehalten seyn.

6. An welchen Orten und Plätzen, oder auch bey welchen Personen Unseren Bürgeren und Einwöhneren Erb oder Sterb Fall Jure Successionis ab intestato zu forderen oder anzulangen nicht verstattet oder vergönnet würde, solle auch dahie noch denselben oder dergleichen Personen hinwieder bey Uns einigen Erb- oder Sterb-Fall außzuforderen, oder Uns darumb anzulangen nicht gestattet werden.

7. Da auch vielleicht in künfftigen Zeiten Unserer Verordnung, Statuten, Gesätz, Plebisciten halber einiger Mangel, Irrthumb, Zweyfel, Miß- oder Unverstand vorfallen würde, darüber solle je und allewegen die Erklärung, Discussion, Interpretation und Außdeutung bey Uns dem gemeinen Rahte gesuchet werden, und was darüber von Uns mit Raht und Zuziehung Unserer Alter- und Meister-Leuthen erkent und außgesprochen werden mögte, mit solchen Außspruch solle ein jeder begnügig, friedig, und daran ersättiget seyn und bleiben ohne freventliche Außflucht, Weiterung, oder einige halstärrige Wiedersetzung.

8. Alle Ambts und Gilde-Verwandten oder Handwercker allhie, mögen ihre Handelunge, Nahrung, Handthierung und Kauffmanschafft treiben und suchen in denen Sachen so zu ihren Ambte, Handel, oder Handwerck gehörig, und nicht weiter, doch alles nach Unser des Rahts und Unserer mit Bestimbten Erkäntnüsse, so das nöthig seyn würde.

9. Auch ordnen, setzen, und wollen Wir, wo einige von weltlichen Personen allhie gesessen, welche Ehehaffter Gebreche, Verhinderung oder sonsten Unvermögenheit halben die Bürgerschafft nicht gewinnen oder dazu kommen könten, daß dieselbe Uns dem Rahte dannoch mit Hulden und Aeydtspflichten gleich Unseren Bürgeren biß zu ihrem Abschied oder Auffkündigung verpflichtet seyn sollen.

10. Und so jemand hiegegen frevelen, sich sperren, oder Ungehorsam bezeigen würde, derselbe solle damit dieser Stadt verwiesen seyn, doch das Dienstvolk hierunter ungemeynet, dan ein jeder Herrschafft oder Haußwirth solle Uns in diesem Fall wegen seines Dienstvolcks und Gesindes derselbe Trew halben zu antworten (so viel ihnen davon kendtlich bewust) schüldig seyn.

11. Weil auch ein Zeit hero im Werck verspühret, daß etliche umb diese Stadt wohnende Haußleuthe, und andere unter deren Schein allhie auffm Thumbhoff, oder sonsten dieser Stadt Eingesessene zu sonderer Benawung der Bürger Nahrung den Mist auffkauffen, auch sonsten nach ihren Höfen führen lassen, in Meynung, damit etliche Ländereien vor dieser Stadt gelegen, und so sie an sich geheuret zu dungen oder feist zu machen, daß derwegen denselbigen dergleichen Ankauff und Außführung des Mists ins künfftig nicht zugelassen oder verstattet werden solle, darauff dan alle dieser Stadt Pförtnere vor diesem wie noch befehliget werden fleißig Auffsicht zu haben, umb solches gebührend zu verhinderen, und solle der Verbrecher solchen fals den Mist verwürcket haben.

Anno 1592 ist wegen der Zeit im Kirspel Uberwasser leyder entstandener Fewrs-Brunst beschlossen.

Daß hinfürter kein Bürger oder dieser Stadt Eingesessener an Büchsenpulver nicht über fünff Pfund bey sich im Hause umb zu verkauffen, obsonsten zu gebrauchen haben solle bey Straff von fünfftzig Reichsthaleren unnachläßig in die Stadt-Kemnerey zu bezahlen.

Dabey zur Warnung zu wissen, daß die Bürgere und Eingesessene, so etwan auß grosser Unachtsamkeit ihr Fewr verwahrlosen verabsaumen und dadurch zu Brandts Unglück Ursach gegeben zu haben befunden werden mögten, dieser Stadt ihr Leben lang, jedoch nach Ermäßigung und Discretion eines Erbahren Rahts verwiesen seyn sollen.

Da auch einige etwan in ihrem Hause entstehenden Brand oder Fewrs-Noth befinden gleichwohl verschweigen, und den Benachbarten in solchem Fall ihr Hauß versperren, oder dieselben zu Dämpffung des Brandts nicht beruffen oder kommen lassen wolten, deßwegen mit ernster Straff ohnverbittlich angesehen werden sollen.

Dabey dan zu Verhütung mehrer Gefahr für nöthig befunden und verordnet, daß ein jeder Bürger in dieser Stadt bey seinen Bürgerlichen Aeydts-Pflichten zum wenigsten einen lederen Eymer bey sich zu Hause in Bereitschafft haben und halten solle, umb denselben in vorfallender Noth-Zeiten nach dem Brand anzubringen und zu gebrauchen, bey Vermeidung ernster Straff.

So solle auch allen und jeden dieser Stadt Bürgeren und sonderlich den Beckeren, Schmieden, Bräweren, und so mit Melten umbgehen ernstlich aufferlegt und befohlen seyn, ihre Back-Ofen, Schornsteine, Kell-Fensteren, Eysten und Dornen unverzüglich dergestalt zu verbesseren, zu verrichten, und zu verwahren, bevorab auch des Flachs-Hanthierens bey Abend- und Nachtzeiten sich gäntzlich zu enthalten, damit alle Fewrs-Noth nach Menschlicher Möglichkeit verhütet werde.

Zu welchem End auch der besseren Verwahrung einem jeglichen Haußsitzenden Bürger und Einwöhner aufferlegt seyn solle zum wenigsten Jährlichs zweymahl, als gegen Osteren und St. Michaelis-Fest ihre Schornstein reinigen und außfegen zu lassen.

Wie dan in specie so viel die Dornen belanget, verordnet, daß die Bürgere und Einwöhnere allhie, so Häuser allein von einer Wohnung, und also die Dornen unter Dachs haben, keine andere als kupfferne oder steinere Dornen machen und anrichten, und dan dieselbe, und sonsten alle Dornen dergestalt abkleyden und wohl verwahren sollen, damit kein Strohe, Holtz, Buschen, Flachs, oder andere Materi so leichtlich Fewr empfängt, dabey komme.

So ist auch zu wissen und verordnet, daß hinführo auff einigen Begräbnüssen die Fallen gleich Vor- oder Nachmittags kein Wein, Bier oder Koit geschenckt werden, sonderen solche vorgewesene Unordnung hiemit auß bewegenden Ursachen abgeschaffet und verbotten seyn solle, bei Straff zwantzig Marcken von den Verbrecheren ohne übersehen einzuforderen.

Dan hat man auch für nöthig angesehen und verordnet, daß von nun an die biß anhero des Fasten-Abends oder Fastnacht im Fressen und

Sauffen vorgewesene Unordnung und gänzliche Haltung des Fasten-Abends bey ernster arbitrari Straff verbotten und zumahl abgeschaffet seyn solle.

Am guten Montag aber solle den Ambtsgesellen biß zu weiterer Verordnung zugelassen seyn sich zwee Täge lang beysammen zu thuen, und in guter Zucht und Erbarkeit frölich zu machen, am dritten Tage aber ihre Rechnung klahr zu machen, und damit auffzuhören und schliessen.

Ferner ist auch einmüthig beschlossen, daß hinfürter niemanden in dieser Stadt zugelassen seyn solle, die Keller an ihren Häuseren zur Wohnung außzuthuen, oder anderer Gestalt zu gebrauchen als dazu Kellere destinirt, alles bei Straff zwantzig Marcken von männiglichem, so dawieder zu handelen betretten werden mögte, ohnnachläßig einzuforderen.

In fidem Copiae cum originali lectae et verbotenus Concordantis.

Born. Hollandt Reipubl. Monast. Secretarius et Nts m. pp. subscripsi.

No. 2.

Privilegium patriae Monasteriensis, vom 6. Apr. 1570.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermännigklich, daß Uns die Ehrsame Unsere liebe Andächtige, und des Reichs getreue N. Domb-Capitul und Stände, Ritterschaft, Adel und Städte des Stifts Münster, durch ihren gevollmächtigten Mandatarium, den Ehrsamen gelehrten, Unsern und des Reichs lieben getreuen Theodor Ernest Wenner Juris utriusque Doctorn, und eines Münsterischen Domb-Capituls Gografen, Nahmens Derenselben, unterthänigst zu vernehmen geben lassen, welchergestalten Unsers Herrn Vorfahrers, am heyligen römischen Reich Kayserß Maximiliani des anderten Majestät und Liebden, glorreichisten Angedenckens, ein von dem damahligen Bischoffen und Fürsten Joanne ab Hoja, und sammentlichen Landständen zu Münster unanimi consensu errichtetes Privilegium Patriae: wie es allenthalben zwischen einem zeitlichen Bischoffen und Fürsten, und desselben Domb-Capitul und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbemelten Stiffts Münster, mit denen großen und kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derenselben, nach Absterben der Lehentrager und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stammen, auch ihren hinterlaßenen fahrenden Haab und Gütern gehalten werden solle, ꝛc. auf ihr unterthänigstes Anlangen Authoritate Caesarea den sechsten Aprilis Anno fünfzehnhundert siebenzig zu confirmiren gnädigst geruhet haben; und obwohlen dieses Privilegium Patriae nach Absterben gedachten Bischoffens seeligen Andenckens, nicht allein von seinen Nachfolgeren, bei deren Inthro-

nisirung jederzeit bestättiget, und von denen Landständen, als ein fundamental Gesetz des Vaterlands angesehen, sondern auch darnach sowohl bey allen im Hochstifft befindlichen Landes- alß denen allerhöchsten Reichs-Dicasteriis judiciret worden seye; dannoch sie gesambte Landstände des Stiffts Münster zu Verhütung aller durch Länge der Zeit besorgl. widerlichen Einschleichung, und daraus dem Hochstifft etwa zuwachsenden Unheils allerdings nöthig befunden, obermelte Kayserliche Confirmation erneueren zu lassen: welche Confirmation und Privilegium Patriae, von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen und also lauten:

Wir MAXIMILIAN der anderte von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdige Johann Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrugg und Paderborn, Unser Fürst, und lieber Andächtiger ein Privilegium und Handvest, wie es allenthalben zwischen seiner Andacht, beneben derselben Domb-Capitul, und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbemeltes Stifts Münster mit den großen und kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derselbigen, nach Absterben der Lehen-Träger und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stammen, auch ihren hinterlassenen fahrenden Haab und Gütern ꝛc. gehalten werden solle, unterthäniglich fürbringen lassen, welches dan von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Johann von Gottes Gnaden Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrüg und Paderborn ꝛc. thuen hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen am jetzt gemelten Stift Münster, und männiglichen kund offentlich bezeugend. Als Uns zu vielmahlen beschwerliche Klagden von gemeltes Unsers Stifts Münster Ständen und Unterthanen vorkommen, als, daß desselben Stifts Privilegium, seiner Dunckel- und Unlautrigkeit halben, in ungleichen zweyspaltigen Verstand und Meinung zum oftermahl gezogen, daher zwischen gerührten Unterthanen allerhand Verlauf, Beschwernüßen, und merckliche Unrichtigkeiten sich erhalten, und zugetragen, und dann auf etlichen, bey Zeit Unserer Regierung gehaltenen gemeinen Münsterischen Land-Tägen, von den jetzt gemelten Münsterischen Ständen, und sonst, Wir in Unterthänigkeit ersucht und gebetten worden, angeregtes Stifts-Privilegium gnädiglich zu erläutern, zu erklähren, und in einen gleichmäßigen Verstand zu setzen und zu bringen.

Daß Wir demnach gerührtem Unserm Stift und desselben Unterthanen, zu besondern Gnaden, Wohlfahrt und Besten, solch Privilegium für die Hand genommen, nothdürftiglichen ersehen, bedacht und erwogen, und zuletzt mit auch vorgehenden zeitigen Bedenken, Rath und einmüthigen Willen der würdigen, ehrenvesten, und ehrsamen Unser lieben andächtigen und getrenen Thumb-Dechant und Capitul Unser Kirchen, auch Ritterschaft, Stadt und Städte, als Stände Unsers Stifts Münster obgemelt, dasselbig Privilegium nit allein erleutert, und erklährt, sondern auch stattlich erweitert und gemehret, wie das alles aus folgenden unterschiedlichen Puncten und Articulen ferner deutlichen zu ersehen und zu vernehmen ist.

Und erstlich die großen Lehen-Güther, als Schlößer, Berge, Vestun-

gen, Dörfer, Gerichten, Herrlichkeiten, und dergleichen, auch andere Lehen-Güther, sie wären alt oder neu, klein oder groß, welche in Unserm Stift Münster gelegen, sollen uff des verstorbenen Lehnmanns echten rechten Söhne, und ihre Erben absteigender Linien, ohn Mittel fallen und vererben; So aber keine Söhne noch deren Erben jetzt gemeld vorhanden wären, so sollen dieselben Lehengüther fallen und vererben auf die echte rechte Döchtere, und ihre Erben absteigender Linien; da auch einer von Unsern Lehnmannen keine eheliche Kinder, noch deren Erben absteigender Linien, als fürgemeld, nach sich verließe, so sollen die Lehen-Güther fallen und vererben auf seine nächste Erben und Blutsverwandten, doch mit der Bescheidenheit, daß die Brüder für den Schwestern, und so fort an die Mannspersohnen desselben Geschlechts, für den Weibs-Bildern, so in gleichem Gradu stehen möchten, zu den Lehen-Güthern gestattet und fürgezogen werden.

Da aber einige von den nechst fürgerührten Lehen-Güthern, durch Absterben, Uns oder Unsern Nachkommen erledigten und heimfielen, die wollen Wir auch jetzt gemeldter maßen fallen und vererben lassen, doch mit der Bescheidenheit, daß Wir und Unsere Nachkommen in fürbestimbten Fällen, innerhalb Jahrs und sechs Wochen, nach Todt des verstorbenen Lehenmanns mit Anbiethung des gebührlichen Hergeweides und Eyds, umb Belehnung gebührender Weiß angesucht und gebetten werden; geschähe das nit, daß alßdann solche Lehengüther Uns oder Unseren Nachkommen erledigt und heimgefallen seyn sollen; doch wollen Wir dieselbe mit der That nit zu Uns nehmen, sondern vor Unserm Mannen von Lehen, mit Urtheil und Recht für ersten einwinnen, und da sie Uns durch dieselbe zuerkennt, sie alsdann und nit ehe antasten, und an Uns bringen.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch auff diesen Fall dieselbige, über ein Jahr und sechs Wochen, in Unserm Besitz nit behalten, sondern einen Unsers Stifts Münster Unterthanen darzu bekhene, nach Umbgang solchs Jahrs und sechs Wochen, damit belehnen, und ihme dieselbigen würcklich einthuen.

Da aber Wir und Unsere Nachkommen solche auffgestorbene Lehengüther, ein Jahr und sechs Wochen, wie jetzt gemeldt, auch selbst nit zu besitzen, sondern alsbald Uns dieselbige mit Urtheil und Recht, vor Unsere Mannen von Lehen zuerkennt, einen Unsers Stifts Münster Unterthanen, wie obstehet, damit zu belehnen, und zum würcklichen Besitz zu verhelfen gemeinet wären, solchs soll auch Uns und Unsern Nachkommen bevor und frey stehen.

Was aber die großen und kleinen Lehengüther berühren thuet, so äußerhalb Stifts gelegen, damit soll es nach dem Buchstaab gemeiner beschriebener Lehen-Recht gehalten, und unter dieser Unser Begnadung, und Privilegio nit gemeinet oder verstanden werden; gleichwohl sollen dieselbige auch durch Uns, oder Unsere Nachkommen ohne Bewilligung Unsers Thumb-Capituls fürgedacht nit verlehnt werden: Wäre es auch Sach, daß etliche von Unserer Ritterschaft, Unterthanen und Mannschaft in diesem Unserm Stift Münster gesessen, Spruch oder Förderung gegen einander zu haben vermeinten, in denen sollen Wir sie auf beyder Seitz, oder eines Theils Ansuchen, zum wenigsten einmahl fürbescheiden

(wie sie dann auch Uns auf dem Fall zu folgen schuldig seyn sollen) Klag und Antwort anhören, und die nach Befindung zu der Güte unterstehen zu vergleichen.

Und da die Sache durch Uns oder Unsere Räthe, mit beeder Partheyen Bewilligung entschieden, und in der Güte vertragen und bereußet würde, solche Verträge und Abschiede sollen und wollen Wir, und Unsere Nachkommen schützen und handhaben, und soll es ohn einige Appellation dabey bleiben, was also durch die Partheyen einmahl gewilligt und angenommen.

Da aber Uns oder Unsern Räthen an Unser Statt solche Vergleichung entstünde, so sollen und wollen Wir dieselbe Partheyen, durch Unsere sonderbare Commissarien (so die beyderseits begehrt, und Uns die zu geben gefällig) sonst aber durch andere, Unsers Stifts Münster geistlich oder weltlich gebührend Gericht, nach der Sachen und Partheyen Gelegenheit vermög der Recht- und redlicher Gewohnheiten, entschieden lassen, auch in allweeg verholfen seyn, daß solche zu Recht erkennte Sachen, würcklichen exequirt, und vollzogen werden (jedoch gebührlicher Appellation fürbehalten) und kein mehr andere gerichtliche Process oder Neuerung darüber gestatten.

Und da einer von den Partheyen weigerte, dem Folg und Gehorsamb zu leisten. So sollen Wir und Unsere Nachkommen dem gehorsahmen so viel Recht beyständig seyn; wie dann auch solches gleichfalls geschehen soll in Sachen, da der einer Stand desselben Stifts gegen den andern zu thun hätte.

Wäre auch jemand Unser Unterthanen, der vermeinte Ansprach oder Förderung zu Uns zu haben, der mag solches nach seinem Willkühr Unserm Thumb-Capitul der Kirchen zu Münster in Schriften anbringen, welches dann daruff zu beyden Theilen die fernere Nothdurft anhören und innehmen, und unterstehen soll die Sache in der Güte zu vergleichen; da aber die Güte nicht statt gewinnen würde, alßdann solch-gemelt-Thumb-Capitul nach Recht und redlicher Gewohnheit, die Sachen erörtern und entscheiden, und was also durch sie entweder in der Güte, oder aber mit Recht abgehandelt, verglichen und ausgesprochen, dem sollen Wir und Unsere Nachkommen, als andere Canonici ermelter Kirchen würcklich nachsetzen, und Folge thun, oder aber da solcher Weeg bey einigen Unser Unterthanen diesfalls bedencklich oder beschwerlich seyn möchte, so soll ihme frey stehen, solche Sach, omisso medio, am Kayserl. Cammergericht in prima Instantia anhängig zu machen, daselbst wir auch ohne Ausflucht, Rechtens seyn wollen, wie Wir dann auch zu dem End aus gnädiger Zuneigung, damit Wir gerührten Unsers Stifts Münster Unterthanen zugethan, hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, den rechtlichen Austrägen des Reichs und Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung inverleibt, Uns ausdrücklich begeben, und auf dieselb dieses Falls verziegen haben wollen, und verzeihen hiemit, jedoch was Lehengüther berühren thuet, sollen und wollen Wir antworten vor Unsere Mannen von Lehen.

Hinwieder da auch Wir und Unsere Nachkommen an mehr gedachten Stift Münster, einigen Unser Unterthanen in Criminal-Sachen zu

besprechen gemeint, so sollen Wir demselben vor dem Richter und Gericht, darunter er gesessen, oder betreten würde, fürnehmen.

Da sich aber zutrüge, daß der oder diejenigen, so Wir dergestalt anzufordern gemeint, selbst Gerichtbarkeiten hätten, und sie in solchem Gericht gesessen, in den Fällen soll zu Unser Willkühr stehen, dieselbig für das nechst gelegen und anstoßend Gericht für zu nehmen.

Und als Wir gerührten Unsern von der Ritterschaft, auch andern Bürgern Unser Stadt und Städte des Stifts Münster nit weniger als den geistlichen mit besondern Gnaden gewogen; so sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen, noch Unsere oder deren jederzeit Amtleuthe, noch sonst jemand von Uns, oder derentwegen einigem vom Adel, in Unserm Stift Münster, noch auch einigen von den geschwornen Bürgern in Unser Stadt Münster, noch in den andern dieses Stifts Münster Städten, so gewöhnlicher Weiß zum Landtag verschrieben, gesessen und wohnhaft, angreifen, oder an seiner Persohn, oder Güthern, kein Gewalt, oder That-Handlung fürnehmen, noch fürnehmen lassen, oder sonst in ander Weege an Leib oder Guth ihnen Abbruch, Schaden oder Nachtheil zufügen, sondern alle und jede von Adel, und geschwornen Bürgern, wie vorgemelt, gegen welche Wir Spruch und Fürderung zu haben vermeinen möchten, sollen und wollen Wir mit gebührlichen Rechten besprechen, zur Antwort und gebührlicher Defension gnädiglich statten, und also des Rechten Ausgang gewärtig seyn, und sie über das keines Weeges beschweren, daßen wäre dann, daß jemand gedachter von Adel, oder der geschworner Bürger, auf scheinbahrer und notorischer That in Malefitz-Sachen, so Leibsstraf auf sich trügen, befunden, oder sonsten solcher und dergleichen Malefitz-Sachen, oder auch anderer Gewaltthaten und Entsetzung überwiesen wären, wider welchen Wir, und Unsere Nachkommen, Uns den Anfang und gebührlich Einsehen fürbehalten haben wollen, jedoch sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen gegen dieselbige mit der Tortur, oder sonst zur Straf oder Abtrag nichts fürnehmen, oder fürnehmen lassen, dann was Wir und Unsere Nachkommen dernhalben gegen sie im Rechten erhalten werden, wie Wir dann auch das Recht diesfalls nit verzeihen, sondern auf des gefangenen, oder überwiesenen, oder deren Freundschaft Anhalten, in vierzehn Tagen den nechsten an die Hand nehmen, und unverzüglich befürderen, auch die Haftung nach Geschaffenheit der Persohnen und Thaten bescheidentlich anstellen und verordnen wollen, ohn Gefährde.

Und damit diesfalls die Justitia desto richtiger geübt, so sollen und wollen Wir in diesen fürgerührten Malefitz- auch andern Gewaltthaten und Entsetzungssachen, auf des beklagten oder seiner Freundschaft Ansuchen, neben zween Unserer Räthe, zween aus Unserer Ritterschaft und zween Verordneten aus dem Rath Unser Stadt Münster, alle der Sachen und Persohnen unpartheyisch zu dem Gericht, darunter er beklagt, anstellen und verordnen, welche Wir auch ihrer Pflicht, und Eyd, damit sie Uns und Unserm Stift verwandt, diesfalls erlassen, und von neuen, wie sich zu Rechte gebührt, wieder beeidigen, und also durch dieselbigen Verordneten und das Gericht erkennen lassen sollen, was sich in diesem Fall zu Recht eigen und gebühren wird.

Aber in anderen civil- und bürgerlichen Forderungen, wollen Wir

und Unsers Kapitulanen eigen seyen Unsere Stifft Münster Unterthanen hingegen nur bey Stifft Münsterischen, und anderen Leuten, wo dieses er nach seinen Privilegien und Unseren publicirten Ordnungen gehalten sind und verbunden.

Und sollen Wir und Unsere weltliche Richter niemand davon selbsten richten oder absprechen, und da einer im ersten oder andern Rhe gehalten sich klagen oder vergessen wolte, sol er Bürgen der Meister Gerichtsstuhl gang zu seyen in festen sonstig sein, so er aber in Unseren Stifft Münster begriffen, sollen seine Bürgen zu Pfande stehen, und haben zu erfordern.

Meister Gerichtsstuhl Bürge, Wächter, Bürger, Gesellen und Knechten, so in Unser Kapitulen gehören, sollen Wir mit entkennden, verurtheilen, noch an keinen andern Gerichten, dann Unsern Thumb-Capitulo ziehen lassen.

Item Streite gemeynt Kapitulen oder Pfandleuten zur Kümmerung, Verrichtung, Abtheilung und anderen Verrichtungen Unserer Kapitulanen sollen Wir mit gehen von Ehrwürdigung des Thumb-Capitula abgeordnet.

Wann gemeines Handwerks Gilden-Schaff-Herren, oder Knechten Unsers Stifft Münster sollen Wir mit machen, noch setzen und Verwilligung geschehen Unsers Thumb-Capitula.

Und wann jemanden Unserer Unterthanen Unsers Stifft Münster sollen Wir helfen und Ihre Rechten, Freyheiten und gutten Gewohnheiten schützen.

Ingleichen Wollen, die wir Unsere Werckmeyen, an Stifft und des Capitula zu Münster Zunfftgelt, und dann die mit Unserm und sein gesellen Capitul Zunfftgeld verlegen sein und werden, sollen Wir sie frey und ungehindert halten.

Wir sollen auch keinen Krieg, Werke noch Verbündnuß mit jemand anfangen eingehen, oder machen ohne Verwilligung Unsers Thumb-Capitula und anderer Unserer Landsässe eingesetzt.

Des Stifft Münster nachgelegene Aemter von uns nachgelassen, oder von den Zusammlungen, und desselben, daß sie unabtheilig gehalten, oder Zusammlung thun, sollen Wir oder Unsere Nachkommen Ihre Lehnsleute darzu anhalten, es wäre dann, daß niemand von den rechten Erben, in gesetzmäßiger Zeit, nemblich einem Jahr und sechs Wochen sich solcher Lehne, wie recht, annehme.

In solchen Fällen gebrechlicher Lehnsleuten, so vor Unserm Officiall und Richter gehören, sollen Wir für Absolution und Urgel-Geld halber von Ihnen nicht mehr dann Sechzehen Groß zu Wilde, und Wichtigung Unsers Thumb-Capitula fürgenommen.

Welche sich auch begeben, daß sie jemand schuld entsetzte (das doch Gott verhüten wolle) so sollen nachgelassenen Gutt sollen Wir bewegen ihre nächst haben, sondern solches sol sollen auf den nächsten Erben.

Gerichte und Gerechtigkeit, die in Unserm Stift Münster, Stadt und Gilden besitzen, darin zemandt tödtlichen Klagung verfallen, die sollen Wir und Unsere Nachkommen sol hinnehmen, noch empfangen, dann derselbe sol die haben und ausüben, denn die von Ehrengerichtlicher wegen zuhaben, bedürftig sind. Dann sollen Wir und Unsere Nachkommen Stadt Gerechtigkeit, als man und von Unserm Mann und Dienst-Mannen Gerichten, Recht-zeugen zu empfangen schuldig.

Da auch zu Unserm Land und Städten einige Erbschaft verfiele oder nachgelassen würde, soll man dieselbige demjenigen folgen lassen, welchem die von Rechts-wegen zukommt und gebühret.

Auf allen Unsern Märckten Unsers Stifts sollen Wir, noch Unsere Ambt-Leuthe, Richtere oder Vögte keinerley Hinder, noch Verbott thun, oder thun lassen, aufrichtige gute Waar zu verkaufen, oder zu verhandtieren, sondern solchs einen jeden frey und fhelig unbesperret lassen, es wäre dann, daß einer oder mehr solches verwirckt hätten, oder verwirckten, mit Hande oder mit Munde.

Auch sollen Wir und Unsere Ambt-Leuthe oder Vögte Unsern von der Ritterschaft und Städten keinen Wheschlag thun.

Wir sollen auch niemand beschweren in ihren Baur-Gerichten, Holtz-Gerichten, Marckhen oder sonst andern, dann sich von Rechts-wegen gebührt.

Geld oder Zollen von Weinfuhr sollen Wir oder Unsere Amt-Leuthe nit nehmen, weiters dann es von alters Herkommen und bräuchlich ist.

Solche alle und jede obgeschriebene Puncten, und Articuln sambtlich und einen jeden besonder, geloben und versprechen Wir Johann Bischof zu Münster ꝛc. für Uns und Unsere Nachkommen obgerührtes Unsers Stifts Münster Landständen, und Unterthanen, nun hinführo zu ewigen Zeiten, stet vest, und unverbrochen zu halten, und sie Unsers Stifts-Stände und Unterthanen, deren so viel die einen jeden derselbigen belangen möchten, genießen und erfreuen zu lassen, und ihnen daran keine Verhinderung zuzufügen, sonder sie dabey zu vertheitigen nach Unser Macht, und Vermögenheit, alles ohne Gefährde und Argelist; dessen zu wahren Urkund haben Wir für Uns und Unsere Nachkommen am Stift Münster vielgemelt neben Unserm gewöhntlichen Handzeichen Unser Innsiegel unten hieran gehangen; und dieweil obgeschriebene Puncten und Articuln mit Unsern des Thumb-Capituls, auch der sämmtlichen Stände vielgemelten Stifts Münster Rath, Fürwissen, und Bewilligung, uff gemeinen gehaltenen Landtag also vereinbahrt, und beschlossen; so haben Wir Thumb-Dechant und Capitul obged. und Wir Gerhard Morrien, als Erb-Marschalck von wegen der Ritterschaft, und Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Münster, von unsern und der andern Städte wegen, unser Siegel neben Hochgedacht unsers gnädigen Fürsten und Herrn Ingesiegel an diesen Brief gehangen, am sechsten Aprilis, im eintausend, fünfhundert und siebenzigsten Jahre.

Jo: Epus Monast:

Ad: Osnab: et Paderb: de Hoya mpp.

J: Tegede mpp.

S: Schönaüer mpp.

Und Uns hierauf demüthiglich angerufen, und gebetten, daß Wir solches obinserirtes Privilegium, als regierender Römischer Kayser, damit dasselb desto fester, und kräftiger und unwiederruflich, sowohl von

Sr And. selbst, als von derselben Stifts Münster Landsaßen, Lehen-Leuthen und Unterthanen, in allen seinen Innhaltungen, Articuln, Meinungen und Begreiffungen vollzogen und gehalten werden, zu ratificiren, zu confirmiren und zu bekräftigen gnädigst geruheten.

Daß haben Wir angesehen solch Sr And. ziemliche Bitte, auch die getreue Nutzen und wohlersprießlichen Dienst, so Seine Andacht Uns und dem heyligen Reich, in mannigfältige Weege erzeigt, und bewiesen, und solches hinführo gegen Uns und dem heyligen Reich nicht weniger zu thun urbietig ist, auch wohl thun mag und solle.

Und darumben so haben Wir mit Wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechten Wissen, obgedacht Privilegium und Handvest, in allen seinen Puncten, Articuln, Clausuln, Meinungen, Innhaltungen und Begreiffungen, als Römischer Kayser gnädiglich ratificirt, confirmirt, und bestättet; ratificiren, confirmiren und bestätten die auch also von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren und zu bestätten haben, ratificiren und bestätten sollen, und mögen.

Und meinen, setzen und wollen, daß das obinserirte Privilegium nun hinführo in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Innhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen ganz kräftig und mächtig seyn, stet und fest bleiben, und Seine Andacht und ihre Nachkommen dabey gerühiglich gelassen werden, Seiner Andacht Thumb-Capitul, auch Landsaßen, Unterthanen und Lehen-Leuthen obberührtes Stifts Münster, derselben endlich und unverweigert nachkommen, geleben, und sich deren alles ihres Innhalts gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert.

Doch Uns und dem heyligen Reich, an Unser Obrigkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des heyligen Reichs Lehen-Leuthen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesens die seynd, ernst und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie Seiner Andacht und derselben Thumb-Capitul, Landstände und Ritterschaft des bemelten Stifts Münster an den verfaßten Privilegium und dieser Unser darüber gnädigsten Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern sie dabey gerühiglich bleiben, nutzen, nießen und gebrauchen lassen, und darwider nicht thun, noch des jemands andern zu thun gestatten in keine Weiß, als lieb einem jeglichen sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und dazu eine Pöen, nemblich fünfzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die einjeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachter Seiner Andacht, und ihren Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; das meinen Wir ernstlich.

Mit Urkund ꝛc. Datum Speyer den achten Novembris Anno fünfzehn hundert siebenzig.

MAXIMILIAN.

Daniel P.

V. Weber.

Ad Mandatum Sac:ae
Caes:ae Majestatis proprium
Erpfehags.

R Sca
te
Brame

Und Uns hernach demüthiglich angerufen, und gebetten, daß Wir solche obinserirte Confirmation und Privilegium Patriae als regierender Römischer Kayser, damit dieselbe desto vester, kräftiger und unwiderruflicher in allen ihren Innhaltungen, Articuln, Meinungen, und Begreiffungen vollzogen und gehalten werde, zu ratificiren, zu confirmiren, und zu bekräftigen gnädigst geruheten.

Das haben Wir angesehen solche deren obgedachten Domb-Capitul, und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten des Stifts Münster zimliche Bitte, auch die getreue ersprieſliche Dienste, so dieselbe Uns und dem heiligen Reiche in mannigfältige Weege erzeigt, und bewiesen haben, und solches hinführo gegen Uns und dem heiligen Reich nicht weniger zu thun erbiethig seynd, auch wohl thun mögen und sollen.

So haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen obgedachte Confirmation, und Privilegium Patriae in allen ihren Puncten, Articuln, Clausuln, Meinungen, Innhaltungen, und Begreiffungen, als römischer Kayser gnädiglich ratificiret, confirmiret, und bestattet; ratificiren, confirmiren, und bestatten die auch also, von römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren, und zu bestatten haben, ratificiren und bestatten sollen und mögen.

Meinen, setzen und wollen auch, daß die obinserirte Confirmation und das Privilegium patriae, nun hinführo in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, ganz kräftig und mächtig seyn, stet und fest bleiben, und sie oft berührte Landstände, auch Landsaßen, Unterthanen, und Lehen-Leuthe, obgedachten Stifts Münster, derenselben endlich und unverweigert nachkommen, geleben, und sich deren, alles ihres Innhalts, gebrauchen, nutzen und genieſsen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert. Doch Uns und dem heyligen Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen

andern, Unsern und des heyligen römischen Reichs, Lehen-Leuthen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, ernst und vestiglich, mit diesem Brief und wollen, daß Sie obgedachte Domb-Capitul und Stände, Ritterschaft, Adel und Städte des Stifts Münster an bemelter Kayserlichen Confirmation und Privilegium Patriae, und dieser Unser, darüber gnädigst ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestattigung nicht hinderen, noch irren, sondern Sie dabey ruhiglich bleiben, nutzen, nießen, und gebrauchen lassen, und darwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pöen, nemblich, fünfzig Marck löthigen Golds, zu vermeiden, die einjeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des heyligen Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil obgedachten sammentlichen Domb-Capitul, Ritterschaft, und Land-Ständen des Stifts Münster unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Laxenburg, den anderten Tag Monaths May, nach Christi unsers lieben Herrn nnd Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im siebenzehen hundert fünf- und dreyssigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im vier- und zwanzigsten, des Hispanischen im zwey- und dreyßigsten, des Hungarisch und Böheimbischen aber im fünf- und zwanzigsten Jahre.

Carl mpp.

Vt. JA Graff von Metsch.

Ad Mandatum Sac:ae Caes:ae
Majestatis proprium
E. F. Frhr. v. Glandorff mppria,

Collat. und Registr.
JHV Alpmannshoven
Registrator.

No. 3.

Aus dem dritten Theil der Münsterischen Landgerichtsordnung vom 31. October 1571. (Der übrige Inhalt betrifft bloß das Prozeßverfahren.)

Der IV. Titul.

Von den Holtzgerichten.

Die gemeinen Holtzgerichten oder Holtzungen, sollen in unserm Stifft Münster zu mehrer auffachtung und erhaltung der Gehöltzer, auch der

Marcken gerechtigkeit, einmal im Jahr, auff tag und zeit deren sich Holtzrichter und Erberen zu vergleichen, gehalten werden, auff welche Zeit sollen die, so wider ordnung und verkorung der Marcken gehandelt, gestrafft, auch zu mehrer Erhaltung der Marcken (da es Holtzrichter und Erberen für dienlich ansehen möchten) ferner Ordnung gebührender weiß gemacht und auffgericht werden, und im fall etwas neues geordnet, dasselb soll alle Jahr auff den gemeinen Holtzungstag, damit sich der unwissenheit niemand zu entschuldigen, offentlich abgelesen, aber von obgemeldten strafen und verkorungen kein Appellation gestattet oder auch angenommen werden.

Und dieweil biß daher auf den gemeinen Holtzungen, allerhandt unnothürftige unkosten mit Gelägen und dergleichen verthan und auffgangen, und solches von den verfällen und Brüchten genommen, und anstatt dessen, Holtz auß den Marcken gehawen und verkaufft worden, So sollen solche unnöthige unkosten hinfürter verbleiben, und hiemit abgeschafft seyn, und der Theil so den Erberen und Marckgenossen von den Brüchten zukömpt, zu pflantzung und erbawung der Marcken und andern nothwendigen außgaben behalten und angewendet werden.

Und damit das schädlich verwüsten und Holtzhawen in den Marcken, dasto mehr verbleibe, So setzen, ordnen und wollen wir, als der Landtfürst unnd oberster Erher, in denen Marcken, darin wir berechtigt und der oberster Erber sein, In den andern aber auß Landtfürstlicher Obrigkeit, doch des Orts den Erberen und Marckgenossen ihren altherbrachten Brauch und Gerechtigkeiten unabbrüchig, da jemand wider verkorung gehauwen, daß der nicht allein nach Marckengerechtigkeit in ein Geltpeen gestrafft sondern auch des Holtzes, so er also mit unfugen gehauwen, unfehig, und dem ersten Anbringer, so fern es nit über einen Schreckenberger werth, zugewendet werden soll, Da es aber mehr als ein Schrekkenberger werth, So soll dem anbringer anstatt des Holtzes, ein Schrekkenberger gegeben werden.

Weren aber mehr als ein oder Zwey stück gehauwen, so soll das übrig zu der Marcken best, pflantzung, underhaltung und aufrüstung der jungen Telgen verwendet werden, und keines weges bey dem Thäter verbleiben, unnd im ersten auch diesem Fall soll der Holtzrichter, auf beschehen anbringen, schuldig seyn, das gehauwen Holtz zu verhütung gefehrlicher alienation oder verbringung desselben, bey dem Thäter biß zum gemeinen Holtzung zu Bekümmeren, und auf nechsten gemeinen Holtzungen, was recht, darüber verhängen und ergehen zu lassen, wäre aber angeregt Holtz, für das anbringen schon verändert, so soll der rechter werth dafür jederzeit neben obgedachter Straff durch den Thäter erstattet und wie fürgerührt angelegt werden.

Und damit die Marcken desto mehr bepflantzet und gebessert werden mögen, so soll in einer jeden Marcken ein Ort oder zween nach gelegenheit abgeschlagen, darin Eicheln gesäet und alle Jahr darauß die Telgen in die Marcken versetzt werden.

Der V. Titul.

Von Nothholtzungen oder Holtzgerichten, vor welchen die Erberen oder Marckgenossen, einer gegen den andern, in Marckensachen zu Klagen und zu Handeln haben.

Nachdem Wir glaublich berichtet, daß die Partheien von diesen Holtzgerichten mit großer unrichtigkeit und schwären unkosten ire sach biß daher geübt und getrieben; dem heilsamlich für zu kommen, Setzen, ordnen und wollen wir, daß in obgemelten fällen, Nemblich da ein Erber oder Marckgenoß, gegen einen andern in fellen an das Holtzgericht, nach dieser Ordnung gehörig, zu klagen oder zu sprechen, der Prozeß mit Ausbringung und verkündigung der Citation, Clag, Antwort, und Beweiß, vor den Holtzrichter und seinen zugezogenen Churgenossen, in aller gestallt gehalten und geübt werde, wie derselbig im zweiten Theil dieser Landtgerichts-Ordnung, underm Titul, wie in Extra ordinari und privilegirten Sachen procedirt werden soll, vermeldet ist, Unnd die biß daher gebrauchte Duplic, Triplic, Quadruplic, etc. schrifften, als überflüssig hiemit ab- und eingestellt seyn.

Da sich auch zutrug, daß der Holtzrichter in einiger Sachen suspect oder partheilich were, oder aber auß fürgefallen erheblichen Ursachen, selbst das Holtzgericht nicht besitzen könnte, oder wollte, so soll er an sein statt einen andern der Sachen unpartheilich, mit genuchsamer Vollmacht anstellen und verordnen, der dann, wie im Gleichen der Holtzgerichts Schreiber, neben den Fronen, allen Verdacht zu vermeiden beeidet werden soll.

Es soll auch der Holtzgerichts Schreiber alles und jedes, so auff gemeinen und sonderbaren Holtzungen fürlauft, umb der Dinge gute Nachweisung und Bericht zu haben, fleissig verzeichnen und auffschreiben, und zu der Behuff zwei beständige Bücher oder Protocolla bey sich haben, in deren eines geschrieben werden sollen, Namen und Zunamen deren, so wider Ordnung und verkorung des Holtzgerichts gethan, und gebußfertigt seyn, oder werden sollen, mit anhangender kurzer Verzeichnuß der geschicht, wie die im einen oder andern Fall vor Gericht fürlauffen, auch der Zeit und orts, wannehr und wo ein jedes geschehen, und was sonst weiters die Erberen und Marckgenossen insgemein in den Marcken gebürender Weiß verkaufen, verpfänden, oder sonst, daran der Marcken gelegen, handlen und beschliessen würden.

Im andern Protocoll sollen verzeichnet werden alle Partheyen und deren mündliche oder schriftliche Handlung, so einer gegen den andern vorn Holtzgericht fürgebracht, sammt den was vom Holtzrichter, Erberen, oder sonst den umstandt darauf für oder nach erfolgt und beschehen.

Zu diesen beiden soll noch ein Buch auffgerichtet, in welchen der Marcken gemeine und sonderbare Ordnungen, verwillkorungen, habende Recht und Gerechtigkeiten verzeichnet, und geschrieben werden, und damit durch versterben oder Veränderung der Personen diese Bücher mit schaden des Holtzgerichts, oder deren so daran zu thun, nicht verruckt, verändert, oder gantz verlohren, so soll zu verwarnung dieser Dreyer Bücher oder Protocollen auff gemeine unkosten eine beständige schließhaftige Truhe

gemacht, und an einem verwarlichen Ort, nach gemeinen der Erberen unnd Marckgenossen gutachten, hingesetzt werden, doch dieweil dem Holtzrichter oder Gerichtschreiber der zweyer für gerürten Protocollen zu Behuff der Partheyen mehrertheils bey sich zu haben vonnöthen, So mag er dieselb von halb Jahren zu halb Jahren mundiren, unnd auff gemeinen Holtzungen dem Holtzrichter in offnem Gericht in der Truhen hinzulegen, überantworten, Aber das letzte Buch, darin ordnungen der Marken geschrieben, soll bey dem Holtzgerichts Schreiber nicht seyn, sondern in ermeldeter Truhen, biß man dessen, nach dieser Ordnung, zu thun, behalten werden, und da weitere Holtzgerichts Ordnung gemacht, dieselbige sollen alßbald auch bey den fürigen geschrieben, und also fort wider in der Truhen gelegt werden. Zu dieser Truhen soll der Holtzrichter einen, unnd die Erberen auch einen Schlüssel haben, und aus den Büchern den Partheyen, so es begeren und zu thun hetten, auff ihren unkosten, mit fürwissen des Holtzrichters Keine Extracten geweigert werden.

Der VI. Titul.

Was für Sachen und Personen an das Holtzgericht gehören, und ob von Holtzgerichts Urtheilen appellirt werden möge.

Vor das Holtzgericht gehören Hüde, Drifft, Plaggen matt, Hauwen, graben, Zeunen, Wrechten, Pflanzen, item Sachen der Zuschläge, aufrichtung neuer Kotten und Dergleichen, so in gemeinen Marcken und zwischen oder von denen Personen geschehen, die in gerürten Marcken gehören, und darin berechtigt seyn, so fern doch in obgerürten Fellen allein von wegen des Besitzes gehandelt wird, und soll keine Appellation dießfalls gestattet noch angenommen werden.

Wann aber deß Petitorii das ist, der eigenthümlichen Gerechtigkeit und proprietet halber, in einigen fall die Verklagung fürgenommen, oder auch desshalben daß jemanndt in der Marcken schaden gethan, und darin nit bewahret noch berechtigt were, solche Sachen sollen vor dem Richter gehandelt werden, darunder sie nach unser auffgerichteter Hoff- und dieser Landgerichts Ordnung gehörig.

Im Fall auch in den Marcken einige Malefitz begangen, als Diebstall, gewalt, Verspruch, Todtschlag, und dergleichen, so on allem mittel der hohen Obrigkeit zu straffen zukümpt, Dasselbig soll, auch nit vor das Holtzgericht, sondern an andern gebürenden Ortern ausgeführet werden.

Der VII. Titul.

Eydt des substituirten Holtzrichters.

Da einer anstatt deß fürgerürten Holtzrichters aus obgemeldeten ursachen zum Holtzrichter substituirt, der soll einen Eydt zu Gott und auf das heilige Evangelium schweren, daß er einem jeden, wer an dem Holtzgericht zu thun hat, unpartheylich Recht widerfahren, und sich daran weder gunst, haß, freundschaft, feindschaft, noch einigerley ander Ursach, wie die sein möchten, verhindern lassen, von den Partheyen kein

Gaab, geschenck, oder ander genieß empfangen, noch nemmen, oder seinentwegen, von jemandten einnehmen lassen, sonder alles das thun und lassen wolle, was einem frommen Holtzrichter und ihme als desselben Substituirten zustehet und gebühret, ohn gefehrde.

Der VIII. Titul.

Des Holtzgerichts Schreibers Eydt.

Der Schreiber an den Holtzgerichten soll schweren einen Eydt zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß er alles dasjenig, was am Holtzgericht fürbracht, und sonst gehandelt würdt, mit allen getreuen Fleiß aufschreiben, und über die in dieser Landtgerichts Ordnung taxirte Belohnung, die Partheyen nicht beschweren, noch von ihnen einige Gaab, geschenck, oder genieß, empfangen noch nehmen oder ihrentwegen von jemandten einnemmen lassen, sondern alles das thun und lassen wolle, was einem frommen Gerichtschreiber zusteht und gebürt, ohn geferde.

Der IX. Titul.

Des Holtzgerichts Fronen Eydt.

Des Holtzgerichts Frone soll einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren, daß er dem Holtzrichter oder seinen Substituirten und dem gantzen Gericht, gewertig und gehorsam seyn, und was ihme von Gerichts wegen befohlen, dasselbig fleissig und getrewlich ausrichten, und sich dagegen mit Gelt, Bitt, Betrohung, oder andere ursachen nicht bewegen lassen, und sonst alles anders thun und lassen wolle, was einem aufrichtigen Holtzgerichts Frohnen zu thun gebührt, ungefehrlig.

Nr. 4.

Landtagsabschied von Verbesserung der gemeinen Wege und Straßen vom 23. Mai 1613.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt erwölter und bestettigter zu Ertzbischoffen zu Cölln, Bischoff zu Münster ꝛc. Thuen kundt und fügen allen und jeden Unsers Stiffts Münster geist- und weltlichen Unterthanen hiemit gnädigst zu wissen, Nachdem uns nicht allein auff jüngst in unser Statt Münster gehaltenem gemeinen Landtag und sonsten vielfaltige Clagten vorkommen, sondern wir auch selbst mit Befrembdung im Werck gespürt, daß in gemeldtem unsern Stifft Münster die gemeine Weg und Strassen auf vielen Ortern gantz verderbt, außgefahren und dermassen tieff, grundt- und bodemloß worden, daß, woferne demselben bey Zeiten

durch bequeme Mittelen nicht fürgebauwet, die Commercia, Gewerb und Handthierung gantz gehemmet, unsern Underthanen der täglicher Nutz und Vortheil entzogen werden, und sonsten bis zu jedermänniglichs beschwerlichen Unstatten in die Harre erschiessen wolle, und wir dann umb gebürliche Remedierung von unseren sämptlichen gehorsambsten Stenden einständigst angelangt und underthänigst erbetten, ohnedeme auch aus vätterlicher Sorgfältigkeit das gemeine beste zu befürderen gnädigst gemeint. Als wollen wir aus Macht Landtfürstlicher Obrigkeit, laut mit unsern Stenden hierüber getroffener Vergleichung, allen und jeden unsers Stiffts Münster Drosten, und Rendtmeistern, samt und sonders hiemit vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben, die Partheyen, so sich wegen Reparation der Wegen, bey sich selbst nicht vergleichen können, oder doch darüber in Streit seyn, vor sich zu bescheiden, ihre Mängel und Gebrechen anzuhören, sie deßhalben in der Güte zu vergleichen, oder in deren Entstehung, wie in summariissimis possessoriis bräuchlich, Bericht einzuziehen, darüber nothürfftige Zeugen zu verhören, und nach Befindung, den Sachen einen billig mässigen Außschlag zu geben, worbey es auch ohne einige Appellation verbleiben solle, jedoch den beschwerten Partheyen vorbehalten, ihre prätendirte Befugniß, vor dem Münsterschen Officialat, oder Fürstlichen weltlichen Hoffgericht, in ordinario possessorio vel petitorio (doch dergestalt, daß sie immittels gleichwol die aufferlagte Reparation zu verrichten schuldig seyn sollen) außzuführen, und was daselbst endtlich erkendt, darbey soll es gleichfalls, ohne weitere Appellation gelassen werden. Befehlen darauff allen und jeden unsern Ober Richtern, Amptleuten, Gograffen und Underrichtern, auch Menniglichen, daß dieser unser Verordnung zum fleissigsten und trewlichsten nachgesetzt, und darbey steiff und fest gehalten werde. Urkundt Unsers Hanzeichens und auffgedruckten Münsterischen Secrets, Geben in Unser Statt Münster am 28. May Anno 1613.

Ferdinandt Churf.

Nr. 5.

Edict wegen reparation der Weege, vom 18. Junii 1651.

Wir Christoff Bernhard Von Gottes Gnaden erwöhlter Bischoff, und Administrator des Stifts Münster. Fügen hiemit männiglichen zu wissen und gibt es ohne das der augenschein, daß bei denen vorgewesenen Kriegsläuften die Rivieren, Bächen, und andere Wasser Kanalen, feldt- und Heggen-graben nur stopft, mit Holz, und Sträuchen also überwachsen und erfüllet, daß der gewöhnliche abzug des Wassers nicht erfolgen können, sondern selbiges beim regenwetter sich öfters ergiesse, und dadurch die anschiessende Acker, Wiesen, auch die gemeine Heer-

und andere privatweege dergestalt überschwimmet, und vertiefet werden, daß darab nicht allein einem, und anderen in particulari, sonderen auch dem gemeinen nutzen nicht geringer schade zugefüget wird; Ueber deme befindet sich auch, daß bei obangezogenen Kriegsläuften die schlagbäume, Landtwehren und dadurch gehende gewöhnliche Pässe verfallen, und verödet, hingegen aber andere ungewöhnliche unschliesbahre Neben-Pässe nachteilig gemacht seyn: Derwegen haben Wir eine angelegene nothdurft befunden, solchen mängelen bei jeziger friedenszeit wieder remediiren zu lassen, und ist darauf unsser gnädigster Befehl hiemit, daß unssere Unterthanen als baldt mit Hindansetzung aller vorwendender verhinderung sich aufmachen, vorangereigte, und andere unterm werck sich eräugende mängel verbesseren, die Bächen und Rivieren nach gelegenheit des wassers mehrers erweiteren, die Feldt- und Heggegräben ausraumen, und ferner die Heer- und Landtstrassen also repariren sollen, wie es unsere Landt und andere zum öfteren darüber ausgelassene Verordnungen nachweissen. Weiter auch die schlagbäume an vorig gewöhnlichen, sonst anderen nötigen Pässen restauriren, de novo aufhängen, und schliesbar machen, die Landtwehren auf die bei den Kriegszeiten aber gemachte neue ungewöhnliche Neben-Pässe, und Ritte wiederum vergraben, und in beständige Befrechtung bringen, sonst alles in Solchen esse, wie es vor den Kriegsverwüstungen gewesen, redintegriren, und damit eilends fortfahren, oder dazu in Säumungsfällen ernstlich angehalten werden sollen. Ob nun aber vielleicht dieserwegen eins oder anderen orts zwischen unseren Unterhanen streit, oder Irrung, daß darzu eine Stadt, Wiegboldt, Kerspel, Bauerschaft, oder auch ein nachbar vor dem anderen nicht schüldig seyn wölte, entstehen mögte, so solle zwar darüber beim augenschein Summarie cognoscirt, und unß der Bericht erstattet, intzwischen gleichwohl, wofern sie sonsten Darüber güetlich nicht zu vergleichen, durch beide streitende partheyen Sine praejudicio Juris utrimque deducendi das Werck angegriffen, und conjunctis Expensis, et operis vollnbracht, alle darauf gehende Köften und schaden aber denjenigen Theil, so sich ohnbefuegsamlich sperren, und hiernechst durch rechtlichen Außspruch darzu schuldig befunden und condemnirt würde, auferlagt, und dem befuegsamen Theil zu seiner erholung reservirt. An denen örtern aber, wo man gahr keine nachricht hat, wer oder welche diese Beköstigung zu thuen schuldig, da sollen die Städte, Wigboldte und Kerspele, in denen sich diese gebrechen befinden mögten, durchgehendts angehalten werden, durch gemeine Mittele, dasjenige, was hierzu nötig, beizutragen; weilen es auch den gemeinen Weegen zum Besten gereichet, daß die aufgeschlagenen Heggen etwa gestüfet, und den sümpfigen Derteren die luft eröfnet werde, so sollen solche Heggen im nechstkünftigen Herbst oder Winterzeit, und hernacher alle vier Jahren abgehauen, und solches länger nicht differirt, sonsten auch auf alle andere zu diesem nutz- und nötigen Wercke dienende mittel gedacht, wie dasselbe alsbaldt zum bequemsten angegriffen, und was nicht zum Herbst und Winterlicher Zeit, wie oben ausgestellet, solches alles zwischeu Dato und nechstkünftigen Jacobi fest vollnbracht werde, under dieser unserer gnädigster ernster Verwarnung, daß der, oder diejenige, so hiebei einiger fahrläsig- oder wiedersetzlichkeit sich schüldig machen werden, Einjeder mit 20 Goltg.

geldt, oder nach befindung ander werter verdienter grösserer straf ohnnachläſſig belegt werden ſollen. Damit nun deme alſo gelebet, und würcklich gethaen werde, ſo gebieten und befehlen Wir hiemit gnädigſt, und ernſtlich allen und jeden unſſeren Droſten, Rentmeiſteren und Richteren, und Gograven, Magiſträten und Vorſteheren der Stätten, und Wigbolten, fort frohnen, und vögdten, Baur Richteren, und allen anderen unſeren Unterbedienten, daß ſie ſambt und ſonders auch, da nötig, mit zuziehung der Gueths-Herren hierauf nicht allein acht haben, ſonderen auch in rem praesentem ſich erheben, und ſo wohl über die mängele, als die mittele zur beſſerung den augenſchein einnehmen, alles zum würcklichen effect nachdrücklich dirigiren, und hiebei keine fährläſſigkeit oder überſehung eins, oder anderen blicken laſſen ſollen, als lieb einem jeden iſt, unſere Ungnade, und vorangeregte Straff zu vermeiden.

Zur urkundt haben Wir dieſes offenes patent eigenhändig unterſchrieben und mit unſerem fürſtlichen Secret beſtättiget.

Geben auf unſſerem Hauß Wolbeck den 18ten Junii 1651.

Chriſtoff Bernardt. (L. S.)

Nr. 6.

Edict die Wegebeſſerung und Abwäſſerung betreffend, vom 20. Jun. 1659.

Von Gottes Gnaden Wir Chriſtoff Bernardt, Biſchoff zu Münſter, des heil. röm. Reichs Fürſt, Burggraff zu Stromberg, und Herr zu Borckelohe ꝛc.

Thun kund jedermännlichen zu wiſſen, und bringt es auch die offenbare Erfahrung mit ſich, was geſtallt eine zeitlang die gemeine Landſtraſſen und Wege in dieſem Unſerm Stift und Fürſtenthum von Tag zu Tag in ein ſo verderblich Weſen gerathen, daß ſie an unterſchiedlichen Oertern viel mehr einem Sumpf und Moraſt, als einem Weg oder Straſſen ähnlich, und weder Menſchen noch Viehe zu Dinſt ſeyn. Dahero denn Urſach und Beſchwerde gibt, daß nicht allein die gemeinnützliche Commercien, Handel und Wandel in vorgemeldeten Unſerem Stift und Fürſtenthum gehemmet werden, ſondern auch die Landeseingeſeſſene unter ſich, ja ein jeder der zu wege und zu Stegge zu wandern und zu reiſen hat, zu fielfaltiger ſeiner Incommodirung deſſen entgelten muß, ſolches aber alles ob deme herrührt, einzig, daß diejenige ſo von Rechts wegen auch dem alten Herkommen und ihrer Schuldigkeit nach die Wege und Stegge in esse und Beſſerung zu halten ſchuldig ſein, daran ermangeln und durch Verſaumnuß oder auch unter allerley Ausrede und unter ſich habenden Ungleichs, ſo

gar auch bey Ordentlichen Zeiten und trockenen Wetter alles beliggen lassen.

Wie Wir nun in Kraft Unsers tragenden Fürstlichen Amts und habenden Regalien hierein dem gemeinen Wesen zum Besten und damit die Ein- und Ausländische Reisende, Handels- und Wandelsleute desto besser ihre Nahr- und Hanthierung treiben können, und diesen Unstatt zu remediiren gemeint sein.

Als wollen und befehlen Wir Kraft dieses Unseren General-Edicts, daß ein jeder, er sey was Standes er wolle, Geist- oder Weltlich, Adel oder Unadel, Gemeinheit als Städte, Flecken, Dörfere oder privat-Unterthanen, sich von diesem gemeinnützlichen Werck nicht entziehen, sondern allen ihnen obligenden schuldigen Beytrag der gestalt thun sollen, wie es an jeden Ort die kundbare Nothdurft erfordert. Maßen bey jetzigen bequemen guten Wetter und trockener Sommerzeit innerhalb sechs Wochen nach publicirung dieses ohne einige Entschuldigung bey Straf nach Ermessung, die Wege überall in diesen Unsern Stift beständig und nicht wie gemeinlichen beschicht, oben hin und allein zum Schein gebessert, und zwar an denen Plätzen, wo es die Gelegen- und Nothwendigkeit also erfordert, mit beständigen dicken Bollen und dauerhaftigen und zusammengemachten Reiß- und andrem Holze und nicht dünnen Zweigern dieselbe fürsichtiglich auß und mit Erden der gestalt angefüllt werde, damit der Weg sowohl zum fahren als reiten brauchbar werde, wie dann wann etwas ausgefahren, und die Bollen und ander Holz bloß wird, dieselbe wiederum mit Erden und als möglich mit Sand nothdürftlich bedeckt und ein merklichs höher als das nebenstehendes oder fließendes Wasser und niedriger morastiger und sumftiger Grund ist, erhöht werde. Daß auf der Hecken stehendes Holz, durch welches Behinderung die Wege von der Sonne und Winde nicht ausgedrocknet werden können, soll weggehauen, und dem Befinden nach das Holz mit zu Verbesserung verwendet, die Graben auch an allen Seiten fein tief ausgereinigt, der Aufwurff und Erde, sonderlich wan dieselbe von den Wegen hinein fließet, zu deren Verhöhung gebraucht und nicht eigengenützet auf die Länderey verführet werden.

Dann sollen auch mit nicht geringerem Ernst nicht allein die Flüsse und Bäche überall gebührlich ausgereinigt und über selbige nothdürftig-beständige Brücken, oben mit Recken hingelagt, sondern auch die geringe fließende Feld- und Regenbächlein in ihren Lauf gehalten, deren Gänge von Holz und andern befindlichen Sachen gereiniget und wo sie durch die Wege laufen, unter hohlen Baumen und geringen Brücklein, so an beiden Seiten mit starken Bollen und dauerhaften Holze wohl zu befestigen, hergeführt werden. Als auch vielmalen in den Strassen, auch Morastigen und anderen Orten der rechte Weg wohl einiger Maßen so weit gemachet, daß selbiger zu gebrauchen, gleich wohl so breit und die Gelegenheit nicht ist, daß zwey sich begegenende Wagen zugleich fort kommen können, als sollen gelegene Oerter ausgesehn, und dergestalt eingerichtet werden, damit einer dem andern weichen und füglich vorüber fahren könne.

Gestalt auch weniger nicht die Fußstege und Seitwege überall nach ihrer und jedes Orts gelegenheit beständig und also bey obangeregter

Straf in gesetzter Zeit zu verbessern, auch mit Auftritten und kleinen Leitern da es nöthig ist, also zu versehn, damit alte und junge Leuthe sowohl als Kramer, Bothen und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen mögen, wie dann auch folgends beständig zu erhalten und die Wege mit Fundern und sonst dergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu und über die Brücken zu Winterszeit und alsdann sich ergiessende Wasser kommen, und der Wandersmann auch keine unnöthige Beschwerlichkeiten empfinden, und sich darob zu beklagen, sondern füglich hinüber zu kommen zu jederzeit Gelegenheit haben mögen. Und weilen verspürt wird, daß erst angeregte Unstatt und schädliche vertief- und verderbung der Wege darin großen Theils herrühre, daß an vielen Oertern sich keine zu deren Besserung pflichtig erkennen, oder aber Wegen desfalls obhandenen Streits, litispendonz und Unvermögenheit dieser hoch benöthigten reparation, unter solchen Vorwandt abzusagen vermeinen wollen, so soll doch für diesmahlen solches nicht gehöhrt, sondern mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches, da es bereits befangen, auszuführen, oder bey Uns einzubringen, bevorbleibet, von den streitenden Theilen zugleich, an denen Plätzen aber, da gar keine Pflichtige zu erfinden, von den nächst dabey liegenden Städten, Wigbolden, Flecken, Dörferen, Kirchspielen, oder Bauerschaften die oben angezogene beständige Besserung geschehe, und von denen so es aus lauterer Unvermögenheit anstehn lassen müssen, Uns so fort nach Publikation dieses zu Unserer fernerer gnädigster Verordnung, alle Beschaffenheit gehorsamst berichtet werden.

Und weilen an Theils Oerter die Wege also grundloß, daß dieselbe der Gebür, und nach diesen Unsern Edict, in obangesetzter Zeit nicht gebessert werden können, als soll zu Beförderung des gemeinen Wesens und der Commercien über den nächst bequemen Kampf, Acker, Wiesen, Busch, oder Gehölz, die an den Weg stoßen, mit Ein- oder Niederreisung der Hecken, Gräben oder Zäunen, der Weg gelegt und jedem wegen des Grundes von denen, welche zur Verbesserung derselben schuldig seyn, gebührende Erstattung geschehen, und also das Publikum dem privato diesfals vorgezogen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung männiglichen zur Wissenschaft gerathe, und hiernächst niemand bey verwirckter Straf seines bezeigten Wiederwillens Ungehorsams, oder einiger gesuchter Entschuldigung keinen Vorwurf einzubringen habe, als ist Unser ernster und gnädigster Befehl, daß dieß Unser Edict öffentlich publicirt an die Kirchthüren und sonst an öffentliche Oerter und Enden, wie Herkommens angehöftet werde, Immittelst sollen Unsere Beamte, Grafen, Richter, Vögte und Frohnen bei respective Hundert Funfzig und Zwanzig Goldgülden Straf jeder für Haubts daran seyn, daß dieses also fort werckstellig gemacht, und da sie nach Beschehener publication dieses, bey der Aufsicht einigen Mangel, Ausbleibung oder Wiedersetzlichkeit verspüren, und vor sich selbsten nicht ersetzen können, Unsern jedes Orts beamten, woran es ermangele, umständlich mit Bedeutung der Freveler Namen und Zunamen, ohne einiges Absehn berichten, und sie zum Beystandt anrufen, gestallt wenn dieses alles nicht würcken sollte, Wir auf deren Unterthänigstes anrufen bezeigen wollen, was diesem Unserm geliebten

Vaterland gedeihlich, und worzu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Und als in Städten, Wiegbolden und Dörferen eben dieser Mangel nicht weniger als in offenem Felde verspürt wird, sollen die Bürger und Einwohner, sowol innerhalb als nechst vor den Städten, Wigbolten und Dörfern die Strassen, wenn alda kein ander Herkommens ist, bey ernstlicher unausbleiblicher Straf besseren und im guten esse erhalten, den auch und damit diese Unsere gnädigste Verordnung in stetiger Observanz gehalten werden, so sollen Unsere Beamte verfügen, daß dieselbe hinfüro zweymal im Jahr als auf Pfingstdingstag, und in festo omnium Sanctorum ohne weitere Erinnerung publicirt, erneuert und darauf fest gehalten werde. Alles bey Vermeidung Unserer höchsten Unguade und mehr gedeuteter Straf.

Urkund Unsers Handzeichens und vorgetrückten Secrets. Signatum in Unserer Stadt Coesfeld den 20ten Juni Anno 1659.

Christoff Bernardt. (L. S.)

Nr. 7.

Edict die Wegebeßerung und Abwäßerung betreffend, vom 15. Jun. 1676.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff Bernhardt, Bischoff zu Münster ꝛc. Thuen kundt und fügen hiemit menniglichen zu wissen (nun wird das Edict vom 20. Jun. 1659. wörtlich wiederholt).

Signatum in Unserer Residentz St. Lüdgersburg den 15. Junii, Anno 1676.

Christoff Bernhardt. (L. S.)

Nr. 8.

Edict die Wegebeßerung und Abwäßerung betreffend, vom 3. Jun. 1682.

Wir Ferdinandt von Gottes Gnaden Bischoff zu Münster ꝛc. Thuen kundt und fügen hiemit männiglichen zu wissen (nun folgt wörtlich das

Edict vom 20. Jun. 1659.) Signatum auf Unserem Residentzschloß Newhauß den 3. Junii 1682.

Ferdinandt. (L. S.)

Nr. 9.

Edict die Wegebeßerung und Abwäßerung betreffend, vom 2. Jun. 1684.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Cölln ꝛc. erwählter und respective bestättigter Bischoff zu Münster ꝛc. Thuen kund (nun folgt wörtlich das Edict vom 20. Jun. 1659.)

Signatum in Unserer Stadt Cöllen den 2. Junii 1684.

Maximilian Henrich. (L. S.)

Nr. 10.

Jagd-Edict von 12. Jun. 1685.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cölln, Bischof zu Münster ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Civil und Militair, Ober- und Unterbedienten, sonsten insgemein allen Unsern Adlichen Landtsassen, Eingesessenen und Unterthanen Unsers Stifts und Fürstenthums Münster hiemit zu wissen; Nachdem in der That verspürt und angemercket wird, daß dem groben Wild, als Hirschen, Rehen, und wilden Schweinen, sonderlich aber, wenn dasselbe aus Unsern Geheegten und Wildbahnen abstreiffet, je länger je mehr uff allerhand Weise nachgestellt, dieselbe hin und wieder ohn Unterschiedt niedergeschossen, sogar nächst an den Wildtbahnen ohngescheuet gejagt und durch die daselbst loßgelassene hin und wieder suchende Jagd- und andere Hunde, das in Ruhe daselbst stehendes Wild geschreckt, ja in den Wildbahnen durch ein und andere, als wären dieselbe Wandersleute, Passagiers, mit bey sich habenden Hunden und Spionen verfolget, und daraus getrieben werden, woraus nicht allein lautere Unordnungen eingerissen, sondern auch Unsere Geheegte und Wildbahnen ganz verwüstet, und zumalen zu Grunde gerichtet werden müssen, Wir aber zum praejudiz Unsers vor

Alters hergebrachter, ja von Höchster Obrigkeit dem zeitlichen Landes Fürsten gegeben und belehnter jagend-gerechtigkeit, solchem Frevel und Ungebühr länger zuzusehen nicht gemeint seyn: So setzen, ordnen und wollen Gnädigst und Wohl-ernstlich hiemit, daß zuforderst diejenige, so etwa näher Unseren Geheegten und Wildbahnen wohnen, dannoch die Jagensgerechtigkeit uff kleinem Wild haben, in den Schrancken ihrer derselben Gerechtigkeit sich allerdings halten, mit ihren Jagd- und anderen Hunden aber, sonderlich wann dieselbe weit abstreiffen werden, sich müglichst hüten und daran seyn sollen, daß dieselbe darinnen nicht suchen, noch das Wild daraus schrecken und jagen können.

Und als diejenige, so in denen Geheegten oder ganz nahe dabey wohnen, dannoch anderwerts und außerhalb derselben zu jagen berechtigt, einige Zeit hero unzulässiger Weise ihre Hunde und Winde loßgehen lassen; So sollen dieselbe ihre Hunde und Winde in den Ställen und Zwängeren nicht allein dergestallt verwahren lassen, daß dieselbe unter dem Wildt keinen Schaden thun können, sondern auch ihre Jägere und Dienere dahin anweisen, daß, wann sie mit jagten aus- und einziehen, durch die Geheegte jedesmals mit gekoppelten Hunden ziehen, absonderlich aber die Hunde von den Geheegten so weit lösen, daß darin dem Wild gar kein Unruhe verursachet werde. Und weilen öffters geschieht, daß solche Dienere und Jägere unterm Vorwand, als wann dieselbe Schneppen, Krames- und andere Vögel in den Geheegten schießen, oder Fische und Krebse fangen wollen, dem Wilde nachgehen, und selbiges anschiessen, jedennoch bräuchlich und ohne Wiederrede ist, daß in den freyen Geheegten und Banforsten alles Wildt so Klein als Groß, die Fische im Wasser, und die Vögel in der Luft frey seyn, und Keinmandten, als deme der Forst oder das Geheegte zusteht, zu fischen oder zu jagen gebühret, so wird denen Dienern und Jägern obgemeldt, sowohl als jedermänniglichen das Hetzen, Jagen, Schießen und andere nachtheilige Schreckschüsse, wie auch der Fisch- und Krebsfang in den rivieren und Bächen dergestalt, und eins für all scharf verboten, daß die Thätere, so darauf ertapfet oder convincirt werden, eingezogen und dem Befinden nach gestraffet werden sollen.

Wie nicht weniger als die Bürger und Bauern öfters dem Wildpret nachtrachten und dasselbe niederschiessen, nachgehends aber von den andern Jägern und Schützen angenommen, und der Obrigkeit an und vorgebracht wird, als wenn sie dasselbe geschossen, wodurch gleichwohl den Unberechtigten ein gefährlicher Eingang gemacht, und solchergestalt kein Thier im Lande, ja so gar im Leben bleiben wird, so sollen nicht allein diejenige, welche sothane Bürger und Bauern dazu brauchen, sondern auch, welche sich dazu gebrauchen lassen, ohne einige Connivenz, wann sie gleichfalls oder uff solcher That ertapfet, oder dessen überwiesen werden, anderen zum Exempel an den Gütern sowohl, als dem Befinden nach am Leibe gestrafet werden.

Und ob zwarn in vorigen Zeiten von Unseren nächsten H. H. Vorfahren Christmilter Gedächtnisse ernstlich verbothen, folgens durch öffentliche publication kund gemacht worden, daß die in den Geheegten wohnende Bürgere, die Spionen und andere Hunde so dem Wild schädlich, abschaffen, uffm platten Lande aber die Bauern und Hausleute ihren

Hunden ein Glied vom vordersten Fuße absetzen lassen, oder denenselben einen Klöppel fünf Viertel der Ellen lang anhangen, selbige innen behalten, und außerhalb ihrer Behausung und Zäunen nicht ledig laufen lassen sollen, dem dannoch zuwider gelebt wird, so werden die hierüber ergangene Verordnungen, und inhibitiones dergestalt hiemit wiederhohlt und erneuert, daß ein jeder, so oft er hierin ungehorsam und widersätzig sich bezeigen, und dessen Hund ohne abgesetztem Glied oder ledig befunden und ergriffen werden sollte, drey Goldgülden Straff ohnnachläßig büssen solle.

Wie dan imgleichen die Fleischhauere und Schäffere bei Straff nach Ermäßigung gewarnet werden, daß ihre Hunde in den Wildbahnen und Geheegten nicht ledig lauffen lassen, sondern an Stricken und Ketten leiten und führen sollen.

Was denn ferners die Niederfällung des hohen Wilds, außerhalb Unseren Geheegten und Wildbahnen betrifft, da vernehmen wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung einen großen Mißbrauch, indem sogar die saugende und tragende Thiere eine zeithero nicht verschonet seyn;

Wann aber der Jägerey-Ordnung solches zumalen zuwieder, und also das grobe Wild zu Unserer sowohl als anderer, denen die grobe Jagt gestanden wird, großen Schaden und Verrückung der Gerechtsamkeit bald vertilgt werden kann; So befehlen Wir hiemit Unsern Förstern, Jägern, Berghüteren, Schützen und jedermänniglichen, daß keiner von Ostern an zu rechnen bis Jakobi ohne Unsere sonderbare speciell Erlaubniß, Keinem ein Stück Wildt, als Hirsche, Rehe, oder Schweine, bey Vermeidung höchster Ungnade, fällen solle, und versehen Uns auch Gnädigst, daß diejenige, welchen die grobe Jagt von alters hero und ohnstreitig gestanden wird, der gemeinen, und dieser Jägerey-Ordnung, noch selbst, noch durch ihrige wiederleben, sondern derselben sich allerdings conform halten werden.

Und als überdieses zu Unserem höchsten Mißfallen vernehmen, daß Unsere adelichen Landsassen und Eingesessene unterm Angeben ihrer Hofesathen und berechteten Oertern das grobe Wild ohne Unterschied niederzufällen sich gelüsten lassen, Wir aber in keine Wege denselben oder denjenigen, so etwa die kleine Jagt zukömmt oder gebrauchen, zugeben können, daß bey solchem Vorwand dem groben Wild oder selbst, oder durch die ihrige nachgehen und niederschiessen, noch weniger auf solche weise zu gestatten gemeint seyen, daß dadurch der Groben Jagt sich anmassen und allgemach eine solche Gerechtigkeit daraus sich thätlich zueigenen, absonderlich, da diese Thätlichkeit und Neuerungen den gemeinen Rechten, der benachbarten, und Unserer Landesgewohnheiten, sonsten insgemein der Jägerey-Ordnung allerdings zuwider laufen; So wollen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß ein jeder von Unsern Adelichen und Unadelichen respective Landsassen, Eingesessenen und Unterthanen sich in den Schrancken seiner Jagens-Gerechtigkeit halte, sonderlich aber der Niederfällung des groben Wilds unter solchen und dergleichen Praetexten sich äußern und mässigen, widrigen falls gewärtigen solle, daß wider den oder diejenigen Uebertretere fiscaliter und dem Befinden nach schärpfer verfahren werde; Es wird dannoch allen und jeden Unsern Eingesessenen und Unterthanen hiemit nicht verwehret sondern vorbehalten,

daß sie das aus den Geheegten abstreifendes grobes Wild in ihren Hovesaaten, Feldern, Kämpen, und wo sie sonsten zu jagen berechtigt, oder wenn dadurch in ihren Wiesen und Kornfrüchten Schaden leiden würden, abzuscheuen und zuschrecken.

Damit dann auch Unsere Eingesessenen und Unterthanen durch die Amtsjagten, welche Uns als zeitlichen Landesfürsten in den Aemtern zustehen, nicht verderben, oder deswegen mit der Verpflegung nicht übernommen oder beschweret werden, so ist auch endlich Unser gnädigster Wille und Meinung, daß keiner von Unseren Beamten oder Bedienten, ohne dießfalls von Uns erhaltenen Specialbefehl, sothaner Landsjagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern derselben sich bey Vermeidung der Ungnade enthalten solle, massen, da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögte, Wir dießfalls gnädigsten Befehl und Ordere darüber ergehen lassen werden: Uff daß nun diese Unsere Verordnung männiglichen besser Kund gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, soll dieselbe öffentlich vom Canzel publicirt und, wo sichs gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bonn, den 12. Junii 1685.

(L. S.) Maximilian Henrich.

Nr. 11.

Jagd-Edict vom 23. August 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Christian Bischof zu Münster ꝛc. fügen allen und jeden ꝛc. (nun folgt das Jagd-Edict Maximilian Henrichs vom 12. Jun. 1685. wörtlich bis zum Schluß.)

Gegeben in unserer Residenz St. Ludgersburg den 23. August 1689.

(L. S.) Friederich Christian.

Nr. 12.

Jagd-Edict vom 23. Mai 1691.

Demnach Ihre hochfürstl. Gnaden zu Münster ꝛc. unser gnädigster Herr in der That verspühren müßen, und bei jüngster Versammlung deren Landständen auf gemeinem Landtag vorkommen, was massen die in

hiesigem Stift und Fürstenthum zu den Erb- oder Gnaden Gejägten befugte hoch und niederen Standes sich solchen Jagens auf allerhand Art und Weise ohne Unterschied der Jahrzeiten gebrauchen, durch welches unweidtmansches Jagen dann nicht allein das Wildprät, wan es weder nutz noch gut ist, weggefangen, die Wildtfähren verödet und verwüstet, sondern auch dem armen Landtsmann an seinem aufwachsenden Getraydt ohnleidentlicher Schade zugefüget wird, darum Ihre Hochfürstl. Gnaden vorhöchstgemelt die Jagenszeiten durch beständige Verordnungen, wie es bei anderen Chur- und Fürstenthümern in Teutschland bräuchlich und Herkommens, auf gewisse Jahrzeiten einzuschränken wohl sehr nöthig und dienlich erachteten, damit das Wildt desto mehr geheget und wann es setzet, die Wildbahne verschonet, das junge Wildt aufgebracht und dadurch die Verödung der Wildtfähr und gänzliche Ausrottung des Wildtpräts, auch Vertrett- und Verwüstung der Kornfrüchten vermitten werden mögte;

So wollen doch Dieselben das Weidewerck und die Jagden denen, welche darzu einiger gestalt berechtiget oder dessen in Besitz seyn, vor dießmahl und bis anderweiter Verordnung nicht weiters als auf die drey Monaten Majum, Junium und Julium, eingeschränket haben, allen und jeden, was Condition und Würden sie auch seyn, geist- und weltlich, auch Militair, Adel und Unadel, die sich des Jagens und der Wildbahnen zu gebrauchen befuget, hiedurch ernstlich befehlende, in oben bemelten dreyen Monaten als Majo, Junio und Julio sich alles Jagen, Hetzen, Beitzen, Schießen, Pirschen, Lauschen, Kühren und Fangen des groben und niederen Wildtpräts, auch allen Weidtwercks, wie es Namen haben könnte, gänzlich und so gewiß zu enthalten, als lieb einem jeden seye, im Widerlebungsfalle Derojelben Ungnade und hundert Goldgülden ohnnachläßiger Straff auch Wegnehmung der Jagdtgereidtschaft und Todtschießung der Hunden zu vermeiden;

Es sollen aber die an hiesigen Stiffts-Gränzen wohnende, wo sich das Wildt aus den benachbarten Gewäldern vor und nach hinziehet und streichet, an solche Zeit nicht gebunden seyn, und als Ihre Hochfürstl. Gnaden glaublich berichtet worden, daß die zu der Jagt berechtigte anderen ihre Netze und Gezeuge, Hunde und Jägern zuweilen verliehen, oder mit einander in Compagnie jagen, woraus dan entstehen könnte, daß über einige Zeit hernacher ein oder ander ihme an einem nicht berechtigten Orte ein jus arrogiren und die Possession vorschützen könnte, mithin daß die Berechtigte ein oder anderem in ihrem Brodt nicht bestehenden Gesindel Commissiones um Hasen, Hüner und dergleichen zu fangen ertheilen, welche dan unterm praetext solcher Commission die Wildtbahne weidtlich bestehlen und das Wildt an andere heimlich verbringen und verkauffen, so solle dieses nicht weniger hinführo gänzlich abgeschaffet, ein jeder zu der Jagt berechtigter hohen und niederen Standes ohne Unterschiedt mit seinen äygenen und nicht von anderen geliehenen Netzen, Gezeug, Hunden und in seinem Brodt und würklichen Dienste bestehenden Jägern die Jagten beziehen, sich der Ertheilung oben gemelter Jagens-Commission gänzlich enthalten, dieselbe einziehen und keine andere als in ihrem Brodt und würcklichen Gehalt und Dienste stehende Jäger zur Jagt hinführo gebrauchen, wie dan jedes Orts Beamten, Forst- und anderen Bedienten hiedurch bey Vermeydung hoher Ungnade gnädigst

ernstlich anbefohlen wird, auf obiges alles genaue Acht zu haben, die etwa befindliche Contravenienten sofort zu denunciiren und gegenwärtiges Edict ohne Unterschied oder Absehen einiger Personen zum würklich- und nachtrücklichen Effect zu bringen.

Urkundt Hochfürstl. Handzeichens und beygetrückten Secrets. Signatum Münster den 28. May 1691.

Friderich Christian. (L. S.)

Nr. 13.

Wegebeßerungs-Edict vom 20. Jun. 1695.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Christian, Bischoff zu Münster ꝛc. Thun kund und fügen hiemit männiglichen zu wissen, demnach zur gemeinnützigen Reparirung deren hin und wieder bereits verdorbenen, und Unterhaltung deren sonst wegen Mangel der zeitigen Verbeßerung verderbenden gemeinen dieses Stiffts Landstraßen und Wegen vor und nach zwarn mehrmahlen heilsame Verordnung und Edicta außgangen und publicirt worden, es aber die offenbare Erfahrung bezeiget, daß dieselbe hin und wieder nicht allein in Vergeß gestellt, sondern deren Effect auch oder durch Versaumbnüß oder Vereins-Vorschützung allerhand Außreden und unter sich habenden Disputen aufgehalten und hintertrieben werden, Wir unterdessen als Landtsherr hierin dem gemeinen Wesen zum Besten, und damit die ein- und außländische Reisende, Handels- und Wandelsleuthe desto besser ihre Nahr- und Handthierung treiben können, diesen Unstatt mit dermahligen Nachdruck zu remediiren gemeint seyn: Als befehlen Wir Kraft dieses Unsers General Edicts wohl ernstlich, daß ein jeder, er seye was Stands er wolle, geist- oder weltlich, adel- oder unnadelich, auch Gemeinheiten, als Stätte, Flecken, Dörffer oder Privatunderthanen, sich von diesem gemeinnützigen Werck nicht entziehen, sondern allen ihnen obliegenden schuldigen Beytrag dergestalt thuen sollen, wie es an jedem Ort die kundbare Notturfft erfordert, massen bei jetzigem bequemen guten Wetter und truckener Sommerzeit innerhalb sechs Wochen nach Publicirung dieses ohne einige Entschuldigung, bei Straff nach Ermässigung die Wege überall in Unserm Stifft die Wege beständig und nicht, wie gemeinlich geschicht, obenhin und allein zum Schein zu verbesseren, und zwarn an denen Plätzen, wo es die Gelegen- und Nothwendigkeit also erfordert, mit beständigen dicken Bollen, oder daurhafftigen und zusahmen gemachten Reiß- und andern Holtze und nicht dünner Zweigern, dieselbe fürsichtiglich auß- und mit Erden dergestalt anzufüllen, damit der Weg, sowohl zum Fahren als Reiten brauchbar werde, wie dan, wan etwas außgefahren, und die

Wollen und ander Holtz bloß wird, dieselbe wiederumb mit Erden, und als viel möglich mit Sandt nottürfftiglich bedecket, und ein merckliche höher als das nebenstehendes oder fließendes Wasser, oder niedriger morastiger oder sumpfiger Grund ist, erhöhet werde, daß auff den Hecken stehendes Holtz, durch wessen Behinderung die Wege von der Sonnen und Winde nicht ausgetrucknet werden können, weckgehäwen und dem Befinden nach das Holtz mit zur Verbeßerung verwendet, die Graben auch an allen Seithen (welches ein Hauptstück ist) für allem tieff außgereinigt, der Auffwurff und Erde, sonderlich wän dieselbe von den Wegen hineinfließet, zu deren Verhöhung gebrauchet, und nicht eigennützlich auff die Ländereyen verführet werden sollen.

Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen, daß die hin und wieder in Unserm Stifft vorhandene Landwehren zum Theil abgegraben, destruirt, oder auch woll einiger Orten eigenmächtig niedergeworffen worden: als befehlen hiemit gnädigst und wollen, daß innerhalb sechs Wochen von Zeit Publication dieses das Abgegrabene wieder auffgeführet, dasjenige was destruirt, wieder ergänzet, was niedergeworffen wieder aufgemacht, und also forth in guten Stand und Esse gebracht und unterhalten werde, alles bey Straff nach Ermeßung.

Dann sollen auch nicht allein die Flüße und Bäche überall gebührlich außgereiniget und über selbe nottürfftige beständige Brücken oben mit Rocken und Lehnungen hingelagt, sondern auch die geringe fließende Feld- und Regenbächlein in ihrem Lauff gehalten, deren Gänge vom Holtz und anderen behinderlichen Sachen gereiniget, und wo sie durch die Wege lauffen unter hohlen Bäumen oder geringen Brücklein, so an beyden Seiten mit starken Bollen und thauerhafften Holtze wol zu befestigen, hergeführet werden.

Als auf vielmahlen in den Straßen und morastigen und anderen Derthern der rechte Weg einigermaßen so weit gemachet, daß selbiger zu gebrauchen, gleich wohl so breit und die Gelegenheit nicht ist, daß zwey sich begegnende Wagen zugleich fortkommen können, so sollen gelegene Derther außgesehen und dergestalt eingerichtet werden, damit einer dem andern weichen und füglich vorüberfahren könne, gestalt weniger nicht die Fueßsteige und Seitenwege überall nach ihrer und jedes Orts Gelegenheit beständig und also bey obangeregter Straff in gesetzter Zeit zu verbeßeren, auch mit Aufftritten und kleinen Leiteren, da es nöthig ist, also zu versehen, damit alte und junge Leute sowohl als Kramer, Botten und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auff- und absteigen mögen, wie dan auch folgends beständig zu erhalten, und die Wege mit Fünderen und sonsten dergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu und über die Brücken bey winterlicher Zeit und alsdan sich ergießenden Wäßeren kommen und der Wandersmann keine ohnnöthige Beschwerlichkeit empfinden und sich darvb zu beklagen, sondern füglich hinüber zu kommen jederzeit Gelegenheit haben mögen.

Und weilen verspüret wird, daß erst angeregte unstatt- und schädliche Vertieff- und Verderbung der Wege großentheils daher rühre, daß an vielen Dertheren sich keine zu deren Beßerung pflichtig erkennen, oder aber wegen dießfalls obhandenen Streits Litispendenz und Unvermögenheit sich solcher hochbenöthigter Reparation unter dergleichen Vorwand zu

entziehen vermeinen wollen, so soll für Dießmal solches nicht gehört noch angesehen, sondern mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches, da es bereits befangen, schleunig außzuführen, oder bey Uns einzubringen bevor bleibt, von den streitenden Theilen zugleich, an denen Plätzen aber, da gar keine Pflichtige zu erfinden, von den nägst dabey liggenden Stätten, Wiegbolten, Flecken, Dörffern, Kirspeln und Bäurschafften, die obangezogene beständige Beßerung geschehen, und von denen, so es aus lauter Unvermögenheit anstehen lassen wüssen, Uns soforth nach Publication Dieses zu Unser ferner gnädigster Verordnung alle Beschaffenheit gehorsamst berichtet werde.

Wan nun auch an theils Oertheren die Wege also grundloß, daß dieselbe der Gebühr und nach diesen Unsern Edict in obgesetzter Zeit nicht außgebeßert werden können, als solle zu Beförderung des gemeinen Wesens und der Commercien über den nägst bequemen Kampf, Äcker, Wiesen, Busch oder Gehölz, die an den Weg stoßen, mit Ein- oder Niederreißung der Hecken, Graben oder Zäunen der Weg gelegt, und einem jeden wegen des Grunds von denen, welche zur Verbeßerung des Weges schuldig seyn, gebührende Erstattung geschehen und also das Publicum dem Privato dießfals vorgezogen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung Männiglichen zur Wißenschaft gerahte, und hiernegst niemand bey verwirckter Straffe seines bezeigten Wiederwillens, Ungehorsambs oder einiger gesuchter Entschuldigung keinen Vorwurff einzubringen habe, Als ist Unser gnädigster Befelch, daß dieses Unser Edict öffentlich publicirt, an die Kirchthüren und sonsten an öffentliche Oerther und Enden, wie Herkommens, angehefftet werde; Immittels sollen Unsere Beambte, Gograffen, Richtere, Vögte und Frohnen bey respective hundert, fünffzig und zwantzig Goltgülden Straff jeder fürhaupts daran seyn, daß dieses alsoforth werckstellig gemacht werde, und da sie nach beschehener Publication dieses bey der Auffsicht einigen Mangel, Außbleibung oder Wiedersetzlichkeit verspüren und vor sich selbsten nicht ersetzen könnten, Unseren jeden Orths Beambten, waran es ermangele, umbständlich mit Bedeutung der Freweler Nahmen und Zunahmen ohn einiges Absehen berichten und sie zum Beystand anruffen, auch die Wiederspenstige und Ungehorsame Unserem Fisco soforth denunciiren, gestalt man dieses alles nicht würcken solte, Wir auff deren unterthänigstes Anruffen bezeigen wollen, was zu des gemeinen Landts Besten dienlich und warzu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten seye. Und als in Stätten, Wiegbolten und Dörfferen eben dieser Mangel nicht weniger als in offenen Felde verspüret wird, sollen die Bürgere und Einwohnere sowoll innerhalb als negst vor den Stätten, Wiegbolten und Dörfferen die Straffen, wan alda kein anderes Herkommens ist, bei ernstlicher ohnausbleiblicher Straff beßeren und in guten Esse erhalten.

Dann auch und damit diese Unsere gnädigste Verordnung in steter Observanz gehalten werde, so sollen Unsere Beambte verfügen, daß dieselbe hinführo zweymahl im Jahr, als auff Pfingst Dinstag und in Festo omnium Sanctorum ohne weitere Erinnerung publicirt, ernewert und darauff fest gehalten werde, alles bey Vermeidung Unserer höchster

Ungnade und mehr bedeuteter Straff. Urkund Unseres hierunten gesetzten Nahmens und beygetrückten Secret-Insiegels.

Signatum auf Unserm Ambthauß Sassenberg den 20. Junii 1695.

Friderich Christian. (L. S.)

Nr. 14.

Jagd-Edict vom 5. Merz 1717.

Franz Arnold von G. G. Bischof zu Münster ꝛc.

Vest, liebe, Getrewe ꝛc. Nachdemahlen sowohl vorhin, als bei letztgeschlossenem Landtag in reiffliche Deliberation gezogen, und erwogen worden, auf was Weise nicht allein denen vielfältigen Unseres Münsterischen Hochstifts Unterthanen Klagen und Beschwerden, gestalten durch die ohngebührlich das ganze Jahr hindurch exercirende Jagden dero Getraid sehr geschadet worden, vorgebogen, sonderen auch verhütet werden möge, daß das zur Ohnzeit und ohne einige nehmende Absicht der Setzezeit bishero gefälltes Wild nicht gänzlich ausgetilget, folgends die Jagensgerechtigkeit selbst inutil gemacht werde; und dann bei gedachtem Landtage allerseits beliebet, vereinbaret und beschloßen worden, daß in Betracht oben angeführten bedenklichen Umständen ein jeder in gedachtem Hochstift zu jagen berechtigter ohne Unterschied Standes oder Condition im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst a 1ma Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Hetzens, Schießens wie auch Blattschießens, Pirschens, Lauschens, Kührens, Strickens und Fangens, wie solches immer Namen haben möge (Streichvögel jedoch ausgenommen, wie nicht weniger Füchse und Taxen auszugraben vorbehalten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht nach Umlauf dieser Zeit ein jeder das Jagen allein, ohne Zusammenziehung vieler Leuthen und Hunden exerciren, und damit das Wild auf einmal nicht vertilget werde, keine Sambt-Jagden gehalten werden sollen:

Als befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, solches nicht allein jedes Orts in euerem anvertraueten Amts-District gewöhnlicher maßen publiciren zu lassen, und diesen Unseren Befehl allen Interessirten so Aus- als Inländischen kund zu thuen, sondern auch in Unserem Namen wohl ernstlich zu bedeuten, daß wehrender obbestimmter Hege- und Setz-Zeit, da die liebe Kornfrüchten kenntlich noch in ihrem rechten Wachsthum bestehen, von einem jeden zur Jagd Berechtigten die Hunde dergestalt wohl eingeschlossen oder angebunden gehalten werden sollen, damit sie nicht etwa von selbsten ducta naturae ins Feld hinein lauffen, und dem Wildprett nachjagen, mithin dadurch die Kornfrüchten beschädigen können. Im Fall aber dergleichen Hunde würcklich im Korn jagend befun-

den würden, daß nicht nur der oder diejenige, welchen selbige zugehören, allen dadurch verursachenden Schaden denen damnificatis zu ersetzen schuldig, sondern auch einem jeden alsdan dieselbe ohne einziger connivenz todt zu schießen erlaubt seyn solle, gestalten ihr fleißig und getreu dahin zu sorgen habet, daß gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung gebührend und gehorsamst nachgelebt, und die etwa betrettende Contraventores zu geziemender Ahndung an Uns sofort denunciirt werden. Des Versehens bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben Newhaus den 5. Martii 1717.

Franz Arnold. (L. S.)

An
die Hochfürstl. Münsterische
Beamte.

Nr. 15.

Wegebesserungs-Edict vom 28. Januar 1719.

Wir Thumb-Dechandt, Senior und Capitul der Hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjetz erledigten Bischofflichen Stuhl regirende Herren; Thuen kund und fügen hiemit männiglichen zu wissen: Demnach von einigen Jahren hero zu Reparir- und Verbesserung der gemeinen Heer- und Land-Straßen hiesigen Hoch-Stiffts, auff das selbige in guten brauchbahren Standt gesetzt werden möchten, grosse ahnsehentliche kösten aus gemeinen Landts-Mittelen verwendet, auch so gahr an theils Orthen an statt deren Alten fast ohnbrauchbahren gantz newe Wege und Dämme, nebens vielen kostbahren Brücken angelagt und verfertiget worden, dahero auch billig dafür Sorge zu tragen, wie solche fürs künfftig beständiglich zu repariren und zu erhalten, damit selbige mit der Zeit nicht wieder gäntzlich verderben, noch die so thewer angewandte Kösten auff die Daur ohnnützlich angewandt seyn mögen, dabey aber billig mit Sorgfalt erwogen, wie daß alsolche Beständige reparation und conservation der allgemeinen Lands-Cassä (wie sonst eine Zeit hero geschehen) in perpetuum nicht aufgebürdet werden könne, sonderen die fernere Unterhalt- und Verbesserung deren vorgedachter Maßen auß gemeinen Landts-Mittelen einmahl in Stand gebrachten Wegen und Brücken billig von denen jenigen zu besorgen, und zu Verrichten seyn wolle, welche von Alters hero da zu schuldig gewesen, und dann zwarn dieses Hoch-Stiffts vorgewesene Landts-Herren des Ends mehrmalen Verschiedene Heylsahme Edicta und Verordnungen ergehen lassen, die Erfahrung aber leyder bezeiget hat, wie das selbige hin und wieder nicht allein in Vergeß gestelt, sonderen auch deren Effect entweder durch Versaumbnüß oder vermits Vorschützung allerhandt

Mr. Prior's paper was illustrated by a number of lantern slides, which showed the various types of bridges described in the paper, and also by a number of photographs and drawings which were exhibited on the walls of the room.

The Chairman, in proposing a vote of thanks to Mr. Prior for his paper, said that the subject was one which was of great interest to engineers, and he thought that the paper would be found very useful by those who had to design bridges. He was sure that the members would be glad to hear that Mr. Prior was engaged on a book on the subject, which would be published shortly.

Mr. W. H. Wheeler seconded the vote of thanks, which was carried unanimously.

Mr. Prior, in reply, said that he was glad that the paper had been found useful, and that he hoped that the book would be published in the autumn.

The meeting then adjourned.

Frächten werffenden Schauffel-stich wenigst zwey andere Schauffel-stiche auff die Wege oder Strassen geworffen werden sollen.

Woh nun aber Zweytens an ein oder mehr Orthen sich keine zu Besserung und Erhaltung deren Wegen und Brücken schuldig erkennen wollen, oder auch woh dißfals zwischen ein und anderen einige Streitigkeit oder litis pendentz obhanden, sollen die streitige Wege und Brücken, mit vorbehalt eines jeden habenden Rechts (welches fürdersambst gehörigen Orths ein zu bringen, oder da es bereits im Recht-Streit befangen schleunig auß zu führen, jederman bevorbleibet) von denen streitenden Theilen biß zum Außtrag der Sachen ins gesambt, an denen Plätzen aber, alwo auff fleisige Nachforschung gar keine darzu Pflichtige zu erfinden, ad interim biß zu ander weiter Verordnung von denen Stätten, Wiegbolten, Flecken, Dörffern, und Kirspeln, in deren Districten die Wege und Brücken belegen, obangedeuteter Maßen reparirt, und im Stand erhalten werden.

Wie es dann auch Drittens eine gleiche Meinung hat, mit denen Brücken und Wegen, so anjetzo erst newes angelegt worden, und woh vorhin keine Brücken gewesen, gestalten auch solche Wege und Brücken biß zu ander weiter Verordnung, von denen Stätten, Wiegbolten, Flecken, Dörffern, oder Kirspelen, worin selbige belegen, gebessert, und conservirt werden sollen, alles jedoch mit dieser Bescheidenheit.

Das Viertens woh ein oder andere Gemeinheit, oder auch privati Wegen kendlicher Ohnvermögenheit zu solcher ihnen von Alters obliegender oder sonst Krafft dieses Edicts ad interim Ihnen respect auffgelagter reparation und conservation nicht Bestand, selbige disfals von dem gantzen Kirspel, und wo auch ein Kirspel darzu allein nicht bestand, solchen falß von denen nechst benachbahrten Kirspeln, so den Weg an meisten mit gebrauchen, hierinnen sublevirt und geholffen werden sollen.

Nachdem wir auch Fünfftens in Erfahrung kommen, das die hin und wieder in Unsern Hoch-Stifft vorhandene Land-Wehren zum theil abgegraben, destruirt, oder auch wohl gar einiger Orthen eigenmächtig nieder geworffen worden, als befehlen hiemit gnädig, und wollen, das in dem Nechst bevorstehenden Frühling, bey Erstern bequämen guten Wetter das abgegrabene wieder auffgeführet, das jenige was destruirt, wieder ergäntzet, was nieder geworffen, wieder auffgemacht, und also fort in guten Stand und esse gebracht und unterhalten werde, alles bey Straff nach ermässigung.

Dann sollen auch Sechstens, nicht allein die Flüße und Bäche überall gebührlich außgereiniget, und über selbige Nohttürfftige beständige Brücken oben mit Recken und Lehnungen hingelagt, sondern auch die gering fliessende Feld- und Regen-Bächlein in ihren Lauff gehalten, deren Gänge von Holtz und anderen behinderlichen Sachen gereiniget, und wo sie durch die Wege lauffen unter holen Bäumen oder geringen Brücklein, so an beyden Seithen mit starcken Bollen, und daurhafften Holtz wohl zu befestigen, hergeführt werden.

Als auch Siebendens vielmahlen in den Strassen Morastigen und anderen Oerthern der rechter Weg zwarn sich zu solcher Weite befindet, das selbiger zu gebrauchen, gleich wohl so breit und die Gelegenheit nicht ist, das zwey sich begegnende Wagen zu gleich fort-kommen kön-

nen, so sollen gelegene Oerter außgesehen, und der Gestalt eingerichtet werden, damit einer dem anderen Weichen und füglich vorüber fahren könne. Gestalt weniger nicht

Achtens, die Fuß-Stege und Seithen-Wege, überall nach ihrer und jedes Orths Gelegenheit bey ob angeregter Straff, und in gesetzter Zeit beständig zu verbesseren, auch mit Aufftritten uud kleinen Leitern, da es nöhtig ist, also zu versehen, damit Alte und Junge Leuthe so wohl, als Kramer, Botten, und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auff- und Absteigen können, wie dann auch solches folgends Beständig zu erhalten, und die Wege mit Fundern und sonsten dergestalt einzurichten, damit man Gemächlich zu und über die Brücken bey Winterlicher Zeit, und als dann sich ergiessenden Wässern kommen, und der Wanders-Mann keine ohnnöhtige Beschwerligkeit empfinden, und sich darab zu beklagen, sondern füglich hinüber zukommen jederzeit Gelegenheit haben mögen.

Und als Neuntens in Stätten, Wiegboldten, und Dörfferen der Mangel einer gebührlicher außbesser- und Unterhaltung der Wegen oder Strassen nicht weniger als auffm offenen Felde verspühret wird, So sollen die Bürgere und Einwohnere alsolche Wege oder Straßen so wohl innerhalb als nechst von denen Stätten, Wiegboldten, und Dörffern, (wan kein ander dar zu schuldig ist) bey ernstlicher ohn außbleiblicher Straff in guten brauchbahren Stand stellen und erhalten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung männiglichen zur Wissenschafft gerathe und hiernechst niemand seiner Nachlässigkeit oder ohngehorsambs einige entschuldigung einzubringen habe; Als ist Unser gnädiger ernstlicher Befehl daß dieses Unser Edict ohn verweilet öffentlich publicirt, an die Kirch-Thüren und sonsten gewöhnlichen Oerthern affigirt, auch künfftig hin zweymahl im Jahr als auff Pfingst-Dingstag, und in Festo omnium Sanctorum ohne weiterer Erinnerung von den Cantzelen publicirt, und darauff fest gehalten werden solle; Immittels sollen Unsere Beambte, Gograffen, Richtere, Vögte, und Frohnen bey respeà Hundert, Fünffzig, und Zwantzig Gold-Gülden Straff daran seyn, daß der Einhalt dieses Unsers Edicti also fort werckstellig gemacht werde, und da Sie nach beschehener publication dieses, bey der Aufffsicht einigen Mangel, Versaumbnüß oder Wiedersetzlichkeit verspühren, und solches von sich selbsten nicht ersetzen könten, Unseren jedes Orths Beambten, woran es ermangele, umbständlich, mit Bedeutung der Freveler Nahmen und Zunahmen ohn einiges Absehen berichten, und sie zum Beystand anruffen, auch die Wiederspännige und Ungehorsahme Unseren Fisco so fort denunciiren, Gestalt wann solches alles den intendirten effect dannoch nicht haben solte, Wir auff dieser halb Unß geschehender Anzeige mit gehörigen Ernst und Nachdruck besorgen werden, was den Allgemeinen besten dienlich, und wor zu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Uhrkund Unsers hierunter gedruckten Capitular Insiegels und unseres Beaydeten Secretarij Aigenhändiger Unterschrifft Geben Münster auß Unserer Capitular Versamblung den 28. Januarij 1719.

(L. S.)

Matthias Friderich Bisping Secretarius.

Nr. 16.

Jagd-Edict vom 7. September 1719.

Demnach Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder Bayern auch der Obern Pfalz Herzogen ꝛc.

Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorgekommen, was massen in hiesigem dero Hochstift fast überall bey dem Jagdtwesen eine Zeit von Jahren ein ohnleidentlicher Mißbrauch eingerissen und so Geist- als Weltliche ohnberechtigte sich des Jagens und Wildtschiesens, mit Verwindschlagung vormalicher diesfalls publicirter Landesherrlicher inhibitori befehlcher sträflich unterfangen, und dadurch denen zum Jagen berechtigten großen Abbruch und Eintrag zufügen welchem dieselbe keinesweges nachzusehen, noch solches zu gedulden gemeint: Als gebieten und befehlen Höchst gedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht allen und jeden Dero Land-Bedienten, Unterthanen ohne Unterschiedt und sonsten Männiglichen, so zum Jagen nicht berechtigt, wes standes die seyn, hiedurch Gnädigst ernstlich, daß sie sich des Jagens und Wiltfangs mit Hunden, Spionen, Schießgewehr und Gärn allerdings hinführo enthalten und sich dessen keiner unterfangen solle, als lieb einen jeden ist ohnausbleibliche arbitrari Straf zu vermeiden.

Dieselbe befehlen nicht weniger hiemit Gnädigst wohlernstlich, daß die Städte und Wigboldten, welche die Jagensgerechtigkeit hergebracht, bey Verlust deroselben und Verhütung anderen scharfen Einsehens, die Limiten Ihrer Berechtigung mit Jagen nicht überschreiten, einen besonderen Jäger ansetzen und halten, und wann sie Jagen, und ein oder ander Bürger oder Einwohner Geist- oder Weltlich mit zur Jagt gehen wollte dieselbe sollen deme mit blasenden Jagthorn außziehenden Jäger sich zugesellen, und davon keines wegs separiren, sondern nach geendigter Jagt mit dem Stadtjäger wieder zurückkehren; welche sich aber gelüsten liessen, hier gegen zu frevelen, und allein ohne dem Jäger mit Schießgewehr, Hunden oder Spionen gefunden werden mögten, gleichmäßige arbitrari-Strafe zu gewärtigen haben, allermaßen dann dero Beamte, Richtere, Grafen, Vögte, Führere, Frohnen, und andere Dero Land Bedienten hiemit ebenfalls alles Ernstes befelchet werden auf die gebührende genaue Einfolge dieses Verbots fleißig zu achten, und respective wieder die contraventores und Verbrechere mit Abnahme der Flinten, Hunden und Jagens-Gereitschaft zu verfahren, mithin dieselbe jedes Orts Fisco allemahl Pflichtmäßig zu denunciren und anzubringen, widrigenfalls selbst dafür haften sollen.

Damit aber dieses Landtsherrliches Verbott jedermänniglichen kund werde, und keiner sich mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen habe, soll selbiges vermitts Beamtlicher Verordnung überall von den Cantzelen publicirt, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Uhrkundtlich Höchstged. Seiner Höchfürstl. Durchleucht hierunten gesetzten Hohen Namens und beygedrückten Insiegels.

Signatum Münster den 7. Septembris 1719.

(L. S.) Clement August.

Nr. 17.

Jagd-Edict vom 12. Januar 1720.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Beyeren auch der Obern Pfalz Herzogen 2c. unserem gnädigsten Fürsten und Herren auf jüngst vorgewesenem Landtage dero getreue Landstände unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt weiland Dero Herren Vorfahren an hiesigem Hochstift Christmilden Andenckens hiebevor heilsame Edicta publiciren lassen, wodurch denen Städten und Wiegboldten, welche etwan zu jagen berechtigt seyn, breitern Inhalts wohl ernstlich befohlen, daß nicht ein jeder privat Bürger und Einwohner zu kenntlichem Verderb der Jagd und Präjudiz deren Mitinteressirten für sich a part jagen, sondern nur von gemeiner Stadt wegen ein sicher Jäger angeordnet, und durch selbigen mit blasendem Horn und Zugesellung deren Bürgeren welche zu jagen gesinnet seyn, die Jagd geübet und geführet werden solle, mit gehorsambster Vorstellung und Bitte, daß Höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollten, ein gleichmäßiges Edict der Fischereyen halber ergehen zu lassen, und dann dieselbe darunter in Betracht der daraus resultirenden Nutzbarkeit nicht allein gnädigst gewillfahret, sondern auch obangeregte Jagd-Edicta hiemit bestättiget und fürdershin ohnabänderlich und genaue eingefolget haben wollen;

Als gebieten und befohlen Ihre Hochfürstl. Durchl. mehrhöchst ermelt, auch allen und jeden Bürgeren und Eingesessenen Dero Städten und Wiegboldten, welche etwan auf Revieren oder Bachen zu fischen berechtiget seyn, hiemit gnädigst: wohlernstlich und bei ohnausbleiblicher arbitrari-Straff, daß sich keines weges unterstehen sollen für sich apart zu fischen, sondern daß gleichfalls darzu nur ein oder ander Fischer von wegen der Gemeinheit angeordnet, oder auch, daß solche Fischereyen der gemeinen Stadt oder Wiegböldt zum besten dem meistbietenden verpfachtet, die Fische aber von den Pfächteren denen Eingesessenen daselbst für sicheren Preiß verkaufft, und also die Gemeinheit sowohl als die privat Einwöhner besseren Vortheil und Nutzen darvon haben mögen, allermassen Bürgermeistere und Raht ein solches bey Vermeidung ebenmäßiger arbitrari Straff ohnausgestattet zu verfügen, mithin jedes Orths Beambte auf dessen gehorsambste Einfolge, Voigdte, Frohnen und Unterbediente aber auf die Contravenienten fleißig zu achten, und selbige dem Fisco allemahl zu denunciiren. Damit auch keiner sich mit der Ohn-

wissenheit entschüldigen möge, solle dieses in Städten und Wigboldten von denen Cantzelen publicirt und an gewöhnlichen Orthen affigirt werden. Urkundt Hochfürstl. Handtzeichens und beygetruckten Insiegels. Signatum Münster den 12. Januarii 1720.

Clement August. (L. S.)

Nr. 18.

Edict wegen Reinigung der Bäche vom 4. April 1720.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayeren auch der Obern Pfaltz Hertzogen, ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn auff jüngerem Land-Tag von Dero getrewen Land-Ständen unterthänigst vorgestellet und referirt worden, was massen bey einfallenden starcken Platz-Regen, auch anhaltendem regenhafften Wetter die Rivieren und Bachen in hiesigem Dero Hoch-Stifft und Fürstenthumb durchgehends zu grossen Schaden und Nachtheil deren anschiessenden Aeckere, Landereyen, Wiesen, Weiden und Gründen sich öffters ergiessen, und solches guten Theils daher rühre und verursachet seye, daß gedachte Rivieren und Bachen zu gehöriger Zeit nicht außgesaubert noch gereiniget, verfolglich der freye Lauff und Abfluß dadurch behindert worden; und dan höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. darunter zu des gemeinen Wesens Besten gnädigste Versehung zu thuen nöthig erachtet haben; so gebiethen und befehlen Dieselbe wohlernstlich hiemit, daß ein jeder Eingesessener mehrerwehnte Rivieren und fliessende Bachen (worunter dannoch diejenige, so zwischen hiesigem Hoch-Stifft und denen benachbahrten Landen die Schnade und Gräntzscheidung anweisen, zu Verhütung sonst besorglichen präjuditzes nicht mitgemeint, noch begriffen seyn) gegen seinem Grund und Lande zu bequemer rechter Jahrs-Zeit, bey Vermeidung willkühriger Straff behörig außsauberen und auffraumen solle, damit dergestalt die bißhero vielmahlen sich begebene schädliche Außgieß- und Uberschwimmungen verhütet werden mögen, allermassen jedes Orths Beambte darauff mit Nachdruck zu halten, Voigdte und Frohnen aber vermittels fleißiger Visitirung genawe Acht zu haben, und die Contravenienten bey denen Gerichteren zu gebührender Bestraffung ohne Nachsehen und conniventz pflichtmäßig zu denunciiren und anzugeben, und damit sich keiner mit der Ohnwissenheit entschüldigen möge, solle dieses von denen Cantzelen überall offentlich verkündiget, und an gewöhnlichen Orthen affigirt und angeschlagen werden; Uhrkundlich Hochfürstl. Handzeichens und beygedrückten Secrets. Signatum Münster den 4. Aprilis 1720.

Clement August. (L. S.)

Nr. 19.

Jagd-Edict vom 28. März 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens August Bischof zu Münster ꝛc.

Thuen kund und fügen hiemit Jedermänniglichen zu wissen, was gestalt Wir zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wie daß denen, von Uns und Uhsern Herren Vorfahren an dasigem Unserm Hochstift Christmildten Andenckens, wegen des ohnberechtigten Jagens und Fischens, heilsamblich ausgelassenen, und überall publicirten Edicten und Verbotten, die schuldige Einfolge nicht geleistet, noch darauf mit behörigem Ernst und Nachdruck gehalten, sondern darwieder vielfältig gefrevelt werde; Wann wir nun einem solchen Ungehorsamb keinesweges nachsehen, sondern diesem eingerißenen ohnleidentlichen Mißbrauch allerdings abgeschafft und eingestellt wissen wollen; so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unseren, so geist- als weltlichen Unterthanen, Civilbedienten, auch denen von der Militz, und sonst männiglichen, welche zum Jagen und Fischen nicht berechtiget seyn, daß sich des Jagens und Wildtfangs mit Hunden und Spionen, Schießgewehr, mit Garn und Netzen, auch des Fischen und Krebsen, wie das Namen haben mag, an ohnberechtigten Orthen hinführo gänzlich enthalten, und sich dessen keiner bei Vermeidung ohnausbleiblicher scharffer Ahndung unterfangen solle, allermaßen die Civil-Personen, wan sie betretten werden, jedesmahls für haupts 10 Goldgülden Unserm Fisco zur Straff erlegen, die Oberoffiziere aber, auf den erstmahligen Betrettungsfall, eines Monats Gago zum Behuef der Invaliden-Casse verlustig seyn, und andermahls ihre Cassation ohnfehlbar zu gewertigen haben, Unteroffiziere und gemeine Soldaten hergegen mit viermahligem Gassenlauffen abgestraffet werden, auch die wachthaltende Officier und Soldaten Keinmandten von der Militz ohne Vorzeigung eines Passes zum Thor hinaus passiren lassen sollen.

Wir wollen mithin Unsere, gegen Bürgere und Eingesessene deren Städten und Wigboldten, welche die Jagensgerechtigkeit etwa hergebracht, und auf Rivieren und Bachen zu fischen berechtiget seyn unterm 7. Sept. 1719 und respective den 12. Januarii 1720 erlassene Landsherrliche Edicta und Befelcher hiemit wohlernstlich wiederholet, erneuert, und dahin geschärffet haben, daß die Contravenienten im Betrettungsfall fürhaupts jedesmahl mit 10 Goldgülden Straff Unserm Fisco verfallen seyn sollen.

Damit aber auch diesem Unsern Gebott und Verbott inskünftig besser als bishero geschehen, nachgesetzet und nachgelebt werde, so befehlen wir Unseren Beambten, Commendanten und Officieren, Richteren,Ograffen, Vögdten, auch denen Magistraten und Vorsteheren in Städten und Wigboldten hiemit gnädigst, auf dessen genaue Einfolg bey Vermeidung schwerer Verantwortung alles Ernstes zu halten, Voigdte, Führer und Frohnen, auch Jägere und Forstbediente aber sollen bey höchster Un-

gnad, auch Verlust ihrer Bedienungen auf die Contraventores und Uebertretere, die seyn civil oder Militar, genaue Acht haben, und diejenige, so in vorbedeuteter Mißhandlung ertapfet und betretten werden, nach Abnahm der Jagd- und Fischergereitschaft, als Schießgewehr, Flinten, Netze und Garn, auch Todtschießung der Hunde, denen Beambten oder Richteren und Sograffen sofort denunciiren und andeuten, damit die Civil-Personen sofort mit obgemelter Geldt-Bueß, oder wan sie solche Ohnvermögens halber nicht erlegen könnten, mit der Straff des Pfahls ohne Connivenz angesehen werden, sodan die etwa betrettende Militar-Personen beym Landsherren selbst, oder bey der Generalität, und sonst commandirenden Officieren zu obbedeuteter Bestraffung ohne Anstand benennen und anbringen. Wir befehlen solchem allennach gnädigst, auf daß sich Keiner mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen haben möge, daß dieses von denen Cantzelen publicirt und an gewöhnlichen Orthen affigirt werden solle. Urkundtlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten Secrets. Signatum Bonn den 28. Martii 1721.

Clemens August. (L. S.)

Nr. 20.

Jagd-Edict vom 28. October 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens August Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc.

Fügen allen und jeden Unsern Civil und Militar Unterbedienten, sonsten insgemein allen unsern Adlichen Landsassen, Eingesessenen und Unterthanen dieses Unsers Hochstifts und Fürstenthums Münster hiemit zu wissen: Nachdem in der That verspürt und angemerckt wird, daß nicht allein dem groben Wild, als Hirschen, Rehen und wilden Schweinen, sonderlich aber wann dasselbe aus Unseren Geheegten und Wildbahnen abstreichet, sondern auch dem kleinen Wild durch Hunde, schießen, Strickesetzen, und mehr andere verbothenen und unzuläßigen Unternehmungen nachgestellt, dieselbe Hin und wieder geschossen, sogar an den Wildbahnen ohngescheuet gejagt, und durch die daselbst Loßgelassene Jagd- und andere Hunde das daselbsten in Ruhe stehendes Wild geschrecket, auch in denen Wildbahnen durch ein und andere, als wären dieselbe Wandersleuthe und Passagiers, mit bei sich habenden Hunden und Spionen verfolgt, und daraus getrieben werden, woraus nicht allein lauter Unordnungen einreissen, sondern auch Unsere Gehegte und Wildbahnen ganz verwüstet, und zumalen zu Grunde gerichtet werden; Wir aber zum praejuditz Unserer von höchster Obrigkeit gegeben und belehnte Jagensgerechtigkeit solchem Frevel und Ungebühr länger zu zu sehn, nicht gemeint

seyn; So setzen, ordnen und wollen hiemit gnädigst und wohlernstlich, daß zuvordrist diejenige, so etwa nahe an Unseren Geheegten und Wildbahnen wohnen, und die Jagensgerechtigkeit auf Kleinen Wild haben, in den Schrancken ihrer derselben Gerechtigkeit sich allerdings halten, mit ihren Jagd- und andren Hunden, sonderlich wann dieselbe weit abstreichen sich möglichst hüten und daran seyn sollen, daß dieselbe darinnen nicht suchen, noch das Wild daraus schrecken und jagen können;

Und als diejenige, so in denen Geheegten, oder ganz nahe dabey wohnen, dennoch anderwärts und außerhalb derselben zu jagen berechtiget, eine Zeithero unzuläßiger Weise ihre Hunde und Winde loßgehen lassen, so sollen dieselbe ihre Hunde und Winde in denen Ställen und Zwängeren verwahren lassen, daß dieselbe dem Wilde keinen Schaden zufügen können, sondern auch ihre Jägere und Dienere dahin anweisen daß, wan sie mit Jagten aus- und einziehen, jedesmal durch die Geheegte mit gekoppelten Hunden, stillem Horn und ohne einiges Jagensgeschrey gehen, absonderlich aber ihre Hunde von dem Geheegte so weit lösen, daß das Wild darinnen nicht geschrecket und verstöhret werde, maßen wir hiemit Unseren Förstern, Jägern, Berghütern und Schützen gnädigst ernstlich und bey Straf der Würcklicher Cassation anbefehlen, die in Unsern Geheegten und Wildbahnen betrettende und loßgehende Hunde so fort, ohne einiger Absicht, niederzuschiessen, und weilen öfters solche Jäger und Dienere unternn Vorwandt, als wan sie Schneppen, Crams- und andere Vögel in denen Geheegten schiessen, oder Fische und Krebse fangen wollen, dem Wild nachstellen, und solches anschneissen, jedoch ohne Wiederrede ist, daß in denen freyen Geheegten und Banforsten alles Wild, so wohl klein als groß, die Fische im Wasser und Vögel in der Luft, von niemandten, als deme der Forst oder das Geheegte zustehet, zu fischen oder zu jagen gebühret, so wird denen Jägern und Dienern vorgemellt sowohl als auch jedermänniglichen das Hetzen, Jagen, Schiessen, Strickelegen und andere nachtheilige Schreckschüsse wie auch der Fisch- und Krebsfang in den Rivieren und Bächen dergestallt und eins für alle hiemit schärfest verbotten, daß die Thätere, so darauf ertappet oder convincirt werden, dem Befinden nach, und eben so empfindlich auch diejenige, welche das gestohlene Wildpret oder Fische abnehmen und kaufen, gestrafet, der aber welche, es sey Bedienter, Bürger oder Bauer, dergleichen behörigen Orts offenbahren und anzeigen, 10 Rthlr. zugekehrt und deren Nahmen verschwiegen werden sollen;

Wie nicht weniger als in der That verspühret worden, daß die Bürger und Bauern öffters dem Wildprät nachtrachten, auch dasselbe niederschiessen oder mit Stricken und andren unzuläßigen Weisen fahen, nachgehends aber theils selbsten consumiren theils auch an andren verkaufen und übersetzen, und solcher gestalt kein Thier im Lande, viel weniger in Unsern Geheegten verbleiben werde; so sollen nicht allein diejenige, welche solche ohnzuläßige Thaten im Schiessen und Fahen gebrauchen, sondern auch welche es übernehmen, ankaufen und erhandlen, mithin diejenige welche es bey sich verbergen, oder auf einigerley Weise dazu behülflich seyn, ohne Connivenz wan sie auf solcher That ertappet, oder dessen überwiesen werden, andern zum Abscheu und Exempel für ein jedes grobes Wild mit 100. für ein kleines aber, als Hasen, Fasa-

nen, Kurr- und Rebhüner mit 50 Rthlr. und in deſſen Mißzahlungsfall am Leibe geſtraft werden.

Und ob zwar in Vorzeiten von Unſeren Herren Vorfahren Chriſtmildeſter Gedächtniſſen, ernſtlich verbothen, und durch öffentliche Publication kund gemacht worden, daß die in denen Geheegten und nechſt daran wohnende Bürgere, die Spionen und andere dem Wild ſchädliche Hunde abſchaffen, aufm platten Lande aber die Bauern und Hausleuthe jenen ein Glied vom forderen Fuß abſetzen laſſen, oder denenſelben einen Klüppel fünf Viertel Ellen lang anhangen, ſelbige innen halten, und außerhalb ihrer Behauſung und Zäunen nicht ledig laufen laſſen ſollen, deme dennoch zu wider gelebt wird, ſo werden die hierüber ergangene Verordnungen und Inhibitiones dergeſtalt hiemit wiederhohlt und erneuert, daß die Bürgere, welche ihre Spionen und andere dem Wild ſchädliche Hunde ſo fort nach Publication dieſes nicht abſchaffen, in drey Goldgülden Straf verfallen, und nichts deſto weniger die Hunde durch den Abdecker todt geſchlagen werden ſollen, die Bauern aber, da ihre ohne abgeſetzten Glied oder ledig befunden werden ſollten, ebener Geſtalt Drey Goldgülden Straf ohnachläßig büßen ſollen.

Wie dann imgleichen die Fleiſchhauere und Schäffere bey jetz gemeldter Straf gewarnt werden, ihre Hunde in den Wildbahnen und Geheegten oder nechſt daran nicht ledig laufen, ſondern an Stricken und Ketten leiten und führen zu laſſen;

Als auch zur Conservation des hohen und groben Wildes, Wir dienlich erachten, es auch der Jagtordnung conform iſt, daß die tragende und ſaugende Thiere nicht niedergeſchoſſen, ſondern verſchonet werden. So befehlen Wir hiemit Unſeren Förſtern, Jägern, Berghüteren, Schützen und Jedermänniglichen, daß keiner von Oſtern bis Jacobi, ohne Unſere ſonderbare Special-Erlaubnüß, ein Stück Wild, als Hirſche, Rehe, oder Schweine, bey Vermeidung höchſter Ungnade fällen ſollen und verſehen Uns auch gnädigſt, daß diejenige, welchen die grobe Jagt von Alters hero, und ohnſtreitig geſtanden wird, der gemeinen und dieſer Jägerey-Ordnung, noch ſelbſt, noch durch die Ihrige wiederleben, ſondern derſelben ſich allerdings Conform halten werden. Und als über dieſes zu Unſerm höchſten Mißfallen vernehmen, daß Unſere Landſaſſen und Eingeſeſſenen unterm Angeben ihrer Hoveſaat und berechtigten Orten, das grobe Wild ohne Unterſchied niederzufällen ſich gelüſten laſſen; Wir aber keines Wegs denenſelben, oder demjenigen, welchem etwa die kleine Jagt zukommt, oder gebrauchen, zugeben können, daß bey ſolchem Vorwand dem groben Wild oder ſelbſt oder durch die Ihrige nachgehen und niederſchießen, noch weniger auf ſolche Weiſe zu geſtatten, gemeinet ſeyn, daß dadurch der groben Jagt ſich anmaſſen und allgemach eine ſolche Gerechtigkeit ſich thätlich zueignen, abſonderlich da dieſe Thätlichkeit und Neuerungen den gemeinen Rechten und Benachbarten und Unſeren Landes-Gewohnheiten, ſonſten insgemein der Jägerey-ordnung grade zuwieder laufen; So wollen und gebiethen hiemit gnädigſt, daß ein jeder von Unſeren adelichen, oder unadelichen respective Landſaſſen, Eingeſeſſenen und Unterthanen, ſich in denen Schrancken ſeiner Jagensgerechtigkeit halte, ſonderlich aber die Niederfällung des groben Wilds unter ſolchen und dergleichen praetexten ſich äuſeren und mäßigen, widrigen Falls ge-

genwärtigen sollen, daß wieder den oder diejenige Übertrettere Fiscaliter, und dem Befinden nach, auch schärfer verfahren werde.

Es wird dannoch allen und Jeden Unseren Eingesessenen und Unterthanen hiemit nicht verbothen, sondren vorbehalten, daß sie das aus denen Geheegten abstreichendes grobes Wild in ihren Hovesaaten, Felderen Kämpfen, und wo sie sonsten zu Jagen berechtigt, oder wan dadurch in ihren Wiesen und Korn-früchten Schaden leiden würden, abzuscheuen und zu schrecken.

Damit dan auch Unsere Eingesessene und Unterthanen durch die Amtsjagten, welche Uns als zeitlichem Landes-Herrn in denen Aemtren zustehen, nicht beschweret, und deswegen mit der Verpflegung nicht übernommen werden; So ist auch Unser gnädigster Will und Meinung, daß keiner von Unsern Beambten oder bedienten ohne diesfalls von Uns erhaltenen Special-Befehl sothaner Amts-Jagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern sich derselben bey Vermeidung Unserer Ungnade enthalten sollen, massen da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögten Wir dießfalls gnädigsten Befehl und Ordre jederzeit ergehen lassen werden.

Daß nun diese Unsere Verordnung Männiglichen desto besser Kundt gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, solle dieselbe öffentlich vom Cantzel publicirt, und wo sichs gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden; Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und Secret-Insiegels.

Signatum auf Unseren Schloß Ahaus den 28. Octobris 1721.

Clemens August. (L. S.)

Nr. 21.

Verbot der Osterfeuer vom 6. Februar 1722.

Nachdemahlen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, verschiedentlich klagend hinterbracht worden, wie daß in Dero Hoch-Stifft und Fürstenthumb Münster überall, mit Anzündung deren so genandten Paesch- oder Oester-Fewern, welche am Ostertag des Abends unter grossen Auffruhr und Zulauff des Volcks zu geschehen pfleget, viele Excessen, insolentien und muhtwillige Mißbräuche sich verspühren lassen: Indem bey der finstern Abends-Zeit in offenem Felde, an statt einer Andacht, vielmehr allerhand Leckerey und ohnziembliche Außschweiffungen dabey getrieben, so dan einige Täge vorhero von denen jungen Leuthen in Städten so wohl, als auffm platten Lande, die materialien darzu gesamblet, und wan selbige von denen Eingesessenen Bürgeren und Haußleuthen nicht gnug zu bekommen,

Mr. Hay, qui, à la suite d'une discussion avec le sieur Bonnet, avait été frappé par celui-ci d'un coup de canne, a été condamné à 1 mois de prison et 100 francs d'amende, pour avoir, dans un duel qui a eu lieu le lendemain, blessé son adversaire d'un coup de pistolet.

Le sieur Bonnet a été condamné à 15 jours de prison et 50 francs d'amende, pour avoir, dans le même duel, blessé son adversaire d'un coup de pistolet.

Les témoins ont été condamnés à 15 jours de prison et 50 francs d'amende.

Le tribunal a ordonné que le jugement serait affiché à la porte de la mairie de Saint-Germain-en-Laye et publié dans le journal de la localité.

Le jugement a été rendu le 12 mars 1887

Nr. 22.

Decretum Synodale de anno gratiae, de 18. Jul. 1727.

Reverendissimi et Serenissimi Principis ac D. D. Clementis Augusti dei gratia archiepiscopi Coloniensis etc. Episcopi Monasteriensis etc.

Nos Nicolaus Hermannus de Ketteler etc. per Civitatem et dioecesin Monasteriensem vicarius in spiritualibus generalis etc.

Cum inter defunctorum Pastorum, aut aliorum Clericorum (quibus de jure aut consuetudine annus gratiae competit) Executores sive haeredes et eorundem in hujusmodi beneficiis successores propter mortem antecessorum in diversa anni tempora et peristases incidentem varias oriri, sive enasci controversias, quae non exiguam superioribus pariunt molestiam et generant difficultatem; quotidiana doceat experientia, illis pro officii nostri ratione per subsequentes conclusiones sive distinctiones temporum occurri posse visum fuit.

1*ma*. Si Curatus aliquis aut Clericus, cui de jure aut consuetudine annus gratiae competit, moriatur post festum S. Jacobi extendendo hoc tempus usque ad festum S. Martini inclusive, hujus defuncti Executores fruges illius anni percipient et pro sequenti anno fruges serent novas tum hyemales, quam aestivales, Missaticum, Glandemiam, den Kuchen, reditus frumentarios, omniaque alia intra annum rotundum a die obitûs computandum cessa, sub quocunque demum nomine veniant, semel tantum percipient, pro quibus consueta et annexa beneficiis onera supportabunt, successori verò dabunt Executores locum satis tempestive, ut in fine anni gratiae circa festum S. Michaëlis vel nundinas autumnales Monasterienses auspicari possit familiam, qui etiam solus sequens Missaticum una cum reliquis erga praestationem onerum tollet.

2*da*. Si Casus mortis contingat post festum S. Martini sive post conseminationem autumnalem factam per defunctum extendendo hoc tempus usque ad festum Pentecostes inclusive, hujus Executores sive haeredes tollent fructus hyemales per defunctum seminatos, conseminabunt item agros frumento astivali, quoad Missaticum, Glandemiam, den erſten Kuchen, reditus frumentarios habeat superior regula locum, quod nimirum omnia ante annum rotundum a die obitûs computandum cessa semel tantum percipiant, successor vero in familia inchoanda succedet circa festum S. Michaëlis vel nundinas autumnales et conseminabit agros frumento hyemali et una cum auspicio familiae auspicabitur cultum divinum in Ecclesia et onera beneficii in se suscipiet erga acceptionem jurium stolae minorum.

3*tia*. Si quis moriatur tempore illo, quod excurrit a festo Pentecostes usque ad festum S. Jacobi proximum inclusive, hoc est 25tam Julii, hujus haeredes sive Executores tollent omnes fructus tam hyemales quam aestivales ex frumentis per defunctum terrae mandatis natos, quoad Glandemiam, Missaticum, den erſten Kuchen, reditus frumentarios iterum observetur prior regula; quod nimirum inter annum rotundum a die obitûs computandum cessa semel tantum percipient, successor vero

in beneficio conseminabit agros statim pro hyeme et familiam proximo autumno circa nundinas Monasterienses autumnales unà cum cultu divino in Ecclesia erga perceptionem jurium stolae inchoabit.

4*ta*. Jura autem dominicalia, ut vulgò vocantur, Sterbfall, Gewin, oder: Freybrieffe et similia quod attinet, si colonus ante mortem beneficiati moriatur, Executoribus sive haeredibus mortuarium cedet, sive desuper cum haeredibus coloni defuncti contractum fuerit sive non, discretè tamen illud determinabunt, in eventum desuper aequam determinationem Nobis reservamus, si vero colonus post mortem beneficiati in anno gratiae moriatur, illa et illorum determinatio pertinebit ad successorem, sicut etiam concessio litterarum libertatis et laudemium.

5*ta*. Cum expediat ut Pastores aut Curati post investituram et possessionem captam potius ovium suarum curam gerant, quam per alios conductos illa administretur, idque Sacro Concilio Tridentino conformius sit, hinc si neo-Pastores aut Curati post investituram et possessionem acceptam erga congruam mercedem curam suarum ovium ipsi statim exercere velint, caeteris omnibus quoad haec praeferri debent, et si ratione mercedis praedictae cum Executoribus convenire non possint, ejusdem aequam determinationem Nobis et successoribus Nostris authoritate ordinaria faciendam reservamus.

6*ta*. Si in anno gratiae defuncti Pastoris Parochus successor moriatur, is non gaudebit integro anno gratiae, sed pro rata tantum arbitrio Nostro et successorum Nostrorum authoritate ordinaria aliquid assignabitur et determinabitur.

7*ma*. Demandatur Executoribus, ut vigilantem oculum habeant ad aedes, hortos et piscinas, ad pastoratum aut aedes Curatorum spectantes, ne tollatur ex aedibus et hortis quidquam, quod de jure tolli non debet, et ne piscinae totaliter expiscentur, quamvis frugaliter ex iis domesticis provideri possit, et ad hoc praecavendum, liberum relinquitur successori, ut post impetratum pastoratum statim aedes pastorales et omnia ad eas spectantia visitet, sibique inventarium et designationem ad pastoratum spectantium ab Executoribus aut haeredibus dari curet, ad quod sine ulla contradictione Executores sive haeredes erunt obligati.

8*va*. Si aedes pastorales nimium ruinosae aut forsan per negligentiam antecessoris satis conservatae non fuerint, tunc Executores sumptus necessarios per Nos determinandos pro aedibus reparandis, sine contradictione aut ulteriori lite, successori praestabunt, ratione autem sumptuum et impensarum ab antecessore factarum, licet notabiles fuerint et necessarii, Executores a Successoribus nihil exigere poterunt, nisi ordinarius ex justa causa aliud determinaverit.

9*na*. Executoribus defuncti Pastoris aut Curati non erit permissum neque licitum, in fundis pastoralibus aut beneficialibus, ubi extant ligna, ea immoderatè secare, aut in anno gratiae cum praejudicio successoris divendere, et si quae post obitum a defuncto secta aedificationi apta in fundis pastoralibus, beneficialibus aut alibi reperiantur, successori in pastoratu eadem manebunt, in ejus commodum applicanda, nec ab Executoribus aut haeredibus inde avehenda aut aliàs alienanda nisi liquidissimè probari possit ea ex propriis mediis fuisse coëmpta.

10*ma.* Campi, qui a semine quieverunt, in praejudicium Successoris ab Executoribus defuncti ante consuetum vel completum tempus non conseminentur, nisi pro hordeo praeviè stercorentur.

11*ma.* Haeredes vel Executores defuncti ratione existentis forsan in aquis et campis pinguedinis nihil omnino praetendent.

12*ma.* Et cum haeredes defunctorum Pastorum aut beneficiatorum contra eorundem Executores ob protelatas rationes saepius conquerantur, aliàs etiam deficientibus haeredibus Executores in reddendis rationibus executorii subindè summè negligentes reperiantur, hinc omnibus Executoribus sub irremissibili poena 25 Florenorum, unius anni et sex septimanarum spatium pro reddendis rationibus et petenda absolutione ab executorio hisce determinatum praefigitur, quo elapso non modò in suprafatam poenam eò ipso declarati existent, sed insuper si morosi perseverent, fiscus ecclesiasticus eorum sumptibus pro infligenda graviori poena implorabit, eosque ad reddendum rationes constringet, talesque negligentes Executores, si quod forsan damnum haeredes vel causa pia aut legatarii ex hujusmodi culpabili mora patiantur, ad resarciendum ex suis propriis erunt obligati, Executores autem qui a Pastoribus et beneficiatis in Embslandia aut aliis, quibus annus gratiae non competit, denominati sunt, eisdem trium mensium spatium a die concessae licentiae exequendi computandum pro reddendis rationibus sub poena supradicta praefigimus, ut verò accuratius rationes ab Executoribus reddi possint, subsequentem in iisdem reddendis modum praescribere necessarium duximus, cui Executores omnes sese absque ulla excusatione conformabunt.

Sequitur modus reddendarum rationum.

Anno — die — obiit Pastor vel Vicarius — Ecclesiae — qui vigore licentiae et facultatis ab ordinario concessae in originali adjunctae nominavit in Executores — — Hi Executores petunt licentiam exequendi ultimam voluntatem seu testamentum pariter in originali adjunctum, nec non deputationem oeconomi pro anno gratiae, quibus ita ab ordinario obtentis, erigant adhibito ad id Notario legale inventarium omnium bonorum per defunctum — relictorum, pia legata statim solvantur, et interim quoad reliqua debita ordo legalis conficiatur, ut appareat utrum bona relicta sufficientia pro debitis solvendis sint vel non. Quibus ita ordinatis tenebuntur Executores intra annum et sex septimanas (si annus gratiae in beneficio concedi consueverit,) si minus intra tres menses a die obitûs computandas rationes et reliqua coram ordinario, denunciato praeviè fisco ecclesiastico, sequenti ordine reddere.

1*mo.* Producatur in originali constitutio,
2*do.* Testamentum,
3*tio.* Licentia exequendi,
4*to.* Inventarium omnium bonorum in duplo,
6*to.* Percepta in anno gratiae,
7*mo.* Exposita per quietantias justificata, ut appareat, utrum plus perceptum quàm expositum vel contra,
8*vo.* Quietantiae haeredum legatariorum,

9no. Attestatum novi Pastoris vel beneficiati super extraditis registris, aliisque litteris ad pastoratum, beneficium aut Ecclesiam spectantibus,

10mo. Attestatum quod aedes non ruinosae, sed in bono statu adhuc existant, et omnia sub num. 8 et 10 mandata revisa et annotata adhuc integrè existant.

11mo. Producatur fundatio, ultima collatio et investitura. Denique si forsan casus dubius quispiam in causa anni gratiae reddendarumque rationum pro futuro occurrat, qui in supra fatis vel expressus non esset, vel novus incideret, Nobis qua ordinario privatam desuper cognitionem et decisionem reservamus, nec aliàs desuper in judicio ullam litem moveri volumus, mandantes Nostro in spiritualibus secretario, ut licentiis exequendi semper clausulam, quod Executores sese huic ordinationi Nostrae conformare teneantur, inserat. In quorum fidem praesentibus sigillo vicariatûs munitis propria manu subscripsimus datis 1727. die 18va mensis Julii.

(L. S.)

Nicolaus Hermannus de Ketteler
Vicarius generalis mppr.

Publ. 21. Julii 1727. praesentibus Dominis consistorialibus.

Nr. 23.

Wegebesserungs-Edict vom 1. Sept. 1727.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Ertz-Bischoff zu Cöllen, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Legatus natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Münster, Hildesheimb und Paderborn, in Ob- und Nieder-Bayren, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen, und zu Engeren Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Burggraff zum Stromberg, Graff zu Pyrmondt, Herr zu Borckeloh und Werth, ꝛc.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Was gestalten Uns zu Unseren Höchsten Mißfallen unterthänigst referirt worden; wie daß denen von Unseren Herren Vorfahren an Unseren Hoch-Stifft Münster, und bey letzterer Sedis-Vacantz heylsamblich außgelassenen, auch von Uns verschiedentlich confirmirten Verordnungen wegen Reparir- und Außbesserung der gemeinen Heer- und Land-Strassen dasigen Hoch-Stiffts die schuldige Einfolge nicht geleistet, noch darauf mit behörigem Ernst und Fleiß gehalten, sondern dieselbe vielmehr durchgehends dergestalt in Vergeß gestellet worden: daß die hiebevorn mit so grossen und ansehentlichen Kö-

sten außgebesserte- und in gutem Stand gesetzte, auch an theils Orthen new-angelagte Weege, Dämme und Brücken, wegen nicht geschehener Reparation dermassen wieder verfallen und einreissen, daß gemeldte Weege und Dämme bey den geringsten einfallenden Regen an vielen Orthen schier gäntzlich ohnbrauchbahr, und zuweilen ohne Lebens-Gefahr nicht zu passiren seynd; wan nun nicht ohne Grund zu befahren stehet (da dem sicheren Verlaut nach, die Passagiers und Fuhrleuthe zu Vermeidung sothaner grundlosen Weegen lieber einen Umbweg von einigen Meilen durch anderer Herren Landen nehmen, als sothane schier ohnpracticabele Land-Strassen passiren) daß das Commercium in gemeldten Unserm Hoch-Stifft, zu ohnwiederbringlichen Schaden Unserer Unterthanen, völlig cessire und darnieder gelagt werde; Wir aber auß Uns obligender Landsväterlicher Vorsorge diesem Ubel in Zeiten vorzubiegen gnädigst-ernstlich entschlossen: So wollen Wir die von Unseren Herren Vorfahren Christmildester Gedächtnüß so wohl, als obgemeldte bey letzterer Sedis-Vacantz dieserhalb außgelassene heylsame Verordnungen abermahlen hiemit ernewert haben. Und ist dahero Unser Gnädigster Befehl

Zum ersten, daß ein jeder, er seye Geist- oder Weltlich, Adel- oder Unadelich, auch Gemeinheiten, als Städte, Flecken, Dörffer, oder private Unterthanen, welche zu Besserung und Erhaltung deren Wegen und Brücken von Alters her ohnstreitig schuldig gewesen, sich von diesem gemein-nützigen Werck nicht entziehen; sondern allen ihnen obliegenden schuldigen Beytrag dergestalt thuen sollen, wie es an jedem Orth die kennbahre Nohtdurfft erfordert; Massen sofort nach Publication dieses, bey noch anhaltender guten Witterung, ohne einige Entschuldigung die Weege überall in mehrerwehnten Unsern Hoch-Stifft ohntadelhafft so gewiß außgebessert, und künfftig alle mahl in unstraffbahren Stand beständig gehalten, als bey Entstehung dessen derjeniger, so die Auffsicht auff sothanen Weeg auffgetragen, und welchem, wie unten gemeldet werden wird, dessen Reparation zu verfügen incumbirt, auff Uns vorkommende Klagten, denselben auff seine eigene Kösten zu repariren, angehalten werden solle. Und damit

Zweytens sothane Reparation nicht obenhin und allein zum Schein, wie gemeiniglich geschicht, vorgenommen werde; so sollen (wo es die Gelegenheit und Nohtwendigkeit also erfordert, mit beständigen dicken Bollen, oder daurhafftigen zusammen gebundenen Reiß- oder anderen bequähmen Holtze, und nicht dünnen Zweigeren, dieselbe fürsichtiglich auß- und mit Erden dergestalt angefüllet, damit der Weeg sowohl zum Fahren- als Reiten brauchbahr werde. Wie dan, wan etwas außgefahren, und die Bollen und anderes Holtz bloß geworden, dieselbe wiederumb mit Erden, und als viel möglich, mit Sand nohtdürfftiglich bedecket, und mercklich höher, als das neben-stehende, oder fliessende Wasser, oder niedriger, morastiger oder sumpfiger Grund ist, erhöhet werden; das auff den Hecken stehendes Holtz, durch wessen Behinderung die Weege von der Sonnen und denen Winden nicht außgetrocknet werden können, weggehawen: Hingegen auff denen Dämmen oder anderen dazu bequämen Orthen, von denen zur Außbesserung der Weegen schuldigen (umb anderes fruchtbahres Holtz zu erspahren) wiederangeflantzet; und selbige sowohl, als das auff den Wall-Hecken wachsendes, und obbesagter Massen weg-

hawendes Holtz, so viel dessen nöhtig, zu mehrbesagter Außbesserung mitverwendet: die Graben auch an allen Seithen (welches besonders wohl zu beobachten) tieff genug außgereiniget, und die außwerffende Erde zu der Weegen Erhöhung gebrauchet, keines Wegs aber eigen-nützlich auff die Ländereyen verfahren; sondern gegen einem auff die Wallhecke zur Conservation der Frächten werffenden Schauffel-Stich, wenigst zwey andere Schauffel-Stiche auff die Wege oder Strassen geworffen werden; Wo nun aber

Drittens an ein- oder mehr Orthen sich keine zu Besserung und Erhaltung deren Weegen und Brücken schuldig erkennen wollen, oder auch, wo dießfalls zwischen ein- und anderen einige Streitigkeit oder Litis-Pendentz obhanden; sollen die streitige Weege und Brücken mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches forderſamst gehörigen Orths einzubringen, oder da es bereits in Recht-Streit befangen, schleunig außzuführen, Jederman bevor bleibet, von denen streitigen Theilen biß zum Außtrag der Sachen ins gesambt, an denen Plätzen aber, allwo auff fleißige Nachforschung gar keine dazu pflichtige zu erfinden, ad interim biß zu anderweitere gnädigste Verordnung, von denen Städten, Wiegholten, Flecken, Dörfferen und Kirspelen, in deren Districten die Weege und Brücken belegen, obangeregter massen reparirt, und in Stand erhalten werden; wie es dan auch

Vierdtens mit denen Brücken und Weegen, so erst new-angelagt worden, und wo vorhin keine Brücken gewesen, gleicher gestalt gehalten werden solle; allermassen solche Weege und Brücken biß zu anderweitere gnädigste Verordnung, von denen Städten, Wiegboldten, Flecken, Dörfferen oder Kirspelen, worin selbige belegen, gebessert und conservirt werden sollen; alles gleichwohl mit dieser Bescheidenheit, daß

Fünfftens: wo ein- oder andere Gemeinheit, oder auch Privati wegen kenntlicher Ohnvermögenheit zu solcher ihnen von Alters obligenden, oder sonsten Ihnen ad interim auffgelagter Reparation und conservation nicht bestandt, selbige dießfalls von dem gantzen Kirspel, und wo auch ein Kirspel darzu allein nicht bestand, solchen falls von denen nechst-benachbahrten Kirspelen, so den Weeg am mehristen mit-gebrauchen, hierinnen sublevirt und geholffen werden sollen. Nachdeme Wir auch

Sechstens: im Anfang lauffenden Jahrs Unseren Beambten gnädigst anbefohlen, die in offtgedachten Unserm Hoch-Stifft obhandene, aber zum Theil abgegrabene und destruirte Land-Wehre wieder auffahren und ergäntzen zu lassen: So ist Unser gnädigst-ernstlicher Befehl hiemit, daß dieselbe allemahl künfftig in beständigen ohntadelbahren Stand gehalten und conservirt werden sollen: Dann sollen auch

Siebentens nicht allein die Flüsse und Bäche überall gebührend außgereiniget, und über dieselbe nothdürfftige beständige Brücken oben mit Recken oder Lehnungen hingelegt; sondern auch die gering-fliessende Feld- und Regen-Bächlein in ihrem Lauff gehalten, deren Gänge von Holtz und andern behinderlichen Sachen gereiniget, und wo sie durch die Weege lauffen, unter hohlen Bäumen oder geringen Brücklein von zulänglicher Weite, so an beyden Seiten mit starcken Bollen und daurhafften Holtz wohl zu befestigen, hergeführet werden; alß auch

Achtens vielmahlen in denen Strassen, morastigen und andern Der-

tern dan rechte Weeg zwarn sich zu solcher Weite befindet, daß selbiger zu gebrauchen, gleichwohl so breit und die Gelegenheit nicht ist, daß zwey sich begegnende Wagen passiren können, so sollen von einer Distanz zur andern, gelegene Oerther außgesehen, und dergestalt eingerichtet werden, damit einer dem andern weichen, und füglich vorüber fahren könne; Gestalten weniger nicht

Neundtens, die Fuß-Stege und Seiten-Weege überall nach ihrer und jedes Orths Gelegenheit, unter fünffzig Gold-Gulden Straff, sofort zu verbesseren, auch mit Aufftritt und kleinen Leiteren, an Orten, wo es nöthig ist, also zu versehen, damit alte und junge Leute so wohl, als Krahmer, Botten und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auff- und absteigen können; wie dan auch solches folgends beständig zu erhalten, und die Weege mit Funderen und sonsten dergestalt einzurichten, damit man gemächlig zu- und über die Brücken bey Winter-Zeit, und alsdann sich ergiessenden Wässeren kommen, und der Wandersmann keine ohnnöthige Beschwerlichkeit empfinden, und sich darob zu beklagen; sondern füglich hinüber zu kommen, Gelegenheit haben möge; Und als leyder

Zehendtens die Erfahrung giebt, waßgestalten nicht allein in verschiedenen Städten, Wiegboldten und Dörfferen, besonders in der Stadt Telgte respectivè die gepflasterte und sonstige Strassen wegen nicht geschehener reparation dergestalten außgefahren und verdorben, daß darinn bereits verschiedene Wagen zerbrochen, und dieselbe schier nicht mehr zu passiren seynd; sondern auch die gemeine Land-Strassen und Weege nechst vor unserer Haupt-Stadt Münster in einen grundlosen und schier ohnpracticabelen Stand sich befinden, so sollen Burgermeistere und Raht auch Vorstehere, oder die so genandte Weege-Meistere die ohneingestellte Verfügung thun, damit allsolche Weege oder Strassen so wohl innerhalb als nechst vor denen Städten, Wiegboldten, oder Dörfferen (wan kein ander darzu schuldig ist) so fort in guten brauchbahren Stand gestellet, und so gewiß innerhalb vierzehen Tagen, damit der Anfang gemachet, auch künfftighin erhalten, als wiedrigen falß diejenige, so die Reparation zu verfügen incumbirt, dieselbe aus ihren eigenen Mittelen nachgehends repariren zu lassen, angehalten werden sollen; Gestalten dann

Elfftens, damit ein jeder den eigentlichen District, wovon ihme die Reparation und Außbesserung zu verfügen incumbire, wissen, und sich damit, daß er zu der nöthigen Reparation von unsern Beambten nicht angewiesen seye, wie bishero geschehen, nicht excusiren könne, und durch all solches Einwenden die gemeine Weege zum grösten Nachtheil Unserer Unterthanen ohnreparirt liegen bleiben; sondern in einem ohntadelhafften Stand beständig gehalten und diese Unsere gnädigste Verordnung desto füglicher zum Effect gebracht, die Saumhaffte auch mit der angedroheten Straff ohnausbleiblich belegt werden können, so wollen Wir Gnädigst, daß so fort nach Einlangung dieses, die sämbtliche in jeglichem Ambt obhandene gemeine Heer- und Land-Strassen von Unseren Beambten unter ihnen und Unseren Richteren und Gograffen proportionirlich dergestallt repartirt werden sollen, damit ein jeder seinen determinirten District (so er unter den Voigdten und Frohnen, um von de-

Ham. Why, what an Asse am I? This is most braue,
That I the Sonne of a deere Father murdred,
Prompted to my Reuenge by Heauen, and Hell,
Must like a Whore vnpacke my heart with words,
And fall a Cursing like a very Drab,
A Scullion? Fye vpon't, foh. About my Braines.
Hum, I haue heard,
That guilty Creatures sitting at a Play,
Haue by the very cunning of the Scene,
Been strooke so to the soule, that presently
They haue proclaim'd their Malefactions.
For Murther, though it haue no tongue, will speake
With most miraculous organe. I'le haue these Players
Play something like the murder of my Father,
Before mine Vncle. I'le obserue his lookes,
I'le rent him to the quicke: If he but blench,
I know my course. The Spirit that I haue seene
May be a Deuill, and the Deuill hath power
T'assume a pleasing shape, yea and perhaps
Out of my Weakenesse and my melancholly,
As he is very potent with such Spirits,
Abuses me to damne me. I'le haue grounds
More Relatiue than this. The Play's the thing,
Wherein I'le catch the Conscience of the King.

Enter King, Queene, Polonius, Ophelia, Rosencraft, Guyldenstern, and Lords.

Nr. 24.

Jagd-Edict vom 18. Jun. 1731.

Nachdemahlen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Bischoffen zu Münster ꝛc. ꝛc. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst hinterbracht worden; wie daß einige Zeit hero die wegen Anbindung und Bengelung oder Lähmung deren Hunden gnädigst erlassene Edicta fast durchgehends ausser Acht gesetzet worden, sodann daß verschiedene zur Jagdt nicht Berechtigte, da sie in denen Geheegen, und Wild-Bahnen obsonsten verdächtigen Ortheren mit Schieß-Gewehr betretten, sich damit entschuldigen wollen, daß, weilen sie zu Lieferung Krähen-Köpffen und schädlichen Vögelen schuldig, sie umb selbige zu schiessen außgangen, indessen die Erfahrung gegeben, daß unter diesen Vorwandt dem Wild zum öffteren nachgestellet worden; Als seynd Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst veranlasset, so wohl die wegen Lieferung deren Krähen-Köpffen, und schädlichen Vögelen, als auch wegen Anbindung, Bengelung oder Lähmung deren Hunden bishero gnädigst erlassene Edicta dahin respectivè zu scharffen, und zu erklähren, daß als viel zuvordrist die zu Lieferung deren Krähen-Köpffen und schädlichen Vögelen Pflichtige betrifft, selbige führo hin mit Lieferung Krähen-Eyeren, obsonst aus denen Nisteren außnehmenden schädlichen jungen Vögelen sollen gnug thuen können, keiner aber künfftig sich unterstehen mögen, unter vorbemeldeten, oder dergleichen Vorwandt mit Schieß-Gewehr von Hauß zu gehen; sondern wer diesemnächst also mit Schieß-Gewehr an verdächtigen Ortheren angetroffen werden dörffte, wan er zur Jagd nicht berechtiget, und besonders da er im Geheeg angetroffen worden, in 25 Reichsthaler, sonsten aber in zehen Reichsthaler Straff ipso facto verfallen seyn solle.

Alsviel aber demnächst die Anbindung, Bengelung, oder Lähmung deren Hunden belanget, wollen es Ihre Churfürstliche Durchlaucht wegen ausserhalb denen Geheegen, und privativ-Wild-Bahnen oder über eine halbe Stunde darvon abwohnenden bey vorhin dieserhalb erlassenen Edictis, daß nemblich dieselbe das gantze Jahr hindurch ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit düchtigen eiseren Bengelen versehen sollen, bishero zwarn gnädigst annoch belassen haben; als weit aber die in denen Geheegern und privativ-Wild-Bahnen, oder nicht über eine halbe Stunde davon abwohnende belanget, ist höchst-gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Will, daß selbige fort mehr bey Vermeidung zehen Reichsthaler Straff die Hund vom ersten Mertz bis den ersten Octobris beständig angebunden halten, in denen fünff übrigen Monathen aber ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit düchtigen Bengelen versehen, und hieran bey Vermeydung nechstgemeldter Straff auff keine Weise ermangelen sollen.

Damit nun aber dieses desto genauer beobachtet und eingefolget werde, wollen mehr-höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht

den auff jüngeren Landtag zu Dero höchsten Mißfallen unterthänigst referirt worden, daß denen-sowohl von Höchst-Deroselben, als Dero Herren Vorfahren wegen Reinigung deren zu Zeiten fliessenden Feld- und Regen-Bächlein erlassenen heylsahmen Verordnungen der Gebühr nicht nachgelebet, sondern an verschiedenen Orthen zum grösten Schaden deren benachbahrten daran ein mercklicher Mangel verspühret werde; Höchstdieselbe aber sothaner- dem gemeinen Weesen höchst-nachtheiliger Fahrläßigkeit ferner nachzusehen nicht gemeint, mithin hierunter Fürsehung zu thuen, und die hierinfalls ergangene heylsahme Verordnungen zu erneweren, vor nöthig erachtet haben; Als ist Höchstderoselben gnädigsternstlicher Befehl, daß ein jeder ohne Außnahm gegen- und bey seinem Grunde, in den Gemeinheiten aber, wo es nicht anderster hergebracht, die sämbtliche Interessenten die geringe und zu Zeiten fliessende Feld- und Regen-Bächlein, Neben-Flüsse an denen Garten-Hecken, Graben-Flüsse und Bäche in ihrem Lauff halten, und deren Gänge von Holtz und anderen behinderlichen Sachen so gewiß reinigen solle, als lieb demselben seyn wird, die fiscalische Ahndung und anbey zu vermeiden, daß sothane Reinigung, wan dieselbe auff von den Vögten dießfalls geschehene Erinnerung nicht vorgenommen, und so forth zu Stande gebracht wird, auff deren saumhafftigen Kösten verrichtet, und dieselbe zu deren Erstattung durch gewöhnliche Zwangs-Mittele sofort angestrenget werden sollen; Wornach sich jedermänniglich gehorsambst zu achten, und für Straff und Schaden zu hüten hat; Allermassen jedes Orths Beambte darauff mit Nachtruck zu halten, Vögte und Frohnen aber mittels fleißiger Visitirung hierauff genaue Acht zu haben, die Contravenienten auch nicht allein zur gebührenden Bestraffung ohne Conniventz bey denen Gerichteren anzugeben, sonderen auch allenfalls die Reinigung auff deren saumhafftigen Kösten verrichten zu lassen, und dieselbe zu deren Erstattung vermitz darüber einzuhohlender Richterlichen Befelcheren so forth executivè anzuhalten; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll gegenwärtiges Höchstderoselben Landesherrliches Edict an gewöhnlichen Orthen angeschlagen, auch so forth und alljährlich primâ Maji und in Festo Sti. Jacobi von denen Cantzelen verkündet werden. Urkund Churfürstl. Secret-Insiegels und der Vidimation.

Signatum Münster den 10. Julii 1738.

(L. S.)

Vt. F. L. von Plettenberg.

J. G. Walschart.

Nr. 26.

Jagd-Edict vom 26. Nov. 1739.

Von Gotteß Gnaden Wir Clement August Ertzbischoff zu Cölln ꝛc. ꝛc.

Demnach Unß zum höchsten mißfallen angezeiget, und referiret worden, waßgestalten von einigen jagd-Berechtigten Unseres Hochstiffts Münster, mittels Beständigen jagens, Zumahlen durch die zur ohnzeit vornehmende so genannte umjagdten, das durch Gottes-seegen Erwachßenes Korn, und übrige feldtfrüchten, Zum unwiederbringlichen schaden deren schatzpflichtigen unterthanen, verdorben, Zertretten, und zu grundt gerichtet worden; Und dan Wir, von Lands-fürstlicher obliegenheit wegen (wiewohl Wir sonsten keinesweges gemeint seynd, jemanden in seinem wohlhergebrachten jagdt-recht zu Betrüben, oder selbiges, wan es mit maaß, und jägers-manier außgeübet wirdt, auff Einige weiße einzuschräncken) die gnädigste Vorsehung zu thuen Bewogen worden, damit, durch abstellung so Beschaffenen mißbräuchen, Unsere liebe Unterthanen (welche sich dergleichen schädtlichen verfahren zu widersetzen, oder die vergütung des dadurch Erlittenen schadens, durch gerichtliche mittel und Lange umbzüge, nachzusuchen nicht vermögen) dannoch im standt Erhalten werden, nebst abtragung allgemeiner Lasten, sich, und die ihrige Ehrlich ernehren, und sich deren mit so sauren schweiß und arbeit eingesäet- auch durch Gottes seegen erwachßenen Kornfrüchten, zu ihrem, und deren ihrigen ohnentbehrlichen unterhalt erfrewen zu mögen.

Solchemnach so thuen Wir dergleichen ohnerlaubte Jagens-art, wodurch die Liebe Korn-früchten so unverantwortlich- und muhtwilliger weise verwüstet, zertretten, und zu grunde gerichtet werden, nicht allein allen jägeren, und männiglichen auffs schärffeste allen Ernstes verbiethen, sondern auch darunter Lands-herrlich hiemit ferner verordnen, daß aller durch sölche ohnerlaubte jagdt, zugefügter schade durch die Beschädigere zum vollen ersetzt, und dazu de plano, auff Bloße ausfündigung des facti, ohne weitläuffiges procediren, dnrch des orthß Richtere, obsonsten auch Unsers Obrist-jäger-ambts gnädigste commission, verholffen werden, und Beneben die Thätere sambt undt sonders in eine geld-bus von Zehn Rthlr. verfallen, fort zu derselben erlegung durch unverzügliche executions-mittele angehalten, Bey ermangelung deren geldt-effecten aber zum Zuchthauß auff einige monathen, nach proportion des verbrechens, zur arbeit hingebracht werden sollen. Undt wie Unß fernerweit gehorsahmbst remonstriret worden, daß ein- und andere adeliche mit der jagens-gerechtigkeit versehene gütere an mehrere veräußeret, und wo in vorzeiten nur von Einem die jagdt Bezogen, sölchemnach von sechß oder sieben, zum totalen ruin der wild-bahn exerciret würde, welches aber dahero umb so viel desto unzuläßiger, alß die Einem pertinentz anklebende jagens-gerechtigkeit, als ein indivisibiles stück kenntlich angesehen werden muß; sölchemnach so erklären und Befehlen Wir hierdurch gnädigst ernstlich, und wollen, daß künfftighin die jagdten, dem alten Herkommen gemäß, Bezogen,

und falß dergleichen einem hauſe oder pertinentz anklebende gerechtſahme an mehrere verkauffet, und transportiret, obſonſten unter mehrere vertheilet würde, alsdan dannoch die jagdt mit Hunden nicht anderſter, als durch einen von denen ſämbtlichen intereſſirten und Eigneren anzuſetzenden Sambt-jäger Bezogen, fort ſölchergeſtalt, und nicht andriſt, Bey einer geld-ſtraffe von 10 goldgülden, vorhaubts Beſtraffet, auch abnahm deren Flinten, und Jäger-horns, forth todtſchießen deren Hunden, exerciret werden ſolle. Allermaßen dan jedes orths Beambten, Richteren, Gograffen, jägeren, und forſt-Bedienten, auch Vögdten und Frohnen hiermit gnädigſt anbefohlen wirdt, auff dieſes Oberliches verbott und gebott nicht allein ſteiff und feſt zu halten, und deſſen Einhalt, Bey vermeydung Unſerer höchſter Ungnade, Litterlich nachzukommen, ſonderen auch daran zu ſeyn, daß gegenwärtige Unſere gnädigſte willens-meynung, zu männiglichen wiſſenſchafft, von denen Cantzelen überall verkündiget, undt gehörigen orths affigiret werden ſolle. Urkundt Unſers gnädigſten Handtzeichens und hierbey getruckten geheimen Cantzley-Inſiegels.

Mergentheimb den 26. Novembris 1739.

Clement Auguſt (L. S.)
Churfürſt.

Nr. 27.

Decretum Synodale de titulo ordinationis patrimoniali, de 5. Nov. 1742.

Clemens Augustus Dei gratiâ Archi-Episcopus Coloniensis, etc. Episcopus Hildesiensis, Paderbornensis, Monasteriensis et Osnabrugensis etc.

Cùm ex eo, quòd complures ad Sacros Ordines evehi cupiant pro suâ potius, quàm Ecclesiae utilitate, et undique errantes ubique desides, ac celebratione Missarum veluti quaestum faciant, Sacerdotium vilipendio, et Ecclesia scandalis exponatur. Nos, quibus curae esse debet, decorem Domûs Domini, et Sacerdotum ejus in omnibus studiosissimè promovere, hujusmodi malis, ex Pastoralis Officii Nostri debito, quantum adjuvante Domino possumus, mederi, eorúmque scaturiginem obstruere volentes, omnibus ad Titulum Patrimonii seu certarum Missarum Ss. Ordines suscipere desiderantibus in Dioecesi Nostra Monasteriensi subjectas Regulas Ssti. Concil. Trident. conformes, observandásque praescribimus.

Prima.

Siquidem Sacerdotalis nominis Sanctitas jubet, plenâ diligentiâ et exploratione sincerâ, illos in Clericorum sortem, et ad Divinum Minis-

terium deligere, qui eam pietatem, morúmque Sanctimoniam factis ostenderint, quam per irretractabilis status assumptionem pollicentur, ante omnia ordinamus, ut Clerici ad titulum à Nobis, seu Vicario Nostro in Spiritualibus Generali pro suâ ordinatione specialiter erigendum et approbandum, promoveri cupientes afferant Litteras testimoniales vitae suae ac morum, frequentioris ad Communionem Corporis Christi accessûs, conversationis, atque propensionis ad vitam Ecclesiasticam, nec non Canonicae habilitatis, clausas et sigillatas ab eo, quem in studio Theologico seu jure Canonico audiunt, seu audiverunt Professore: et tum à Parocho suo, sub cujus parochiâ ultimos tres annos habitârunt, tum si forsan ultimis temporibus alibi commorati fuerint, à Decano rurali seu Christianitatis, aut hujus locò, à Parocho loci, et à Professoribus suis, quibus omnibus et singulis sedulam super praemissis inquisitionem commendamus, eorúndem conscientiam desuper onerantes.

Secunda.

Quoniam titulus patrimonialis (sub quo omnem illum intelligimus, quem Clerico ad sacros Ordines promovendo, pro victu inde habendo assignari permittitur) in Sacro Concil. Trid. non nisi dispensativè pro iis, qui Ecclesiae aut utiles sunt, aut necessarii toleratur, clementissimè volumus, ut illi, qui ad ejusmodi titulum sacro Subdiaconatûs ordine initiari, atque ad caeteros promoveri cupiunt, non aliter admittantur, quàm post exercitia Spiritualia saltem per sex dies peracta, et post biennale ad minimùm in urbe Nostra Monasteriensi, aut in Academia sive Universitate quadam publicâ studium Theologiae Scholasticae aut morali, vel juri Canonico laudabiliter impensum, productis coram Vicario Nostro in spiritualibus Generali, et Examinatoribus synodalibus morum atque studiorum suorum authentico Testimonio et praevio rigoroso examine super eorum vocatione, vitâ ante actâ et Canonicâ habilitate, ex quibus constet illos in Ecclesiâ Dei utiliter ministrare, et operari posse, ideoque dispensationis favorem mereri.

Tertia.

Nè verò hi Clerici ex dispensatione et benignitate extraordinariè admissi, incertis sedibus vagentur, suaéque vagationis instabilitate, presbyterialis dignitatis honorem obnubilent, Nos ad mentem Ss. Conc. Trid. antiquam Ss. Patrum disciplinam prae oculis habentis, intenti, volumus, ut ad supra memoratos titulos ordinari cupientes, suum, cui adscribi velint, aut commodè possint, Ecclesiae desiderium, non tantùm, sed et earundem Ecclesiarum Rectorum mentem et judicium super modo Ecclesiasticas suas functiones exercendi, cultúmq; Divinum in aedificationem populi Christiani devotè promovendi in scriptis simul exhibeant, ut omnibus iis ritè discussis, ordinari possit, quomodo quisque permanendo in Ecclesia, cui adscribetur, Officiis Divinis in Choro, diebus Dominicis et Festis assistere, ministerii sui assiduitate in Dei Salvatoris Nostri amore fervescere, et quae in pervagatione reprehensibilia sunt, sub oculis et curâ Rectorum religiosè vitare queat, jubentes eum in finem, ut ita promoti ab Ecclesiâ suâ, cui adscripti sunt, ultra bimestre continuum, citra Nostram specialem permissionem, aut

Vicarii Nostri in spiritualibus Generalis sub poena arbitraria, ipsis à Nobis infligenda annuatim non absint.

Quarta.

Ut autem praecaveatur, nè ad patrimonialem, aliumve similem titulum Divino Ministerio adscripti ex defectu mediorum necessariorum cum Ordinis dedecore mendicare, sordidúmque aliquem quaestum exercere cogantur, statuimus et declaramus, quòd durantibus hisce calamitosis temporibus, quibus rerum pretia notabiliter excreverunt, de antiqua Monasteriensis Nostrae Dioecesis observantia, octoginta daleri Imperiales stabiles ac certi ad patrimonialem titulum ordinationis requirantur et exigantur, subindéque requiri et exigi mandamus.

Quinta.

Officia Ecclesiastica, Sacrificia Missae, et talia, quorum proventus cessant, quando per supervenientem infirmitatem, aliamve impotentiam non potest satisfieri eorum oneribus, pro titulo non admittentur, nisi praeter haec ex patrimonio, aut pensione, sive censu aliquo fixo, et certo modo, quo supra explicatum de triginta annuis daleris Imperialibus liberi reditûs iisdem provisum sit.

Sexta.

Instrumentum de patrimonio in titulum totalem vel partialem assignato, sit coram Curiis locorum unde bona dependant, realisatum, sigillatum, et uppróbatum, cum exacta hypothecarum specificatione, et attestatione, per quam constet alias proles, si quae existant, aliunde partem legitimam habituras, parentésque commodè vivere posse. Justitia autem loci débebit non solum attestari ex relatione aliorum, sed ex certâ scientiâ constare sibi de valore in instrumento expresso.

Septimu.

Insuper in eodem instrumento expressè caveatur hac adjectâ clausulâ, quod uterque et qui Patrimonium assignat, et cui assignatur, jure jurando affirmet, id patrimonium verè possideri, obtinerique, ac praeterea nihil inesse dolì ac fraudis, nullúmque eo nomine contractum initum, nullúmque promissum factum, nec verò imposterum sese aliquid acturos, facturósque, quominus Clericus initiandus assignato Patrimonio verè, et re ipsâ utatur, fruatur, proindéque, si quod contra actum, gestum, factumve erit, id omne irritum, rescissum, atque planè ipso jure nullum, nullius roboris esse velle: siquid autem contra actum erit, ei praeterea qui Sacris initiatus fuerit, poena sit, ut statim ipso facto ab ordinum susceptorum munere, functionéque suspensus sit, nec aliis majoribus ordinibus adscribi possit; Volumus autem ut ipsum instrumentum, ejúsve Copia authentica in Officio Vicariatûs Nostri relinquatur ac Registretur.

Octava.

Ut facilius detegantur fraudes, quae non nunquam in celandis titulorum defectibus committuntur, volumus, ut, qui ad aliquem praedic-

rorum titulorum sacro Subdiaconatûs ordine initiari voluerint, in tempore Parochum loci, intra cujus limites census, seu bona pro titulo assignata sita sunt, adeant, qui de bonis in titulum assignatis, et eorum designato valore, à fide dignis diligenter inquirat, et literas testimoniales, clausas et sigillatas, sigillo Ecclesiae suae, inquisitionem factam, ipsiusque testantis super praemissis Judicium continentes, ad Vicarium Nostrum in spiritualibus Generalem transmittat, vel ipsis ordinandis ad eum perferendas tradat, conscientiam ipsius Parochi desuper onerantes.

Nona.

Et quoniam à Presbyteris ignotis aliunde advenientibus Monasteriensi Dioecesi haud quaquam adscriptis confusiones ac scandala timeri possunt (uti non semel ante hac observata fuêre) nisi ante admissionem ad celebrandum sacross. Missae Sacrificium, tum Literae eorum commendatitiae, tum idoneitas accuratè examinentur, praecipimus per praesentes, ut visis licet eorundem commendatitiis, nec aliter ipsis à Vicario Nostro Generali licentia legendi Missas concedatur, quam per tantum temporis duntaxat, quod eorum negotiis expediendis sufficiat, atque si externus eorum habitus Sacerdotalem modestiam ac integritatem praeseferat. Nec non cum prohibitione expressa, nè pro Missis Eleemosynas accipiant, sed titulo suo contenti peractis negotiis suis mox revertantur ad Ecclesiam suam, cujus servitio devincti agnoscuntur. In quorum fidem praesentes Manu Nostrâ subscriptas Sigillo Nostro communiri jussimus. Neuhusii die 5ta Novembris 1742.

Clemens Augustus (L. S.)
Elector.

C. J. Melchiorri.

Nr. 28.

Jagd-Edict vom 28. Jul. 1747.

Von Gottes Gnaden Wir Clement Auguſt Ertzbiſchoff zu Cölln, Biſchoff zu Münſter ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und fügen hiemit jedermänniglichen zu wiſſen: welcher geſtalt von Unſeren Ehrwürdigen Domb-Capitul zu Münſter Uns unterm 12ten Decembris verfloſſenen 1746ten Jahrs die klägliche Vorſtellung geſchehen, wie daß, ob zwarn zu Conservation des Wild-Pretts, und daß ein jeder ohnberechtigter von den ohnerlaubten Jagen abgehalten würde, hiebevorn verſchiedene heilſame Lands-herrliche gnädigſte Verordnungen ergangen, und durch offene Publication von denen Cant-

zelen zu eines jeden gehorsambste Nachachtung kund gemacht, solchem aber unerachtet, sich viele unterstünden, nicht allein ohnberechtigt zu jagen, sonderen auch zur ohnerlaubten Zeit das kleine Wild-Prett dergestalten weck zu fangen und zu schiessen, daß von denen Berechtigten nach vollendeter Aerndte und erlaubten Zeit fast kein Wild-Prett mehr angetroffen würde, welches dan guten theils darab seinen Ursprung hätte, daß einige zum jagen Berechtigte, obwohlen diesen das Wild-Prett nicht geliefferet würde, anderen und öffters mehreren an einen Orth in ihren Nahmen zu jagen die Erlaubnüs ertheilen, und von denen also erlaubten mehr andere auf der Jagd hinausgenommen würden, mit unterthänigst-gehorsambster Bitte, hierunter Landsherrlich zu remediiren, und die zu solchem End hiebevorn erlassene Verordnungen zu erneueren und zu verschärffen; Wie nun Wir solchen billigmäßigen Begehren gnädigst zu deferiren kein Bedencken tragen, mithin deyen Berechtigten in der rechtmäßig-hergebrachten Jagens-Gerechtigkeit einiger massen zu betrüben, gnädigst nicht gemeinet, immittels aber auch Landsherrlich wollen, daß die Jagdten nicht zum Verderb des Wild-Pretts bezogen, sonderen nach Jäger-Recht und Manier vorgenommen, und darunter alles, was zu des Wildes Verderb abziehlet, genauest gemeidet, und zu der verderblichen Jagens-Arth nicht geschritten werden solle; Als thuen Wir der Jagd-halber die von Uns und Unseren Herren Vorfahren heilsamblich erlassene gnädigste Verordnungen, und besonders darunter das von Uns unterm 26. Novembris 1739 in Druck gegebenes Edictum nicht allein hierdurch Landes-herrlich erneueren, und einen jeden zu deren gehorsambste Nachlebung und besonders, daß à Prima Maji usque ad Bartholomaeum die Jagdten völlig geschlossen seyn sollen, allen Ernstes hinweisen, sonderen erklähren auch ferner gnädigst, und wollen, daß die Jagdten von denen Unberechtigten gar nicht, von denen Berechtigten aber nach Jäger-Recht und Manier bezogen, und die Conservation des Wild-Pretts bestmöglicher Dingen besorget, fort alle darwider anlauffende verderbliche Jagens-Arth eingestellet; und dahero denen zum jagen berechtigten anderen und vielweniger mehreren an einen Orth in ihren Nahmen zu jagen keine Erlaubnüs gegeben werden solle; Da dan in des ein- oder anderen Widerlebungs-Fall wider die übertrettere mit Abnehmung Horns und Flinten, auch Todtschiessung deren Hunden nach Jäger-Recht nicht allein verfahren, sonderen auch dieselbe benebst in eine Geld-Bueß von zwantzig fünff Goldgülden jedesmahlen erklähret seyn, und davor so fort exequiret werden sollen; und damit keiner der Unwissenheit halber sich beschweren könne, so soll gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung dreyen Sonntägen nacheinander von denen Cantzelen zu eines jeden Wissenschafft und gehorsambste Nachlebung publicirt, und die publicata cum Nota publicationis remittiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten geheimen Cantzley-Insiegels. Poppelsdorff den 28ten Julii 1747.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

Nr. 29.

Verordnung an die Beamte zu Meppen, wie es in Marcalsachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen, vom 4. Nov. 1747.

Demnach Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cöllen, Bischoff zu Münster Hertzog Clement August in Ob- und Nieder-Bayeren ꝛc. Unser gnädigster Herr Dero Beambten zu Meppen sambt und sonders unterm 3ten Novembris des hingelegten 1744ten Jahrs zu befehlen gnädigst geruhet haben, daß dieselbe zu Auffrechthaltung Landts-Fürstlicher Gerechtsamen die Marcal-Jurisdictiones Nahmens Höchst Dero Hoff-Cammer mit Ausschluß deren Richteren exerciren, und darinnen nach Anweiß der Land-Gerichts-Ordnung verfahren, mithin in denen Gemeinheiten, wo der Hoff-Cammer allsolche Marcal-Jurisdiction gebühret, die Visitationes so offt es nöthig, wenigstens aber zweymahl im Jahr citatis citandis vornehmen, jedem interessirten einen sicheren District, wie weit dieselbe die Embse- und Haase-Flüsse bepflantzen, und in ihren Schrancken halten, wohin die Eichel-Kämpffe anzulegen, und wie weit der wehender Sand zu dempffen, anweisen, bey jeder Visitation, ob so ein als anderes tüchtig geschehen und befolget pflichtmässig untersuchen, die dabey befindende Nachlässigkeiten und übertrettungen obsonstige Marcal-Excessen nach Verordnung der Hoff-Cammer bestraffen, die Halbscheid der Brüchten an statt deren Reise- und Zehrungs-Kösten geniessen, die übrige Halbscheid deren Brüchten aber der Hoff-Cammer ohne weiteren Abzug gebührend berechnen sollen, immittels gemeldte Meppische Beambte sich dahin beschweret haben, gestalten die Richtere auf dem Lande sich dieser gebührend verkündeter Lands-Fürstlicher gnädigsten Verordnung freventlich widersetzeten, die zum Marcken-Gericht gehörige Casus und Excessen vor wie nach bey ihren Gerichteren annehmeten, mithin ob diese oder jene Streit-Sache, Zwiespalt und Excess zum Marcken-Gericht gehöre oder nicht, in beständigen Zweiffel zu ziehen, und solcher gestalt die Unterthanen auff unnöthige Kösten zu treiben sich unterstünden, daß derowegen Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Vorkomm- und Abhelffung aller zwischen denen Beambten und Richteren in diesen Marcal-Sachen künfftig hin entstehen könnenden Irrungen, welche Sachen und Gebrechen vor die Marcken-Gerichter gezogen, daselbst untersucht, erörtert, und welcher gestalten bestraffet werden sollen, folgender gestallt zu erklähren und zu statuiren gnädigst bewogen worden seynd, als gebieten und verordnen Höchst-Dieselbe hiemit und Krafft dieses also und dergestalt

1mò Weilen aller und jeder Interessenten persöhnliche Gegenwarth bey dem abhaltenden Holtzung- oder Marken-Gericht erfordert wird, daß ein solches vorhero, an welchen Tag in dieser oder jener Marck das Gericht abzuhalten, gebührend publicirt, und wan so ein- als anderer ohne hinlänglich vorzubringen habende Ursachen davon ausbleibet:

	Rthlr.	ß.	pf.
Ein gantzes Erb mit	1		—
Ein halbes Erb mit	—	18	8
Ein Kotte oder kleiner mit	—	14	—
2dò Der die Landstraſſen, auch ſeine Neben- und Torff-Wege, Fuß-Wege, Brucken und Stiege nicht reparirt, und im Stand haltet, indistincte mit	2	—	—
Eine gantze Gemeinheit capitatim mit	1	—	—
3tiò Der die angewieſene Sand-Dempffung zum Theil oder gar nicht verrichtet, indistincte mit zwey ad	3	—	—
Wan ein Dorff oder Gemeinheit hierinnen nachläßig wäre, für haubts mit	1	—	—
4tò Wan die Gemeinheiten die anbefohlene Eichel-Kämpffe nicht angelegt, oder tüchtig beſtellet zu haben befunden werden, capitatim mit	1	—	—
Der die verordnete Pflantzungen nicht verrichtet, für jeden ermangelenden Baum mit	—	9	4
5tò Der an der Embſe und Haaſe, auch anderen kleinen Flüſſen die anbefohlene Kribbung gebührend nicht verrichtet, mit	2	—	—
Wo dieſes einem Dorff oder Gemeinheit obligete, für haubts mit	1	—	—
6tò Für nicht verrichteter angewieſener Pflantzung an der Embſe oder Haaſe jeder mit	2	—	—
Wo es einer Gemeinheit oder Dorff anginge, jeder mit	1	—	—
7mò Für nicht geſchehener Auffraumung deren Bachen, gemeiner Waſſer-Leitungen, Bauer-ſchloeten und Abwaſſerungen jeder mit	2	—	—
8vò Wer ſeinen Antheil deren Embſe-Teichen und Dämmen gebührend nicht unterhaltet, mit	5	—	—
Wan hierzu eine gantze Gemeinheit oder Dorff verpflichtet wäre, für haubts mit	3	—	—
9nò Wan die Ziehle gebührend nicht im Stande gehalten werden, capitatim mit	3	—	—
10mò Das Plaggen-mehen oder ſtechen in grünen Landen mit	3	—	—
Auch nach proportion des Schadens mit 4. 6. ad	10	—	—
11mò Der unter den Bäumen und in den gemeinen Waldungen die Plaggen ſticht oder mehet mit	5	—	—
12mò Für nicht unterhaltene Frechten	2	—	—
13tiò Wan jemand ohne Marcken Richterliche Bewilligung einen Zuſchlag machet, oder ſeinem Lande, Garten, oder Wieſen, gemeinen Grund anbauet, einzaumet, obſonſten ohnrechtmäßig acquiriret, nebſt der Confiscation des zugeſchlagenen und Straff			

	Rthlr.	ß.	pf.
weggenommenen Grundes vor jedes 100. quadrat Fuß mit	5	—	—
14tò Wegen eines sich ohnberechtiget angemasseten Haußplatz oder Austrifft sambt der Confiscation	6	—	—
15tò Wan das Viehe einem anderen zum Schaden gehet nebst Erstattung des Schadens für ein Pferd mit	1	—	—
Für eine Kuhe	—	14	—
Ein Rind	—	9	4
Ein Kalb	—	7	—
Ein Schwein	—	9	4
Ein Schaaf	—	4	8
Eine Gantz mit	—	2	4
16tò Wan einer sein Viehe ohnberechtiget in die gemeine Marcken treibet, und weiden lasset, selbiger wird angesehen und taxiret, wie in §pho 15to statuirt ist, welche Straff gleichwohl secundùm arbitrium Ambtmannorum nach Getrag der Zeit zu verdoppelen.			
17mà Von ohnerlaubten Holtz fällen in gemeinen Marcken und Gehöltzeren von jedem grösseren Stamm mit	12	—	—
Von kleineren nach Proportion und Mäßigung der Beambten, niemahlen aber weniger von einem Stamm so gering er auch seyn mag als mit	2	—	—
18vò Von Schaafe weiden in gemeinen grünen Landen à 1mà Maji bis ad 1mam Octobris vor jedes Schaaf	—	4	8
19nò Wan einer seinem Nachbahren zu nahe pflüget, mehet, pflantzet, Hecke und Zäune versetzet oder hauet, mit	2	—	—
20mò Wan einer des anderen Pflantzungen verderbet oder beschädiget, für jeden Baum mit . .	5	—	—
21mò Wan einer einen Marcken richterlich angewiesenen Zuschlag zum theil oder gantz niederreisset, für haubts mit	20	—	—
22dò Wan gemeine Brücken nicht im Stand gehalten, und mit tüchtigen Lehnungen nicht versehen, ein jeder darzu interessirter mit . . .	2	—	—
23tiò Wann eine Waldung gantz oder zum Theil durchs Feuer verzehrt, oder beschädigt würde, dannenhero, ob sonsten Alters halber wegen ferner nicht zu hoffenden Wachsthumb zum Grund niedergehauen werden müsse, alsdan wird solcher District sechs Jahren lang vom Viehe geschönet, und ein darin betrettendes Pferd mit	1	—	—
Eine Kuhe mit	—	14	—
Ein Schaaf mit	—	4	8

Fürters

24tò Wer das Feuer in denen gemeinen Heiden, Torff-Moeren, Moraſten und Waldungen anleget, oder ſolches gethan zu haben überwieſen werden mögte, dem Befinden nach an Leib und Leben, ſonſten aber mit einer ſchweren Geld-Buß ohne einige Nachſicht beſtraffet, davon keine Appellation geſtattet, und auf in Zeit von 14 Tagen nicht erfolgender Zahlung darüber, wie auch über die Denuntiations-Gebühr, welche von einem geringen Excess zu ſieben Schilling Münſteriſch, bey gröſſeren Exceſſen aber über die dictirte Brüchten, zu dem zehenten Theil ſolcher Brüchten, welches alsdan das mehreſte austraget, krafft dieſes determiniret wird, Ordnungs-mäßig exequiret werden ſolle. Denen Richteren auf dem Lande gnädigſt ernſtlich befehlende bey Vermeydung Land-fiscaliſcher Ahndung und 100 Goldgulden ohnnachläßig zu verwürcken habender Straff ſich nicht zu unterſtehen, obgemeldte und dergleichen Marcal-Sachen und Exceſſen bey ihnen anvertraueten Gerichteren anzunehmen, weniger darinen einige processus sive mandata zu erkennen, wornach ſich die Beambte zu Meppen ſambt und ſonders ihres Orths gehorſambſt zu achten das fernere zu verfügen, und die Marcal-Protocolla jedesmahl termino Maji zur Hoff-Cammer einzuſchicken, die Unterthanen und Marcken-Genoſſen ſich auch für Schaden zu hüten haben. Damit dan auch ſich keinmand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, ſoll gegenwärtige Landes-Fürſtliche Verordnung zum Druck befördert, mithin gehörigen Orten angeſchlagen und publicirt werden. Urkund gnädigſten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Cantzley-Inſiegels. Clemenswerth den 4ten Novembris 1747.

Clement Auguſt, (L. S.)
Churfürſt.

Vt. Anton Graff von Hohenzollern.

J. A. A. Göller.

Nr. 30.

Jagd-Edict vom 24. Aug. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement Auguſt Ertz-Biſchoff zu Cölln, Biſchoff zu Münſter ꝛc. ꝛc.

Nachdemahlen Uns zum höchſten Mißfallen verſchiedentlich angezeiget, auch es in der That leider verſpühret worden, was geſtalten von einigen Jagt-Berechtigten in Unſerem Hochſtifft Münſter mittels allzufrühezeitigen beſtändigen Jagens das durch Gottes Seegen erwachſenes Korn und übrige Feld-Früchten zum unwiederbringlichen Schaden deren

Schatz-Pflichtigen Unterthanen durch die Hunde, Jägere, und übrige Weyd-Genossen verderben, zertretten, und zu grund gerichtet werde, und dann Wir von Lands-Fürstlicher Obligenheit halber, wiewohlen Wir sonsten keines wegs gemeinet seynd, jemanden in seinen wohlhergebrachten Jagdts-Recht zu betrüben, oder selbiges, wann es mit Maaß und Jägers Manier ausgeübet wird, auff einige Weise einzuschräncken: die Gnädigste Vorsehung zu thuen bewogen worden, damit durch abstellung so beschaffenen Mißbräuchen Unsere liebe Unterthanen, welche sich dergleichen schädlichen Verfahren zu wiedersetzen, oder die Vergütung des dadurch erlittenen Schadens durch Gerichtliche Mittele und lange Umbzüge kostsplitterlich nachzusuchen nicht vermögen, dannoch im Stande erhalten werden, nebst Abtragung allgemeiner Lasten sich und die Ihrige ehrlich ernähren, und sich deren mit so sauren Schweiß und Arbeit eingesähet, auch durch Gottes Seegen erwachsenen Korn-Früchten zu Ihrer und der Ihrigen ohnentbehrlichen Unterhalt erfreuen zu mögen: Solchemnach so thuen Wir die im Jahr 1691. den 23ten May von Unseren Herren Vorfahren Friderich Christian, auch von Uns den 26ten November 1739. erlassene gnädigste Jagdts-Edicta nicht allein vorläufig gnädigst erneueren, sonderen auch ferner verordnen, daß vorermelte ohnerlaubte Jagens-Arth, wodurch die liebe Korn-Früchten so unverantwortlich als muthwilliger Weise verwüstet, zertretten und zu grund gerichtet werden, nicht allein allen Jägeren, auch Manniglichen auffs schärffeste allen ernstes verbotten seyn, sonderen auch das Jagen auf die Felder und Aecker, alwo die Korn-Früchten annoch obhanden- und wegen allzu variable Witterung auch anscheinende späthe Aernte nicht abgemähet noch eingescheuret werden können, bis dahin untersaget, und solchergestalt zum Trost Unserer ohnedem mit der betrübten Vieh-Seuche guten Theils in Unstand gerathenen lieben Unterthanen mit denen Jagdten verschönet bleiben sollen, wobey Wir dann ferner Gnädigst wollen, daß auff dem Fall, wann ein oder mehrere dieser Unserer Gnädigsten Verordnung zuwieder leben, sich wider Verhoffen erfrechen, und einer solchen übelthat durch Zeugen überzeuget werden könten, alsdann der Schade dnrch des Orths Richteren so fort in Augenschein genommen, ohnpartheyisch ästimirt, fort darauff auff Ayd und Pflichten an Unseren heimbgelassenen Geheimen Rath der unterthänigster Bericht erstattet werden solle, da dann der oder die Beschädigere ohne Ausnahm durch selbigen so fort zu völliger Ersetzung des Schadens angewiesen, und benebens ein jeder deren übertretteren in zehen Rthlr. Straff fällig erkläret, auch zu des ein- und anderen ohnausgestellte Abfindung in eventum viâ executivâ angestrenget, diejenige aber, welche den Schaden und Brüchten so fort gut zu machen nicht im stande, befindenden Dingen nach ergriffen, zu ihrer wohlverdienten Straff am Leib gebußfertiget und nach Maaßgab Unseres Eingangs gemelten Edicti vom 26ten Novembris 1739. zum Zuchthauß geführet werden sollen. Dannenhero jedes Orths Beambten, Richteren, Jägeren und Forstbedienten auch Voigten und Frohnen hiermit Gnädigst anbefohlen wird, auff dieses Oberliches Verbott und Gebott nicht allein steiff und fest zu halten, und dessen Inhalt bey vermeydung Unserer höchsten ungnade litterlich nachzukommen, sonderen auch daran zu seyn, daß gegenwärtige Unsere Gnä-

digste Willens-Meynung zu eines jeden Wissenschafft von denen Cantzeley überall verkündiget, und gehörigen Orths affigiret, nicht weniger cum publicationum et affictionum notis Höchstens in Zeit von vierzehen Tägen gehorsambst eingeschicket werde. Urkund Unseres Gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Cantzley Insiegels. Uerdingen den 24. Augusti 1751.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

No. 31.

Verordnung an die Hofkammer, wie es in Marcalsachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen, vom 13. Apr. 1753.

Von Gottes Gnaden Clement August, Ertz-Bischoff zu Cölln, Bischoff zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Würdig, Wohlgebohrne, Ehrsamb und Hochgelehrte, Liebe Andächtige und Getreue.

Nachdem Wir gnädigst vor dienlich erachtet haben, bey den zu Unserer Münsterischen Hoff-Cammer gehörigen Marcken die Gebührnüssen Unser Beambten und Bedienten im gantzen Hochstifft gleich, und der Billigkeit nach zu reguliren, auch die succesivè erlassene Ordnungen dem Land-Systemati gemäß zu erleuteren;

So ordnen und befehlen wir pro primo: Daß Unsere Beambte in denen ihnen gnädigst anvertrauten Aembteren, als weit Wir darinnen andere Marcken-Richtere gnädigst nicht angeordnet haben, bey den neuen Zuschlägen und anderen Marcal-Concessionen pro interesse Unser Hoff-Cammer, und besseren Flor und Aufnahme der gemeinen Marcken zu jeder Zeit die Land-Gerichts-Ordnung zur Richtschnur nehmen.

2) Dagegen sich aber für ihre Mühe, daß sie wüste, öde und morastige Gründe zur Cultur bringen, das Land volckreicher, auch Häuserreicher machen, nach Betrage desjenigen, was für solche Concessiones der Cammer und Marcke prästiret wird, decimam pro juribus Ambtmannicis von denen, so solche Concessiones erhalten, bezahlen lassen mögen, umb selben unter ihnen zu theilen, auch daraus die erforderliche Consumption vor sich, den Marckenschreiber, und Vogten zu bestreiten; wobey dann

3) Auch derjenige, so eine Marcal-Concession bekommet, tertiam Camerae, und darüber die gewöhnliche jura, sodann pro expeditione

Consensus, das gnädigst verordnete Unser Hoff-Cammer, auch für dem Marckenschreiber ⅔ Rthlr. und für dem Vogten ⅓ zu zahlen hat.

4) Unsere Beambten sambt und sonders, worüber sie sich zu verstehen haben, sollen alljährlichs einmahl durch den Marckenschreiber, Vogten, und zwey aus den interessirten anordnende Vorsteheve in ihrem Departement jede Marck umbgehen, in dem Bezirck fleissige Acht geben lassen, ob etwas zu verbesseren, und nützlicher anzulegen, auch ob neue Frevele vorgangen; dewelche dan also betretten werden, sollen darüber doch noch summariè gehöret, und sodann das protocollum marcalium excessuum zur Hoff-Cammer jährlichs pro declaratione eingeschicket werden, für welche Bemühung die Beambte von den Brüchten ½ anstatt der Ohnkösten zu geniessen haben, und für ihre Person keine Kösten rechnen sollen.

5) Was pro visitatione dem Marckenschreiber, Vogten, und Vorsteheren zuzulegen sey, soll auf der ersteren Marcal-Convention überlegt, und verordnet werden, wobey jeden interessirten auf seine Kösten zu erscheinen ohnbenommen bleibet.

6) Unsere Beambte aber sollen ein solches der Land-Gerichts-Ordnung gemäß, jährlichs praevia publicatione abhalten, da es aber nicht wohl möglich wäre, daß solches jährlichs geschehen könte, solches alsdann in einer convenablen Zeit abhalten, und dasjenige in allen Puncten observiren, was in der Land-Gerichts-Ordnung diesfalls vorgeschrieben stehet, und keine petitorie-Sachen sich annehmen, wogegen aber pro consumptionibus diaetis der Droste 4 Rthlr., der Renthmeister 3 Rthlr., der Marckenschreiber 1 Rthlr., und der Vogt 1 Rthlr. von der Marcken zu geniessen haben sollen, wann ein Marcken-Gericht in loco abgehalten wird.

7) Was nun bey solcher Marcal-Convention eingeklaget, und nicht so fort abgethan worden, auch was in nudo possessorio täglich klagbar wird, solches solle bey dem Ambts-Renthmeistern, als hiermit specialiter delegirten Marcken-Richtern eingeklaget, und summariè untersuchet, mithin der Verfolg instructa causa zur Hoff-Cammer pro sententia eingeschicket werden, woselbst der Ausspruch geschehen, ohne daß nach Einhalt der Land-Gerichts-Ordnung davon eine Appellation statt haben solle.

8) Wir reserviren Uns in jedem Ambte einen, auch dem Befinden nach, wann nöthig, und durch einen jährlich die Marcken nicht visitiret werden können, mehrere Marckenschreiber anzuordnen, so aber auf den Orth, wo der Ambts-Renthmeister wohnet, auch sich häußlich niederlassen solle, damit Unsere Unterthauen desto bequemer geholffen werden können. Dieser und der Vogt sollen in marcalibus processibus summariis in possessorio für ihre Gebührnüssen bis anderweite gnädigste Verordnung dasjenige secundùm taxam judicialem, was in petitorio denen Unter-Gerichts-Schreibern gnädigst zugelegt worden, zu geniessen haben.

9) Dann wollen Wir auch gnädigst, daß keine andere Frevele zu den Marcken-Gericht gehören sollen, als welche vermög der Land-Gerichts-Ordnung dahin destiniret, und in der hiemit gnädigst modificirter Marcal-Ordnung für das Amt Meppen in §pho 1. 3. 4. 10. 11. 13. 14. 17. 18. 20. 21. und 23. enthalten seyn, als

1) Weilen aller und jeder Interessenten persöhnliche Gegenwart bey dem abhaltenden Holtzung- oder Marcken-Gericht erfordert wird, daß ein solches vorhero, an welchem Tag in dieser oder jener Marck das Gericht abzuhalten, gebührend publicirt, und wann so ein- als anderer ohne hinlänglich vorzubringen habende Ursachen davon ausbleibet:

	Rthlr.	ß.	pf.
Ein gantzes Erb mit	1	—	—
Ein halbes Erb mit	—	18	8
Ein Kotte oder kleiner mit	—	14	—
3) Daß die beym Marcal-Gericht auf eine sichere Distanz bescheidentlich angewiesene Sand-Dämpffpffung zum Theil oder gar nicht verrichtet, indistinctè mit 2 ad	3	—	—
Wann ein Dorff oder Gemeinheit hierinnen nachlässig wäre, fürhaubts mit	1	—	—
4) Wann die Gemeinheiten die anbefohlene Eichel-Kämpffe nicht angelegt, oder tüchtig bestellet zu haben befunden werden, capitatim mit	1	—	—
Der die verordnete Pflantzungen nicht verrichtet, für jeden ermangelenden Baum mit	—	9	4
10) Das Plaggen-mehen oder stechen in grünen Landen mit	3	—	—
Auch nach Proportion des Schadens mit 4. 6. ad	10	—	—
11) Der unter den Bäumen und in den gemeinen Waldungen die Plaggen sticht oder mehet, mit	5	—	—
13) Wann jemand ohne Marcken Richterliche Bewilligung einen Zuschlag machet, oder seinem Lande, Garten oder Wiesen, gemeinen Grund anbauet, einzaumet, obsonsten ohnrechtmässig acquiriret, nebst der Confiscation des zugeschlagenen und Straff weggenommenen Grundes vor jedes 100. quadrat Fuß mit	5	—	—
14) Wegen eines sich ohnberechtiget angemasseten Haußplatz oder Austrifft, samt der Confiscation	6	—	—
17) Von ohnerlaubten Holtz fällen in gemeinen Marcken und Gehöltzeren von jedem grösseren Stamm mit	12	—	—
Von kleineren nach Proportion und Mässigung der Beambten, niemahlen aber weniger von einem Stamm, so gering er auch seyn mag, als mit	2	—	—
18) Von Schaafe weiden in gemeinen grünen Landen à 1ma Maji, bis ad 1mam Octobris vor jedes Schaaf	—	4	8
20) Wann einer in der Marcke des anderen Pflantzungen verderbet oder beschädiget, für jeden Baum	5	—	—

	Rthlr.	ß.	pf.
21) Wann einer einen Marcken-richterlich angewiesenen Zuschlag zum theil oder gantz niederreisset, fürhaubts mit	20	—	—
23) Wann eine Waldung gantz oder zum Theil durchs Feuer verzehrt oder beschädigt würde, dannenhero, ob sonsten Alters halber wegen ferner nicht zu hoffenden Wachsthum zum Grund niedergehauen werden müsse, alsdann wird solcher District sechs Jahren lang vom Viehe verschonet, und ein darin betrettenes Pferd mit	1	—	—
Eine Kuhe mit	—	14	—
Ein Schaaf mit	—	4	8

10) Bey der ersteren Marcal-Convention solle überlegt werden, daß in jeder Marcke ein fundus ausgesehen werde, woraus die nöthige Kösten jährlichs bestritten werden können.

11) Auch wird allen Renthmeisteren aufgegeben, die innerhalb zehn Jahren angewiesene Zuschläge zu specificiren, und vollständige Nachricht einzuschicken, ob, und von welchen, so die Zuschläge und andere Marcal-Concessiones bekommen, die $\frac{1}{3}$ für die Marcke, und an weme bezahlet, oder entrichtet, und wozu diese verwendet, auch wie viel annoch davon vorräthig seye.

Wir befehlen euch solchemnach in Gnaden, diese Unsere gnädigste Willens-Meynung in allen zu stracker Execution zu stellen, mit welchen euch wohlgewogen verbleiben. Bonn, den 13ten Aprill, 1753.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

Vt. Herman Werner Freyherr
von der Asseburg mpp.

G. J. v. Raesfeldt.

Nr. 32.

Decretum Synodale super termino cessionis redituum beneficialium, de 13. Mart. 1754.

Clemens Augustus D. G. Archi-Episcopus Colon. etc.

Venerabilibus, Nobilibus, devotè Nobis Dilectis Francisco Egoni L. B. de Furstenberg, et Hermanno L. B. de Hanxleden, Cathe-

dralium Nostrarum Ecclesiarum Monasteriensis, Hildesiensis et Paderbornensis respective Decano, Scholastico, et Canonicis Capitularibus Salutem in Domino precamur sempiternam.

Cum in proxima Synodo vernali annuatim celebrari solitâ ex causis relevantibus Ipsi comparaturi non simus; Hinc vobis committimus per praesentes, ut eidem authoritate Nostra praesideatis, et imprimis Examinatores pro Ordinibus suscipiendis, atque Concursibus juxta SS. Concilii Tridentini praescriptum constanter posthac instituendis, illos ipsos publicetis et confirmetis, qui in praeteritâ proximè Synodo ad Examinatorum officium denominati fuerunt.

Intellecto, post constitutionis seu Ordinationis circa annum gratiae haeredibus Clericorum de jure aut consuetudine competentem Anno 1727 die 21mâ Julii factam publicationem, nonnullos super termino cessionis quorundam reditnum et proventuum beneficialium enatas esse controversias, ad submovendam hâc parte ambignitatem.

Declaramus atque decernimus, quòd locagia camporum, pratorum, decimae, pachtae colonorum, sive in reditibus frumentariis, sive in paratâ pecuniâ, vel aliâ praestatione consistentes Festo Jacobi Apostoli, quod incidit in 25tam Mensis Julii, effluxo, pro cessis reputari debeant, locagia vero hortorum die *Stae* Gertrudis, census annui de sorte capitali, recurrente illo anni die, quo capitale elocatum fuit; aliorum autem proventuum, ut missatici, glandemiae, des Kuchen, terminus cessionis erit terminus collectionis et solutionis, sive quo die in quavis parochiâ haec colligi, vel respectivè solvi solitum, seu observatum hactenùs fuit, ità ut praeter terminum praemisso modo cessum una integra annua praestatio Executoribus sive haeredibus comedatur.

Horum itaque et aliorum à Praedecessoribus Nostris, ac à Nobis assentiente Venerabili Capitulo Nostro Cathedrali latorum successivè decretorum exactam Observantiam ut inculcetis, omnino volumus, simulque omnes in Dioecesi Nostra Moñti jurisdictionem habentes moneatis, ut contravenientes mandatis Nostris pro officii sui ratione severè coerceant.

In quorum fidem praesentibus Vicariatûs sigillo munitis per Vicarium Nostrum Generalem in spiritualibus subscribi jussimus, datis Anno 1754. die 13. mensis Martii.

(L. S.)

Vt. Franciscus Egon L. B. de Fürstenberg,
Vicarius in Spiritual. Generalis.

Jo. Ger. Kümpers Secret.

Publicatum in Synodo praesentibus Rñmis et Illmis Dñis Commissariis intùs nominatis die 26. m. Martii, 1754.
B. H. Suttmüller fiscus Eccles. mppr.

Nr. 33.

Edict wegen Vorbiegung des Wild- Fisch- und Krebsstehlens vom 20. Febr. 1755.

Von Gottes Gnaden Clemens August Ertz-Bischoff zu Cölln, Bischoff zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Thuen kund, und fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen: Was gestalten bey in vorigem Jahr vorgewesenen allgemeinen Land-Tag von Unseren treu-gehorsambsten Land-Ständen die klägliche Vorstellung geschehen, wie daß denen von Uns und Unseren Herren Vorfahren an Unserem Hochstifft Münster Christ-milden Andenckens, wegen des ohnberechtigten Jagens und Fischens heilsamlich ausgelassenen und überall publicirten Edicten und Verbotten die schuldige Einfolg nicht geleistet, noch darauf mit behörigem Ernst und Nachdruck gehalten, sondern dawieder vielfältig gefrevelet werde, mit erwiederter Bitt, darunter Lands-Herrlich gnädigst verordnen, fort zu Conservation deren Wildbahnen und Fischereyen das erforderliche ergehen zu lassen, und dan Wir die bis dahin ausgeübte Mißhandlungen ferner zu gedulden durchaus nicht gemeynt seynd: Solchemnach so thuen Wir des Jagens und Fischens halber so wohl von Uns als Unseren Herren Vorfahren erlassene heylsame Verordnungen nicht allein Krafft dieses gnädigst erneuenen, und deren litterliche Einfolg allen Ernstes anbefehlen, sondern auch abermahlen aufs schärffeste verordnen, daß hinführo niemand ohnberechtiget, weß Stands und Conditions derselbiger auch seye, sich gelüsten lassen solle, einig Wild zu jagen, zu schiessen, zu strichen, zu fangen, oder auch an ohnberechtigten Derteren zu fischen oder zu krebsen, allermassen denen Vogten, Führeren und Frohnen, auch Jägeren und Forst-Bedienten bey höchster Ungnad und Verlust ihrer Bedienungen hiermit allen Ernstes anbefohlen wird, auf die Contravenienten und Übertrettere, die seyen Civil oder Militair, genaue Achtung zu haben, und diejenige, so etwa in solcher Mißhandlung ertappet und betretten werden, nach Abnehmung der so Jagdt- als Fischer-Gereitschafft, als Schieß-Gewehr, Flinten, Netze und Garn auch Todtschiessung deren Hunden, denen Beambten, Richteren und Gografen so fort zu denunciiren, und anzudeuten, damit die Civil-Personen so fort mit einer gemessenen Geld-Buß belägt, und bey Ermangelung deren Zahlung mit der Straff des Zuchthausses auf eine dem Verbrechen proportionirte Zeit angesehen werden, die etwa betrettende Militair-Personen aber entweder bey Uns ohnmittelbahr oder bey der Generalität zur ernstlichen Bestraffung ohne die geringste Verweilung zu benennen und anzubringen; Allermassen dan jedes Orths Beambten, Richteren und Gografen hierdurch gnädigst anbefohlen wird, auf dieses Unseres gnädigstes Gebott und Verbott nicht allein steiff und fest zu halten, und daß solches von Eingangs-gemeldten Bedienten geschehe, auch fleißige Obsicht geführet werde, Krafft dieses

ernstlich zu besorgen, sonderen damit auch gegenwärtiges Gebott zur männiglichen Wissenschafft gerathe, von denen Cantzlen überall verkündigen und gehöriger Orthen affigiren, auch bey allen Regimenteren zu Pferd und zu Fuß zu genauer dieses und unterm 26ten Martii 1750ten Jahrs erlassenen gnädigsten Edicts nicht weniger publiciren und kund machen, fort demnechst cum notis publicationum remittiren zu lassen. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Cantzley-Insiegels. München, den 20. Februar. 1755.

Clemens August, (L. S.)
Churfürst.

Nr. 34.

Edict wegen Vorbiegung des Wild- Fisch- und Krebsstehlens, vom 7. Jun. 1761.

Wir Dom-Dechand, Senior und bey erledigten Bischöflichen Stuhl Regierendes Dom-Kapitul des Hochstifts Münster: Thuen kund, und fügen jedermänniglichen zu wissen, wie deß kundbahrer massen denen von Zeit zur Zeit mit Landständischer Vergnehmigung erlassenen Landesherrlichen Edicten ungeachtet, verschiedene des Jagens, Vögel-Fisch- und Krebsfangens Unberechtigte so Geist- als Weltliche Unterthanen, ja sogar in hiesigen Kriegsdiensten befindliche, mit erwehnter Gerechtigkeit nicht versehene Ober- und Unter-Officiers auch gemeine Soldaten sich strafbarlich erkühnen die Jagd, Vogelfang, Fisch- und Krebsfang zur Schmälerung und Nachtheil der Landesherrlichen, Unserer und anderen damit berechtigten Personen wohlhergebrachter Gerechtsamen ungescheuet und thätlich auszuüben; und dann Wir aus eigener Bewegnüß so wohl, als auf deshalben geschehenen Antrag treu gehorsammen Ritterschaft und Ständen gnädig bewogen worden, zur Steuerung dieses schädlich- und ärgerlichen Unwesens Höchsterwehnte mit Landständischer Vergnehmigung succesive verkündigte Landsherrliche Verbotte, und deshalber erlassene Verordnungen nicht allein in ihren gänzlichen Inhalt (wie hiedurch geschiehet) zu erneuern, sondren auch insonderheit und nahmentlich auf die in Landesdiensten stehende Militair-Personen, Commandanten, Ober- und Unter-Officiers, und gemeine Soldaten (als weit dieselbe in einer andern Qualität oblauts berührte Befugsamkeiten der Orten rechts begründet nicht hergebracht) zu erbreitern; als wird allen und jeden zur Jagd, Vogelfang, Fischerey und Krebsfang nicht Berechtigten, oder dazu von denen Berechtigten nicht authorisirten hiesigen Hochstifts Geist- oder Weltlich, Adelich oder Unadelichen Civil oder Militair Standes Personen ohne ausnahm, und besonders auch denen Commandanten (als welche nicht zur

Jagd oder Fischerey, sonderen zu Besorgung deren ihnen anvertrauten Ortschaften und Truppen benennt sind.) Die Jagd, Fischerey, Vogelfang oder Krebsens-Gerechtigkeit auszuüben oder durch ihre Untergebenen ausüben zu lassen, vermittels gegenwärtigen erneuerten Edicti nochmahlen wohlernstlich und mit der Verwarnung verbotten, daß die darauf Ertappende nicht allein mittels Wegnahm ihrer Jagd- und Fischerey-Geräthschaften und Todtschießung der Hunden von männiglichen gepfändet werden: sonderen auch in die unter denen vorigen deshalber erlaßenen Verordnungen enthaltene auch andere willkührliche Strafen verfallen, die vom Militair Stand aber so oft, sie auf ohnberechtigtes Jagen, Vögel- Fisch- oder Krebsfangen werden betroffen, und dessen überzeugt werden, jedesmalen eines Monats Gage zum Besten deren Invaliden zu bezahlen Schuldig seyn, und wann sie dadurch zum Gehorsam nicht gebracht werden könnten, mittels ohnausbleiblicher Cassation bestrafet werden sollen; damit nun keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll diese Verordnung an allen gehörigen Plätzen affigirt und von denen Cantzeln publicirt werden.

Urkund Unseres Innsiegels und des beeideten Secretarii Unterschrift.

Gegeben Münster aus Unserer Capitular Versammlung den 7ten Junii 1761.

(L. S.) Paul Franz Kerckerinck,
Secretarius.

Nr. 35.

Verordnung wegen der Marckentheilungen und Zuschläge, vom 16. Sept. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertz-Bischoff zu Cölln, Bischoff zu Münster, ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Da zu Aufnahm und wieder Aufhelfung Unseres durch den letzt-vergangenen Krieg sehr erschöpften und in Schulden vertieften Hochstifts Münster unter anderen sonder Zweifel der bequemste und sicherste Weg ist, sich die dem Lande von Gott verliehene eigene Kräften durch einen guten Gebrauch zu Nutz zu machen, und dan Uns der Pflichtmäßiger unterthänigster Bericht erstattet, sonst auch eine an sich Lands-kündige Sache ist, daß die grose und viele nach Unterscheid deren Gegenden zu Korn-Aecker, Wiesen, Weyden und Holtz-Gewächs taugliche gemeine Feld- und Holtz-Märcken und übrige Gemeinden mehrentheils nur zu Ausfütterung einigen jungen Horn- und Zug-Viehes, und sogenannten Plaggen-Maths gebrauchet, mithin an einigen Orten der zehnte Theil dieser an sich fruchtbahren oder mit leichter Mühe

fruchtbar zu machender Gründen nicht genutzet, auch in denen gemeinen Waldungen und Holtz-Marcken das Gehöltz immer mehr und mehr ruiniret werde, und viele derenselben schon bey Friedens-Zeiten gäntzlich verhauen und verwüsket worden, hingegen aber, wann diese gemeine Gründe unter denen Grund-Herren und übrigen Interessirten nach Betrag ihres daran habenden Antheils, obsonstiger Gerechtigkeit getheilet würden, nicht nur ein jeder alsdan mit dem zu freyen Gebrauch eigenthümlich überkommenden Antheil einen weit grösseren Nutzen schaffen, sonderen auch denen Interessirten Kirchspielen leicht geholfen werden könte, wan nur zu Ablegung deren von denenselben bey währendem letzten Krieg nothdringlich contrahirten neuen Schulden bey der vornehmenden Theilung ein und ander Zuschlag angewiesen, verkaufet, oder gegen eine jährliche Praestation dem Meist-bietenden eingethan und verpfachtet würde.

So haben Wir mit einmüthiger Zustimmung Unserer treu gehorsamsten Landständen und auf derenselben geziemendes ersuchen gnädigst gut gefunden, um dem eingeschlichenen Uebel abzuhelfen und sowohl zu des gemeinen Lands, als eines jeden Interessirten Privat-Nutzen und Besten nach dem löblichen Beyspiel deren benachbarten Landen die Theilung deren Gemeinen Feld- und Holtz-Marcken auch übrigen gemeinden, und, wo solches nicht thunlich seyn mögte, andere heilsame Anordnung einzuführen, und zu beforderen.

Gleichwie Wir nun zu denen Marcken-Richteren, Holtz-Grafen, Erb-Exen und übrigen interessirten des gnädigsten Versehens seynd, daß sie diese Unsere Fürst-Vatterliche Fürsorg zu erkennen wissen, und Unsere heilsame Absichten zu vollenziehen, sich, in alleiniger Erwegung ihres dabey vornehmlich obwaltenden Interesse mit wahrem Ernst und Eifer angelegen seyn lassen werden, also wollen Wir auch zwar die Einricht- und Ausführung deren Marcken-Theilungen, obsonstiger ersprießlicher Verfügungen ihrem besten Ermessen überlassen, und anvertrauen, können gleichwohl nicht umhin, denenselben zu mehrerer Erleichterung und besseren Fortgang einige Grund-Sätze und Maaß-Regulen zu ihrer Nachachtung gnädigst vorzuschreiben, und an Hand zu geben, und zwaren

1mò: Damit der vorgesetzte heilsame Endzweck desto ehender erreichet werde, sollen Marcken-Richtere und Holtz-Grafen ohnverzüglich und zum wenigsten noch vor Ende dieses Jahrs die Principaleste Interessirte über die vorhabende Theil- oder Zuschlagung deren Marcken schriftlich sondiren, und, wan ein guter Effect zu hoffen, eine Marcken-Convention oder Versammlung sämtlicher Interessirten veranlassen, und mit denenselben sich über die Art und Weise der vornehmenden Marcken-Theilung und übrige nützliche Anordnungen gemeinschaftlich berathschlagen, Zugleich aber auch

2dò: Darauf bedacht seyn, daß besonders die grosse gemeine Feld- oder Holtz-Marcken, wan die Theilung derenselben thunlich und rathsam befunden wird, durch einen erfahrnen Landmesser abgemessen, darüber eine Carte oder Grund-Riß verfertiget, und darin nicht nur die Gräntzen und Scheidungen, sonderen auch, weilen der Grund und das Gehöltz nicht überall einerley, und von einer Bonität ist, der Unterscheid des Grundes und des Gehöltzes deutlich angemercket, sodan der dazu nöthige Aufwand entweder aus gemeinen Marcken-

Mittelen, oder, wo die nicht obhanden, aus dem Beytrag sämtlicher Interessirten, oder auch aus dem Kauf-Schilling eins dazu allenfalls anzuweisenden, und zu verkauffenden Zuschlags bestritten werde. Nach diesem Vorgang nun

3tiò: Da es eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, denen Interessirten durch den letzten Krieg in neuen Schulden gerathenen Kirspelen Mittel und Wege zu verschaffen, sich davon wieder los zu machen, werden Marck-Richtere, Holtz-Grafen, Erb-Exen und Interessirte vorzüglich darüber aus seyn, daß zu solchem Behuf aus der gemeinen Feld- oder Holtz-Marck ein hinreichender Grund ausgesetzet, an den Meist-bietenden verkauffet, oder gegen eine jährliche Praestation verpfachtet, sodan das aus der Distraction oder Verpachtung eingehende Geld-Quantum denen Receptoribus ohne einigen Abzug eingelieferet, und von denenselben zu Verzinß- und Ablegung besagter Schulden verwendet, und in Extraordinariis berechnet werde. Gleichwie dann auch

4tò: Wan aus denen geringeren Gemeinden, welche des Compascui oder anderer Ursachen halber füglich nicht getheilet werden können, ein oder ander Zuschlag entbehrlich ist, Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß die aus dem Verkauf- oder Verpachtung einkommende Gelder auf die nehmliche Art zum besten deren Interessirten Kirspelen gewidmet, und gebrauchet werden sollen. Damit aber

5tò: Der Verwendung halber auf dem Fall, wan die Interessirte in einer Feld- oder Holtz-Marck auch übriger Gemeinheit nicht alle zu einem, sonderen einige zu diesem und andere zu jenem Kirspel gehören, keine Irrung entstehe, so soll in Vertheilung deren aus denen Zuschlägen lösenden Gelderen die Proportion nach der Zahl und Quoten deren Interessirten, welche zu einem jeden Kirspel gehören, beobachtet, und gehalten werden. Anbelangend diesemnächst

6tò: Die Grund- und Marcken-Theilungen, werden Marcken-Richtere und Interessirte am besten ermessen, und allen wohlerwogenen Umständen nach sich darüber vereinigen, ob die gantze Feld- oder Holtz-Marck zu vertheilen, oder ein Theil, und wie viel allenfalls zum Weidegang, Plaggenmatt und sonstigen gemeinen Gebrauch davon auszusetzen, und, ob der auszusetzende Theil völlig ungetheilet, oder nur dessen Gebrauch gemeinschaftlich verbleiben, und der Grund getheilet werden solle, oder was sonsten nützlich zu verfügen, und anzuordnen, wo keine Theilung Platz finden mögte. Unter anderen aber

7mò: Damit ein jeder Interessirter nach Proportion seines Antheils oder habender Gerechtigkeit das Seinige bekomme, wird die Bonität und der Unterscheid des Erdreichs, und, ob in denen gemeinen Waldungen und Holtz-Marcken der eine District besser, oder mehr Gehöltz habe, wie der andere, item, ob die Interessirte nur zur Austrift und Weide berechtiget, oder Weide-Genossen und zugleich mit Grund- und Eigenthums-Herren seynd, wohl zu beobachten, und nach diesem Unterscheid die Theilung einzurichten seyn.

8vò: Dan wird auch zu überlegen, und dafür zu sorgen seyn, daß

denen Intereſſirten für ihren Antheil, ſo viel möglich, derjenige Grund aſſignirt und zugetheilet werde, welcher ihnen am nächſten lieget, mithin zu der Cultur und Verpflegung am bequemſten iſt. Wan aber

9nò: Die Intereſſirte ſich darüber nicht einig werden könten, wäre die Entſcheidung per Sortem zu machen, und über die geſchehene Eintheilung das Loos zu ziehen, und endlich

10mò: Obzwar ein jeder nach vollenzogener Theilung den überkommenen Grund nach ſeinem Wohlgefallen gebrauchen, und denſelben nach Gutfinden zuſchlagen, umzäunen und abſonderen kan, wan dieſem zuwider unter denen Intereſſirten keine andere Vereinbahrung getroffen worden, ſo iſt doch dabey zu beobachten, daß ſowohl die gemeine Land- als hergebrachte Privat-Wege beybehalten, und nicht zu viel eingeſchränket werden. Damit nun

11mò: Dieſe heilſame und gemein-nützliche Marcken-Theilungen und übrige gute Anordnungen durch eines oder anderen Intereſſirten ungeziemenden Widerſpruch nicht gehindert, oder aufgehalten, ſonderen je ehender je beſſer in die Würckung geſetzt, und zum Effect gebracht werden mögen, ſo ſoll bey der ausſchreibenden Marcken-Convention kein Eigenhöriger oder Colonus, welcher einen Guts-Herrn hat, ſonderen nur deſſen Guts- oder Eigenthums-Herr über die vorkommende Fragen zum Votiren zugelaſſen, und, was alsdan durch Mehrheit deren Stimmen vereinbahrt, und beſchloſſen wird, alles ohnſtatthaften Proteſtirens und Appellirens ohngehindert eingefolget und vollzogen werden. Allermaſſen dan

12mò: Obſchon Wir jenen Intereſſirten, welche dafür halten mögten, durch die Mehrheit deren Stimmen bey der Theilung verkürtzet oder in anderen Stücken prägravirt zu ſeyn, den Weg Rechtens völlig abzuſchneiden, keinesweges gemeynet ſeynd, ſonderen denenſelben den Recurs an Unſer Geiſt- und Weltliches Hof-Gericht, um die Sache ſummariè zu unterſuchen und zu entſcheiden, offen laſſen, und hiermit zugeſtanden haben wöllen, dannoch dieſer Recursus keinen Effectum ſuspensivum, ſonderen nur devolutivum, und auch von dem bey Unſeren Geiſt- und Weltlichen Hof-Gericht ergehenden End-Urthel keine weitere in dergleichen Policey- und dahin einſchlagenden Sachen ohnedem nicht ſtatt habende Appellation Platz finden ſoll.

Dann ſoll dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in Druck gegeben, und aus Unſerem Geheimen Rath an die Beamte verſchicket, von denenſelben aber vermittels Communication genugſamer Exemplarien denen Holtz-Grafen und Marcken-Richteren zu ſchleuniger derſelben Beforderung unverzüglich bekannt gemacht werden. Urkund Unſeres gnädigſten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Cantzley-Inſiegels. Münſter den 16ten Septembris 1763.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürſt.

Vt F. F. v. Fürſtenberg.

N. A. A. Schilgen.

31. 28.

Abmessung von 4 Quadr.- und Rechtecken, von Dreiecken.

Berechnung der Quadrate:

$$\frac{(a+b)^2}{2} - \frac{a^2+b^2}{2} = ab$$

Berechnung der Rechtecke:

$$\frac{(a+b)^2}{2} - \frac{(a-b)^2}{2} = ab$$

Berechnung der Dreiecke:

$$\frac{ab}{2}$$

Nr. 37.

Edict wegen des ohnberechtigten und ausserordentlichen Jagens, Anlegung der Hunden, und Fisch- und Krebsstehlens, vom 11. Febr. 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischof zu Cölln, Bischof zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und zu wissen: Demnach Wir mißfälligst erfahren, daß ohngeachtet verschiedener von Unseren Herren Vorfahren am Hochstift Höchstseeligsten Andenkens erlassener Verordnungen, von vielen zur Jagd nicht berechtigten gejaget, von verschiedenen zur Jagd sonst berechtigten aber die Jagd unordentlich, und zu ohnerlaubter Zeit ausgeübet, mithin sowohl das Wild fast gänzlich vertilget, als auch der Ackersmann deren durch seinen Schweiß unter Göttlichen Seegen zu gewarten habender Früchten strafbarlich beraubet werde.

So haben Wir aus Fürst-Vätterlicher Vorsorge keinen Anstand nehmen mögen, die zur Conservation des Wilds und der Korn-Früchten von Weyland Unseren Herren Vorfahrer am Hochstift unterm 26ten Novembris 1739. 28ten Julii 1747. und 24ten Augusti 1751. erlassene Landsherrliche Verordnungen hiemit und in Kraft dieses in folgender Maaß zu erneueren. Wir verordnen und befehlen demnach gnädigst

1stens: Daß niemand, welcher zum Jagen nicht berechtiget, sich unterstehen solle, die Jagd, es seye mit Hetzen, Stricken, oder Schiessen, obsonsten auszuüben, weß Standes oder Condition selbiger auch seyn mögte, inmassen wider den Übertretter, nicht allein mit Abnehmung der Flinten, und Todschiessung der Hunden, nach Jäger-Recht verfahren, sonderen auch derselbige in eine Straf von zehn Reichsthaler verfallen seyn, und dafern er solche nicht erlegen könte, mit dem Zuchthauß bestrafet werden soll.

2tens: Dafern auf jemandts Gründen, Stricke zum Wildfangen, als Haasen-Schnepfen- und Hüner-Stricke, oder andern Werkzeuge zum Wildfangen gefunden werden, soll derjenige Bauer, auf wessen ohnweit seines Wohnhauses gelegenen Gründen solche gefunden werden, dafür angesehen, und regressu salvo eine Straf ausserhalb den Geheegen von zwey, im Geheeg aber von fünf Reichsthaler zu erlegen angehalten werden, indem wider selbigen die Muthmassung ist, daß er, oder sein Hauß-Gesind solche Stricke hingesetzet habe, wie dann überhaupts, dafern vom Hauß-Gesinde, oder denen Kinderen dieser Verordnung widerlebet worden, in Betref der Geld-Buß der Haußwirth für sein Gesind, und Kinder Regressu salvo haften soll.

3tens: Werden ins besondere die vorherige Landes-Herrliche Verordnungen gnädigst erneueret, daß wan ein Guth, so mit der Jagens-Gerechtigkeit versehen, an mehrere veräusseret, oder transportiret worden, die solchem Guth, als einem unzertheilbaren Stück ankle-

bende Jagens-Gerechtigkeit nach Maß-Gab des Edicti vom 26ten Novembris 1739. nicht anders, als durch einen, von sämtlichen interessirten, oder Eigenthümeren anzusetzenden Jäger bezogen werden solle.

4tens: Obzwaren es zur Conservation des Wildes fürträglich seyn würde, wan die zur Jagd berechtigte sich vom ersten Merz oder April bis zum ersten September der Jagd enthielten, so wollen Wir doch zur Zeit noch es bey den vorherigen Verbott daß à prima Maji biß auf Bartholomaei-Tag die Jagd geschlossen seyn, und niemand ausserhalb der Schnepfen, Enten, und zu Tilgung anderer schädlichen Thieren, jedoch diese ohne Jagd-Hunden, und den Korn-Früchten ohnschädlich auszuübender Jagd, zu jagen, oder jagen zu lassen bey Straf von 20 Rthlr. sich unterstehen solle.

5tens: Wer in dieser Zeit die verbottene Jagd auszuüben sich unterfanget, und dadurch denen Korn-Früchten Schaden zufüget, soll nebst Erlegung vorgedachter Straf zu Ersetzung des Schadens sofort angehalten werden, und wan nur constiret, daß er mit Jagd-Hunden gejaget, oder mit Hüner-Hunden im Korn gesehen worden, nach aydlicher Taxation des beschädigten den Schaden zu ersetzen schuldig seyn, und derjenige, wessen Hauß-Gesind, oder Kinder solches verfüget, Regressu salvo für die Straf und Schadens-Ersetzung haften.

6tens: Da niemand wehrender solcher verbottener Zeit zu jagen, und eines anderen Feld-Früchten zu verderben berechtiget ist, so lassen Wir auch gnädigst geschehen, daß die Eigener deren Korn-Früchten welche so unerlaubter Weise vertretten, und verdorben werden, zu Beschützung des Ihrigen, sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter eigenen Gewalts, jedoch ohne Schieß-Gewehr abweisen mögen, und dafern hiebey es zu thätlichen Vorfällen kommen mögte, soll in zweifelhaften Fällen, wieder die Übertretter dieses Gebotts, die Muthmassung seyn, und selbige dem Befinden nach für alle übele Folgen angesehen werden. Zu dem gestatten Wir hiebey gnädigst, daß demjenigen, welcher in verbottener Zeit in den Korn-Früchten mit Flinten, oder Hunden betretten wird, wan selbiger auch schon noch keinen Schaden gethan, die Flinten abgenommen, und die Hunde todt geschlagen werden mögen.

7tens: Damit die gegen dieses Verbott Frevelende sofort, und ohne Weitläuffigkeiten zu Ersetzung des Schadens angehalten, und gebührend bestraffet werden, sollen die Beschädigte, wan die Beschädigung von denen den Unter-Gerichteren nicht unterworffenen Personen geschehen, nach Anleitung vorheriger hierinnen besonders wiederholten Edicten solches Unseren Beamten sofort anzeigen, diese die Sache Summariissimè untersuchen lassen, und sodan das Protocollum an Unseren Geheimen Rath einschicken, welcher dan sowohl in Betref der Schadens-Ersetzung und Straffälligkeit das gemessene zu verordnen hat, jedoch bleibet dem Ober- und Land-Fisco bevor, dafern diese Sache nicht schon beym Geheimen Rath eingeführet wäre, wider die Übertrettere fiscaliter zu agiren. Dafern aber die Übertrettere den Unter-Richteren aufm Lande Unterworfen, sollen selbige

praeviâ summariissimâ causae cognitione von den Gerichteren sofort Straf-fällig erkläret, und respectivè zu Ersetzung des Schadens angehalten werden, und hiebey den Rechten nach die Praevention zwischen den Richteren respectivè des Wohn-Orts, des Ubertretteren, oder des begangenen Excessûs statt haben.

8tens: Da es denen Jägeren nicht möglich ist, bey Visitirung der Jagden allemahl Zeugen bey sich zu führen, hingegen aber auch denen ohnbepflichtigten Jägern allein, nicht allezeit ein völliger Glaube beyzumessen ist, so wollen Wir, daß befindenden Umständen nach, und concurrentibus indiciis hierunter ohne grosse Beschwerlichkeiten und Weitläuffigkeiten de Plano verfahren werde.

So viel aber Unsere in den Geheegen und Aemteren zur Aufsicht bestellete, und gehörig in Eid und Pflichten genommene Jäger betrifft, soll selbigen dasjenige, was sie dieser Verordnung zuwider begangen zu seyn, ins besondere, mittels Vorbringung der Stricken oder entnommenen Gewehrs obsonst einiger anderer Anzeigen de viso et respecto referiren, und nochmahls mittels eines specialiter abzustattenden Eides bekräftigen werden, so weit es auf eine Geld-Buß ankommt, Glauben beygemessen werden. Und wie Wir mißfälligst vernommen, daß selbige als Denuntiantes zu Zeiten in die Kösten verdammet worden, hierdurch aber selbige von der Amts halber ihnen obliegender Denuntiation der Jagd und Forst-Gebrechen abgeschrecket werden: So wollen Wir gnädigst, und erinneren die hiebevorige Verordnungen, daß gedachte Unsere in Eyd und Pflichten stehende Jäger und Förster, dafern sie Amtshalber einen Excess denuntiiren, in keine Kösten verdammet, noch ihnen einige Gerichts-Kösten aufgebürdet werden sollen, es sey dan, daß solche überwiesen worden, daß sie Malitiose denuntiirt hätten, welches aber ex solo Defectu probationis keines Weges abzunehmen ist.

9tens: Wir erneuren auch das hiebevorige, wegen Lähmung, oder Anbindung der Hunden erlassenen Edict vom 18ten Junii 1739. und wollen gnädigst, daß die ausserhalb den Geheegen, und privaten Wild-Bahnen, oder über eine halbe Stund davon abwohnende, ihre Hunde angebunden halten, oder selbige Lähmen, oder mit tüchtigen Bängelen behangen, auch widrigenfalls nebst darin gemeldeter Straf, die respectivè nicht angebunden gehaltene, oder nicht gelähmete, obsonst mit Bängelen nicht versehene Hunde, ohne Nachsicht todtgeschossen werden.

10tens: Ferner erneueren Wir auch die hiebevorige besonders unterm 20ten Februarii 1755. des ohnberechtigten Fischens und Krebsfangens erlassene gnädigste Verordnung, und wollen gnädigst, daß jeder dazu ohnberechtigter sich dessen bey der darinnen gesetzter Straf enthalten solle.

Wir fügem diesem noch hinzu, daß die zum Schaden der Fischen und Krebsen gereichende Abteichung der Fischereyen, Bächen, nicht gestattet werden solle, es wäre dan, daß solche zu Bewässerung der Wiesen nöthig und hergebracht wäre;

Dan erneueren Wir auch, das wegen des verbottenen Fischen aufm Canal unterm 21ten Januarii 1730. erlassene Edict, nicht weniger auch

Mr. Hall.

Mr. Hall.

Mr. Hall.

bührend nicht angewiesen worden, mithin die dazu verwendete Arbeit und Kösten, wo nicht vergeblich, wenigstens von keiner langen Daur seynd, und Wir dahero Landesherrlich bewogen worden, wegen Besserung der Land-Strassen und sonstigen gemeinen Weegen, eine besondere Verordnung zu erlassen, mittels welcher dieselbe ohne weiteren Beschwer Unserer Unterthanen in einen daurhaften und brauchbaren Stand gesetzet und erhalten werden können: So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

1mò: In diesem laufenden Jahr zur erst bequemlicher Zeit mit denen hin- und wieder erforderlichen Haupt- und sonstigen Reparationen deren Land-Strassen und sonstigen gemeinen Weegen der Anfang gemacht, und damit, so weit thuenlich, continuiret werden solle.

2dò: Soll jährlichs und alle Jahr erstens im Martio, so bald die Witterung dazu bequem, 2tens im Junio nach vollendeter Sommer-Saat, und 3tens nach vollzogener Erndte im September und October, die Besserung vorgenommen, das zu denen ersten beyden Besserungen erforderliche Holtz aber im Früh-Jahr, damit die Stämme wieder ausschlagen mögen, gehauen, und, wo Platz vorhanden, die Wieden-Pflänzlinge, oder anderes zur Besserung taugliches Holtz gepflantzet werden.

3tiò: Sollen zu allsolcher Reparation, dieselbe möge gantzen Kirchspielen, oder Baurschaften, oder auch Privaten Eingesessenen Schicht- oder Fach-weise aufligen, von den Richteren oder Gografen sichere Täge bestimmet, und vermits eines Publicandi bekannt gemacht werden, und alsdann die zur Besserung Pflichtige, sowohl Gemeinheiten als Privaten, auch die, so unter eine andere Jurisdiction gehören zur Weege-Besserung zu erscheinen, und die aufligende Besserung einem jeden nach Unterschied, nach Anleitung der unter folgenden Articulen enthaltene Anweisung zu verrichten, unter 2 Rthlr. Straf schuldig, die Richter oder Gografen auch gehalten seyn, währenden solchen Reparations-Tägen die Weege und Arbeit (wozu ihnen vom Kirchspiel ein Spann unentgeltlich gestellet werden solle) persönlich in Augenschein zu nehmen, und wan selbe nach solcher Anweisung nicht gemacht zu seyn befunden werden mögten, die pflichtige so lang zur Arbeit anzuhalten, bis die Reparation, dieser Verordnung gemäß, vollendet seyn wird.

4tò: Wan aber befunden würde, daß die Land-Strassen und gemeine Weege bey währendem Krieg in solchen Unstand gerathen wären, daß denen zu derenselben Reparation pflichtigen Gemeinheiten und Privaten dieselbe alleinig zu verrichten nicht möglich, oder viel zu beschwerlich fallen wolte, sollen die Richter und Gografen solches denen Beambten anzeigen, und diese schuldig seyn, sich nicht allein nach denen wahren Umständen zu informiren, sonderen auch darüber einen Pflichtmäßigen Beambtlichen Bericht abzustatten, und demselben ihr Gutachten, welche Kirchspiel, Gemeinheiten oder Baurschaften denen zur Herstellung deren durch die Kriegs-Zeiten völlig in Unstand gerathenen Landstrassen und gemeinen Weegen, alleinig ohnvermögenden für dieseswahl, und citrà conse-

quentiam zur Hülf angewiesen werden können, beyzufügen; Auf daß aber die Richter und Gografen sowohl bey ihrer Untersuchung, als auch die Provisores, Führer, Voigte und Baurrichter bey der Arbeit wissen mögen, wie die Reparation deren Land-Strassen und gemeinen Weegen in Zukunft geschehen solle, so wird zu derenselben schuldiger Nachachtung ferner verordnet,

5tò: Daß auf beyden Seiten deter Land-Strassen und gemeinen Weegen die vorhandene, und wo keine befunden werden, die annoch zu machende Graben, wan noch so viel Platz vorhanden, und dadurch der Weeg nicht beschmähleret wird, drey Fuß breit, zwey Fuß tief, und wo es bey Land-Strassen möglich ist, vier Fuß tief, und nach Art des Bodens so schräg und breit, damit die Graben so leicht nicht wieder zufallen, wan aber darzu der Raum oder Grund nicht vorhanden, so tief ausgeworffen, als nach Beschaffenheit des Orts möglich seyn wird, und vor allem dafür gesorgt werde, daß das in solchen Graben sich versammlende Wasser zu den bey denen Weegen befindlichen Niedrigkeiten seinen ohngehinderten beständigen Lauf und Abfluß nehmen und behalten könne, weß Ends dan auch

6tò: Diese Niedrigkeiten, wan dazu keine besondere Fälle, Flöten, obsonstige Abflüsse vorhanden seynd, durch die zur Weege-Besserung Pflichtige ebenfalls ausgeraumet, und dadurch der Abfluß des Wassers nicht allein beförderet werden soll, wobey jederzeit zu untersuchen ist, ob in der Nähe keine Bäche oder anderer Abfluß vorhanden seye, wohin diese stehende Wässer, falls die Graben nicht gnugsam ziehen, abzuleiten, oder wo der eine Graben ziehet, und der andere nicht, Gossen durch den Weeg zu legen, sonderen auch

7mò: Niemanden, weß Standes und Condition er auch seyn mögte, erlaubet ist, wegen der zu seinen Gründen habenden Weegen, die Auswerffung deren Graben zu verhinderen, oder dieselbe beym Gebrauch solcher Weegen wieder einzuwerffen, und dadurch den freyen Abfluß des Wassers zu verhinderen, zu welchem End alle von denen Land-Strassen auf die Felder gehende Dämme bis zur Tiefen des Grabens abzugraben seynd. Wohingegen

8vò: Einem jeden erlaubt ist zum ohnentbehrlichen Gebrauch solcher zu seinen Gründen gehenden Weegen solche Vorkehrung zu machen, wodurch der Abfluß des Wassers nicht gehindert wird, und wan

9nò: Jemand sich unterstehen würde die Auswerffung deren Graben unterm Vorwand solcher Weegen zu verhinderen, oder zu derselben Gebrauch solche Vorkehrungen zu machen, wodurch der Abfluß des Wassers gehemmet werden mögte, Derselbe soll nicht allein ipso facto in eine Straf von drey Rthlr. verfallen, sonderen auch die dem Wasser-Lauf im Weege gelegte Hinderung auf eigene Kösten wieder wegzuschaffen schuldig seyn, und dazu benöthigten Falls Executivè angehalten werden, es sollen auch

10mò: Die an denen Land-Strassen und Gemeinen Weegen befindliche den Graben verschmählerende und nachtheilige Wallhecken, Frechten und Zäune, und insonderheit, wo die anliegende Eigenthümer den Weeg dadurch freventlich beenget, und ihrer Gründen

zugepflanzet haben, abgestochen, abgehauen, und, so weit es der Graben erfordert, weggeraumet, und nicht minder

11mò: Die daran obhandene übrige Wallhecken, und sonstige lebendige Frechten alle vier Jahren von denen Innhaberen deren Gründen unter zwey Rthlr. Straf so gewiß abgeführet werden, daß bey Hinterbleibung dessen die zur Besserung Pflichtige befügt und gehalten seyn sollen die Stüffung selbsten zu verrichten, und das Holtz zur Ausbesserung deren Weegen zu gebrauchen.

12mò: Wan die Graben vorgeschriebener Massen ausgeraumet, sollen die auf denen Land-Strassen und gemeinen Weegen befindliche Schlöte, Schlencken oder Löcher forderſamst mit Bohlen oder Fachinen angefüllet, sodann diese mit nöthiger Erde, und so viel möglich, mit Sand dergestalten bedecket und angefüllet werden, damit das Wasser von beyden Seiten den Abzug in die Graben haben könne, mithin ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß diese Ausbesserungen Solid gemacht werden, indeme sonst durch beständige vergebliche Ausbesserungen die Arbeit und Kösten verdoppelt, und die Weege schlimmer werden, als wan sie niemahls ausgebessert wären.

13tiò: Imgleichen sollen alle Hügel oder Anhöhen abgefahren, und zur Erhöhung deren Schlöten oder Schlencken mitgebrauchet, dabey aber auch gesorget werden, daß das Wasser auf beyden Seiten den Abzug oder Abfall behalte, wie dan auch

14tò: Zu solchem Ende bey denen Weeg-Besserungen überhaupts darnach gesehen werden soll, daß die Weege in der Mitte ein bis zwey Fuß höher, als auf beyden Seiten gemachet, und die an denen Graben befindliche Anhöhen in die Mitte des Weegs geschaffet werden.

15tò: Damit nun die auf solche Weise reparirte Weege durch eine fleißige Aufsicht, und mit wenig Arbeit in gutem Stand erhalten, und der Abzug des Wassers von dem Weeg in die Graben, und aus diesen weiter beförderet und beständig erhalten werde; so sollen Richter und Gografen ein oder mehrere von der Gemeinheit zur Weege-Besserung mit den Hand-Dienst-pflichtigen Kötter dazu eigens und besonders bestellen, welche zur Sommers-Zeit nach vorgewesenen grossen Wasser-Güssen, bey Winters-Zeit aber, Frost-Zeit ausgenommen, bey vielem Regen wochentlich, sonsten aber alle 14 Täge die Weege und Graben visitiren, das auf denen Weegen zusammen geloffene Wasser in die Graben abführen, und wan der Abfluß des Grabens durch eingeflossene Erde obsonsten gehindert werden mögte, solche Hinderung wegraumen, dagegen aber von der Gemeinen Weeg-Besserung freygelassen, auch, dem Befinden nach, von Richteren und Gografen mit Zuziehung der Gemeinheit annoch ein oder andere Vortheile gestattet werden sollen, wan aber die Reparation des Weeges nicht durch eine Gemeinheit, sonderen von einem jeden besonders Fach- oder Schichtweise geschicht, sollen diese zu solcher Visitation Abführ- und Wegraumung Wechsel-weiß angehalten werden, wan aber solche Wegraumung mehrere Leute erforderen mögte, sollen Führer und Provisores auf deren Visita-

toren anmelden die benöthigte Arbeiter und Karren sofort aufzubotten, und die erforderliche Arbeit ohne Erwartung der zur gemeinen Besserung bestimmten Zeit, so oft nöthig, ohnausgestellt bewürcken lassen, denen zu solcher ausserordentlichen Arbeit bestellt werdenden aber die solcher gestalten verrichtende Arbeit bey der gewöhnlichen gemeinsamen Weege-Besserung gut gethan werden.

16tò: Auf daß auch in Zukunft der Abfluß des Wassers von den Weegen in die Graben durch die sonsten auf den Dämmen pflantzende Wieden und anderes Holtz nicht gehindert werde, so sollen die neue-pflantzende Wieden oder Pflänzlinge nicht auf den Dämmen, sonderen an denselben im Ufer des Grabens, und wo gemeiner Grund obhanden, obsonsten es füglich geschehen kan, über den Graben gesetzet werden.

17mò: Sollen die zu denen Land-Strassen und gemeinen Weegen gehörige Wieden, so weit solche zu den ersten zwey Weege-Besserungen nöthig, im Winter und längstens im Martio gehauen und gestüwet, das davon kommende Holtz aber sofort in Fachinen jede 10 ad 12 Fuß lang und ein Fuß dick, sechsmahl gebunden und in die zu repatiren seyende Weege gelegt, und obbesagter Massen mit gnugsamer Erde oder Sand völlig bedecket werden, wan aber dieses letztere wegen schlechter Witterung, obsonstiger Verhinderung sobald nicht geschehen könte, sollen die Fachinen bis zu derenselben Gebrauch ins Wasser geworffen und wohl bewahret werden, damit das Holtz nicht verdörre, und zur Weege-Besserung verdorben werde.

18vò: Wan aber zu denen Weegen kein Holtz vorräthig, und solches nach dem Schatzungs-Fuß ausgeschrieben, und geliefert werden müste, sollen die Fachinen in der unter vorigem §pho vermeldeter Länge und Dicke ausgeschrieben, und ebenmäßig sechsmahl gebunden, in die Weege gebracht, und mit gnugsamer Erde oder Sand bedecket, oder auch, wie vorgemeldet, bis zur nächsten Besserung im Wasser wohl bewahret werden.

19nò: Sollen Führer, Provisoren, Baurichter und Vögte auf den zur Arbeit bestimmten Tägen nicht allein persönlich gegenwärtig seyn, und darauf, daß die Arbeit vorgeschriebener Massen geschehe, fleißig acht haben, sonderen auch das Register deren zur Arbeit pflichtigen zur Hand haben, und vor Anfang der Arbeit offentlich verlesen, die Abwesende, oder zu spat kommende allemahl getreulich annotiren, und sothane Annotation zur gebührenden Bestrafung deren Saumseeligen dem Richter oder Gografen bey dem ersteren nach verrichteter Arbeit folgenden Gerichts-Tag einlieferen, und diese schuldig seyn wider die ausgebliebene, oder zu spat gekommene nicht Fiscaliter verfahren zu lassen, sonderen selbige nach mündlichem Verhör für jeden Tag, daß ein dazu Aufgebotteter ausgeblieben ist, in zwey Marck Straf zu verdammen.

20mò: Sollen keine Weiber, Kinder oder sonstige zur Arbeit untaugliche alte obsonst preßhafte Leute, es wäre dan, daß dergleichen für sich selbsten erschienen, oder in dem Hause, woraus sie geschickt worden, keine andere zur Arbeit fähige Leute vorhanden wären,

zur Arbeit angenommen oder gedultet, sonderen diejenige, welche dergleichen untaugliche Leute geschicket haben, eben also, als wan sie keinen geschickt hätten, gestrafet werden.

21mò: Imgleichen sollen die Richter und Gografen unter Straf von drey Rthlr. schuldig seyn sowohl währender Stüvung das zu den Land-Strassen und gemeinen Weegen gehöriges Gehölze, als auch währenden vorgeschriebenen Besserungs-Zeiten, und so lang die Arbeit dauren wird, wochentlich zweymahl die unter der Arbeit seyende Weege persönlich zu besuchen, und darauf fleißig acht zu haben, daß nicht allein die Fachinen und Holtz befohlener Massen gebunden eingelegt und mit nöthiger Erde und Sand bedecket, oder bis zur nächst folgenden Besserung ins Wasser gelegt, sonderen auch die Graben vorgeschriebener Massen breit und tief gnug ausgegraben, das Wasser von denen Dämmen und Weegen abgeleitet, der Abfluß des Wassers aus denen Graben beförderet, und überhaupts aufs genaueste befolget werde, was in dieser gnädigsten Verordnung zum eigenen Besten derer Unterthanen unterschiedlich vorgeschrieben ist. Wogegen besagte Richter und Gografen, nebst den aus den Kirchspielen unentgeltlich stellenden Spann-Fuhren, von allen der Weege-Besserung halber anschlagenden Brüchten oder Straf-Gelderen einen dritten Theil für allsolche Bemühung zur Ergötzlichkeit zu geniessen haben sollen, auf daß auch

22dò: Unser Geheimer Rath benachrichtiget seyn möge, ob und wo die Besserung deren Land Strassen und gemeinen Weegen vorgenommen worden, und ob selbe befohlener Massen geschehen seye, so sollen die Amts-Rhentmeister jedesmahl in denen obgemelter Massen zur Haupt-Reparation bestimmten Jahrs-Zeiten nach verrichteter Arbeit die reparirte Weege im gantzen Amt, auch in denen Unter-Gerichtbarkeiten selbsten visitiren, und welche Weege oder Districten gebessert worden, ob solches dieser Verordnung gemäß geschehen seye, und welche Distantz oder Districten die Haupt-Reparation am mehrsten vonnöthen haben, genau annotiren, mithin ab dem Befund, und allenfalls, an welchen es gelegen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung in allem nicht befolget worden, jedesmahl an Unseren Geheimen Rath zur ferneren etwa nöthigen Verordnung den Pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht erstatten, indessen aber alles, was zu Befolgung dieser Verordnung nöthig und dienlich seyn mag, bewerckstelligen, und Jederman dazu anhalten, dagegen für diese Bemühung nebst dem freyen Vorspann einen Dritten Theil deren Kraft dieses Edicts der Weege-Besserung halber eingehenden Brüchten und Straf-Gelderen zu geniessen haben, wo hingegen der übrige ein dritter Theil solcher Brüchten gehörigen Orts einzunehmen ist. Schließlich und

23tiò: Lassen Wir es bey dem, was von Unseren Herren Vorfahren wegen Provisional-Reparation deren strittigen Weegen verordnet worden lediglich bewenden, und soll es mit denen Weegen, zu welcher Reparation die Pflichtige nicht ausfündig gemacht werden können, auf die nemliche Weise gehalten, und selbe von denen nächst-

angräntzenden, solche Weege gebrauchenden Kirchspielen gemeinschaftlich gebesseret und unterhalten werden.

Auf daß nun diese Unsere Landsherrliche Verordnung nicht allein zu Jedermanns Wissenschaft gelange, sonderen auch genauest befolget werde, soll dieselbe durch offenen Druck bekannt gemacht, sodan gehörig publicirt und affigirt, und nicht allein denen Richteren und Grafen, sonderen auch denen Führeren, Vögten, Kirchspiels-Provisoren und Baurrichteren fürhaupts ein Exemplar zugestellet werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Cantzley-Insiegels. Gegeben in Unserer Churfürstlichen Residentz-Stadt Bonn den 5ten Junii 1765.

Maximilian Friderich, (L. S.)
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 39.

Edict über die Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft, vom 15. April 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Ertz-Bischoff zu Cölln, Bischoff zu Münster ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: wie daß Wir auf Antrag Unserer Treugehorsamsten Land-Ständen des Hochstiffts Münster, zu Milderung deren, durch Feurs-Brünste in Schaden gesetzten, und oftmahlen völlig zu Grund gerichteten Unterthanen, zu Abhelffung deren, aus solchen Brand-Schaden oft entstehenden Verwüstungen, mithin zum allgemeinen Besten, und eines jeden Privat-Sicherheit nach dem löblichen Beyspiele verschiedener benachbahrten Landen eine Brand-Versicherungs-Gesellschafft zu errichten, und zu dem Ende folgendes Landesherrlich zu verordnen, mildest bewogen worden.

§. 1.

Der Gegenstand und Endzweck dieser Brand-Versicherungs-Gesellschafft besteht darinnen: Daß ein jedes derselben Mitglied bey dem ihm betreffenden Brand-Schaden, den Werth des Beschädigten, dem Catastro einverleibt-taxirten Gebäudes, bezahlt erhalte; hingegen zu solchem Behuf alle Societäts-Genossen, nach dem Fuß ihrer dem Catastro einverleibten

Gebäuden beytragen müssen: zu wessen Einrichtung, und Vollziehung besondere Landesherrliche Commissarii, und respective Landständische Deputati ernennet werden sollen, welche die Direction und Administration dieser Societät ohnentgeltlich, und ohne einige Diäten, obsonstige Vergeltung übernehmen werden, wobey dann überhaupts anzumerken ist, daß alles, was zu dieser Commission gelangen soll, bey Unseren Geheimen Rath zu übergeben, und von diesem zur Commission zu remittiren ist, desgleichen auch die von der Commission, und respective Deputation nöthig gefundene Expedienda durch besagten Geheimen Rath sub Sigillo et Vidimatione, jedoch absque juribus (es beträfe dann die Morosos) zur Ausfertigung zu beförderen seyn; jedoch bleibet es der Commission, welcher die Administration, und Direction eigentlich aufgetragen ist, ohnbenommen, auch de Plano das vorkommende abzuthun, zu verbescheiden, und per Actuarium Commissionis die Obvia, befindenden Umständen nach expediiren zu lassen.

§. 2.

Da dem gemeinen Weesen vorzüglich daran gelegen ist, daß eines Theils die durch Brand beschädigte ehebaldigst wieder in Stande gesetzet werden, zu den gemeinen Lasten das ihrige beyzutragen, nicht weniger auch, daß andern Theils die von dieser nutzlichen Assecurations-Societät zum gemeinen Besten tragende Beschwerden mehr erleichteret werden, und solche einzelen Gliederen nicht zu beschwerlich fallen möge; dieses aber desto ehender zu erreichen ist, je allgemeiner und weitläuffiger die Societät eingerichtet wird; So sollen alle Schatzpflichtige ohne einige Ausnahm, sie mögen in Städten, Wiegbolten, Dörfferen oder auf dem platten Lande wohnen, schuldig seyn, in diese Brand-Versicherungs-Societät zu tretten, und ihre Wohnungen, und zu dem Erbe gehörige Neben-Häuser, als die sogenannte Spiecker, Leib-Zuchten, Kotten, und Backhäuser taxiren, und einschreiben zu lassen.

Desgleichen sind alle diejenige, so nur personaliter befreyet, ihre Häuser taxiren, und einschreiben zu lassen gehalten, indem diese Häuser nur zufälliger Weise, und auf Zeitlang Schatz-frey, und dahero von den Schatz-pflichtigen, welche Qualität sie durch Veränderung der Einwohner stündlich wieder annehmen können, nicht zu separiren sind, zumahlen, da die Bewohner an diese nutzliche Societät Theil zu nehmen, von selbst nicht abgeneigt seyn mögen.

Hingegen stehet es denenjenigen, so Häuser, Wohnungen, und Neben-Gebäude auf geistlichen Immunitäten, oder anderen Real Freyheiten, in specie adeliche Ritter-Sitze, und dergleichen besitzen frey, und hanget es von ihrer Willkuhr ab, ob sie an diese Brand-Versicherungs-Gesellschafft, derselben Vortheilen, und Beschwerden, nach Maaß, wie in dieser Verordnung weiter ausgedrucket ist, Theil nehmen wollen, oder nicht?

So viel die Kirchen- Schul- und andere befreyete Gebäude, insbesondere betrift, zu wessen Unterhaltung die Kirchspiels-Eingesessene simpliciter, oder in Subsidium schuldig sind, ist es zwar wie von andern realiter befreyeten Gebäuden hieroben verordnet ist, keine Nothwendigkeit, selbige in dieser Societät zu bringen, gleichwohlen, da sol-

ches in verschiedenen Umständen zum Vortheil der Gemeinheiten gereichen kan; so haben Unsere Beamte solches bey nächsten Kirchspiels-Rechnungen den Guts-Herren vorzutragen, damit hierunter dasjenige beschlossen werden möge, was dem Kirchspiel am vortheilhaftesten zu seyn, wird erachtet werden.

§. 3.

Der würckliche wahre Werth des Gebäudes, ist das Maaß, wornach die Ersetzung des Verlusts bey Brand-Schaden, und der Beytrag dazu abgemessen werden.

Um nun solches, nehmlich den dermahligen wahren Werth der Gebäuden zu bestimmen; Sollen die Schatzpflichtige, oder personaliter, wie §. 2. erwehnet, nur befreyete Häuser von jedes Orts Obrigkeit tariret, und ad Catastrum gebracht werden, und dieser Taxation werden auch die Real-Freye auf dem Lande befindlichen Bauren-Häuser, Kotten, auch geringere auf Kirchhöfen liegende Wohnungen, dafern deren Eigenthümer freywillig in diese Gesellschaft tretten wollen, aus erheblichen Ursachen zu Vermeydung allerhand Unterschleiffen, und besorglichen bösen Folgen hiemit unterworfen;

Ausser diesem aber können alle Real-Befreyte so sich dieser Societät theilhaftig machen wollen, ihre Häuser und Gebäude von des Orts Obrigkeit taxiren, und catastriren lassen, als welches ihrer etwa hergebrachter Exemption keinesweges nachtheilig seyn soll, oder es mögen dieselbige auch ihre Gebäude selbst, so weit sie solche assecuriren lassen wollen, und diese durch Feur verlohren gehen können, nach Gefallen ästimiren, und entweder bey des Orts Obrigkeit, oder bey der Commission ohnmittelbahr catastriren lassen, jedoch also, daß die angegebene Taxe den wahren Werth des Gebäudes, wenn solches nach dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fusse würde taxiret werden, niemahlen übersteigen dörfe, weshalber dann der Commission ohnbenommen ist, auf Gutfinden besagte Gebäude ohnmittelbahr taxiren zu lassen.

§. 4.

Die Aufschreibung und Taxation der Gebäuden der Schatzpflichtigen Unterthanen geschiehet in der Haupt-Stadt Münster durch den Stadts-Richter und Burgermeistern, oder dazu deputirenden Raths-Gliedern, auf dem Lande aber unter Direction der Beamten, durch jedes Orts Grafen oder Richter. In den anderen Städten durch dieselbige mit Zuziehung eines dazu ex Magistratu specialiter zu deputirenden Mitgliedes in der Form und Art wie §. 5. et 6. hierunter weiter verordnet ist.

Diejenige Personal- wie auch jene, besonders specificirte Real-Befreyete, welche ihre Gebäude taxiren zu lassen vermög vorstehenden §. 2. und 3. schuldig sind, sollen auf dem Lande ihrer Freyheit ohnnachtheilig auf vorerwehnte Weise per modum specialis Commissionis von des Orts Obrigkeit taxiret, und catastriret, auch von selbiger dem hierunter beygedruckten Formular zufolge von den Schatzpflichtigen in dem Catastro abgesondert werden.

Dahier in der Stadt Münster aber wird zu Taxir- und Catastri-

rung deren personaliter befreyeten eine Special-Commission mitbenennet werden.

§. 5.

Um die Taxation durch eine General-Häuser-Aufschreibung vorzubereiten ist folgender Gestalt zu Wercke zu gehen.

1mò: Diejenige Obrigkeit, der, wie §. 4. vermeldet die Taxation aufgetragen ist, veranstaltet, daß in ihrem Gerichts-Bezirck alle Schatzpflichtige Häuser mit den Neben-Gebäuden, nicht weniger auch die Wohnungen der Personal-Befreyeten mit den Neben-Gebäuden, und zwarn die Haupt-Wohnungen, mit einer oberhalb der Haupt-Thür mit weiser Oel-Farb anzumahlender Numer, die Neben-Gebäude aber mit Buchstaben jedesmahl von A. anzufangen bezeichnet werden.

In den Städten, Wigbolten, und Dörfferen sind indistincte, alle auch realiter freye Häuser, und Immunitäten besserer Ordnung halber in einer Continuation ohne Unterscheid der Leyschaften, und Kirchspielen ohnunterbrochen fort zu numeriren, mit dem Unterschied gleichwohlen, daß diejenige, welche dieser Association beyzutretten pflichtig, oder sich dazu freywillig erklären, nebst der Numer des Wohnhauses mit dem Buchstaben A. welcher die Association bedeutet, sofort bezeichnet werden, weßhalber dann in der Stadt Münster der Fiscus Ecclesiasticus, in anderen Städten und Wigbolten aber der Commissarius Archidiaconalis, falls solcher darinnen wohnhaft, in dessen Ermangelung der Curatus Loci, jedoch ohne Veranlassung einiger Kösten zugezogen werden soll.

2dò: Dieser Bezeichnung müssen in den Städten, und auf den Wohn-Oertheren der Richter und Gografen die zur Taxation committirte Richter, Gografen, und Stadts-Deputirte, welchen in der Stadt Münster in Ansicht der Personal-Befreyten ein Commissarius specialis wird beygesetzet werden, beywohnen, in Dörfferen und auf dem platten Lande aber sind die Vögte und Vorsteher, oder Baurrichter zu Anweisung der Häuser auf sichere Täge vorzubescheiden, und ist die Bezeichnung in Beyseyn des Gerichts-Schreiberen in möglichster Eil vorzunehmen, und sind zu diesem End wie Wir hiemit gnädigst befehlen, von denen Receptoren die Schatzungs-Registra in Copiâ dem Gerichte einzuschicken.

3tiò: Bey solcher Numerirung ist dahin zu sehen, daß die Häuser ordentlich, wie sie sich folgen, in den Städten, Wigbolten und Dörfferen à No. 1. anfangend, und ohnunterbrochen fort numeriret werden, desgleichen dieselbe aufm platten Lande, auch Baurschaftsweise jede Baurschaft N. 1. anfangend, numeriret. Wobey dannoch zu mercken ist, daß die wüste ohnbebauete, vormahls aber bebauet gewesenen Stetten und Hauß-Plätze, nach dem sie treffenden Numer mit dem Nahme des Grundes-Eigenthümeren, in Catastro bemercket werden, damit, wenn der Platz wieder bebauet werden solte, die Numer für selbigen offen seye, sonsten auch die nöthige Verfügungen zu Beförderung des Aufbaues veranlasset werden mögen.

4tò: Von denen solcher Gestalt numerirten Häuseren hat der Gerichtschreiber so derselbigen beywohnet, ein ordentliches Protocoll zu führen, woraus sofort distinctim zu ersehen, A. wie der Eigenthums-Herr, B. Wie der jetzige bewohner sich nenne, C. wie viel ordinaire Schatzung der Schatzpflichtige Monatlich prästire, D. wie viel Reben-Häuser vorhanden, und worinnen solche bestehen.

Übrigens sind die Personal Befreyte in ihrer Ordnung zwaren mit zu numeriren, davon aber in Fine ein separater Außzug zu machen; Endlich ist bey dieser Gelegenheit von denen Real-Befreyeten nicht numerirten Häuseren, so in jeder Stadt, oder respective Kirchspiel oder Baurschaft sich befinden, ein aus den darüber einzuholenden Nachrichten, wie obstehet, eingerichtetes specifiques Verzeichnüß zu verfertigen, und dem Protocollo einzuverleiben.

5tò: Sind bey dieser Aufschreibung die Real-Befreyete, in deren Willkuhr es stehet, in die Societät einzutreten oder nicht, zu befragen; ob sie sich zu dem Beytritt entschliessen, und ob sie auf solchen Fall ihre Gebäude, bey Gelegenheit der übrigen, taxiren lassen, oder selbst, wie §. 3. erwehnet, ästimiren, und das Aestimatum einschicken wollen? welche Erklärung dann der Gerichtschreiber ad Protocollum zu nehmen, und wornach der Richter oderOgraf zur Taxation wie in §. 6. angemercket, denen Werck-verständigen die Anweisung zu geben hat:

Übrigens hat es dabey sein Bewenden, daß, wann die §. 3. besonders angemerckte, und der Taxation in Beytrettungs-Fall unterworffene geringe Real-Befreyete sich zu solchen Beytritt erklären, selbige auch wie andere taxiret werden müssen, aus welchen allen dann

6tò: Nach Maaßgabe des sub No. 1. hieran liegenden Formulars eine Tabelle zu verfertigen, und pro Extractu Concordante zu unterschreiben ist, von diesem Protocoll sowohl als besagter Tabelle, welche in duplo zu expediiren sind, ist ein Exemplar bey dem Gerichte zu belassen, das andere aber laut §. 8. mit dem daselbst erwehnten Haupt-Catastro an die Beamte gehörig einzuschicken.

7mò: Für solche Aufzeichnung, und Numerirung, wenn solche in dem Wohnorte respectivè des Gerichtschreiberen oder Vogten geschiehet, hat erster täglich Zweydrittel Reichsthaler, letzterer aber sieben Schilling, ausserhalb dem Wohnort aber erster ein Reichsthaler, und letzter ein Drittel Reichsthaler überhaupts zu geniessen, ohne daß weiter pro Confectione, Extractione, vel descriptione Protocolli obsonsten an Defraiirung oder Diäten, wie es Nahmen haben mag, weiter etwas gefordert werden könne. Die Anzeichnung der Numeren, welche ohnehin nur vorläufig geschiehet, und wenig Anstalt und Geschicklichkeit bedarf, hat des Orts Richter mit möglichster Menage zu accordiren; übrigens muß die Geimeinheit so es angehet, das nöthige Vorspann dem Gerichtsschreiber und Vogten Kriegsfölglich anschaffen. Gleichwie Wir Uns aber versehen, daß Gerichtschreiber und Vogt, zu Ersparung Zeit und Kösten, dieses Geschäft mit möglichster Geschwindigkeit vollenziehen werden: So soll

der Gerichtschreiber auch zu diesem End, wenn ein solcher Actus gehalten worden, sofort, oder wenigstens einmahl in der Woche das Protocoll mit der beygelegten besonderen Verzeichnüß, wie viel Täge darauf zugebracht worden, und wie viel Vermög jetztgemelter Verordnung zu zahlen seye, des Orts Richtern präsentiren, welcher dann dasselbige, falls er an dem Fleiß und Acuratesse deren adhibirten nichts auszusetzen findet, zu attestiren, widrigenfalls aber auf Eyd und Pflichten die Taxe zu moderiren hat.

§. 6.

Nachdem nun durch diese Numerir- und Protocollirung die Anleitung zur Taxation gegeben, und der Grund zu der künftiger Haupt-Catastrirung gelegt worden; So ist zu solcher Taxation zu schreiten: Zu diesem End hat 1tens forderſamst jedes Orts Richter oder Gografe mit Zuziehung der Deputirten aus dem Magistrat, wo solche Vermög dieser Verordnung zugezogen werden müssen, die gewöhnliche Gerichts-, oder wenn selbige keine genugsame Fähigkeit dazu haben mögten, andere geschickte, des Schreibens und Rechnens erfahrnen Aestimatoren, respectivè Mauer- und Zimmer-Meister besonders, jedoch ohnentgeldlich zu beeidigen, und solches dem Protocoll zu inseriren. Demnächst 2tens: diesen Aestimatoren die in vorstehenden §pho angemerckte Tabelle N. 1. in Copiâ mit der Anweisung, welche davon taxiret werden sollen, zuzustellen, und aufzugeben, von jeder darinn bemerckten Wahnung und Neben-Hause den jetzigen wahren Werth, nach Anleitung des folgenden 7ten Absatzes, in der Ordnung selbiger Numer und Buchstabe zu taxiren; 3tens: zur Taxation der Bauren, obsonstigen geringen Gebäuden, muß ein Zimmermeister, allenfalls da es nöthig gefunden werden dörfte, auch ein Maurmeister, bey grossen und von Steinen aufgebaueten Häuseren aber wenigstens ein Maur- und Zimmermeister, auch auf Gutfinden ein Tischler, und Schlösser adhibiret; Sodann 4tens: mit selbigen nach geschehener Beeidigung wegen des Taglohns accordiret, und auf deren fleißige ohngesaumte Verrichtung Acht gegeben werden.

§. 7.

Bey der Taxation selbst, muß der Werck-verständige 1tens zuforderist das Gebäude messen, und schriftlich anmercken; A wie viel Fuß lang, B wie viel Fuß breit es seye. C wie viel Verbind es habe, oder D ob es von Steinen gebauet, E wie viel Etagen es habe? Kellerwerck ohngerechnet, welches nicht allein beym Wohnhauß selbst, sondern auch bey den Neben-Gebäuden zu beobachten ist, in dessen Vorgang hat 2tens der Zimmermeistor das Holtzwerck nebst dem Einbau in Augenschein zu nehmen, und ein jedes Verbind von unten bis oben, und durch das gantze Hauß, jedoch nicht darnach, was es neu gekostet hat, oder kosten würde, sondern bloß wie es da stehet, und was es würcklich werth ist, anzuschlagen; welcher Anschlag eines Verbinds, nach Zahl der Verbinden zu multipliciren, und dieses vorerst von dem Zimmermeister zu notiren ist, welcher sodann ferner die Leim- oder andere Wände am Gebäude mittels Zehlung der Ziegelsteinen, Latten, Dachziegel, Schornsteine, Trepen, Fenster und Thüren, (welches alles in Dörfferen und Bauren-Häu-

seren ein Zimmermann wohl verrichten kan) zum Anschlag zu bringen, mithin alles solches zusammen zu rechnen, und solchem nächst nach Vorschrift No. 2. beyliegender Tabelle (welche so viel die Numeren und Buchstaben, und die Ordnung betrift, mit der ihm vom Gerichts-Protocoll communicirten gleichlautend seyn muß) die Verbinde und Qualität der Häuser und Neben-Gebäuden zu bemercken, und das Taxatum einzuführen hat; gleichermassen ist es 3tens zu halten, wo mehrere Werckverständige zugezogen werden müssen, welche alsdann ihre Anschläge unter sich zusammen bringen, und das Resultat zur Taxe setzen. 4tens: werden hiebey die Maurmeister besonders angewiesen, keine Grund-Mauer oder Keller mit in Anschlag zu bringen, sondern mit deren Übergehung den übrigen Theil der steineren Gebäuden nach Ruthen oder Fuß-Zahl auszumessen, und darnach bloß den Kalch, und das Arbeits-Lohn anzuschlagen; bey den Schornsteinen aber und Riegel-Wänden die Steine mitzurechnen; überhaupts werden 5tens gar keine im Hause etwa befindliche Mobilien, oder demselben etwa anklebende Gerechtsame in Anschlag gebracht. 6tens um die künftige Ausrechnungen zu erleichteren, muß das Taxatum niemahlen auf 1. 2. 3. oder 4, auch nicht auf 6. 7. 8. oder 9. sich endigen, sondern da man bey der Repartition den Fuß, wie viel Pfennige von jeden fünf Reichsthaler von einem Brandschaden zu bezahlen, nehmen wird, ist das Taxatum allemahl auf 5 Rthlr. höher, oder geringer zu setzen, also daß, wann zum Exempel das Aestimatum auf 100. und 1. 2. kommet, 100. wo es aber auf 100. und 3. 4. steiget, 105. desgleichen bey 100. und 6. 7. 105. bey 100. 8. und 9. aber 110. Thaler zu setzen seye. 7tens ist bey der Taxation der Häuseren dahier in der Stadt Münster anzumercken, welche Häuser und respectivè Neben-Gebäude mit denen sogenannten Docken noch belegt, oder nicht, in den übrigen Städten und Wigbolten aber, ob, und welche Häuser und Neben-Gebäude sich befinden, so mit Stroh gedecket sind.

§. 8.

Wenn nun von den Werck-verständigen obbeschriebene von ihnen untergeschriebene, und in Kraft geleisteten Eydes ad Protocollum nochmahlen zu bekräftigende Taxationes werden beygebracht seyn; So hat des Orts Richter, oder Gografe mit denen dazu respectivè Deputirten, solche wohl nachzusehen, die Registra der Receptoren mit denen vermöge §. 5 zu formirenden Verzeichnüssen, sodann dieses alles mit denen Taxationen zu conferiren, und die etwa eingeschlichene Fehler sofort abänderen zu lassen, fortan daraus dem sub No. 2. anliegenden Formular Zufolge, von dem ganzen Gerichte ein General-Catastrum sub Sigillo et Attestatione Judiciali in Duplo ausfertigen zu lassen, und davon eines mit Beyfügung Copeylichen, §. 5. im 6ten Absatz vermeldeten Numerirungs-Protocolli und Copeylicher §. 6. vermeldeten Taxationen auch eines General- und Special- von Gerichts-wegen attestirten Verzeichnüsses derer, dieser Verordnung namentlich §. 5. im siebenden Absatz und §. 6. Lit. D. zufolge, zu bezahlenden Kösten an die Beamte einzuschicken, welche, falls sie dabey nichts zu erinneren finden, besagtes Original-Protocoll mit Copeylichen Anlagen anhero zum Geheimen Rath, welcher es der Commission sofort zustellen wird, einzusenden haben; Das

Duplum besagten Protocolli, und oberwehnter Original-Anlagen aber ist bey dem Gerichte wohl aufzubewahren; Ubrigens ist es von den Beamten dahin zu dirigiren, daß diese Catastra wenigstens in 4 Monaten eingeschicket werden können.

§. 9.

Wann solchemnach die gnädigst angeordnete Commission und respective Deputation dieser Societät solche Protocolla, Anschläge, und Auszüge genau wird untersuchet haben, wird selbige daraus, und aus demjenigen, was von denen realiter Befreyeten zum Geheimen Rath oder zur Commission ohnmittelbahr eingegeben seyn wird, das Haupt-Catastrum formiren, wornach sowohl der Beytrag als respective die Schadens-Ersetzung geschehen soll, und hievon wird unter dem Geheimen Raths-Insiegel, Copia den Beamten, so weit es jedes Amt betrift communicirt werden, auch kann ein jeder, so es verlanget, gegen die Schreib-Gebühr für sich einen Extract daraus erhalten.

§. 10.

Diejenige so in diese Societät zu tretten nicht schuldig, und respective sich tariren zu lassen nicht gehalten seynd, können sich zu jeder Zeit dazu entschliessen, auch von Zeit zu Zeit Zusätze, und Veränderungen, jedoch niemahlen über den wahren Werth machen, wesgleichen Zusätze und Veränderungen aus wichtigen Ursachen anzugeben, auch den Schatz-pflichtigen unbenommen, vielmehr bey einer wichtigen Veränderung der Gebäuden nothwendig ist, und können auch Real-freye sich aus der Societät heraus begeben; hierzu wird nun zwaren keine beschränckte Zeit gesetzet, so lang das Haupt-Catastrum noch nicht eingerichtet worden; So bald solches aber zu Stande gebracht, werden obgemelte Zusätze und Veränderungen nicht anders als vom 1ten bis den letzten Decembris, als welche Zeit dazu bestimmt ist, angenommen werden, binnen welcher Zeit diejenige, so in- oder aus der Societät tretten, ihre Taxe erhöhen, oder vergringeren wollen, solches zum Geheimen Rath anzeigen müssen, dergleichen Abänderungen erhalten aber nicht eher ihre Kraft, bis den 1ten Januarii folgenden Jahrs, und bis dahin hat es bei dem vorigen Catastro sowohl in Ansicht der Beyträgen, als Schadens Ersetzungen sein bewenden.

§. 11.

Gleichwie obbesagtes Catastrum, und das darinnen befindliche Taxatum zu den Beyträgen den Grund leget, so gibt es auch solchen zu der Ersetzung des durch Brand beschädigten, in dieser Societät eingeschriebenen Gebäudes. Weilen aber das Gebäude nicht jedesmahl völlig abbrennet, auch die Societät von den Brandschaden selbst vergewisseret seyn muß; so ist bey einem, nach dem annoch bekannt machenden Termin, wenn die Verbindlichkeit dieser Societät den Anfang nehmen soll, entstehenden Brand-Schaden eines associirten Mitgliedes, förderſamst derselbige von des Orts Obrigkeit denen Beamten, und von diesen mit Beyfügung der Numeren und Zeichen deren durch den Brand zu Grund gelegten, oder beschädigten Gebäuden, und der Anzeige: ob- und welche

(1) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he had a reasonable excuse for doing the act or making the omission constituting the offence.

(2) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something at a time specified in a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it as soon as practicable after the time specified in the notice.

(3) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something in accordance with a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it in accordance with a counter-notice given by him under section 6 of this Act and that the counter-notice was not withdrawn or disallowed.

(4) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something in accordance with a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it in accordance with a counter-notice given by him under section 6 of this Act and that the counter-notice was not withdrawn or disallowed.

(5) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something in accordance with a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it in accordance with a counter-notice given by him under section 6 of this Act and that the counter-notice was not withdrawn or disallowed.

(6) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something in accordance with a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it in accordance with a counter-notice given by him under section 6 of this Act and that the counter-notice was not withdrawn or disallowed.

(7) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something in accordance with a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it in accordance with a counter-notice given by him under section 6 of this Act and that the counter-notice was not withdrawn or disallowed.

(8) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something in accordance with a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it in accordance with a counter-notice given by him under section 6 of this Act and that the counter-notice was not withdrawn or disallowed.

(9) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something in accordance with a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it in accordance with a counter-notice given by him under section 6 of this Act and that the counter-notice was not withdrawn or disallowed.

(10) Where a person is charged with an offence under section 5 of this Act consisting of a failure to do something in accordance with a notice under section 4 of this Act, it shall be a defence for him to prove that he did it in accordance with a counter-notice given by him under section 6 of this Act and that the counter-notice was not withdrawn or disallowed.

oder halb zu rechnen; So ist dafür ein Drittel, und gleicher Gestalt, wenn Zweifel zwischen ein Halb, und Dreyviertel, und also in den übrigen Fällen zwischen den zweifelhaften Sätzen jederzeit ein Medium anzunehmen.

6. Dafern aber die Beschädigung des Gebäudes so geringe geachtet würde, daß selbiges weniger als ein sechszehnten Theil betrüge, der Brand jedoch zu des Publici Notitz gekommen wäre, und der Eigenthümer einen merklichen Schaden gelitten, so soll ein sechszehnter Theil vergütet werden, unter ein sechszehnten Theil aber keine Vergütung Platz haben.

7. Das Aestimations-Protocoll (worunter beym Schlusse der wie vielste Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu forderen habe, auszuziehen ist) soll in Duplo von des Orts Obrigkeit, respectivè Stadts-Deputirten, und wann speciales Commissarii benennet, von selbigen, nicht weniger auch von denen Taxatoribus untergeschrieben, und respectivè besiegelt, sodann ein Exemplar dem Brand-Beschädigten selbst, um darauf die Zahlung erhalten zu können, ausgehändiget, das andere aber durch die Beamte sofort zum Geheimen Rath eingesendet werden.

8. Diese Besichtigung und Taxation geschiehet auf Kösten des Beschädigten, und wird dem Grafen oder Richtern, wann er dieserhalb vom Hause Abwesend seyn muß, und solches aus Mitleyden ohnentgeldlich zu thun nicht veranlasset werden mögte, für Diäten und Defrayrung zwey Rthlr. überhaupts, desgleichen dem Actuario 1 Rthlr. denen Taxatoribus aber in Concreto für jedem ordinairen Hause ein halben Rthlr., letzteren aber bey weitläufigen Gebäuden nach ermessen des Richters 1 Rthlr. zugelegt.

§. 13.

Nachdem nun diese Aestimation in vorgeschriebener Maaß vollzogen, und dem Brand-Beschädigten das Aestimations-Protocoll sub Sigillo et subscriptione Judiciali ausgehändiget worden, für wessen Expedition überhaupt dem Gerichte von jedem Wohnhause inclusivè der Neben-Gebäuden vierzehn Schilling, und ein mehres nicht zugelagt wird, hat dieser solches beym Geheimen-Rath zu präsentiren, welcher es der Brand-Assecurations-Commission sofort zustellen wird, und soll hierauf der Brand-Beschädigte nach Abzug dessen, was er als Mitgenoß dieser Gesellschafft selbst dazu beytragen müste, das Taxatum erhalten, dergestalten daß solches in drey Terminen gesetzet werde, wovon der Erste sofort, der Zweyte sechs Monaten nachhero, in Vorgang per Attestatum judiciale beyzubringender Bescheinigung: daß die Reparation des Beschädigten, oder respectivè die Neuerbauung des Gebäudes würcklich wieder angefangen worden, abgeführt werden soll. Der dritte und letzte Termin aber wird nicht ehender ausgezahlet, bis vorerwehnter Massen dargethan worden, daß das Gebäude wieder errichtet, und wenigstens unter Dach gesetzet seye. Immassen eine der Haupt-Absichten gegenwärtiger Societät ist, daß die durch Brand verwüstete Häuser, wieder aufgebauet, und die Beschädigte sowohl zu ihren eigenen, als des Publici Besten wieder in Stand gesetzet werden mögen für sich zu leben,

und die gemeine Laſten mit abzutragen, weßhalber der Brand-Beſchädigte, ſo den Beytrag dieſer Societät genieſſen will, auch zu der Wiederaufbauung, und respective Reparation des beſchädigten Hauſes ſchuldig iſt, dergeſtalten, daß er dafür bey Empfangung des erſteren und zweyten Termins sub Hypothecâ bonorum haftet. Ubrigens iſt das neu wieder erbauete Hauß, wenn ſolches in völlig fertigen Stande ſeyn wird, und zur Cataſtrirung pflichtig iſt, de Novo zu tariren, und dem Catastro einzutragen.

§. 14.

Bey entſtehenden Brand-Schaden geſchiehet die Zahlung, wenn die Summe des erſteren Termins nicht über drey tauſend Rthlr. iſt, vorſchießlich aus der Land-Pfenning-Cammer eines Theils, um den Brand-Beſchädigten durch die Collectirung nicht aufzuhalten, anderen Theils aber vorzukommen, daß es nicht nöthig ſeye, desfalls eine beſondere Caſſe zu halten; es hat aber die Commission zu ſorgen, daß ſolcher Vorſchuß nicht langwierig ſeye, ſondern der Land-Pfenning-Cammer ohnverzüglich wenigſt binnen Jahrszeit erſetzet werde, zu welchem Ende dann, und ſo oft es die Noth und Umſtände erforderen, die Verfügung von der Commission zu beförderen iſt, daß die nöthige Summen zu Erſetzung ſolcher Brand-Schaden nach dem Fuß des Catastri und respective Vorſchüſſen ausgeſchrieben und bezahlet werden.

§. 15.

Dieſe Ausſchreibung wird auf Anzeig der Commission und Communication der special-Zahlungs-Liſten vom Geheimen Rath ausgefertiget werden, und wird der Empfang, oder die Collectirung von den Schatzpflichtigen gegen in ihren Schatzungs-Bücheren einzuſchreibender Quitung jeden Orts Receptoren obſonſtigen Schatzungs-Einnehmeren ohnentgeltlich hiemit aufgetragen, die Befreyete aber angewieſen, ihren Antheil dem ihnen bekannt zumachenden Actuario Commissionis, abzufinden, an welchen dann auch obbeſagte Receptoren, und Einnehmer die Collectirte Gelder gegen Quitung völlig einzulieferen haben.

§. 16.

Reſtanten können gar nicht, und um deweniger angenommen werden, weilen keine beſondere Brand-Caſſe errichtet wird; es hat alſo auch kein Anſtand, noch einiger Proceſſualiſcher Aufenthalt Platz, ſonderen der Bewohner des Cataſtrirten Hauſes ohne Unterſuchung ob es ihm gehöre oder nicht, obſonſt wie lange, et quo Titulo er darinnen gewohnet habe, muß das Quantum des Beytrags, welches auf dem Cataſtrirten Hauſe fällt, sub poenâ paratissimae Executionis regressu Salvo bey Straf doppelter Zahlung, welche der Societät zum Nutzen kommt, in dem bekannt machenden Termino erlegen.

§. 17.

Damit aber keine Koſtſplitterliche Streitigkeiten darüber, wer eigentlich zu dem Beytrag, und wann keine beſondere Pacta gemacht wer-

den, solchen dem Bewohner zu ersetzen schuldig seye, entstehen mögen; So ist zu mercken, daß gleichwie die Beyträge zum Nutzen und Assecurirung des Gebäudes selbsten geschehen, wodurch dasselbige aus der Gefahr deren zu etwahiger Wiederauferbauung erforderlichen grossen Kösten gesetzet, und dem Eigenthums-Herrn mehr Sicherheit und grösser Credit darauf verschaffet wird, also auch der Beytrag auf dem Gebäude selbst, und dessen Eigenthums Herrn eigentlich hafte, mithin ein Conductor so wenig zu solchen Beytrag, als zu Erbauung eines neuen Hauses, wenn das bewohnende abbrennen solte, angehalten werden möge.

Was aber die Hof- und Eigenhörige, obsonsten ein Jus Coloniae perpetuae habende betrift, da diese ihre Häuser in Stand zu halten, und bey entstehenden Unglück selbst wieder aufzubauen schuldig sind, und von ihren Guts-Herren gemeiniglich nur die Anweisung des auf ihrer Wehr befindlichen nöthigen Bau-Holtzes zu forderen haben; So haben dieselbe auch ex propriis, und ohne einigen Regress an ihre Guts-Herren den Beytrag zur Brand-Societät zu tragen; Hingegen änderet auch die bey Brand-Schaden erfolgende Ersetzung nichts in demjenigen, was sie an Holtz, wie vorerwehnet, obsonsten von Rechts-wegen bey einem neuen Bau von ihren Guts-Herren zu forderen befügt, und diese zu leisten schuldig sind, als welches jenen, der aus der Brand-Societät durch ihren eigenen Beytrag sich erwerbenden Ersetzung ohnangesehen, fernerhin geleistet werden muß.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Lehen-Vasallen, und allen denjenigen, so einiges Dominium utile an die Gebäude haben.

Ist aber ein Hauß sub Discussione, und ein Curator bonorum angeordnet, so hat derselbige ohne Anfragen den Beytrag zu entrichten, desgleichen ein Immissus, regressû salvo.

Übrigens wird Behuf dieses Beytrags überhaupts ein Jus praelationis vor alle anderen Lasten, wie sie Nahmen haben mögen, hiemit zugestanden, indem durch diesen Beytrag mit dem Gebäude alle andere demselbigen anklebende Lasten selbst mehr versicheret werden.

§. 18.

Da es sonst gewöhnlich gewesen, denenjenigen Schatz-pflichtigen Bauren, so durch Brand beschädiget worden, erstlich in Ansicht des Brand-Schadens, und zweytens in Betracht- und zur Erleichterung des neuen Baues eine Moderation in der Schatzung angedeyen zu lassen; So bleibt es zwaren in Betreff des ersteren dabey, daß ihnen als Brand-Beschädigten (welche gemeiniglich weit mehreres als das Hauß verliehren) die in solcher Absicht übliche Schatzungs-Moderation vor- wie nach ertheilet werde. Diejenige aber, so sie sonsten als Neu-bauende genossen, soll zum Nutzen der Land-Casse in Zukunft aufhören, weilen sie ohnehin durch die aus der Brand-Societät erhaltende Ersetzung zum neuen Bau, zumahlen unter Beybehaltung der, in nächst vorigen §pho erwehnter Beyhülfe im Stande gesetzet werden. Städte und Wigbolten aber betreffend: verbleibet es bey dem Herkommen, und wird deren Moderation bey entstehenden Brand-Schaden anderwärtigen gehöriger Verordnung anheim gestellet.

§. 19.

Da es dem abgezielten Endzweck zuwider seyn würde, daß die Brand-Societäts-Genossen, welche nunmehro auf eine ordentliche, wohl eingerichtete Art denen durch Brand Beschädigten hinlänglich beyspringen, nebst dem noch mit Brand-Collecten beschwehret werden solten; So werden diese Collecten ein- für allemahl hiemit abgestellet, und soll keinem Brand-Beschädigten, unter was für Vorwand es seyn mögte, einige Collecten, in specie auch nicht für Kirchen und Klöster (immassen auch diese der Societät beytretten, und dadurch der Nothwendigkeit einer künftigen Collecte zeitlich vorkommen können) gestattet werden.

§. 20.

Daß die Gelder, welche die Societät Behuf des neuen Baues hergiebt, dazu verwendet werden müssen, ist bereits oben §. 13. bemercket worden; es wird also jeden anbefohlen, sich darnach gehorsamst zu achten, und dafern er zum neuen Bau nicht entschlossen, auch dazu nicht schuldig seyn mögte, keine Gelder von der Societät zu erheben, wie dann auch Beamten, und des Orts Obrigkeiten aufgegeben wird, ex Officio darauf, daß solche Gelder zum neuen Bau angewendet werden, zu invigiliren, und den allenfallsigen Mißbrauch oder Unterschleif, und wie solchen vorzukommen, oder abzuhelfen seye, zu berichten.

§. 21.

Alles was zu dieser Brand-Societät einschlaget, geniesset der Freiheit vom Stempel sowohl, als allen anderen Gerichts-Gebühren, ausser was hieroben §. 5. im 7ten Absatz, §. 6. im 4ten Absatz §. 12. im 8ten Absatz, und §. 18. verordnet worden, und die etwahige Copial-Gebühren betragen mögten.

§. 22.

Gleichwie dem Publico überhaupts, und nunmehro der Brand-Assecurations-Societät ins besondere daran gelegen ist, daß die Brand-Gereitschafften in Städten, Wigbolten, und auf dem Lande in gutem Stande gehalten, und das fehlende nöthige angeschaffet werde; So haben Beamte von allen solchen Brand-Gereitschafften sich ein ordentlich Verzeichnüß geben, und umständlichen Bericht, in welchem Zustande solches seye, was für Ordnung, zumahlen in den Städten bey entstehenden Brande gehalten werden, und was bey ein- und anderen nöthig zu verbesseren seye, sich abstatten zu lassen, und hierunter die ordentliche Verfügung zu treffen, sodann über alles umständlich zum Geheimen Rath zu berichten.

Desgleichen hat jedes Orts Obrigkeit, in specie Burgermeister und Rath in den Städten, und Vorsteher in den Wigbolten und Dörfferen, und zwaren letztere, mit Zuziehung der Vögten auf die Brand-Gereitschaften sowohl, als auch durch von Zeit zu Zeit besonders aber im Winter vorzunehmende Visitationes darauf fleißig Acht zu haben, daß keine gefährlich angelegte Schornsteine, Ofen, und besonders Back-Ofen, Schmidten, Fusel-Kessel, auch sogenannte Doren geduldet; sonderen das gefährlich angelegte in Stücken geschlagen, und weggeschaffet werde, worauf Beamte ein wachsames Auge haben werden.

§. 23.

In gleicher Absicht, um nemlich die Brandschaden so viel möglich zu verhüten, wird hiemit ferner gnädig befohlen, daß in Städten und Wigbolten keine mit Stroh gedeckte Wohnhäuser und Neben-Gebäude geduldet; in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Münster auch die sogenannte Docken successivè abgeschaffet werden sollen. Immassen dann auch bey entstehenden Brandschaden diejenige Häuser und Gebäude, welche in den Städten und Wigbolten mit Stroh gedecket gewesen, und Brandschaden erlitten, desgleichen in der Stadt Münster jene so bey entstandenen Brand annoch gedocket gewesen, nur die Halbscheid des Taxati zu geniessen haben, obschon sie zum vollen beyzutragen schuldig sind, welche übrige Halbscheid dann der Societät zum Besten Verfallen seyn, und entweder von selbigen nicht ausgezahlet, oder nach Befinden der Commission, zum Nutzen der Societät zu Brand-Gereitschafften an Derteren, wo der Abzug wird gemacht werden, angewiesen, und verwendet werden soll. Und ist bey der Aestimation des Brandschadens ins besondere darüber die Erkündigung einzuziehen, und zu referiren: ob und wie es sich bey dem Brande oberwehnter Massen mit den Stroh-Dächeren und Docken respectivè in der Stadt Münster und anderen Städten und Wigbolten verhalten habe, mithin ob dieserhalb etwa nur die Halbscheid des Taxati zu vergüten seyn wolle.

§. 24.

Solte jemand so vermessen seyn, einen Brandschaden aus Boßheit in seinem eigenen Hause anzustifften, derselbige soll nicht allein der Ersetzung verlustig, sondern auch Exemplarisch, und nach Schärfe der Rechten gestraffet werden.

§. 25.

Die Catastra und Rechnungen der Societät, sollen auf Erforderen, jedesmahl dem Geheimen Rath sowohl, als denen Land-Ständen bey den Land-Tägen offen gelegt, auch deren Einsicht denen Societäts-Genossen gestattet, und so oft ein Brandschade entstehet, derselbige auch wie viel auf jede fünf Reichsthaler beygetragen werden müsse, nebst der particulariter in jedem Kirchspiel per Publicandum zu verfügender Bekanntmachung des Beytrages dem Publico durch das Intelligenz-Blatt kund gemachet werden.

§. 26.

Da die Verbindlichkeit die Societät nicht ehender den Anfang nehmen kan, bis die Catastra völlig eingerichtet seyn werden; So soll der Terminus, von welchem die Verbindlichkeit derselben den Anfang nimmt, bekannt gemachet werden, und biß dahin hat weder Beytrag noch Ersetzung der Brandschaden statt.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung in allen Stücken und Puncten aufs genaueste befolget, zu dem Ende gewöhnlicher Orten affigiret, denen Beamten und sämtlichen Gerichtern sowohl, als denen Receptoren ein Exemplar zugestellet, auch über dem davon einige Exempla-

rien zum feilen Kauf an Unserer Hof-Buchdruckerey vorräthig gehalten werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Geben Bonn den 15ten April 1768.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 40.

Edict wegen der Jagd und zu haltender Stückjägeren oder Schützen, vom 28. Merz 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischoff zu Cölln, Bischoff zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und zu wissen: Demnach von Seithen Unseres würdigen Dom-Capituls und Ritterschaft des Hochstifts Münster, in Betref der Stuckschützen, in gemeinen Jagden, unterm 22ten Januarii 1769. eine Vereinbahrung getroffen, und mittels eines Landständischen Antrags unterthänigst gebetten worden, daß Wir gnädigst geruhen mögten solche Vereinbahrung nicht nur Landsherrlich zu bestättigen, sonderen auch gnädigst zu befehlen, daß alle und jede, zum Landtag nicht qualificirte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuseren, und Güteren, ohne Ausnahm sich dieser Vereinbahrung gemäß zu verhalten hätten: Und dann Wir diesem Begehren gnädigst deferirt haben; so ertheilen Wir nicht nur hiemit und Kraft dieses die gehorsamst nachgesuchte Landsherrliche Bestättigung mehrerwehnter Vereinbahrung vom 22ten Januarii Anni currentis, sonderen befehlen auch obbesagtem Antrag gemäß gnädigst, daß alle und jede, die es angehet, sich nach dem Inhalt sothaner Vereinbahrung gehorsamst achten, ins besondere aber die zum Landtag nicht qualificirte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuseren und Güteren ohne Ausnahm sich dem Landsherrlich bestättigten, und Kraft dieses auf sie extendirten Inhalt sothaner Vereinbahrung gemäß verhalten, und, wann sie Stuckschützen halten wollen, denen zum Landtag aufgeschwornen Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als einen, in der Vereinbahrung gemeldeter Massen, mit einem gleichförmigen Schild versehenen Stuckjägern oder Schützen zu halten befügt, und solches nach eines jeden Belieben, jedoch in der nehmlichen Form und Größe, wie in der Vereinbahrung §pho 8tio vermeldet, einzurichtendes, und mit dem Namen des Guts oder Hauses, wovon der Stuckschütze gehalten wird, zuversehendes Schild, und zwarn die Geistliche von des Dom-Capituls Secretario, die Weltliche aber von dem

Ritterschaftlichen Syndico, um davon eine accurate Annotation und Protocoll halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung jederman zur Wissenschaft gelange, soll selbige, nebst der von Uns gnädigst bestättigter obangezogener, hierangefügter Vereinbahrung zum Druck befördert, und gewöhnlicher Massen publicirt und affigirt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Cantzley-Insiegels. Bonn den 28ten Mertz 1769.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

Die in vorstehendem Edicto angezogene Landsherrlich gnädigst bestättigte Vereinbahrung ist folgenden Inhalts:

Kund und zu wissen seye hiemit: wie daß zwischen einem Hochwürdigen Dom-Capitul, und der Hochlöblichen Ritterschaft des Hochstifts Münster, in Betref deren Stuckschützen in gemeinschaftlichen Jagden in untenbemercktem Dato nachstehende Vereinbahrung getroffen seye.

1tens: Wird allerseits beliebet, daß in denen gemeinsamen Jagd-Districten ein jeder Capitular nicht mehr als zwey, und ein jeder Cavalier von denen zur Jagd berechtigten Häuseren nicht mehr als einen Stuckschützen, von jedem solchen Hause halten sollen und wollen.

2tens: Daß die also zu halten erlaubte Stuckschützen, wann dieselbe auf die Jagd gehen, ein besonderes Zeichen am Halse oder Brust zu tragen schuldig seyn sollen, und wann sie ohne dieses Zeichen auf der Jagd angetroffen werden solten, anderen zur Jagd nicht berechtigten gleich gehalten, und denen übrigen zur Jagd interessirten sowohl Herren als derenselben mit dem Schild versehenen Stuckschützen und anderen Jägeren frey stehen solle, demselben zur Straf die Jagd-Gereitschaft, jedoch ohne Nachtheil ihrer zur Jagd berechtigter Herrschaften abzunehmen.

3tens: Das Zeichen oder Schild deren Dom-Capitularischen Stuckschützen soll mit dem heiligen Paulo, deren Herren Cavalieren Stuckschützen Zeichen oder Schild aber mit dem heiligen Georgio, und dem Nahmen des Herrn bezeichnet, sothane Zeichen aber nicht von einem jeden Herrn Dom-Capitularen, oder Herrn Cavalieren nach Willkühr eingerichtet, oder ausgegeben werden, sonderen alle in einer gleichen Form und Größe bestehen, und respective von des Dom-Capituls Secretario und Ritterschaftlichen Syndico abgefordert, und dabey der Nahm des Stuckschützens, und desselben Wohnort sowohl als der Nahm des Hauses, von welchem das Zeichen verlangt wird, bekannt gemacht, sodann vom Secretario und Syndico darüber eine accurate Annotation geführet werden, woraus zu ersehen ist, wann, von welchen, und Behuf wessen dergleichen Schild verlanget, und verabfolget worden, auf daß bey ohnverhoften Mißverstand, ob auch mehrere Zeichen, als nach gegenwärtiger Verein-

Duties, and Drawbacks, of Customs and Excise, and of Duties on Stamps, and on Salt, and on Malt, and on Hops, and on Coals, and on Tonnage of Ships and Vessels, and on Wine, and on Glass, and on Paper, and on Starch, and on Hawkers and Pedlars, and on Auctions, and on Offices, Pensions, and Salaries, and on Houses, Windows, or Lights, and on Servants, and on Horses, Mules, and Carriages, and on Candles, and on Licences to Hackney Coaches and Chairs, and to Retailers of Exciseable Liquors, and on Legacies, and on Probates of Wills and Letters of Administration, and on Bonds given as Securities for Duties, and on Receipts, and on Bills of Exchange and Promissory Notes, and on Marriages, Births, and Burials, and on Bachelors and Widowers, and on Game Certificates, and on Certificates to Persons keeping Dogs, and on Certificates to Persons using Arms, and on Certificates to Persons using Carriages for Pleasure, and on Certificates to Persons having Armorial Bearings, and on Certificates to Persons having Clocks, Watches, or Plate, and on Certificates to Persons having Male Servants, and on Certificates to Persons having Hair Powder, and on Certificates to Persons having Game, and on Certificates to Persons having Offices, Pensions, or Salaries, and on Certificates to Persons having Houses, Windows, or Lights, and on Certificates to Persons having Horses, Mules, and Carriages, and on Certificates to Persons having Estates, Offices, or Employments, and on Certificates to Persons having Personal Estates, and on Certificates to Persons having Real Estates, and on Certificates to Persons having Profits, Gains, or Emoluments, and on Certificates to Persons having Annuities, Dividends, or Shares, and on Certificates to Persons having Interest of Money, and on Certificates to Persons having Trades, Professions, or Vocations, and on Certificates to Persons having Income, and on Certificates to Persons having Property, and on Certificates to Persons having Estates, Offices, or Employments, and on Certificates to Persons having Personal Estates, and on Certificates to Persons having Real Estates, and on Certificates to Persons having Profits, Gains, or Emoluments, and on Certificates to Persons having Annuities, Dividends, or Shares, and on Certificates to Persons having Interest of Money, and on Certificates to Persons having Trades, Professions, or Vocations, and on Certificates to Persons having Income, and on Certificates to Persons having Property,

Gerechtigkeit darinnen zu stöhren, und denenselben die Jagd-Gereitschaft wegzunehmen, auf daß auch

9tens: Wegen deren Anpfächtigeren deren zur Jagd berechtigten Güteren, oder auch wegen blosen Conductoren deren denen Häuseren anklebenden Jagens-Gerechtigkeiten künftighin kein Zweifel oder Irrung entstehen möge; So wird hierbey erkläret, daß sothane Pfächtiger die Jagd auf die nemliche Weise ausüben, und nach ihrem Belieben darauf einen Schild-tragenden Schützen halten mögen, wie es denen Eigenthums-Herren, wann das Gut, oder die demselben anklebende Jagens-Gerechtigkeit nicht verpfachtet wäre, von Rechtswegen gebühret, jedoch darf der Eigenthümer alsdann für sich von solchem Gut keinen besonderen Schild-tragenden Jägeren oder Schützen halten.

10tens: Weilen gegenwärtige Vereinbahrung die Conservation und Vermehrung des Wildprets hauptsächlich zum Gegenstand hat, indessen viele geistliche Clöster und andere zum Landtag nicht qualificirte Besitzere deren Jagd berechtigten Güteren dieser Convention sich zu bequemen nicht schuldig zu seyn vermeynen mögten, so haben die Paciscirende Theile sich ferners vereinbahret Ihro Churfürstliche Gnaden, unseren gnädigsten Fürsten und Herren mittels eines gemeinschaftlichen Antrags unterthänigst gehorsamst zu bitten, daß Höchst-dieselbe diese zum Besten und Vortheil aller zur Jagd berechtigten Häuser und Güteren, und deren Besitzeren gereichende Vereinbahrung, nicht allein Landsherrlich gnädigst zu bestättigen, sonderen auch guädigst zu befehlen geruhen wollen, daß alle und jede zum Landtag nicht qualificirte Geist- und Weltliche Besitzere deren zur Jagd berechtigten Häuseren und Güteren ohne Ausnahm sich dieser Vereinbahrung gemäß verhalten, und wann sie solchen haben wollen, denen zum Landtag aufgeschwornen Herren Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als einen obgemelter Maßen mit einem gleichförmigen Schild versehenen Stuckjägern oder Schützen zu halten befügt, und solches nach eines jeden Belieben, jedoch in der nemlichen Form und Größe bezeichnendes Schild, wie oben sub §pho 3tio vermeldet worden, und zwarn die Geistliche von des Dom-Capituls Secretario, die Weltliche aber von dem Ritterschaftlichen Syndico, um davon eine accurate Annotation oder Protocoll halten zu können, zu nehmen, schuldig seyn sollen. Zur Warheits-Urkund dessen ist gegenwärtige Vereinbahrung unter eines Hochwürdigen Dom-Capituls sowohl, als Hochlöblicher Ritterschaft Insiegelen, so unter Hoch-dero Secretarii und respectivè Syndici Unterschriften in Duplo ausgefertiget. Geschehen zu Münster wehrendem Landtag den 22ten Januarii 1769ten Jahrs.

(L. S.) Nahmens eines Hochwürdigen Dom-Capituls
P. F. Kerckering, Secretarius.

(L. S.) Nahmens einer Hochlöblichen Ritterschaft
W. B. Crone, Syndicus.

Nr. 41.

Fürstliche Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770.

Verzeichnüß der Titelen des ersten Theils.

Erster Titel:
Von dem Leibeigenthums-Rechte und der Leibeigenschaft überhaupt, und an sich selbst.
Zweyter Titel:
Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entstehet.
Dritter Titel:
Von dem Leibeigenthums-Herren, und dessen Obligenheit in Ansehung des Eigenbehörigen.
Vierter Titel:
Von der Obligenheit und Personal-Pflicht des Eigenbehörigen in Ansehung des Guts-Herren.
Fünfter Titel:
Von der Gutsherrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.
Sechster Titel:
Von Ehe-Verlobnüssen und Heyrathen.
Siebender Titel:
Von Testamenten und Vormundschaften.

Verzeichnüß der Titelen des zweiten Theils.

Erster Titel:
Von Eigenbehörigen Güteren und Pertinentien insgemein.
Zweyter Titel:
Von dem Genuß und Gebrauch der Güteren.
Dritter Titel:
Von Gebrauch- und Nützung des Gehöltzes.
Vierter Titel:
Von den Pflichten und jährlichen Prästationen der Eigenbehörigen insgemein.
Fünfter Titel:
Von Gewinn, oder sogenannten Weinkäufen, und Auffarths-Gelderen.
Sechster Titel:
Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Prästationen.
Siebender Titel:
Von Spann- und Hand-Diensten.
Achter Titel:
Von Sterb- und Erbfällen, oder sogenannten Beerbtheilungen.
Neunter Titel:
Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.

Zehnter Titel:
Von Leibgeding oder Leibzuchten.

Verzeichnüß der Titelen des dritten Theils.

Erster Titel:
Von Contracten und Handlungen der Eigenbehörigen insgemein.
Zweyter Titel:
Von Mieth- und Verdingung.
Dritter Titel:
Von Verkauf, und Gerichtlichen Anschlag der Eigenbehörigen Güteren.
Vierter Titel:
Von Schenckungen unter den Lebendigen, und von Todts-wegen.
Fünfter Titel:
Von bewilligten und unbewilligten Schulden.
Sechster Titel:
Von Hypothequen und Bürgschaften.
Siebender Titel:
Von Aussteuer und Brautschätzen.

Verzeichnüß der Titelen des vierten Theils.

Erster Titel:
Von Freylassung und Frey-Briefen.
Zweyter Titel:
Von der Verjährung.
Dritter Titel:
Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch der Leibeigenthum aufhöret.
Vierter Titel:
Von dem Verlust des Gewinn- und Erb-Rechts durch übele Verhaltung und Verbrechen.
Fünfter Titel:
Von Aeusserungs- und anderen Process-Sachen der Eigenbehörigen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischoff zu Cölln, Bischoff zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Uns Unsere Treu-gehorsamste Landstände des Fürstenthums, und Hochstifts Münster unterthänigst vorgetragen, wie daß Unsere Herren Vorfahren in einigen die Leibeigenschaft, und davon abhangende Pflichten und Rechten, betreffenden Stücken vor und nach zwar einige heilsame Edicta hätten ergehen lassen, an eine allgemeine denen Würckungen des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maß gebende Verordnung aber es noch zur Zeit ermangle, und deswegen Zuweilen grosse Irrungen und schwere Processen entstünden, welche oftmahls ganz ungleich und unterschiedlich entschieden würden, alldieweil in dieser Materie wegen des grossen Unterschieds zwischen der

ehemahligen Römischen Dienstbarkeit, und dem gegenwärtigen Zustande der Leibeigenschaft von dem Jure civili Romano kein sonderlicher gebrauch zu machen wäre; Die Landsgewohnheiten aber, worauf es fürnemlich ankäme, theils überall nicht gleichförmig, theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nöthigen Beweiß in zureichender Maß selten zu bestimmen, und ausfündig zu machen wären; Wir dahero geruhen mögten, diesen Mangel und Abgang zu ersetzen, und denen daher entstandenen Unordnungen Fürst-Vätterlich abzuhelfen. Daß Wir diesemnach mit zugezogenem Rath und Gutachten, auch einhelliger Beystimmung besagter Unserer Landständen zum Besten des Landes, und sämtlicher Unterthanen diese Eigenthums-Ordnung als ein öffentliches und allgemeines Lands-Gesätz ergehen zu lassen, mildest bewogen worden.

Münsterscher Eigenthums-Ordnung

Erster Theil:

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Guts-Herren, und Leibeigenen.

Erster Titel:

Von dem Leibeigenthums-Rechte, und der Leibeigenschaft überhaupt, und an sich selbst.

§. 1.

Die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienstbarkeit, und rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand seinem freyen Stande zum Nachtheil, einem andern in Absicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthums-Recht würcklich unter hat, gegen den Genuß und Erbnies-Brauch seinem Guts-Herrn die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Praestanda abzutragen, schuldig ist.

§. 2.

Diese Verbindung betrift, und verpflichtet sowohl den Guts- oder Leibeigenthums-Herrn, als den Eigenhörigen, und zwar jenen, daß er seinem Eigenbehörigen, was ihm nach Eigenthums-Recht gebühret, ungekränckt zukommen lasse, und diesen, daß er seinem Guts-Herrn, was die Leibeigenschaft mit sich bringet, unweigerlich prästire.

§. 3.

Gleichwie nun die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenbehörigen von der ehemahligen Römischen Knechtschaft, und auch von der alten teutschen Dienstbarkeit und ihren Würckungen mercklich unterschieden ist, also ist auch in Entscheidung der vorkommenden Rechtsachen darauf nicht, sondern auf diese Ordnung, fort auf die Gewohnheiten, wohlhergebrachte Gebräuche und Vereinbahrungen der Guts-Herren mit ihren Eigenbehörigen das Augenmerck Hauptsächlich zu richten.

§. 4.

Da aber die Pflichten und Abgaben der Eigenbehörigen nicht einerley, sondern dem Herbringen, oder der Vereinbarung nach, an sich unterschiedlich sind, so hat es auch dabey, was ein jeder besitzt, und erweißlich hergebracht hat, oder zwischen Guts-Herren, und Eigenbehörigen vereinbaret worden, oder noch vereinbaret werden wird, zwar sein bewenden;

§. 5.

Damit gleichwohl inskünftige wegen des Beweißthums keine Irrungen, und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Guts-Herren hinführo die Pflichten, und jährliche Praestationes ihrer Eigenbehörigen denen Gewinn-Briefen deutlich und Stück-weise einverleiben, dieselbe in Duplo ausfertigen, und von denen Eigenbehörigen, oder wann die Schreibens unerfahren, an deren Statt durch einen Notarium in der Eigenbehörigen, und zweyer Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, so dann das Duplum denen Eigenbehörigen einhändigen zu lassen, und sich selbst beyzumessen, wan sie dieses unterlassen, und ihnen dadurch nachgehends der Beweiß abgehet, oder beschwerlicher gemachet wird.

Zweiter Titel:

Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entstehet.

§. 1.

Die Leibeigenschaft entstehet aus verschiedenen Ursachen, und entweder aus der Geburt, oder aus Heyrathen, oder aus freywilliger Eigengebung, oder aus Vertauschung, Verschenckung, Kauf- und Verkauf, oder aus Verjährung, oder aus Urtheil und Recht.

§. 2.

Wer also von Leibeigenen Elteren gebohren, der ist demjenigen Leibeigen, dem die Elteren eigen sind.

§. 3.

Weiter ist einer der Geburt nach Leibeigen, oder ein Eigenbehöriger, der von einer Leibeigenen Mutter gebohren wird, wann schon der Mann und Vatter freyen Standes wäre.

§. 4.

Wären aber die Eheleute zwar beyde, jedoch unterschiedlicher Herren Leibeigene; so sind die Kinder dem Guts-Herrn der Mutter Leibeigen.

§. 5.

Wann auch eine Leibeigene Weibs-Person ausser der Ehe Kinder zeuget, so folgen dieselbe gleichfalls den Stand der Mutter, und sind Leibeigen, es wäre dann die Mutter zur Zeit der Empfängnüß, oder in der mitleren Zeit freyen Standes gewesen, auf welchem Fall das Kind nicht für eigen, sondern als frey gebohren zu halten ist.

§. 6.

Wann hingegen ein Weibsbild freyen Standes mit einem Eigenhörigen in- oder auſſer der Ehe Kinder zeuget, ſo ſind dieſelbe nicht Leibeigen, ſondern frey, weil auch in dieſem Fall die Kinder den Stand und die Condition der Mutter folgen.

§. 7.

Wann eine freye Manns- oder Weibs-Perſon ſich auf ein eigenbehöriges Gut, Erbe, oder Kotten mit dem Anerben oder der Anerbinne verheyrathet, und von dem Gutsherrn zur Gewinnung zugelaſſen wird, oder auch nur der Gutsherr die geheyrathete auf dem Erbe wohnen, und von denenſelben ſich die jährliche Pächte und übrige Praestanda drey Jahr nacheinander entrichten laſſet, ſo iſt eine ſolche Perſon ſowohl auf den 1ten, als 2ten Fall, ohne weitere Eigengebung und Renuntiation auf ſeinen freyen Stand ſofort Leibeigen, und beynebens auf den zweiten Fall dem Guts-Herrn ein billiges Gewinn-Geld zu entrichten ſchuldig;

§. 8.

Iſt aber die Perſon, welche auf das Erbe kommet, einem anderen mit Leibeigenthum zugethan, ſo muß dieſelbe ſich zuvor freykaufen, und die darüber erhaltene Beſcheinigung dem neuen Gutsherrn einlieferen.

§. 9.

Die, ſo freyen Standes ſind, und ein vorhin mit eigenbehörigen Leuten beſetzet geweſenes, oder auch ein anderes Erbe nach Eigenthums-Recht annehmen und gewinnen, begeben ſich dadurch freywillig und ipso facto in die Leibeigenſchaft, mithin verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie mit ihren zukünftigen Kinderen dem Gutsherrn, welchem das Gut oder Erbe zugehöret, Leibeigen werden, jedoch ſoll von freyen Standes Eheleuten keiner ohne ſeines Ehegattens Willen, und wann nicht Mann und Frau zugleich den Leibeigenthum annehmen, ſich eigen zu geben mächtig, ſondern dieſes, wann es geſchähe, Null und nichtig, und von keiner Würckung ſeyn.

§. 10.

Die vor der Begebung in den Eigenthum gebohrne Kinder aber bleiben freyen Standes, wann ſie auch von denen Elteren mit eigen gegeben würden, es wäre dann, daß dieſelbe, wann ſie großjährig ſind, darinn gewilliget, oder nach erreichter Großjährigkeit die von den Elteren geſchehene Eigengebung ausdrücklich gutgeheiſſen, und beſtättiget hätten.

§. 11.

Wann einer ſein eigenbehöriges Gut, oder Erbe vertauſchet, verſchencket, verkaufet, oder auf eine andere gültige Art einem andern eigenthümlich übertraget, ſo tretten die dazu gehörige Leibeigene aus dem Eigenthum ihres vorigen Herrns in die Leibeigenſchaft des neuen Guts-Herrn, und werden demſelben eigen.

§. 12.

Wann einer sich dreyßig Jahr lang als ein Eigenbehöriger verhalten, und die Pflichten eines Leibeigen, als zum Exempel: den Zwang-Dienst oder dergleichen etwas ohne Widerspruch verrichtet, oder zum studiren, Erlernung eines Handwercks, oder Verreisung ausserhalb Landes die Gutsherrliche Erlaubnüß gebetten und erhalten hat, so ist zu muthmassen, daß solches aus keiner anderen Ursache, als der Leibeigenschaft halber geschehen sey, mithin ein solcher für Leibeigen zu halten.

§. 13.

Und endlich ist auch derjenige Leibeigen, welcher durch eine in die Rechts-Kraft erwachsene Urtheil dafür erkläret ist.

Dritter Titel:

Von dem Leibeigenthums-Herrn, und dessen Obligenheit in Ansehung des Eigenbehörigen.

§. 1.

Nicht allein der Herr und Eigenthümer eines eigenbehörigen Guts, sondern auch derjenige, welcher ein solches Gut, Erbe, oder Kotten, für sich selbst, und als eigenthümlich besitzet, ist auch Besitzer des Leibeigenthums-herrlichen Rechts, und dafür zu erkennen, wan schon über das Dominium Rechtstreit obhanden wäre.

§. 2.

Wäre aber sowohl der Besitz, als das Dominium streitig, so ist und bleibet derjenige, welchem der Besitz des eigenbehörigen Guts zuerkannt wird, Leib- und Eigenthums-Herr, bis daran in Petitorio anderst geurtheilet worden.

§. 3.

Wan ein eigenbehöriges Erbe unter mehreren Guts-Herren in Gemeinschaft stehet, und diese ihr Recht einem von ihnen gegen billige Erstattung nicht überlassen wollen, gehöret zwar denen sämtlichen Interessirten das Eigenthum, sie werden aber nur für einen Gutsherrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit der Eigenbehörigen nicht vermehren, sondern müssen unter sich über Auf- und Freylassung, Gewinn, Sterbfälle, Dienste, und übrige Praestanda ohne Beschwerung des Eigenbehörigen sich vergleichen, oder es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen lassen.

§. 4.

Lehen-Männer, Erbbeständer oder Emphyteutae, und andere dergleichen, die nicht allein den Besitz und Genuß, sondern auch das utile Dominium haben, werden in Ausübung der Gutsherrlichen Rechten denen Eigenthums-Herren gleich gehalten.

§. 5.

Diejenige aber, welche in einem eigenbehörigen Gut oder Erbe ge-

richtliche, oder auch von ihrem Schuldnern freywillige Immission erlanget, oder sonst nur allein den blossen Nießbrauch davon haben, weilen sie keine Guts-Herren sind, und auch nicht für sich selbst, sondern Nahmens anderen das Gut oder Erbe besitzen, können sich der Auf- und Freylassung, und anderer dem Eigenthums-Herrn allein Zuständigen Befugnüssen und Rechten über eigenbehörige Güter und Leute nicht anmassen.

§. 6.

Weil jedoch die, welchen der erhaltenen Immission, oder anderer Ursachen halber der Nießbrauch gebühret, auch von Gewinn, Sterbfall und Frey-Briefen den Anschlag zu geniessen haben, so muß der Guts-Herr auf sich begebenden Fällen den Anschlag längst innerhalb drey Monat von Zeit der geschehenen Requisition des Immissi oder Usufructuarii bestimmen, und wann er dieses unterliesse, soll auf geziemendes Anrufen die Bestimmung nach Maßgab des 3ten und 4ten §phi Tit. 5. Part. 2. gerichtlich geschehen.

§. 7.

Wann auch einer von einem Hofe oder Erbe nur die Pacht einzunehmen, oder sonst allein einen gewissen Genuß, ein ander aber die Auf- und Freylassung, Dienste und andere Eigenthums-herrliche Jura hergebracht hätte, so ist nicht jener, sondern dieser als Leibeigenthums-Herr zu halten und anzusehen.

§. 8.

Die Guts-Herren müssen ihre Eigenbehörige nicht unbescheiden, grausam, oder allzuhart und streng, sondern Christ- und Menschlich tractiren, denenselben auch, wo es nöthig, Hülf und Vorschub leisten, und zu ihrem Wohlstand, Aufnahm und Erhaltung beförderlich seyn.

Vierter Titel:

Von der Obligenheit, und Personal-Pflicht, des Eigenbehörigen in Ansehung des Guts-Herrn.

§. 1.

Ein Eigenbehöriger muß seinem Guts-Herrn treu, hold, und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in so weit ihm über seine hergebrachte Pflichten nichts zugemuthet wird, willfährig, und gehorsam seyn.

§. 2.

Er muß seinem Leib-Herren gebührliche Ehr erzeigen, dessen Beste beförderen, und all dasjenige, was seiner Ehr, Würde, und Nutzen mittel- oder unmittelbar zum Nachtheil gereichen kan, unterlassen und vermeyden.

§. 3.

So lang er von dem Leibeigenthum nicht entlassen, kan derselbe sich keinem anderen eigen geben; Er darf eigenmächtig nicht austretten: und

ohne Vorwissen des Guts-Herren sich nicht ausserhalb Landes begeben; vielweniger aber der Wehrfester oder würckliche Inhaber des eigenbehörigen Guts solches ohne Gutsherrliche Bewilligung verlassen, oder sich dessen abthun, und die Leibzucht beziehen.

§. 4.

Wären jedoch auf einem Eigenbehörigen Hof oder Erbe mehrere Kinder, als zum Ackerbau vonnöthen, so bleibet denen Elteren unbenommen, die entbehrliche von sich zu thun, und bey anderen zur Arbeit zu verdingen, denenselben auch, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Guts-Herren ein Handwerck oder andere Wissenschafften inn- oder ausserhalb Landes lernen zu lassen, und sollen die Guts-Herren ohne erhebliche Ursach daran nicht allein nicht hinderlich seyn, sonderen auch dafür sorgen, daß denen Geschwisteren, welche dem Anerben oder Wehrfesteren nur zur Last, und anderstwo ihre Kost zu verdienen im Stande sind, kein aufenthalt aufm Erbe verstattet werde.

§. 5.

Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erreichtem Dienstfähigen Alter bey ihren Guts-Herren den Zwang-Dienst verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, daß der Guts-Herr einen längeren, oder der Eigenhörige einen kürtzeren, oder gar keinen Zwang-Dienst hergebracht zu seyn, beweisen könte) ohne Lohn für die Kost dienen, jedoch muß der Aufbott zum Zwang-Dienst, wann die Kinder bey andern würcklich dienen, zu rechter Edict-mäßigen Mieth-Zeit geschehen.

§. 6.

Jene eigenhörige Kinder aber, welche mit Vorwissen der Guts-Herren in der Lehr und Erlernung eines Handwercks, oder anderen Wissenschaften würcklich begriffen sind, werden von dieser Personal-Dienstleistung ausgenommen, und ist denenselben, wann der Guts-Herr sie völlig nicht übersehen wolte, den Zwang-Dienst mit Gelde nach dem Anschlag, was verdungene Knechte oder Mägde an Lohn verdienen können, abzukauffen erlaubt.

§. 7.

Uberhaupt müssen die Eigenbehörige sowohl alle hergebrachte, oder bedungene Personal-Pflichten gehorsamlich erfüllen, als auch der übrigen Prästationen halber ihren Gut- und Eigenthums-Herrn gebührlichen Abtrag thun, und es daran nicht ermanglen lassen.

Fünfter Titel:

Von der Gutsherrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.

§. 1.

Solte ein Eigenbehöriger der aufhabenden Pflicht in Erzeigung geziemender Ehrerbietung, welche er seinem Guts-Herrn schuldig ist, nicht nachkommen, sonderen gegen denselben, oder die Seinige sich mit unanständigen Gebährden, Worten, oder Wercken ungeziemend aufführen, oder

halsstärrig und widerspenstig bezeigen, so gebühret dem beleidigten Guts-Herrn, wann er schon keine Jurisdiction oder Gerichtbarkeit hat, eine mässige Correction und Züchtigung, mithin kan derselbe seinen Eigenbehörigen nach Maß des Verbrechens entweder auf einige Stunden in den Spannischen Mantel, oder auch auf 24 Stunden in einer Kammer auf Wasser und Brod einschliessen, obsonst demselben eine andere gelinde Straf empfinden lassen, und wann deswegen der Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen fiscaliter denunciiret, oder durch eine Injurien Klag gerichtlich belanget werden wolte, soll die Obrigkeit dem Anbringen nicht anderst Gehör geben, als wann bey der Correction, die Mäßigung merklich überschritten zu seyn, befunden würde.

§. 2.

Es kan aber der Guts-Herr seine Eigenbehörige mit keiner Geld-Kercker- oder Leib-Strafe belegen, sonderen, wann das Verbrechen eine solche Straf verdienet hätte, muß derselbe es der Obrigkeit zur geziemender Bestrafung anzeigen lassen, es wäre dann, daß er selbst Jurisdiction, und als Gerichts-Herr zu der Bestrafung macht hätte.

§. 3.

Es stehet auch denen Guts-Herren frey, die ausgetrettene oder entwichene Leibeigene überall zu verfolgen, zu vindiciren, und anhalten zu lassen, und soll ihnen dazu, wann sich die Ausgetrettene innerhalb Landes aufhalten, eines jeden Orts Obrigkeit hülfliche Hand bieten.

§. 4.

Wann sich der Eigenbehörige in Leistung schuldiger Diensten saumseelig oder weigerlich haltet, oder seine Korn- und Geld-Pacht, bedungene Gewinn- oder Auffarths-Gelder, und übrige Praestanda zu gebührender Zeit nicht abführet, und die Praestanda keinem Zweifel unterworfen, sondern unstreitig sind, hat der Guts-Herr Macht und Gewalt, gegen den Saumseeligen oder Widerspenstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben Pfänden, und respectivè nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüchten aufm Lande ästimiren, und nach von dem Cantzel geschehener Verkündigung, und mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wann, auch des Orts, wo die Distraction geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden, jedoch innerhalb Landes und aufm Erbe, oder an einem anderen bequemen Ort verkaufen, oder, wann sie würcklich eingefahren wären, auf Kösten des Eigenbehörigen, abdreschen, und hinweg nehmen zu lassen.

Sechster Titel:
Von Ehe-Verlobnüssen und Heyrathen.

§. 1.

Eigenbehörige Kinder und Anerben, welche auf ein eigenbehöriges Gut oder Erbe succediren wollen, müssen nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren sich verheyrathen, wann sie auch das Erbe würcklich gewonnen, und beweinkaufet hätten.

§. 2.

Jedoch sollen die Guts-Herren die Heyraths-Freyheit nicht zu viel, vielweniger die Eigenbehörige auf eine Person einschrencken, sonderen unter denen, welche dem Erbe vorzustehen fähig, und im Stande sind, ihnen die freye Wahl gestatten.

§. 3.

Und, wan der Anerb- oder die Anerbinn eine solche Person, um sich damit zu verehlichen, dem Guts-Herren in Vorschlag bringet, soll der Guts-Herr sich in Zeit von drey Wochen darauf erklären, und ohne erhebliche Ursach die Bewilligung (welche sonst durch summarische Erkänntnüß von der Obrigkeit ersetzet werden mag) nicht versagen.

§. 4.

Wan aber die vorgeschlagene Person an sich oder in ihrer Aufführung tadelhaft, oder dem Erbe mit vorzustehen, unfähig wäre, oder wann der Anerb, oder die Anerbinn, ohne zuvor wegen Gewinn und Sterbfall mit dem Guts-Herren Richtigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Geblüte heyrathen wolte, daß Er oder Sie darüber mit vielen Kösten Dispensation nachsuchen müste, so ist aus diesen und anderen in dem 5ten §. Tit. 9. Part. 2. enthaltenen Ursachen der Guts-Herr nicht schuldig, in dem vorgeschlagenen Heyrath zu willigen.

§. 5.

Würde nun ein Anerb oder eine Anerbinn entweder ohne Vorwissen des Guts-Herren, oder ohne dessen Bewilligung, wann er dieselbe zu verweigeren rechtmäßige Ursach hat, zum Ehestand schreiten, so ist zwar die Ehe deswegen nicht ungültig, jedoch auch der Guts-Herr den unbewilligten Heyrath genehm zu halten, und die Eheleute auf das Erbe kommen zu lassen, oder darauf zu dulden, nicht verbunden, sondern dieselbe nach geschehener Erstattung der Gewinn- oder Auffarths-Gelderen, wann solche würcklich bezahlet wären, mit einer dem Anerben oder der Anerbinnen nach Gelegenheit der Stette zuzulegenden Aussteuer davon gänzlich abzuweissen, befügt.

§. 6.

Hätte aber der Anerb, oder die Anerbinn ohne Vorwissen und Belieben des Guts-Herren sich nur in ein Ehe-Verlöbnüß eingelassen, so ist die geschehene Verheissung ungültig und Kraftloß, mithin der, oder die zu Erfüllung des Versprechens nicht schuldig, noch anzuhalten.

Siebenter Titel:
Von Testamenten und Vormundschaften.

§. 1.

Eigenbehörige können, so lang sie Leibeigen sind, kein Testament machen, noch durch eine andere letzte Willens-Verordnung über das erworbene Vermögen disponiren.

§. 2.

So bald aber ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft von seinem Leib- und Eigenthums-Herren entlassen wird, hat derselbe Macht und Gewalt gleich anderen freyen Standes-Personen über sein Habe und Gut Testaments- oder auf eine andere gültige Weise zu verordnen, und damit nach seinem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, er möge solches vor oder nach der geschehenen Freylassung erworben haben.

§. 3.

Hätte jedoch ein freygelassener Eigenbehöriger schon bey wehrender Leibeigenschaft und vor der Freylassung eine Testamentarische, oder andere letzten Willens-Verordnung gemachet, so ist und bleibet dieselbe Null- und nichtig, und fallet alsdann dessen Verlassenschafft, wann er darüber nach der Hand von neuem nicht testiret oder disponiret hätte, auf die nächste Verwandten, und ab intestato succedirende Erben.

§. 4.

Obschon die Eigenbehörige, wie oben gesagt ist, selbst keine Testamenten und letzte Willens-Verordnungen zu machen befugt sind, so können sie doch von anderen freyen Personen zu Erben benennet und eingesetzet werden, auch sollen dieselbe ihren freyen Anverwandten, so ab intestato versterben, nach Ordnung der gemeinen Rechten, überall succediren, und in so weit denen Personen freyen Standes durchaus gleich geachtet werden.

§. 5.

Die letztlebende von Leibeigenen Elteren sind so lang sie nicht zur zweyten Ehe schreiten natürliche Vormünder über ihre minderjährige Kinder, und, wann die Elteren beyde verstorben, und keine Vormünder angeordnet wären, müssen die Guts-Herren selbst für die Erziehung der Kinderen sowohl, als auch für die gute Administration der Stette sorgen.

§. 6.

Würden aber die Letzt lebende sich wieder verheyrathen, und deswegen, oder aus anderen Ursachen die minderjährige Kinder eines Vormunds benöthigt seyn, so soll dazu von denen Guts-Herren einer von denen nächsten Verwandten, in deren Ermangelung aber, oder, wann dieselbe in anderer Guts-Herren Leibeigenthum stünden, obsonst aus anderen Ursachen dazu füglich nicht genommen werden könten, ein ander, welchen sie am tauglichsten finden, in Vorschlag gebracht, und von des Orts Richteren angeordnet und beeydiget werden, und hat der angeordnete Vormund zu beobachten, was sich dieser Ordnung und denen Rechten nach gebühret.

§. 7.

Dann müssen auch die Elteren, welche freyen Standes, und sich in den Eigenthum zu begeben, Willens sind, vor Annehmung der Leibeigenschaft ihren Kindern, die sich nicht mit Eigen geben, Vormünder

anordnen lassen, und den kindlichen Pflicht-Theil assigniren, und sollen die Elteren davon zwar, wann, und so lang sie denen Kinderen den nöthigen Unterhalt geben, den Genuß behalten, sonst aber den assignirten Pflicht-Theil der angeordneten Vormundschafft überlieferen.

Münsterscher Eigenthums-Ordnung

Zweyter Theil:

Von dem Rechte der Guts-Herren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter.

Erster Titel:

Von eigenbehörigen Güteren und Pertinentien insgemein.

§. 1.

Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe wird nicht von sich, und als wann diese Eigenschaft dem Erbe selbst anklebig wäre, sonderen von der Qualität der inhabenden Bauers-Leuten, und von der Art und Weise, wie solches denenselben von dem Guts-Herren eingethan worden, also benamset.

§. 2.

Dann gleichwie dem Guts-Herren frey stehet, seinen Hof, Kotten, oder Erbe, wann schon darauf für und für eigenbehörige Coloni gewesen, nach ausgestorbenem Geblüte Standes-freyen Personen ohne Leibeigenthum Pacht- und Heur- oder auf eine andere Weise wieder in Bestand und Verding zu geben, und hingegen ein freyes Gut oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen oder auch freyen Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenthums-Recht unter- und einzuthun, also werden auch nur jene Höfe, Erbe, und Kötten eigenbehörige Güter genennet, welche mit eigenbehörigen Leuten nach Eigenthums-Recht würcklich besetzet sind.

§. 3.

Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, Holtz-Gewachs, Fischereyen, und Gerechtigkeiten, welche ein Eigenbehöriger und würcklicher Inhaber des Praedii in Besitz und Genusse hat, sind so lang für Zubehörungen des Praedii zu halten, bis daran das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

§. 4.

Hätte jedoch der Eigenbehörige von solchen Gründen und Pertinentien ein und anderes Stück selbst erweißlich angekaufet, oder auf eine andere Art rechtmäsig erworben, so gehört solches ihm, und nicht ehender als nach seinem Absterben pro ratâ des Sterbfalls mithin gantz oder zum Theil zu dem Erbe, wann es vorhin, wie denen Acquirenten freystehet, nicht wieder veräussert worden.

§. 5.

Was aber dem eigenbehörigen Hofe oder Erbe per Allavionem, oder durch Theilung gemeiner Marcken und Gründen, obsonsten aus einem anderen dem Erbe anklebenden Rechte hinzukommt, gehöret zum Erbe, und unter dessen Pertinentien.

Zweyter Titel:
Von dem Genuß und Gebrauch der Güteren.

§. 1.

Ein Eigenbehöriger hat von dem unterhabenden Gut oder Hofe den Erbnies-Brauch nach Eigenthums-Recht, und muß der Guts-Herr alles und jedes, was sowohl von Alters her dazu gehörig gewesen, als auch nach Maßgab des 5ten §phi nächstvorigen Titels weiter hinzu kommt, unverrückt und ungeschmählert dabey lassen.

§. 2.

Diesem Zufolge dann geniesset der Eigenbehörige von seinem Hofe oder Erbe, und sämtlichen dazu gehörigen Pertinentien alle Früchten und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst herfür gebracht werden.

§. 3.

Die Eigenbehörige müssen denen Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörige Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht Wüst ligen lassen, sonderen zu rechter Zeit besamen, in Geilung, und nöthigen Hecken und Zäunen, wie auch die Häuser und Gebäue in einem guten Stande erhalten, und alles, was einem guten Hauß-Wirthen wohl anstehet, und gebühret, fleißig verrichten, damit sie die Onera publica sowohl, als auch denen Guts-Herren die jährliche Praestanda entrichten können.

§. 4.

Weilen aber denenselben nur der Niesbrauch, und nicht das Dominium deren Höfen und Erben zustehet, so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräusseren, vertauschen, versetzen, oder verbringen, sonderen alles, was hierunter ohne Gutsherrliche Bewilligung vorgehet, oder vorgegangen seyn möchte, ist ipso Jure null, nichtig und Kraftlos.

§. 5.

Eben deswegen kan auch ein Eigenbehöriger, weil er kein Dominus ist, das Erbe und die dazu gehörige Gründe, ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren, und ist solches, wann es per Pactum expressum geschehen wäre, null- und nichtig, und sowohl dem Eigenbehörigen selbst, als seinem Guts-Herrn unnachtheilig.

§. 6.

Wann aber einer auf einen zum Erbe gehörigen Grund ein Servitutem besitzlich hergebracht, und so viele Actus, auch von so langer Zeit öffentlich, und ohne Widerspruch ausgeübet hätte, daß daraus Scientia et Patientia des Guts-Herren genugsam abzunehmen wäre, so hat es dabey sein Bewenden, was solchenfalls in denen Rechten von der Praescription verordnet ist.

§. 7.

Hingegen kan ein Eigenbehöriger bey seinem Erbe eine Servitutem acquiriren, und ist eben so gut, als wann sie der Eigenthums-Herr selbst acquiriret hätte.

§. 8.

Wann ein Eigenbehöriger auf seinem Hofe oder Erbe etwas fürnehmen wolte, wodurch die äusserliche Gestalt der Gründen, oder des Hofes verändert würde, als zum Exempel: Wann er aus Weiden Wiesen, oder aus Busch-Grund Acker- und Bauland, machen oder den Raum seines Hof-Platzes erweiteren, oder einschräncken, oder sein Wohnhauß versetzen wolte, so muß er zuvor seinen Guts-Herren darum fragen, und dessen Bewilligung einhohlen, wann es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereichet.

§. 9.

Endlich darf auch ein Eigenbehöriger ohne Wissen und Willen des Guts-Herren einen Häusling, Miethmann, oder Einwöhner nicht auf sein Erbe nehmen, noch das Erbe anderen überlassen, und in Bestand oder Verding geben, jedoch ist demselben erlaubt davon ein oder anderes entlegenes Pertinens, welches er selbst füglich nicht versorgen und bestellen kan, anderen auf eine Mist-Saat zu vermiethen und zu verheuren; Damit aber die elocirte Pertinentien nicht verlohren gehen, oder untergeschlagen, und versplittert werden können, soll sowohl der Eigenbehörige bey fünf Rthlr. Straf als der Conductor bey Verlust des Mieth-Rechts dem Guts-Herrn von der geschehenen Elocation und Conduction jedesmahl Nachricht geben.

Dritter Titel:
Von Gebrauch- und Nutzung des Gehöltzes.

§. 1.

Das auf einem eigenbehörigen Gut oder Erbe obhandene Gehölz gehöret zu dem Erbe, und dem Guts-Herren, wann es auch von dem Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren gepflantzet wäre.

§. 2.

Jedoch hat der Eigenbehörige darab, gleichwie von denen anderen Pertinentien den Genuß und Erbnies-Brauch nach Eigenthums-Rechten.

§. 3.

Wo aber hergebracht ist, daß von dem Fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holtze bey Mast-Zeiten der Guts-Herr die gantze oder halbe Mastung, oder einen anderen Theil der Mast zu geniessen habe, dabey hat es auch dem herkommen gemäß sein bewenden.

§. 4.

Gleichwie nun der Guts-Herr solches fruchtbare Gehölz zu Verringerung des dem Eigenbehörigen zustehenden Mit-Genusses nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht, sonderen nur ein- nnd anderes Stück, wann das Erbe mit zureichendem Holtze versehen bleibet, und es dem Mit-Genusse zu keinem merclichen Schaden gereichet, hauen zu lassen befugt ist;

§. 5.

Also darf noch viel weniger ein Eigenbehöriger unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, davon seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Guts-Herrn etwas zu hauen sich unterstehen, wann auch der Grund dadurch verbessert würde, oder er es zum Besten seines Hofes zu verwenden, Vorhabens wäre, sonderen, wann der Eigenbehörige zu Erhaltung der Gebäuen, Hecken und Schlag-Bäumen, oder zur Acker-Gereitschaft, oder einem anderen dem Hofe nützlichen Gebrauch Holtz vonnöthen hat, ist er schuldig, solches dem Guts-Herrn (der es solchenfalls doch auch nicht zu verweigeren hat) anzuzeigen, und von demselben sich das nöthige Holtz anweisen zu lassen.

§. 6.

Würde aber dannoch ein Eigenbehöriger sich erkühnen, verbottenes Holtz aus eigener Macht und ohne Gutsherrliche Erlaubnüß niederzufällen, so ist das gefällete Holtz dem Guts-Herren verfallen, und dieser berechtigt, solches, wo er es antrift, zu vindiciren, und soll demjenigen, welcher das Holtz angekaufet, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloshaltung wider den Eigenbehörigen kein Regress zu statten kommen, sonderen auch hinführo keiner bey Straf der Fiscalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Eigenbehörigen Holtz, daß ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Guts-Herren erhaltene schriftliche Erlaubnüs anzukaufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

§. 7.

Wäre nun das unzuläßiger Weise gefällete Holtz gäntzlich abhanden gebracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Eigenbehörige seinem Guts-Herren den Werth des Holtzes zu ersetzen, und beynebens sowohl auf diesem als den in nächst-vorhergehenden §pho vermeldeten Fall die auf die verbottene Holtzfällung in dem vierten Theil Tit. 4. §. 8. gesetzte Straf verwürcket.

§. 8.

So fern auch Eichen- und Büchen-Holtz, welches nach Anweisung des

12ten §phi zu dem Schlag-Holtz nicht gerechnet wird, durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf eine andere zufällige Weiße umgerissen und niedergeworfen würde, muß der Eigenbehörige es seinem Guts-Herren anmelden, und weilen es demselben zugehoret, ohne Gutsherrliche Bewilligung sich dessen nicht anmassen.

§. 9.

Desgleichen, wann ein Eich-Baum abgängig, und nicht mehr fruchtbar, jedoch das Holtz noch gesund und branchbar ist, hat der Guts-Herr darüber zu verordnen, und mag es (wann der Eigenbehörige, solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe zu Erhaltung der Gebäuen, und denen übrige Nothwendigkeiten mit Holtz noch genugsam versehen ist) zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch hauen und verwenden lassen.

§. 10.

Das verdörrete, und zum Bau nicht mehr taugliche Holtz aber muß der Guts-Herr seinem Eigenbehörigen zukommen, und zu Brand-Holtz, oder, wann er dessen nicht benöthiget wäre, zu einem anderen dem Erbe nützlichen Gebrauch anweisen lassen.

§. 11.

Hartes und weiches Schlag-Holtz (welches, nachdem es bis auf den Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurtzel wieder herfür sprosset) gehöret zum nieslichen Gebrauch, und fölglich dem Eigenbehörigen, mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sonderen auch zum Verkauf nutzen, hauen und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl, und dergestalt, daß die Schlag-Holtz-Büsche nicht auf einmahl zu Grund gerichtet, sonderen mäßig und wirthschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolgern am Erbe nicht unnützlich gemachet werden.

§. 12.

Wann aber grosse Eichen und Büchen mit Schlag-Holtz untersetzet, und vermischet wären, muß der Eigenbehörige sich deßwegen an die Eichen und Büchen nicht vergreiffen, sonderen dieselbe ungekränckt lassen, jedoch ist ihm erlaubt, wann in einem Gehöltze, welches blos zum Schlag-Holtz gewidmet ist, unter dem Aufschlag einige junge Telgen mit herfür wachsen, diese mit dem Schlag-Holtze, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wann der Hof oder das Erbe sonst mit genugsamen Eichen Holtze nicht versehen, oder einiges vorhin daselbst gestandenes abgehauen wäre, hin- und wieder einige aufgeschlagene Telgen stehen bleiben, und zum Anwachs conserviret werden sollen, damit sowohl an dem Bau-Holtze kein Mangel erscheine, auch die Schlag-Holtz-Büsche im Stande gehalten, und durch den Anwachs und Schatten der vielen Eichen nicht verdorben werden.

§. 13.

Gleichwie nun denen Eigenbehörigen von ihren Höfen und Erben

das erforderliche Holtz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuseren, Hecken, Schlag-Bäumen, und Acker-Geräth, auch der Genuß des verdörreten, und sonst zum Brennen nöthigen Holtzes zukommet, also müssen auch dieselbe darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Guts-Herrn fleißig pflantzen, und ihre Höfe mit Eichen und Büchen, auch guten Obst-Bäumen besetzt halten.

Vierter Titel:

Von den Pflichten, und jährlichen Prästationen der Eigenbehörigen insgemein.

§. 1.

Für den Erbnies-Brauch ist der Eigenbehörige seinem Guts-Herren allerhand Pflichten, und jährliche Praestationes nach Ziel und Maß, wie solche bedungen, oder hergebracht sind, zu leisten verbunden.

§. 2.

Diese Pflichten und Praestationes kan der Guts-Herr nicht vermehren, noch veränderen, viel weniger über die hergebrachte oder bedungene dem Eigenbehörigen wider seinen Willen neue aufdringen.

§. 3.

Wann aber einem Hofe oder Erbe ein- oder anderes Pertinens, so vorhin dabey nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe anklebenden Rechte herrühret, von dem Guts-Herren beygelegt, und dem Eigenbehörigen zum nutzlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genuß ohne Zuthun des Eigenbehörigen vermehret, und gebessert würde, mag der Guts-Herr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genusses auch zwar die jährliche Praestanda verhöhen, jedoch ist der Eigenbehörige ein solches Pertinens wider seinen Willen zu übernehmen, nicht schuldig.

§. 4.

Sofern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesenes Pertinens davon abgekommen, und deswegen die alte Pacht vergeringert wäre, der Guts-Herr aber solches Pertinens recuperiret, und dem Erbe wieder einverleibet hätte, so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alte Praestanda wieder verhöhen.

§. 5.

Wann hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes fruchtbares Pertinens evinciret würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne verschulden des Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren davon abkommen mögte, so erfordert auch Recht und Billigkeit, daß alsdann die jährliche Praestanda geringer gesetzet werden, und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom gantzen Erbe prästiret worden.

§. 6.

Ob nun zwar allerdings billig ist, daß denen Eigenbehörigen, wann sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten, grosse Unglücks-Fälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährliche Pächte oder Praestationes angedeye, besonders wann die Pacht dem Genusse proportionirt, und der Schad so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahren nicht leicht wieder eingebracht werden könte, so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts Gewisses bestimmen und verordnen, sonderen sind zu denen Leibeigenthums-Herren des gnädigsten Zutrauens, daß sie selbst in dergleichen Fällen die Billigkeit vor Augen haben, und, wo kein Nachlaß Platz finden mögte; zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Terminen erleichteren, und es auf die allenfalls hiermit vorbehaltene Richterliche Erkänntnüß und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

§. 7.

Wann das Geblüt ausgestorben, und dadurch das Erb- und Successions-Recht völlig erloschen ist, so stehet dem Guts-Herren frey, denen neuen Aufkömmlingen neben denen alten Pflichten und Prästationen neue, oder auch an deren Statt andere vorzuschreiben, und sich mit denen neuen Colonis darüber zu vergleichen.

Fünfter Titel:
Von Gewinn oder sogenannten Weinkäufen und Auffarths-Gelderen.

§. 1.

Obschon der Eigenbehörigen Kinder von der Geburt aus, und durch die Fürsehung deren Elteren das Erb- und Successions-Recht überkommen, so kan doch niemand zu der würcklichen Succession gelangen, er habe dann zuvor den Hof oder das Erbe dem allgemeinen alten Gebrauch nach gewonnen, und beweinkaufet.

§. 2.

Wann demnach ein Anerb auf Absterben oder auch gutwilligen und mit Gutsherrlicher Bewilligung geschehenen Abstand seiner Elteren die Stette wieder annehmen, und sich darauf verheyrathen will, so muß er erst bey dem Eigenthums-Herren die Gewinn- oder Auffarths-Gelder für sich und sein künftiges Weib, oder, wann es die Tochter wäre, für ihren künftigen Ehemann behandlen und bedingen, und was alsdann behandelt und bedungen worden, darüber soll dem Anerben ein ordentlicher und deutlich beschriebener Gewinn-Brief gegen die gewöhnliche Schreib-Gebühr mitgetheilet werden.

§. 3.

Bey der Bestimmung des Gewinns oder Weinkaufs soll unter anderen 1tens auf die Kräften des peculii, 2tens: Auf die grösse des Ho-

fes und der Nutzung, und ob das Erbe hoch oder gering in Schatzung stehe. 3tens: Auf die Viel- oder Geringheit der jährlichen Pächten. 4tens: Auf die Zahl der Kinder, welche neben dem Anerben und Successoren auf dem Hofe sind, und noch ausgesteuret werden müssen; 5tens: Auf den nächst-vorigen Anschlag der Gewinn-Gelder, und endlich 6tens: Auf die Länge oder Kürtze der Zwischen-Zeit, so von dem einen Gewinn zu dem andern abgeloffen, gebührende Rücksicht genommen, und der Anerb in dem Anschlag nicht übernommen werden.

§. 4.

Geschähe aber doch letzteres, so mag der Anerb um eine nach fleißiger Erwegung vorgemeldeter Umständen zu verfügende billigmäßige Determination der Gewinn-Gelderen das richterliche Amt imploriren, und soll die Sach, wann zuforderst die gütliche Beylegung inter Partes versuchet worden, nach geschehener summarischer Untersuchung de Plano entschieden werden.

§. 5.

Wann die Elteren selbst für ein gewisses zu der Succession bestimmtes Kind das Erbe gewonnen hätten, und nachgehends sich zutrüge, daß der bestimmte Anerb oder Successor zu der würcklichen Succession nicht, sonderen ehender zu sterben käme, so sind die Elteren den bedungenen Weinkauf zu bezahlen nicht schuldig.

§. 6.

Wann aber die Zahlung allbereit geschehen wäre, und die Elteren noch ein oder mehr Kinder hätten, muß der Guts-Herr entweder den gezahlten Weinkauf wiedergeben, oder dafür ein anderes von den übrigen Kinderen, welches an Statt des Verstorbenen succediren soll, gewinnen lassen, und von selbigem keinen neuen Weinkauf forderen.

§. 7.

Damit gleichwohl die anticipirte Verdinge der Gewinn- oder Weinkaufs-Gelderen keinem zum Nachtheil gereichen, so sollen dieselbe nur denen ganz unbeschrenckten Eigenthums-Herren, und wo der Successor das Factum und die Pacta seines Antecessoris zu halten, schuldig ist, denen übrigen aber die Verdinge nicht anderst erlaubt seyn, als wann nach erfolgtem Tod, oder Abstand deren Elteren der würckliche Successions-Fall vorhanden ist; Solte aber nichts destoweniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Guts-Herr vor der würcklichen Antrettung des zu der Succession bestimmeten Anerben versterben, soll der Contract Null und nichtig, und der Erb des immittels verstorbenen Guts-Herren die gezahlte Gewinn-Gelder dem Anerben, oder seinen Elteren zu erstatten, schuldig seyn.

Sechster Titel:

Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Präſtationen.

§. 1.

Die Geld- und Korn-Pächte ſind, wo es nicht anderſt hergebracht iſt, auf den Feſt-Tag Jacobi verfallen, und müſſen alle Jahr richtig, und zu rechter Zeit nemlich um Martini, wann kein ander Zahlungs-Termin beſtimmet oder hergebracht iſt, unfehlbar bezahlt werden.

§. 2.

Wäre aber der Eigenbehörige hierin ſaumſeelig, ſo hat nicht nur der Guts-Herr (wie oben in dem 1ten Theil Tit. 5. §. 4. ſchon verordnet iſt) Macht und Gewalt wider denſelben die Execution und Pfändung fürnehmen zu laſſen, ſondern auch, wann die Zahlung bis nach Lichtmeß verſchoben würde, alsdann die Wahl, ob er ſich die Korn-Früchten in Naturâ lieferen, oder in Gelde nach dem ſogenannten Kappen-Sath, oder einem anderen des Orts hergebrachten Fuß abführen laſſen wolle.

§. 3.

Gleichwie die Geld-Pacht in Güter in Unſerer Münſterſchen Landſchafts-Pfenning-Kammer gültig, und gangbaren Müntz bezahlet werden muß, alſo müſſen nicht minder auch die Korn-Pächte in unſtrafbaren und wohl gereinigten Korn-Früchten, ſo gut ſie auf dem Erbe wachſen, entrichtet und abgefunden werden.

4.

Wann auch die Korn-Pächte und übrige Naturalien noch ſo viele Jahren nicht in Naturâ, ſonderen mit Geld abgefunden wären, ſo machet doch dieſes als eine blos allein von der Nachſicht und dem Willen des Guts-Herrn abhangende Sach in der Natural-Praestation keine änderung, und iſt nichts deſtoweniger der Eigenbehörige in Zukunft, und ſo oft der Guts-Herr darauf beſtehet, dergleichen Pächte in Naturâ zu lieferen ſchuldig.

§. 5.

Die Pächte müſſen auf Köſten der Eigenbehörigen, jedoch mit Vorbehalt deſſen, was ein jeder bey der Ablieferung an Koſt oder Geld bishero zu genieſſen gehabt, an den Wohn-Ort des Guts-Herrn, oder wie es der Guts-Herr ſonſt hergebracht, auch wohin er dieſelbe beſtimmet und aſſigniret hat, geliefert werden, wann nur der aſſignirte Ort von dem ſonſt gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merckliches nicht entfernet iſt.

§. 6.

Wäre aber der zur Ablieferung angewieſene Ort, oder wann der Eigenbehörige durch Verkauf, Tauſch, Erbſchaft, oder auf eine andere Weiſe, einen anderen Guts-Herren bekommet, die Wohnung des neuen

Guts-Herren von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernet, daß der Bauer einen halben oder gantzen Tag, oder auch einige Täge mehr, wie vorhin, darauf zubringen müste, so soll demselben für einen jeden halben oder gantzen Tag ein halber oder gantzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1. Rthlr. täglich, oder auch allenfalls pro ratâ des Dienst-Geldes vergütet werden.

Siebenter Titel:
Von Spann- und Hand-Diensten.

§. 1.

Die rechtliche Muthmassung gehet überhaupt dahin, daß ein jeder Eigenbehöriger, wann er davon ausgenommen zu seyn, nicht beweiset, Dienstpflichtig, und seinem Guts-Herren entweder mit Pferden, oder wann er deren keine hat, noch halten kan, mit Hand- und Leib-Arbeit zu dienen, schuldig seye.

§. 2.

Anbelangend die Gattung und Zahl der Diensten, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weilen diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch dieserthalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kan, so hat es zuforderst dabey, wie solches ein jeglicher Guts-Herr hergebracht, oder mit seinem Eigenbehörigen sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

§. 3.

Wann aber zwischen dem Guts-Herrn und Eigenbehörigen Streit darüber entstünde, und der Guts-Herr mehr dann einen wochentlichen Dienst, der Eigenbehörige hingegen dazu nicht verpflichtet, sonderen weniger hergebracht zu seyn, prätendiren wolte, so hat auf den ersten Fall der Guts-Herr, und auf den zweiten der Eigenbehörige den Beweiß zu führen.

§. 4.

Gleichwie ein Eigenbehöriger die Dienste, welche er in Naturâ zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kan, es wäre dann der Guts-Herr damit zufrieden, also kan auch der Guts-Herr an Statt der Natural-Dienstleistung dem Eigenbehörigen eine Geld-Praestation wider seinen Willen nicht aufdringen.

§. 5.

Jedoch ist denen Guts-Herren unbenommen, sonderen hiemit freygestellet, die Dienste (wann sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen, und auch von denen Eigenbehörigen kein billiges Dienst-Geld dafür erhalten können) anderen (wann nur die Dienstleistung dadurch nicht beschwerlicher gemachet wird) für Geld zu cediren, und zu überlassen.

§. 6.

Wann auch ein Eigenbehöriger viele Jahr lang keine Dienste in Naturâ geleistet, sonderen Dienst-Geld dafür gegeben hätte, so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keinesweges enthoben, sonderen ist und bleibet nach wie vor schuldig, auf Verlangen des Guts-Herren, die Dienste wieder in Naturâ zu prästiren, und mag sich dagegen mit keiner Verjährung schützen, als nur auf dem Fall, wann der Guts-Herr die Dienste gefordert, der Eigenbehörige aber selbe zu leisten sich geweigeret hätte, und von Zeit der geschehenen Weigerung dreyßig Jahr verflossen wären, oder wann der Eigenbehörige von undencklichen Zeiten keine Natural-Dienste, sondern nur ein gewisses Dienst-Geld prästiret hätte, welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienstleistung abgewechslet werden kan.

§. 7.

Wann aber von dreyßig Jahren her ein Eigenbehöriger gar keine Dienste, weder auch Dienst-Geld dafür prästiret hätte, so ist derselbe für Dienstfrey zu halten, und weder in Naturâ zu dienen, noch auch Geld dafür zu geben schuldig.

§. 8.

Die Eigenbehörige müssen zu Verrichtung der Spann- und Hand-Diensten vorhin, und zwar so früh beordert oder aufgebotten werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

§. 9.

Wann dieses geschehen, und dannoch der Eigenbehörige entweder gantz ausbleibet, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, wann er bessere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist, oder auch nicht zu rechter Zeit, sonderen um ein merckliches später, als er beordert worden, sich einfindet, so soll zwar der unterlassenen Pflicht halber wider den Eigenbehörigen keine fiscalische Action Platz haben, jedoch stehet es in der Willkühr des Guts-Herren, auf Kösten der Dienstpflichtigen an Statt der ausgebliebenen, zu spat, oder zu wenig gestellten Pferden, andere für Geld zu nehmen, und den Hand-Dienst durch Taglöhner und Werckleute vollbringen, oder die Dienstpflichtige nachdienen, und den verabsaumten Dienst auf einen anderen Tag verrichten zu lassen.

§. 10.

Dafern aber die (so zu einem wochentlichen Spann- oder Hand-Dienst, oder nur auf sichere bestimmte Täge zu dienen verpflichtet sind) zu der Dienstleistung in- und zu der Zeit, wann sie dienen müssen, nicht gefordert oder bestellet, mithin die Guts-Herren und nicht die Eigenbehörige Schuld daran sind, daß die Dienste nicht geleistet worden, so kan letzt-denenselben wider ihren Willen nicht Zugemuthet werden, für die verflossene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen.

§. 11.

Sowohl die Hand-Dienster, als die welche Pferd- oder Spann-Dienste zu leisten, schuldig sind, müssen die zu der Verrichtung, wozu sie bestellet worden, nöthige Gereitschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Egen, Sichel, Sensen, Schaufel, Arten, Beilen, oder was sonst für Instrumenta zu der bestimmten Feld- oder Haus-Arbeit erfordert werden, wie auch das Futter für die Pferde, wo es anderst nicht hergebracht, mitbringen.

§. 12.

Sie müssen auch nach Unterschied der Jahr-Zeit sich früh genug zum Dienst ein- oder wann sie selbst zu erscheinen verhindert sind, tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen, und im Frühling und Sommer von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sodann im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommens ist, dienen, jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruh-Stund gelassen, und auch das Essen (es wäre dann anderst hergebracht) gereichet werden.

§. 13.

Wären aber die Eigenbehörige nicht zu Feld- oder Hauß-Diensten, sonderen über Land zu fahren, bestellet, so müssen sie auf die bestimmte Stund und Tageszeit, es seye Vor- oder Nachmittag, Morgens oder Abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Guts-Herren eigenes Fahr-Zeug wäre, welches sie bespannen sollen, mit angeschirreten Pferden, auch nöthigen Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten, und haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonsten bey dergleichen Fuhren hergebracht, und gebräuchlich seyn mögte, zu geniessen, auch soll der Spann-Dienst, wann sie zwey volle Täge darauf zubringen müsten, ihnen für zwey Dienste angerechnet, und vergütet werden.

§. 14.

Hingegen müssen die Guts-Herren, wo die Eigenbehörige ein- oder andermahl im Jahr die sogenannte lange Fuhren inn- oder ausserhalb Landes auf zwey, drey, oder mehr nacheinander folgende Täge zu thun, verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wann nicht der Eigenbehörige sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fuhren auf eigene Kösten zu verrichten.

§. 15.

Wann auch ein Guts-Herr ungemessene Dienste hergebracht, oder bedungen hätte, so muß er doch bescheidentlich zu Werck gehen, und dem Eigenbehörigen so viel Zeit lassen, und vergönnen, als zu Bestellung seines eigenen Ackers und Verrichtung übriger Geschäften erfordert wird, und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Eigenbehörige bestellet werden, erträglich, und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grund gerichtet werden.

§. 16.

Dafern sich auch zutrüge, daß die Eigenbehörige zu Land- und Kriegs-Fuhren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von dem Guts-Herrn zum Dienst gefordert würden, und beyden kein Genügen leisten könten, so haben die Land- und Kriegs-Fuhren den Vorzug, wann sie auch später bestellet wären, jedoch muß der Eigenbehörige die geschehene Bestellung seinem Guts-Herrn melden, damit dieser die Ursach des Ausbleibens wisse, und an Statt seiner einen anderen aufbotten lassen könne.

§. 17.

Wann ein aufgebottener Eigenbehöriger sich zu gehöriger Zeit zum Dienst darstellet, und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß, soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Eigenbehörigen gut gethan werden, und endlich

§. 18.

So fern ein Eigenbehöriger mehrere Guts-Herren hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur Wechsel-weise zu dienen schuldig, oder es müssen die Guts-Herren deshalber eine solche Vereinbahrung unter sich treffen, wodurch die Dienst-Pflicht nicht vergrössert, noch beschwerlicher gemachet wird.

Achter Titel:

Von Sterb- und Erb-Fällen, oder sogenannten Beerbtheilungen.

§. 1.

Das Successions-Recht, welches der Leib- und Eigenthums-Herr durch Absterben eines Eigenbehörigen an dessen Güter und Verlassenschaft überkommt, oder der sogenannte Sterb-Fall bestehet nach Gestalt der Sache zuweilen in der halben, und zuweilen auch in der gantzen Nachlassenschaft.

§. 2.

Wann demnach von Eigenbehörigen Ehe-Leuten (sie mögen auf ihres Guts-Herren oder eines anderen Eigenbehörigen, oder freyen Gut wohnen, oder auch anderstwo, und gar ausserhalb Landes sich häußlich niedergelassen haben) der Mann oder die Frau zu sterben kommet, erbet der Guts-Herr von dem zur Zeit des Absterbens obhandenen sämtlichen Vermögen die eine Halbscheid, und verbleibet die andere Halbscheid dem überlebenden Ehegatten; und wann demnächst auch dieser ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs-Erben mit Todt abgehet, ist die dem letzt-lebenden verbliebene Halbscheid, und was derselbe weiter für sich gebracht, und erworben hat, mithin das gantze Peculium nach Abzug der Schülden dem Guts-Herren mit Ausschluß deren nächsten Verwandten und Erben ab Intestato verfallen.

§. 3.

Wann aber der letzt-lebende Kinder hinterliesse, und der Guts-Herr

den Sterb-Fall in Naturâ ausnehmen wolte, muß derselbe sich mit der Halbscheid des nachgelassenen Vermögens (weilen sonst denen Kinderen nichts übrig bliebe) begnügen lassen, und verbleibet die übrige Halbscheid dem Anerben und aufm Erbe, oder wann die verstorbenen Elteren kein Erbe oder eigenbehöriges Gut von ihrem Guts-Herren untergehabt, denen hinterlassenen Kinderen zur Billig-mäßigen Aussteuer, wohingegen, wann das Mortuarium nicht in Naturâ gezogen, sonderen zu Geld angeschlagen, und redimiret wird, sich von selbst verstehet, daß alsdann der Anerb oder die Kinder das gantze Peculium cum commodo et onere behalten, und darum auch für die Schülden allein stehen und haften müssen.

§. 4.

Sollte sich auch zutragen, daß zweyerley Leib-Eigenthums-Herren Eigenbehörige ein ander heyratheten, und in dem Eigenthum, worin sie zur Zeit des angetrettenen Ehe-Standes gewesen, verstürben, so wird ein jeder Leib-Herr von seinem Eigenbehörigen auf Art und Weise, wie in nächst-vorhergehenden beyden §phis verordnet ist, beerbtheilet.

§. 5.

Wann eigenbehörige Kinder, welche nicht mehr in dem Brode ihrer Elteren stehen, und 25 Jahr alt sind, ungeheyrathet, und im ledigen Stande versterben, und sich ein Peculium erworben hätten, so ist das gantze Peculium nach Abzug der Schülden und Begräbnüß-Kösten dem Guts-Herren verfallen; es wäre dann, daß das Peculium, wie oben §. 3. gemeldet worden, redimiret würde, welchenfalls der, so es redimiret, die Schülden und Begräbnüß-Kösten abzutragen hat.

§. 6.

Es stehet sonst dem Guts-Herren frey, den Sterb-Fall für Geld Bedingen und redimiren, oder in Naturâ ziehen, und ausnehmen zu lassen, jedoch werden die Guts-Herren von selbst hierunter eine solche Mäßigung und Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, damit zur unerträglichen Beschwerde des Anerben und Nachfolgeren auf den 1ten Fall der Anschlag nicht zu hoch getrieben, und auf den 2ten das Erbe von Horn-, Zug- und anderem Viehe, Aecker-Geräth, und übrigen Nothwendigkeiten nicht so sehr entblösset werde.

§. 7.

Weiter ist dem Guts-Herren unbenommen, sonderen frey gestellet, ob er den Sterb-Fall besonders, oder mit dem Gewinn und Weinkauf zugleich, und zusammen verdingen lassen wolle, welches auch alsdann geschehen kan, wann die alte Ehe-Leute und Wehrfester Unvermögenheit halber, obsonst mit Bewilligung des Guts-Herren das Erbe mit dem Peculio dem Anerben übergeben und die Leib-Zucht beziehen.

§. 8.

Was aber die Leib-Züchter auf der Leib-Zucht ersparet, und erworben haben, solches, wann keine auf der Leib-Zucht gezeugte Kinder ob-

handen, erbet nach ihrem Absterben nicht der Guts-Herr, sonderen der Anerb und Successor, weilen sowohl bey einem Abstand, als auf den Todts-Fall der Wehrfesteren das Mortuarium verfallen ist, und nicht zweymahl gefordert werden kan.

§. 9.

Alles, was nach dem tödtlichen Hintritt eines Eigenbehörigen sich an Mobilien und Moventien, Baarschaften, Rent-Verschreibungen, und sonst auf dem Erbe oder im Sterb-Hause befindet, wird so lang dafür gehalten, daß es zu des verstorbenen Nachlassenschaft, mithin zu dem Sterb-Fall und Peculio gehörig sey, bis daran das Gegentheil von dem, welcher Anspruch darauf machet, bewiesen worden.

§. 10.

Es sind auch die letzt-lebende Ehe-Gatten, Anerben, oder nächste Verwandte des Verstorbenen Eigenbehörigen alles und jedes, was zu dem Peculio gehörig, mithin alle Moventien und Mobilien, baar vorräthiges oder ausgeliehenes Geld, Activ- und Passiv-Forderungen, und wie es sonst Nahmen hat, richtig und getreulich zu eröfnen und anzuzeigen, wie auch auf Verlangen des Guts-Herren für den Richtern, wessen Jurisdiction der Verstorbene Unterworfen gewesen, eydlich zu bekräftigen, schuldig, daß sie nichts davon verschwiegen, verbracht, oder verhehlet, auch nicht mehr schülden, als würcklich obhanden sind, angegeben haben.

§. 11.

Solte aber dannoch über Kurtz oder Lang kund und offenbar werden, daß die Nachlassenschaft, oder das Peculium unvollkommen oder unrichtig angegeben, und davon wissentlich etwas verschwiegen worden, so soll das Verschwiegene dem Eigenthums-Herren, wann gleich derselbe nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen, völlig und gantz verfallen seyn.

Neunter Titel:

Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.

§. 1.

Eigenbehöriger Ehe-Leuten eheliche Kinder erwerben zwar alle durch die Geburt das Erb- und Successions-Recht an dem Gut oder Erbe, welches ihre Elteren nach Eigenthums-Recht unterhaben. Alldieweil aber nur eins von denenselben succediren kan, und dann wegen der Art und Weise, wie die Kinder succediren, und welchem darunter der Vorzug oder einiges Vorrecht gebühret, die bisherige Gebräuche und Gewohnheiten an sich sehr unterschiedlich, ungleich auch ungewiß sind, und nach Zeugnüß deren aus den Aemteren eingegangenen Berichteren es bald so, bald wiederum anderst damit gehalten worden, dergestalt, daß, wie es die Erfahrung lehret, diese in dem Herbringen selbst sich äusserende Ungewißheit öfterst zu kostbaren und verderblichen Streit-Sachen Anlaß gegeben, so haben Wir zu Vermeydung aller daraus weiter entstehen könnenden

Rechts-Händlen und Processen Uns mit Unseren Landständen darüber verglichen, und verordnen demnach, daß bey sich ereignenden Successions-Fällen die Guts-Herren (weil ihnen daran, daß ihre Höfe, Erbe, und Kotten mit tüchtigen Leuten wieder besetzet werden, am meisten gelegen ist, und zu vermuthen stehet, daß sie auch am besten dafür sorgen werden) unter denen alsdann obhandenen, zu der Succession und Verwaltung der Stette tauglichen Kinderen Männ- und Weiblichen Geschlechts, auch unter denen 1ter und 2ter Ehe Kinderen, wann der Anerb, oder der, von welchem das Erbe herkommet, zur 2ten Ehe geschritten wäre, die freye Wahl haben sollen, den, oder die, welchen, oder welche sie dazu am tauglichsten zu seyn, erachten, auszusehen, und zu bestimmen.

§. 2.

Wann jedoch der Anerb oder die Anerbinn nicht, sonderen nach dessen oder derselben Absterben der andere Ehegatt sich wieder verheyrathet hätte, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, soll denenselben, wann sonst dagegen nichts erhebliches einzuwenden ist, der Vorzug gelassen werden.

§. 3.

Es soll aber denen Guts-Herren nicht erlaubt seyn, wann einige deren nachgelassenen Kinderen groß-jährig und fähig, die andere aber noch minder-jährig und unfähig wären, die erste, um unter mehreren Kinderen nachgehens die Wahl zu haben, bis nach erreichter Groß-jährigkeit der letzteren warten, und den Hof oder das Erbe immittels durch andere verwalten zu lassen, sonderen, wann ein Hof, Erbe, oder Kotten zur neuen Besetzung eröfnet, und auch nur eines von denen Kinderen demselben vorzustehen, qualificiret ist, so ist der Guts-Herr schuldig, diesem das Erbe wieder einzugeben, und denselben gegen ein billiges Weinkauf- oder Auffarths-Geld gewinnen zu lassen.

§. 4.

Wann aber bey Absterben deren Elteren die Kinder noch alle minderjährig, und das Erbe anzunehmen, und zu verwalten nicht im Stand wären, so hat der Guts-Herr mitlerweile, und bis daran eines deren Kinderen sich zu der Succession und Annehmung der Stette fähig gemachet hat, über die Administration und Verwaltung zu disponiren.

§. 5.

Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Anerben für untauglich und unfähig zu achten, einem Erbe vorzustehen, so sollen die, welche lahm oder gebrechlich, und von solcher Leibs- oder Gemüths-Schwachheit sind, daß sie die einem Eigenbehörigen Hauß-Vatter oder Hauß-Mutter obligende Feld- und Hauß-Arbeit nicht verrichten können: welche zu dem Ackerbau gar keine Lust, noch Wissenschaft davon haben: welche sich eines Verbrechens, so Schand und Leibs-Straf nach sich ziehet, schüldig gemachet, oder welche der Vollsäufferey, Hurerey, oder einem andern liederlichen und schändlichen Lebens-Wandel

sich ergeben haben, für untüchtig gehalten, und von der Succession ausgeschlossen werden.

§. 6.

Wann aber gesunden Eigenbehörigen, so die Stette würcklich angetretten haben, Kranckheit oder Leibs-Gebrechen von der Hand Gottes zugeschicket würde, so sind selbe deswegen von dem Erbe nicht zu verstossen, sonderen dabey zu lassen, so lang sie die Lands- und Gutsherrliche Praestanda davon entrichten können. Und sollen auch jene Kinder, welche wegen Mangel an Leib und Glieder zu der Succession nicht gelangen können, so lang sie nicht ausgesteuret sind, den Unter- und Aufenthalt auf dem Erbe zu geniessen haben.

§. 7.

Wann nur ein Kind aufm Erbe wäre, und dieses sich ohne oder mit Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren ausserhalb Landes begeben hätte, so ist auf erfolgendes Absterben der Elteren der Guts-Herr auf den 1ten Fall zwar nicht schüldig, den abwesenden Anerben davon benachrichtigen zu lassen, jedoch soll auf dessen Zurückkunft drey Monat lang von Zeit der eröfneten Succession gewartet werden, und wann immittels derselbe sich nicht darstellen würde, mag der Guts-Herr das Erbe mit einem der nächsten Bluts-Verwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art sich des Erb-Rechts verlüstig gemachet haben, und in Ermanglung derenselben, seines Gefallens wieder besetzen.

§. 8.

Auf dem 2ten Fall aber soll der Anerb von der erfolgten Erledigung benachrichtiget, auch allenfalls, wann der Ort seines Aufenthalts unbekannt wäre, durch eine Edictal-Ladung vorgefordert, und demselben zur Wiederkunft Zeit von sechs Monaten verstattet, auf nicht erfolgendes erscheinen aber es mit der Wiederbesetzung der erledigten Stette, sowie auf dem 1ten Fall verordnet ist, gehalten werden; und mag auf gleiche Weise der Guts-Herr verfahren, wann Successions-fähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stette in der, ihnen zu beybringender Erklärung gestatteten Frist, sich nicht entschliessen, und qualificiren, sonderen von der einen Zeit zur anderen darunter verzögeren wolten.

§. 9.

Unehlich und frey-gebohrne Kinder (wann die demnächst durch Verehlichung ihrer Elteren legitimiret werden, und in den Leibeigenthum des Guts-Herren tretten, welchem die Elteren eigen sind, haben mit denen nachgehends in der Ehe gezeugten ein gleiches Erb- und Successions-Recht, und sollen denenselben durchaus gleich gehalten werden.

§. 10.

Gleichwie dann auch, wann bedungen wäre, daß von denen erzeugenden Kinderen eines frey seyn solle, solchem Kinde unbenommen ist,

der zugesagten Freyheit oder Freylassung sich zu begeben, und des Rechts zu bedienen, was der Leibeigenthum mit sich bringet.

§. 11.

Wann eigenbehörige Ehe-Leute, so das Erbe gewonnen haben, ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben mit Tod abgehen, und von dem verstorbenen Anerben noch Brüder oder Schwestern übrig wären, sind diese, und in Abgang derenselben die, so von dem Geblüte noch vorhanden, mit Vorbehalt der dem Guts-Herren, wie obgedacht, in pari gradu zustehenden Wahl, zu der Succession die nächste, jedoch können die so Verzicht und Abstand gethan, wie auch Ehe-Leute, so einmahl die Leib-Zucht bezogen, zu dem Erbe und Successions-Rechte wider den Willen der Guts-Herren keinen Regress nehmen.

§. 12.

Wofern aber der Letzt-lebende, (wann es auch der Anerb nicht, sonderen der Ehegatt wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyrathet, und eigen gegeben hat) mit Gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet, so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kinderen das Erb- und Successions-Recht, und werden dadurch des verstorbenen Anerbens Brüder und Schwestern, fort alle übrige, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

§. 13.

Wann der Anerb oder die Anerbinn mit Gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet, so bleibet zwar der oder dieselbe, es mögen Kinder aus der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lang er oder sie demselben vorzustehen fähig ist, jedoch sollen dem mit dem Anerben oder der Anerbinn sich verheyrathenden Ehegatten, wann er sich eigen gegeben, und Kinder aus erster Ehe obhanden, gewisse, über 25 Jahr nicht zu erstreckende Mahljahren gesetzet werden, und ist derselbe nach Verlauf der Mahljahren, wann immittels der Anerb oder die Anerbinn verstorben wäre, dem Kinde, welches der Guts-Herr aus erster oder zweyter Ehe zu der Succession bestimmet, das Erbe einzuraumen, und die Leib-Zucht zu beziehen schuldig.

§. 14.

Wann aber nach Absterben des Anerben oder der Anerbinne der überlebende Ehegatt sich wieder verheyrathet, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession den Vorzug haben, so werden auch auf diesem Fall, und zwar beyden Ehe-Leuten nach Unterscheid und Proportion des Alters derer Ehe-Leuten und Vorkinderen sichere doch auch nicht über 25 Jahr zu erstreckende Mahljahren gesetzet, sofern jedoch mitler weil die sämtliche Vorkinder verstürben, oder, frey gelassen, obsonst zu der Succession untauglich wären, so können zwar die Ehe-Leute nach Ablauf der gesetzten Mahljahren mit Gutsherrlicher Bewilligung noch länger auf dem Erbe verbleiben, müssen aber alsdann über das vorhin bezahlte noch ein leydentliches Gewinn-Geld für die übrige Zeit entrichten.

§. 15.

Dann sollen auch die auf Mahljahren gesetzte Ehe-Leute ein richtiges Inventarium oder Verzeichnüß aller Mobilien und Moventien, mithin des gantzen Peculii und der Schulden ihrem Guts-Herren einlieferen, damit dieser bey dem Abzug daraus, wie sie auf dem Erbe gewirthschaftet haben, ersehen, und in Bestimmung der Leib-Zucht sich darnach richten könne.

Zehnter Titel:

Von Leib-Geding oder Leib-Zuchten.

§. 1.

Wann die Eigenbehörige Alters oder anderer Gebrechlichkeiten halber dem ihnen eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen können, oder solches ihrem Nachfolgern übergeben, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herren nicht geschehen soll, so gebühret denenselben (wann sie auch nur auf Mahljahren das Erbe angenommen) daraus Zeit-lebens der nöthige Unterhalt, und wird genennet das Leib-Geding oder die Leib-Zucht.

§. 2.

Wann nun bei einem Hofe, Erbe, oder Kotten hiebevor allezeit eine gewisse bestimmte Leib-Zucht an Ländereyen, Wohnung, Heu-Gewachs, Küh-Weyden, und andere dergleichen Zubehörungen gewesen, und hergebracht ist, soll es auch dabey forthin sein Bewenden haben, sonst aber die Bestimmung von dem Guts-Herren, oder zum wenigsten mit Gutsherrlicher Bewilligung geschehen, und, wann ohne dessen Consens oder Genehmhaltung die Elteren unter sich oder mit dem Anerben und Nachfolgeren dieserthalb etwas abgeredet und beschlossen hätten, solches alles Null- und nichtig seyn.

§. 3.

Nachdem die Erbe und Höfe, welche keine bestimmte Leib-Zucht haben, klein oder groß sind, und die Elteren oder abgehende alte Ehe-Leute darauf gut oder übel Haußgehalten haben, wird die Leib-Zucht determinirt, und eine solche Einrichtung gemachet, wodurch die neue Coloni nicht zu viel beschweret, und auch die Alte zumahl, wann dieselbe dem Erbe wohl vorgestanden haben, mit einem bequemen Unterhalt versehen werden.

§. 4.

Wolten aber die Elteren lieber bey ihren Kinderen auf dem Erbe bleiben, und dieses füglich geschehen könte, der Guts-Herr auch damit zu frieden wäre, so genieſſen dieselbe an der Kinder Tisch die Kost, so gut sie die Kinder selbst haben, und mag über dieses ihnen zum Hand-Pfenning und nöthiger Ausgabe mit Gutsherrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Gelds werth zugelegt, und gegeben werden.

§. 5.

Damit gleichwohl alsdann der Guts-Herr wegen des Sterb-Falls keine Verkürtzung zu besorgen habe, so soll derselbe befügt seyn, das Peculium, so bald die Alten das Erbe übergeben haben, aufschreiben, taxiren, und bedingen, oder in Naturâ ausnehmen zu lassen.

§. 6.

Von denen Ländereyen und pertinentien, welche zu der Leib-Zucht gehören, oder zum Leibzüchtigen Gebrauch Gutsherrlich bestimmet werden, haben die Leib-Züchter den freyen Genuß, und müssen die neue Coloni, wo es nicht anderst hergebracht ist, davon die Pacht und Schatzung entrichten, auch das Leibzuchts-Hauß in gutem Stande erhalten.

§. 7.

Wann aber Personen-Rauch- oder Vieh-Schatzung verordnet, und ausgeschrieben würde, bezahlet ein jeder Leib-Züchter für seine Person, Wohnung, und Vieh den Anschlag.

§. 8.

Wann von denen Elteren oder alten Ehe-Leuten nur einer mehr übrig ist, geniesset derselbe nur die halbe Leib-Zucht, gleichwie dann auch, wann beyde die Leib-Zucht bezogen haben, und einer mit Tod abgehet, der überlebende das Leibzuchts-Hauß zwar gantz, die übrige Pertinentien aber, wann er auch zur zweyten Ehe schreitet, nur zur Halbscheid behaltet, die andere Halbscheid aber dem Erbe wieder heimfallet.

§. 9.

Es ist auch denen Leib-Züchteren nicht erlaubet ohne Gutsherrliche Bewilligung fremde Leute und Einwöhner neben sich in die Leib-Zucht auf- und anzunehmen, es wäre dann, daß sie schwachen und kränklichen Alters-halber zu ihrer Verpflegung jemanden vonnöthen hätten.

§. 10.

Wann ein Leib-Züchter oder Leib-Züchterinn mit- oder ohne Bewilligung des Guts-Herren die Leib-Zucht verlasset, und sich anderstwo wieder verheyrathet, so ist der oder dieselbe so auf den ersten als zweyten Fall der Leib-Zucht verlustig, mit dem Unterscheid gleichwohl, daß auf den ersten Fall ihnen, was sie auf der Leib-Zucht etwa erworben, nicht nur gelassen, sonderen auch von dem Wehrfesteren eine unter sich zu vereinbahrende, oder allenfalls Gutsherrlich zu bestimmende billige Vergütung für den Abstand, und von dem Guts-Herrn der Frey-Brief umsonst gegeben; auf den zweyten Fall aber denenselben ausser dem, was sie auf der Leib-Zucht ersparet haben, nichts gutgethan, sonderen nur der Frey-Brief, und zwar auf Kösten des Wehrfesters ertheilet werden solle, weil die Leib-Zucht alsdann ohnentgeltlich an die Stette zurück fallet, und der Wehrfester davon gebessert wird.

§. 11.

Wann aber von den abgestandenen Ehe-Leuten einer auf der Leib-

Zucht verstirbet, und der andere sich darauf wieder verheyrathen will, muß solches mit Belieben des Wehrfesteren geschehen, und von dem Guts-Herrn vergenehmet werden, und hat alsdann, sonst aber nicht, der eingekommene Ehegatt, wann er der Letzt-lebende ist, die mit dem Verstorbenen vorhin gehabte halbe Leib-Zucht ferner zu genieſſen, welche jedoch auch, sobald derselbe sich wieder verheyrathet, völlig aufhören soll.

§. 12.

Die Kinder, welche auf der Leib-Zucht gezeuget werden, haben weder an die Leib-Zucht, weder an die rechte Stette das mindeste Recht noch davon oder von dem Anerben und Wehrfesteren Aussteur oder Braut-Schatz zu forderen, hingegen sind auch dieselbe nicht Leibeigen, sonderen als Freygelassene zu achten, und behalten über dieß alles, was ihre Elteren erworben, und nachgelassen haben.

§. 13.

Wann ein Erbe oder Kotte so gering und schlecht wäre, daß davon keine ordentliche Leib-Zucht bestimmet, und mitgetheilet werden könte, so müssen die Alte bey denen jungen Leuten die Kost und Wohnung verlieb nehmen, und denenselben, so weit und so lang Alter und Kräften es gestatten, Hülf und Beystand leisten, jedoch ist auf diesem Falle dem einen Ehegatten auf Absterben des anderen sich wieder zu verheyrathen, und die geheyrathete Person aufm Erbe oder Kotten zu bringen, nicht erlaubt, wann schon dieselbe sich eigen geben wolte.

Münsterscher Eigenthums-Ordnung

Dritter Titel:

Von zuläßigen, und verbottenen Contracten.

Erster Titel:

Von Contracten und Handlungen der Eigenbehörigen insgemein.

§. 1.

Die Eigenbehörige werden zwar freyen Standes Leuten in so weit gleich geachtet, daß sie mit denenselben, oder auch unter sich, und mit ihren Guts-Herren selbst auf eine gültige und bündige Art contrahiren und handlen, und sich sowohl anderen, als andere ihnen verbindlich machen können, auch als Zeugen bey anderen Contracten und Handlungen, und selbst bey Errichtung der Testamenten und letzten Willens-Verordnungen gebraucht werden mögen.

§. 2.

Gleichwohl müssen ihre Handlungen und Contracten so beschaffen seyn, daß sie weder dem Guts-Herren noch dem Erbe zum Nachtheil und Beschwerung gereichen, dann da die eigenbehörige Höfe, Erbe und Kot-

ten nicht ihnen, sonderen denen Guts-Herren zugehören, so darf auch ein Eigenbehöriger ohne Gutsherrlichem Vorwissen und Consens sich in keinen zu Schmälerung der unterhabenden Stette abzielenden Contract oder Geschäft einlassen, sondereu ist solches, wann es dannoch geschähe, ungültig und Kraftlos.

§. 3.

Alle übrige Contracten aber (welche zu dem Genuß und nützlicher Verwaltung der Stette gehören, oder nur das Peculium, nicht aber das Praedium selbst, oder dessen Gerechtsam betreffen, wann sie in dieser Ordnung nahmentlich nicht ausgenommen, und auch ob rationis paritatem unter den ausgenommenen nicht begriffen sind;) mögen die Eigenbehörige ihres Gefallens schliessen, und eingehen, und muß der Guts-Herr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

Zweyter Titel:
Von Mieth- und Verdingung.

§. 1.

Dem Eigenbehörigen ist, wie oben schon verordnet worden, zwar erlaubt, ein oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, welches er selbst füglich nicht unter bringen, und verarbeiten kan, zu besserem Nutzen und mehrer Bequemlichkeit anderen, jedoch nicht länger, als jedesmahl auf eine Mist-Saat in Pacht oder Mieth zu geben; Er muß aber die Pacht- oder Mieth-Gelder sich jährlich, und nicht voraus und für alle Jahren auf einmahl zahlen lassen, sonst, wann der Locator immittels zu sterben käme, ist der Nachfolger, er möge Successor in Peculio seyn oder nicht, die noch übrige Pacht-Jahren auszuhalten nicht schüldig, sonderen die verpachtete Ländereyen, ohne die geringste Erstattung der voraus gezahlten Pacht wieder anzugreiffen, und an sich zu nehmen befugt, und soll dagegen dem Conductori keine gerichtliche Manutenenz oder Handhabung zu statten kommen, er hätte dann bey der geschehenen Mieth- und Verdingung, oder nachgehends darüber die Gutsherrliche Bewilligung oder Ratification erhalten, und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wann die Elocation ohne Gutsherrliche Ratification geschehen wäre, und der Locator immittels abgeäussert, oder in Discussion gerathen würde, jedoch soll alsdann dem Conductoren frey stehen, seine der voraus gezahlten Pacht halber habende Forderung bey der Concurs-Sache zu proponiren, obsonsten wider den Locatoren, so gut er kan, den Regress zu nehmen.

§. 2.

Es bleibet auch der anticipirten Zahlung ungehindert ein solcher Conductor pro ratâ des für die noch nicht verflossene Pacht-Jahren voraus gezahlten Mieth-Geldes für die Gutsherrliche Pächte haftbar, dergestalt, daß der Guts-Herr (wann er sich aus des Coloni eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio, obsonst anderst nicht erhohlen kan) an denselben sich halten, auch die auf dem verpachteten Lande obhandene Frucht in Anspruch nehmen, und sich daraus bezahlt machen könne.

§. 3.

Wann jedoch ein Eigenbehöriger durch bloſſe Unglücks-Fälle, mithin ohne ſein Verſchülden in Unſtand und Verlegenheit gerathet, woraus er ſich nicht anderſt, als durch fremden Beyſtand und geborgtes Geld helfen und retten kan, ſo muß er ſolches ſeinem Guts-Herrn gebührlich anzeigen, und dieſer (wan er ſeinem Eigenbehörigen Vorſchuß zu thun, oder die benöthigte Gelder als eine bewilligte Schuld auf das gantze Erbe zu verſicheren, bedencken tragen mögte) demſelben zum wenigſten erlauben, daß er einige Ländereyen für ein Stück Geldes anderen auf gewiſſe von dem Guts-Herren zu beſtimmende Art und Jahren zum Niesbrauch einthun, und überlaſſen möge, und ſollen die, ſo mit Gutsherrlicher Bewilligung Gelder darauf hergeſchoſſen, in dem rühigen Gebrauch und Genuß deren Ländereyen nicht geſtöhret werden, wann auch der Eigenbehörige vor Ablauf der beſtimmeten Jahren verſterben würde.

§. 4.

Falß aber der Eigenbehörige dazu nicht willig, oder ſein eigenes Beſte hierunter zu beförderen, ſaumſeelig ſeyn mögte, ſo iſt der Guts-Herr befugt, denſelben dazu anzuhalten, oder auch ſelbſt denen Creditoren bis zu ihrer Befriedigung ein und anderes Stück Landes zum nutzlichen Gebrauch anweiſen zu laſſen.

§. 5.

Dann iſt auch einem Eigenbehörigen, von anderen Ländereyen oder Erben ein und anderes Stück oder Pertinens, wann die Cultur ſeiner eigenen Stette darunter nicht leydet, anzupachten, zwar erlaubt, ſo fern er aber vor der eröfneten Succession ein gantzes fremdes Erbe als Conductor in beſtand genommen hätte, und ſelbes wider den Willen ſeines Guts-Herren behalten wolte, dieſer nicht ſchüldig, denſelben zum Gewinn, und auf die Erb-Stette kommen zu laſſen.

Dritter Titel:

Von Verkauf und gerichtlichen Anſchlag der eigenbehörigen Güteren.

§. 1.

Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe, wann ſolches zu Vollſtreckung einer Rechts-kräftigen Urtheil, obſonſten gerichtlich verkauft wird, ſoll nach denen Einkünften und Nutzbarkeiten geſchätzet, und alles was davon jährlich einkommet, oder präſtiret werden muß, zu Geld geſetzet, nach deſſen Ertrag ſodann der Werth des Praedii gegen zwey und einen halben Rthlr. von hundert, oder ein anderes übliches pro Cent beſtimmet, die Eigenthums-Gerechtigkeit aber nach ermeſſen, und beſonders angeſchlagen werden.

§. 2.

Sofern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder eigenbehöriges Gut nach Proportion derer dazu gehörigen Pertinentien und anklebenden Laſten, welche in der Aestimations-Urkunde mit beſchrieben werden ſol-

len, zu hoch, oder zu gering in Pacht stünde, ist darauf bey dem Anschlag der Eigenthums-Gerechtigkeit geziemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterscheid selbe entweder höher oder geringer anzuschlagen.

§. 3.

Da nun in Betref des obhandenen fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holtzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bishero keine gewisse Regel vorgeschrieben, und beobachtet, und bey einigen Gerichteren dieses Gehölz gar nicht, sonderen an statt dessen nur der Antheil der dem Guts-Herren davon gebührenden Mast angeschlagen worden, dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist, als die Mast selbst, und dahero nicht bestehen kan; über das auch von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holtze der Guts-Herr (obschon er darüber wegen des dem Eigenbehörigen zustehenden Mitgenusses willkührlich zu disponiren nicht vermag) so wie von dem Erbe ein wahrer Eigenthümer oder Dominus ist, und neben seinem Antheil der Mastung davon dem Part. 2. Tit. 3. §. 4. 8. et 9. verordneten Genuß oder Gebrauch hat, weiter sodann dabey in Erwegung kommet, daß dem Guts-Herren, wann das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit dem darauf obhandenen Gehölze zu seiner freyen Disposition wieder heim falle, so soll hinfüro die Mast nicht, sonderen das fruchtbare Eichen und Büchen Holz von des Wercks-verständigen und beeydeten Aestimatoren Stück-weise, und zwar nach dem Preise, wie solches der Orten auf dem Stamm verkäuflich ist, angeschlagen, und zugleich bey dem Anschlag angezeiget, und berichtet, auch dem Documento aestimationis mit einverleibet werden, wie viel davon zu Unterhaltung der Gebäuen und übrigen der Stette Nothwendigkeiten ungefehr erforderlich sey.

§. 4.

Was nun nach Abzug der selbst Nothwendigkeit von dem Anschlag des Gehöltzes übrig bleibet, davon soll der Richter, wann es beträglich, und der Mühe werth ist, den dritten Theil nehmen, und dem Preiße des ästimirten Praedii in der Aestimations-Urkunden hinzu setzen lassen.

§. 5.

Höfe oder Stetten, die Wüst, und von dem Guts-Herren oder Schatzungs-Einnehmeren Stück-weise ausgethan sind, werden zwar auf gleiche Weise, nicht aber nach der Mieth oder Heuer, so die Conductores davon prästiren, sonderen nach der alten Pacht angeschlagen, die Eigenthums-Gerechtigkeit jedoch ausgenommen, als welche auf diesen Fall nicht mit in Anschlag gebracht wird.

§. 6.

Wann ein Eigenbehöriger ein Stück Landes oder anderes unbewegliches Pertinens angekaufet, geerbet, oder auf eine andere rechtmäßige Weise an sich gebracht hat, und solches bey seinen Leb-Zeiten, wie ihm frey stehet, wieder verkaufen wolte, soll er es zuvor seinem Guts-Herren anzeigen, und diesem, wann derselbe das Pertinens behalten, und so viel,

als ein ander, dafür geben will, das Vor- oder Näher-Kaufs-Recht, und, im Fall der Verkauf ohne sein Vorwissen würcklich geschehen wäre, das Jus retractûs gebühren.

Vierter Titel:
Von Schenckungen unter den Lebendigen und von Todts-wegen.

§. 1.

Gleichwie denen Eigenbehörigen die Macht benommen ist, eine Testamentarische oder andere letzte Willens-Verordnung zu machen, also ist auch denenselben nicht erlaubt, mortis Causâ oder von Todts-wegen von ihrem Vermögen etwas zu verschencken, und werden alle dergleichen Schenck- und Verehrungen, welche auf den Todts-Fall gerichtet sind, hiemit Null- und nichtig erkläret.

§. 2.

Obwohl nun auch, so viel die Schenckungen unter den Lebendigen betrift, denen Eigenbehörigen selbst daran gelegen ist, und wohl anstehet, zu ihrem eigenen und ihrer Kinder Nutzen, damit dieselbe desto füglicher und besser dotiret, und ausgesteuret werden können, ihr erworbenes Haab und Gut zu spahren, und ehender zu vermehren, als auf solche Art, mithin durch eine ungebührliche Freygebigkeit zu schmäleren und zu verminderen; so wollen Wir dannoch hierunter denenselben die Hände nicht gänzlich binden, sonderen verstatten, daß sie davon etwas, jedoch nicht über einen vierten Theil weggeben, und verschencken mögen.

§. 3.

Würde aber ein Eigenbehöriger mehr als einen vierten Theil seines Peculii verschencken, so ist die Donation, in so weit das Geschenck den vierten Theil übertrift, unkräftig, und von keiner Würckung.

§. 4.

Dan sollen auch überhaupt dergleichen Schenckungen und Donationes inter vivos, sie mögen so gering seyn, wie sie wollen, für nichts, und als nicht gemacht, angesehen und gehalten werden, wann nicht das verschenckte dem Donatario mit dem Genuß und Eigenthum sofort überliefert, sonderen die Donation mit Vorbehalt des Genusses geschehen, oder die Tradition bis nach dem Tod des Donantis ausgestellet wäre.

Fünfter Titel:
Von bewilligten und unbewilligten Schulden.

§. 1.

Die Eigenbehörige sollen sich, so viel möglich, vor Schulden hüten, und wann sie Geld aufzunehmen, benöthigt sind, solches und die Ursach, warum sie zu der Aufnahm gezwungen werden, ihrem Guts-Herren vortragen, und bey demselben sich um die Gutsherrliche Bewilligung geziemend bewerben.

§. 2.

Hat nun der Guts-Herr seinen Consens dazu gegeben, so ist nicht allein der Schuldner und Anerb oder Nachfolger (wann er auch ein Fremder, und kein Successor in Peculio wäre) sonderen auch der Hof oder das Erbe selbst (wann solches in der Bewilligungs-Urkunde zum Unterpfand gesetzet worden) für die Schuld haftbar.

§. 3.

Es ist und bleibet aber doch der Eigenbehörige der Principal-Schuldner, und mag der Glaubiger nicht ehender (als wann er von demselben oder aus dem Peculio seine Zahlung nicht erhalten kan) das verpfändete Erbe in Anspruch nehmen.

§. 4.

Wann also ein Eigenbehöriger das bewilligte Capital wieder ablegt, so hat er nicht des Guts-Herren, sonderen seine eigene Schuld bezahlet, und dessenthalben an seinen Guts-Herren nichts zu forderen, und soll auch der eingelöste Schuld- und Bewilligungs-Brief für kein gewonnen, oder erworbenes Gut gehalten, sonderen dem Guts-Herren sofort cancellirt wieder eingeliefert werden.

§. 5.

Damit nun auch die bewilligte Schulden auf die hypothecirte Erben und Höfe nicht immer und beständig haften bleiben, so haben sich die Guts-Herren bey Ertheilung der Consens-Briefen wohl fürzusehen, daß sie es nicht bloß auf ihre Eigenbehörige, und die Bestimmung gewisser Jahren (binnen welchen sie die bewilligte Schuld wieder abführen sollen) ankommen lassen, sonderen den Consens und die Caution oder Hypothec selbst auf gewisse Zeit und Jahren dergestalt limitiren, und einschrencken, daß nach derer Verlauf dieselbe aufhören, und erloschen seyn solle

§. 6.

Wann ein Eigenbehöriger zu Ablegung bewilligter Schulden, oder Auskaufung eines Zehendes, oder Grund-Zinses, oder eines anderen dem Erbe anklebenden Oneris Geld aufgenommen hätte, und der Gläubiger der geschehenen Verwendung halber den Beweiß führen könte und wolte, so muß der Anerb oder Successor die contrahirte Schuld, weil er davon gebessert ist, übernehmen, und bezahlen, wann schon der Guts-Herr dazu seine Bewilligung nicht ertheilet hätte.

§. 7.

Gleichwie dann auch (wann ein von Eigenbehörigen erworbenes Stück Landes oder anderes Pertinens dem Erbe würcklich einverleibet, von denen verstorbenen Acquirenten aber zum Ankauf, obsonst nachgehends Geld darauf genommen, und verschrieben, oder von dem Kauf-Schilling noch etwas rückständig wäre) solches nicht allein zum angreiflichen Unterpfand dafür haftbar bleibet, sonderen auch der Anerb oder Successor, weil er den Genuß davon hat, von dem rückständigen Kauf-Schilling, oder auf-

genommenen Gelde die Zinsen bis zur Ablösung des Capitalis zu entrichten, schuldig ist.

§. 8.

Alle übrige unbewilligte Schulden aber, wie die immer Nahmen haben, sie mögen zu Abführung der Schatzung, Gutsherrlichen Pächten, oder auch anderen von dem Zeitlichen Inhaberen der Stette aus dem Genusse zu bestreitenden Ausgaben contrahiret seyn, ist der Anerb oder Nachfolger, wann er kein Successor in Peculio ist, zu tragen, und abzufinden, nicht verbunden.

§. 9.

Wann eigenbehörige Ehe-Leute (welche, wie oben in dem 2ten Theil Tit. 9. §. 13. gedacht ist, auf Mahljahren, und nach Verlauf derenselben auf die Leibzucht zu sitzen kommen) immittels Schulden gemachet hätten, so hat der Guts-Herr aus dem, bey Antrettung der Mahljahren errichteten Inventario, nach dem Zustand der Schulden, wie selber damahls gewesen, sich zu erkündigen, und wann nach der Zeit mehrere ohne Bewilligung oder unnöthiger Weise contrahiret wären, dahin zu sorgen, daß die Leibzucht, so viel thunlich, eingeschräncket, und daraus die contrahirte neue Schulden gantz oder zum Theil abgefunden werden.

§. 10.

Wann aber ein Leibzüchter, nachdem er die Leibzucht bezogen, Schulden gemacht hätte, und nicht so viel hinterliesse, daß die Creditores befriediget werden könten, ist der Wehrfester oder Inhaber der Stette zu Abführung solcher Schulden keineswegs verbunden, noch anzuhalten.

Sechster Titel:
Von Hypothequen und Bürgschaften.

§. 1.

Wann ein Eigenbehöriger Schulden machet, und sein Vermögen oder Peculium zum Unterpfand setzet, ist die gestellte Hypothec zwar gültig, und fölglich auch der Glaubiger wann schon die Schuld Gutsherrlich nicht bewilliget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf nach Maßgab, wie in dem 4ten Theil Tit. 5. §. 6. verordnet ist, gerichtlich zu verfahren, berechtigt.

§. 2.

Sofern aber der Schatzungs-Einnehmer, oder die, so Zehenden, Grund-Zinß, oder andere Onera inhaerentia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Guts-Herren, mit ihren Rückständen zur Sache eintretten, so gebühret denenselben das Vorzugs-Recht, jedoch dem Schatzungs-Einnehmeren wegen rückständiger Schatzung Landsherrlicher Verordnung nach nicht weiter als von denen letzteren sechs Monaten, und da die Guts-Herren nach Vorschrift dieser Ordnung, sich selbst durch Zwang- und Executions-Mittel zu der Zahlung verhelffen, und anbey wider die Eigenbehörige, welche ihre jährliche Pächte und Praestationes so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtliche Praestanda von dreyen Jah-

ren ausmachen, mit der Abäusserung verfahren können, und sich beyzumessen haben, wann sie ihres Rechts sich nicht bedienen, so soll auch von denen Gutsherrlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welcher die sämtliche von dreyen Jahren zusammen gerechnete Praestanda nicht übersteiget.

§. 3.

Da nun auch hiebevor öfterst kostbare Rechts-Händel und Processen daraus entstanden, daß (wann nach Abzug der privilegirten Forderungen nichts, oder nicht so viel von dem Peculio übrig bleibet, daß die unbewilligte Schulden abgeführet werden können) die Creditores gegen Abtrag sämtlicher, dem Erbe anklebenden Lasten, sich des nieslichen Gebrauchs oder Juris ad glebam, so lang der Schuldner lebet, anmassen, und dafür halten wollen, als wann unter dem ihnen versetzten Peculio, auch dieses Jus begriffen und mit verpfändet wäre, dieses aber irrig, und ein Eigenbehöriger seinen Creditoren das Jus ad glebam zu übertragen, oder zum Unterpfand zu setzen so wenig befugt, als wenig der Guts-Herr schuldig ist, mit seinem Erbe andere, als denen das Successions-Recht gebühret, schalten und walten zu lassen, so wird dieser Mißbrauch hiermit gänzlich abgeschaffet, und verordnet, daß die Creditores (wann sie auf den Niesbrauch oder das Jus ad glebam gerichtlichen Anspruch machen wolten) nicht gehöret, sonderen einmahl für all abgewiesen werden sollen.

§. 4.

Es soll auch inskünftige denen Eigenbehörigen die Macht, für andere das Ihrige zu verschreiben, und sich als Bürgen einzulassen, hiemit benommen, und die gestellte Bürgschaft Null- und nichtig seyn.

Siebenter Titel:

Von Aussteuer und Braut-Schätzen.

§. 1.

Da in denen eigenbehörigen Güteren, Höfen, Erben, Kotten, und dem nach Abzug des Sterbfalls übrig bleibenden Peculio nur eins deren Kinderen (welches vermög dieser Ordnung dazu bestimmet wird) succediren kan, so sind die Elteren, und nach deren Absterben die Anerben und Successores schüldig, die übrige Kinder, sie mögen aus erster, oder auch, wann der überlebende Ehegatt sich mit Gutsherrlicher Bewilligung wieder verheyrathet, aus der folgenden Ehe entsprossen seyn, nach den Kräften des Peculii, und vom Erbe habenden Genusses zu dotiren, und auszusteuren.

§. 2.

Indem aber allbereit von Unseren in Gott-ruhenden Herren Vorfahren am Hochstift durch unterschiedliche Edicta, und Landtags-Abschiede heilsamlich verordnet worden, daß kein Eigenbehöriger sich erkühnen, noch die Gewalt haben solle, Aussteuer und Braut-Schätze ohne Bewilligung des Guts-Herren zu bestimmen, und auszuloben, so lassen Wir es auch dabey lediglich und dergestalt bewenden, daß sothane unbewilligte

Auslob- und Versprechungen nicht nur an sich selbst nichtig, ungültig, und Kraftlos, sonderen auch diejenige, welchen die Auslobung geschehen, ihrer wegen des Braut-Schatzes oder Aussteuer einiger Massen gehabten Ansprach und Forderung verlüstig, und über dieß, wann auf die unbewilligte Auslobung der Braut-Schatz gantz oder zum Theil würcklich bezahlet wäre, das gezahlte dem Guts-Herren verfallen, und derselbe solches von dem ausgesteurten oder dotirten Kinde, Bruder oder Schwester indebiti Conditione zurück zu forderen, berechtigt seyn solle.

§. 3.

Wann aber darauf noch nichts, oder weniger als ein vierter Theil ausgezahlet wäre, soll der, welcher ohne Gutsherrliche Bewilligung Aussteuer oder Brant-Schatz ausgelobet hat, auf den ersten Fall den vierten Theil des ausgelobten Quanti, und auf den 2ten den Rest des 4ten Theils seinem Guts-Herren zur Straf und Warnung entrichten, hingegen die Uns zu hart geschienene Destitutions-Straf, welche in dem Edicto vom 23ten Merz 1729. auf die unbewilligte Auslobung gesetzet worden, hiermit aufgehoben seyn.

§. 4.

Es soll auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung keine Renuntiation Statt finden, und, wann die auch eydlich geschehen wäre, dannoch die unbewilligte Auslobung von keiner Würckung seyn, sonderen der darauf klagende Theil von dem Richteren enthöret, und abgewiesen, wie nicht weniger (wann an statt der Aussteuer oder Braut-Schatzes die Elteren für ihre Kinder, oder die Anerben für ihre Geschwister das Gewinn einer anderen Stette bedungen, oder an anderen etwas zu bezahlen, versprochen hätten, ohne daß eine wahre und gültige Causa debendi da wäre) solches alles als simuliret, mithin Null- und nichtig gehalten, und erkläret werden.

§. 5.

Wann demnach es an dem ist, daß ein Kind, Bruder, oder Schwester dotiret oder ausgesteuert werden muß, sollen die, so die Aussteur zu geben schuldig sind, mit denen, welchen sie gebühret, sich bey ihrem Guts-Herren angeben, den Zustand der Stette und ihres Vermögens samt denen von ihnen selbst oder ihren Vorfahren gemachten Schulden getreulich anzeigen, und eröfnen, sodann darauf, was sie dem Kinde, Brüdern, oder Schwester mitgeben zu können, vermeinen, in Vorschlag bringen, und darüber die Gutsherrliche Erklär- und Entschliessung zu erwarten haben.

§. 6.

Solte aber wider alle Zuversicht ein Guts-Herr hierunter auf geziemendes Ansuchen der Billigkeit kein Gehör geben, oder den Kinderen nichts zustehen wollen, so mögen die Elteren oder Kinder bey der vorgesetzten Obrigkeit sich darüber beschweren, und soll alsdann die Determination der Aussteuer oder des Brautschatzes, (nach dem der Guts-Herr von der angehobenen Klage denuntiirt, und vorher die Güte inter Partes versuchet worden) von Gerichts- und Amts-wegen geschehen, und dabey beobachtet werden, was in dem zweyten Theil dieser Ordnung Tit. 5. §. 3. erinnert und vorgeschrieben ist.

§. 7.

Das nun also den Kinderen, Brüderen oder Schwesteren zum Braut-Schatz oder Aussteuer Gutsherrlich, oder allenfalls gerichtlich zugelegt und bestimmet ist, darüber soll denenselben zu ihrer Versicherung genugsamer Schein und Beweiß mitgetheilet, und von denen Elteren, Anerben und Successoren richtig abgeführet werden; der Guts-Herr selbst aber, oder das Erbe dafür nicht haften, noch in Anspruch genommen werden können.

§. 8.

Es müssen gleichwohl die, so Aussteuer oder Braut-Schatz von dem Erbe verlangen, und rechtmäßig zu forderen haben, sich bey Verlust der Halbscheid des hernächst bestimmenden Brautschatz-Quanti vor der Verheyrathung bey ihren Guts-Herrn melden, und die Determination begehren, und die Guts-Herren, wann die Bestimmung sofort nicht geschähe, denenselben zum wenigsten darüber, daß sie sich zu rechter Zeit gemeldet, ein schriftliches Zeugnüß ertheilen.

§. 9.

Nach der geschehenen Bestimmung aber, soll von dem Anerben oder Wehrfesteren der Braut-Schatz oder die Aussteuer, wann keine Zahlungs-Terminen vereinbaret worden, aufs längst binnen fünf Jahren von Zeit der geschehenen Auslobung, und wann Terminen gesetzet wären, vor Ablauf des zweyten Termins der erste, und so weiter nacheinander, sodann der letzte Termin binnen Jahrs-Frist nach der Verfall-Zeit so gewiß gefordert, und auf nicht erfolgender Zahlung gerichtlich eingeklaget werden, als sonst nach der Zeit, wann immittels die Zahlungs-Terminen von dem Guts-Herren nicht verlängert wären, die Forderung nicht mehr gültig, sonderen erloschen seyn soll.

§. 10.

Wann auch die Elteren, welche freyen Standes gewesen, und sich in den Eigenthum begeben haben, unterlassen hätten, vor der Eigengebung ihren Kinderen, die sich nicht mit eigen gegeben, dotem oder legitimam zu constituiren, so muß die Constitution und Bestimmung jedoch auf diesen Fall mit Vorwissen und Belieben des Guts-Herrn annoch geschehen.

Münsterscher Eigenthums-Ordnung

Vierter Theil:

Von der Art und Weiße, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwürckung des Gewinn- und Erb-Rechts, und von der Eigenbehörigen Recht- und Process-Sachen.

Erster Titel:

Von Freylassung und Frey-Briefen.

§. 1.

Gleichwie aus verschiedenen Ursachen die Leibeigenschaft ihren Ursprung und Anfang hat, also ist auch die Art und Weise, wodurch die-

selbe wieder aufhöret, und ein Eigenbehöriger die Freyheit erlanget, unterschiedlich, und zuforderst derjenige frey, welcher von seinem Guts-Herren der Leibeigenschaft entlassen wird.

§. 2.

Die Manumission oder Freylassung kan Schrift- oder mündlich, mit oder ohne Zeugen, auch sowohl durch eine letzten Willens-Verordnung, als durch einen Actum inter vivos geschehen, wann nur dieselbe genugsam bewiesen werden kan; und soll die Freylassung von der Zeit an, da der Frey-Brief zugesagt, oder bedungen ist, ihre Würckung haben, wann schon darüber kein Schein ertheilet, oder der Frey-Brief später ausgefertiget wäre.

§. 3.

Nur aber jene Guts-Herren, welche mit ihren Güteren frey und ungehindert zu schalten und zu walten, oder davon zum wenigsten das utile Dominium haben: dann die, welche nach Anweisung §. 1. et seq. Tit. 3. Part. 1. für solche gehalten werden, wie auch minderjähriger Guts-Herren beeydete Vormünder können denen Eigenbehörigen die Freyheit und Erlaß-Briefe geben.

§. 4.

Wann nun ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft gern entlassen seyn mögte, muß er seinem Guts-Herren, oder dem, so zu der Freylassung Macht und Gewalt hat, solches, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlanget, geziemend anzeigen, und wann dieselbe wahr und erheblich befunden werden,, der Guts-Herr die Bitt des Eigenbehörigen nicht leicht, und ohne rechtmäßiges Bedencken nicht abschlagen, sonderen demselben für ein billiges und gebräuchliches Löße-Geld die Freyheit, und darüber Siegel und Brieffe ertheilen.

§. 7.

Erhebliche Ursachen, um die Freyheit und den Erlaß-Brief zu suchen und zu ertheilen, sind unter anderen diese, wann ein abgehender Eigenbehöriger sich auf eines anderen Guts-Herren Hof oder Erbe zu verheyrathen, Gelegenheit, oder seinem Beruf nach einen Ordens- oder anderen geistlichen Stand erwählet, oder ein Handwerck erlernet, und sich im Amt und Gilde zu begeben, vorhat, oder andere Wissenschaften erworben, und es so weit gebracht hat, daß er sich dadurch weiter beförderen, und sein Glück machen könne.

§. 6.

Solte nun ein Eigenbehöriger eine von diesen, oder anderen dergleichen wichtigen Ursachen zu seiner Freylassung mit Grund und Wahrheit fürbringen, und dannoch von seinem Guts-Herren den Frey-Brief nicht erlangen können, oder auch ein Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen ein ungewöhnliches und übertriebenes Freykaufs-Geld forderen, und auf diese Art den Freykauf beschwerlich, oder gar unmöglich machen wollen, so mag ein solcher Eigenbehöriger die Obrigkeit imploriren, und soll es alsdann mit Untersuch- und Entscheidung der Sache gehalten

werden, wie in dem 5ten Theil Tit. 7. von gerichtlicher Bestimmung, der Aussteuer und Brautschätzen §. 6. verordnet ist.

§. 7.

Würde aber ein Eigenbehöriger die Freylassung zeitlich nicht, sonderen erst in seinem hohen Alter begehren, um, was er immittels erworben, und für sich gebracht hat, anderen übertragen, oder vermachen zu können, so ist der Guts-Herr darunter zu Willfahren, nicht schuldig, noch dazu anzuhalten.

§. 8.

Wann bey der Auflassung bedungen und zugesagt wäre, daß die Erst-Geburt, oder eines der zukünftigen Kinderen frey seyn solle, so muß nichts desto weniger nachgehends der Guts-Herr um den Frey-Brief geziemend belanget, und dafür das gewöhnliche Schreib-Geld, weiter aber nichts bezahlet werden.

Zweyter Titel:
Von der Verjährung.

§. 1.

Gleichwie unter denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entstehet, die Praescription oder Verjährung mitgezehlet wird; also kan auch durch die Verjährung die Freyheit auf Art und Weiße, wie folget, erworben werden.

§. 2.

Wann demnach ein Eigenbehöriger einen rechtmäßigen Titulum und guten Glauben für sich, und zum Exempel von einem, welcher sich für seinen Guts-Herren ausgegeben, und von ihm dafür gehalten worden, einen Frey-Brief erhalten hätte, und nach der Zeit 30 Jahr verflossen wären, ohne daß er immittels von dem rechten und wahren Guts-Herren des Leibeigenthums halber angefordert worden, so ist derselbe frey und kan als ein Leibeigener nicht mehr vindiciret werden.

§. 3.

Desgleichen soll auch eine eigenbehörige Person, die sich auf eines anderen Guts-Herren Erbe oder Kotten mit dem Anerben oder der Anerbinne verheyrathet, von dem vorigen Guts-Herren nach 30 Jahren, wann immittels von demselben keine Interpellation geschehen wäre, wegen der Leibeigenschaft nicht mehr angesprochen, sonderen für freygelassen gehalten werden.

§. 4.

Sonst und ausser diesen Fällen aber kan ein Leibeigener, wann schon der Leib- und Eigenthums-Herr seines Gutsherrlichen Rechts sich noch so lang nicht bedienet hätte, weil ihm dieses allezeit frey gestanden, und die Unterlassung zu keinem Nachtheil gereichet, sich mit keiner Verjährung schützen, es hätte dann derselbe, da er von dem Guts-Herren des Leib-Eigenthums halber angefordert worden, dagegen vermit-

tels Abläugnung der Leibeigenschaft erweißlich protestiret, und der Guts-Herr durch ein dreyßigjähriges Stillschweigen es dabey bewenden lassen.

Dritter Titel:
Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch der Leibeigenthum aufhöret.

§. 1.

Wann ein Eigenbehöriger seinen Leibeigenen Stand zu veränderen Ursach und Gelegenheit hat, so muß derselbe sich bey seinem Guts-Herren, wie in diesem Theil Tit. 1. §. 4 et 5 bereits verordnet ist, um den Frey-Brief geziemend bewerben, und wollen Wir auch keinem Eigenbehörigen zu Aemter, Würden und Ehren, womit die Leibeigenschaft nicht bestehen kan, beförderen, noch zugeben, daß einer, der von der Geburt, oder sonst Leibeigen ist, ad sacros Ordines promovirt, oder in Klösteren an- und aufgenommen werde, wann er nicht den Erlaß-Brief vorgezeiget, oder von der erhaltenen Freyheit genugsamen Beweiß beygebracht hat.

§. 2.

Da gleichwohl ein solches sich aus Unwissenheit leicht zutragen könte, so sollen zwar auf diesem Fall die Welt- oder Ordens-Geistliche, und die, so Doctoratum, Raths- oder andere Ehrenstellen in Militair- oder Civilen Stande erhalten haben, nicht als Leibeigene ab- und zurück gefordert werden können, jedoch aber damit die Gutsherrliche Rechten darunter nicht leiden, für die Kloster-Geistliche die Elteren, Anerben, oder Wehrfester den Frey-Brief oder die Freylassungs-Gebühr bezahlen, und die übrige mit dem Leibeigenthums-Herren sich so gewiß abfinden, und ein billiges Freylassungs-Geld entrichten, als sonst nach dem tödtlichen Hintritt ihre Nachlassenschaft demselben nach Eigenthums-Recht verfallen seyn soll.

§. 3.

Desgleichen wird das Band der Leibeigenschaft aufgelöset, und die Freyheit erlanget, wann ein Eigenbehöriger selbst sein unterhabendes Erbe von dem Guts-Herren an- und frey kaufet.

§. 4.

Wann nun ein Eigenbehöriger durch einen Frey-Brief oder auf eine andere Weise seine Freyheit erhaltet, so verliehret hingegen derselbe das am Erbe vorhin gehabte Erb- und Successions-Recht, und kan auf etwa sich begebenden Erledigungs-Fall zugelassen zu werden, nicht mehr prätendiren, wann er sich schon wieder eigen geben wolte.

§. 5.

Wann auch ein Eigenbehöriger von seinem Guts-Herren ein anderes Erbe, als worauf er gebohren ist, annimmt, obschon derselbe nach als vor eigen verbleibet, so wird er doch des Anerb-Rechts an seiner Geburts-Stette dadurch verlüstig, und für abgestanden gehalten.

Vierter Titel:
Von dem Verlust des Gewinn- und Erbrechts durch übele Verhaltung und Verbrechen.

§. 1.

Wann ein Eigenbehöriger Anerb und Successor in Praedio sich ohne Vorwissen seines Guts-Herren verheyrathet, oder (wann er zu dem vorhabenden Heyrath den Gutsherrlichen Consens zwar gesuchet, der Guts-Herr aber darinn zu willigen, rechtmäßiges Bedencken hätte) dannoch zur Ehe schreitet:

§. 2.

Wann der Eigenbehörige sein unterhabendes Erbe verwachläßiget, Häuser, Hecken, und Wrechten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbestellet ligen lasset, mithin solcher, oder anderer Gestalt das Erbe mercklich verschlimmert, und den Schaden aus eigenen Mittelen zu ersetzen, nicht im Stande wäre:

§. 3.

Wann derselbe ohne Anweiß- und Bewilligung des Guts-Herren fruchtbares oder verbottenes Holtz hauet, und dadurch dem Erbe einen merckwürdigen Schaden zufüget, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, sofern der Eigenbehörige durch fleißiges Pflantzen, oder in anderen Stücken das Erbe ziemlich verbessert hätte, und den Holtz-Schaden zu ersetzen urbietig, und im Stande wäre, darauf zum erstenmahl und nicht weiter reflectirt, und sofern wegen Geringheit des Schadens oder erst erwehnter Ursachen halber keine Abäusserung Platz hätte, die auf die verbottene Holtzfällung per Stück zu 20 Rthlr. gesetzte Straf nur mit 10 Rthlr. im Fall der Abäusserung aber gar keine Geld-Straf bezahlet werden solle:

§. 4.

Wann ein Eigenbehöriger und würcklicher Wehrfester neben seiner eigenen Stette ein fremdes Erbe wider den Willen seines Guts-Herren in Pacht zu nehmen, sich unterstehet:

§. 5.

Wann derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer infamirenden Leib-Strafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthauß-Straf nicht zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens, dem anderen, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kinderen an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle.

§. 6.

Wann der Eigenbehörige ohne Mißwachs, Hagelschlag, Kriegs-Uberzug, oder andere dergleichen, von ihm allenfalls zu beweisende Unglücks-Fälle gelitten zu haben, aus blosser Nachläßigkeit und übeler Wirthschaft die Gutsherrliche Pächte, und übrige Praestanda aller An-

mahn- und Warnung ungeachtet, nach durch öffentlichen Druck geschehener Verkündigung dieser Ordnung, so weit in Rückstand kommen lasset, als die sämtliche Praestanda in drey Jahren ausmachen:

§. 7.

Und endlich, wann ein Eigenbehöriger ohne Noth und Gutsherrliche Bewilligung sich in Schulden vertiefen, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wüst gemachet werden müste:

§. 8.

So hat der Eigenbehörige, wann auch nur eine von obgedachten Abäusserungs-Ursachen obhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwürcket, und kan mit Weib und Kinderen auch vor- und erster Ehe Kinderen, wan von denen Elteren der oder die, wovon das Erbe herkommet, noch am leben, den oben §. 6. erwehnten Fall nur allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzet werden; jedoch erlangen die abgeäusserte Ehe-Leute mit ihren Kinderen alsdann die Freyheit, und soll denenselben zum Beweiß, daß sie frey sind, und damit sie anderwärts desto füglicher unterkommen, und ihr Brod gewinnen können, der Frey-Brief unentgeltlich ertheilet werden.

§. 9.

Hätte aber der Abgeäusserte noch Brüder oder Schwestern, oder andere Bluts-Verwandte, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben, so ist die Abäusserung denenselben an ihrem Successions-Rechte unnachtheilig.

Fünfter Titel:

Von Aeusserungs- und anderen Process-Sachen der Eigenbehörigen.

§. 1.

Der Guts-Herr muß nicht aus eigener Macht seinen Eigenbehörigen der Stette oder des Hofs entsetzen, sonderen, wann er zu der Abäusserung- und Praedial-Discussion zu schreiten befugt, und willens ist, denselben gerichtlich belangen lassen, und soll gleich bey Einführung der Sache das Peculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit describiret, und impignoriret werden, jedoch muß derselbe, so lang der Abäusserungs-Process währet, Schatzung, Pacht, und alle übrige Onera abführen, und wird auch durch die gerichtliche Description und Impignoration des Peculii dem Guts-Herren und Schatzungs-Einnehmeren das Recht, die Execution und Pfandung selbst verfügen zu lassen, nicht benommen.

§. 2.

Wann nun der Eigenbehörige, nachdem er mit seinen Einreden nothdürftig gehöret worden, aus denen in dem nächst-vorigen Titel beschriebenen, oder auch anderen eben so grossen und wichtigen oder noch grösseren Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio authentica einzuholen ist, des Gewinn-Rechts und Erbnies-Brauchs verlüstig erkläret würde, so sollen in der Destitution, oder Abäusserungs-Urtheil

zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Ansprach zu haben, vermeinen, die gewöhnliche Edictal-Ladungen ex Officio erkannt, und sofort, oder wann der Succumbens appelliret, und Processus appellatorios oder revisorios erhalten hätte, so bald in zweyter Instantz Confirmatoria ergangen, ausgefertiget, und bewürcket, immittels auch das Peculium des Abgeäusserten gantz oder zum Theil, und so viel davon nach Gestalt der Sache nöthig erachtet werden wird, ästimiret, und distrahiret, sodann nach geschehener Reproduction der Edictal-Ladungen Ordo Creditorum gemachet, die unbewilligte Schulden aber allen privilegirten Forderungen, worunter auch der aufm Erbe verursachte Schad zu rechnen ist, nachgesetzet, und ein jeder seiner Ordnung und habenden Vorrechten nach befriediget werden.

§. 3.

Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio, oder daraus gelößeten Gelde übrig bleibet, gehöret nicht dem Guts-Herrn, sonderen dem Abgeäusserten, und soll demselben bey dem Abzug und Raumung der Stette alles, was sein ist, ohnweigerlich abgefolget werden.

§. 4.

Würde aber der vielen Schulden halber, mithin aus denen in dem 6ten und 7ten Spho nächst vorigen Titels enthaltenen Ursachen die Abäusserungs-Klag angehoben, so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauren, auch die Edictal-Ladungen contra Creditores gebetten, und erkant werden.

§. 5.

Die Guts-Herren müssen jedoch Schulden halber den Eigenbehörigen nicht so leicht discutiiren, und das Erbe wüst machen lassen, sonderen vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf- und zugleich denen Creditoren zumahl (wann sie ohne Wucher und Gewinnsucht ihre Gelder vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselbe etwann ein Stück Landes, wann es ohne Abbruch der Schatzung und Pächten füglich geschehen kan, einige Jahr lang zugesäet werde, damit sie auf diese oder eine andere best-thunliche Art zu dem ihrigen nach und nach wieder gelangen mögen.

§. 6.

Wann aber der Eigenbehörige sich selbst, oder auch ein unbewilligter Creditor denselben discutiiren lassen wolte, sollen keine Processus oder Edictal-Ladungen erkannt, sonderen beyde abgewiesen werden, und sollen auch die Eigenbehörige unbewilligter nach der Zeit, da diese Ordnung durch öffentlichen Druck verkündiget worden, contrahirten Schulden halber nicht sofort mit der Execution überfallen, und gäntzlich ausgepfändet, sonderen nach dem die Schuld klein oder groß ist, leidentliche Zahlungs-Terminen von Gerichtswegen bestimmet, und wann die nicht gehalten würden, auf Anrufen des Creditoris zwar mit der Execution verfahren, die zum Acker-Bau nöthige Pferde und Acker-Gereitschaft aber gar nicht gepfändet und weggenommen werden.

§. 7.

Die Abäusserungs- und alle übrige Sachen und Actiones, welche die Guts-Herren und Eigenbehörige mit und gegen einander haben, werden bey denen ordentlichen Gerichteren, wofür sie gehören, eingeführet, jedoch soll gleich im Anfang die gütliche Beylegung ex Officio versuchet, und, wann kein Vergleich getroffen würde, die Sach Summariè, und vermittelst eines auf Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Gast-Gerichts untersuchet, und entschieden werden.

§. 8.

Dann wollen Wir auch in besagten sowohl würcklich Rechthängigen, als künftig einführenden Sachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichteren an Unser Weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserem geistlichen Hofgerichte, wann die Sach bey diesen beyden Gerichteren in erster Instantz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserem Hof-Rath gnädigst verstatten, was aber in der 2ten Instantz confirmando vel reformando geurtheilt worden, dabey soll es der weiteren Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben.

§. 9.

Es soll auch ein Eigenbehöriger mit anderen in Sachen die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, und, wann der Guts-Herr im Lande wohnet, auch in seinen eigenen Sachen und Angelegenheiten ohne Belieben und Bewilligung des Guts-Herren keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehöret werden, er habe dann bey Einführung der Sache von der erhalten Gutsherrlichen Erlaubnüß einen Schein (welcher ad Acta remittiret und übergeben, von denen Guts-Herren aber auch unbillig nicht geweigert werden soll) beygebracht, und der ersten Supplication beygefüget.

§. 10.

Wann hingegen ein Eigenbehöriger gerichtlich belanget wird, soll der Kläger in Supplicâ, daß der beklagte Leibeigen sey, mit Benennung des Guts-Herren deutlich anzeigen, und das gebettene nicht anderst als cum Denuntiatione des Guts-Herren, wann derselbe nicht ausserhalb Landes wohnet, erkannt werden, widrigenfalls aber der gantze Process Null- und nichtig seyn, sonst auch, als lang die erkannte Denuntiatoriales nicht insinuiret worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen würcklich Recht-hängigen Sachen dem Klägeren in dem nächstfolgenden Bescheide aufgegeben werden, loco Denuntiatorialium dem Guts-Herren den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

Beschluß der Eigenthums-Ordnung.

Wir befehlen solchemnach gnädigst und wollen, daß diese Unsere dem gantzen Lande, und sämtlichen Unterthanen zum wahren Besten ge-

reichende Hochstift Münstersche Eigenthums-Ordnung, welche von der Zeit an, da dieselbe durch öffentlichen Druck kund gemachet worden, ihre Kraft und Würckung haben soll, von allen und jeden fest und unverbrüchlich gehalten, bey allen Ober- und Nieder-Gerichteren darnach verfahren, und geurtheilet, auch denen Beamten und Richteren davon zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung ein Abdruck mitgetheilet werden solle, und auf daß sich ein jeder, welcher Lust und Verlangen dazu hat, damit versehen könne, sollen in Unserer Hof-Buchdruckerey genugsame Exemplaria beständig in Vorrath gehalten werden; Es soll auch kein Richter diese Ordnung nach seinem Sinn und Begriff zu interpretiren, und auszudeuten, sich unterstehen, sonderen, wann dabey Zweifel, oder eine Sach vorkommen mögte, die sich daraus nicht entscheiden liesse, sich bey Unserem Geheimen Rath anfragen, und von demselben nach an Uns abgestatteten gutachtlichen unterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener gnädigsten Entschliessung Bescheid und Antwort zu erwarten haben. Urkund Unseres gnädigsten Hand-Zeichens und beygedruckten Geheimen Cantzley-Insiegels. Geben Bonn den 10ten May 1770.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. de Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 42.

Brandordnung in der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, vom 27. Nov. 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischoff zu Cölln, Bischoff zu Münster 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, obzwarn von seithen des Stadt-Magistrats in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster sowohl zu Vorbiegung besorglicher, als auch zu Dämpfung der entstandenen Feuers-Brünsten die gehörigen Veranstaltungen bis hiehin löblich gemachet worden; Wir jedennoch gegenwärtige Feuer-Ordnung im Druck zu erlassen, vornemlich deshalber bewogen worden, damit ein jeder von seiner, ihm desfalls obliegenden Schuldigkeit desto umständlicher verwißiget, und zu derselben Befolgung desto deutlicher angewiesen werde.

Es ist diese Verordnung in drey Theile abgetheilet; in dem ersten wird dasjenige, was zu Vorbiegung der Feuers-Brünsten zu veranstal-

ten und respective abzuschaffen sey; in dem Zweyten, wie man sich bey Entstehung einer Feuers-Brunst zu verhalten habe; und in dem Dritten, was nach gelöschetem Feuer zu beobachten sey, vorgeschrieben. Folget demnach

Erster Theil:

Was zu Vorbiegung von Feuers-Brünsten zu veranstalten, und respective abzuschaffen sey.

1.

Sollen jährlichs dem Herkommen gemäß wenigstens zweymal in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Münster, und zwar anfangs Junii und Novembris, auch sonst erheischender Nothdurft nach, die Visitationes der Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeiffen, Brauhäuser, Fuselkessel, Malzdarren, auch übriger der Feuers-Gefahr ausgesetzten Sachen, von Hause zu Haus, ohne Unterscheid, von wes Standes-Personen dieselbigen auch bewohnet, gehalten werden; wozu dann sichere von Seithen Unseres Geheimen Raths zu benennende Commissarien, so dann der Fiscus Ecclesiasticus, und ein zeitlicher Platz-Major; ferner für jede Layschaft zwey, Namens des Stadt-Magistrats, zu deputirende Raths-Glieder committiret werden, welche gesamter Hand mit Zuziehung eines Actuarii Commissionis, und respective des Stadt-Secretarii, beeydeter Mauer- und Zimmermeister, auch des Stadt Schornsteinfegers, zu obbenennten Zeiten die Visitationes vorzunehmen haben.

2.

In diesen Visitationibus soll ein richtiges Protocoll abgehalten, und darinnen das Befinden der Feuerstetten, Rauch- und Ofen-Pfeiffen, Brauhäuser, Fuselkessel, Malzdarren, auch übriger der Feuersgefahr ausgesetzten Sachen, ob dieselben nämlich mangelhaft und gefährlich seyn, wohl annotiret, und hauptsächlich darauf gesehen werden, daß alles dieser Feuer-Ordnung, besonders dessen §. 13. ersten Theils gemäß eingerichtet sey.

3.

Dafern sich nun befinden würde: daß die Feuerstetten, Rauch- und Ofenpfeiffen, oder Malz-Darren mangelhaft, gefährlich, oder schadhaft wären, so sollen die zur Visitation Committirten die in einer zu präsigirenden Zeit, und bey fünf Rthlr. Strafe zu verfügende Ausbesserung, dem Einwohnern des Hauses ohne Unterscheid, ob derselbe des Hauses Eigener, oder Conductor sey (maßen dem Conductori die Reparations-Kösten von dem jährlichen Mietgelde dem Locatori abziehen zu mögen, hiemit gestattet wird) aufgeben; und allenfalls, wenn die Gefahr merklich, oder groß seyn sollte, demselben aller Gebrauch, bis zur Ausbesserung, bey nämlicher oder größerer Strafe untersagen, obsonst nach Beschaffenheit so fort in actu Visitationis die gefährlichen Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeiffen auch Darren einschlagen, und ohnbrauchbar machen lassen. Dafern aber der Conductor des Hauses zu Ausbesserung solcher Mängel nicht genugsam gesessen zu seyn erach-

tet würde, soll jedesmalen das Haus selbsten, und dessen Eigenthümer dafür, wie auch für die Strafe in dem Fall, daß er in Morâ oder Culpâ wäre, haften; und wie auf dessen Kösten vorschußweise die Mängel, auf Befinden Commissionis, so fort à Magistratu ausgebesseret werden mögen, soll dieser Vorschuß (wofür das Haus selbsten cum Jure praelationis haftet) Processu executivo ohne Unterscheid des Standes und Personen beygefordert werden.

4.

Die zur Visitation Committirten müssen alles, was sie den Stadts-Einwohnern in actu Visitationis aufgeben, und was sie verordnen, deutlich protocolliren lassen: und sollen die beeydeten Mauer- und Zimmermeister, wie auch die Schornsteinfeger die Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeiffen, wie auch Darren mit möglichstem Fleisse visitiren; so dann hierunter eines jeden Amtes gemäß, auf Anweisung und Verordnung der Visitatoren, sich gebrauchen lassen. Gleich denn auch den sämtlichen Stadt-Einwohnern hierdurch gnädigst befohlen wird, den Verordnungen und Anweisungen der Visitatoren in allen gehorsamlich sich zu fügen; und in der ihnen vorzuschreibenden Zeit, die sich vorfindenden Mängel bey ohnausbleiblicher Auszahlung vorerwehnter Strafe, welche nach Umlauf dieser Frist verdoppelt werden mag, ausbessern zu lassen.

5.

Nach geschehener Visitation, und wenn die, zu Ausbesserung der protocollirten Fehler, angesetzten Termini verstrichen, müssen Visitatores wieder zusammen tretten, und von der Stadt Mauer- und Zimmermeistern, oder respectivè durch die Schornsteinfeger sich referiren lassen: ob die protocollirten Mängel ausgebesseret seyn oder nicht? letztern Falls haben Commissarii, so viel die Befreyeten betrift, ohne Unterscheid des Standes so fort durch einen Commandirten, so der wachthabende Officier an der Hauptwache hergeben wird, die Execution so wohl in Ansicht der Bewerkstelligung des Befohlenen, als auch der Erlegung der Strafgelder bewürken zu lassen; in Ansicht der Ohnbefreyeten aber ist von den Deputirten Rathsgliedern die Execution durch den Rathsdienern ohnausgestellt zu bewürken. Wie nun so wohl von einem, als anderen diese Executiones vollzogen, und was für Strafgelder erlegt, solches ist dem Visitations-Protocoll zu inseriren; und dieses alles vor der nächsten Visitation den sämtlichen Visitatoren vorzulegen, welche bey auf ein oder anderer Seiten verspührender Hinterbleibung der Execution das Gehörige zu protocolliren, und Unserm Geheimen Rath anzuzeigen haben.

6.

Ein jeder Einwohner in der Stadt Münster soll seine Schornsteine oder Feuerstätten, wenigstens im Winter zweymal, und anbey im Sommer einmal, wenn sie aber wegen des vielen Gebrauchs mehrmalen des Reinigens bedörfen sollten, auch mehrmahlen besteigen und reinigen lassen. Die Ofenpfeifen sollen in gutem Stande seyn; und zweymalen des Winters gereiniget, nicht auf Holz gelegt, noch zur Sohlden hinausgeführet werden, wenn sie nicht weit genug vom Dache entfernet sind, und auf beyden Seiten sich Brandmauren befinden.

7.

Die Stadt-Schornsteinfeger müssen des Endes im Winter zweymal, und im Sommer einmal in der Stadt umgehen, und von Haus zu Haus die Besteig- auch Reinigung der Feuerstetten vornehmen, so dann hierunter nicht die mindeste Saumseligkeit beweisen; sondern sich zu solcher Reinigung gegen die verordnete Belohnung, nämlich für Reinigung des Schornsteins eines Gebäues von zwey Stockwerck zu 2 ßl. 4 dt. eines Gahdems oder Gebäues von einem Stockwerk zu 1 ßl. bey Strafe von 5 Rthalern, und allenfalls bey Entsetzung ihres Dienstes, oder körperlichen Anhaltens, selbst bey den Einwohnern melden, und gebrauchen lassen. Und wird den Schornsteinfegern gnädigst hiedurch anbefohlen, bey jedesmaliger Besteigung und Reinigung der Schornsteinen nicht allein diese Arbeit fleißig und ohntadelhaft zu verrichten; sondern auch darauf, ob die Mauern mangelhaft, oder sonst etwas bey und an die Schornsteine befindlich, woraus Gefahr zu beförchten, genaue Obacht zu geben; und das mangelhaft, oder gefährlich Befindende dem Magistrate und den Einwohnern des Hauses zur schuldigen Abänderung gleich anzumelden.

8.

Es sollen die Schornsteinfeger, wenn dieselben zur Reinigung sich anmelden, aber von dem Hauswirth hierzu nicht zugelassen, oder ohne Bestimmung einer sichern andern Zeit von einem Tage zum andern, es sey auch unter welchem Vorwand es wolle, abgewiesen, und an der verordneten Besteig- und Reinigung der Feuerstätten verhinderet werden mögten; so fort den Namen dessen sich solchergestalt Weigerenden, wenn es ein Befreyter ist, dem verordneten Commissario der Layschaft, sonst aber dem Magistrate schriftlich anzeigen: und soll demnach ohne das geringste Einwenden, dieser zur Erlegung einer Strafe von fünf Rthlrn mit nöthigen Zwangsmitteln angehalten, auch ohngesäumt angewiesen werden, bey doppelter Strafe seine Schornsteine reinigen zu lassen; mithin werden dem anmeldenden Schornsteinfegern doppelte Gebühren dieserhalb zugelagt.

9.

Wenn in der Stadt Münster einige aus den Dächern nicht hoch, oder nicht sicher genug erbauete Schornsteine jetzt oder künftig vorzufinden, so sollen dieselben verhöhet, und respective verbessert werden. Der Gebrauch dererjenigen aber, welche nicht zu besteigen, und zu enge befünden werden, wird hiemit verbothen, und einem jeden bey nemlicher Strafe von fünf Rthlrn, allenfalls der Destruction untersaget.

10.

Backofen, Darren, Braupfannen-, Brandweinskessel, Schmiedeässe, müssen vorsichtig und gut angelegt seyn, und die es nicht sind, ausgebessert, in Zukunft aber bey neuer dererselben Anlegung, dieses dem Magistrate angezeiget werden, welcher dann schuldig und hiemit angewiesen seyn soll, vorerwehnte neue Anlagen durch geschworne Stadt-Mauer- und Zimmermeister visitiren, und darab, daß dieselben ohne Gefahr, und auf Oertern, allwo kein Holz obhanden, erbauet worden,

sich referiren zu lassen: wie dann im Fall die geringste Gefahr hiebey zu beförchten, der Gebrauch untersaget; obsonst das Erbauete destruiret werden soll.

11.

In den Häusern darf auch nahe an den Feuerstätten auf den Boden kein Flachs, Stroh, oder dergleichen leicht brennende Sachen hingelagt werden: gleich dann der Raum, wenn er nicht abgesondert ist, wenigstens zwo Ehlen weit von dem Schornstein belassen werden muß.

12.

Die Schornsteine oder Feuerstätten sollen an verblendeten Holzwänden nicht geduldet, weniger angelagt; sondern allerdings mit genugsamen Mauerwerk versehen werden. Benebst wird denen, so des Stein- und Mauer-Amtes sind, hiemit ernstlich befohlen: künftighin die Schornsteine so einzurichten, und zu bauen, daß mit Gemach und Bequemlichkeit dieselben vom Schornsteinfegern durch und durch bestiegen werden können. Dann wird besagten Mauermeistern hiemit gnädigst untersaget: die Schornsteine oder Feuerstätten in Holz einzuflechten, obsonst Pöste oder Balken darin zu legen, und fest zu mauren; auf wessen Befindungs-Fall der Mauer- und Zimmermeister mit scharfer Strafe angesehen, allenfalls seines Meisterrechts verlüstig erkläret werden soll.

13.

Bey der Visitation haben die Schornsteinfeger zu referiren: ob und welche ihre Schornsteine edictmäßig reinigen zu lassen, geweigeret haben; mit welchen dann in Continenti zu verfahren ist, wie in vorhergehenden §phis verordnet worden. Ins besondere aber haben Visitatores untersuchen zu lassen; (a) Ob die Brandmauern der Feuerstätten an sich dick und stark genug seyn, der Hitze zu widerstehen? und sollen hiebey keine Schornsteine oder Feuerstätten an verblendeten Holzwänden geduldet, fürs Zukünftige keine geleitete Schornsteine auf Balken gelegt, sondern mit einem kleinen Gewölbe unterfangen werden. (b) Ob die Brandmauern noch in gutem Stande, oder zu schwach, oder geborsten, obsonst fehlerhaft seyn? (c) Ob es nöthig sey, dieselben mit Leimen oder Kalk zu bekleiden? (d) Ob hinter oder an den Seiten der Brandmauer einiges Holzwerk vorhanden, welches von der Hitze angezündet werden könnte? als welches nicht zu dulden ist. (e) Ob der Mantelträger an dem Rauchfange, und die darinnen befindlichen hölzernen Balkengenugsam mit Leimen versehen? (f) Ob die Balken an der Engen des Rauchfanges der Hitze zu nahe liegen? (g) Ob die Schornsteinröhren weit und stark genug, daß sie gehörig bestiegen werden können? immaßen Schornsteine, welche nicht bestiegen werden können, weder zu Feuerstätten, noch zu Einleitung der Ofenpfeiffen geduldet werden sollen. (h) Ob überall die Feuerstellen, es sey bey ordentlichen Schornsteinen, Brandweinblasen, Darren, Brenn- und Schmelzofen, Schmiedeässen, Färbekesseln, Caminen (bey welchen ohne Unterscheid alles Vorhergehende zu beobachten ist) mit tüchtigen Brandmauern versehen? (i) Ob über dem Backofenloch alles von Mauerwerk aufgeführet; oder in solcher Wand Holz verbunden sey? als welches nicht zu dulden ist. (k) Ob

auch die eisernen oder andere Ofen, wie auch die Ofenpfeiffen dem Holze in den Wänden zu nahe stehen? Ob die Camine und Feuerheerde gehörig angelegt, und die Feuerstätte dem Holze nicht zu nahe sey, oder gar auf Brettern liege? welches nicht zu dulden ist, wenn auch schon Steine darüber gelegt wären. (l) Wo die Asche und Kohlen aufbehalten werden? (m) Ob das Vieh den Feuerstätten zu nahe aufgestallet werde, und durch hin- und her Tragen des Futters Gefahr zu besorgen sey? (n) Ob Heu, Stroh, Flachs, und andere leicht feuerfangende Sachen den Schornsteinen zu nahe liegen? (o) Ob die Schornsteine hoch genug zum Dache hinaus geführet, besonders ob sie des Nachbaren Hause so nahe liegen, daß die Flamme aus dem Schornsteine sich leicht an dasselbige werfen kann? (p) Ob auch etwa neue Strohdocken gelegt worden? (q) Auf welchen Häusern oder Nebenhäusern sich Strohdocken befinden; und ist das Verzeichnüß der Häuser und Nebenhäuser, auf welchen noch Strohdocken sind, mit Anfügung der Buchstaben und Numeren, der Brand-Societät-Commission, à Visitatoribus, oder Actuario Visitationis untergeschrieben, zuzustellen, um nach Maßgabe des Brand-Societät-Edicti §. 23. darauf halten zu können, daß denjenigen, die zur Zeit eines Brandschadens Strohdocken gehabt, nur die Halbscheid des Taxati, obschon sie zum Vollen haben beytragen müssen, vergütet werde. (r) Ob die Ofenpfeiffen gehörig angelegt, und in gutem Stande? und soll hierauf bey der Visitation besonders geachtet, das gefährlich Angelegte so fort weggeschaffet, und das Schadhafte bey der Visitation selbst in Stücken geschlagen werden. (s) Ob die Malzdarren dem Verbothe zuwider etwa von Holz gemachet seyn mögten. Welchenfalls dieselben bey der Visitation so fort in Stücken zu schlagen sind. (t) Sollen Visitatores besichtigen, ob die Nothbrunnen in gutem Stande sind.

14.

Ein jeder Hauswirth muß sich selbsten angelegen seyn lassen, alle Abend das Feuer mit einer eisernen Feuerdämpfe wohl versichert zu verwahren: indessen wird denenselben bey fünf Rthlr. Strafe verbothen, einige Asche, Brau- oder andere Kohlen auf den Boden hinzulegen; und soll ein jeder Hauswirth hiemit angewiesen seyn, die Asche, oder Kohlen unten im Hause auf einem nicht gefährlichen Orte zu bewahren; dieselben auch nicht in einen hölzernen Faß, oder Küben, sondern in ein eisernes oder steinernes Gefäß einzuschütten, und behutsam zuzudecken: wie dann auf die Befolgung dessen bey jedesmaliger Visitation genauest invigiliret, und der Freveler zur Strafe gezogen werden soll. Die Becker sollen insbesondere darauf achten, daß sie einen sicheren Ort zur Aufbewahrung der Kohlen und Aschen haben; und bey Anlegung neuer Ofen dahin sehen, daß unter denselben ein genugsamer Raum zur Aufbewahrung der Kohlen und Asche ausgemauert und gewölbet werde. Worauf bey Aufführung neuer Schornsteinen die Mauermeister ebenfalls den Bedacht zu nehmen, hiemit angewiesen werden.

15.

Es wird ein jeder gewarnet mit dem Taback-Rauchen behutsam umzugehen; sich dessen auf den Straßen und allen Oertern, wo leicht

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 30. Juni 1870. Vom 8. März 1875. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1875. Nr. 7. S. 13.

(Nr. 1775.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 30. Juni 1870. Vom 8. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der Absatz 2 des §. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 30. Juni 1870. (Gesetz-Sammlung für 1870. S. 360.) wird dahin abgeändert:

Die Verpflichtung zur Armenpflege tritt ein, wenn der Unterstützungsbedürftige oder sein Ehemann oder Vater sich seit einem Jahre in dem Armenverbande aufgehalten hat.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1875. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Wesdehlen. Graf Roon. Achenbach. Maybach. Falkenberg. Hobrecht. Friedenthal.

20.

Den sämtlichen Krameramtes-Verwandten, und sonst jedermännig-lichen wird bey fünf Rthlr. Strafe, wovon der Denuntians den 3ten Theil zu genießen haben soll, gnädigst befohlen, nicht mehr, als 15 Pfund Pulver auf einmal bey sich im Hause, und diese wohl verwahret nicht unten, sondern oben im Hause aufzubehalten.

21.

Es wird in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Münster alles Dreschen bey brennendem Lichte, wenn auch schon solches in Leuchten oder Laternen wäre, der großen allgemeinen Gefahr halber gänzlich verbothen. Das Vieh soll bey Abends oder Nachtszeit nicht anderst, als bey einer Laterne gefuttert werden: desgleichen niemand mit einem Lichte, oder Lampen ohne Laterne auf den Boden, in den Stall und Dehlen herum gehen; noch Heckeling schneiden, oder Heu und Stroh abwerfen, bey 10 Rthlr Strafe, wovon dem Denuntianten ein Drittel hiemit zugelegt wird.

22.

Es wird auch Wiederholter verbothen alte- oder neue Strohdocken unter die Pfannen auf den Dächern hinzulegen, es sey auf dem Princi-pal oder Nebenhause, Stallung oder sonst, wie es Namen habe: mithin hat es sein Bewenden dabey, daß so wohl derjenige, welcher die Stroh-docken legen lasset, als auch der Leyendecker, oder anderer, welcher die-selben hingelagt hat, die Strafe von zwanzig fünf Goldgülden, wovon der Denuntians ein Drittel genieſſen soll, ohne zu gewärtigen habenden Nachlaß erlegen, und executivè zu dessen Auszahlung angehalten wer-den solle.

23.

Alle diejenigen, bey welchen die Ofenpfeiffen oder Schornsteine bren-nen würden, sollen nach Befinden bestrafet; auch zu Ersetzung des den Nachbarn etwan zugefügten Schadens angehalten werden. Und wird ei-nem jeglichen Rathsdienern hiemit aufgegeben, beym Empfang der Schatzung, und wenn er wegen sonstiger Angelegenheiten des Winters in der Stadt, und in der ihm anvertrauten Layschaft umgehet, aller Or-ten auf die Ofenpfeiffen mögliche Obacht zu geben; so dann die, in der Reinigung dererselben, saumselig befundenen Stadt-Einwohner dem Ma-gistrate zur billigen Bestrafung, von welcher der Rathsdiener den drit-ten Theil zu gewärtigen haben soll, auf Eyd und Pflichten anzumelden, und selbe bey gleicher Strafe nicht zu verschweigen.

24.

Wenn wider Verhoffen in der Stadt, es sey bey wem es wolle, der Schornstein, oder die Ofenpfeiffe brennen wird, daß die Funken her-aus fliegen; und wenn so dann derjenige nicht so fort Lermen machet, und die Nachbaren zu Hülfe rufet, soll derselbige jedes mal mit schwe-rer Strafe angesehen, und in Ohnvermögenheits-Falle mit dem Zucht-hause bestrafet werden.

25.

So bald die in §pho 1mo vermeldeten Visitationes der Feuerstät-

ten jährlichs geschehen, sollen die Stadt-Feuersprützen gleich darnach probiret, und dabey untersuchet werden: ob daran ein Mangel vorhanden sey; worüber ad Magistratum zu referiren, und von diesem der Feuersprützen Ausbesserung gehörig zu veranstalten seyn wird: wobey gleichfalls zu besorgen, daß die Brandeymer, die Schlangen, und sonstiges Lederwerk mit den Schrauben und übrigen Sachen wohl eingeschmieret, auch Brandleiter und Haaken beständig in gutem Stande erhalten werden.

26.

Da auf dem Thurn Lamberti-Pfarrkirchen von dem Magistrate ein Thurnbläser nebst zween Nachtwächtern angenommen, und aus Stadtsmitteln salariirt werden: so werden dieselben ihrer Obliegenheit erinnert, und hiemit angewiesen, durch die Fenster des Thurns nicht nur auf die Stadt, und die darinn obhandenen Häuser bey Tag und Nacht eine ohnabläßige genaue Aufsicht zu haben; sondern es sollen dieselben benebens auch auf den Umgang des Thurns, wenigstens alle halbe Stunde, so wohl bey Tag als bey Nacht rund herum gehen, und gewöhnlicher Maßen abblasen bey arbitrairer, oder Cassations, obsonst nach Befinden des Zuchthauses Strafe.

27.

Der Thurnbläser soll sich mit beyden Nachtwächtern ohne Vorwissen und Belieben des Magistrats, und nochweniger ohne Substituirung eines andern tauglichen Wächters von dem Thurn nicht absentiren.

28.

Die Rothbrunnen in dieser Stadt sollen beständig in gutem Stande gehalten, und die befindenden Mängel schleunig ausgebesseret werden; mithin alle halbe Jahr vom Magistrate Unserm Geheimen Rath die Anzeige geschehen, wie jeder Rothbrunne im Stande sey: und wie diese Reparation zu befodern, zween vom Magistrate hiezu angeordneten Nachbaren, als Aufsichtern des Rothbrunnens obliegt, so werden diese gnädigst angewiesen, auf Erfordern des Stadt-Magistrats, und wenigstens alle vier Jahren, bey Strafe der Verwerfung der Rechnungen, auch sonst willkührlicher Strafe, die Rechnung der geschehenen Reparation dem Magistrate zu präsentiren, welcher besagten Aufsichtern zu assistiren hat, und von denen, zu solchen Rothbrunnen Gehörigen, so wohl Befreyten, als Schatzpflichtigen die Reparations-Kösten bezahlet und restituiret werden, welche zwarn von den Einwohnern bezahlet, allenfalls aber auch von den Eigenthumern der Häuser entrichtet werden sollen; wie dann auch, falls ein Befreyter hierinnen saumselig seyn mögte, derselbe auf bloße Requisition Magistratûs durch Unseren Stodtrichtern zur Zahlung executivè angehalten werden soll.

Zweyter Theil:

Wie man sich bey Entstehung einer Feuersbrunst zu verhalten habe.

1.

Wie die Brandglocke auf Lamberti Thurn ohne Noth nicht angeschlagen werden darf: so soll ein solches doch geschehen, alsbald in der

Nachdem Wir Uns Allergnädigst entschlossen haben, Unsere Residenz-Stadt Berlin mit einer Bank zu begnadigen, welche unter Unserer Direction stehen soll, und Wir Uns Allergnädigst bewogen gefunden haben, Unsere Bank-Ordnung vom 5. Februar 1765. in Ansehung der Einrichtung der Bank-Comptoirs, der Bank-Billets, der Bank-Cassen, der Bank-Revisionen, der Bank-Directorien, der Bank-Interessenten, der Bank-Gewinnste, der Bank-Verlust, der Bank-Gerichtsbarkeit, der Bank-Privilegien, der Bank-Beamten, der Bank-Bedienten, der Bank-Pensionen, der Bank-Wittwen, der Bank-Waisen, der Bank-Gnaden-Gelder, der Bank-Gnaden-Jahre, der Bank-Gnaden-Monate, der Bank-Gnaden-Wochen, der Bank-Gnaden-Tage, der Bank-Gnaden-Stunden, der Bank-Gnaden-Minuten, der Bank-Gnaden-Secunden, der Bank-Gnaden-Momente, der Bank-Gnaden-Augenblicke, der Bank-Gnaden-Ewigkeiten, der Bank-Gnaden-Unendlichkeiten, der Bank-Gnaden-Allmächtigkeiten, der Bank-Gnaden-Allwissenheiten, der Bank-Gnaden-Allgegenwärtigkeiten, der Bank-Gnaden-Allgütigkeiten, der Bank-Gnaden-Allgerechtigkeiten, der Bank-Gnaden-Allbarmherzigkeiten, der Bank-Gnaden-Allgnädig

6.

Bey der Schöpfung des Wassers, und dessen Herbeyschaffung muß wohl darauf gesehen werden, daß kein Unflath, auch kein Grutt in den Brandeymern zur Feuersprützen getragen werde: Maßen wenn dieses in selben hereingegossen und geschüttet wird, die Feuersprützen lahm und ohnbrauchbar gemachet werden.

7.

Die Principal-Direction bey vorfallenden Feuersbrünsten ist und bleibt nach altem Herbringen den zeitlichen beyden Stadt-Gerichtes Assessoren, und beyden Stadt-Camerarien von Raths wegen, auch in Namen der Aemter und Gemeinheiten anvertrauet; mithin müssen dieselben, so bald die Brandglocke gerühret wird, nach dem Orte des Feuers sich eilends verfügen, woselbsten sie dann den allda versammelten Bürgeren Hand und Hülfe reichen, die Personen zur Arbeit anweisen, in Linien stellen, zur Beytragung des Wassers animiren, und also die anwesenden Eingesessenen zu Dämpfung des Feuers besten Fleisses vermögen müssen.

8.

Die Directores müssen ohnverzüglich darauf sehen, und allenfalls veranstalten, damit die Brandgereitschaft, nämlich Feuerspritzen, Brandeymer, Leiter, und Haacken beygefahren, und respective zum Platz geschaffet werden.

9.

Bey den Feuersprützen ist ins besondere auch gute Ordnung zu halten, und nicht zu gestatten, daß dieselben ohnvernünftig, oder von Kindern regieret werden.

10.

Die zeitlichen Directores haben nicht weniger darnach zu sehen, damit ein jeder wehrender Noth und Arbeit bey gutem Willen gehalten, hierzu mit höflichen Zureden animiret, herentgegen mit Drohen oder Schlagen, welches Wir durchaus nicht gestatten wollen, von der Arbeit nicht abgeschröcket, und zum Unwillen gebracht werden.

11.

Es sollen die zeitlichen Directores nicht weniger darauf Acht haben, daß alle Diebställe, obsonstige Unordnungen nach Möglichkeit verhütet; und daß auch durchaus, wie auch mit dem Wasser aus den Feuerspritzen kein Muthwille verübet werde: und wie oft das beste Mittel, dem weitern Einreissen der Feuersbrunst vorzukommen, in der Abbrechung eines benachbarten Daches, oder von Holz, oder Riegelmauern erbauten Gebäudes bestehet; so sollen mehrbesagte Directoren solche Abbrechung, so weit es dienlich erachtet wird, ohne Rücksicht anordnen; wofür dem Beschädigten eine proportionirte Vergüthung aus der Brand-Societät, weilen diese davon, wegen Vorbiegung fernern Brandschadens einen ansehnlichen Nutzen hat, angedeyhen soll. Weiter haben besagte Directores zu veranstalten, daß die in der Nachbarschaft des Feuers, und wenigstens in den nächsten 20 Häusern vom Feuer, befindlichen Strohdocken fortgerissen; auf den Boden Wasser gebracht; und sorgfältig darauf geachtet werde, daß die Benachbarten Häuser und Dächer kein Feuer fangen.

12.

Der Gouverneur und Commandant der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, wie auch die zum Orte des Feuers commandirten Officieren sind hierdurch gnädigst befehliget, erwehnten Feuer-Directoren wider diejenigen, so Dieberey und Muthwillen verüben, obsonst wehrenden Feuer wider die Direction sich opponiren, auf geziemender Anzeige mit nöthiger Mannschaft beyzustehen, und denenselben in allen, was zum gemeinen Besten der Stadt erforderlich, auch zu baldiger Löschung des Feuers dienlich ist, die hülfliche Hand zu bieten.

13.

So bald in der Stadt die Feuersnoth durch den Glockenschlag, und die Trommeln bekannt gemacht wird; soll von den Wallmeistern, und respectivè auch von den Müllern das Schüttewerk auf dem Ahe-Fluße, und an den Mühlen aufgezogen, und das Wasser dadurch in der Stadt gelassen werden: und zwarn bey willkührliger Strafe, auch Anlegung der Militairen Execution, und allenfalls hiemit erlaubter Kurzschlag und Zertrimmerung des Schüttewerks.

14.

Die Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster zugehörigen Schlangen und Feuersprützen müssen gleich bei Anschlagung der Brandglocken zu dem Orte, allwo das Unglück entstanden, mit aller Vorsichtigkeit beygefahren werden; und sollen die Wirthe, welche mit Pferden versehen, auch die Rothführer ohnweigerlich, und bey Strafe von fünf Rthlr, auch der paraten militairen Execution, hierzu ihre Pferde hergeben, und unter keinerley Vorwand hiervon sich entziehen: mithin sind selbe vom Magistrate zur Abholung einer gewißen Sprütze namentlich anzuweisen; so dann die, für die erste Brandsprütze zugebende ansehnliche Douceur ihnen bekannt zu machen; Diese Einrichtung auch alle halbe Jahre dem Geheimen Rath anzuzeigen ist. Es müssen aber mehr Pferde, als wirklich nöthig sind, gerechnet werden, damit durch Abwesenheit oder Zufall kein Abgang sich ereigne.

15.

Die Schlangen und Feuersprützen werden in gewöhnlichen Pumpenhäusern aufbewahret, und sind dieselben in entstehendem Nothsfalle jederzeit zu finden, nämlich die sub

Nro. 1. Eine Schlangensprütze, beym Rathhause.
Nro. 2. Noch eine Schlangensprütze daselbst.
Nro. 3. Wieder eine Schlangensprütze daselbst.
Nro. 4. Eine grosse Feuersprütze daselbst.
Nro. 5. Eine Feuersprütze bey dem Minoriten-Kloster.
Nro. 6. Eine Feuersprütze am Servatii-Thore.
Nro. 7. Eine Schlangensprütze am Ludgeri-Thore.
Nro. 8. Eine grosse Feuersprütze daselbst.
Nro. 9. Eine grosse Feuersprütze am Aegidi-Thore.
Nro. 10. Eine grosse Feuersprütze am Gravenhorster-Hofe im krumen Timpfen.
Nro. 11. Eine kleine Feuersprütze bey dem Kloster Hofringen.

Nro. 12. Eine Schlangensprütze hinter Ueberwassers Kloster.
Nro. 13. Eine grosse Feuersprütze daselbst.

16.

Nach altem Gebrauche wird indessen alle Jahre den Tag vor Thomae Apostoli die gesamte Bürgerschaft mit Unserer vorhero einzuholenden höchsten Bewilligung zum Rathhause citiret; auch durch Anschlagung der Brandglocken öffentlich verabladet: woselbsten dann der anwesenden Bürgerschaft die Brandordnung obsonst dahin einschlagende Verordnungen, nicht weniger welche Personen aus der Bürgerschaft, bey den Schlangen und Feuersprützen in Zeit der Feuersnoth arbeiten, und als Pumpenmeister dieselben gehörig regieren müssen, publiciret, vorgelesen, und verkündiget werden.

17.

Diese Bürger und Pumpenmeister sind gehalten bey Rührung der Brandglocken, oder Trommel in Zeit der Noth die Feuersprützen nach dem Orte, wo das Unglück entstanden, zu verschaffen; und von den Wirthen des Endes, auch von den Kothführern die nöthige Pferde herbey zu holen: fortan wird denenselben ernstlich bey fünf Rthaler, auch allenfalls grösserer Strafe hierdurch anbefohlen, wehrender Noth zur Rettung und Dempfung des Feuers allen Fleiß anzuwenden: auf die Conservation der Sprützen gute Obacht zu haben, dererselben Misbrauchung abzukehren; und ins besondere darnach zu sehen: damit dieselben mit reinem Wasser, und keinem Unflathe angefüllet; nicht weniger damit die Brandeymer bey den Sprützen nicht niedergeworffen, sondern in immerwährender Arbeit zum Brunnen wieder verschicket werden.

18.

Es dörfen diese Bürger oder Pumpenmeister, ohne Vorwissen und Belieben der Directoren, von den ihnen Führhaupt assignirten Sprützen (es sey dann, daß ihnen selbsten, oder in der Nachbarschaft, das Feuer treffe) wo so dann andere dafür zu stellen, sich nicht absentiren, noch von den Sprützen und Arbeit gänzlich wegbleiben, unter Strafe, wie vor gemeldet.

19.

Weilen es auch zum allgemeinen Besten der Stadt gereichet, zur Arbeit und Regierung bey den Feuersprützen diejenigen Stadt-Bürger auszusehen, und zu benennen, welche zu diesem Werke die nöthige Fähigkeit besitzen; so wird auch einem jeglichen Bürgern bey arbitrairer Strafe hiemit befohlen, dem Gutfinden des Magistrats hierunter gehorsamlich sich zu fügen, und also auf keinerley Art von der Aufsicht, Regierung, und von der Arbeit bey den Feuersprützen sich zu entziehen.

20.

Bey den zwoen, Unserm würdigen Domkapitel gehörigen, bey vorfallender Noth gemeiniglich hergeliehenen Brandsprützen arbeiten die auf dem so genannten Spiekerhof dahier wohnenden Bürger, welche sich dabey von der Arbeit nicht befreyen, sondern wie die Pumpenmeister, und Bürger der, Stadt Münster gehörigen Feuersprützen jederzeit zu verhalten haben.

21.

Die auf dem Rathhause obhandenen Brandeymer werden von den Schumachern- und Schneider-Amtsverwandten, auch von den Bild- und Linnenwebern, so dann von dererselben Gesellen und Lehrjungen, so fort nach Anschlagung der Brandglocken, obsonstigen Nothlermen durch Rührung der Trommel, abgeholet; und nach dem Orte, woselbsten das Unglück entstanden, ohne den mindesten Anstand hingebracht; diejenigen aber von denenselben, welche zur Beobachtung der Brandsprützen ausgesehen und benennet worden; sind von Anholung und Wegbringung der Brandeymer entlediget.

22.

Es sollen indessen aber auch die beide Stadt-Markmeister, wie auch die Gildemeister der Schumacher, Schneider, und Weber, gleich nach angeschlagener Brandglocken sich zum Rathhause begeben, und allda ordiniren, auch darauf sehen, daß von den ihrem Amte einverleibten Meistern, Gesellen, und Lehrjungen die Brandeymer unverzüglich, und mit Behutsamkeit ohne die mindeste Beschädigung weggetragen werden. Daneben sollen sie Gildemeister die von ihrem Amte auf dem Rathhause nicht erscheinenden Meister, Gesellen oder Jungen dem Magistrate schriftlich anzeigen, welcher den Ausgebliebenen zu Erlegung eines Rthlrs Strafe anzuhalten hat.

23.

Die übrigen im Fraterhause, und in den Klöstern vertheilter obhandenen Brandeymer werden von den Geistlichen eines jeden Gotteshauses zu dem Orte, allwo das Feuer sich hervorgethan, wie sonst rühmlich geschehen, und gebräuchlich ist, ferner hingetragen: und werden dieselben an weiterer fleissigen Arbeit es im mindesten nicht ermangeln zu lassen, vonselbsten sich befleißigen.

24.

Wie aber der Vorrath an Brandeymern in einer Feuersnoth nicht zu groß seyn kan, die verdorbenen und abgängigen auch ersetzet werden müssen; so wird hiemit gnädigst verordnet, daß ein jeder ohne Unterscheid, welcher in der Haupt- und Residenz-Stadt Münster häuslich sich niederlässet, und ein Haus zu bewohnen, auch darinnen seine eigene Haushaltung zu führen anfängt, einen Brandeymer in natura anschaffen solle, dergestalten jedoch, daß Ohnvermögende à Magistratu ein sichers behuef der Brandgereitschaften zu prästiren angewiesen werden mögen: mithin sind Bürgermeister und Rath schuldig, bey jedesmahliger Umschreibung in der Stadt die Namen der neuen Einwohner schriftlich abzufodern, so dann von denenselben das angezogene Praestandum durch die Stadtskemner abfodern zu lassen. Gleich dann bey jährlich über der Brand-Casse, abzustattender Rechnung das Empfangene nicht nur zu berechnen, sondern dabey auch der totale Vorrath der Stadts-Brandeymer jährlich anzumerken ist; auf derer Conservation, auch nöthiger Einschmierung von Zeit zu Zeit die möglichste Obacht bestens genommen werden muß.

25.

Die auf dem Rathhause obhandnen Feuerhaaken sollen von dem

Tuchmacher-Amte, und dessen Gesellen auch Lehrjungen, wie nicht weniger von der Altläpper-Bruderschaft, unter Aufsicht der Marxmeister, zum Orte des Feuers mit Behutsamkeit, und ohne Beschädigung hingebracht; und den Directoren der Platz, auf welchen selbe hingelagt worden, angemeldet werden.

26.

Die Brandleitern, welche auf dem Rathhause, wie nichtweniger in den Stadtthoren, und an den Kirchhöfen jederzeit verwahrlich obhanden sind, müssen von den Steinhauer- und Schreiner-Amtsverwandten, wie auch von den Zimmermeistern, so dann von dererselben Gesellen, Lehrjungen, Knechten, so fort nach entstandenem Alarme abgeholet, somit gleichfalls nach dem Orte des Feuers hingebracht, und allda in der Nachbarschaft bey der Hand verwahrlich hingelagt, und der Ort der Verwahrung ebenfalls den Directoren angemeldet werden. Und damit der Abholung und Transportirung halber keine Ungewißheit oder Entschuldigung gemachet werden könne; so sollen die Gildemeister der Steinhauer und Schreiner mit den Vorstehern, oder Aeltesten der Zimmerleuten sich verstehen, und unter sich die schriftlich abzufassende, und Magistratui zu präsentirende, von diesem aber alle 6 Monaten zum Geheimen Rath einzuschickende Vereinigung treffen, von welchem Thore, oder Kirchhofe sie die Brandleyter beyzuschaffen haben; wobey Gildenmeistern und Amtsgenossenen, bey fünf Rthlr Strafe fürhaupts anbefohlen wird, hierinnen nicht saumselig zu fallen, sondern in Beyholung der nöthigen Leyter ihren Beystand zu bezeigen.

27.

Die Steinhauer, und Maurer, die Zimmerleute und Leyendecker, die Gesellen, Lehrjungen, und Knechte dererselben sollen nichtweniger auch mit nöthiger Gereitschaft auf dem Orte, woselbst das Unglück entstanden, bey den Directoren, nämlich der zeitlichen Gerichts-Assessoren erscheinen, und bey diesen sich anmelden, da sonst der Ausbleibende mit fünf Rthlr Strafe belagt werden soll.

28.

Es sollen demnach die Steinhauer und Maurerer, Zimmerleute, Leyendecker und Schornsteinfeger nach der Art eines jeden Profession in den Schornsteinen und respective auf den Dächern besonders nach der Seite, allwo der Wind sich am meisten hervor thut, und allso die Gefahr desto grösser ist, fleißig sich gebrauchen lassen; fürnemlich auch die Vorsehung thun, und dergestalten arbeiten, damit das Feuer in benachbarten Häusern sich nicht ausdehnen, mithin mehrere Einwohner unglücklich machen könne.

29.

Die Pumpenmacher, welche in der Stadt wohnen, sollen mit ihren Gesellen und Lehrjungen auf dem Orte des Feuers gleichfalls gegenwärtig seyn; bey den Directoren sich anmelden; und von selben ohne Erlaubniß sich nicht entfernen. Wie dann sie Pumpenmacher auf die Arbeit und den Gebrauch der Feuersprützen eine Mitaufsicht zu halten, und die etwa währender Arbeit ohnbrauchbar gewordenen Feuersprützen nach

Möglichkeit unverzüglich zu repariren haben: wes Endes sie die nöthige Gereitschaft bey sich führen, und unter willkühriger Strafe hierunter nichts verabsäumen sollen.

30.

Die Gewandschneider, Kramer- und Huthmacher-Amtsverwandten stellen zu desto mehrer Verhüthung aller Diebereyen und unnöthigen Beschädigungen gleich beym Anfange, und wehrender Feuersbrunst, wo diese entstanden, die bürgerliche Wache; und sollen die Gildemeister jährlich bey versammeltem Amte einige derer Jüngsten hierzu aussehen und benennen, so dann dem Magistrate schriftlich anzeigen: inzwischen sollen auch die Ausgesehenen und Benennten schuldig und gehalten seyn, die Diebe und Beschädiger anzuhalten; auf selbe währendem Feuer genaue Obacht zu geben; und die Diebereyen mit sonstigen Excessen den Directoren, nämlich zeitlichen Stadtgerichtes Assessoren, zu weiterer Verordnung anzumelden.

31.

Die zeitlichen Bürgermeister Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster müßen bey Hörung der Brandglocken, oder wenn von der Hauptwache ihnen das entstandene Unglück notificiret worden; gleich bey der Hand seyn, und entweder zu dem Rathhause sich verfügen, daselbsten von dem Zustande des Feuers die Erkundigung einziehen, oder zu dem Orte des Feuers ab- und zugehen, um in den nothwendigen Dispositionen gleich resolviren, und mehrgemeldten Directoribus assistiren zu können: wie dann sie Bürgermeister auch darüber aus seyn und besorgen müssen, wenn das Feuer sich vermehret, damit die Stadt-Einwohner durch die, bey dem wachthabenden Officier zu beforderende Rührung der Trommel, mehr und mehr zur Arbeit und Hülfe gezogen, allenfalls zu dem Ende, und wenn es sonst vonnöthen, ein oder mehre bürgerliche Compagnien, unter Anführung der diesen vorgesetzten bürgerlichen Officieren commandiret, und aufgebothen werden: gleich dann der Stadt Adjudant, der Thorwärter mit sämmtlichen Rathsdienern unverzüglich bey den Bürgermeistern sich zu sistiren; von selben wehrendem Feuer sich nicht zu absentiren; und die empfangenden Ordres unverzüglich bey willkühriger Strafe zu befolgen haben.

Dritter Theil:

Was nach gelöschetem Feuer zu beobachten seyn wolle.

1.

So bald als mit göttlichem Beystande durch gute Veranstaltung, Arbeit und Hülfe das entstandene Feuer unter die Füsse gebracht, und also die gröste Gefahr eines weitern Einreissens verschwunden ist; so sollen Bürgermeister gleich eine oder mehrere Bürger-Compagnien, zur Bewahrung und weitern Auslöschung, mit nöthiger Gereitschaft commandiren lassen, welche dann von Zeit zu Zeit, bis alles Feuer gelöschet, nach Ordnung abgelöset werden.

2.

Die Compagnie versammelt sich bey dem vorgesetzten Officier, wel-

cher diese dann zum Orte des Feuers hinführet; und rund um denselben seine Wache vertheilter ausstellet: annebst zur Dämpfung der Gluth und Kohlen, auch abgebrandten Bauholzes einige, nicht weniger auch andere zur Auseinanderwerfung der Steinen und sonstigen Grüttes commandiret: so dann die Verfügung trift, damit die Wachen und Arbeiter nach Gelegenheit und Befinden bis zur Ablöse in einer nachbarlichen Wohnung, wovon sich niemand bey willkühriger Strafe entziehen soll, aufgenommen werden. Die Officiers müssen auch das Augenmerk darauf richten, damit den Verbrandten nichtes entwendet; und daß auch an den Feuersprützen, Brandeymern, und sonstiger Gereitschaft kein Schade verursachet werde. In dieser Zeit der Noth aber soll und darf kein Schatzpflichtiger sich von der Wache und Arbeit entziehen, es sey unter welchem Name es wolle: maßen auf dem Falle, wenn auch ein Bürger ausserhalb der Stadt, oder behindert, obsonst legitimè excusiret wäre, diesem ohnangesehen von selben, oder dessen Frau, ein capabeler anderer Arbeiter, und nicht ein Junge bey drey Rthlr ohnabbittlicher Strafe gestellet werden soll. Mithin ist der Bürger-Capitain hiedurch auch gnädigst angewiesen, die Absentes wohl zu annotiren, und selbe dem Magistrate zur Bestrafung gleich nach der Ablöse namhaft zu machen. Dafern auch mehrerwehnte Directores eine Militair-Wache füglicher, oder zur Assistence zu begehren nöthig erachteten, soll ein zeitlicher Gouverneur oder Commandant auf desfallsigem Gesinnen damit an Hand gehen.

3.

Die Feuersprützen, Brandeymer, Haaken und Leiter sollen, so bald das Feuer vollständig gelöschet, von denen nämlichen, welche eins oder anders zu dem Orte des Feuers hingebracht haben, zum gehörigen Platz und vorigen Orte der Bewahrung wieder transportiret und weggeschaffet werden; worunter die Meister zu assistiren, und von den Feuer-Directoren die Ordre einzuholen haben. Welchemnach die sämtliche Gereitschaft gleich wieder visitiret, und als weit beschädiget, ohne Ausstand repariret, und also durchgängig in brauchbarem Stande wieder gesetzet werden muß; Zu welchem Ende denn auch die Markmeister darüber, ob einige von den Brandeymern verlohren, oder ruiniret worden, und wie viel? gleich ad Magistratum, um die Anzahl ersetzen zu können, schuldigst referiren sollen.

4.

Weilen auch viele Brandeymer wehrendem Feuer vermisset, verbracht, auch wohl gar gestohlen werden: indessen sämtliche Brandeymer mit dem Münsterschen Stadtwapen bemahlet, und also kenntbar sind; so hat niemand sich zu unterstehen, dergleichen Eymer zu verbergen, oder gar auch im Hause zu haben: gleichdann, wenn einer oder mehre solcher Brandeymer irgendswo vorgefunden würden; dieselben ohne weitere Rücksicht fortgenommen, und zum Rathhause gebracht; und der- oder die jenigen, welche dergleichen Eymer verborgen, oder auch nur zu Hause gehabt, für jedes Stück zwey Rthlr Strafe zu zahlen angehalten, oder in Unvermögenheitsfalle, und sonst befindenden Umständen nach, zur Zuchthauses Strafe auf zwey Jahre verdammet werden sollen.

Act for the better regulation of the Assize of Bread and Flour, and for the more effectual punishment of persons who shall forestall the markets, and for the more effectual prevention of the exportation of corn, meal, flour, malt, and grain, and for the more effectual prevention of the destruction of the breed of horses, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any cattle, or who shall steal or destroy any sheep or lambs, or who shall steal or destroy any fish in any river, pond, or other water, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any trees, plants, roots, or fruit, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any hedges, fences, or gates, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any corn in the ear or straw, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any turnips, potatoes, or other roots, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any cabbages, coleworts, or other garden stuff, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any linen cloth, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any woollen cloth, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any silk, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any lace, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any fur, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any leather, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any hides, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any feathers, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any quills, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any ink, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any paper, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any books, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any maps, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any charts, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any plans, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any models, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any machines, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any engines, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any tools, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any implements, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any utensils, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any household goods, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any furniture, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any plate, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any jewels, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any money, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any bank notes, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any bills of exchange, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any promissory notes, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any bonds, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any deeds, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any writings, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any records, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any rolls, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any parchments, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any vellum, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any goat skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any sheep skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any calf skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any kid skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any lamb skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any rabbit skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any hare skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any fox skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any cat skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any dog skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any horse skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any ass skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any mule skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any ox skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any cow skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any bull skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any calf skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any kid skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any lamb skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any rabbit skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any hare skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any fox skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any cat skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any dog skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any horse skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any ass skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any mule skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any ox skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any cow skins, and for the more effectual punishment of persons who shall steal or destroy any bull skins.

stern darauf folgenden Amtsversammlung bey den Aemtern von den Bildemeistern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate hinlängliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellet werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Kanzeley-Insiegels. Gegeben Münster den 27. Novembr. 1770.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schillgen.

Nr. 43.

Verordnung wegen Räumung der Bäche, Flüsse und Zuggraben vom 11. Mai 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischof zu Cölln, Bischof zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Obwohlen die Reinigung und Ausraumung der Bächen, Flüssen und Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landsherrliche Verordnungen mehrmahlen gnädigst anbefohlen, so ist doch solches zumahlen bey vorgewesenen Kriegszeiten nicht gehörig befolget, und dahero veranlasset worden, daß die an den Bächen und Flüssen liegenden Wiesen- und Weydegründe nicht gehörig abgenutzet, die Aecker bey feuchten Jahren für Verwässerung nicht gesicheret, noch vom Wasser entlediget werden können. Wie aber solches bey nassen Jahrszeiten sowohl den privaten Eigenthümern solcher Gründen als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch ihre Gründe und Ländereyen gehörig zu cultiviren und abzunutzen behindert werden) zum merklichen Schaden gereichet; So haben Wir auf Landständisches Ansuchen es nöthig zu seyn erachtet, hierunter durch eine fernere Landsherrliche Policey-Verordnung dem gemeinen Besten näher vorzusehen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigst, wie folget:

1. Flüsse und grosse Bäche, die gar zu sehr verschlammet, oder veruntiefet sind (welches dem beamtlichen Ermessen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinheiten und Kirchspielen, deren Eingesessene Gründe daran liegen haben, oder welchen durch Raumung solcher Flüssen und Bächen eine Abwässerung der Gründen verschaffet werden kan, wie auch derer gemeine Weyden und Triften sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereiniget, geraumet, erweitert und

vertiefet werden, so, wie es die Umstände und der Endzweck dieses Edicti erfordern.

Diese Arbeit ist als die Grundlage anzusehen, um nicht allein den nahe daran ligenden Gründen, sondern auch dem ganzen benachbarten District die nöthige Abwässerung zu verschaffen.

2. Mit den Flüssen und Bächen durch derer Raumung dem Publico der mehreste Wortheil zu verschaffen stehet, ist also in diesem Jahr der Anfang zu machen, zu welchem Ende

3. Beamten angewiesen werden von selbigen in Zeit von zween Monaten ein Verzeichnüß, durch welche Kirchspiel solche fliessen, nebst einer Anzeige, wie sie geraumet, erbreitet und vertiefet werden müssen, mit Beyfügung einer Repartition, durch welche Gemeinheiten oder Kirchspiel von Distanz zu Distanz diese Arbeit zu verfügen seyn, nach der zu Ende dieser Verordnung angefügten Instruction an Unseren Geheimen Rath einzuschicken, und darauf den weiteren Befehl, welcher bey ersterer dazu bequemen Jahrszeit ohne Aufenthalt zu vollziehen ist, zu gewärtigen; Sollten Beamten hiezu eines Werkverständigen ohnumgänglich benöthiget seyn, können sie einen, um gedachten Plan bey grossen Flüssen und Bächen verfertigen zu helfen, auf Kösten besagter Gemeinheiten zuziehen, jedoch ist solches mit möglichster Menage zu verfügen, und daben keine andere Kösten als behuf solchen Werkverständigen nöthig, zu veranlassen.

4. Da diese Raumung nicht allein zum Besten der Schatzpflichtigen, sondern auch der Befreyten geschieht, so müssen auch diese pro Rata des zu gewarten habenden Nutzens, oder auf eine andere billige mit den Interessirten Concertirende und per Majora zu bestimmende Arth zu solcher Arbeit concurriren.

5. Wenn demnach gedachte Hauptraumung und Repartition begnehmiget, obsonst dieserhalb etwas näheres von besagtem Unserem Geheimen Rath verordnet worden, so daß es auf dessen Vollziehung ankommet, alsdann haben Beamten gedachter Repartition zufolge bey der zu solcher Arbeit bequemen Jahrszeit und Witterung diese Arbeit districtweise unter die Kirchspiel, Baurschaften oder Gemeinheiten und andere dazu concurrirende Interessirte zu vertheilen, oder gar noch engere Subrepartitiones zu machen, damit jedes Erbe oder Kotten die ihm zurepartirte Arbeit desto geschwinder zu verrichten und zu vollenden ermuntert werde. In Fällen aber, wo dieses nicht füglich geschehen könnte, sollen Vögte und Führer zur Aufsicht, daß die Arbeitenden zu rechter Zeit erscheinen, und ihre Arbeit fleißig verrichten, beamtlich angewiesen werden, wofür dem Vogten oder Führeren nach vollendeter Arbeit aus Mitteln der Gemeinheit für jeden Tag sothaner Aufsicht 4 Schil. 8 Pf. zuzulegen seyn.

6. Wenn nun die Ausraumung, Erbreit- und Vertiefung der Flüssen und grossen Bächen gehörig geschehen ist, so sollen in Zukunft dieselbigen in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schiessenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frey oder schatzpflichtig, durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach geschehener vorgedachter Raumung die Breite

und Tiefe abgezeilet, und solche Abzeilung zur künftigen Richtschnur genommen werden.

7. In Ansicht der geringen Feld-Bachen, welche von den Eigenthümern der daran schiessenden Gründen ohne grosse Beschwer geraumet werden können, fortan der Nebenflüssen und Zuggraben, auch Hevenfluten genannt, hat es dabey, daß zwischen und entlangs solcher Privat-Gründen von derer Eigenthumeren, in Heyden und gemeinen Feldern aber von den darinnen Interessirten Befreyt- und Ohnbefreyten, so weit Erstere hiebevor dazu concurriret haben, solche Raumung verrichtet werden müsse, sein Bewenden, und damit dieses wie auch dasjenige, was in vorstehendem 6ten §pho verordnet ist, geziemend befolget werde, sollen durch Abpfählungen die Tiefe und Breite solcher Bächen durch den Schau-Richteren bestimmet, sodann jährlichs die Schauen in den Monaten Majo und Septembri in Vorgang eines wenigstens 14 Täge vor der vorzunehmenden Schau dieserhalb zu erlassenden Publicandi angestellet werden, und zwarn von denjenigen, welche die Schaugerechtigkeit hergebracht haben, bey welcher Schau dann jene, welche die schuldige Ausraumung nicht verfüget haben, in Continenti und ohne Process-Weitläuftigkeiten in eine Strafe von einem Rthlr., und die dieserhalb in ihrem Amte saumhaften Baurrichter in 3 Rthlr. fällig erkläret, jenen anbey sofort ein neuer Terminus bey doppelter Strafe anbestimmet werden solle. Ob und wie diese Schau gehalten worden, darüber sollen diejenigen, so die Schaugerechtigkeit haben, alle Jahr den Beamten die Anzeige thun, welche in dessen Ermangelung solches Unserem Geheimen Rath anzuzeigen haben. An Oerteren aber, wo keine besondere Schaugerechtigkeiten hergebracht sind, wird diese also vorzunehmende Schau oder Besichtigung Unseren Beamten (welche auch des Orts Richter dazu gebrauchen können, sich aber alsdann referiren lassen, und alles der Intention gegenwärtigen Edicti gemäß besorgen müssen) aufgetragen, welche solche zur rechten Zeit vornehmen, jedoch auch, daß sie dieselbe vornehmen werden, wenigstens 14 Täge vorher publiciren lassen sollen, damit durch eine schleunige zuverrichtende Ausraumung die Unterthanen ihrem Schaden noch vorkommen können. Bey dieser Schau ist auch besonders auf den schädlichen Kribben wohl acht zu haben, daß nämlich in kleinen Flüssen und Bächen gar keine herausstehende, oder so genannte Kopfkribben geduldet werden, inmassen hieselbst jeder seine Ufer mit Zaunkribben befästigen kann, an grossen Flüssen aber stehet es zwarn den Eigenthümern des abbrechenden Ufers frey, solche Kopfkribben anzulegen, jedoch in solchem Directions-Winkel, daß dadurch dem anderseitigen Ufer kein Schade zugefüget werde. An anwachsenden Ufer dörfen aber dergleichen Kopfkribben nicht, sondern nur Zaunkribben zur Conservation des Ufers angelegt werden.

8. Wie durch Befolgung dessen, was hieroben gnädigst verordnet ist, der Grund zu der so nützliche als nothwendige Auswässerung zwarn gelegt wird, diese aber doch nicht zur gehörigen Würkung gebracht werden kann, wenn nicht durch Ausraumung der Hecken- und wo es nöthig, durch Anlegung besonderer Abwässerungsgraben die Lände-

reyen abgetrocknet, und das Wasser in die Flüsse und Bache abgeführet wird; So ist Unser gnädigster Befehl, daß auch die Heckengraben an den Oertern, wo es erförderlich, von dem Grund-Eigenthümern ausgeraumet werden sollen, und wie dieses oftmahlen deshalber die Abwässerung doch noch nicht zu Stande bringen kan, weilen zwischen dem abzuwässerenden Grunde, und der Bache oder anderem Abfluße Privat-Gründe gelegen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch zuweilen einem Privaten gar zu schwer fällt die nöthigen neuen Abzugsgräben allein zu verfertigen; So verordnen Wir zum gemeinen Besten hiemit weiter

9. Daß auf den Fall, wenn es nöthig wäre einen neuen Abzug- oder Wasserleitungs-Graben von den abzutrocknenden Gründen, Feldern, Gehöltzen, oder Brüchen durch eine gemeine Heyde, oder durch gemeine Brüche zu führen, es demjenigen, welcher solche Ableitung zu seinem Nutzen verlanget, frey stehen solle, diesen Graben durch die gemeine Heyde oder Bruch, jedoch auf seine Kösten zu führen, wobey aber derselbige, falls es nöthig erachtet wird, hin und wieder Brücken oder Uebergänge für das Vieh, auch zur Communication ohnumgänglich nöthiger Plaggen und sonstiger Weegen ebenfalls auf seine Kösten anzulegen schuldig ist. Dafern aber auch die Gemeinheit, wodurch jetztgemelter Zuggraben geführet werden will, davon selbst einen merklichen Nutzen haben mögte, soll auch diese zu dessen Anlegung der Billigkeit nach zu concurriren gehalten seyn. Und damit dieses nützliche Werk durch ohngegründete, oder nur auf Weitläuftigkeiten abzielende Protestationen oder Widersprüche nicht aufgehalten werde: So ist Unser gnädigster Befehl, daß wenn der oder diejenigen, so die Durchführung gedachten Communications-Grabens nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbieten, und dieserhalb Sicherheit stellen wollen, dagegen keine gerichtliche Mandata statt finden, sondern die Beamten die beyderseitigen Motiva Summarie und ohne Kösten untersuchen, die Sache gütlich zu vermitteln trachten, und in dessen Entstehung alles umständlich an Unseren Geheimen Rath berichten, mithin die fernere Anweisung, ob erga Cautionem fortzufahren sey, wobey auf die Erheblichkeit des Widerspruchs zu reflectiren ist, gewärtigen sollen.

10. Auf den Fall aber, wann die Abwässerung nicht geschehen könnte ohne das Wasser durch eines anderen privativen Graben, oder über dessen eigenthümlichen Grund zu führen, oder gar einen neuen Graben darüber anlegen zu müssen, soll forderſamst der Nutzen, der dem einen, und der Schaden, der dem anderen daraus entstehen würde, in Erwegung genommen werden. Hat der eine einen merklichen Nutzen, und der andere keinen Schaden, so kan dieser gedachte Abwässerung auch über seine Privat-Gründe und Graben nicht hindern; Dafern aber ein solcher dadurch Schaden leiden mögte, so müssen die Umstände wohl untersuchet werden, und wenn der Nutzen, so aus der Abwässerung entstünde, groß seyn, und zumahlen eine ganze Gemeinheit betreffen mögte, hingegen der Schaden von keiner besonderen Erheblichkeit seyn sollte, derjenige,

the same, or any of the said Commissioners, or any person or persons by them or any of them authorized, shall and may enter into and upon any lands, tenements, or hereditaments, for the purpose of making any survey, admeasurement, valuation, or other matter or thing which ought to be made by the said Commissioners, or any of them, touching the execution of this Act, and the same survey, admeasurement, valuation, or other matter or thing, to make, perform, and execute, and also to set out and ascertain such boundaries as aforesaid, and to do all other acts and things which to them or any of them shall be necessary or expedient for the purposes aforesaid, or any of them, they or any of them giving to the occupiers of such lands, tenements, or hereditaments, twenty-four hours' notice in writing of their intention to enter thereon, and doing as little damage as may be in the premises.

XXXIII. And be it enacted, That the said Commissioners, or any of them, or any person or persons by them or any of them authorized, shall and may enter into and upon any lands, tenements, or hereditaments, for the purpose of setting out and ascertaining any new road or roads, or any part thereof, or any alteration or alterations of any road or roads, or any part thereof, which they shall direct to be made, and to do all other acts and things which to them or any of them shall be necessary or expedient for the purposes aforesaid, or any of them, they or any of them giving to the occupiers of such lands, tenements, or hereditaments, twenty-four hours' notice in writing of their intention to enter thereon, and doing as little damage as may be in the premises.

XXXIV. And be it enacted, That the said Commissioners, or any of them, or any person or persons by them or any of them authorized, shall and may enter into and upon any lands, tenements, or hereditaments, for the purpose of setting out and ascertaining any new road or roads, or any part thereof, or any alteration or alterations of any road or roads, or any part thereof, which they shall direct to be made, and to do all other acts and things which to them or any of them shall be necessary or expedient for the purposes aforesaid, or any of them, they or any of them giving to the occupiers of such lands, tenements, or hereditaments, twenty-four hours' notice in writing of their intention to enter thereon, and doing as little damage as may be in the premises.

geschehen, denen Beamten in Zeit eines viertel Jahres umständlich anzeigen werden, welche sich dann in diesem Fall so wohl, als wann die Bestimmung des Ziels etwa hinterbleiben mögte, nach den Umständen, und ob das Ziel zu hoch gesetzet, ob der Müller sich darnach richte, oder aber nach der Willkühr das Wasser aufhalte, auch ob etwa ein Nebenüberfall und Umfluß nöthig, sich zu erkundigen, darüber an Unseren Geheimen Rath zu berichten, und von daher die nähere Anweisung zu gewärtigen haben, jedoch soll bey entstehenden Widersprüchen in den Fällen, wo eine Entschädigung zu bestimmen ist, dieserhalb der Recurs an die ordentlichen Gerichter einem jeden vorbehalten, und der §. 14. enthaltenen Verordnung ohnnachtheilig, auch die Execution ohnaufhaltlich hiemit verstattet seyn; Indessen soll auf die Müller genaue Obacht gegeben, und derjenige, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schütten (welche eigentlich nicht höher, als das Ziel, seyn sollen) Aufsätze gebrauchen, oder auch diese nur in der Mühle oder zu Hauß haben (als welches für ein Zeichen des Unterschleifs zu halten ist) in eine Geldstrafe von 15 Rthlr (wovon der Denuntians ein Drittel mit Verschweigung seines Nahmens zu geniessen hat,) fällig erkläret, auch dem Befinden nach mit der Zuchthaus-Strafe beleget werden, an den Oerteren aber, wo im Sommer die Mühlen-Schütten ausgezogen werden müssen, soll darauf, daß solches geschehe, genau gehalten und geachtet werden.

16. Werden die Beamten gnädigst angewiesen darüber, wie gegenwärtige Verordnung befolget, was dieser zufolg geschehen sey, oder annoch geschehen müsse, jährlichs in dem Jahrberichte, nach beyliegender Instruction, umständliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzielende gnädigste Willensmeynung zu eines jeden, den es angehet, gehorsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwärtige Verordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Kanzeley-Insiegels. Bonn den 11ten May 1771.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

No. 44.

Verordnung in Betreff der Holzanpflanzung und Dämpfung des Wehesandes, vom 21. Mai 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Cölln, Bischof zu Münster, ꝛc.

Thuen kund, und fügen hiemit zu wissen: Indem die gemeinen Marken Unseres Hochstifts Münster vom Holze entblösset, überhaupt auch die Aemter Sassenberg, Rheine, Meppen, Cloppenburg und Vechte mit wenigem Bau- und Brandholze, hingegen mit weitläufigen Gemeinheiten und öden Gründen versehen, und mit vielem schädlichen Weh- oder Flugsand belastet sind, welcher nicht nur zu gar nichts dienet, sondern auch dem benachbarten Plaggen-Matte, und cultivirten Gründen zum Verderb gereichet, und dahero mit vieler Mühe gedämpfet werden muß; So haben Wir mit Zuziehung und auf Antrag treu gehorsamsten Landständen es nöthig zu sein erachtet, Unsere auf Wohl des Landes zielende Fürst-Väterliche Absichten auch dahin zu richten, daß in gedachten Stücken eine nützlichere öconomische Behandlung eingeführet werde. Zu diesem Ende beziehen Wir Uns forderſamst auf die von Uns unterm 16. September 1763. 25ten Merz 1765. und 16ten Junii 1768 erlassenen Marcal-Edicten, und wollen gnädigst, daß selbige mit mehrerem Eifer, als es bis hierhin an verschiedenen Orten geschehen, ins besondere aber der, zu dem Endzweck gegenwärtiger Verordnung eigentlich gehöriger §. 8. des Edicti vom 16ten Junii 1768. befolget werde, als welcher dahin gehet, daß die Markenrichter, zumahlen in den Gegenden, wo es an Bau- und Brennholz ermangelt, auch der künftige Brandholzes- und Torf Mangel drohet, darauf bedacht sein sollen, daß die Holzmarken ganz oder zum Theil getheilt, oder jedem interessirten zum Holzgewächs und seinem privat-Eigenthum ein sicheres angewiesen, oder, wenn solches füglich nicht zu Stande gebracht werden könnte, die Wiederanpflanzung des Holzes und Anlegung der Eichelkämpen vorgenommen, auch ein sicherer District zum Holzgewächs angewiesen, in Zuschlag gebracht, und, nach Art des Grundes, mit dem sich am besten dazu schickenden Holzarten besähet oder bepflanzet, und solche wenigstens so lange, bis das Viehe an dem Holze keinen Schaden mehr thun kann, in Zuschlag gelassen, und mit solcher Zuschlagung von Zeit zu Zeit District weise fortgefahren; ins besondere auch der Bedacht darauf genommen werden soll, daß in den Gegenden, wo der Grund zum Eichen- oder Büchenholz sich nicht wohl, aber zu Füchten und Tannen schicket, diese gesäet oder gepflanzet werden. Nun ist zwarn zu Unserm gnädigstem Wohlgefallen in einigen Aemtern der Anfang bereits gemacht worden, in den Gemeinheiten Zuschläge zu machen, und selbige mit Füchten oder Tannen zu besäen; weilen aber hierdurch der vorgesetzte Endzweck, und besonders die mit der Dämpfung des Flug- oder Wehsandes füglich zu verknüpfende Absicht

nicht erreichet werden kann; so verordnen und befehlen hiemit weiter wie folget:

1.

Es sollen die bereits angelegten Fichten oder Tannengärten besonders dererselben Graben, Wällen und Zäume, in gutem Stande gehalten, und darauf, daß kein Vieh darauf kommen könne geachtet werden: inmassen diese Pflänzlinge zu Anlegung der Gehölzen und Dämpfung des Wehsandes (wie in anliegender Instruction des Mehreren enthalten ist) sehr nützlich zu gebrauchen sind.

2.

In allen weitläufigen, gemeinen Sandheiden, zumahlen an den Orteren, wo der Grund zu anderen Holzgewächs nicht tauglich ist, sollen Behuf der Gemeinheit sichere Plätze, und zwar dorten, wo die schlechtesten Plätze (jedoch nicht in Sümpfen und Morasten) von dem Markenrichter ausgesehen werden, welche von der Gemeinheit umzäunet, oder dergestalten umwallet werden sollen, daß kein Vieh darauf kommen könne; dieser Grund ist sodann, anliegender Instruction gemäß, mit Fichten- oder Tannensaamen, welchen der Markenrichter auf Kosten der Gemeinheit anzuschaffen hat zu besäen, und wie es dienlicher ist, stehen bleiben, als wenn sie versetzt werden, so ist bei obiger Anweisung der Bedacht darauf zu nehmen, daß die anliegenden Districte von Jahr zu Jahr erweitert werden können, welches dann jährlich zu befördern die Obliegenheit des Markenrichters ist.

3.

In den Gemeinheiten, wo es Wehenden- oder Fliegsand gibt, ist darauf zu sehen, daß das anlegende Fichten- oder Tannengehölz vor solchen wehenden Sand von Westen nach Osten angelegt, und solcher Gestalt gegen diese Winde der nach Süden liegende Fliegsand, so viel thunlich, gedeckt, sodann hierunter, nach Vorschrift beiliegender Instruction, mit Säen, Pflanzen und Dämpfung des Wehsandes weiter verfahren werde.

4.

Damit die in solchen Gemeinheiten zumahlen denen, wo es wehende Sände gibt, interessirte zu solcher Anpflanzung des Fichten und Tannenholzes desto mehr aufgemuntert werden mögen; So ist Unser gnädigster Wille, daß, so bald es füglich geschehen kann, solcher von der Gemeinheit mit Fichten und Tannen besäetet Grund und gedämpfter mit Holzgewächs versehener Sand unter die sammtlichen interessirten getheilet, oder, wo solches nicht füglich geschehen könnte, das Holz zum Nutzen der Gemeinheit verwendet werde, wobei Wir den Markenrichtern vorbehalten und frei stellen zu ihrem privativen Gebrauch und Nutzen ihren markenrichterlichen Antheil in gleicher Art Grundes zu nehmen, selbige zu zuschlagen, und zum Holzgewächs anzuwenden.

5.

Sollen die Markenrichter jährlichs Unseren Beamten im November ein Verzeichniß einschicken, woraus zu ersehen ist, wie viel Grundes dieser Verordnung gemäß, jährliches zugeschlagen und respective an

Mittel gestatten, so werden sich Gelegenheiten zur Bildung von Mischkrystallen bieten, wie sie bei Kalkspat und Magnesit vorliegen. Es ist dann zu erwarten, daß die Mischkrystalle sich in ihrer Löslichkeit ähnlich verhalten wie die Komponenten, und daß sie sich in ihrer Zusammensetzung der Lösung anpassen, aus der sie sich bilden. Ist dagegen die Löslichkeit der Komponenten sehr verschieden, so werden sich Mischkrystalle nur dann bilden können, wenn die Lösung sehr reich an dem schwerer löslichen Stoff ist, und die Mischkrystalle werden dann auch nur wenig von dem leichter löslichen Stoff enthalten können.

Dolomit ist z. B. ein Mischkrystall von Kalkspat und Magnesit, und seine Bildung ist nur möglich, wenn die Lösung, aus der er sich bildet, sehr reich an Magnesiumkarbonat ist. Dolomit kann sich daher nur bilden, wenn Kalkspat durch eine Lösung von Magnesiumkarbonat verändert wird, oder wenn Kalkspat und Magnesit gleichzeitig aus einer Lösung sich ausscheiden, die sehr reich an Magnesiumkarbonat ist. Dolomit kann sich nicht bilden, wenn Kalkspat durch eine Lösung von Kalziumkarbonat verändert wird, oder wenn Kalkspat und Magnesit gleichzeitig aus einer Lösung sich ausscheiden, die sehr reich an Kalziumkarbonat ist.

Ich habe diese Verhältnisse bereits vor 20 Jahren in meinem Buch über Dolomit und Magnesit (Leipzig 1891) ausführlich besprochen und auf Grund der damals bekannten Tatsachen die Ansicht ausgesprochen, daß Dolomit sich nur bilden kann, wenn Kalkspat durch eine Lösung von Magnesiumkarbonat verändert wird, oder wenn Kalkspat und Magnesit gleichzeitig aus einer Lösung sich ausscheiden, die sehr reich an Magnesiumkarbonat ist. Dolomit kann sich nicht bilden, wenn Kalkspat durch eine Lösung von Kalziumkarbonat verändert wird, oder wenn Kalkspat und Magnesit gleichzeitig aus einer Lösung sich ausscheiden, die sehr reich an Kalziumkarbonat ist.

Ich habe diese Verhältnisse bereits vor 20 Jahren in meinem Buch über Dolomit und Magnesit (Leipzig 1891) ausführlich besprochen und auf Grund der damals bekannten Tatsachen die Ansicht ausgesprochen, daß Dolomit sich nur bilden kann, wenn Kalkspat durch eine Lösung von Magnesiumkarbonat verändert wird, oder wenn Kalkspat und Magnesit gleichzeitig aus einer Lösung sich ausscheiden, die sehr reich an Magnesiumkarbonat ist. Dolomit kann sich nicht bilden, wenn Kalkspat durch eine Lösung von Kalziumkarbonat verändert wird, oder wenn Kalkspat und Magnesit gleichzeitig aus einer Lösung sich ausscheiden, die sehr reich an Kalziumkarbonat ist.

K. A. v. Zittel.

Nr. 45.

Verordnung wegen Abschaffung der Spionen und anderer der Jagd schädlichen Hunde vom 16. September 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Cölln, Bischof zu Münster ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund, und zu wissen: daß Wir die zu Erhaltung der Geheege und Privatwildbahnen von Unserm in Gott ruhenden durchlauchtigsten Herrn Vorfahren Clement August höchstseeligsten Andenkens den 28ten October 1721. im Druck erlassenen gnädigsten Verordnung ihres ganzen Innhalts, insbesondere aber so die Abschaffung der Spionen, und anderer dem Wilde schädlichen Hunde betrifft zu erneuern, und nach Unterscheid zu erweiteren gnädigst gut gefunden haben: wie Wir denn dieselbe hiermit dergestalt erneurn, und erweitern, daß anvorderst die reisenden Kauf- und Handelsleute, Land- und andere Bothen, die Bauren, Vögte, Führer, Frohnen, und Schäfer, fort alle und jede, welche zu ihrer Nothdurft, und Sicherheit einen Hund zu Hause zu halten, und nach Unterscheid zu Lande, und auf der Reise bey sich zu führen etwa nicht entübriget seyn können, keinen Spion, weder einen anderen dem Wildprete, und der Jagd schädlichen Hunde halten, oder mit sich führen; sodann nicht allein die in den Geheegen, und nächst daran wohnenden, sondern auch die in den davon entlegenen Städten und Wigbolden seßhaften Bürger, und alle diejenigen, welche zu jagen nicht berechtiget sind, obsonst dazu die edictmäßige Erlaubniß nicht haben, weß Standes und Condition dieselben auch immer seyn mögen, die Spionen, Winde, und andere der Jagd schädlichen Hunde innerhalb Monats Frist nach Verkündigung dieses abschaffen, widrigenfalls aber die Eigenthümer in eine unabbittliche Geldbuße von drey Goldgülden, wovon dem Angeber, er thue solches amtshalber oder nicht, der dritte Theil zugeeignet wird, verfallen seyn, mithin zu deren Erlegung von Unseren Richteren, und Gografen angehalten; und nichtsdestoweniger die Hunde, wenn selbe auf dem Felde angetroffen werden, auf der Stelle erschossen werden sollen.

Damit nun gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und ein jeder für Schaden sich hüten möge, soll dieselbe gehörig verkündet, und angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Münster den 16ten Septembers 1772.

Maximilian Friderich, (L. S.)
Kuhrfürst.

Nr. 46.

Publicandum in Betreff der Tannen und Füchten oder Kieferhölzer, vom 14. Dez. 1772.

Da Seiner kuhrfürstlichen Gnaden zu Köln, Bischof zu Münster ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, ꝛc. ꝛc. den Anbau des Tannen- und Füchten- oder Kieferholzes in den dazu bequemen sandigen unfruchtbaren, und zu anderen Holzgewächsen nicht schicklichen Gegenden zum gemeinen, und eines jeden in solchen Gemeinheiten Interessirten besonderen Nutzen ernstlich fortsetzen zu lassen, um demehr gnädigst gesinnet sind, als die dabey hinundwieder sich hervorgethanen Beschwerlichkeiten durch bessere Aufsicht und mehreren Fleiß leicht gehoben werden können;

So wird Namens Seiner kuhrfürstlichen Gnaden, Unsers gnädigsten Fürsten und Herren ꝛc. nicht nur der Innhalt des desfallsigen gnädigsten Edicts vom 21sten May 1771. hierdurch wiederholet, sonderen auch insbesondere annoch gnädigst erinneret und befohlen:

1) Daß in Gemeinheiten, wo Vieh ohne Hirten gehet, die angelegten, und alle Jahr zu ermeiterenden Tannen- oder Füchtenkämpe mit Graben und Wall, wo solche aber in Wehsanden angelegt, mit einem Zaune umschlossen, und vor dem Anfall alligen Viehes wohl bewahret: die es aber hieran ermangeln lassen mögten, nicht nur bestrafet, sondern auch zu solcher Umwallung oder Umzaunung durch executivische Zwangsmittel angehalten werden sollen.

2) Daß in jeder Mark die Vögte und Führer mit den Mahlleuten und Bauerrichteren auf solche Tannen- und Füchtenkämpe, und besonders darauf, daß sie gehörig geschlossen, und kein Vieh darauf gelassen werde, genau Acht haben, und diejenigen, so diesem zuwider handeln, angeben, widrigen Falls aber selbst dafür angesehen werden sollen.

3) Daß, wenn etwa solche Kämpe, oder junger Aufschlag von dem, vor dem Hirthen gehenden Viehe beschädiget werden solte; der Hirth, oder Schääfer solchen Viehes oder Schaafen unabbittlich mit der Zuchthausstrafe, wenigstens auf 4 Jahre belegt, und daneben 25 Rthlr Strafe für den Angeber zu erlegen angehalten; und Falls er solche sofort nicht erlegen kann, von dem, ihm anvertrauten Viehe oder Schaafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rucksicht, wem solches gehöre, bis zum Ertrag von 25 Rthaleren, und so viel sonst behuf etwa verursachender Kösten nöthig, verkaufet, und dem Angebern, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amtshalber geschehen, oder nicht, solche 25 Rthlr mit Verschweigung seines Namens baar ausbezahlet werden sollen.

4) Deß sofort, und so viel es die Witterung zulasset, die bereits gemachten Tannen- oder Füchtenkämpe, als auch diejenigen Gründe, welche zu Fortsetzung solchen Holzanbaues und künftigjähriger Besäeung mit Tannen- und Füchtensaamen werden angewiesen werden, zugemachet, und zu solcher Einsäeung vorbereitet werden sollen.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck.

Nr. 270.

Allerhöchste Ordre, betreffend die Verleihung des Ordens Pour le Mérite.

Mein Herr Graf! Ich verleihe Ihnen, Kraft meiner Ordens-Gewalt, den Orden Pour le Mérite.

Ich bin überzeugt, daß Sie diesen Orden nur für Verdienste um das Vaterland erhalten haben, und daß Sie ihn nur für solche Verdienste tragen werden.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck.

dem Wilde, es sey mit Hetzen, Stricken oder Schiessen, obsonst nachzustellen sich unterstehen, und darauf ertappet, oder dessen überwiesen wird, in fünfzig Rthaler Straf verfallen seyn, und falls er selbe zu erlegen nicht vermögend ist, auf zwey Jahr mit der Zuchthausesstrafe belegt, hingegen dem Denuntianten, er sey, wer er wolle, mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid obgedachter Strafgelder auf erfolgenden Beweiß ausgezahlt, immittels aber auch nicht allein die fürstliche Jäger und Forstbediente, sondern auch die Jäger und Stuckschützen der übrigen Jagd Berechtigten, die Vögte und Führer auf die Uebertretter gegen Erhaltung vorgemeldter Belohnung fleißig acht haben, und selbige angeben, bey verspührender Fahrläßigkeit oder dererselben Verschweigung aber willkührlich bestrafet werden sollen.

2tens: Da zu Erhaltung des Wildes und der Kornfrüchten Unsere treugehorsamste Landstände unterthänigst angetragen haben, daß die Haasen, Hüner und andere Jagden mit Bracken, Spionen, obsonst, von dem 1ten April bis den 8ten September unabänderlich geschlossen, und mit dem Vorbehalte, daß die hohe Jagden, wie auch Schnepfen, Enten, und Kurrhüner-Jagden, und zwar die letztere in den Büschen, Heiden und Moren, anderster aber nicht, mit Hünerhunden den dazu Berechtigten erlaubet bleiben, und den Cavalieren sowohl, als anderen in ihren Hovesaaten einige Haasen aufm Blate zu schiessen erlaubt seyn solle, männiglichen unter namhafter Strafe verbothen werden mögen; Wir auch keinen Anstand diesen landständischen Antrag landsherrlich zu vergnähmigen gefunden haben: so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß alle und jede Jagdberechtigte ohne Ausnahme, wes Standes, Würde, oder Condition dieselbe auch seyn mögen, bey fünfzig Rthaler Strafe sich des Jagens binnen der nunmehro von dem 1ten April bis den 8ten September einschließlich geschlossenen Jagdzeit, die obgemeldte zween Abfälle lediglich ausgenommen, so gewiß enthalten sollen, als sie widrigenfalls nebst Erlegung der verwürckten Strafe zu Ersetzung des an den Kornfrüchten etwann dadurch verursachten Schadens nach Maaßgabe Unserer vorhöchstgedachten gnädigsten Verordnung auf das schärfeste, und ohne die mindeste Nachsicht angehalten werden sollen.

3tens: Da auch von treugehorsamsten Landständen angezeiget worden, daß dem glaubwürdigen Vernehmen nach mit den von Domcapitularen, Cavalieren und anderen zur Jagd Berechtigten ausgegebenen Jagdschilderen viele Mißbräuche und Unterschleife getrieben würden, indem einige damit versehene Schuldschützen die Schilder auf edictmäßige Art nicht öffentlich trügen, andere aber dieselbe an fremde in den Domcapitularisch- und Ritterschaftlichen Protocollen nicht benennte Personen ausliehen, oder gar verheüreten; so verordnen Wir hiemit ferner gnädigst, daß in Zukunft keine andere Jagdschilder für gültig gehalten werden sollen, als jene, worauf die Namen derjenigen, von welchen und an welche sie ertheilet worden, deutlich ausgestochen seyn werden.

4tens: Wiederhohlen Wir dasjenige, was der Stückschützen halber, unterm 28ten März 1769 verfüget und verordnet ist, namentlich in dem Theil, daß die Jagdschilder öffentlich am Halse oder der Brust getragen, die Jagdschilder auch von niemand, als demjenigen, welchem sie ertheilet, mithin wessen Namen darauf ausgestochen seyn wird,

gebrauchet, widrigenfalls aber solche Schilder für ungültig angesehen, und wider die Uebertretter es, wie mit ohnberechtigten ohne Schild auf der Jagd Antreffenden verordnet ist, gehalten werden solle.

5tens: Indem die bey gegenwärtiger Verordnung mit abgezielte Erhaltung des Wilds dadurch befördert wird, daß man denen dagegen Handelnden, dem Absatz des ohnerlaubt gefälleten Wilds hindert; So befehlen Wir bey fünf Rthaler Straf, daß in der geschlossenen Jagdzeit niemand von Aus- oder Inländischen Haasen oder Feldhüner ankaufen, verkaufen, oder zum Geschenck annehmen solle, wenn er nicht sofort glaubhaft bescheinigen kann, daß er dieselbe von einem angekaufet, oder zum Geschenk erhalten habe, welchem in geschlossener Jagdzeit, ausser Landes, oder im Lande vermög §. 2. obgemeldter Ausnahm solche Haasen zu schiessen erlaubet gewesen ist.

6tens: Ist Unser gnädigst-ernstlicher Will und Befehl, daß die bey den Gerichteren, der Jagd Excessen halber, anhängige Fiscalsachen der fiscalischen Ordnung gemäß, und in der darinnen bestimmten Zeit ohnfehlbar verendschaftet, und dasjenige, was zu derer Beschleunigung verordnet ist, so gewiß befolget werde, als widrigenfalls die Säumige nachdrucklich dafür angesehen werden sollen.

Wir befehlen demnach Beamten, Richteren und Gografen, Ober- und unter-Fiscis hierdurch gnädigst auf die Befolgung gegenwärtiger Verordnung genau acht zu haben, und soll dieselbe, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck befördert, von den Kanzelen verkündet, und gehöriger Orten angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten geheimen Kanzeley-Insiegels. Augustusburg den 8ten Junii 1775.

Maximilian Friderich, (L. S.)
Kuhrfürst.

Nr. 48.

Verordnung die Ausbesserung der Kirchen betreffend vom 17. Jul. 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ꝛc.

Da Wir mißfälligst vernommen haben, daß verschiedentlich in Unserm Hochstifte Münster so wohl in den kleinen Städten, als aufm Lande, die Kirchen bey daran verspürten kleinen Mängelen, zu gehöriger Zeit nicht wieder ausgebesseret werden, mithin daher erfolge, daß entweder nachhero bey sich vergrösserenden Mängelen die Kirchen mit weit schwäreren

Köſten hinwieder im Stande geſetzet, oder dem gänzlichen Verfall, Um- und Einſturz überlaſſen werden müſſen; Wir aber ſothanes ſchädliches Weſen, ſo viel möglich, inskünftige zu verhüten gnädigſt entſchloſſen ſind:

So befehlen Wir ſo wohl aus eigener fürſtväterlicher Vorſorge, als auch auf unterthänigſtes Anſuchen Unſerer treugehorſamſten Landſtänden hiemit ernſtlich, und bey zehn Reichsthaler im Uebertrettungsfalle ohnausbleiblicher Strafe, daß bey den künftighin abzuhaltenden Kirchſpielsrechnungen von den Pfarreren, und Kirchenvorſteheren, entweder ſchrift- oder mündlich der Zuſtand jedes Orts Kirche, nemlich, ob daran einige Mängel verſpüret, oder Ausbeſſerungen erfoderlich ſind, gemeldet, und angezeiget, fort von den bey den Kirchſpielsrechnungen anweſenden Beamten, Gutsherren, und Bevollmächtigten darauf der Bedacht genommen werden ſolle, daß die an den Kirchen etwa befindliche groſſe, und geringere Mängel ſofort auf Köſten deren dazu Pflichtigen wieder ausgebeſſert, und im Stande geſetzet werden.

Damit nun dieſe Unſere gnädigſte Verordnung geziemend bekannt gemacht werde, ſoll dieſelbe zum Druck befodert, gehörig verkündiget, und an den gewöhnlichen Oertern angeſchlagen, annebſt bey den künftighin abzuhaltenden Kirchſpielsrechnungen jedesmal vorgeleſen, und daß ſolches geſchehen, den bey den Kirchſpielsrechnungen abzuhaltenden Protocollen voran eingetragen werden.

Urkund kuhrfürſtlichen geheimen Kanzeley Inſiegels, und der Vidimation. Münſter den 17ten Julius 1777.

(L. S.)

Vt F. W. von Böſelager.

C. B. Münſtermann.

Nr. 49.

Verbot der Oſterfeuer und des Schießens bey Hochzeiten, vom 1. Jul. 1779.

Da Seine kuhrfürſtlichen Gnaden zu Köln, Fürſt-Biſchof zu Münſter, ꝛc. Unſer gnädigſter Fürſt und Herr unterthänigſt berichtet ſind, daß die Anzündung der ſogenannten Oſterfeuer, ungeachtet des unterm 8ten Februar 1722. bereits ergangenen gnädigſten Verboths derſelben, dennoch verſchiedentlich beybehalten ſind; und dann hierbey ſowohl als auch bei Hochzeiten, Neujahrstag, Proceſſionen und ſonſtigen Gelegenheiten in den Städten, Wiegbolten, Dörfern, und zwiſchen den Häußern verſchiedentlich annoch geſchoſſen werde;

So wird Namens höchstgemeldeter Seiner kuhrfürstlichen Gnaden zu Köln Unseres gnädigsten Fürsten und Herren, zur Vorbeugung der desfalls zu befürchtenden Feuersgefahr, und anderer Unglücksfällen hiermit obgemeldete unterm 6ten Februar 1722. erlassene landesherrliche Verordnung erneuert, mithin die Anzündung der so genannten Osterfeuer gänzlich, und zwarn bey der von einem jeden, welcher zur Anlegung oder Anzündung derselben concurriren wird, unausbleiblich zu entrichtenden Strafe von fünf Rthlr; sodann auch alles Schiessen in den Städten, Wiegbolten, Dörfern, und zwischen den Häusern bei obiger und allenfalls dem Befinden nach, Leibes-Strafe allen und jeden Eingesessenen des hiesigen Hochstifts; das Schiessen bey den Hochzeiten aber den Bauren und sonstigen schatzpflichtigen Stande insbesondere, bei nämlicher Strafe landesherrlich gnädigst verbothen.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Drucke beförderet, von den Kanzeln verkündiget, gehörig affigiret, und dem Intelligenzblatt einverleibet werden.

Urkund kuhrfürstlichen geheimen Kanzelei-Insiegels und der Vidimation.

Münster den 1ten Julii 1779.

(L. S.)

Vt. F. W. von Böselager.

C. B. Münstermann.

Nr. 50.

Münsterische Erbpacht-Ordnung, vom 21. Sept. 1783.

Vorbericht.

1. Die mehresten Erbe, Höfe und Kotten sind in diesem Hochstifte mit leibeigenhörigen Colonis oder Wehrfestern besetzet, welche gegen Abtragung sicherer Prästanden oder Abgaben an den Herrn des Guts oder Erbes, den Genuß und Erbnißbrauch desselben haben; Nicht allein entrichten sie für solchen Genuß sichere jährliche Abgaben, und Dienste an besagten ihren Gutsherrn, sondern sie sind auch demselben in Rücksicht auf ihr Erbe oder Stäte mit Gut und Blut zugethan; und deshalber werden sie Leibeigene oder Eigenbehörige ihres Gutsherrn genannt. Die Rechte dieser Gutsherrn, die Pflichten der Eigenbehörigen und ihre daraus entstehenden wechselseitigen Gerechtsamen und Verbind-

lichkeiten sind in der, den 10ten Mai 1770 gnädigst erlassenen Eigenthums-Ordnung bestimmet.

2. Obzwarn dieser Leibeigenthum bey weiten diejenige Härte, die uns davon der Begriff der Römischen Dienstbarkeit, und das Beyspiel der in verschiedenen Staaten noch üblichen Leibeigenschaft beybringen könnte, nicht hat; vielmehr derselbe in vielen Stücken zu einem wechselseitigen Nutzen des Gutsherrn und Eigenhörigen, besonders aber zu des letztern Schutze gereichet, und dem gemeinen Weesen nicht nachtheilig ist; so haben jedennoch

3. bereits verschiedene, sowohl geist- als weltliche Gutsherren, und auch Eigenhörige selbst gut gefunden, mit Aufhebung des Leibeigenthums einen Erbpacht-Contract zu schließen, wornach die vorherigen Eigenhörigen die sonst eigenhörigen Güter in Erbpacht genommen haben: auch haben verschiedene Gutsherren dienlicher erachtet die ihnen heimgefallenen Erbe anderen in Erbpacht zu überlassen, als solche mit Leibeigenhörigen wieder zu besetzen. Es ist dahero, und bey der Vermuthung, daß mit solcher Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht werde fortgefahren werden, nöthig, den daraus entstehenden neuen Verbindungen und Rechts-Folgen feste Grundsätze und eine bestimmte Norm zu geben, welche, so viel möglich, zur allgemeinen Richtschnur dienen, und wornach die etwa entstehenden Rechtshändel entschieden werden müssen: und wie insbesondere durch einen solchen Erbpacht-Contract die sonst eigenhörig, oder mit Wehrfesteren nach Eigenthums-Recht besetzet gewesene Güter, diese ihre Eigenschaft verändern, dadurch aber den Gutsherrn wegen Abgangs vom Sterbfall, Gewinn und Freybriefen ꝛc. ꝛc. vieles an Gefällen abgeht, welches bey der Erbpacht mittels einer andern bestimmten Abgabe ersetzet werden muß; dann auch durch Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht die aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehenden Leute, anstatt leibeigenhörigen freye Leute werden, und hieraus in Ansicht ihrer privat- und personal-Rechten nothwendig viele Veränderungen entstehen; so ist die Bestimmung dieser Rechten und Verbindungen der Hauptgegenstand und Endzweck gegenwärtiger Verordnung: jedoch ist auch bey derselben Verfassung die Absicht darauf mitgerichtet worden, damit zum Besten des Landes sowohl, als der Gutsherren und Eigenhörigen die Erbe, so viel thunlich, immer besetzet, und im Stande gehalten werden.

4. Gleichwie aber die gnädigst erlassene Eigenthums-Ordnung nicht hindert, zwischen den Gutsherren und Eigenhörigen ein und anderes durch besondere, sonst durch die Rechte und Landesgesetze nicht verbothenen Contracten zu bestimmen; eben so wenig behindert solches gegenwärtige Erbpacht-Ordnung, welche einzig und allein bestimmet ist, theils zur Vereinbarung und Feststellung der Erbpacht eine Anleitung zu geben, theils den Verbindungen, Gerechtsamen und Rechten der Erbpächter, welche durch einen besonderen Erbpacht-Contract nicht anders vereinbaret sind, eine gesetzmäßige Norm und Vorschrift, wornach solche zu beurtheilen sind, zu verschaffen, ohne daß jedoch die gnädigste Willensmeynung sey, den Gutsherrn oder den Eigenhörigen zur Annahm einer Erbpacht zu nöthigen; sondern es hängt bloß von derselben beyderseitigem freyen Willen ab, ob sie einen Erpacht-Contract unter sich

eingehen, und was für Bedingnisse sie dabey (wenn solche nur, wie oberwehnet, den gemeinen und Landes-Rechten nicht zuwider sind) stellen wollen. Uebrigens ist gegenwärtige Erbpacht-Ordnung nur auf diejenigen gerichtet, welche aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein ganzes Erbe, Hof, oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf sichere vereinbarende Generationen oder für beständig übernehmen: es kann also dieselbige auf Erbpächter einzelner Pertinentien und Stücken nicht ausgedehnet noch angewendet werden.

5. Dasjenige, was dem oberwehnten Endzweck gemäß zum Besten des Gutsherrn und des Eigenhörigen, auch zum gemeinen Besten aus der Eigenthums-Ordnung beyzubehalten gutgefunden worden; ist zu Vermeidung aller Irrung und Zweydeutigkeit auch zu Beobachtung mehrerer Gleichförmigkeit aus besagter Eigenthums-Ordnung wörtlich wiederholet; und damit es

6. desto leichter und geschwinder in die Augen falle, in welchen Stücken die Erbpacht in Ansicht des Erbes mit dem Leibeigenthum annoch eine Gleichheit oder Aehnlichkeit behalte, und in welchen Theilen, zumalen in Rücksicht auf die Personal-Rechte der Erbpächter, sie davon abweiche; so sind auch, so viel es füglich geschehen können, die Abtheilungen der Leibeigenthums-Ordnung beybehalten worden.

Der
Hochfürstlich Münsterschen Erbpachts-Ordnung

Erster Theil
Von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsherrn und Erbpachters.

Erster Titel
Von der Entlassung aus dem Eigenthum und von der Erbpacht überhaupt.

§. 1.

Wenn ein eigenbehöriger Wehrfester des Leibeigenthums vom Gutsherrn entlassen, und zum Erbpachtern des vorhin eigenhörigen Erbes oder Kottens wieder angenommen wird; und es dabey nicht anders vereinbaret worden; so wird derselbe für sich, Frau und Kinder aus dem Leibeigenthum in den freyen Stand versetzet; jedoch muß die Wehrfesterinn solches mitbewilligen.

§. 2.

Die Einwilligung der Kinder aber, wenn die Elteren, wovon sie ihr Recht zum Erbe oder Jus ad glebam erhalten, die Entlassung vom Eigenthum und die Erbpacht angenommen haben; wird nicht erfodert. Es müssen aber

§. 3.

die noch wirklich im Leibeigenthum stehenden, und nach Eigenthums-

Supply Act, 1955, and for other purposes, namely: For an additional amount for "Salaries and expenses", $1,000,000; for an additional amount for "Construction", $1,000,000; for an additional amount for "Loans", $1,000,000; for an additional amount for "Grants", $1,000,000; for an additional amount for "Research", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to States", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to Territories", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to Hawaii", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to Alaska", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to the District of Columbia", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to Indians", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to Puerto Rico", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to the Virgin Islands", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to Guam", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to American Samoa", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to the Trust Territory of the Pacific Islands", $1,000,000; for an additional amount for "Payments to the Commonwealth of the Northern Mariana

lassen werdenden, besonders Collateralen etwas entrichtet werde, welches bey dem Erbpacht-Contracte zu bestimmen ist.

§. 9.

Wenn nicht anders bey der Erbpacht vereinbaret wird, bleiben alle die dem Eigenhörigen obgelegenen Pflichten und Abgaben; nur allein fallt der Sterbfall, oder das sogenannte Mortuarium, der unbestimmte Erbgewinn, und des Freybriefes Ertheilung (falls darüber nichtes vereinbaret ist) hinweg; weilen solche als unmittelbare Wirkungen des Leibeigenthums anzusehen sind: und hat es übrigens bey dem Erbpacht-Contracte, und was darinn bestimmet werden wird, sein Bewenden.

§. 10.

Damit aber inskünftige wegen des Beweisthums keine Irrungen und Streitigkeiten entstehen mögen, so haben die Gutsherren die Pflichten und jährlichen Praestationes ihrer Erbpächter den Erbpachts-Briefen deutlich und stückweise einverleiben, dieselben in duplo ausfertigen, und von den Erbpächtern, oder wenn diese Schreibens unerfahren, an derer Statt durch einen Notarium in der Erbpächter und zweener Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, sodann das Duplum den Erbpächtern einhändigen zu lassen; und sich selbst beyzumessen, daß, wenn sie dieses unterlassen, ihnen dadurch der Beweis beschwerlicher gemachet werde.

Insbesondre wird hiebey angerathen, zu vermeidung aller Versplitterungen, auch sonst zu mehrerer beym Anschlag der Erbpacht dienenden Nachricht, die sämmtlichen Pertinenzien abmessen, und in eine geometrische Carte legen zu lassen; und solche mit allen zum Erbe gehörigen Gerechtigkeiten, und auf dem Erbe haftenden real und personal Lasten dem vorberührten Erbpacht-Briefe nach dem am Ende gegenwärtiger Verordnung angehefteten Formularen umständlich einzuverleiben.

Zweyter Titel

Von den Ursachen woraus die Erbpacht entsteht.

§. 11.

Die Erbpacht entsteht aus einem Contract zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter.

§. 12.

Wenn jemand auf einem sonst mit Leibeigenen besetzten Erbe nicht leibeigen, sondern ein Erbpachter zu seyn prätendirt, muß er dieses mittelst des Erbpacht-Briefes oder durch andere rechtliche Wege beweisen.

§. 13.

Wenn sich auf solchem Erbpacht-Gute Leibeigene fremder Gutsherren verheyrathen sollten, hat dasjenige Platz, was hierüber in der Leibeigenthums-Ordnung 1tem Theile 2ten Tit. 8. §. verordnet ist: Und dafern die auf dem Erbpacht-Gute anheyrathende Person demselbigen Gutsherrn, welchem das Erbpacht-Gut zuständig, mit Leibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freykaufen, und sodann den Erbpacht-Contract mit annehmen.

§. 14.

Sollte aber etwa ein Erbpacht-Gut durch Absterben, obsonst aus anderen in gegenwärtiger Ordnung bemerkten gegründeten Ursachen eröfnet werden, und ein zur Erbfolge berechtigter Collateral, oder Seiten-Verwandter vorhanden seyn, welcher den Erbpacht-Contract mit angenommen; so ist der Gutsherr zwar schuldig, ihn zum Erbpacht-Rechte des Guts zu zulassen; dieser aber, weil er annoch leibeigen, ist verbunden, für seine Entlassung aus dem Leibeigenthum ein leidentlich zu bestimmendes Freygeld zu bezahlen: Falls dieser aber den Erbpacht-Contract nicht mitangenommen hat; so bleibt es zwar dem Gutsherrn und ihm unbenommen sich hierüber zu vereinbaren: wenn aber diese Vereinbarung nicht getroffen würde, so bleibt der Gutsherr schuldig, ihm das Erbe nach Leibeigenthums-Recht gegen Zahlung eines gutsherrlich zu bestimmenden Gewinns zu übergeben; wobey es sich doch von selbsten versteht, daß alle bey vormaliger Annahme der Erbpacht und in dieser Rücksicht verhöhete Abgaben wegfallen, und der Wehrfester solches nach Eigenthums-Recht besitze und nutze, wie es dessen Vorgesessene vor Thätigung des Erbpacht-Contracts besessen und benutzet haben.

§. 15.

Wenn ein Gutsherr sein Erbpacht-Gut vertauschet, verschenket, oder auf eine andere bündige Art überträgt, so geht es mit den Rechten und Verbindungen der Erbpacht an denjenigen über, welchem es übertragen worden.

Dritter Titel:

Von den Gutsherren und ihrer Obliegenheit in Ansehung der Erbpächter.

§. 16.

Nicht allein der Herr und Eigenthümer des Erbpacht-Guts, sondern auch derjenige, welcher ein solches Gut, Erbe, oder Kotten für sich selbst und als eigenthümlich besitzt, besitzt auch das Erbpacht-Recht, worinn das Gut verpachtet ist.

§. 17.

Wenn ein solches Erbpacht-Gut unter mehreren Gutsherren in Gemeinschaft steht, gehöret den sämtlichen Interessirten das Grund-Eigenthum; sie werden aber nur für einen Gutsherrn gehalten, und können die Pflicht und Schuldigkeit des Erbpachters nicht vermehren noch erschweren. Falls aber einem Gutsherrn der Grund-Eigenthum und dessen Gefälle gebühren, an andere aber sichere, oder auch alle Pächte gezahlet werden; so bleibt der Grund-Gutsherr befügt einseitig und ohne Einwilligung derer, so die Pächte genießen, das Erbe in Erbpacht zu übergeben, auch das verhöhete Quantum allein zu genießen, jedoch also, daß den anderen die Pächte ohne einiger Abänderung und Abzug, so wie sie solche jeher genossen, alljährlich verbleiben.

§. 18.

Lehnmänner, Erbbeständer, Emphyteutae und Domini utiles haben mit Ausschluß dessen, was wegen des Gehölzes hierunten verordnet werden wird; desgleichen die Immissi, ohne daß diese jedoch ohne Vorwissen des Gutsherrn einige Grund-Veränderungen vorzunehmen und andere Actus dominii auszuüben befugt, alle Gefälle der Erbpacht nach Inhalt des Erbpacht-Contracts zu genießen.

§. 19.

Die Gutsherren müssen ihren Erbpächtern zu ihrem Wohlstande, Aufnahme, und Erhaltung, so viel thunlich, behülflich seyn, und ihnen den gutsherrlichen Beystand nicht entziehen.

Vierter Titel

Von der Obliegenheit und personal Pflicht des Erbpachters in Ansicht des Gutsherrn.

§. 20.

Der Erbpachter muß seinem Gutsherrn treu, hold, und willfährig seyn.

§. 21.

Der Wehrfester oder wirkliche Innhaber des Erbpacht-Guts darf ohne Vorwissen und Belieben des Gutsherrn solches nicht verlassen, noch sich dessen abthun: und da dieses zum Nachtheil der publiquen Lasten und Pächten gereichet, so soll dessen sämtliches Peculium zu derer Entschädigung so wohl, als auch zu Ersetzung des Praecipui haftbar seyn.

§. 22.

Zu allen hergebrachten personal Pflichten, als Hand- und Spann-Diensten, bleibt der Erbpachter, insoweit es nicht anders vereinbaret ist, pflichtig; jedoch möchte es auf beyden Seiten vielleicht dienlicher seyn, dafür etwa auf Jahren ein sicheres Dienstgeld, als die Dienste in natura, zu entrichten, und respectivè entrichten zu lassen.

§. 23.

Wenn der persönliche Zwangdienst im Erbpacht-Contracte nicht ausdrücklich beybehalten ist, wird selbiger durch die Entlassung vom Eigenthum für aufgehoben geachtet.

Fünfter Titel

Von der gutsherrlichen Gewalt über die Person des Erbpachters.

§. 24.

Wenn sich der Erbpachter in Leistung schuldiger Diensten saumselig hält, oder sein Korn- und Geldpacht auch übrige praestanda zu gebührender Zeit nicht abführt, verbleibt dem Gutsherrn die Macht und Gewalt gegen den säumigen oder widerspennstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben pfänden und respectivè nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüch-

ten aufm Lande ästimiren, und nach von der Kanzel in dreyen Kirchspielen geschehener frühzeitigen Verkündigung, auch mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wie auch des Orts, wo die Distraction oder Veräußerung geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden: wobey von Seiten des Gutsherrn ein ordentliches Protocoll geführet werden muß: aufm Erbe, oder einem andern innerhalb Landes belegenen bequemen Ort verkaufen; oder wenn sie wirklich eingefahren wären, auf Kösten des Erbpachters abdröschen, und auf die rückständigen Kornpächte hinwegnehmen, oder auf sonstige Rückstände, wie vorsteht, verkaufen zu lassen. Würde aber die Summe über 300 Rthlr austragen, so soll nebst vorerwehnter Publication dieser Verkauf durch das Intelligenz-Blatt bekannt gemachet, und dabei durch einen Notarius ein gehöriges Protocoll geführet werden.

Sechster Titel

Von Eheverlobniß und Heyrathen.

§. 25.

Die Erbpächter und die Descendenten des wirklichen Erbpachters dörfen sich ohne Vorwissen des Gutsherrn bey Verlust des Erbpacht-Rechts nicht verheyrathen; wenn aber

§. 26.

die anzuheyrathende Person an sich, oder in ihrer Aufführung tadelhaft, oder dem Erbe mit vorzustehen unfähig, oder, wenn der Anerb oder die Anerbinn ohne zuvor wegen des Gewinns mit dem Gutsherrn Richtigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Geblüte sich verheyrathen wollte, daß darüber mit grossen Kösten Dispensation nachgesuchet werden müßte; oder die Person lahm oder gebrächlich, oder von solcher Leibs- oder Gemüts-Schwachheit wäre, daß sie dem Erbe vorzustehen außer Stande, oder auch solche Verbrechen begangen, so Schand und Leibes-Strafe nach sich zögen, oder sie der Vollsäufferey, oder einem liederlichen Lebenswandel ergeben wäre, so mag der Gutsherr die Einwilligung mit Fug verweigern.

§. 27.

Sollte aber diesem ungeachtet der Anerb wider die Bewilligung des Gutsherrn besagter maaßen heyrathen, so soll er des Erbes verlüstig seyn: wenn aber hiebey ein Zweifel, ob nämlich der Consens vom Gutsherrn aus einer billigen und rechtlichen Ursach verweigert sey, vorkommen sollte; so soll der Consens nach summarischer Erkenntniß vor jener Obrigkeit, worunter der Gutsherr sortirt, falls derselbe in hiesigem Lande wohnhaft oder angesessen ist, ansonst aber von unserem Geist- oder Weltlichen Hofgerichte praevia denuntiatione des Gutsherrn ersetzet, obsonst dieser Punct wider den Erbpachter oder dessen Anerben entschieden werden.

§. 28.

Hiebey können zween Fälle vorkommen: erstlich daß der Erbpachter vor der Heyrath das Gericht um Ersetzung der von dem Gutsherrn

geweigerten Einwilligung angeht; zweytens daß er nach geschehener Heyrath die Ersetzung des Consenses nachsuche. In dem ersten Falle soll dessen Entscheidung binnen vier Wochen Zeit erfolgen, und davon gar keine Appellation, sondern bloß dictio nullitatis, oder restitutio in integrum bey dem unmittelbar folgenden Obergerichte im Lande Platz haben; diese auch in vier Wochen Zeit eingeführet und geendiget werden: In dem zweyten Fall aber, dafern nämlich der Anerb ohne gutsherrliche Einwilligung verheyrathet wäre, und der Gutsherr dieserhalb auf dem Verlust des Erbpacht-Rechts verfahren wollte, dabey aber der Zweifel, ob er den Consens aus billigen Ursachen verweigert, vorkommen sollte, und der Anerb auf die gerichtliche Ersetzung des Consenses verfahren wollte; so soll es auch in diesem Fall, wie obgemeldt, gehalten werden, mit dem Unterscheid jedoch, daß, weilen es zugleich auf den Verlust des Erbes ankömmt, eine Appellation, mithin zwo Instanzen Platz haben sollen.

Siebenter Titel

Von Testamenten und Vormundschaften.

§. 29.

Da die Erbpächter freye Leute sind, so können sie über ihr eigenthümliches Haab und Gut sowohl mortis causa als inter vivos disponiren, insofern solches durch gegenwärtige Verordnung nicht beschränket ist.

§. 30.

Bey den Erbpächtern hat die in hiesigem Hochstifte unter Bürgeren bräuchliche Communio bonorum inter conjuges, oder Gemeinschaft der Güter unter Eheleute Statt; jedoch wird diese zu Verhütung anderweitiger Streitigkeiten dahin erläutert, daß dem einen Ehegatten nicht verstattet, des andern angebrachte Immobil-Stücke, Capitalien, und Actiones ohne Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung des andern, als welche nicht präsumirt werden soll, an andere unter einerley Vorwand zu veräußern, verschenken, oder zu verbringen; fürters sollen die wehrender Ehe einseitig contrahirten Schulden dem andern Ehegatten zur Zahlung aus demjenigen, was er angebracht, nicht verbinden: sollte jedannoch ein Glaubiger nach erfolgtem Absterben des einen Ehegatten einige Anfoderung machen; so soll derselbe befugt seyn, solcherhalb aus dem, was wehrender Ehe gewonnen, und sämtlichen Mobil-Vermögen, jedoch des annoch zu bestimmenden Praecipui ausschließlich, sich zahlbar zu machen; hingegen sollen die übrigen vorbemerkten Güter, als welche der oder die Ehegattinn angebracht zu haben beweisen kann, von allem Anspruch der einseitig contrahirten Schulden halber, völlig befreyet bleiben.

§. 31.

Der letztlebende von den Erbpächtern ist, so lange er nicht zu der zweyten Ehe schreitet, natürlicher Vormund über seine minderjährigen Kinder.

§. 32.

Schreitet er aber zur zweyten Ehe, muß er nicht nur mit seinen Kindern theilen;

(Siehe hierüber des 2ten Theils 8ten Titel.)

§. 33.

sondern es müssen auch in solchem Falle, wie auch, wenn beyde Eltern verstorben, den minderjährigen Kindern der Erbpächter Vormünder freyen Standes gesetzet, und davon sofort der Gutsherr benachrichtiget werden. Damit nun dieses desto sicherer befolget werde, so hat der zur zweyten Ehe schreitende Erbpachter vor der Heyrath dem Orts-Pfarrer eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit darüber, daß den Kindern voriger Ehe wirklich Vormünder bestellet, auch die Schicht- und Theilung vorgenommen sey, vorzuzeigen; immaßen ohne vorgängig solcher Bescheinigung nach Maaß dieserhalb von Uns an Unseres General-Vicariat erlassender gnädigster Verordnung dem Orts-Pfarrer die Copulation des Erbpachters zu verfügen untersaget wird.

§. 34.

Die Erbpächter können die Vormünder ihrer Kinder benennen, sonst fällt die Vormundschaft auf die nächsten Verwandten freyen Standes; oder falls solche nicht vorhanden, oder die vorhandenen dazu nicht fähig wären, sind mit Einstimmung des Gutsherrn von des Orts-Richtern ein oder dem Befinden nach zween Vormünder zu setzen. Alle Vormünder aber müssen gerichtlich beeydiget werden; und ohne Unterschied freyen Standes seyn.

§. 35.

Da dem Gutsherren an der Wahl des Vormundes, welcher zugleich das Erbe des minderjährigen Erbpachters verwalten muß, sehr viel gelegen ist, so mag er, wenn er dazu vorgemeldte Vormünder nicht fähig findet, nebst solchen einem andern ebenfalls zu beeydigenden Vormund dem Gerichte in Vorschlag bringen, welchem, falls dagegen jene keine erhebliche Einwendung machen, solche Mitvormundschaft und Administration oder Verwaltung des Erbes auf die, mit Bewilligung des Gutsherrn vereinbarende Bedingniß bis zur Großjährigkeit des Anerben anzuvertrauen; jedoch sollen wegen Ansetzung des dritten Vormundes dem Pupillen gar keine andere Kösten, als die der Beeydigung halber, unter keinem Vorwand zur Last fallen.

Es mag aber auch der Gutsherr mit Zustimmung der Vormünder das Erbe währender Minderjährigkeit des Anerben auf eine andere bestthunliche Art verwalten oder ausheuren lassen.

§. 36.

Die Vormünder dieser Erbpächter müssen sofort von der ganzen Verlassenschaft, von allen Activ- und Passiv-Schulden, ein ordentliches Inventarium in duplo verfertigen, und ein Exemplar davon in Zeit zweyer Monath mit der Anmerkung, daß solches der geleisteten Vormunds- und Schichtungs-Eyden gemäß eingerichtet, des Orts Gerichte einliefern, falls solches nicht durch den Gerichtsschreiber errichtet ist; wo-

selbst das Praesentatum unentgeldlich darauf geschrieben, und es sodann beym Protocoll belassen werden soll. In solchem Inventario ist dasjenige, was zu dem hernach benennten Praecipuo für den Anerben gehöret, insbesondre unter der Rubric des Praecipui auszuziehen; damit hierüber künftig keine Strittigkeit vorkomme. Dem Gutsherrn bleibt es indessen unbenommen, copiam vidimatam Inventarii sich geben zu lassen, welche ihm gegen aus eigenen Mitteln zu zahlender Gebühr ohnweigerlich verabfolget werden soll.

§. 37.

Wenn soviel Baarschaft vorhanden, oder von der Vormundschaft erworben würde, daß solches Behuf der Minderjährigen zu Kapital ausgelegt werden könnte; soll dieses von den Vormündern, jedoch nicht anders, als gegen eine gerichtlich zu verfertigende Schuldverschreibung mit aller Behutsamkeit geschehen: wenn aber eigenthümliche Immobil-Stücke vorhanden, deren Veräußerung den Minderjährigen vortheilhaft wäre, kann solche, jedoch nicht anders, als cum judiciali decreto, aestimatione et publicatione praevia, das ist Mittels eines gerichtlichen Decrets, und in Vorgang dessen Schätzung und gehöriger Verkündigung von den Kanzeln, an den Meistbiethenden geschehen: und sollen die Vormünder schuldig seyn, hievon dem Gutsherrn frühzeitig und wenigst sechs Wochen vorher unter der Verwarnung, daß ansonst der Verkauf als nicht geschlossen geachtet werden solle, zu verwissigen: würde nun dieser solche Stücke dem Erbe nützlich zu seyn erachten, und soviel, als der Letzt- und Meistbiethende dafür gebothen, zahlen zu wollen in termino distractionis sich erklären, so sollen ihm solche Stücke vorzüglich zugeschlagen und belassen werden.

§. 38.

Wenn das Vermögen jährlich 100 Reichsthaler Intraden bringet, müssen die Vormünder alle Jahr vor des Orts Richter die Rechnung abstatten: wenn es unter 100 Rthlr, jedoch nicht unter 20 Rthlr, aber alle drey Jahr. Für Abnahm solcher Rechnung wird des Orts Richtern $\frac{2}{3}$, und dem Gerichtschreiber $\frac{1}{3}$ Rthlr zugelegt; wenn aber die Intraden über 500 Rthlr hinausliefen, und weitläufige Justificatorien vorhanden, mag der Richter für eine solche Rechnungs-Abnahme, womit er einen ganzen Tag beschäftiget, 2- und der Gerichtschreiber 1 Rthlr Gebühren sich zahlen lassen; es soll aber auf keine Art und Weise veranlasset werden, daß die Unkösten jenes, was hierüber bestimmet ist, übersteigen. Damit nun zum Besten des Anerben und des Hofes selbst die Verwaltung der Vormundschaft geschehe, so soll der Gutsherr von der Rechnungs-Abnahme, falls er in hiesigem Hochstifte seßhaft, oder dessen Rentemeister im Lande zugegen, zeitig durch die Vormünder verwissiget werden, um dabey, jedoch ohne die geringste Kösten-Vermehrung, selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen zu können; die Vormünder aber sollen mittels Beybringung eines Scheins vom Gutsherrn oder dessen Rentemeistern, daß die Verwissigung gehörig geschehn, in Acta der Abnahme zu dociren schuldig und gehalten seyn.

§. 39.

Die Richter müssen Amtshalber auf die Anordnung der Vormünder

und ihre Rechnungen ein wachtsames Auge haben; und bey Einschickung der befohlenen Gerichts-Tabellen zum Hofrath die geschehene Beeydigung der Vormünder und vorberührte Rechnungs-Abnahmen Specifice bemerken.

Zweyter Theil

Von den Rechten des Gutsherrn und Erbpachters in Ansehung des Erbpacht-Gutes.

Erster Titel

Von den Erbpacht-Gütern, und derer Pertinentien.

§. 40.

Ein Erbpacht-Gut ist das Gut, das Erbe, Hof oder Kotten, welches jemanden auf Generationes, oder sichere Abstammungen beschränkt, oder ohnbeschränkt in Erbpacht übertragen ist.

§. 41.

Wenn ein solches Gut ohnbesetzet ist, und niemand daran einen Anspruch oder Erb-Recht hat, steht es dem Gutsherrn frey, ob er solches mit Eigenhörigen, oder mit Erb- oder anderen Pächtern wieder besetzen will.

§. 42.

Ist das Gut annoch mit Eigenhörigen besetzet, oder haben diese ein Erbrecht daran, so kann es nicht anders als mit derer Einwilligung (wie hiervoben im 1ten Theil 1ten Titel angemerkt ist) aus einem Eigenhörigen- zum Erbpacht-Gute gemachet werden.

§. 43.

Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, Holzgewächs, Fischereyen und Gerechtigkeiten, welche ein Erbpachter und wirklicher Innhaber des Praedii in Besitz und Genuß hat, sind solange für Zubehörungen des Praedii oder Erbes zu halten, bis davon das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

§. 44.

Hätte jedoch der Erbpachter von solchen Gründen und Pertinenzien ein und anderes Stück selbst erweislich angekaufet, oder auf eine andere rechtmäßige Art erworben, so gehöret solches ihm und seinen Erben; und mag er sowohl inter vivos als mortis causa, das ist durch Handlungen unter Lebende oder Todes halber in obbeschriebener Maaße darüber disponiren oder verordnen; vorbehaltlich was in Betreff der Zuschlägen und Markentheilungen hierunten vorkommen wird, auch bereits im 1ten Theil 7ten Titel §. 37. in Betreff der von den Vormündern vorzunehmenden Distraction und Veräußerung, auch dem Gutsherrn zugestandenen Vorkaufs-Recht verordnet worden.

§. 45.

Was aber dem Erbpacht-Gut oder Erbe per Allavionem, Anfluß, oder durch Theilung gemeiner Marken und Gründen, oder einen anderen dem Erbe anklebenden Rechte als z. B. Zuschlagung privativer Anschüsse oder Plaggenmats oder Theilung einiger so genannten Waaren, obsonst hinzukömmt, gehöret zum Erbe und dessen Pertinentien; und hat der Erbpachter desfalls nichts weiter als über den etwa gezahlten Kaufpreis zu disponiren, und gar keine Melioration oder Verbesserung, obsonst etwas zur Rechnung zu stellen. Würde nun der Gutsherr solchen Kaufpreis ersetzen, so ist der künftige Erbpachter schuldig, solches Kapital mit vier von Hundert zu verzinsen.

§. 46.

Wenn aber ein Erbpachter in der gemeinen Mark, worinn das Erbe interessirt ist, Zuschläge angekaufet, diese kann derselbe vor seinem Absterben an andere, jedoch mit Vorbehalt des dem Gutsherrn Tit. 7. §. 37. ersten Theils zustehenden Vorkaufs-Rechts wieder verkaufen. Würde aber der Eheleute einer mit Tode abgehen, ohne diese Gründe bey Lebzeiten verkaufet zu haben; so bleibt es dem Letztlebenden unbenommen, diesen Verkauf unter obigem Vorbehalt vornehmen zu lassen, jedoch also, daß der Kaufpreis zur Masse der Erbschaft gesetzet, und unter den Ehegatten und Kindern, oder des verstorbenen sonstigen Erben polizeymäßig getheilet werden solle: sollten aber beyde Ehegatten ohne solchen Verkauf vorgenommen zu haben, sterben; so bleibt dieser aus der Mark angekaufte Grund zwar dem folgenden Erbpachter; jedoch muß derselbe den übrigen Kindern oder sonstigen Erben ihren Antheil nach dem wirklichen, allenfalls durch Beeydete oder gerichtlich zu bestimmenden Werth: falls des Preises halber durch die Verstorbenen mit Vorwissen des Gutsherrn nichts verordnet ist: auszahlen: sollte aber dieses dem Erbpachter erweislich zu schwer fallen, so bleibt den Erben unbenommen, unterm Vorbehalt des oberwehnten Vorkaufs-Rechts solche Gründe zu veräußern. Wird sich nun der Gutsherr solchen Vorkaufs-Rechtes bedienen, bleibt gleichwohl dem Erbpachter frey, solche Grundstücke zu vier von Hundert des Kaufschillings in Heuer zu übernehmen; widrigenfalls aber dem Gutsherrn hierüber die freye Disposition. Bleibt aber bis zu erloschener Erbpacht dieser Grund unveräußert und unverkaufet, und findet sich also noch bey dem Erbpachtgute; so bleibt derselbe gegen Zahlung des wahren Werths, welchen der Orts-Richter gehörig zu bestimmen hat, dem Gutsherrn des Erbes. Würde aber auch dieser für solchen Preis den Grund anzunehmen Anstand finden, soll derselbe öffentlich verkaufet, und dem Letzt- und Meistbiethenden zugeschlagen; der daraus kommende Ertrag der Gelder aber den Erben ausgekehret werden. Es ist aber bey allen vorzunehmenden Verkäufen zu betrachten, daß der wahre Werth in Anschlag gebracht werde. Zu dem Ende ist 1tens der Grund selbst, falls er vom Gutsherrn oder Erbpachter übernommen wird, so hoch und nicht höher anzuschlagen, als zu dem Preise, wofür er angekaufet; da er dem Ankäufer in Rücksicht des mit interessirten Erbes so gering belassen. 2tens Sind diesem die Meliorations- oder Verbesserungs-Kösten, jedoch leidentlich angeschlagen, beyzu-

setzen: wie auch Stens das darauf durch den Erbpachter beweislich gepflanzete brauchbare Holz.

Wenn aber ein Erbpachter in fremden Marken, worinn das Erbe nicht interessirt ist, Zuschläge ankaufet, darüber mag derselbe und seine Erben wie mit anderen eigenthümlichen Stücken frey disponiren; jedoch bleibt dem Gutsherrn bey etwa vorzunehmendem Verkaufe, falls es dem Erbpacht-Gute dienlich seyn kann, das obbemerkte Vorkaufs-Recht bevor.

Zweyter Titel

Von dem Genuß und Gebrauch des Erbpacht-Gutes.

§. 47.

Ein Erbpachter hat von dem in Erbpacht habenden Gut oder Hof den Erbnießbrauch nach Erbpacht-Rechte, wie es zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter vereinbaret, obsonst in dieser Verordnung festgestellet ist.

§. 48.

Der Gutsherr muß Zufolge des Edicts de non dismembrandis praediis oder Versplitterung schatzbarer Erben sowohl, als auch der dieserhalb annoch zu erlassenden gnädigsten Verordnung alles dasjenige, was sowohl von Alters her zum Erbe gehörig gewesen, als auch nach Maßgab §. 45. nächstvorigen Titels weiter hinzu gekommen ist, ungeschmälert dabey belassen.

§. 49.

Die Erbpächter müssen den Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörigen Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht wüst liegen lassen; sondern zu rechter Zeit besorgen, in Geilung, nöthigen Hecken und Zäunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten; auch wenn es nöthig, wieder neu erbauen: und alles, was einem guten Wirthe wohl ansteht und gebühret, fleissig verrichten, damit sie die gemeine Lasten sowohl, als auch dem Gutsherrn das Gehörige entrichten können.

§. 50.

Weilen aber denenselben nur der Nießbrauch, und nicht das Dominium der Höfen zusteht; so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräußern, vertauschen, versetzen oder verbringen: sondern alles was hierunter ohne gutsherrliche Bewilligung vorgeht, oder vorgegangen seyn möchte, ist ipso jure von selbst null, nichtig, und kraftlos.

§. 51.

Eben deswegen kann auch ein Erbpachter, weil er kein Dominus ist, das Erbe, und die dazu gehörigen Gründe ohne Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren: und ist solches, wenn es auch per pactum expressum oder tacitum, nämlich durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung geschehen wäre, null und nichtig; und sowohl dem Erbpachter selbst als seinem Gutsherrn unnachtheilig.

§. 52.

Wenn aber jemand auf einem zum Erbe gehörigen Grund eine Servitut besitzlich hergebracht; und ohne Widerspruch ausgeübet hätte, daß daraus Scientia et patientia des Gutsherrn genugsam abzunehmen wäre, so hat es dabey sein Bewenden, was solchenfalls in den Rechten von der Präscripzion oder Verjährung verordnet ist.

§. 53.

Hingegen kann ein Erbpachter bey seinem Erbe eine Servitut oder Dienstbarkeit erwerben; und ist es eben so gut, als wenn sie der Eigenthums-Herr selbst acquiriret oder erworben hätte.

§. 54.

Wenn ein Erbpachter auf dem Hofe oder Erbe etwas vornehmen wollte, wodurch die äußerliche Gestalt der Gründen oder des Hofes verändert würde, als zum Beyspiel: wenn er aus Weyden, Wiesen; oder aus Buschgrund, Acker- und Bauland machen; oder das Wohnhaus ausser dem bisherigen Hofplatz versetzen wollte, so muß er zuvor seinen Gutsherrn fragen, und bey verlust der Erbpacht dessen Bewilligung einhohlen, wenn es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereichete; doch hat der Gutsherr in solchem Falle die Einwilligung nicht leicht zu verweigern.

§. 55.

Endlich darf auch ein Erbpachter ohne Wissen und Willen des Gutsherrn einen Häusling, Miethmann, oder Einwohner nicht auf dem Erbe nehmen; noch das Erbe andern überlassen, und in Bestand oder Verding geben: jedoch ist demselben erlaubt, davon ein oder anderes entlegenes Grundstück, welches er selbst füglich nicht versorgen und bestellen kann, andern auf eine Mistsaat zu vermiethen, oder zu verheuren. Damit aber die ausgeheurten Grundstücke nicht verlohren gehen, oder untergeschlagen, und versplittert werden können, soll sowohl der Erbpachter, als Conductor oder Anheurer dem Gutsherrn von der geschehenen Elocation und Conduction oder Aus- und Anheurung jedesmal Nachricht geben: und zwarn letzterer bey Verlust des Mieth- oder Heuerrechts; ersterer aber soll dieserhalben dem Gutsherrn zur Schadenersetzung fünf Reichsthaler zu zahlen schuldig seyn.

Dritter Titel.

Von dem Gebrauch und Nutzen des Gehölzes.

§. 56.

Das auf dem Erbpacht-Gut oder Erbe obhandene Gehölz gehöret zu dem Erbe, und in nachbestimmter Maaße dem Gutsherrn, wenn es auch schon von dem Erbpachter oder seinen Vorfahren gepflanzet wäre; es sey denn, daß solche Holzpflanzung auf diejenigen Gründer vorgenommen, welche Vermög vorhergehenden §. 46. Tit. 1. Part. 2. von dem Erbpachter veräußert werden können.

§. 57.

Der Erbpachter hat von dem zum Erbpachtgute gehörigen Gehölz, wie von anderen Pertinenzien, den Genuß und Erbnießbrauch; es sey denn, daß solches anders vereinbaret, oder bey dem Hofe hergebracht wäre.

§. 58.

Wo aber hergebracht ist, daß von fruchtbarem Eichen- und Büchenholze der Gutsherr die ganze oder halbe Mastung oder einen andern Theil der Mast zu genießen habe, dabey hat es auch dem Herkommen gemäß sein Bewenden, falls es bey der Erbpacht ausdrücklich nicht anders vereinbaret ist.

§. 59.

Gleichwie nun der Gutsherr solches fruchtbare Gehölz zu Vergeringerung des dem Erbpachter zustehenden Mitgenußes so wenig, als das junge oder zum Bau taugliche Nadelholz, als Tannen, Lerggen, Füchten nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht; sondern nur ein und anderes Stuck, wenn das Erbe mit zureichendem Holze versehen bleibt, und es dem Mitgenuße zu keinem merklichen Schaden gereichet; hauen zu lassen befügt ist:

§. 60.

Also darf noch vielweniger ein Erbpachter, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, es sey denn, daß das Nadelholz zum Brand zu fällen, auf dem Hofe hergebracht, und höchst nöthig sey; davon seines Gefallens, und ohne Vorwissen des Gutsherrn etwas zu hauen, sich unterstehen, wenn auch der Grund dadurch verbessert würde, oder es zum Besten des Hofes zu verwenden Vorhabens wäre; sondern wenn der Erbpachter zu Erhaltung der Gebäuen, Scheuren, und Schlagbäumen, oder zur Ackergeräthschaft, oder einem andern, dem Hofe nützlichen Gebrauche, Holz vonnöthen hat: ist er schuldig solches dem Gutsherrn, der es in derley Fällen auch nicht zu verweigern hat, anzuzeigen, und von demselben das nöthige Holz anweisen zu lassen.

§. 61.

Würde aber dennoch ein Erbpachter sich erkühnen, verbothenes Holz aus eigener Macht, und ohne gutsherrliche Erlaubniß nieder zu fällen, so ist das gefällete Holz dem Gutsherrn verfallen, und dieser berechtiget, solches, wo er es antrifft, zu vindiciren; und soll demjenigen, welcher das Holz angekaufet, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloßhaltung wider den Erbpachter kein Regress zu statten kommen: sondern auch hinführo keiner bey Strafe der fiscalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Erbpachter Holz, das ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Gutsherrn erhaltene schriftliche Erlaubniß anzukaufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

§. 62.

Wäre nun das unzuläßiger Weise gefällte Holz gänzlich abhanden gebracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Erbpachter dem Gutsherrn den Werth des Holzes, so allenfalls nach dem zurück gebliebenen Stamm äßimirt werden soll, zu ersetzen; und benebens sowohl auf die-

sen als den in nächstvorhergehendem §. vermeldten Fall die, auf die verbothene Holzfällung in der Eigenthums-Ordnung 4ten Theil Tit. 4. §. 3. gesetzte, nunmehro aber auf die Halbscheid gemäßigte Strafe, nämlich fünf Reichsthaler per Stück, verwürket.

Obzwar nun diese Strafe dem Fisco verfallen ist, so wird doch hiebey (wie es in Ansicht der Eigenhörigen auf landständischen Antrag schon geschehen ist) ausdrücklich verordnet: daß kein Erbpachter wegen des ohne gutsherrliche Bewilligung gehauenen Holzes anderst, als auf Denunciation seines Gutsherrn, bey den Gerichtern fiscaliter belanget werden soll.

§. 63.

Sofern auch Eichen und Büchen, auch vorher benenntes Nadelholz, wenn wegen letzteres dieserhalb im Erbpacht-Briefe nichts anders verordnet, welches zu dem Schlagholze nicht gerechnet wird, durch Sturmwind, Wasserfluth, Erdbeben, oder auf eine andere zufällige Weise umgerissen, oder niedergeworfen würde, muß der Erbpachter es seinem Gutsherrn anmelden; und weilen es demselben zugehöret, ohne gutsherrliche Bewilligung sich dessen nicht anmaßen.

§. 64.

Desgleichen wenn ein Eichenbaum abgängig, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, hat der Gutsherr darüber zu verordnen; und mag es, wenn der Erbpachter solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe zu Erhaltung der Gebäuen, und der übrigen Nothwendigkeiten mit Holz genug versehen ist, zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch hauen und verwenden lassen.

§. 65.

Das zu nichts, als zum Brand mehr taugliche Holz muß der Gutsherr dem Erbpachter; und falls dessen nicht genug obhanden, und der Erbpachter zu seinem eigenen Brand das nöthige Holz vom Erbpacht-Gut anders nicht haben könnte; ein oder anderes Stück abgängigen Holzes anweisen lassen.

§. 66.

Hartes und weiches Schlagholz (welches, nachdem es auf dem Grund abgehauen worden, aus dem Stamm oder Wurzel wieder aufschlägt) gehöret, wenn es nicht anders vereinbaret ist, zum nießlichen Gebrauch, und folglich dem Erbpachter: mithin mag er dasselbe nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sondern auch zum Verkauf nutzen, hauen, und gebrauchen, mit der Bescheidenheit gleichwohl und dergestalt, daß die Schlagholz-Büsche nicht auf einmal zu Grunde gerichtet, sondern mäßig und wirthschaftlich, auch zu rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolger am Erbe nicht unnütz gemachet werden.

§. 67.

Wenn aber große Eichen und Büchen mit Schlagholz untergesetzet und vermischet wären, und der Büchen halber im Erbpacht-Briefe nicht anders verordnet, muß der Erbpachter sich nicht daran vergreiffen, sondern dieselben ungekränkt lassen; jedoch ist ihm erlaubet, wenn in einem Gehölze, welches bloß zu Schlagholz gewidmet ist, unter den Aufschlag

einige junge Telgen mit hervorwachsen, diese, wenn sie nicht einen halben Fuß im Durchschnitt halten, mit dem Schlagholz, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wenn der Hof oder das Erbe sonst mit genugsamen Eichen-Gehölze nicht versehen, oder einiges vorhin daselbst gestandenes abgehauen wäre, hin und wieder einige aufgeschlagene Telgen, wenigst auf einen Morgen oder zwey Scheffel Einsaat, vier Stück Telgen, in Wachsthum unterhalten werden sollen, damit sowohl an Bauholz kein Mangel erscheine, als auch die Schlagholzbüsche in Stand gehalten werden.

§. 68.

Gleichwie nun den Erbpächtern von ihren Höfen und Erben das erfoderliche Holz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuser, Hecken, Schlagbäume, und Acker-Geräth; auch der Genuß des verdörreten, und sonst zum Brennen nöthigen Holzes zukömmt: also müssen auch dieselben darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Gutsherrn fleissig pflanzen, und ihre Höfe mit Eichen und Buchen, auch guten Obstbäumen besetzet halten. Und damit dieses desto sicherer befolget werde, hat der Gutsherr den Ort, wo, auch die Zahl, wie viel gepflanzet werden solle, bescheidentlich anzuweisen, und mag er bey Saumseligkeit des Erbpachters solche Pflanzung auf dessen Kösten verfügen lassen.

§. 69.

Wenn ein Erbe mit vielem haubarem Eichen- und Büchenholze versehen, so würde es nachtheilig seyn, dasselbe fernerhin stehen zu lassen: in solchem Falle können Gutsherren und Erbpächter, wenn das Erbe nur mit hinlänglichem Holze zu eigener Nothdurft, und allenfallsigem Unglücks-Falle versehen bleibt; das überflüssige Holz verkaufen: und sodann, wenn es nicht anders vereinbaret ist, den Kaufschilling dergestalt theilen, daß der Gutsherr einen Theil erhalte, und der andere Theil zu Tilgung der bewilligten Schulden, wenn derer obhanden, verwendet werde; falls aber solche auf dem Erbpachtgute nicht haften, soll die Halbscheid des, dem Erbpachter Behuf Schulden angewiesenen Theils, zum Erbes Besten in das Erbe selbst verwendet, die andere Halbscheid aber dem Erbpachter zu seiner Ermunterung, zur Disposition und Verwendung belassen werden; es sey denn daß dieserhalb zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter etwas ausdrücklich vereinbaret wäre.

Vierter Titel

Von den Pflichten und jährlichen Prästationen oder Abgaben der Erbpächter.

§. 70.

Für den Erbnießbrauch oder Genuß muß der Erbpachter die vereinbarende Erbpacht und Praestanda oder Abgaben seinem Gutsherrn entrichten; annebst auch alle ordinaire und extraordinaire Schatzungen, Brandschatzungen, Kirchspiels Lasten, und überhaupt alle onera inhaerentia oder dem Erbe anklebende Lasten, so wie solche bis hiehin prästiret oder entrichtet worden, ohne Zuthuung des Gutsherrn abtragen.

§. 71.

Der Gutsherr mag, solange die Erbpacht dauret, die vereinbarte Erbpacht und Prästationes oder Abgaben nicht verhöhen.

§. 72.

Wenn aber einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinenz, so vorhin dabey nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe anklebenden Rechte herrühret; von dem Gutsherrn beygelegt, und dem Erbpachter zum nutznießlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genuß ohne Zuthun des Erbpachters vermehrt und gebessert würde; mag der Gutsherr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genusses auch zwar die jährlichen Praestanda verhöhen; jedoch ist der Erbpachter ein solches Pertinenz wider seinen Willen zu übernehmen nicht schuldig.

§. 73.

Sofern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesenes Pertinenz davon abgekommen, und deswegen die alte Pacht vergeringert wäre; der Gutsherr aber solches Pertinenz recuperirt, und dem Erbe wieder einverleibt hätte: so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alten Praestanda wieder erhöhen.

§. 74.

Wenn hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinenz evinciret oder ausgewonnen würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne Verschulden des Erbpachters, oder dessen Vorfahren davon abkommen möchte: so erfodert auch Recht und Billigkeit, daß alsdann die jährlichen Praestanda geringer gesetzet werden; und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom ganzen Erbe prästirt worden.

§. 75.

Ob nun zwar allerdings billig ist, daß den Erbpächtern, wenn sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen zufällige Begebenheiten große Unglücks-Fälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährlichen Pächte oder Prästationen angedeihe; besonders wenn die Pacht dem Genuße proportionirt, und der Schade so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre nicht leicht wieder eingebracht werden könnte: so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts gewisses bestimmen; sondern sind des gnädigsten Vertrauens, daß die Gutsherren in solchen Fällen die Billigkeit vor Augen haben; und, wo kein Nachlaß Platz finden möchte, zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Termine erleichtern, und es auf die allenfalls hiemit vorbehaltene richterliche Erkenntniß und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

Fünfter Titel
Von Gewinn und Auffahrts-Geldern.

§. 76.

Obschon die Descendenten oder Nachkömmlinge des erstern Erbpachters in absteigender Linie ein Successions- oder Nachfolgs-Recht in der

Erbpacht überkommen: so soll doch bey Erledigung des Erbes, es sey durch Todesfall, oder Abstand, der nächste Anerbe zur wirklichen Successsion oder Nachfolge am Erbe nicht gelangen; auch nicht einmal einen handhablichen Besitz erlangen, er habe denn vorher sich bey dem Gutsherrn um den Gewinn des Erbes gemeldet. Dieser Gewinn, falls solcher in dem Erpachtbriefe nicht anders vereinbaret, oder bey dem Erbe hergebracht, besteht in dem Quanto oder Betrag eines Jahrs Pacht; welche nebst der laufenden Pacht zum Gewinn zu entrichten ist; und von dem Gutsherrn nicht verhöhet werden mag: ist derselbe aber in dem Erbpachtbriefe anders bestimmet, hat es bey solcher Bestimmung sein Bewenden.

§. 77.

Muß der Anerbe des Erbpachters bey gedachter Erledigung, und respectivè Antretung der Stätte nebst dem obbestimmten Gewinn, für seiner Frau Auffahrt, falls es nicht anders vereinbaret, oder hergebracht ist, noch eines halben Jahrs Pacht nach seiner Heyrath bezahlen.

§. 78.

Die Erbpächter können bey ihren Lebzeiten, wenn der Gutsherr und sie sich darüber einig sind, für ihre Kinder und Anerben die Gewinn- und Auffahrts-Gelder bezahlen; jedoch versteht sich hiebey von selbsten, daß eine solche anticipirte oder im voraus geschehene Zahlung keinen dritten zum Nachtheil gereichen könne.

§. 79.

Damit gleichwohlen die anticipirten oder vorgezahlten Verdinge der Gewinn- oder Weinkaufsgelder keinen zum Nachtheil gereichen; so sollen dieselben nur den ganz unbeschränkten Eigenthums-Herren, und wo der Successor das Factum, und die Contracte seines Antecessoren zu halten schuldig ist; den übrigen aber die Verdinge nicht anderst erlaubt seyn, als wenn nach erfolgtem Tode, oder Abstand der Eltern der wirkliche Successions-Fall vorhanden ist: Sollte aber nichts destoweniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Gutsherr vor der wirklichen Antretung des zu der Succession bestimmten Anerben versterben, soll der Contract null und nichtig, und der Erbe des immittelst verstorbenen Gutsherrn die gezahlten Gewinngelder dem Anerben, oder seinen Eltern zu erstatten schuldig seyn.

Sechster Titel

Von Korn- Geld- und anderen Prästationen.

§. 80.

Die Geld- und Korn-Pächte sind, wo es nicht anderst hergebracht, oder vereinbaret ist, auf den Festag Jacobi verfallen; und müssen alle Jahr richtig, und zur rechten Zeit, nämlich Martini, unfehlbar bezahlet werden.

§. 81.

Wäre aber der Erbpachter hierin saumselig, so hat nicht nur der Gutsherr, wie oben schon verordnet ist, Macht und Gewalt, wider den-

selben die Execution und Pfändung vornehmen zu lassen; sondern auch, wenn die Zahlung bis nach Lichtmeß verschoben würde, alsdann die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in Natur liefern, oder in Gelde nach dem so genannten Kappensaat, oder, wo ein anderer Fuß hergebracht, nach diesem, des Orts hergebrachten Fuße abführen lassen wolle.

§. 82.

Gleichwie die Geldpacht in guten, in Unserer Münsterischen Landschaft-Pfennigkammer gültigen und gangbaren Münzen bezahlet werden muß: also müssen nicht minder auch die Kornfrüchte in unstrafbaren und wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, entrichtet und abgetragen werden.

§. 83.

Wenn auch die Kornpächte, und übrige Naturalien noch so viele Jahre nicht in natura, sondern mit Geld abgefunden wären; so machet doch dieses, als eine, bloß allein von der Nachsicht und dem Willen des Gutsherrn abhangende Sache, in der Natural-Praestation oder Lieferung keine Aenderung; und ist nichts destoweniger der Erbpachter inzukunft, und so oft der Gutsherr darauf besteht, dergleichen Pächte in natura zu liefern schuldig.

§. 84.

Die Pächte müssen auf Kösten der Erbpächter, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bey der Ablieferung an Kost oder Geld bishero mit Recht zu genießen gehabt, an den Wohnort des Gutsherrn, oder wie es der Gutsherr sonst hergebracht, auch wohin er dieselben bestimmet und angewiesen hat; geliefert werden; wenn nur der assignirte oder angewiesene Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein merkliches nicht entfernet ist.

§. 85.

Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder, wenn der Erbpächter durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise einen andern Gutsherrn bekömmt; die Wohnung des neuen Gutsherrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernet, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr, wie vorhin, darauf zubringen müßte: so soll demselben für einen jeden ganzen oder halben Tag, ein ganzer oder halber Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu einem Reichsthaler täglich, oder auch allenfalls pro rata des Dienstgeldes vergütet werden; doch soll keinesweges dem Erbpachter, falls es nicht anderst hergebracht, oder mit demselben vereinbaret worden, das Korn über zwölf Stunden zu fahren aufgebürdet werden.

§. 86.

Wenn ein Erbe aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht versetzet worden, so verbleiben, soweit es nicht ausdrücklich anderst vereinbaret ist, die Korn- und Geld-Praestanda, welche zur Zeit des Eigenthums auf dem Erbe hafteten; und fällt nichts hinweg als die Entrichtung des Mortuarii oder Sterbfalls, des unbestimmeten Erbgewinns, und Freylas-

sungen: für welchen Abgang jährlich ein, bey der Erbpacht zu vereinbarendes sicheres proportionirtes Quantum, zu wessen Bestimmung hiernächst die Anleitung folgen wird, dem Gutsherrn zu entrichten, und dadurch das vorige alte Pacht-Quantum zu verhöhen ist.

Siebenter Titel

Von Spann- und Hand-Diensten.

§. 87.

Wie die rechtliche Muthmaßung überhaupt dahin geht, daß einjeder Eigenbehöriger, wenn er davon ausgenommen zu seyn nicht beweist, dienstpflichtig, und seinem Gutsherrn entweder mit Pferden, oder wenn er derer keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leib-Arbeit zu dienen schuldig sey: so verbleibt auch diese Muthmaßung, wenn ein vorhin eigenhöriges Gut zum Erbpachtgute gemachet, und es nicht anderst vereinbaret ist.

§. 88.

Anbelangend die Gattung und Zahl der Dienste, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weilen diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch dieserhalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kann; hat es dabey, wie solches einjeglicher Gutsherr hergebracht, oder mit seinem Erbpachter sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

§. 89.

Wenn aber zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter Streit darüber entstünde; und der Gutsherr mehr, dann einen wochentlichen Dienst; der Erbpachter hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht zu seyn prätendiren wollte: so hat auf den ersten Fall der Gutsherr; und auf den zweyten der Erbpachter den Beweis zu führen.

§. 90.

Gleichwie ein Erbpachter die Dienste, welche er in natura zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kann, es wäre denn der Gutsherr damit zufrieden: also kann auch der Gutsherr anstatt der Natural-Dienstleistungen dem Erbpachter eine Geld-Prästation wider seinen Willen nicht aufdringen; wenn aber hierüber etwas vereinbaret ist, dabey hat es sein Bewenden.

§. 91.

Jedoch ist den Gutsherren nicht benommen, sondern hiemit freygestellet, die Dienste, wenn sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen können oder wöllen; anderen zu cediren und zu überlassen: wenn nur dadurch die Dienstleistung um ein Merkliches nicht beschweret wird.

§. 92.

Wenn auch ein Erbpachter viele Jahre lang keine Dienste geleistet; sondern Dienstgeld dafür gegeben hätte: so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keinesweges enthoben; sondern ist und bleibt nach wie vor schuldig auf Verlangen des Gutsherrn die Dienste wieder in natura

zu präſtiren; und mag ſich dagegen mit keiner Verjährung ſchützen, als nur auf den Fall: wenn der Gutsherr die Dienſte gefodert; der Erbpachter aber ſelbe zu leiſten ſich geweigert hätte; und von Zeit der geſchehenen Weigerung dreyzig Jahre ohne fernere Anſtrengung verfloſſen wären: oder wenn von undenklichen Zeiten keine Natural-Dienſte; ſondern nur ein gewiſſes Dienſtgeld präſtirt worden; welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienſtleiſtung abgewechſelt werden kann.

§. 93.

Wenn aber von dreyzig Jahren her ein Erbpachter gar keine Dienſte, weder auch Dienſtgeld dafür präſtirt hätte; ſo iſt derſelbe für dienſtfrey zu halten: und weder in natura zu dienen; noch auch Geld dafür zu geben ſchuldig.

§. 94.

Die Erbpächter müſſen zu Verrichtung der Spann- und Hand-Dienſte vorhin, und zwar ſo früh beordert werden, daß ſie an Ort und Stelle, wo der Dienſt verrichtet werden ſoll, zu der beſtimmten Zeit erſcheinen können.

§. 95.

Wenn dieſes geſchehen, und dennoch der Erbpachter entweder ganz ausbleibt, oder mit untauglichen Pferden, oder Wagen, wenn er beſſere hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu ſtellen ſchuldig iſt; oder auch nicht zu rechter Zeit, wie der Dienſt hergebracht, ſondern um ein merkliches ſpäter, als er beordert worden, ſich einfindt: ſo ſoll zwar der unterlaſſenen Pflicht halber wider den Erbpachter keine fiscaliſche Action Platz haben; jedoch ſteht es in der Willkühr des Gutsherrn auf Köſten des Dienſtpflichtigen, anſtatt der ausgebliebenen, zu ſpat, oder zu wenig geſtellten Pferden, andere für Geld zu nehmen; und den Handdienſt durch Taglöhner und Werkleute vollbringen; oder die Dienſtpflichtigen nachdienen, und den verabſäumten Dienſt auf einen andern Tag verrichten zu laſſen.

§. 96.

Dafern aber die (ſo zu einem wochentlichen Spann- oder Hand-Dienſte, oder nur auf ſichere beſtimmte Täge zu dienen verpflichtet ſind) zu der Dienſtleiſtung in und zu der Zeit, wann ſie dienen müſſen, nicht gefodert oder beſtellet; mithin die Gutsherren, und nicht die Erbpächter Schuld daran ſind, daß die Dienſte nicht geleiſtet worden: ſo kann letzt denſelben wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, für die verfloſſene Zeit die Dienſte nachzuholen, oder mit Gelde zu bezahlen.

§. 97.

Sowohl die Handdienſter, als die, welche Pferd- oder Spann-Dienſte zu leiſten ſchuldig ſind; müſſen die zu der Verrichtung, wozu ſie beſtellt worden, nöthige Geräthſchaft oder Inſtrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Eggen, Sicheln, Sägen, Schaufeln, Aexte, Beile, oder was ſonſt für Werkzeug zu der beſtimmten Feld- oder Haus-Arbeit, ſo wie es hergebracht, erfodert werden; wie auch das Futter für die Pferde, wo es anderſt nicht hergebracht, mitbringen.

§. 98.

Sie müssen auch nach Unterschied der Jahrszeit sich früh genug zum Dienste ein- oder, wenn sie selbst zu erscheinen verhindert sind, tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen; und im Frühling und Sommer von 6 Uhr morgens, bis 6 Uhr abends; sodann im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommens ist, dienen: jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruhestunde gelassen; und auch das Essen, es wäre denn anders hergebracht; gereichet werden.

§. 99.

Wären aber die Erbpächter nicht zu Feld- oder Haus-Diensten; sondern über Land zu fahren bestellt, so müssen sie auf die bestimmte Stunde, und Tageszeit, dem Herbringen gemäß, es sey vor- oder nachmittag, morgens oder abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Gutsherrn eigenes Fahrzeug wäre, welches sie bespannen sollen; mit angeschierten Pferden, auch nöthigem Unterhalte für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten; und haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonst bey dergleichen Fuhren hergebracht, und gebräuchlich seyn möchte, zu genießen: auch soll der Spanndienst, wenn sie zween volle Tage darauf zubringen müssen, ihnen für zween Dienste, wenn kein anderes hergebracht, angerechnet und vergütet werden.

§. 100.

Hingegen müssen die Gutsherren, wo die Erbpächter ein oder anderes mal im Jahre die sogenannte lange Fuhre in- oder außerhalb Landes auf zwey, drey, oder mehrere nacheinander folgende Tage zu thun verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht der Erbpachter sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fuhren auf eigene Kösten zu verrichten.

§. 101.

Wenn auch ein Gutsherr ungemessene Dienste hergebracht oder bedungen hätte, so muß er doch bescheidentlich zu Werke gehen; und dem Erbpachter so viel Zeit lassen und vergönnen, als zu Bestellung seiner eigenen Aecker erfodert wird: und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Erbpächter bestellet werden, erträglich und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grunde gerichtet werden.

§. 102.

Dafern sich auch zutrüge, daß die Erbpächter zu Land- und Krieges-Fuhren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von den Gutsherren zum Dienste gefodert würden; und beyden kein Genügen leisten könnten: so haben die Land- und Krieges-Fuhren den Vorzug, wenn sie auch später bestellt wären; jedoch muß der Erbpachter die geschehene Bestellung seinem Gutsherrn melden, damit dieser die Ursache des Ausbleibens wisse; und anstatt seiner einen anderen aufbothen lassen könne.

§. 103.

Wenn ein aufgebothener Erbpachter sich zu gehöriger Zeit zum

Dienste darstellet; und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß: soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Erbpachter gut gethan werden; und endlich

§. 104.

sofern ein Erbpachter mehrere Gutsherren hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur wechselweise, zu dienen schuldig; oder es müssen die Gutsherren deshalben eine solche Vereinbarung unter sich treffen, wodurch die Dienstpflicht nicht vergrößert, noch beschwerlicher gemachet wird.

§. 105.

Sonst hat es bey demjenigen, was hierunter in dem Erbpachtbriefe ausgedrücket, und festgestellet worden; sein Bewenden.

Achter Titel:

Von Sterbfällen und Beerbtheilungen, auch Schicht- und Theilung der Güter.

§. 106.

Weilen der Leibeigenthum aufhöret, so ist auch dem Gutsherrn des abgestorbenen Erbpachters, oder der Erbpachterinn, hinterlassenes Peculium oder Nachlassenschaft nicht verfallen; sondern solche, des Abgestorbenen Nachlassenschaft, verfällt auf die nächsten rechtmäßige Erben ab intestato; falls der Erblasser darüber keine andere zu Recht bestehende Verordnung odes Disposition gemachet hat.

§. 107.

Da aber an die Instanderhaltung des Wehrfesters dem gemeinen Weesen, und dem Gutsherrn, wegen Abtrag der gemeinen Lasten und gutsherrlichen Gefällen vorzüglich vieles gelegen ist; dieser aber mehrern theils in eine große Verlegenheit gerathen würde, wenn er alles mit seinen Miterben theilen sollte, da er im Leibeigenthum mehrern theils gegen eine mäßige Redimirung oder Zahlung, das ganze Peculium oder das Nachgelassene behalten hat; und seinen Geschwistern nur einen geringen Brautschatz zu verschaffen schuldig gewesen: so wird hiemit festgestellt, daß der Successor oder Nachfolger in der Erbpacht (a) alle auf dem Erbe etwa geschehene Meliorationen oder Verbesserungen; (b) die Düngung und aufm Erbe vorhandene Mistung; (c) von aller Einsaat alles Stroh zum voraus als ein Praecipuum behalten solle. (d) Stirbt ein Erbpachter zu der Zeit, wann alles Korn eingescheuret, soll die Theilung gleich vorgenommen werden; Und gehöret sodann zu dem Praecipuo des künftigen Erbpachters, 1tens alle zur gewöhnlichen Einsaat des Erbpacht-Gutes benöthigte Sommer- und Winter-Saat: 2tens Soviel sonstiges Korn, als zu seinem, und der, zu dem Erbpachtgute nöthigen Gesinde, gewöhnlichem Unterhalte bis zur künftigen Aernte nothwendig: 3tens daß für die, zu dem Praecipuo gehörigen, und darinn bestimmten Pferde, benöthigte gewöhnliche Futter bis zum Monat Junius: 4tens Ferner soviel Korn, als zur Abtragung verflossenen Jacobi, und Martini, oder sonstigen in dem Erbpachtbriefe allenfalls vor künfti-

die Frau Gräfin in Begleit Ihrer Frl. Töchter, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Schwestern, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Nichten, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Cousinen, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Tanten, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Großmütter, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Urgroßmütter, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Ahnfrauen, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Urahnfrauen, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Stammmütter, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Urstammmütter, Frl. Gräfinnen und Frl. Baronessen, Ihrer Frl. Urahnfrauen

Erbe nach solcher Erbtheilung vorhandenen Kinder solange ihren Unterhalt in Kost und Kleidung zu verschaffen, bis daß dieselben ihren Unterhalt verdienen können; auch hierzu bleibt der Erbpachter gehalten, wenn solche möchten Krank- und Schwachheit, oder Blödsinnigkeit halber, und also ohne ihr Verschulden, keinem andern dienen können; wohingegen auch bis dahin, und in solchem Falle der Wehrfester ihren Erbtheil zu nutzen hat.

Wie wir aber durch die Feststellung des Praecipui die anderen Kinder und Anerben zu verkürzen nicht gemeynet sind: so wollen Wir, daß, wenn außerhalb dem Praecipuo das zu vertheilende Peculium nicht den vierten Theil der ganzen Nachlassenschaft, wozu gleichwohl die Meliorationen, Mistung und auf dem Erbe zu den Gebäuen und Acker-Geräthschaft gefälletes Holz nicht mit in Anschlag zu bringen; ausmachen würde; von dem Praecipuo entweder in natura, oder an Werth, nach Willkühr des Erbpachters, soviel hinzugesetzet werden solle, bis es den vierten Theil der ganzen Nachlassenschaft ausmache. Der Erbpachter aber bleibt verpflichtet in der Zukunft das Praecipuum zu ergänzen.

Da aber bey schlechten Umständen die ganze Masse den Werth des Praecipui nicht austragen würde: so sollen 3/4 des sonst bestimmten Praecipui ganz unberührt gelassen; das übrige unter alle vertheilt werden; und bleibt auch in diesem Falle der Erbpachter zu Wiederergänzung des Praecipui schuldig: Wäre nun im Gegentheil auch ein mehreres, als der vierte Theil der ganzen Nachlassenschaft erträgt, in peculio vorfindlich: so ist doch der Erbpachter dieserhalb ein mehreres nicht zu fodern befugt; sondern es soll das ganze Peculium in der Maße, wie vorerwehnet, unter die sämtlichen Erben getheilet werden.

Obzwar der Erbpachter freyen Standes wird, so wird ihm doch die ihm zustehende Gewalt, über sein Vermögen zu disponiren, soviel das hiebevor festgestellte Praecipuum betrifft; aus bewegenden Ursachen insoweit eingeschränket, daß er, falls noch Anerben, oder a primo contrahente descendirende Collateralen, welche zu dem Erbpachtgute ein beweisliches Recht haben; vorhanden, solchen das Praecipuum unentgeldlich zu belassen schuldig seyn soll: Würde aber in seiner Person der Erbpacht-Contract erloschen, und gar kein Blutsverwandter obhanden; oder von ihm letztern Erbpachter keine andere Disposition dieserhalb vorfindlich seyn: so bleibt die völlige Erbschaft im Fall, daß nach vorhero gerichtlich erlassener Edictal-Ladung sich keiner gemeldet; dem Gutsherrn völlig heimgefallen. In keinem Falle aber kann von dem Erbpachter über die aufm Platze, in den Ställen, und aufm Lande vorfindliche Mistung disponirt werden.

§. 109.

Wenn ein Erbpachter, dem seine Hausfrau mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder abgestorben; zur zweyten Ehe schreiten will: der soll, ehe er zur zweyten Ehe schreitet, in der hiernächst bestimmten Zeit mit Verwissigung des Gutsherrn von den nächsten beyderseitiger Kinder Verwandten, wenn darunter ein oder mehrere unmündig; zween Vormünder freyen Standes bitten, welche gerichtlich zu verpflichten sind, sodann seine, und seiner verstorbenen Hausfrau allige, zur Zeit des Ab-

Mayrhofen, Hainzenberg, Zell am Ziller, Gerlos, Hollenstein, Ramsau, Finkenberg, Tux, Lanersbach, Hintertux, Vorderlanersbach, Gattenberg, Kaltenbach, Stumm, Schlegeis, Zellberg, Fügen, Hart, Uderns, Fügenberg, Kaltenbach, Hochfügen, Aschau, Zell am Ziller, Gerlosberg

der theilende Ehegatte vor des Orts Richter einen leiblichen Eid schwören, daß er alle mit dem verstorbenen Ehegatten zusammen gebrachte, und in stehender Ehe gewonnene Güter ohne die mindeste Verschweigung aufrichtig ad inventarium und zur Theilung bringen wolle.

§. 112.

Wenn der also abgetheilter Kinder Vater verstürbe, ehe die Kinder zur Großjährigkeit gelanget; so soll die Stiefmutter die den Kindern zugefallenen Güter den Vormündern der Kinder innerhalb Jahrs Frist zum Gebrauch für die Kinder überlassen: und ein gleiches soll auch beobachtet werden, wenn der abgetheilter Kinder Mutter verstorben, und ein Stiefvater vorhanden wäre.

§. 113.

Was hieroben wegen Inventarizirung, Schicht- und Theilung, auch Verwaltung und Ueberlieferung der Güter bey Absterben der Ehefrau verordnet worden, ein solches hat auch auf den Fall Platz, wenn der Mann verstorben, und dessen Ehefrau demselben überlebet, und diese sich wiederum verehelichen wollte; jedoch mit dem Unterschied, daß, dafern nur ein Kind im Leben, sie ihre, und ihres verstorbenen Mannes Güter zu gleichen Theilen mit dem Kinde theilen: dafern aber mehr, dann ein Kind vorhanden, alsdann solche Güter in drey Theile gesetzet werden sollen; davon der Kinder Vormund zwey Theile innerhalb Monats Frist wählen, der dritte aber der Mutter bleiben soll: wie dann auch die Mutter gleichfalls, wie hieroben von dem Vater gemeldet, und in selbiger Maße die Nutznießung des Kindes Antheils gegen dessen Unterhalt und Erziehung behält.

§. 114.

Die Schicht- und Theilung muß wenigstens vier Wochen vorher, ehe zur zweyten Ehe geschritten wird; vorgenommen, und wenigstens vierzehn Tage vor der Copulation vollendet seyn.

§. 115.

Wenn Väter oder Mütter mit ihren Kindern geschichtet oder getheilet; und nach der Theilung eins oder mehrere der Kinder ohne Leibes-Erben, und letztere Willens-Verordnung verstürben: soll der verstorbenen Kinder Nachlassenschaft auf derer Vater oder Mutter, so diese noch im Leben, sodann auf die hinterlassenen Brüder und Schwester aequis partibus oder zu gleichen Theilen verfallen, daß also der Vater oder die Mutter so viel, als ein Bruder oder Schwester des verstorbenen, erhalte: Sind Schwester- und Brüder-Kinder vorhanden; diese succediren in stirpes nach gemeinen Rechten jure repraesentandi.

§. 116.

Die Eltern haben die Macht in stehender Ehe über ihre Güter inter liberos unter den Kindern, jedoch dergestalt, daß einem jeden seine legitima oder Pflichttheil unbeschweret bleibe; frey zu disponiren. Der oder die letzte von den Eheleuten, so Kinder hat, und sich nicht wieder verheyrathet; kann über den, ihm hiesiger Stadt-Polizey gemäß zu-

kommenden Antheil, jedoch nach der hieroben §. 108. gemachten Beschränkung frey disponiren.

§. 117.

Wenn einer der Eheleute verstirbt ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben: so gebühret den überlebenden Ehegatten die Halbscheid dessen, was währender Ehe gewonnen ist; und alles, was er zur Ehe angebracht hat. Es versteht sich also von selbsten, daß die währender Ehe von beyden Theilen nach Maßgabe §. 30. contrahirten Schulden von der ganzen Masse abgetragen werden müssen. Und wenn durch pacta dotalia oder Eheverträge, Testamenten, obsonst nicht anders disponirt ist: so mag der überbleibende Ehegatte in allen und jeden beyderseits zusammen gebrachten, angeerbten und gesamter Hand gewonnenen Gütern lebenslänglich sitzen bleiben: doch soll er von den Gütern, die nach seinem Absterben zurückfallen, fodersamst ein aufrichtiges, und eidlich zu bestätigendes Inventarium verfertigen, dieses den Erben, worauf die Güter zurückfallen, zustellen; und denenselben solchen Rückfalls halber genugsame Caution und Sicherheit stellen.

§. 118.

Die also bestimmte communio bonorum oder Gemeinschaft der Güter, soll durch pacta dotalia oder durch Eheverträge nicht aufgehoben werden können; es wären denn solche pacta dotalia gerichtlich und vor des Orts Richter mit Vorwissen des Gutsherrn errichtet; und von der Kanzel verkündiget: wovon dem Gutsherrn Extractus erga condignum von dem Gerichte auf Verlangen unweigerlich gegeben werden soll.

§. 119.

Entstünde über die Theilung Streit, sollen die interessirten Partheyen die Sache fodersamst, und ehe sie zu gerichtlichen Handlungen schreiten; dem Gutsherrn vorbringen, und von selbem eine gütliche Vermittelung verlangen: erfolget aber dieselbe in Zeit von drey Wochen nach geschehener dessen Nachsuchung nicht; so mag die Sache gerichtlich nachgesuchet werden. Wie es denn auch den Gerichtern unbenommen ist, wo periculum in mora vorhanden, mandata, arresta, und dergleichen cum denuntiatione des Gutsherrn zu erkennen.

§. 120.

Bey den Schicht- und Theilungen so wohl, als auch bey den Erbtheilungen muß zwar dasjenige, was hieroben §. 107. als ein Praecipuum für den künftigen Wehrfester und Anerben bestimmet ist; mit zum Inventarium gebracht, jedoch unter der Rubric des Praecipui angesetzet, und nicht zur Theilung gebracht werden. Es kann auch weder die Erbpacht selbst, noch einige zum Erbpachtgut gehörige Pertinenzien, außer was hier oben wegen der Acquisiten oder Erwerbungen verordnet ist, zur Theilung gebracht werden.

§. 121.

Da zum Besten des Staats, und des Ackerbaues bey den Erbpächtern die Unveräußerlichkeit des Praecipui hiedurch festgesetzet wird; der

gute Glaube aber erfodert, daß auch ein Dritter, welchem daran gelegen seyn könnte, davon legale Nachricht erhalte: so soll, als viel es einen Dritten betrifft, die Einwendung der Unveräußerlichkeit keinen Platz haben, wenn nicht eine authentische Abschrift des Erbpachtbriefes bey dem Gerichte, worunter das Erbe gehöret, vorgebracht, und in ein dazu besonders verfertigtes Gerichts-Protokoll eingetragen, und von der Kanzel verkündiget worden; als von welcher Zeit allein die Inalienabilität oder Unveräußerlichkeit gegen einen Dritten Platz greifen kann. Uebrigens bleibt das Praecipuum allezeit in subsidium haftbar: (a) Für die privilegiirten Schatzungs-Monate. (b) Für dreyer Jahre Pächte Rückstand. (c) Für die onera inhaerentia. Hingegen wollen Wir aus besondern Gnaden und zu Aufmunterung der Erbpächter verstatten, daß das Praecipuum für den Abtrag etwaiger Brüchten nicht haften solle.

§. 122.

Ad Explorationem onerum kann das Praecipuum, wenn es, wie vorsteht, gerichtlich bekannt gemacht, und die Schulden nachhero contrahirt worden; nicht gezogen werden: würde aber eine prädial Discussion angehoben, und der Erbpachter vom Erbe entsetzet; gehöret das Praecipuum, als weit es zu Absindung der Schulden nicht haftbar und erfoderlich ist; dem destituirten; so wie es, wenn die Erbpacht aufhöret, zur freyen Disposition des Erbpachters bleibt. Jedoch kann derselbe der Melioration und Mistung halber, auch was, außer Brau- und Brandwein-Brennens-Geräthschaft, nagelfest ist; imgleichen was Behuf Bau- und Acker-Geräthschaft; und vom Erbe gefälleten Holz etwa vorräthig ist, nichts fodern; sondern es bleibt dieses ohne Vergütung auf dem Erbe.

§. 123.

Hätte aber der Erbpachter von dem Praecipuo an andern verkaufet, und wirklich den Ankäufern überliefert: so soll weder er noch sonst jemand befugt seyn, solches unter einerley Vorwand obrück zu fodern; doch bleibt der Gutsherr befugt seinen Erbpachter zu Ergänzung des Praecipui und Substitution einer gleichen Sache anzuhalten.

Würde aber ein Erbpachter (a) betrüglicher Weise Stücke versetzen und verschreiben, die als unveräußerlich zu dem Praecipuo gehören; (b) seine übrige veräußerliche Effecten betrügerischer Weise mehreren verschreiben; die verschriebenen boshafter und heimlicher Weise verbringen, oder arglistiger Weise veräußern; oder wissentlich mehr Geld aufnehmen, als er zurückgeben kann, ohne davon seine Gläubiger zu verwissigen: in diesen Fällen soll der Erbpachter binnen Jahres Zeit alles obige ersetzen; in Entstehung dessen bleibt es dem Gutsherrn sowohl als dem Gläubiger unbenommen, auf die Destitution oder Entsetzung vom Erbe gehörig zu verfahren: Und soll nach also erfolgter Entsetzung ein solcher öffentlicher Betrüger, andern zum Abscheu, durch öffentliche Tragung eines blauen Huts bezeichnet, und, falls er solchen nicht tragen würde, mit der Zuchthaus-Strafe auf sechs Wochen sofort belegt werden ohne dadurch von Tragung des blauen Huts befreyet zu werden.

§. 124.

Beym Uebergang aus dem Eigenthum zur Erbpacht ist der Gutsherr mit den Gläubigern zu liquidiren zwar nicht verpflichtet; doch bleibt in solchem Falle den Creditoren das Recht, nach Bestimmung der Eigenthums-Ordnung wider den Erbpachter zu verfahren: und hat dasjenige, was hieroben wegen Inalienabilität oder Unveräußerlichkeit des Praecipui verordnet, wegen der vor der Erbpacht contrahirten Schulden kein Statt.

§. 125.

Wenn aber der mit den Eigenhörigen getroffene Erbpacht-Contract, wobey das Praecipuum festgesetzet worden, bey dem Gerichte, worunter das Erbpachtgut belegen, dem vorerwehnten Protocoll eingetragen, und von der Kanzel gehörig verkündiget worden: so bleibt es derjenigen Schulden halber, welche nach dieser Zeit contrahirt worden, bey dem, was in Betreff des Praecipui hieroben ausdrücklich verordnet ist.

§. 126.

Sollte aber der Gutsherr in Betreff der, vor der angenommenen Erbpacht contrahirten Schulden ein unveräußerliches Praecipuum erhalten zu wollen, gemeynet seyn; so ist er schuldig mit solchen Creditoren zu liquidiren: und kann dieses zu Vermeidung unnöthiger Gerichtskösten dem Gerichte angezeigt werden, welches sofort terminum liquidandi anzusetzen, und solchen durch Verkündigung von der Kanzel und durch das Intelligenz-Blatt bekannt zu machen hat; jedoch soll es den bekannten Creditoren, welche der Schuldner zu benennen hat, specialiter insinuirt werden.

§. 127.

Würde nun in termino der Vergleich nicht getroffen werden, so hat der Gutsherr, wenn er sonst ein unveräußerliches Praecipuum auf dem Erbe verlanget; das geheele Peculium in usum jus potius habentium, das ist: zum Behuf der Gläubiger nach ihren Vorzugsrechten, gerichtlich distrahiren; und ad effectum imponendi silentium oder zu Auflegung des Stillschweigens die gehörigen Ladungen nachzusuchen, und bewirken zu lassen. In wessen Entstehung nach Inhalt des 124. §. das Praecipuum und Peculium immer haftbar bleiben.

Neunter Titel

Von Auflassung und Succession der Erbpächter.

§. 128.

Wenn der Erbpacht-Brief die Art der Succession der Erbpächter genau bestimmet, ist solche zu befolgen; hat derselbe aber nichts darunter bestimmet, ist die Erbpacht für erblich nach Vorschrift und Maß gegenwärtiger Verordnung zu halten.

§. 129.

Es wird aber hiemit gnädigst verordnet, daß keine andere, als die von dem letzten Erbpachter absteigende Linie, sodann dessen Ascendenten,

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

(4) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Sie sind dem Bundestag gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat zuzuleiten. Sie können nur innerhalb von sechs Sitzungswochen des Bundestages nach Zuleitung beschlossen werden. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluß gefaßt, gelten die Verordnungen als gebilligt.

(5) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

(6) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 treten spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(7) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert werden.

(8) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden.

(9) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergänzt werden.

(10) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ersetzt werden.

(11) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerrufen werden.

(12) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(13) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(14) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(15) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(16) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(17) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(18) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(19) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(20) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(21) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(22) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(23) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(24) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(25) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(26) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(27) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(28) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(29) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(30) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(31) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(32) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(33) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(34) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(35) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(36) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(37) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(38) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(39) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(40) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(41) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(42) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(43) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(44) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(45) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(46) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(47) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(48) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(49) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(50) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(51) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(52) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(53) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(54) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(55) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(56) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(57) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(58) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(59) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(60) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(61) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(62) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(63) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(64) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(65) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(66) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(67) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(68) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(69) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(70) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(71) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(72) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(73) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(74) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(75) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(76) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(77) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(78) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(79) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(80) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(81) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(82) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(83) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(84) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(85) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(86) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(87) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(88) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(89) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(90) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(91) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(92) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(93) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(94) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(95) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(96) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(97) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(98) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(99) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(100) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(101) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(102) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(103) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(104) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(105) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(106) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(107) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(108) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(109) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(110) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(111) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(112) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(113) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(114) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(115) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(116) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(117) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(118) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(119) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(120) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(121) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(122) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(123) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(124) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(125) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(126) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(127) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(128) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(129) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(130) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(131) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(132) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(133) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(134) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(135) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(136) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(137) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(138) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(139) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(140) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(141) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(142) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(143) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt werden.

(144) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden.

(145) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt werden.

(146) Die Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam erklärt

dem Gebiet der Kirche zu schaffen. Es ist ein Gebot der Stunde, daß wir uns zusammenschließen, um unsere Kräfte zu sammeln und zu stärken. Wir müssen

§. 134.

Wenn alle, so in pari gradu oder in gleichem Grade ein Recht zur Succession in der eröfneten Erbpacht haben, minderjährig; so müssen Vormünder gesetzet; und das Erbe muß bis zur Großjährigkeit des nächsten Anerben, welchem, wie hierunten erwehnet, das Successions-Recht gebühret, wie hieroben im 1ten Theils 7ten Titel verordnet ist.

§. 135.

So lange aber noch einer der Erbpächter, Mann oder Frau am leben, und nicht zur zweiten Ehe schreitet, behalten sie das Erbpacht-Recht bis zum Abstand oder Absterben; dafern sie aber zur zweyten Ehe schreiten, müssen sie, wie hieroben im 2ten Theils 8ten Titel verordnet, mit ihren Kindern zwar theilen, haben jedoch, so lange sie dem Erbe vorstehen können, den Genuß der Erbpacht, und gegen Caution auch des vorberührten dem praedio afficirten hieroben benennten Praecipui: welches sie jedoch auf einerley Weise mit Schulden zu beschweren, odr ohne Ersetzung zu veräußern nicht befugt sind.

§. 136.

Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Anerben für untauglich und unfähig zu achten einem Erbe vorzustehen; so unterscheiden Wir hierunter zween Fälle: entweder rühret die Unfähigkeit aus der Beschaffenheit des Leibes oder des Gemüths her; oder aber sind sie unfähig wegen begangener Laster oder lasterhaften Lebenswandels. Unter den ersteren rechnen Wir jene, so dergestalt lahm und gebrechlich, oder sonst von solcher Leibs- und Gemüths-Schwachheit sind, daß sie dem Erbpachtgute vorzustehen völlig außer Stande. In solchem Falle bleibt es den Eltern, oder in derer Abgang dem Gutsherrn unbenommen nach Maße dessen, was der Successions-Ordnung und respective Benennung halber hieroben §. 131 und 132. bestimmet ist, unter den Geschwistern erster Ehe, und wenn darunter keiner fähig, aus zweyter Ehe einen andern zu wählen, um das Gut durch selben bestellen zu können; keines weges aber berechtiget oberwehnter Fall den Gutsherrn, das Erbpachtgut durch einen im Grade mehr entferneten besetzen zu lassen; noch auch, wenn diese Person zu dem Erbpachtrecht die letztere, die Erbpacht als erloschen anzusehen, und Fremden es einzuräumen; es sey denn, daß der oder die letztere ihres Verstandes völlig beraubet, und also für immer unfähig, das Erbe vorzustehen. In solchem Falle muß jedoch diese Person vom Erbe unterhalten und versorget werden; oder es bleibt den Intestat-Erben gegen Zurückerhaltung des Praecipui und Peculii unbenommen, solche Person zu sich zu nehmen, und gehörig zu verpflegen. Hat er sich aber eines Verbrechens, dessen Condemnation plenam infamiam nach sich zieht, schuldig gemacht, oder aber der Vollsäuferey, Hurenleben, oder eines andern liederlichen und schändlichen Lebenswandels erweislich ergeben (worüber im Läugnungsfall gerichtlich cognosciret werden muß) und sich also der Erbpacht unfähig gemacht; so kann mit dessen Ausschließung nicht allein zwischen den Geschwistern, und in derer Abgang unter den Anerben nach Maaß obbesagter §. 131 und 132 gewählet; falls aber gar keine zur Succes-

sion rechthabende Anerben mehr vorhanden sind, solches Gut von dem Gutsherrn mit Fremden wieder besetzet werden: jedoch bleibt das Praecipuum und Peculium dem Entsetzten oder dessen Erben. Würde aber der also Entsetzte eheliche Kinder haben; so bleibt denenselben, wenn sie vor der auch ob infamiam plenam geschehenen Entsetzung gebohren sind, ihr Recht zum Erbpachtgute unbenommen, nicht aber denen Kindern, welche nach der Entsetzung gebohren worden.

§. 137.

Wenn aber gesunden Erbpächtern, so die Stätte wirklich angetreten haben, Krankheit oder Leibes-Gebrechen zustossen würden: so sind selbe deswegen vom Erbe nicht zu verstossen, sondern so lange als die Lands- und Gutsherrlichen und sonstigen Praestanda durch ihnen selbst oder auf eine andere Art entrichtet werden können, dabey zu belassen.

§. 138.

Wenn der Erbpachter nur ein Kind hinterlassen, und dieses sich ohne oder mit Vorwissen des Gutsherrn außerhalb Landes befindet: so ist auf erfolgendes Absterben der Eltern der Gutsherr schuldig, den abwesenden Erben, falls er dessen Auffenthalt weiß, davon zu benachrichtigen; falls ihm aber dessen Auffenthalt unbekannt, solchen gehörig und edictaliter, wie hieroben §. 3. der Collateralen halber verordnet, verabladen zu lassen: und soll auf dessen Zurückkunft sechs Monat lang von der geschehenen Bekanntmachung und respectivè erlassenen Edictal-Ladung gewartet werden. Damit aber währender Zeit auch das Erbe gehörig besorget und bestellet werde; so bleibt es in der Willkühr des Gutsherrn das Erbe durch einen der Blutsverwandten, welcher zu der Succession das nächste Recht hat, oder in Abgang dessen, oder bey dessen Verweigerung, bis nach Umlauf erwehnter sechs Monathen durch andere verwalten zu lassen.

§. 139.

Würde aber der Anerbe in oberwehnter Zeit von sechs Monathen nicht erscheinen; so bleibt dem Gutsherrn frey, das Erbe nach Maaß §. 131 und 132. mit einem der nächsten Blutsverwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art des Erberechts verlustig sind, und in Ermangelung derselben, seines Gefallens wieder zu besetzen.

Was aber das Vermögen des Abwesenden betrifft, so soll sofort das ganze Peculium gerichtlich inventarizirt, und den gemeinen Rechten nach, auch wie §. 108. verordnet, verfahren werden: und ist es dem Gutsherrn zur Conservation und Erhaltung des Praecipui verstattet, bey dieser Inventarizirung selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf seine, des Gutsherrn, Kösten zu erscheinen. Auf gleiche Weise kann der Gutsherr verfahren, wenn successionsfähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stätte in der ihnen zu Beybringung der Erklärung verstatteten Frist sich nicht entschließen und qualificiren; sondern von der einen Zeit zu der andern hierunter verzögern wollten. In diesem letzten Falle so wohl, als auch, wenn es mit Fremden wieder besetzt werden soll, wird es mit

dem Praecipuo, so wie darunter bey völlig erloschener Erbpacht verordnet ist, gehalten.

§. 140.

Würde aber einer zum Hochstifts-Besten oder auf Geheiß seines eigenen Gutsherrn abwesend seyn, oder aber aus dem Lande oder außerhalb der Gränzen ohne sein Verschulden oder mit Gewalt weggenommen werden, und also außer Stande seyn, in der anberaumten Frist zu erscheinen: so bleibt demselben durch diese Abwesenheit sein Erbrecht unbenommen. In allen übrigen Fällen hingegen haben sich die Abwesenden selbst beyzumessen, daß sie durch das nicht erfolgte Erscheinen ihres Erbrechts verlustig werden.

§. 141.

Wenn nun nach Umlauf verschiedener Jahre, der, wie vorbemerkt, ohne sein Verschulden nicht Erschienener, oder dessen Kinder, welche sich doch gehörig zu qualificiren haben; sich der Erbpacht halber melden: so soll ihnen das Erbpachtgut ohne fernere Widerrede nach Umlauf zwoer Herbst-Aernten an wieder abgetreten werden; jedoch ist der Zurückgekommene schuldig, dem Wehrfester den an den Gutsherrn bezahlten Erbgewinn, so wie derselbe in dem Erbpachtbriefe bestimmet, sowohl als auch die mit Vorwissen und Gutfinden des Gutsherrn beweislich geschehenen Meliorationen an den Grundstücken, auch durch die höchstnöthige neue Erbauung der zum Erbpachtgute gehörigen Häuser verwendeten Gelder zu refundiren.

Will nun der Abziehende dergleichen Verbesserung fodern; so muß derselbe solche des Endes dem Gutsherrn vorher melden, und gehörig verzeichnen lassen.

Was er aber an Geld obsonst gewonnen, bleibt ihm ohne einzigen Abzug, jedoch mit Ausschluß des Praecipui, welches er, so wie er es vorgefunden, zurücklassen muß; worüber allenfalls die vernachlässigte Inventarization dem Abziehenden zur Last fällt.

Falls aber zu obiger Ersetzung, das dem Obrückgekommenen annoch competirende Peculium oder dessen Kräften nicht hinreichend; derselbe auch sonst nichts in Vermögen hätte: so soll dem Wiedererschienenen gutsherrlich verstattet werden, auf sichere zu bestimmende todtgehende Jahre an andere einige Ländereyen gegen Aufnahme des an den Abziehenden schuldigen Kapitals zu verheuren.

Hätte aber der abziehende Erbpachter das ganze Peculium vom Gutsherrn redimirt: so ist der Gutsherr schuldig dem Abziehenden das dafür Empfangene, jedoch ohne Zinsen sofort wieder auszuzahlen.

§. 142.

Wenn der Erbpacht-Contract entweder auf Generationen bestimmet, oder auf sichere Jahre eingeschränket: so laufen den Abwesenden und dessen Kindern die Jahre; und werden die Generationen von Vätern und Söhnen, falls auch ein oder ander außerhalb Landes, und ehe sie sich wieder gemeldet, gestorben; gerechnet, und keines Theils auf die Verwaltung des Erbpachtgutes gesehen.

Wie nun aber aus vorangeführten Verfügungen bey der Annahme

Die Bestimmungen über die Verwendung der Ueberschüsse sind in Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1885 enthalten. Dieselben lauten:

Artikel 3. Die Ueberschüsse, welche sich nach Deckung der Ausgaben für die Verwaltung und Erhebung der Zölle, Verbrauchsabgaben und Salzsteuer, sowie der Ausgaben für die Verwaltung der Reichsschuld, der Reichseisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der Reichsdruckerei, des Reichsinvalidenfonds, des Reichsfonds für Beamtenwitwen und Waisen, des Reichsfonds für Beamtenhinterbliebene, des Reichsfonds für Kriegsinvalidenhinterbliebene, des Reichsfonds für Kriegswaisen, des Reichsfonds für Kriegswitwen, des Reichsfonds für Kriegsinvalidenwitwen, des Reichsfonds für Kriegsinvalidenwaisen, des Reichsfonds für Kriegsinvalidenhinterbliebene, des Reichsfonds für Kriegsinvalidenwitwen und Wa

wäre, dem Kinde, welches aus erster, oder in Abgang deren, aus zweyter Ehe zu der Succession gelassen werden muß, das Erbe einzuräumen, und die Leibzucht zu beziehen schuldig.

§. 147.

Wenn aber nach Absterben des Anerben oder der Anerbinn der überlebende Ehegatte sich wieder verheyrathet; und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession den Vorzug haben: so werden auch auf diesen Fall und zwar bey den Eheleuten nach Unterschied und Proportion des Alters der Eheleute und Vorkinder sichere, doch auch nicht über fünf und zwanzig Jahre gesetzet; sofern jedoch mitler Weile die sämtlichen Vorkinder versturben, obsonst zu der Succession untauglich wären; so verbleiben die Eheleute nach Ablauf der gesetzten Mahljahre mit gutsherrlicher, wenn sie dem Erbe vorzustehen im Stande sind, nicht zu verweigernder Bewilligung auf dem Erbe. Es müssen aber erwehnte Eheleute in Rücksicht, daß sie nur den halben Gewinn gezahlet, den Ueberrest alsdann dem Gutsherrn ergänzen.

Zehnter Titel
Von Leibgeding und Leibzuchten.

§. 148.

Wenn ein Erbpachter Alters oder anderer Gebrechlichkeit halber dem ihm eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen könnte, oder solches seinen Nachfolgern übergäbe, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn nicht geschehen soll; so gebühret denenselben, wenn sie auch nur auf Mahljahre das Erbe angenommen, daraus Zeit Lebens der nöthige Unterhalt, und wird genannt das Leibgeding oder die Leibzucht.

§. 149.

Wenn nun bey einem Hofe, Erbe oder Kotten hiebevor allezeit eine gewisse bestimmete Leibzucht an Ländereyen, Wohnung, Heugewachs, Küheweyden und andere dergleichen Zubehörung gewesen, oder hergebracht ist; so soll es auch forthin dabey sein Bewenden haben, wenn nicht der Gutsherr in Absicht des von dem abgestandenen Wehrfestern zur Leibzucht mitgenommenen mehr oder wenigern Vermögens in der Qualität der Leibzucht einige Abänderung zu machen gutfindet; sonst aber die Bestimmung von dem Gutsherrn, oder zum wenigsten mit gutsherrlicher Bewilligung geschehen: und wenn ohne dessen Consens oder Genehmhaltung die Eltern unter sich oder mit dem Anerben und Nachfolgern dieserhalb etwas abgeredet und beschlossen hätten, solches alles null und nichtig seyn.

§. 150.

Es ist aber hieroben schon verordnet, daß sie das Praecipuum für den Anerben demselben und auf dem Erbe belassen müssen. Dafern sie aber zu Beschmälerung des Praecipui bey Vorhabung des Abstandes von dem dazu bestimmten Peculio etwas veräußert hätten; so hat der Gutsherr nach dessen Betrag die Leibzucht und dessen Genuß zu beschränken, bis der Abziehende solches dadurch oder auf eine andere Art wieder ersetzet haben wird.

Ludwig von Eyb auf Adelsdorf, Hans Wilhelm Schaumberger auf Rothenhof, Hans Christoph Schaumberger auf Rothenhof

Ich bitte Sie, meine Herren, diesen Antrag zu unterstützen.

Präsident. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche sich der Stimme enthalten wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche sich der Stimme enthalten wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Anlage XXXI.

Der Ausschuß der Deputirten der Bürgerwehr an die Versammlung der Deputirten.

Berlin, den 15. März 1848.

Die Bürgerwehr hat sich in ihrer Versammlung vom heutigen Tage dahin ausgesprochen, daß sie

1. Aufhebung der Censur,
2. Einberufung der Vereinigten Ständischen Versammlung,
3. Einberufung der Deputirten der Bürgerwehr,
4. Einberufung der Deputirten der Armee,
5. Einberufung der Deputirten der Landwehr,
6. Einberufung der Deputirten der Communalbehörden,
7. Einberufung der Deputirten der Universität,
8. Einberufung der Deputirten der Gewerbetreibenden,
9. Einberufung der Deputirten der Künstler,
10. Einberufung der Deputirten der Literaten,
11. Einberufung der Deputirten der Aerzte,
12. Einberufung der Deputirten der Advocaten,
13. Einberufung der Deputirten der Bauern,
14. Einberufung der Deputirten der Arbeiter,
15. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
16. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
17. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
18. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
19. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
20. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
21. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
22. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
23. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
24. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
25. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
26. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
27. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
28. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
29. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
30. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
31. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
32. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
33. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
34. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
35. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
36. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
37. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
38. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
39. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
40. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
41. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
42. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
43. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
44. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
45. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
46. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
47. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
48. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
49. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
50. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
51. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
52. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
53. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
54. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
55. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
56. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
57. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
58. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
59. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
60. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
61. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
62. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
63. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
64. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
65. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
66. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
67. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
68. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
69. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
70. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
71. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
72. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
73. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
74. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
75. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
76. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
77. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
78. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
79. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
80. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
81. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
82. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
83. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
84. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
85. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
86. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
87. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
88. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
89. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
90. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
91. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
92. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
93. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
94. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
95. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
96. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
97. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,
98. Einberufung der Deputirten der Fabrikanten,
99. Einberufung der Deputirten der Handwerker,
100. Einberufung der Deputirten der Kaufleute,

tracten oder Geschäft einlassen, sondern ist solches, wenn es dennoch geschähe, ungültig und kraftlos.

§. 163.

Insbesondere ist dieses auch von den Contracten zu verstehen, welche auf die Theilung, Zergliederung des Erbes und dessen Pertinenzien abzielen möchten.

§. 164.

Alle übrige Contracten aber, welche zu dem Genuß und nützlicher Verwaltung der Stätte gehören; oder nur das Peculium, nicht aber das Praedium selbst, oder dessen Gerechtsame, noch auch das Erbpacht-Recht betreffen, wenn sie in dieser Ordnung namentlich nicht ausgenommen, und auch ob rationis paritatem oder Gleichheit der Ursachen unter den ausgenommenen nicht begriffen sind; mögen die Erbpächter ihres Gefallens schließen, und eingehen; und muß der Gutsherr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

§. 165.

Dem Erbpachter ist zwar erlaubt ein oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, welches er selbst füglich nicht unterbringen noch verarbeiten kann; zu seinem besseren Nutzen und mehrerer Bequemlichkeit andern, jedoch nicht länger als jedesmal auf eine Mistsaat, in Pacht und Miethe zu geben: Er muß aber die Pacht oder Miethgelder sich jährlich, und nicht voraus und für alle Jahr auf einmal zahlen lassen; sonst, wenn der Locator oder Vermiether immittelst verstürbe, ist der Nachfolger, er mag Successor in peculio oder Erbe der Nachlassenschaft seyn oder nicht; die noch übrigen Pachtjahre auszuhalten, nicht schuldig; sondern die verpachteten Ländereyen ohne die geringste Erstattung der vorausgezahlten Pacht wieder anzugreifen, und an sich zu nehmen befugt: und soll dagegen dem Conductor oder Anmiether keine gerichtliche Manutenenz oder Handhabung zu statten kommen, er hätte denn bey der geschehenen Miethe oder Verdingung, oder nachgehends darüber die gutsherrliche Bewilligung und Vergnehmigung erhalten; jedoch bleibt dem Conductor oder Anmiether aus des Locatoris oder Vermiethers Nachlassenschaft, mit Ausschluß jedoch des Praecipui, seine Schadloshaltung nachzusuchen unbenommen: und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wenn die Vermiethung ohne gutsherrliche Vegnehmigung geschehen, und der Locator oder Vermiether immittelst abgeäußert oder in Discussion gerathen wäre; jedoch soll alsdann dem Conductor oder Anmiether frey stehen, seine der voraus gezahlten Pacht halber habende Foderung bey der Concurs-Sache vorzubringen; obsonst wider den Locator oder Vermiether, so gut er kann, den Regres zu nehmen. Es bleibt auch der anticipirten oder voraus geschehenen Zahlung ungehindert, ein solcher Conductor oder Anmiether pro rata oder nach Ertrag des für die noch nicht verflossenen Pacht-Jahre vorausgezahlten Miethgeldes für die gutsherrlichen Pächte haftbar, dergestalt, daß der Gutsherr, wenn er sich aus des Wehrfesters eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio, obsonst anders nicht erhohlen kann, an denselben sich zu halten, auch die auf dem verpachteten Lande ob-

handenen Früchte in Anspruch nehmen und sich daraus bezahlt machen könne.

Zweyter Titel

Von Verkauf und Anschlag der Erbpachtgüter.

§. 166.

Der Anschlag der Erbpachtgüter bey gerichtlichen Verkäufen wird nach den Einkünften zu ein billiges und übliches pro Cent bestimmet, und das Gewinn- und Auffarth-Geld auf 25 Jahre gerechnet.

§. 167.

Sofern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder Gut nach Proportion der dazu gehörigen Pertinenzien und anklebenden Lasten, welche in der Aestimations-Urkunde mit beschrieben werden sollen, zu hoch oder geringe in Pacht stünde, ist darauf bey dem Anschlag geziemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterschied selbes entweder höher oder geringer anzuschlagen; wobey jedennoch unsern Richtern wohlernstlich anbefohlen wird, bey einer vorkommenden Datio in solutum alle mögliche Behutsamkeit dahin zu nehmen, daß weder Gläubiger noch Schuldiger durch eine Verhöhung und respectivè Verminderung vervortheilet, sondern nur wirklicher Nutzen, als z. B. ein baldiger Rückfall des Erbpachtguts, zum Nebenaugenmerk genommen werde.

§. 168.

Da man in Betreff des fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bisher keine gewisse Regel vorgeschrieben und beobachtet hat; und bey einigen Gerichtern dieses Gehölz gar nicht, sondern anstatt dessen nur der Antheil der dem Gutsherrn davon gebührenden Mast angeschlagen worden; dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist als die Mast selbst, und daher nicht bestehen kann; über dieß auch von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holze der Gutsherr so, wie von dem Erbe, ein wahrer Eigenthümer und Dominus ist, obschon er wegen des dem Erbpachter zustehenden Mitgenußes willkührlich zu disponiren nicht vermag, neben seinem Antheil der Mastung davon den hieroben verordneten Genuß oder Gebrauch hat; weiter sodann dabey in Erwegung kömmt, daß dem Gutsherrn, wenn das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit dem darauf obhandenen Gehölze zu seiner freyen Disposition wieder anheim falle: so soll hinführo die Mast nicht, sondern das Eichen- und Tannen-Holz, jedoch nicht unter 7 Zoll dick, dann das hohe Rietbüchen-Holz, welches zum Schlagholz nicht gehöret, so weit nämlich, als dem Erbpachter durch Contract oder Herbringen, obsonst davon der Nießbrauch nicht zukömmt, in Betracht genommen werden, nämlich, daß, so viel zu Unterhaltung, allenfalls zu Neubauung der Gebäuen und übrigen der Stätte Nothwendigkeiten, auch nöthigem Brandholz, falls kein anderes obhanden, erfoderlich ist, davon vorher abgesondert werden, das übrige aber nach Inhalt des §. 69 zu der zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter bestimmeten Theilung genommen, und was dem Gutsherrn alsdann zufällt, von beeidigten Aestimato-

Ja allerdings ist es auch nicht recht, daß die Gemeinde sich in Dinge mischt, die sie nichts angehen, und die sie nicht verstehen. Wenn sie aber einen Mann, der ihr Vertrauen hat, zu ihrem Vorsteher wählt, so ist es ihr Recht, ihn zu fragen, wie er sich in dieser oder jener Sache zu verhalten gedenke, und ihn zu bitten, daß er sich nach ihrem Willen richte. Wenn er dann ihren Willen nicht thut, so ist es ihr Recht, ihn abzusetzen. Ich habe mich in meinem Leben nie um Dinge bekümmert, die mich nichts angehen, und habe mich auch nie in Dinge gemischt, die ich nicht verstehe. Ich habe mich auch nie um Dinge bekümmert, die mich nichts angehen, und habe mich auch nie in Dinge gemischt, die ich nicht verstehe.

Ich habe mich auch

hätten; auf welchem Falle mit Vorwissen des Gutsherrn, und nach Anleitung §. 108 der Brantschatz von dem Anerben oder Erbpachter den Geschwistern zu bezahlen ist.

§. 172.

Es dörfen auch die Erbpächter nicht anders mortis causa oder Todes halber disponiren als in der Maaße, worin es ihnen hieroben §. 108. verstattet ist.

Vierter Titel

Von den Schulden der Erbpächter.

§. 173.

Der Erbpachter ist nicht befugt das Erbe mit Schulden zu beschweren, noch darauf ohne Bewilligung des Gutsherrn eine Hypothec zu constituiren, oder es zu verpfänden.

§. 174.

Wenn ein Erbpachter Schulden machet, und sein Vermögen oder Peculium zum Unterpfand setzet, ist die gestellte Hypothec zwar gültig, und folglich auch der Gläubiger, wenn schon die Schuld gutsherrlich nicht bewilliget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf, jedoch mit Ausschluß des Praecipui (wenn dasjenige, was zu der Unveräußerlichkeit des Praecipui hieroben §. 107 erfodert und vorgeschrieben ist, beobachtet worden) zu verfahren berechtiget.

§. 175.

Sofern aber der Schatzungseinnehmer, oder die, so Zehnten, Grundzins, oder andere onera inhaerentia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Gutsherren mit ihren Rückständen zur Sache eintreten: gebühret denenselben das Vorzugs-Recht; jedoch dem Schatzungseinnehmer wegen rückständiger Schatzung nicht weiter als von den privilegirten Schatzungs-Monathen: Und da die Gutsherren nach Vorschrift dieser Ordnung sich selbst durch Zwang- und Executions-Mittel zu der Zahlung verhelfen, und anbey wider die Erbpächter, welche ihre jährlichen Pächte und Abgaben so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtlichen Abgaben dreyer Jahre ausmachen, mit der Abäußerung verfahren können; und sich beyzumessen haben, wenn sie sich ihres Rechtes nicht bedienen; so soll auch von den gutsherrlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welchen die sämtlichen von den letzten rückständigen dreyen Jahren zusammen gerechneten Praestanda nicht übersteigen.

§. 176.

Der Erbpachter ist nicht befugt sein Erbpachtrecht ohne Bewilligung des Gutsherrn seinen Gläubigern zu übertragen und zur Hypothec zu setzen oder zu verpfänden; mithin können die Creditores, wenn solches auch geschehen seyn möchte, darauf kein Anspruch machen, noch auch wegen der bloßen Successsion in der Erbpacht, wenn der Erbpachtfolger von seinem Antecessoren in der Erbpacht sonst nicht geerbet, noch sich in der Erbpacht immisciret oder eingemischet hat, als Erben des Schuld-

ners angreifen. Und da Wir das Praecipuum als eine dem Gut selbsten anklebige Sache ansehen: so soll die alleinige Uebernahm des Praecipui, wenn solches dieser Verordnung §. 107 gemäß bestimmet, dann die Uebernahm der Erbpacht, für Einmischung in der Erbpacht nicht angesehen, noch dieserhalb der Erbpachter zur Zahlung einiger Schulden angehalten werden können.

§. 177.

Damit nun auch die bewilligten Schulden in Betracht genommen, und dabey festgestellet werde, welche Wirkung sie auf dem Pflichttheile und Peculio der Kinder haben müssen; dann auch dahin gesorget werde, daß bey Verkauf und Anschlag eines Erbpachtguts der Verkäufer, Käufer, und Erbpächter nicht benachtheiliget werden: so wird hiedurch gnädigst verordnet: daß, wenn der Erbpachter per Successionem in Praedio et Peculio, oder durch Nachfolge ins Erbe und in der Nachlassenschaft das Erbe übernommen, zuerst das Peculium oder das nachgelassene Vermögen, und nach solchem das Erbe oder Gut selbsten für die bewilligte Schuld haften solle, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die bewilligte Schuld zu Verbesserung der nutzbringenden Erbgrundstücken erweislich verwendet worden, bey der Erbtheilung unter den Kindern solche zwar nicht in Betracht kommen; bey einer Discussion dennoch vor andern Schulden den Vorzug haben, und dem ganzen Peculio oder Nachlassenschaft afficirt bleiben soll.

§. 178.

Ist der Erbpachter von demjenigen ein Successor, so die bewilligten Schulden contrahirt; so mag der Gutsherr alsdann Jahre bestimmen, in welchen der Erbpachter die Schulden, jährlich zu ein sicheres Quantum, wieder abfinden muß: da er aber hierin saumselig befunden wird; so bleibt das ganze Peculium für den Versäumten haftbar: und haben es die Kinder ihren Eltern selbst beyzumessen, daß sie den sonst ihnen zukommenden Pflichttheil nicht erhalten. Falls aber der Gutsherr die Jahre zur Ablage nicht bestimmet hätte; so wird bey der Vertheilung des Peculii unter den Kindern auf die verwilligte Schuld nicht geachtet, sondern unter dieselben nach Maßgabe, wie oben bemerket, vertheilet. Gleichwie es nun aber sehr hart seyn würde, wenn durch die also vorgenommene Theilung, welche oftmals auch nur im geringen bestehen kann, der von dem Erbe abgegüterten Kinder gänzliches Vermögen ob immixtionem haereditatis, oder wegen Einmischung in die Erbschaft, der bewilligten Schulden halber den Gläubigern verpfändet würde; die Gläubiger hingegen auch ihrer verwilligten Schuldfoderungen halber bey dem Erbpachtgute genugsam versichert bleiben: so wollen und verordnen Wir hiemit, daß zwar der Gläubiger die unter den Kindern beweislich getheilten Güter allein, wenn er es gesinnet, seiner bewilligten Foderung halber anzugreifen und darauf zu verfahren befugt sey; jedoch dieserhalb in Zeit dreyer Jahre die Klage anheben müße: nach wessen Umlauf bemerkte vertheilte Güter, jedoch mit Ausschluß derer, so dem Erbpachter in der Theilung an- und zugefallen, à nexu hypothecae, oder von der Verbindlichkeit der Verunterpfändung, für die bewilligten Schulden hiemit frey erkläret werden.

Hätten aber ein oder mehrere der Kinder wegen solcher von den Gläubigern eingeführten Klage ganz oder zum Theil den ihnen zugetheilten Erbschafts-Antheil entbehren, oder zurückgeben, oder Zahlung verfügen müssen: so ist und bleibt der Erbpachter und respective Gutsherr, als welche durch die Abführung der bewilligten Schulden allein den Nutzen haben, gehalten, diese Antheile den Kindern ohne weitere Einrede aus dem Erbpachtgute zu ersetzen.

§. 179.

Wenn der Erbpachter ein mehreres, als er übernommen, bey seinem Leben gezahlt hätte; so gehöret dieses mehrgezahlte zu sein Peculium; worüber er jedoch nach der in dieser Verordnung gemachten Vorschrift disponiren kann.

§. 180.

Kömmt aber ein neuer Erbpachter auf die Stätte; so muß der Gutsherr im Erbpacht-Briefe nebst den, dem Erbe anklebenden Lasten, auch die bewilligte Schuld eintragen lassen: und haftet sodann der Erbpachter vorzüglich für alle in dem Erbpacht-Briefe bemeldete und übernommene Hauptsummen und Zinsen. Würde aber der Gutsherr solches unterlassen; so haftet nicht das ganze Peculium des Aufkommenden für solche Schuld, sondern nur das Praecipuum, und was er auf dem Erbe vorgefunden hat, und nach solchem das Erbe selbst.

§. 181.

Damit nun bey dem Anschlagen auf die bewilligten Schulden gehörig reflectirt werden könne; auch die Ankäufer die Sicherheit ihrer Benutzung erhalten, und durch Verkauf des Praecipui die Cultur nicht verschlimmert werde; es kenntlich auch zum Nutzen des Erbpachters ist, wenn das Erbe von Schulden gereiniget wird: so soll untersuchet werden, ob durch andere Mittel die Schuld zu tilgen, ohne das Praecipuum mit anzugreifen: unter andern nämlich ob bey dem Erbe so viel entbehrliches Land, welches auf todtgehende Jahre gegen ein Kapital verheüret, oder, ob allenfalls der Erbpachter sichere Scheffel-Saaten von seinem besten Korn jährlich zum Aufboth aussetzen, und dessen Ertrag auf Tödtung der bewilligten Schulden verwendet werden könne. Wenn nun die Gläubiger keine Zahlung abschläglich nehmen wollten; so müssen solche Gelder in einem sowohl dem Gutsherrn als Erbpachter sichern Verwahr hingelegt, oder ansonst die Summe der bewilligten Schulden in soviel kleine Quoten von andern Gläubigern, welche pro rata das Jus subintrandi, oder das Recht an die Stelle der abgefundenen nach Ertrag einzutreten, erhalten, aufgenommen werden, als durch Ertrag des obigen jährlich wieder abgefunden werden kann.

§. 182.

Sollte aber in Abgang dieser Mittel des Erbpachters Peculium angegriffen werden müssen; so soll, gleichwie bey der Theilung unter den Kindern, $\frac{3}{4}$ des Praecipui conservirt werden; und, obschon das ganze Peculium haftbar ist, wenn es immer möglich, darauf gesehen werden, daß das obhandene Eichen-Büchen- und Tannen-Holz, außer dem, was

zu den Gebäuden nöthig ist, verkaufet werde; dessen Ertrag aber zu Ablage der bewilligten Schulden alleinig bestimmet bleiben, ehe und bevor das Praecipuum angegriffen werden könne.

§. 183.

Da auch der Fall vorkommen kann, daß noch einige nicht bewilligte Schulden, wovon bey Eingang der Erbpacht das Peculium nicht befreyet worden, so wohl dem Aufkommen des Coloni als auch dem Praecipuo, und folglich dem Ankäufer nachtheilig seyn würden; mag in diesem Falle das ganze Peculium, wenn es nach obigem Inhalt haftbar geworden, veräußert werden, damit die verwilligte Schuld vorzüglich daraus bezahlet werde, und der Colonus, oder, wenn selber durch seine Schuld und schlechte Wirthschaft nach Inhalt des 4ten Theils Tit. 2. des Erbes verlüstig geworden, der Aufkömmling sein neues Praecipuum geschätzet erhalten, und der Ankäufer seines angekauften Ertrags desto sicherer bleiben möge. Sollten nun zu Abfindung der bewilligten Schulden dergleichen Mittel nicht obhanden, oder zu Abfindung der ganzen bewilligten Schuld nicht hinreichend seyn; in solchem Falle soll der Abzug der bewilligten Schulden in dem Anschlag so wohl, als auch bey dem Kaufpreis, als weit sie durch obige Mittel nicht abgetragen werden können, statt haben.

Vierter Theil

Von Verwirkung des Gewinns und Erbrechts; auch von der Erbpächter Recht und Proceß-Sachen.

Erster Titel

Von Freybriefen.

§. 184.

Die Erbpachter sind persöhnlich frey; und haben also eines Freybriefes zu Erlangung der Freyheit nicht vonnöthen.

Zweiter Titel

Von Ursachen, wodurch jemand der Erbpacht verlüstig wird.

§. 185.

Der Erbpachter, wie auch alle diejenigen, welche zu solcher Erbpacht ein Successions-Recht haben, werden des Erbpachtrechtes für sich und ihre Descendenten verlüstig, wenn sie sich im Leibeigenthum eines andern Gutsherrn begeben haben, wenn sie auch schon demnächst einen Freybrief beybringen wollten; desgleichen auch

§. 186.

wenn sie ein anderes Praedium oder Erbe in Erbpacht übernommen haben, und auf Erledigung des ihnen angefallenen in Zeit zweyer Jahre sich der ersten Erbpacht auf Erfodern des Gutsherrn nicht entschlagen; ferner

§. 187.

wenn sie ihr Praedium oder Erbe verlassen, und auf Ermahnung des Gutsherrn in Zeit eines halben Jahrs dasselbe nicht wieder beziehen, cultiviren, und darauf wohnen; auch

§. 188.

wenn der Erbpachter sein unterhabendes Erbe nach vorher vom Gutsherrn geschehener Warnung vernachläßiget, Häuser, Häcken und Frächten verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbestellet liegen läßt, mithin solcher oder anderer Gestalt das Erbe dergestalt verschlimmert, daß der hierdurch versetzte Schade mit so vielem Gelde, als zweyer Jahren Pacht austrägt, nicht wieder ersetzet werden kann, und diesen Schaden aus eigenen Mitteln in einer billigen ihm gutsherrlich zu bestimmenden Frist zu ersetzen nicht im Stande wäre; weiters

§. 189.

wenn derselbe ohne Anweisung und Bewilligung des Gutsherrn fruchtbares oder verbothenes Holz hauet, und darüber schon zweymal gestrafet ist, dennoch aber fortfährt, wenn er auch nur einen Baum gehauen hätte; oder eine sehr beträgliche Holzverwüstung von etwa fünfzig haubaren Stämmen angestellt hätte; so mag er des Erbes entsetzet, oder auf Vorstellung des Gutsherrn auf ein halb oder ein ganzes Jahr zur Zuchthaus-Arbeit condemniret werden, welche Zuchthausstrafe die dem Gutsherrn schuldige Schadens-Ersetzung nicht, jedoch die Destitutions-Klage aufhebt, so, daß es in jetzt erwehntem Falle in der Willkühr des Gutsherrn stehe, ob er auf die Entsetzung vom Erbe, oder auf die Zuchthausstrafe verfahren wolle. Ist aber der Erbpachter des unbewilligten Holzfällens halber noch einmal gestrafet, und der angerichtete Holzschaden so beträglich, als oberwehnet, nicht; so ist er dem Gutsherrn, wie §. 62 verordnet, den Werth des Holzes zu ersetzen schuldig, und in die in jetztbesagtem §pho bestimmte Geldstrafe unter der wegen Einführung der Fiscal-Action daselbst gemachten Mäßigung verfallen. Dafern aber der Erbpachter die Anweisung des Holzes zu des Erbes nöthigem Gebrauch nach Vorschrift dieser Ordnung von dem Gutsherrn begehret, die Anweisung aber nicht erhalten, auch das unbewilliget gehauene Holz zu diesem dem Gutsherrn angezeigten Behuf erweislich verwendet hätte; so hat derselbe dem Gutsherrn nur den halben Werth des Holzes zu ersetzen, auch nur die Halbscheid der §. 62 bestimmten Strafgelder, wenn er darüber auf Denuntiation des Gutsherrn fiscaliter belanget wird, zu zahlen.

Obschon nun in dem Falle, wenn der Colonus wegen besagten unbewilligten Holzhauens des Erbes entsetzet worden, die Fiscal-Klage und Strafe wegfällt; so muß doch derselbe dem Gutsherrn vorbestimmter Maßen den Werth des Holzes ersetzen, und kann allenfalls der Gutsherr solchen Werth von dem, dem Erbpachter zustehenden Praecipuo einziehen. Ferner

§. 190.

wenn ein Erbpachter und wirklicher Wehrfester neben seiner eigenen Stätte ein fremdes Erbe wider den Willen seines Gutsherrn in Erb-

pacht zu nehmen, sich unterfängt, und auf Anfoderung des Gutsherrn davon nicht abstehen will; auch

§. 191.

wenn derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer infamirenden Leibesstrafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angesehene Zuchthausstrafe nicht zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens dem andern, der kein Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kindern an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle.

§. 192.

Wenn der Erbpachter, ohne Miswachs, Hagelschlag, Kriegs-Ueberzug und andere dergleichen von ihm allenfalls zu beweisende Unglücksfälle gelitten zu haben, aus bloßer Nachläßigkeit und übeler Wirthschaft die gutsherrlichen Pächte und übrigen Praestanda aller Anmahnung und Warnung ungeachtet, nach, durch öffentlichen Druck geschehener Bekanntmachung dieser Ordnung, so weit in Rückstand kommen lasset, als die sämmtlichen Praestanda in dreyen Jahren ausmachen; und

§. 193.

endlich, wenn ein Erbpachter ohne Noth und gutsherrliche Bewilligung sich in Schulden vertiefen, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wüst gemachet werden müßte. In diesen obgemeldeten Fällen

§. 194.

hat der Erbpachter, wenn auch nur eine von obgedachten Abäußerungs-Ursachen obhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwirket: und kann mit Weib und Kindern, auch Vor- und erster Ehe-Kindern, wenn von denen Eltern der oder die, wovon das Erbe herkömmt, noch am Leben, den oben §. 191 erwehnten Fall allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzet werden.

§. 195.

Wenn aber die Abäußerungs-Ursachen bereits in der ersten Ehe größten Theils nicht entstanden, oder auch das Vergehen, weswegen die Abäußerung vorgenommen werden soll, von dem wirklich noch lebenden Vater oder Mutter der Vorkinder nicht begangen wäre; so soll auch wider dieselben, gleich auch des Abgeäußerten Brüder und Schwester oder andere Blutsverwandten, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben, die Abäußerung nicht erstrecket werden, und solchen an ihrem Successions-Recht unnachtheilig seyn.

Dritter Titel

Von Abäußerung und andern Processen der Erbpächter.

§. 196.

Der Gutsherr muß nicht aus eigener Macht seinen Erbpachter der Stätte oder des Hofes entsetzen; sondern, wenn er zu der Abäußerung

und Prädial-Discussion zu schreiten befugt und willens ist, denselben gerichtlich belangen lassen: und soll gleich bey Einführung der Sache das rieculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit describirt und inpignorirt oder aufgeschrieben und verpfändet werden; dahingegen ist der Gutsherr schuldig, die gerichtliche Caution de in eventum solvendo judicatum oder Sicherheit der allenfalsigen Entscheidung ein Genügen zu leisten, beyzubringen; doch muß der Erbpachter, währender Abäußerung ex oppignoratis oder aus den Verunterpfändeten das Gut gehörig bestellen, alles Holzfällens aber sich nach Ermessen des Richters und Gutsherrn enthalten; dafern er aber das Gut nicht gehörig besorgen, oder am Holz ohne Erlaubniß sich vergreifen würde: so soll auf dieserhalb vom Gutsherrn beym Gerichte geschehener erweislichen Anzeige das Erbe sofort mit Vorwissen und Gutfinden des Richters in Verwaltung genommen, und des unerlaubten Holzfällens halber schärfer, allenfalls nach Ermessen des Richters mit der Zuchthausstrafe wider den Erbpachter verfahren werden.

§. 197.

Der Erbpachter bleibt auch während des Abäußerungs-Processes verpflichtet die natural und sonstigen Prästationen abzuführen; jedoch steht es dem Gutsherrn und Schatzungseinnehmer frey, für die laufende Pacht, auch die dem Grund selbst anklebenden eines Jahrs Abgaben, welche jedoch dem Empfänger gutsherrlich eingeliefert werden müssen, und respectivè privilegirte und laufende Schatzungen mit Vorwissen des Gerichts von den gepfändeten Sachen, so viel nöthig, publicatione praeviâ plus offerenti oder in Vorgang der Verkündigung meistbiethend, wie oben §. 24 verordnet, verkaufen zu lassen. Würde aber aus den also distrahirten Effecten der Gutsherr ein mehreres als die laufenden Pächte, und die dem Gute selbst anklebenden Abgaben eines Jahrs, und der Schatzungseinnehmer mehr als die laufende Schatzung empfangen; so soll solches an denen privilegirten drey Jahren Pacht und privilegirten Schatzungs-Monaten abgezogen werden. Hätte aber der Gutsherr und Receptor ein mehreres als diese ertragen, gehoben; so bleiben sie schuldig, das mehr Empfangene in usum jus potius habentium oder zum Behuf der ein mehreres Recht habenden Gläubiger zur gerichtlichen Deposition ohne Gestattung fernerer Appellation einzuliefern.

§. 198.

Damit nun auch wegen der onerum inhaerentium et canonum oder dem Erbe anklebenden Lasten Ziel und Maß gesetzet werde, und durch derer Anschwellung der Gutsherr und übrige Creditores nicht zu sehr benachtheiliget werden; so sollen derer Rückstände nur von den letzten drey Jahren als privilegirt künftig gehalten werden; den Fall jedoch ausgenommen, wenn diese Abgaben etwa gerichtlich eingeklaget wären, und daher demjenigen, welchem sie gebühren, nicht beygemessen werden kann, daß er es vernachläßiget habe, sie zur gehörigen Zeit beyzutreiben.

§. 199.

Wenn nun der Erbpachter, nachdem er mit seinen Einreden nothdürftig gehöret worden, aus denen in dem nächstvorigen Titel beschrie-

benen, oder auch andern eben so großen und wichtigen, oder noch größern Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio authentica auf die zu Ende Unsers vorstehenden Edicts vorgeschriebene Art einzuholen ist, des Gewinn-Rechts und Erbnießbrauchs verlüstig erkläret würde: so sollen in der Destitution oder Abäußerungs-Urtel zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Ansprach zu haben vermeinen, die gehörigen Edictal-Ladungen Amtshalber erkannt, und sofort, oder wenn der Succumbens appelliret und Processus appellatorios oder revisorios erhalten hätte, sobald in zweyter Instanz confirmatoria ergangen, ausgefertiget und bewirket, immittelst auch das Peculium des Abgeäußerten, oder zum Theil, und so viel davon nach Gestalt der Sachen nöthig etachtet werden wird, ästimirt und distrahirt oder geschätzet und verkaufet, sodann nach geschehener Reproduction der Edictal-Ladungen ordo Creditorum gemacht, die unbewilligten Schulden aber allen privilegirten Foderungen, worunter auch der aufm Erbe verursachete Schade zu rechnen ist, nachgesetzet, und einjeder seiner Ordnung und habendem Vorrecht nach befriediget werden.

§. 200.

Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio oder daraus gelöseten Gelde übrig bleibt, gehöret nicht dem Gutsherrn, sondern dem Abgeäußerten: und soll demselben bey dem Abzug und Räumung der Stätte alles, was sein ist, unweigerlich verabfolget werden.

§. 201.

Würde aber der vielen Schulden halber mithin aus den in vorstehenden §phis enthaltenen Ursachen die Abäußerung angehoben; so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauer auch die Edictal-Ladungen gegen die Creditoren oder Gläubiger gebethen und erkannt werden.

§. 202.

Die Gutsherren müssen jedoch mäßiger Schulden halber den Erbpachter nicht so leicht discutiiren, und das Erbe wüst machen lassen; sondern vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf- und zugleich denen Creditoren (zumal wenn sie ohne Wucher und Gewinnsucht ihr Geld vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselben etwan ein Stück Landes, wenn es ohne Abbruch der Schatzung und Pächten füglich geschehen kann, einige Jahre lang zugesäet werden, damit sie auf diese oder eine andere bestthunliche Art zu dem Ihrigen nach und nach wieder gelangen können.

§. 203.

Es soll dem Erbpachter zwar erlaubet bleiben, ohne gutsherrliche Bewilligung von andern Geld aufzunehmen; jedoch falls diese nicht bewilligte Aufnahme sich über 10 Rthlr erstrecken wird, es sey, daß er solches an baarem Gelde gelehnet, oder eine solche Quantität an Waaren oder sonst ausgenommen und geborget hätte; so soll der Erbpachter so wohl als die Gläubiger, um des hiernach bestimmten Vorzugs theil-

Stelle zu stellen, durch den Schein in das Auge fallen und dann durch Reflexion an der Hinterfläche der Linse wieder zurückkehren. Dieses Licht wird dann, wenn es wieder in das Auge eintritt, eine Zerstreuungsfigur auf der Netzhaut hervorrufen, deren Durchmesser d sich aus der Gleichung

$$d = \frac{a \cdot f}{f - a}$$

berechnet, wenn a die Entfernung der Linse von der Netzhaut und f die Brennweite der Linse bedeutet. Ist f sehr groß gegen a, so kann man $f - a$ gleich f setzen und erhält dann

$$d = a.$$

Der Durchmesser der Zerstreuungsfigur ist also gleich der Entfernung der Linse von der Netzhaut, d. h. gleich dem Durchmesser der Linse. Da nun die Linse des Auges eine Blende besitzt, deren Durchmesser sich je nach der Helligkeit des Lichtes ändert, so ist auch der Durchmesser der Zerstreuungsfigur auf der Netzhaut ein veränderlicher. Bei starkem Licht ist die Blende klein, bei schwachem Licht ist sie groß. Daraus folgt, daß bei starkem Licht die Zerstreuungsfigur auf der Netzhaut klein, bei schwachem Licht groß ist.

Wenn nun ein Lichtpunkt auf der Netzhaut eine Zerstreuungsfigur hervorruft, so wird dieser Lichtpunkt nicht mehr als Punkt, sondern als Kreis gesehen. Ist der Durchmesser dieses Kreises kleiner als $\frac{1}{60}$ Grad, so kann das Auge diesen Kreis nicht mehr als solchen erkennen, sondern sieht ihn als Punkt. Ist der Durchmesser größer als $\frac{1}{60}$ Grad, so sieht das Auge den Kreis als solchen. Daraus folgt, daß bei starkem Licht, wo die Zerstreuungsfigur klein ist, ein Lichtpunkt als Punkt gesehen wird, bei schwachem Licht, wo die Zerstreuungsfigur groß ist, ein Lichtpunkt als Kreis gesehen wird.

Ist es möglich, mit einer Linse, deren Brennweite größer ist als die Entfernung der Linse von der Netzhaut, ein reelles Bild auf der Netzhaut zu erzeugen?

Diese Frage ist zu bejahen. Wenn man nämlich vor das Auge eine Linse bringt, deren Brennweite größer ist als die Entfernung der Linse von der Netzhaut, so kann man durch diese Linse ein reelles Bild auf der Netzhaut erzeugen. Dieses Bild ist aber nicht scharf, sondern es ist ein Kreis, dessen Durchmesser sich aus der Gleichung

$$d = \frac{a \cdot f}{f - a}$$

berechnet, wenn a die Entfernung der Linse von der Netzhaut und f die Brennweite der Linse bedeutet. Ist f sehr groß gegen a, so kann man $f - a$ gleich f setzen und erhält dann

$$d = a.$$

Der Durchmesser des Kreises ist also gleich der Entfernung der Linse von der Netzhaut, d. h. gleich dem Durchmesser der Linse. Da nun die Linse des Auges eine Blende besitzt, deren Durchmesser sich je nach der Helligkeit des Lichtes ändert, so ist auch der Durchmesser des Kreises ein veränderlicher. Bei starkem Licht ist die Blende klein, bei schwachem Licht ist sie groß. Daraus folgt, daß bei starkem Licht der Kreis klein, bei schwachem Licht groß ist.

Wenn nun ein Lichtpunkt auf der Netzhaut einen Kreis hervorruft, so wird dieser Lichtpunkt nicht mehr als Punkt, sondern als Kreis gesehen. Ist der Durchmesser dieses Kreises kleiner als $\frac{1}{60}$ Grad, so kann das Auge diesen Kreis nicht mehr als solchen erkennen, sondern sieht ihn als Punkt. Ist der Durchmesser größer als $\frac{1}{60}$ Grad, so sieht das Auge den Kreis als solchen. Daraus folgt, daß bei starkem Licht, wo der Kreis klein ist, ein Lichtpunkt als Punkt gesehen wird, bei schwachem Licht, wo der Kreis groß ist, ein Lichtpunkt als Kreis gesehen wird.

[illegible] and [illegible] and [illegible] [illegible] [illegible]

Kläger diese Qualität nicht angegeben haben; so bleiben selbe für die Kösten, sie mögen darinn verdammet seyn, oder nicht, haftbar.

§. 208.

In Ansicht fiscalischer Actionen wider die Erbpächter, soll es eben so gehalten werden, wie unter den 3ten April 1779 in Betreff der fiscalischen Actionen oder Klagen gegen die Eigenhörige von Uns guädigst verordnet worden.

Vierter Titel

Anleitung, wie in Fällen, wo ein Leibeigener des Leibeigenthums entlassen wird, und aus diesem zur Erbpacht übergeht, der Anschlag der jährlichen mehrern Prästationen wegen abgehender Leibeigenthums-Gefälle füglich gemachet werden könne.

§. 209.

Wenn nicht für die dem Gutsherrn abgehenden Eigenthums-Gefälle ein sicheres prästiret würde; so würde wohl kein Gutsherr in die Entlassung von dem Eigenthum und in den Uebergang des Coloni oder Wehrfesters aus dem Leibeigenthum zum freyen Stand willigen: und wenn hingegen diese Prästation übertrieben werden sollte; so würde der Eigenhörige lieber in seinem leibeigenen Stande verbleiben. Auf das Maaß des Anschlags kömmt es also hauptsächlich an.

§. 210.

Dem Gutsherrn geht durch die Entlassung vom Eigenthum ab, a) der Nutzen des Sterbfalls, oder das Mortuarium, welches bey ansehnlichen Höfen, auch nach Unterschied der Wirthschaft der Wehrfester, oft sehr beträglich ist. b) Der Nutzen des Erbgewinns, welcher bis hiehin nach den Umständen und Wichtigkeit der Stätte und Peculii, auch mit etwaiger Rücksicht auf vorherige Gefälle, überhaupts aber willkührlich angeschlagen worden. c) Der Nutzen der Freybriefe, wobey auch keine sichere Sätze zum Anschlag festgestellet waren. d) Der Abgang der so genannten Zwangdienste (so in einem Dienst auf sichere Zeit gegen Kost und Lohn zu bestehen pflegen) wenn sie in dem Erbpachtbrief nicht vorbehalten sind.

§. 211.

Eine nöthige Vorbereitung ist es

a) Einen Auszug aller vorberührten bey der Erbpacht cessirenden Eigenthums-Gefälle, und was dieselbe Seit 100, 70, 60, oder 50 Jahren dem Gutsherrn eingetragen; sodann insbesondere, was die Rentmeister oder sonstigen Bediente davon in partem salarii rechtmäßig genossen haben, verfertigen zu lassen.

b) Den ganzen Statum aller noch im Leibeigenthum vorhandenen Personen, um diejenigen, so daran jetzt oder künftig ein Erbrecht etwa prätendiren könnten, zu kennen, und allenfalls mit ihrer Einwilligung die Erbpacht schließen zu können, aufschreiben zu lassen.

c) Den ganzen Statum praedii aufnehmen, und zu dem Ende

1tens, alle zum Erbe gehörige Gebäuen;
2tens, alle zum Erbe gehörige Grundstücke, Gerechtigkeiten und Nützungen mit dem Anschlag, was selbige frey in jährlicher Heuer eintragen könnten.

d) Von allen auf dem Erbe haftenden Lasten als:
1tens, Von Schatzungen, worauf pro Extraordinariis etwas zugerechnet werden muß;
2tens, Von Extraordinarien, Kirchspiels-Lasten und andern zum Unterhalt des Erbes erfoderlichen Kösten;
3tens, Von andern oneribus inhaerentibus;
4tens, Von gutsherrlichen Korn- und Geld- auch andern Dienst-Praestandis den Statum aufnehmen zu lassen.

Vorzüglich wird empfohlen den Statum sub c) durch Werkverständige und mittelst einer geometrischen Vermessung des Erbes von einem beeideten Landmesser verfertigen zu lassen, wovon ein Formular sub A) hier nachfolget, um sich dessen nach Gutfinden bedienen zu können.

Wenn diese so wohl zum Anschlag als zu Vermeidung künftiger Irrungen (wie der hiernach folgende Titel anzeigen wird) dienenden Vorbereitungen gemachet sind; so ist es nützlich, den Anschlag aus verschiedenen Balancen zu formiren.

§. 212.

Kann zu diesem Ende der erste Fuß des Anschlags, was der Colonus nebst den alten Praestandis jährlich für den Abgang des Eigenthums zu prästiren habe, daraus genommen werden, wenn, wie bey gerichtlichen Aestimationen wohl bräuchlich gewesen, für den Ertrag der Eigenthums-Gefälle das Pacht-Quantum mit einem sichern Theil, z. B. mit einem vierten Theil verhöhet wird.

Wie aber dieses sehr unzuverläßig ist; so ziehet man den zweyten Fuß zu Hülfe, und machet aus denen Seit 100, 70, 60, oder 50 Jahren zusammen gezogenen vom Erbe prästirten Eigenthums-Gefällen an Freybriefen, Zwangdiensten, Versterb und Gewinngelder, desgleichen von sonstigen hergebrachten Schreib- und andern Gebühren einen jährlichen Durchschnitt, und setzet dieses jährliche Quantum den alten jährlichen Praestandis hinzu.

Weil aber auch dieses wegen des bisherigen großen Theils willkührlich gewesenen Anschlags besagter Gefälle keine ganz zuverläßige Richtschnur geben kann; so ist es dienlich auch den dritten Fuß nemlich was das Erbe nach Ertrag der dazu gehörigen Pertinenzien jährlich füglich tragen könne, und wie viel anjetzo davon prästiret werde, und wieviel über diesen füglich davon prästiret werden kann, mit zu Rath zu ziehen; und aus diesen dreyen Füßen, oder doch wenigstens von den zween letztern, einen der Billigkeit und den Umständen angemessenen Durchschnitt zu machen, und hiernach das für den Abgang der Eigenthums-Gefälle billige jährliche Augmentum der Pacht zu bestimmen und respective zu vereinbaren.

§. 213.

Weilen nun diese Erbpacht in unabsehbare Zeiten hineingeht, und das sicherste Maaß oder Verhaltniß zwischen den Nutzbarkeiten des Er-

des und dafür entrichtender Pacht in Natural-Früchten besteht, indem das Verhältniß zwischen Früchten und Geld mehreren Zufällen und Abänderungen unterworfen ist: so wird angerathen, die für abgehende Eigenthums-Gefälle verhöhende Pacht nicht in Geld, sondern in Natural-Präſtationen an Getreide, Viehe oder dergleichen ganz oder zum Theil zu setzen.

Fünfter Titel

Von Ausfertigung des Erbpacht-Briefes.

§. 214.

Zu Vermeidung aller Contestationen und künftiger Irrungen ist es dienlich, in dem Erbpachtbriefe diejenigen zu benennen, welche von dem Erbe bey Vereinbarung der Erbpacht etwa annoch im Eigenthum sind, mit der Bemerkung und Bescheinigung: ob sie nach des ersten Theils 1ten Titel in die Versetzung aus dem Eigenthum zur Erbpacht gewilliget haben, oder ob sie im Eigenthum geblieben sind; auch welche von ihnen zur Succession ein Recht haben, wie nicht weniger, was der Wehrfester vormals im Eigenthum an jährlichen Gefällen präſtiret habe.

§. 215.

Ist es räthlich die Art der Erbpacht, und ob solche beschränket sey, oder nicht, darinn zu bestimmen.

§. 216.

Ist es dienlich das Erbe mit allen Gebäuen und in Erbpacht ausgethanen Pertinenzien in dem Erbpachtbriefe zu specificiren, und falls darüber von einem beeideten Landmesser eine geometrische Karte verfertigt worden, sich darauf zu beziehen.

§. 217.

Dienlich ist es auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch besonders das Praecipuum des Erbes, sammt den etwaigen Gewinnen oder Dienstbarkeiten umständlich darinn zu verzeichnen.

§. 218.

Ferner auch die aufm Erbe haftenden Lasten, als Schatzungen, Kirchspiels-Lasten, Zehnten, bewilligte Schulden und dergleichen zu designiren. Ferner

§. 219.

alle gutsherrliche Präſtanda an Geld, Naturalien, Diensten und allen andern alt und neuen Präſtationen, obsonstigen gutsherrlichen Nutzbarkeiten umständlich nach ihrer Zahl, Maaß und Eigenschaft zu verzeichnen: die Fälle und das Quantum des entrichtenden Gewinns, wie auch alles andere, was zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter vereinbaret werden wird, dem Erbpachtbriefe deutlich und umständlich einzuverleiben; wovon ein Formular zu eines jeden beliebigen Gebrauche sub B. hieran gefüget wird.

Wie nun aber in dieser gnädigst erlassenen Verordnung von uns

verschiedene Verfügungen getroffen worden, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpacht-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwehnung geschehen ist: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieserhalb zwischen dem Gutsherrn und Erbpachter in Zeit eines Jahrs nach Erlassung gegenwärtiger Verordnung eine besondere Vereinbarung (wozu sie beyde die Macht haben) getroffen werde; nach Umlauf deren und in Entstehung dessen aber der Gutsherr sowohl als Erbpachter, alles was in dem Erbpacht-Contract etwa nicht bemerket seyn möchte, dieser Verordnung gemäß zu halten schuldig seyn sollen. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels.

Münster den 21ten September 1785.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

A. F. Wenner.

Nr. 51.

Additional-Verordnung in Betreff der Erbpachts-Ordnung, vom 12. Dez. 1785.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster 2c.

Da in der von Unserm Herrn Vorfahrer im Jahr 1783 den 21sten Sept. gnädigst erlassenen Erbpachts-Ordnung enthalten ist: daß alle die darinn getroffenen Verfügungen, woran vielleicht in den bereits geschlossenen Erbpachts-Contracten entweder nicht gedacht, oder davon keine Erwähnung geschehen ist, nach Umlauf eines Jahrs nach dessen Erlassung alles das, was in dem Erbpachts-Contract etwa nicht bemerket seyn möchte, der Gutsherr sowohl, als der Erbpächter dieser Verordnung gemäß zu halten schuldig seyn solle, es sey denn, daß dieserhalb in erwähnter Frist eine besondere Vereinbarung, wozu beyde die Macht haben, getroffen sey.

Hieraus aber in der Zukunft, da darüber: ob, und wann obenwähnte gnädigste Verordnung publicieret sey? einiger Zweifel entstehen dörfte; zu weitläufigen und kostsplitterlichen Processen Anlaß gegeben kann:

So haben Wir zu Vermeidung alles Zweifels und Irrungen, auch auf unterthänigstes Ansuchen treu gehorsamster Landstände gnädigst für gut befunden, annoch eine sichere Frist zu bestimmen, binnen welcher die in den Erbpachts-Contracten etwa nicht festgesetzten, oder gar nicht be-

Digitized by Google

rührten Punkte zwischen den Gutsherren und den Erbpächtern annoch festgesetzet und bestimmet werden können.

Wir wollen und verordnen daher hiemit gnädigst, daß es in allen und jenen Punkten, welche vor Umlauf eines halben Jahrs von der Zeit an zu rechnen, da Wir diese Unsere Verordnung mit Unserm gnädigsten Handzeichen bezeichnet haben, nicht abgeändert, oder anderst bestimmet worden, bey der erlassenen Erbpachts-Ordnung sein Bewenden haben, und in vorkommenden Fällen darnach gehalten werden solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Münster den 12ten Decemb. 1785.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kuhrfürst.

A. F. Wenner.

Nr. 52.

Verordnung wegen Reinhaltung der Straßen, und in Betreff des Aheflusses in der Stadt Münster, vom 23. Febr. 1786.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ꝛc. ꝛc.

Demnach die, von weiland Unserer Herren Vorfahren am Hochstift Münster, zum Besten der Polizey Unserer Residenzstadt Münster verschiedentlich erlassene, die Reinigung der Straßen, und andere nützliche Polizey-Verfügungen betreffende heilsame Verordnungen zwar theils annoch in Observanz, theils aber außer Acht gerathen, auch wegen veränderter Zeitumständen unstatthaft, und noch andere im Publikum sich ereignende Gegenstände vorhanden sind, worüber nach nichts verordnet worden: als haben Wir es nöthig zu seyn erachtet, alles, was in diese Materie einschlägt, zusammen zu fassen, und darüber eine vollständige Verordnung zur Verbesserung der Polizey gnädigst zu erlassen.

Wie aber daraus oftmalen Irrungen entstehen, wenn in Bezug auf vorherige Edikten (welche in wenig Händen, und dem Publikum mehrentheils unbekannt sind) etwas verordnet wird; so haben Wir die deßfalls am 30ten May 1708, am 7. April 1727, am 25. Aug. 1730, am 16ten Jänner 1765, und am 4ten May 1779 erlassenen Verordnungen hiemit gänzlich aufgehoben; und dasjenige, was Wir daraus beyzubehalten dienlich zu seyn erachtet, gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich einverleiben, das ferner Zweckdienliche hinzusetzen, und dieselbe zu meh-

rerer Deutlichkeit in Sieben Abschnitte eintheilen lassen; wovon der erste vom Kehren und Reinigung der Straßen; der zweyte von Reinhaltung der Straßen; der dritte von Anlegung der Abtritte, Viehställe, Mistgruben und derer Ausleerung; der vierte von dem Abeflus, wie auch sogenannten Soden und Bommeln; der fünfte von Instandhaltung, auch verbothenem Gebrauch, oder eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen; der sechste von den Fußwegen in der Stadt und unter den Bögen; und der siebente vom Bauen, und dabey zu gebrauchender Vorsicht, auch andern darauf einschlagenden Gegenständen handelt.

Wir verordnen, und befehlen demnach gnädigst wie folget:

Erster Abschnitt.

Vom Kehren, und Reinigung der Straßen.

§. 1.

Alle Stadteinwohner, wes Standes oder Kondition dieselben auch seyn mögen, sollen zweymal in der Woche, und zwar präcise am Montag und Donnerstag, oder, wo selbige Feyertäge, alsdann den nächstfolgenden Tag, den Koth von ihren Straßen, so weit eines jeden Wohnung und Gerechtigkeit sich erstreckt, zusammen kehren, denselben auch allemal aus den Rinnen, oder sogenannten Gausken auswärts heraus werfen, und gemeldte Rinnen durchgehends, besonders auch unter den vor verschiedenen Häusern angelegten Brücken dergestalt von aller Unreinigkeit ausäubern, damit das Wasser nicht aufgehalten werde, sondern einen freyen Ablauf haben könne; und damit nun

§. 2.

es constiren möge, ob vorbemeldtes verfüget worden sey; so soll an ebenbemeldten Tägen von den sämtlichen an den Thoren, und in Unserer Hauptstadt Müuster obhandenen Wachen, sobald die neue Wache aufgezogen, von der abgehenden ein Unterofficier mit dreyen Gemeinen kommandiret, und von denselben durch die, jeglicher Wache zurepartirte und am Ende dieser Verordnung specificirte Gassen patrouilliret, und genaue Nachsehung vorgenommen werden, sodann auf den Fall

§. 3.

die Reinigung und Zusammenschlagung des Koths, wie auch Ausäuberung der Rinnen vorerwähntermaßen nicht geschehen, von den saumselig befundenen so gewiß dem visitirenden Unteroffizier drey Schillinge Münsterisch (welche die visitirende Mannschaft behält) zur Strafe gegeben; und ohnedem die Gassen und Rinnen ohne Anstand gereiniget werden, als widrigenfalls gemeldtem Unteroffizier erlaubt seyn solle aus des Contravenienten Behausung ein zulängliches Pfand zu nehmen, und dasselbe, falls es innerhalb dreyen Tägen nicht redimiret würde, nach derer Umlauf zu distrahiren. Und da

§. 4.

an verschiedenen Orten die Gassen vor den Häusern, so zustehen und

nicht bewohnet werden, wie auch vor den in Unserer Stadt Münster befindlichen Gärten, imgleichen vor und um den Klöstern, Kirchen und Kirchhöfen wohl gar nicht gesäubert werden; so wollen Wir gnädigst, daß die Eigenthümer sothaner Häuser und Gärten, wie auch Klöster, Kirchen und Kirchhöfen die Gassen und Rinnen in bestimmter Zeit unter vorbedeuteter Strafe säubern zu lassen schuldig seyn, welche Strafe alsdann die patrouillirende Mannschaft nach geendigter Visitation von gemeldten Eigenthümern, nach derer Namen und Wohnung sie sich zu erkundigen, und allenfalls, wo sie es etwa von denen Benachbarten nicht erfahren mögen, die Häuser und Gärten, wie auch Klöster, Kirchen und Kirchhöfen bey Unserer geheimen Kanzley anzuzeigen haben, beyzutreiben haben solle. Damit nun aber

§. 5.

keiner von der patrouillirenden Miliz hierinnfalls zur Ungebühr beschweret, und von einigen (unangesehen daß sie zur rechten Zeit ihre Gassen abgesäubert und Unserer gnädigsten Verordnung in allen gehorsamst nachgelebet haben) die den Contravenienten andictirte Strafe abgefordert werde; so soll es allemal dem Einwohner oder Eigenthümer des Hauses, Gartens, Klosters, Kirchen oder Kirchhöfen (wenn zwischen ihnen und der visitirenden Miliz wegen der gnädigst anbefohlenermaßen aus- oder nicht gesäuberten Gassen und Rinnen eine Quästion entsteht, freystehen, sofort darüber von einem Unserer ältesten geheimen Kanzlisten, als welche dazu Kraft dieses gnädigst committiret seyn sollen, darüber cognosciren zu lassen; zu welchem Ende dann der Unteroffizier bey sothaner vorkommenden Quästion sofort durch einen Gemeinen jemand von gemeldten Unseren Kanzlisten rufen lassen; er aber mit der übrigen Mannschaft vor der Behausung, um zu sehen, daß inzwischen die Gassen und Rinnen von dem Einwohnern nicht abgekehret werden, bleiben soll. Damit aber durch sothane verlangende Cognition die visitirende Mannschaft unnöthiger Weise nicht aufgehalten, noch mehrerwehnte Kanzlisten dieserhalb molestiret werden, so soll der Einwohner des Hauses, falls es sollte erkannt werden, daß die Gassen gnädigst anbefohlenermaßen nicht gesäubert, oder das Wasser in den Rinnen durch einigen Unflath aufgehalten, sonst auch Unserer gnädigsten Verordnung nicht nachgelebet sey, dem Kanzlisten vierzehn, und der Miliz am Platz drey, sechs Schillinge Münsterisch so gewiß gleich auszahlen, als widrigenfalls der Miliz kraft dieses gnädigst erlaubt seyn solle, dafür ein genugsames Pfand weg zu nehmen, und dasselbe oblauts vermeldtermaßen zu distrahiren. Wie dann auch imgleichen zu Verhütung daß die Miliz hierinfalls nicht excedire, und jemand zur Ungebühr beunruhige, dem commandirenden Unteroffizier (falls ein Exceß von der Miliz geschehen zu seyn erkannt werden dörfte) von seiner monatlichen Gage gleichfalls vierzehn Schillinge von dem Regimentsquartiermeister einbehalten, und dem Kanzlisten für seine Bemühung extradirt werden solle. Damit aber auch die visitirende Miliz zuweilen einige Häuser und Plätze, wo kenntlich nicht gekehret worden, aus einigen Nebenansichten nicht vorbey gehe, ohne die verwirkte Strafe bey zu treiben; so ist

§. 6.

Unser gnädigst ernstlicher Befehl hiemit, daß hierinfalls so gewiß keiner, er sey Geist- oder Weltlich, Militair- oder Civiler Kondition, Exempt oder Contribuabel, auf Freyheiten, in Klöstern, oder unter der Bürgerschaft wohnhaft, übersehen, sondern ohne Unterscheid der Personen und des Orts oblauts vermeldtermaßen verfahren werde, als widrigenfalls der kommendirende Unteroffizier nicht nur in einer Geldbuße von vierzehn Schillinge Behuf des Denuntianten, ohne daß dessen Namen bekannt gemacht, condemnirt; sondern auch allfolcher Unteroffizier anebens dem Militair-Gebrauch nach bestrafet werden solle: wie dann auch im gleichen

§. 7.

da wider Unsere gnädigste Zuversicht von den an vorbemeldten Wachen auf den Tägen, an welchen die Visitation vorzunehmen anbefohlen, der wachthabende Ober- oder Unteroffizier die Mannschaft zur Visitation vor Abzug der alten Wache nicht kommandiren, und dadurch die Visitation unterbleiben würde, allfolcher Ober- oder Unteroffizier kraft dieses eines Monats Gage Behuf der Invaliden-Kasse verlustig seyn; der Unteroffizier aber, wie oben vermeldet, bestrafet werden solle: damit Wir aber, wenn etwa von ein- oder anderer Wache die Visitation unterbleibe, sofort benachrichtiget werden; und die saumhafte dafür ansehen können; so soll der visitirende Unteroffizier allemal nach geendigter Visitation sofort davon dem an der Hauptwache kommandirenden Oberoffizier Rapport zu thun, und dieser, falls ein oder ander von den Unteroffizieren ausbleiben, und daran manquiren würde, solches sofort an Unsern Gouverneur oder Kommendanten unter gleichmäßiger Strafe anmelden zu lassen schuldig seyn. Als auch

§. 8.

der auf den Gassen zusammengekehrte Koth vermittelst hierzu angeschaffter Karren und Pferden nach dem, deßfalls den dazu angenommenen Fuhrleuten gegebenen Unterricht weg, und an die ihnen angewiesenen Plähe hingefahren wird; so hat der Straßen-Inspektor darauf zu achten, allenfalls an einem oder andern Hause alle acht Tage anzufragen, ob durch die Karren der zusammen geschlagene, oder zusammengekehrte Koth (worunter jedoch der aus den Häusern auf den Gassen hingelegte Steingrut und Erde nicht mit verstanden seyn soll, immassen desselben Wegschaffung einem jeden privative obliegt) weggefahren sey oder nicht? und da solches nicht geschehen, es sogleich der gnädigst angeordneten Straßen-Commission anzuzeigen, damit von dieser die Befolgung des den Fuhrleuten ertheilten Befehls genauest bewirket werde: es sollen aber auch die Einwohner dieser Stadt bey dem Aufladen des Koths den Fuhrleuten mit dem Zusammenkehren behülflich seyn.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von Reinhaltung der Straßen.

§. 9.

Damit die Straßen und Gassen soviel immer möglich rein gehalten, und darauf aller übler Geruch vermieden, und kein Unflath oder Wust angetroffen werde; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keiner sich unterstehen soll, verreckte Thiere, und dergleichen Aeser, oder andere einen Gestank und Krankheiten verursachende abscheuliche Sachen auf den Straßen, Kirchhöfen, oder anderstwo binnen der Stadt hinzulegen, noch auch Nachtgeschier, und andere Unsauberkeiten und Wust auf den Gassen auszuschütten, obsonst dieselbe so wenig bey Nacht als bey Tage mit Menschenkoth zu besudeln.

§. 10.

Die Metzger sollen auch kein Blut, noch Unflath, Unreinigkeit, oder Abfall des geschlachteten Viehes auf den Straßen oder Steggen, obsonst laufen lassen, oder hinwerfen, noch in- oder bey ihren Häusern aufbewahren, sondern schuldig, und gehalten seyn, solches sofort zu verscharren, oder außerhalb der Stadt zu schaffen; gleichergestalt sollen

§. 11.

die Weiß- und Lohgerber kein stinkendes Wasser auf die Straßen laufen lassen, noch auch hinter- oder bey ihren Häusern Loh- oder Gerbergruben halten, und wo diese wirklich vorhanden, innerhalb drey Monaten wegschaffen, und an die ihnen dazu eigends anzuweisende Plätze verlegen; und da zwar

§. 12.

gnädigst verstattet wird, daß der Mist aus den Mistpfühlen, Pferde- oder anderen Viehställen zum weitern Fortbringen auf die Straßen gebracht werden mag; so soll hingegen derselbe nicht über Nacht darauf liegen bleiben, sondern selbigen Tages, wann er auf die Straßen gebracht ist, weggefahren werden. Weil aber

§. 13.

die Unsauberkeit auf den Straßen daraus oftmals auch entsteht, daß die in Verding oder Taglohn fahrende Kothführer, oder andere Fuhrleute keine tüchtige Karren, und sogar ohne- oder mit zu niedrigen Schlußbrettern gebrauchen, und durch den herabfallenden Mist, Unrath, flüßigen oder andern Koth die Straßen besudeln; so soll dieses, wie auch das Leimschlagen auf den Straßen verbothen seyn.

§. 14.

Wann fürohin Spühlsteine angelegt werden, wovon der Ausfluß merklich höher als das Pflaster ist, so soll an der Mauer des Hauses vom Ausfluß des Spühlsteins bis zum Pflaster eine mit einem Stein oder Brett bedeckte Röhre angebracht werden. Und damit

§. 15.

durch den aus den Häusern zur Straßen geführten Ofenpfeiffen oftmals herauslaufenden flüßigen Ruß die Kleider der Vorübergehenden nicht besudelt werden; so hat ein jeder darauf zu achten, damit die Ofenpfeifen, welche zur Straßen geführet, so eingerichtet werden, damit solches nicht zu befahren stehe; auch hat das Steinhaueramt zugleich darauf zu sehen, damit die Spühlsteine nach Vorschrift des vorigen Absatzes eingerichtet werden: und als auch

§. 16.

daraus auf den Straßen ein Gestank entsteht, wenn in den Oefen, wovon die Pfeifen nicht in die Schornsteine, sondern zur Straßen geführet werden, alte Lumpen, oder andere einen übeln Geruch verursachende Sachen gebrennt werden; so soll dieses gleichfalls verbothen seyn.

Dritter Abschnitt.

Von Anlegung der Abtritte, Viehställe, und Mistgruben, und derer Ausleerung.

§. 17.

Da Uns die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß in mehrgedachter Unserer Residenzstadt Münster die Abtritte, Misthaufen oder Gruben, wie auch Kloaken, und Viehställe vieler Orten an den gemeinen Straßen und Steggen dergestalt angelegt sind, daß die Unsauberkeit entweder beym Regenwetter, oder sonst von sich selbst beständig zur Straßen abfließe, auch von den Eignern über dieselben nach Willkühr abgelassen werden; ein solcher Unfug aber ferner nicht gestattet werden soll; so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß es zwar (wenn jemands Nothdurft erfodern sollte, dergleichen Behälter binnen den Häusern, oder auf des Eigners Grund anzulegen) dieserhalb bey der in der Stadt münstrischen Polizey-Ordnung zwanzigstem Kapitel enthaltenen Vorschrift, gestalten alsdann von des Nachbaren Grund drey Fuß, von dessen Keller fünf Fuß, und von desselben Pütz oder Brunnen neun Fuß gewichen werden muß, gehalten werden soll; Es sollen aber

§. 18.

an den offenen gemeinen Straßen, Steggen und Gassen, sowohl innerhalb der Stadt, als nach Seiten des ehemaligen inwendigen Stadtgraben und an den Stadtthoren Viehställe, Mistfälle, Kloaken, Dreckgruben, und Abtritte keines weges geduldet, sondern, wo sie etwa noch befindlich, binnen dreyen Monaten fortgeschaffet, und nicht wieder angelegt werden. Damit aber

§. 19.

wenn die Abtritte binnen den Principalhäusern, Nebenhäusern, oder in den Vorhöfen angelegt sind, oder künftig angelegt werden, der Gestank auf den Straßen beständig nicht verspüret werden könne; so sollen dieselben an den Straßen mit einer massiven Brandmauer versehen und

abgesondert, und jene Oeffnung, wodurch der Abfluß geführet wird, es mag solche mittelbar oder unmittelbar an der Straße anschiessen, nicht beständig offen seyn, sondern nur alsdann eröffnet werden, wann der nachbestimmter Zeit der Unflath abgelassen wird; hernach aber sofort wieder zugemaurret, und die übrige Zwischenzeit also immer verschlossen, oder zugemauret gehalten werden: wo aber mehrgedachte Behälter einen verdeckten Abfluß in die Ahe oder sogenannten Bommeln vor Alters her gehabt haben, hiebey mag es verbleiben; es sollen aber

§. 20.

Mistfälle, Pferde- Schweine- oder andere Viehställe und Abtritte einen beständigen oder willkührlichen Ablauf und Abfluß des Unflats auf die Gassen nicht haben, sondern solchen, nicht minder auch die willkührliche Ablassung oder Ausleerung ernstlich verbothen seyn; und ist dieserhalb Unser gnädigster Befehl, daß die Abtritte nicht anderst, als bey Nachtszeit zwischen eilf und drey Uhren, und zwar auch nicht im Sommer, sondern des Winters in den Monaten November, December, Jänner, Februar und Merz, wenn kein andauernder Frost eingefallen, gesäubert, und binnen dieser Zeit der Unflath daraus abgelassen werden soll. Dahingegen

§. 21.

die fließende Unreinigkeit und Ahl aus den Viehställen und Mistfällen (welche, gleichwie §. 19. von den Abtritten verordnet ist, die übrige Zeit nicht offen, sondern verschlossen gehalten werden sollen) wochentlich in der Nacht vom Freytag auf'm Samstag von eilf bis drey Uhren abgelassen werden mag; es sollen aber

§. 22.

die Rinnen, wodurch der Unflath aus den Abtritten und andern Behältern geführet wird, mit reinem Wasser dergestalt nachgespühlet, und mit Besen nachgekehret werden, daß davon bey der Visitation der Strassen kein Unflath auf den Gassen oder in den Rinnen mehr vorgefunden werde; damit auch

§. 23.

die Nachbaren desjenigen Hauses, wo solche Ausleerung vorgenommen wird, wider den daraus sich verbreitenden Gestank, und entstehen könnenden Schaden sich zu hüten wissen, so soll derjenige, welcher solche Arbeit vornimmt, oder vornehmen läßt, die nächsten da herum, und ihm gegenüber wohnende Nachbaren davon vor Anfang solcher Arbeit verwissigen; welches

§. 24.

auch alsdann geschehen soll, wenn der Unflath aus den Abtritten innerhalb der in vorstehendem 20sten Absatze bestimmten Zeit füglich zur Straße nicht abgelassen, oder ausgepumpet werden kann; sondern alsdann weggetragen, oder weggefahren werden muß, auf welchem Falle der Unflath nicht in den Stadtgraben, weder in der Ahe, Privat-Abflüssen, oder Bommeln, vielweniger auf die Straßen, oder auf abgele-

gene wüste Plätze innerhalb der Stadt, sondern binnen den §. 20. vermeldten Monaten im Winter des Morgens früh vor 7, und des Sommers vor 5 Uhr aus der Stadt geschaffet, und nicht nahe vor der Stadt, an abgelegene Plätze, oder auf eines jeden Privatgrund hingeworfen, und mit Erde zugedeckt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Aheſluß, wie auch sogenannten Soden und Bommeln.

§. 25.

Da in einigen Soden die Abtritte dergestalt angebracht sind, daß der Unflath daraus beständig ablaufe, oder beym Regenwetter sowohl des Sommers als im Winter durch die Dachtraufe über die Straßen weggespühlet werde, dieses aber einen immerwährenden Gestank und Unflath verursachet; so sollen die also in den Soden angelegten Abtritte ohne Anstand fortgeschaffet, und die Soden sowohl als Bommeln mehrmal im Jahr gereiniget werden, um damit der Abfluß nicht verstopfet, und aller übele Gestank vermieden werde; weßhalber dann auch

§. 26.

gnädigst ernstlich verbothen wird in besagten Soden und Bommeln so wenig als in dem Ahe-Fluße, Stadtgraben, und andern Privat-Abflüssen verreckte Kälber, Schweine, Hunde, Katzen, todte Fische, und dergleichen Aeser, oder andere einen Gestank verursachende Sachen, wie auch Steingrutt, Hopfenranken, und anderer Unrath, wodurch der Abfluß gehemmet wird, hinein zu werfen.

Und um damit

§. 27.

die Ueberströmungen der Ahe innerhalb der Stadt nicht zu befürchten, sondern so viel möglich dem dieserhalb so oft entstandenen Schaden vorgebogen werde; so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß diejenigen, so an der Ahe wohnen, oder deren Gründe daran belegen sind, die Ufer fest erhalten sollen; wes Endes jährlich in den Monaten September oder Oktober das Wasser abgelassen, und alsdann, um die Mängel des Ufers auszubessern, und was sonst nöthig, vorzunehmen, eine Zeit von 14 Tagen vorher öffentlich bekannt gemachet werden soll; Da aber

§. 28.

der Aheſtrom vieler Orten durch die darinnen angelegten sogenannten Wäschen oder Fußtritte, und hie und dort neuerdings vorgenommenen Einbau unerlaubt eingeschränket und beenget worden, wodurch denn der Abfluß des Wassers aufgehalten, und behindert wird; so sollen erstgemeldete Wäschen und Fußtritte sofort binnen den Ufern gelegt, und aller neuer Einbau und Beschränkungen ohne Anstand weggeraumet, und ferner nicht gestattet werden. Würde übrigens

§. 29.

wegen binnen- und oberhalb Münster fallenden Guß- oder anhaltenden

starken Regens, oder wegen aufthauenden, oder gar mit Regen vergehenden Schnees nur einigermaßen eine Fluth zu besorgen seyn; so sollen, ohne daß das Fluthwasser abzuwarten, am Flußloch, und der Commende ad Stum Georgium, Graf von Plettenbergschen- und Encking-Mühle so viele Schleußen geöffnet, und Wasser abgelassen werden, als die Ufer in der Stadt fassen können; und sollen diese Schleußen so lange geöffnet bleiben, bis die Fluth verloffen, und zum Zusetzen die Erlaubniß von dem Straßen-Inspektor von Zeit zu Zeit ertheilet worden. Würden nun die Müller der von gedachtem Straßen-Inspektor erhaltenen Anweisung kein Genügen leisten; so hat jener solches dem Stadtrichter anzuzeigen, worauf dieselben dem Befinden nach bestrafet, die Schleußen offengerissen, und auf ihren Kösten dabey Wachen gestellet werden sollen; welche das Gouvernement auf Requisition des Stadtrichters sofort zu beordern hat.

Fünfter Abschnitt.

Von Instandhaltung, auch verbothenem Gebrauch, auch eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen.

§. 30.

Damit das so kostbar angelegte neue Pflaster auf den, dem Publikum gehörigen Straßen im Stande gehalten, und nicht verdorben werde; so hat der Straßen-Inspektor die Contravenienten, obsonst befindene Mängel sofort anzuzeigen, und die Herstellung zu befördern: auch

§. 31.

darauf mit zu achten, damit, wenn bey vorzunehmendem Bau durch Stellung der Gerüstbohlen, obsonst im Pflaster Löcher entstehen, solche durch werkverständige Straßenmacher auf Kosten des Bauherrn wieder zugepflastert werden. Es soll fürters

§. 32.

weder bey Prozessionen, noch auf Maytag, sogenanntes May oder Birkenbäume, obsonstiges Gesträuch in dem Pflaster zwischen den Steinen gesteckt, noch über das Pflaster gestellet werden. Wie dann auch

§. 33.

die zum Verkauf in die Stadt hineingebrachte Schweine eben so, wie das Hornvieh nicht binnen der Stadt auf den Straßen, sondern allein auf dem dazu angewiesenen Viehmarkte am neuen Thore zum Verkauf ausgestellet werden sollen. Und da übrigens die Straßen und Gassen auf keine Art ohne Erlaubniß abzuändern, noch einzuschränken sind; so sollen

§. 34.

so wenig auf den Straßen, als hinter den Rinnen Kellertreppen, obsonstige Behälter ohne Erlaubniß angelegt, noch auch die sogenannten Büchsen zum Einschraden geduldet werden.

§. 35.

Die vor den Hausthüren anzulegenden Treppen sollen über den Rinnen zur Straße nicht hervorragen; und als

§. 36.

die von den Dächern der Häuser hervorspringende, und das Wasser zum Verderb der Straßen ausstürzende Dachrinnen zwar bereits abgeändert; die an einigen Rinnen gemachten Röhre aber nicht so eingerichtet sind, daß sie am Grunde der Straßen reichen; so soll dieses gleichfalls noch abgeändert, und die erstgemeldten Dachrinnen ohne bis zum Grund gehenden Röhren fürohin gar nicht gestattet werden: weil aber

§. 37.

allen denjenigen, welche eigene Equipage halten, gnädigst erlaubt wird, an den Einfahrten ihrer Häuser, oder Vorhöfe die Straßenrinnen mit einer kleinen Brücke zu belegen; so soll dieses nicht einseitig, sondern unter Aufsicht des Straßen-Inspektors, und nach von demselben anzuweisender Art geschehen.

Sechster Abschnitt.

Von den Fußwegen in der Stadt, und unter den Bögen.

§. 38.

Die auf den Straßen angelegten Fußwege sollen auf keine Weise beenget; imgleichen auch jene unter den Bögen so viel möglich, nicht eingeschränket werden; und als

§. 39.

die Einwohner dieser Stadt ihre Waaren auf eine andere Art, als vermittelst der sogenannten Fallthüren vorzeigen können; so sollen solche Fallthüren sowohl unter den Bögen, als auf den andern Straßen in der Stadt, imgleichen auch die Sitze vor den Häusern sofort weggeschaffet werden; und wird zugleich

§. 40.

den Bewohnern der Häuser unter den Bögen ernstlich befohlen, die Kellerthüren des Abends oder Nachts ohne dabey gestelltes Licht, obsonstige Sperrung des gewöhnlichen Fußweges niemalen offen stehen zu lassen; und wenn solche des Tages geöffnet sind, auf beyden Seiten etwas vorzustellen, um damit dadurch die Passage behindert, und ein sonst entstehen könnendes und mehrmal verspürtes Unglück nicht zu befahren stehe. Damit ansonst

§. 41.

die Kellerthüren und Fußwege nicht verdorben werden; so soll darüber weder geritten, noch mit Schubkarren gefahren werden. Dann soll

§. 42.

des Winters, wenn Glatteis gefallen ist, ein jeder Einwohner dieser

Stadt den Fußweg oder die Straßen, so weit eines jeden Haus oder Grund reichet, und wenigstens zwey Fuß breit mit Sand oder Asche bestreuen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Bauen und dabey zu gebrauchender Vorsicht, auch anderen darauf einschlagenden Gegenständen.

§. 43.

Da sich mehrmal zugetragen hat, daß, wenn Häuser abgebrochen, oder Dächer an den Straßen repariret sind, die Vorübergehende oder Fahrende durch die herunter gefallenen Steine, oder Pfannen, obsonstige Materialien und Steingrutt beschädiget worden; so wird, um diesem vorzukommen, gnädigst verordnet, und demjenigen sowohl, welcher solches vornehmen läßt, als auch den Steinhauern, Zimmerleuten, und Dachdeckern befohlen, alsdann und zwar vor Anfang solcher Arbeit ein hölzernes Kreuzzeichen ausstellen, oder herabhangen zu lassen, um damit die Vorbeykommende sich hiernach richten, und vorsehen können. Es sollen auch

§. 44.

außerhalb wirklicher Erbauung eines oder andern Hauses auf die gemeinen Straßen und Gassen, Bauholz, Pöste, Schalen, Planken, Klaftern, Steine, und andere Materialien und Steingrut nicht hingelegt, noch auch

§. 45.

von denjenigen, so bauen, durch sothane Hinlegung die öffentliche Passage verhindert werden; und soll fürters

§. 46.

daß auf die Straßen gebrachte Steingrutt vor und nach während des Baues, was aber bey kleinen Vorfällen vor den Häusern geworfen, sofort auf des Eigners Kosten weg- und an die ihnen von dem Straßen-Inspektor anzuweisenden Plätze hingefahren werden. Letztlich

§. 47.

wird aller die Grundlage der Häuser zur Straßenseite veränderender willkührlicher Bau- und Einbau, und daher entstehende, obsonstige Beschränkungen der Straße und Wegen, nicht minder auch die sogenannten Ueberstocke zur Straßen wärts hinein hiemit gnädigst ernstlich verbothen: weshalben den Mauer- und Zimmermeistern gnädigst und bey willkührlicher Strafe befohlen wird, solche Veränderungen, und Einbau, ohne Unsere höchste Erlaubniß nicht vorzunehmen, vielmehr, wo solches vorgenommen werden soll, dem Straßen-Inspektor, welcher auf die Contravention so wie bis hiehin geschehen, genauest acht zu haben, frühzeitig anzuzeigen.

§. 48.

Wie nun schließlich Unser gnädigster ernstlicher Wille und Befehl ist, daß gegenwärtige die Verbesserung der Polizey, und in allen Punk-

ten überhaupt dem gemeinen Wesen nützliche Absichten zum Gegenstand habende Verordnung von allen und jeden Einwohnern Unserer Residenzstadt Münster ohne Unterschied, wes Standes, und Kondition dieselben auch seyn mögen, gehorsamst und strackligst befolget werden soll;

So wird Unserm Münsterischen geheimen Rath sowohl als Stadtrichtern, wie auch Bürgermeistern und Rath dahier, fort jeder ordentlichen Obrigkeit gnädigst ernstlich aufgegeben, auf die exacteste Befolgung dieser Verordnung genaueste acht geben zu lassen.

§. 49.

Weil aber bey dergleichen Policey-Verfügungen (wobey keinen fiscalischen Prozessen und schriftlichen Verhandlungen füglich statt gegeben werden mag) es hauptsächlich auf eine prompte Execution ankömmt, und solche in den mehrerntheils keinen Aufschub leidenden Fällen ohne Aufenthalt bewirket werden muß; So wird dieses Geschäft, alsweit solches auf die in vorstehenden Zweyten bis Siebenten Abschnitt enthaltenen Gegenständen einschlagen, und die Contravention die Befreyten sowohl, als schatzpflichtigen Einwohner betreffen kann, dem Münsterischen zeitlichen Stadtrichtern hiedurch sperialiter committiret, und demselben gnädigst aufgetragen auf Anmelden des Straßen-Inspektors oder eines andern Denuntianten die vorkommenden Excesse jedoch mit Vorbehalt, und der einem jeden Befreyten sonst rechtmäßig zuständigen Exemption unnachtheilig, de plano sofort gehörig zu untersuchen, und zu entscheiden, und auf erfolgter Geständniß oder Beweis, obsonst befundenen wahren Umständen nach die Uebertreter (es mögen solche befreyte, oder schatzpflichtige Eingesessene seyn) mit einer in den verschiedenen Fällen zu determinirenden Geldbuß, oder, wenn der Contravenient solche zu erlegen nicht vermag, auf andere Art zu bestrafen; wobey ferner befohlen wird, daß die Eltern für die Kinder haften, und dem Denuntianten, es mag dieser der Straßen-Inspektor oder ein anderer Einwohner seyn, die Halbscheid der Strafgelder mitgetheilet werden soll.

§. 50.

Falls nun dieser Verordnung zuwider etwas strafbar geschehen, oder unterlassen worden, mithin jemand nicht nur straffällig, sondern auch etwas zu verändern oder zu thun pflichtig ist; so soll derselbe nicht allein des geschehenen oder unterlassenen halber bestrafet, sondern auch von dem Stadtrichter dazu, was er zu thun oder zu verrichten habe, bey doppelter Strafe angewiesen, ihm dazu eine sichere Frist bestimmet, und in dessen Ermangelung er dazu executive angehalten, oder es nach Gutfinden des Stadtrichters auf seine Kosten verfertiget, und er zu derer Erlegung executive angehalten werden.

§. 51.

Sollten aber bey der Untersuchung von den Befreyten erhebliche Einreden vorgebracht werden, und der vorkommende Fall einen Aufschub leiden; so soll der Stadtrichter solchen Vorfall mit seinem Gutachten Unserm geheimen Rath zur Entscheidung ohne Anstand einberichten. Wie nun

§. 52.

der angeordnete Straßen-Inspektor zu den, Innhalts dieser Verordnung

ihm verschiedentlich aufgetragenen Verrichtungen nicht nur, sondern auch Amts halber schuldig ist, darauf acht zu haben, damit diese Verordnung in allen Punkten und Clausulen stracklichst befolget, und derselben nicht zuwider gehandelt werde, oder, wenn solches geschehen, die Contravenienten dem Stadtrichter sofort anzuzeigen; so soll hingegen auf dem Fall erwähnter Straßen-Inspektor hierunter saumselig seyn dürfte, derselbe jedesmal in eine Strafe von Zwey Reichsthaler (wovon dem Denuntianten, welcher solches dem Stadtrichter melden kann, nebst Verschweigung dessen Namen die Halbscheid, und sodann dem darauf zu der Besichtigung abgeschickt werden sollenden Stadtgerichtsdiener die andere Halbscheid angedeihen soll) kraft dieses verfallen seyn.

§. 53.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so soll dieselbe zum Druck befördert, gewöhnlichermaßen in Unserer Residenzstadt Münster nicht nur publiciret und affigiret, sondern auch, damit sie desto besser bekannt gemachet und gefasset werde, sowohl den Tag vor Sti Thomae Apostoli auf dem Rathhause der Bürgerschaft, als auch bey der darauf folgenden ersten Amts-Versammlung bey den Aemtern von den Gildemeistern öffentlich vorgelesen werden; wes Endes dem hiesigen Stadtrichter und Magistrat hinlängliche Exemplarien dieser Verordnung zugestellet werden sollen.

Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Bonn den 28ten Febr. 1786.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kuhrfürst.

A. F. Wenner.

Verzeichniß

der in

hiesiger Hauptstadt obhandenen Gassen und Steggen, welchergestalten dieselbe denen Wachen zu repartiret worden.

St. Aegidii Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über St. Aegidii Straße um den Kirchhof bis an die Brücke am Bispinckhoff, von dannen wieder zurück über die Rothenburg bis an die Königsstraße, von da wieder zurück über die Lütke- Breite- Grüne- und Krumme-Stegge.

St. Ludgeri Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Königstraße bis ans Markt, über St. Ludgeri Straße auf die Maröven Stegge, von dannen weiter über Ludgeri Straße, bis ans Thor, von dannen aufm Verspoel, und durch die Harsewinkel- und Stuben-Stegge bis an die Hunds-Stegge.

St. Servatii Thor.

Von diesem geht die visitirende Mannschaft über St. Servatii- und die Salz-Straße bis am Markt, von dannen zurück über die Salz-Straße, auf die Kleybolten- Ringolts- Läer- und Hunds-Steggen bis am Markt, von dannen wieder zurück über die Läer-Straße bis an die Stuben-Stegge.

St. Mauritii Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über den alten Steinweg bis am alten Fischmarkt, von dannen zurück über die Kerkerings-Stegge, nach der Tod-Straße, von der TodStraße über die Ritter- und Carnevan-Straße, auf die Mittgeber- und Compagnien-Steggen bis am alten Steinweg, von dannen zurück über St. Mauritii-Straße bis ans Thor.

Höchster Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Höchster-Straße, Lilienbeck, und alten Fischmarkt bis an St. Lamberti Kirchhof, von dannen zurück auf die Voß-Stegge, von dannen wieder über die Lilienbeck, St. Martini Kirchhof vorbey bis an die Neubrücken-Straße, von dannen wieder zurück über die Herren-Straße bis ans Zuchthaus.

Neubrücken Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Neubrücken-Straße bis an Roggenmarkt, von dannen zurück durch den Minoriten-Gang über die ganze Bergstraße.

Von der Haupt-Wache

gehet die visitirende Mannschaft über das ganze Markt, St. Lamberti Kirchhof vorbey über den Roggenmarkt, neuen Fischmarkt und Spieker-hof, die Observanten vorbey bis an Ueberwassers Kirchhof, von dannen zurück auf die Hollefelder-Straße.

Neue Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über Unser lieben Frauen Straße, durch die Sand-Straße aufn Lappenbrink, von dannen zurück über die Jüddefelder-Straße bis ans Jüddefelder Thor, von dannen zurück durch den Katthagen, Ueberwassers Kirchhof vorbey, Unser lieben Frauen Straße hinauf bis an die Sand-Straße.

Von der Wache am Schloß

gehet die visitirende Mannschaft das Fraterhaus vorbey über den Bispinckhof bis an die Brücke vor dem Cappenbergerhof, von dannen zurück bis an St. Georgii-Kirchhof, von St. Georgii-Kirchhof zurück in die Hoppen- Willmer- und Becker-Steggen durch den Krummentimpen bis an Unser lieben Frauen Straße.

Nr. 53.

Verordnung die Bestrafung des Holzstehlens betreffend, vom 7. Jun. 1786.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Thun hierdurch kund und zu wissen: die in Betreff der Instandhaltung, und Anpflanzung der Gehölzen, verschiedentlich erlassenen Landesherrlichen Verordnungen zeigen, wie sehr Unsere Herrn Vorfahrer an dem Hochstift Münster sich jederzeit haben angelegen sein lassen, auch in Ansehung dieses für das ganze Hochstift so wichtigen Gegenstandes das Wohl Ihrer Unterthanen zu beförderen.

Zu diesem Ende wurde insbesondere durch die gnädigste Verordnung vom 21ten May 1771 und durch das Edict vom 14ten Decemb. 1772. die Anlegung der Tannen- und Fichten-Kämpe oder Gehölzer, dann der Eichel-Kämpe, und die daraus zu besorgende Holz-Anpflanzung in gemeinen Marken verordnet: zugleich aber auch nöthig gefunden, die auf die Holzdieberei und dessen Beschädigung bereits vorhin gesetzten Strafen in etwa zu schärfen.

Obwohlen nun auch nach den darüber eingegangenen beamtlichen Berichten die Anlegung der Tannen-Kämpe oder Gehölzer, auch Eichel- oder Telgen-Kämpe an verschiedenen Orten mit dem besten Erfolge wirklich vollzogen ist; So erfahren Wir jedannoch zugleich misfälligst, daß der Nutzen, welchen man sich hievon versprechen könnte, und auch überhaupt die Conservation der Gehölzer durch das tägliche zunehmende Stehlen, und muthwillige Beschädigen des Holzes und jungen Aufschlags sehr gehindert, und ofters ganz vereitelt werde. Unserer treugehorsamsten Landständen des Hochstifts Münster bewogen worden, desfalls eine geschärftere Verordnung ergehen zu lassen.

Befehlen und verordnen hiemit gnädigst:

§. 1.

Die von Unseren Herren Vorfahren an diesem Hochstifte gegen das Holzstehlen, dessen Abkappen und sonstige unerlaubte Holzbeschädigungen erlassenen Verbothe und Verordnungen werden, so weit sie durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht geschärfet sind, hiemit wiederhohlt, mithin werden alles unberechtigte Holzfällen, alle Beschädigungen desselben, von welcher Art sie immer seyn mögen; das Laubharken oder Sammlen in den Gehölzern; das Heide- und Plaggen-Mähen in den Gehölzern und besonders in den Eicheln- und Tannen-Kämpen; dann auch das Eintreiben des Viehes in dieselben; ferner das Feueranlegen in den Gehölzern, Heiden und mooren (worunter jedoch das moor- oder Torfbrennen zu Buchweizen-Aecker nicht verstanden wird) hiemit wohl ernstlich wiederholter verbothen.

§. 2.

Sollte nun jemand, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, in den, anderen privat und eigenthümlich zustehenden Gehölzern, Holz zur Entwendung, hauen; oder aber dasselbe auf eine oben bemeldete Art oder sonstige Weise beschädigen; So soll derselbe, als ein Holzdieb, wenn er auf der That ertappt, oder darüber ein rechtsbeständiger Verdacht gegen ihn vorhanden ist, sofort gefänglich angehalten, sodann nach geschehener Untersuchung von Unserm Hofrath oder demjenigen, welchem die Criminal- oder peinliche Gerichtbarkeit über den Freveler zusteht (nebst der rechtlichen Schadens-Ersetzung) auf eine nach Ermessen des Frevels zu bestimmende Zeit, zum Besserungshause, oder bei mehreren Wiederhohlungen und sonstigen das Verbrechen erschwerenden Umständen zur Zuchthausstrafe verdammet, und nicht mit einer Geldstrafe belegt werden: es wäre dann, daß das Verbrechen nicht allein zum erstenmahl begangen, sondern auch besagter Unser Hofrath, oder obgemeldetermaßen competente Richter wegen Geringschätigkeit des Schadens, oder anderer sonst vorkommenden Milderungs-Ursachen, (wie es ihm in solchen Fällen unbenommen ist) anstatt des Besserungs- oder Zuchthauses auf eine Geldstrafe sprechen würde.

§. 3.

Als viel aber das unberechtigte und nicht angewiesene Holzfällen oder Beschädigen desselben in den gemeinen Marken betrifft, soll der Thäter, wenn er in der Mark als Markgenoß nicht interessirt oder berechtiget ist, den Holzdieben gleich geachtet, und auf die nammliche Art und Weise, wie in dem nächst vorigem Absatze verordnet ist, gezüchtiget werden. Wir fügen diesem hinzu, daß demjenigen, welcher einen von den, in diesem und dem zweiten Absatze des mehreren vermeldeten Frevelern, den Beamten, den Richtern, Fiscy oder Vogten anzeigen würde, wenn Excess wider den Angegebenen wird erwiesen sein, unter Verschweigung seines Namens einen Ducat aus Unseren Landesmitteln zur Belohnung ausbezahlet werden solle.

§. 4.

Geschähe aber das nicht angewiesene Holzfällen oder Beschädigen desselben von einem Markgenossen, der in der Mark zu Laub und Gras berechtiget, jedoch darin ohne vorhergehende Anweisung, Holz zu hauen nicht befugt ist; so gebühret die Bestrafung zwar dem Holz- oder Marken-Gerichte: damit aber dergleichen frevelhafte und schädliche, zum Verderb der gemeinen Marken und Holzungen gereichende Unternehmungen nicht ungeahndet bleiben; so werden die Holz- und Markenrichter hiemit wohl ernstlich erinnert, darauf sowohl selbst ein wachtsames Auge zu haben, als auch durch die Holzknechte und Markendiener darauf Acht geben, die Marken oft visitiren, und die ausgeübten Excessen fleißig nachforschen zu lassen, und darauf zu achten, daß die Uebertreter nach Inhalt der desfallsigen Markenverordnungen oder Verköhrungen (wo diese vorhanden sind) gehörig bestrafet; und das, was den Gemeinheiten von den Strafgelderen obsonstigen Marken-Einkünften gebühren mag, nicht zum Zechen, oder anderen unnöthigen Ausgaben, sondern zum Besten der Marken, obsonstigen Nutzen der Gemeinheit verwendet werde.

Digitized by Google

§. 5.

Würde aber ein solcher Markgenosse die ihm von dem Markengerichte zudiktirte Strafgelder zu zahlen nicht im Stande sein; so mag derselbe mit dem Brüchtenpfahl hergebrachtermaßen bestrafet werden: wenn aber ein mit Geld-Brüchten oder dem Brüchtenpfahl bestrafter Markengenosse das Holzhauen in gemeinen Marken ohne gehöriger Anweisung dem ungeachtet wiederhohlen würde; soll der Marken- oder Holzrichter dieses mit Einschickung des Verfolgs, dem Hofrath, oder demjenigen, welchem sonst die Criminal-Gerichtbarkeit über den Freveler zusteht, anzeigen; welche befindenden Umständen nach den Freveler mit dem Besserungshauße zu bestrafen haben.

§. 6.

Wir wiederhohlen hiebei nach dem Edict vom 14ten December 1772 §. 3, daß wenn etwa die angelegte Tannen-Kämpe, und dererselben junger Aufschlag von dem, vor den Hirten gehenden Viehe oder Schafen beschädigt werden möchten, der Hirt oder Schäfer solchen Viehs oder Schafen unabbittlich mit Strafe des Zucht- oder Besserungshauses auf vier Jahre belegt, und daneben fünf und zwanzig Rthlr für den Angeber zu erlegen angehalten, falls er aber sofort solche nicht erlegen kann, von dem ihm anvertraueten Vieh oder Schafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht wem solches gehöre (welcher jedoch dieserhalb den rechtlichen Regreß an seinen Schäfer hat) bis zum Ertrag von 25 Rthlr und soviel sonst Behuf etwa verursachenden Kösten nöthig, verkauft und dem Angeber, ohne Unterschied, ob die Angebung Amts halber geschehen oder nicht, solche 25 Rthlr mit Verschweigung seines Namens baar ausgezahlt werden sollen.

Auch wiederhohlen Wir, daß nach dem Edikt vom 21ten May 1771 §. 6. diejenigen, welche freventlich die Zäune und Frechten um die Holzanpflanzungen verderben, in den Gehölzern Heiden und Mooren Feuer anlegen (worunter jedoch das Moorbrennen zu den Buchweizen-Aeckeren nicht verstanden wird) mit Strafe des Zucht- oder nach Befinden Besserungshauses belegt werden sollen.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richteren, wie auch sämmtlichen Holz und Marken-Richteren, Ober und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser gnädigsten Verordnung bei den etwa vorfallenden Uebertretungen genauest befolgen, und wider die Uebertreter obgemeldete Strafe strackest vollziehen, auch wie es geschehen gehörigen Orts berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Drucke befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehörigen Orten angeschlagen, auf drei nach einander folgenden Sonntägen von der Kanzel verkündiget, sodann davon nebst den Beamten, auch den Richteren, den Marken- und Holz-Richteren, den Magistraten in Städten und Vorstehern in den Wiegbolden, den Pfartern, Gerichtschreibern, den Fiscis, den Führeren, Vögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, einem Baurichter und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren Auftrag zugestellet werden, daß solches Exemplar nach der, dieserhalb annoch zu erlassenden

Verordnung, zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bei derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigedruckten geheimen Kanzlei-Insiegels. Bonn den 7ten Junius 1786.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kuhrfürst.

Nr. 54.

Verordnung in Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu produzirenden Kirchenrechnungen, vom 14. März 1788.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, ꝛc.

Uns ist von treugehorsamsten Landständen unterthänigst angezeiget, daß einige Empfänger der Einkünften der Pfarr- oder Kirchspielskirchen in den Fällen, wenn die Einkünfte der Kirchengüter zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinlänglich sind, und also ein Beytrag aus den Kirchspielsmitteln erfodert wird, sich weigern, die Kirchenrechnungen Unseren Beamten und den Guthsherren offen zu legen. Da es aber billig ist, daß Beamte und Guthsherren, wenn die Ausgaben Behuf der Pfarrkirchen aus Kirchspielsmitteln bestritten werden sollen, von der geschehenen Verwendung der ordentlichen Kircheneinkünften, und von dem Endzweck und Nothwendigkeit der aus den Kirchspielsmitteln zu bestreitenden Ausgaben vorher unterrichtet werden, damit in derartigen Fällen die zweckdienlichsten Anstalten desto sicherer getroffen werden können; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinführ aus Kirchspielsmitteln oder aus der Schatzung Behuf der Pfarrkirchen keine Zahlung verfüget werden solle, wenn nicht vorher die bey gehöriger geistlichen Obrigkeit von dem Rechnungsführer geziemend abgestattete und quittirte Kirchenrechnung mit den darüber etwa gemachten Observaten den Beamten und Guthsherren bey Abhaltung gewöhnlicher Kirchspielsrechnungen zur Einsicht vorgelegt worden.

Sollte sich aber zutragen, daß die aus den Kirchspielsmitteln Behuf der Pfarrkirchen zu bestreitenden Ausgaben bis zur Abhaltung der ordentlichen Kirchspielsrechnungen nicht ausgestellt werden können; so sollen in diesem Falle die Empfänger der Kircheneinkünften hiervon den Beamten die Anzeige thun, denselben auf ihr Verlangen gleichfalls die Kirchenrechnungen offen legen, und die Beamte hierüber mit einigen, oder aber mit den auf den Kirchspielsrechnungen hierzu zu deputirenden

Guthsherren des Kirchspiels zusammentreten, diesemnächst das Erforderliche veranstalten, und den Kirchspielsreceptoren die zur Zahlung nöthigen Befehle ertheilen, welche auf den Kirchspielsrechnungen von den Receptoren wieder zu übergeben sind.

Gleichwie aber es bey dieser Verordnung die Absicht nicht hat, in der verfassungsmäßigen und hergebrachten Art der Kirchenrechnungsablage etwas zu ändern, sondern nur der Endzweck ist, daß diejenigen, welche bey versürender Nothwendigkeit des Aufwandes und Unzulänglichkeit der Kirchenmitteln, um Beytrag aus Kirchspielsmitteln belanget werden, von besagter Nothwendigkeit und Unzulänglichkeit durch Vorbringung der Kirchenrechnungen benachrichtiget und überzeuget werden; so hat es zwar dabey, daß besagte Kirchenrechnungen vor denjenigen, welche dazu berechtiget sind (wie bisher geschehen) ferner abgestattet und quittiret werden, sein Bewenden; jedoch mögen Beamte und Guthsherren, wenn sie solche rechtliche Ursachen zu haben vermeynen, aus welchen die gefoderte Verbindlichkeit zum Subsidialbeytrag aus der Schatzung, entweder wegen Abgangs der Nothwendigkeit, oder durch Anweisung anderer dazu dienlichen Mitteln entkräftet würde, solches samt den bey den Rechnungen etwa gefundenen erheblichen Erinnerungen umständlich protocolliren, und dieserhalb das Nöthige des Orts Archidiaconus anzeigen, auf Befinden auch die dahin geschehene Anzeige (zumalen wenn die Sache von Wichtigkeit ist) mit einer Vorstellung ohnmittelbar an Uns gelangen lassen.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündiget, und gehörigen Orts affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels.

Bonn den 14ten März 1788.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kuhrfürst.

A. F. Wenner.

Nr. 55.

Verordnung über einige die Brandversicherungs-Gesellschaft betreffende Punkte, vom 26. März 1788.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wissen: Da Wir bewogen sind, in Betreff der Brandversicherungs-Gesellschaft über einige Punkte eine nähere Ver-

Digitized by Google

ordnung ergehen zu laſſen; ſo wird dieſe in folgendem hiemit gnädigſt bekannt gemacht.

1.

Der 18te Abſatz des am 15ten April 1768 gnädigſt erlaſſenen Edicts wegen der Errichtung der Brandverſicherungs-Geſellſchaft wird dahin abgeändert, daß denjenigen, deren Häuſer verbrannt ſind, das ganze Taxatum gezahlet werden, auch das ſtatt des abgebrannten erbauete neue Haus, wenn daſſelbe aufs neue nicht wieder taxiret werden, aus der Brandſocietät nicht ausfallen, ſondern das neu erbaute Haus darin nach dem vorigen Taxato bis zur Abänderung deſſelben verbleiben; dahingegen aber auch der Beytrag von dem Eigenthümer jedesmal entrichtet werden ſolle, bis er entweder von der Geſellſchaft entlaſſen, oder das neue Haus aufs neue taxiret iſt.

2.

Die aus der Brandſocietätskaſſe zu zahlenden Brandſchadensgelder ſollen auf keine Art mit Arreſt belegt werden können, ſondern demjenigen, dem ſie gebühren, ohne Ausnahme zu Erbauung des neuen Hauſes in den beſtimmten Terminen verabfolget werden.

3.

Wenn jemand, der wegen ſeines abgebrannten Hauſes Gelder aus der Brandſocietätskaſſe zu fodern hat, in Diſcuſſion geräth; ſo ſollen dieſe Gelder demjenigen, der den Platz, worauf das Haus geſtanden, ankauft, gereichet werden, wenn er darauf ein neues Haus erbauen will. Wenn jedoch dieſes neue Haus nicht ſo viel werth iſt, als das Taxatum des abgebrannten Hauſes beträgt, ſoll dem Erbauer nicht das ganze Taxatum, ſondern nur ein ſicheres dem Werth des Hauſes angemeſſenes Quantum gegeben werden.

4.

Sollte jemand, dem Brandſchadensgelder aus der Brandſocietätskaſſe gebühren, der Diſcuſſion nahe ſeyn, und ſich dieſer Gelder, beſonders des erſten Termins, in fraudem Creditorum bemächtigen, ohne ſie zur Wiedererbauung des Gebäudes anzuwenden; ſo ſoll derſelbe dafür mit ſcharfer, der Größe des Betrugs angemeſſener, Strafe (welche in jedem einzelnen Fall von Unſerm geheimen Rath beſtimmt werden ſoll) belegt werden.

Damit dieſe gnädigſte Verordnung bekannt werde, ſoll ſie zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehörig publiciret, und an den gewöhnlichen Orten affigiret werden. Urkund Unſeres gnädigſten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Inſiegels.

Bonn den 26ſten März 1788.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kuhrfürſt.

A. F. Wenner.

Nr. 56.

Verordnung und Verbot des unerlaubten Fischens und Krebsens, vom 4. Mai 1789.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ꝛc. ꝛc.

Thun hierdurch kund und zu wissen: obwohlen durch mehrere von Unseren Herren Vorfahren an dem Hochstift Münster erlassenen landesherrlichen Verordnungen allen Unterthanen, welche zum Fischen und Krebsen nicht berechtiget sind, dieses schärfest verbothen ist; so erfahren Wir jedannoch misfälligst, daß diesen landesherrlichen Verordnungen immer mehr und mehr zuwider gehandelt, und das unerlaubte Fischen und Krebsen täglich gewaget werde.

Wir sind daher gnädigst bewogen worden, hierüber nachstehende geschärftere Verordnung ergehen zu lassen.

Befehlen und verordnen also hiemit gnädigst:

§. 1.

Allen und Jeden in dem Hochstift Münster wird das Fischen und Krebsen, wie, und auf welche Art es immer geschehen mag, in den Flüssen, Bächen, Weyhern und Wässern, wo sie zum Fischen und Krebsen nicht berechtiget sind, dieses hiemit wohlernstlich wiederholter verbothen.

§. 2.

Sollte nun Jemand dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider das verbothene Fischen und Krebsen unternehmen; so soll derselbe, und ein jeder, welcher hiezu behülflich gewesen ist, zum erstenmal, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in 25 Rthlr Strafe fürhaupts fällig ertheilet, und der Denuntians hievon die Halbscheid zu geniessen haben. Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist; soll derselbe nach Ermessen des Frevels auf ein oder mehrere Tage, jedoch täglich nicht über drey Stunden, von des Excedenten competenter Fiscal-Obrigkeit zum Brüchtenpfahl verdammet werden.

§. 3.

Der nämlichen Strafe soll auch derjenige unterworfen seyn, welcher zum unerlaubten Fischen oder Krebsen Angeln, oder andere Werkzeuge, und Geräthschaft, wie die immer Namen haben, gelegt und gesetzt hat, wenn auch schon gar nichts gefangen ist: wie auch diejenigen, welche wissentlich von den Uebertrettern die Fische oder Krebse ankaufen, oder zu derer Verkauf behülflich sind.

§. 4.

Derjenige aber, welcher wegen unerlaubten Fischens oder Krebsens bereits einmal gestrafet ist, und dennoch zum zweytenmal dieser gnädig-

sten Verordnung zuwider handelt, soll von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger competenten Criminal-Obrigkeit zum Besserungshause wenigstens auf ein Jahr verdammet, und mit keiner Geldstrafe belegt werden; jedannoch bleibt Unserem Hofrath, oder des Excedenten sonstigem competenten Criminal-Richter, unbenommen, wegen Grösse des zugefügten Schadens, oder anderer eintretender die Strafbarkeit der Handlung vergrösserenden Umständen auch in diesem Fall unbenommen, den Excedenten auf längere Zeit zum Besserungs- oder zum Zuchthause zu verdammen.

§. 5.

Da die bisher gnädigst bestimmten Strafen bey dem gemeinen Soldaten nicht angewendet werden können; so sollen diese wegen des verbothenen Fischens oder Krebsens jedesmal mit der Regimentsstrafe abgestrafet, und diese Strafe, wenn die unerlaubte Handlung zum zweytenmal wiederholt wird, vergrössert, und die Uebertretter, wenn diese Strafen keine Besserung wirken, zum Besserungs- oder Zuchthaus verdammet werden. Es soll auch in den Städten, wo Garnisonen sind, die Wache die Soldaten, welche Fische oder Krebse in die Stadt hineinbringen, oder aber mit den zum Fischen oder Krebsen gehörigen Werkzeugen ein- oder ausgehen, sofort gefänglich anhalten, und von der Militair-Obrigkeit die Untersuchung angestellet, und das rechtliche nach Maasgabe dieser Unserer Verordnung verfüget werden.

§. 6.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Untervögten hiermit gnädigst, daß dieselben den Innhalt dieser gnädigsten Verordnung bey den etwa vorfallenden Uebertrettungen genauest befolgen, und wider die Uebertretter obgemeldte Strafe strackest vollziehen, und nach Unterschied der Fällen hierüber Unserm Hofrathe berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt dreymal einverleibet, gehörigen Orten angeschlagen, auf drey nach einander folgenden Sonntägen von der Kanzel verkündiget, sodann davon dem Militair die erforderlichen Exemplarien, um diese Unsere gnädigste Verordnung bey den Regimentern insbesondere bekannt zu machen, ferners den Beamten, den Richtern, den Magistraten in Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, Fiscis, Führern, Vögten, Schulmeistern des Kirchdorfs und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem fernern Auftrag zugestellet werden, daß solches Exemplar nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bey derselben verbleibenden Ediktenbuchs gelegt werden soll. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzleyinsiegels.

Bonn den 4ten May 1789.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kuhrfürst.

No. 57.

Erläuterung der Verordnung vom 14. März 1788. in Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu producirenden Kirchenrechnungen, vom 9. Nov. 1789.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, ꝛc. ꝛc.

Wir haben in dem 2ten Absatze des von Uns am 14ten März vorigen Jahrs gnädigst erlassenen Edicts in Betreff der bey den Kirchspielsrechnungen zu producirenden Kirchenrechnungen gnädigst verordnet, daß, falls die aus den Kirchspielsmitteln Behuf der Pfarrkirchen zu bestreitenden Ausgaben bis zu Abhaltung der ordentlichen Kirchenrechnungen nicht ausgestellet werden können, die Empfänger der Kircheneinkünften hievon den Beamten die Anzeige thun, denselben auf ihr Verlangen gleichfalls die Kirchenrechnungen offenlegen, und die Beamten hierüber mit einigen oder aber mit den auf den Kirchspielsrechnungen hiezu zu deputirenden Gutsherren des Kirchspiels zusammentreten, diesemnächst das Erfoderliche veranstalten, und dem Kirchspielsreceptorn die Befehle zur Zahlung ertheilen sollen.

Da aber solche Zusammentretungen, wenn sie persönlich geschehen, insgemein mit ziemlichen Unkösten verbunden sind, so erläutern Wir vorgemeldte Stelle gnädigst dahin, daß Wir solche persönliche Zusammentretung nicht als wesentlich nothwendig wollen, sonder Unser gnädigster Wille sey, daß die Beamten in dem vorbestimmten Falle die Kirchenrechnungen einigen oder den auf den Kirchspielsrechnungen hiezu zu deputirenden Gutsherren des Kirchspiels schriftlich communiciren, und auf diese Art den edictmäßigen Zweck befördern können und sollen.

Damit diese Unsere gnädigste Erläuterung gehörig bekannt gemacht werde, soll sie gedruckt, auch an den gehörigen Orten verkündiget, und angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels.

Bonn den 9ten Novemb. 1789.

Maximilian Franz, (L. S.)

Kurfürst.

Nr. 58.

Verordnung wegen Vorbeugung der Feuersbrünste aufm Lande, vom 19. Aug. 1791.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster ꝛc.

Thuen kund und zu wissen:

1.

Durch ein von Unserm Münsterschen Geheimen Rath am 27. December 1770 an sämtliche Beamte erlassenes Rescript ist verordnet worden, daß die, in der für die Hauptstadt Münster erlassenen Brandordnung vom 27sten November selbigen Jahres, zur Vorkommung der Feuersbrünste vorgeschriebene Visitationen, und andere Maßnehmungen (das Verbot wegen des Dreschens beim Lichte, als welches zur Zeit noch jedoch nicht anderst, als bei einer wohl verschlossenen Laterne bis auf weitere Verordnung geschehen mögte, ausgenommen) auch in sämtlichen Landstädten und Wigbolden Unseres Hochstifts Münster nach jeden Orts Verfassung beobachtet werden sollten.

2.

Da Uns nun diese von Unserem Geheimen Rath getroffene Vorsorge zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, überhaupt auch die in berührter Brandordnung zur Vorbeugung der Feuersgefahr enthaltenen Vorschriften allgemeiner bekannt zu werden verdienen, insbesondere aber die Beachtung der daselbst erwähnten Visitationen, und sonstigen Maßregeln in sämmtlichen Landstädten und Wigbolden Unseres Hochstifts vorzüglich nützlich ist; So haben Wir für gut befunden, den ersten Theil der angezogenen Brandordnung hierneben abdrucken zu lassen, und zugleich hiemit zur gemeinem Nachachtung zu verordnen, daß die vermeldeten Visitationen, und sonstigen Maßnehmungen in sämtlichen Landstädten und Wigbolden, nach jeden Ortes Verfassung künftig genau vorgenommen, und beobachtet werden sollen. Gleichwohl wird daselbst das Dreschen beim Lichte auf die vorhin bemerkte Art, dann der Gebrauch der Stroh-Docken bis auf weitere Verfügung verstattet. Wir befehlen solchemnach Unseren Beamten, Richtern, Bürgermeistern und Vorstehern in den Städten und Wigbolden, auch allen und jeden, welche es angeht, gnädigst darauf, daß dieser Unserer Verordnung gehörig nachgelebet werde, sorgfältigst zu achten, und respective dieselbe genauest zu befolgen.

3.

Auch ist in der gemeldeten Brandordnung für die Hauptstadt Münster (Theil 2. §. 11.) demjenigen (dessen Haus, um dem weitern Einreißen der Feuersbrunst vorzukommen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird) eine proportionirte Vergütung aus den Beytragsgeldern der Brandversicherungs-Gesellschaft versprochen.

Da eine solche Entschädigung in jedem Falle, wo es dienlich befunden worden, jemandens Haus zur Hemmung der Feuersbrunst niederzureißen, billig ist; und der Brandversicherungs Gesellschaft durch eine solche Verfügung ein merklicher Vortheil verschaffet wird: So bestimmen Wir hiedurch gnädigst, daß nicht allein in der Stadt Münster, sondern überhaupt jeder Eigenthümer eines, auf Gutbefinden derjenigen, welchen die Direction bei der Löschung der Feuersbrunst zusteht, zur Hemmung des Feuers entweder ganz oder zum Theil niedergerissenen Hauses, eine proportionirte Entschädigung aus den Beytragsgeldern der Brandversicherungs-Gesellschaft erhalten, und dieses auch in dem Falle, wenn jenes Haus dieser Gesellschaft nicht einverleibet gewesen, statt finden solle.

4.

Da ferner im 8ten §. des 3ten Theils der mehrgemeldeten Brandordnung für die Stadt Münster enthalten ist, daß die dort gewöhnlichen Prämien für Beibringung der Feuersprützen und für die sich besonders hervorthuenden Schornsteinfeger und Arbeiter, Belohnungen aus der Brandsocietät angeschaft werden sollen — eine ähnliche Verfügung aber in Betracht des durch solche vorzügliche Bestrebungen zur Löschung des Feuers der Brandversicherungs-Gesellschaft erwachsenden Vortheilen, billig auf das ganze Hochstift anzuwenden ist: So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß auch auf den Fall, wenn sonst irgendwo im Lande Feuer ausbricht, jenen, die sich zur Löschung desselben, es seye durch geschwinde Zuführung der Sprützen, oder durch sonstige Arbeit besonders auszeichnen, desfalls eine Belohnung gegeben werden solle, die desfalsige Bestimmung aber von der Brandversicherungs-Gesellschafts-Commission jedesmal zu ertheilen sei.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung gehörig bekannt gemacht werde; soll sie gedruckt, auch an den gewöhnlichen Orten verkündet und angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigedruckten geheimen Kanzley Insiegels.

Bonn den 19ten August 1791.

(L. S.) Maximilian Franz,
Kuhrfürst.

Nr. 59.

Verordnung wegen der Jagd vom 10. Febr. 1792.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Bey Veranlassung, da Unsere treu gehorsamste Landstände zur Schonung des Wildes eine Verordnung wegen

früherer Schließung der Jagdzeit unterthänigst bathen, fanden Wir zugleich für gut, die verschiedenen wegen der Jagd, theils von weiland Unserm Herrn Vorfahren, theils von Uns erlassene Verordnungen, in so weit selbe künftig zur Richtschnur dienen sollen, zur geschwindern Uebersicht zusammen zu fassen. Wir heben demnach sämtliche vorgemeldete Verordnungen hiedurch auf; befehlen, und verordnen aber, wie folget.

§. 1.

In Unserm Hochstifte Münster soll niemand, welcher zum Jagen nicht berechtigt ist, die Jagd, auf welche Art es immer geschehen möge, ausüben.

§. 2.

Sollte gleichwohl ein zum Jagen nicht berechtigter dieser Verordnung zuwider sich künftig unterstehen, dem Wilde mit Hetzen, Stricken, Schiessen, oder auf sonstige Art nachzustellen; so soll wider solchen nicht allein mit Abnehmung der Flinte und Todtschiessung der Hunde, nach Jägerrecht verfahren werden; sondern derselbe auch, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen seyn, und dem Denuntianten, er sey wer er wolle, die Halbscheid dieser Strafgelder, mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlet werden.

Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist; so soll derselbe, von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger Criminal-Gerichtbarkeit, auf zwey Jahre zum Besserungshause verdammet werden.

Ferner soll derjenige, dessen Hausgesinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, für Geldstrafe und Schadensersatz regressu salvo haften.

§. 3.

Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde; so soll kein Bauer, weder auf seinem Hofplatze, noch außer demselben seine Hunde ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denuntiant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingesessener der Städte, Wiegbolden, und Dörfer, seine Hunde bey gleicher Strafe und Warnung in die Gehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Felder, und Waldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dörfen.

§. 4.

Wenn ein Gut, welches mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehrere vertheilet, oder an verschiedene verkauft wird, so soll die Jagd oder Jagensgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger, bey zehn Goldgülden Strafe bezogen werden.

§. 5.

Da auch seit einigen Jahren das Wild in Unserem Hochstift beson-

ders abgenommen, und die Erfahrung bestätiget hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monat März den bereits verpaarten Hühnern und tragbaren Hasen zu sehr nachgesetzet, und dieselben besonders von Schild- und Stückschützen geschossen werden; so soll auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treu gehorsamsten Landstände künftig und bis auf weitere Unsere Verordnung die Jagd alljährlich vom 1ten März anfänglich bis den 8ten September einschließlich geschlossen seyn. Jedoch sollen auch binnen dieser Zeit die hohe Jagden, wie auch Schnepfen, Enten und Kuhrhühner-Jagden, und zwar die letztern in Büschen, Haiden und Mooren, anders aber nicht, den dazu Berechtigten mit Hühnerhunden erlaubt bleiben, und den Cavalieren, sowohl als anderen, in ihren Hovesaaten einige Hasen auf dem Blatt zu schiessen erlaubt seyn.

§. 6.

Würde aber ein Jagdberechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich unterstehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen; derselbe soll ebenfalls in eine Strafe von 50 Reichsthaler (wovon dem Denuntianten auch mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zugelegt wird) verfallen, zugleich den dadurch den Kornfrüchten zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn. — Auch soll dasjenige, was im 2ten Absatz dieser Verordnung wegen des Hausgesindes, und Kinder festgestellet ist, hier Statt finden.

§. 7.

Damit aber ein jeder desto mehr von dem verbothenen Jagen abgehalten würde; so lassen Wir zugleich geschehen, daß die Eigenthümer der Kornfrüchten, welche bey geschlossener Jagdzeit so unerlaubter Weise vertreten, oder verdorben werden, 1) Zur Beschützung des Ihrigen sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, sie seyen Jagdberechtigte, oder nicht, mit eigener Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abweisen; auch

2) Denjenigen, welcher binnen der geschlossenen Jagdzeit mit einer Flinte, oder Hunden die Kornfrüchte betreten, nur anhalten mögen, um sich allenfalls durch Abnehmung des Huths, obsonstiger Abwartung oder Beyrufung mehrerer Personen darüber: daß der Excedent also betreten ist, den nähern Beweis zu versichern.

Dafern es nun bey Abweisung oder eben erwähnter Anhaltung des Excedenten zu thätlichen Vorfällen kommen möchte; soll in zweifelhaften Fällen, die Muthmaßung wider die Uebertreter dieses Verbothes seyn, und selbe dem Befinden nach für alle übeln Folgen angesehen werden.

§. 8.

Weil auch die durch gegenwärtige Verordnung mit bezielte Erhaltung des Wildes dadurch befördert wird, daß den dawider Handelnden der Absatz des unerlaubt erlegten Wildes gehindert werde; so wird bey geschlossener Jagdzeit der Ankauf von Hasen, oder Feldhühnern bey 5 Rthlr. Strafe verboten.

§. 9.

Wenn nun dieser Unserer Verordnung nicht nachgelebt werden sollte; so sollen

a) wenn der Excedent den Untergerichten aufm Lande unterworfen ist, diese sofort nach rechtlicher Anleitung summarisch die Untersuchung vornehmen, den Uebertreter dem Befinden nach straffällig erklären, und nach Unterschied zum Ersatz des Schadens anhalten.

b) Wenn aber der Excedent den Untergerichten nicht unterworfen ist; sollen die Beschädigte, oder Denuntianten, den Excess sofort Unsern Beamten anzeigen, diese das Factum durch den Orts Richter ungesäumt summarisch untersuchen lassen, und das dieserhalb abgehaltene Protocoll an Unsern geheimen Rath einschicken, welcher dann sowohl in Betreff der Schadensersetzung, als auch der Straffälligkeit (wenn nicht allenfalls die Besserungshausstrafe Statt findet) das gemessene zu verordnen hat. Jedoch bleibt es dem Ober- und Landfiscus bevor, dafern die Sache noch nicht beym geheimen Rath eingeführet wäre, wider die Uebertreter fiscaliter zu verfahren.

Endlich

c) wenn solcher Excedent vom Militairstand ist; soll dieser von seiner gehörigen Obrigkeit schärfest bestrafet, und dafern solches von dem Regiments-Chef oder Commandanten versäumet würde, das Factum von den Beamten an Unsern geheimen Kriegsrath zur schärfesten Verordnung einberichtet werden.

Damit aber übrigens der durch einen solchen Excess Beschädigte desto leichter zum Ersatze des erlittenen Schadens gelangen möge; so soll, um den Uebertreter zum Ersatz des Schadens zu verurtheilen, weiter nichts erfoderlich seyn, als

1tens: der Beweis, daß solcher binnen der verschlossenen Jagdzeit mit Jagdhunden gejagt, oder mit Hühnerhunden im Korn gesehen worden, und

2tens: die vom Damnificaten zu geschehene eidliche Schätzung des von ihm angegebenen Schadens.

§. 10.

Da Unsere in den Geheegen und Aemtern angestellte Jäger auf ihren Eid und Pflichten alle dieser Verordnung zuwider kommende Handlungen anzuzeigen schuldig sind; so sollen denenselben, wenn sie einen Excess Amts halber dem Gerichte anzeigen, weder Gerichts- noch sonstige Kosten zu Last gelegt werden, es sey denn, daß sie erweislich boshafter Weise denunciiret haben. Dabeneben soll diesen Jägern, wenn sie dergleichen Excessen angeben, de visu et reperto referiren, und ihre Angaben nochmals eidlich erhärten, Glauben beygemessen werden; in so weit es nämlich auf eine Geldstrafe ankömmt. Jedoch sollen dieselben in den Fällen, worin nämlich die Excedenten auf dergleichen eidliche Angabe ohne fernern Beweis verurtheilet werden, als Denuntianten keinen Theil der Brüchten zu geniessen haben.

Digitized by Google

§. 11.

Dann ist Uns unterthänigst angezeigt: daß Unser würdiges Domkapitel, mit Unserer Münsterischen Ritterschaft im Jahr 1790 übereingekommen sey, um die am 22sten Jänner 1769 in Betreff der Schild- oder Stückschützen in gemeinen Jagden von ihnen getroffene Vereinbarung wieder auf zehn Jahre doch dergestalt auszudehnen, daß statt der damals bestimmten Zahl von zweyen, und nach Unterschied von einem Schild- oder Stückschützen, jeder Domkapitular vier, und jeder Cavalier von einem jeden der zur Jagd berechtigten Güter, zwey Jagdschilder austheilen könne.

Da Wir nun die Uns hiebei gehorsamst angebrachte Bitte, um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen, gnädigst bewilliget haben; so ertheilen Wir nicht nur der in eben erwähnter Maße abgeänderten Vereinbarung vom 22sten Jänner 1769 (welche mit dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu eines jeden Nachricht wieder abgedruckt werden soll) auf zehn Jahre, und zwar vom 9ten Sept. 1790 anfänglich, die gehorsamst nachgesuchte landesherrliche Bestätigung; sondern befehlen auch hiedurch, daß alle und jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser Vereinbarung gehorsamst fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirten geist- und weltlichen Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Ausnahme, sich der Landesherrlich bestätigten, und kraft dieses auf sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, denen zum Landtag gehenden Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als zwey, nach ihrem Belieben, jedoch in nämlicher Form, und Größe, wie im 3ten Absatze der Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszutheilen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts, oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die weltlichen aber von des Ritterschaftlichen Syndicus, um davon ein genaues Verzeichniß oder Protocoll halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

§. 12.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser Verordnung bey den etwa vorfallenden Uebertretungen genauest befolgen, solchen wider die Uebertreter stracklichst vollziehen, und nach Unterschied der Fälle hierüber vorschriftmäßig berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu eines jeden Wissenschaft gelange; soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehöriger Orten angeschlagen, auf dreyen nacheinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, ferner den Beamten, den Richtern, den Magistraten in den Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, Fiscus, Führern, Vögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrag zugestellet werden, daß solches nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben ver-

bleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels.

Bonn den 10ten Febr. 1792.

(L. S.) Maximilian Franz,
Kuhrfürst.

Anmerkung.

Die hierin angezogene Vereinbarung vom 22. Jan. 1769. findet sich bei der Verordnung vom 28. März 1769 abgedruckt, und wird daher hier ausgelassen.

Nr. 60.

Publicandum wegen Haltung der Stückschützen, vom 20. Nov. 1800.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Kölln, Fürst-Bischof zu Münster ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ist die Anzeige geschehen, daß Höchstdero würdiges Domkapitel und Münstersche Ritterschaft übereingekommen seyen, um die §. 11. des wegen der Jagd am 10ten Februar 1792 erlassenen Edicts bemerkte Vereinbarung auf fernere Sechs Jahre vom 9ten September 1800 auszudehnen.

Wie nun Höchstgemeldete Seine Churfürstliche Durchlaucht die Höchstdenselben hierbey gehorsamst angebrachte Bitte um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen gnädigst bewilliget haben;

So wird Namens Höchstderselben hiermit gnädigst verordnet, daß Alle und Jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser extendirten Vereinbarung gehorsamst fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirte geist- oder weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Unterschied sich der Landesherrlich bestätigten, und Kraft dieses auf Sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, Und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, den zum Landtag gehenden Cavalieren gleich von jedem Gut nicht mehr als Zwey, jedoch in nämlicher Form und Größe, wie im 3ten §. der dem besagten Edict angehefteten Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszutheilen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die Weltlichen aber von dem Syndico der Ritterschaft, um davon ein genaues Verzeichniß, oder Protocoll halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

Damit nun Dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſoll es zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündiget, gehörigen Orts affigiret, auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Churfürſtlichen geheimen Kanzley Inſiegels, und der Vidimation. Münſter den 20ſten November 1800.

(L. S.)

Ve E. von Wrede.

Nr. 61.

Publicandum für die Hauptſtadt Münſter in Betreff verſchiedener Polizeygegenſtände, vom 4. Nov. 1802.

Das allgemeine Beſte, auch die für perſönliche Sicherheit der Bewohner hieſiger Hauptſtadt zu nehmende vorſorgliche Rückſicht macht die Erneuerung einiger, die hieſige Policey betreffenden, nicht mehr gehörig beachtet werdenden Vorſchriften, und folgende Beſtimmungen räthlich.

Es wird daher auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät ꝛc. ꝛc. folgendes verordnet:

1tens. Um den bereits vormals angebrachten, kürzlich wiederholten Klagen, daß Menſchen von Hunden angefallen würden, vorzubeugen; ſoll

a) Keiner Hunde, welche für Kinder, oder Erwachſene irgends gefährlich ſind, auf den Straßen oder Promenaden frey herumlaufen laſſen; ſondern dergleichen bösartige Hunde ſollen angeleget, oder eingeſperret gehalten werden. Wenn ein Schaden durch einen ſolchen Hund verurſachet wird: ſoll der Eigenthümer deſſelben nicht nur den Schaden erſetzen, ſondern auch 25 Rthlr. Strafe entrichten.

b) Die hieſigen Metzger insbeſondere ſollen bey 5 Rthlr. Strafe ihre Hunde mit einem beſtändigen Zeichen, oder Namenszuge bezeichnen, und das gewählte Zeichen dem Stadtrichter anzeigen. — Sie ſollen ferner ihre Hunde zu Hauſe halten, auch dieſelben, wenn ſie ihrer zum Abholen des Viehes benöthigt ſind, an Leit-Seilen herausführen, und nur beym wirklichen Eintreiben des Viehes frey laufen laſſen.

2tens. Keiner ſoll beym Reiten auf den hieſigen Straßen oder Promenaden mehr, als ein Handpferd bey 2 Rthlr. Strafe führen.

3tens. Das zu ſchnelle Reiten und Fahren in der Stadt — auch die ſo allgemeine, und gefährliche Unvorſichtigkeit der Fuhrleute, die

Pferde auf den hiesigen Straßen — allein, ohne Aufsicht stehen zu lassen, wird allgemein verboten, und zwar Ersteres bey 25 Rthlr., und Letzteres bey 5 Rthlr. Strafe.

4tens. Wenn die hiesigen Straßen mit Schnee bedecket sind, und sich also die Annäherung eines Wagens oft nicht zeitig genug bemerken läßt: sollen den Pferden, sowohl vor den eigenen Stadts-Wägen und Chaisen, als Miethkutschen, Schellen angehangen werden.

5tens. Das Taback-Rauchen auf den hiesigen Straßen, und an allen hiesigen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien vorhanden sind, wird bey 5 Rthlr. Strafe verboten. — Ferner sollen Tischler, Maurer, Zimmerleute, auch Leyen- und Dachdecker bey ihrer Arbeit bey nämlicher Strafe, und besonders an gefährlichen Orten bey schärferer, nach den eintretenden Bewandnissen zu ermessenden Strafe sich des Taback-Rauchens enthalten.

Zur Bewirkung einer desto gewisseren Vollziehung obiger Verordnungen wird jedem Denuntianten der wider dieselben etwa vorfallenden Contraventionen die Hälfte der bestimmten Strafe nebst Verschweigung des Namens zugesagt.

Uebrigens wird dem hiesigen Stadt-Richter aufgegeben, durch die sogenannten Stadts-Wachtmeister auf die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig achten zu lassen.

Damit gegenwärtiges Publicandum gehörig bekannt werde, soll dasselbe gedruckt, von den Kanzeln hiesiger Stadt verkündiget, an den hiesigen gewöhnlichen Orten angeschlagen, und dem Intelligenzblatte eingerückt werden. — Auch soll ein jeder hiesiger Gastgeber, Wirth, und Bäcker ein Exemplar dieses Publicandi in dem gemeinen Zimmer, oder in der Gaststube affigiren.

Gegeben in dem von Sr. Königlichen Majestät von Preußen allergnädigst ernannten und bevollmächtigten Interims Geheimen Rathe.

Münster den 4ten November 1802.

(L. S.)

Vt Engelbert von Wrede
zu Melschede.

C. B. Münsterman.

Nr. 62.

Herzoglich Loozische Verordnung wegen der Jagd, vom 3. Sept. 1803.

Wegen der Jagd wird hiemit gesetzt:

§. 1.

Die Verordnung vom 10ten Februar 1792 ist bis auf folgende Ausnahmen hiermit erneuert, und deshalb von Kanzeln abermals zu verkündigen.

§. 2.

Die Strafe des Jagens, Nachstellens oder Fangens ohne Recht ist mit Ausnahme des §. 4 besonders benennten Falls, außer dem Schadensersatz und Verlust des Jagdgeräths auf fünf Thaler oder achttägige Haft ermäßigt.

§. 3.

Alle Jagdschilder und Pässe des würdigen Domkapitels zu Münster und dessen Mitglieder sind hier zu Land erloschen.

§. 4.

Wer sich derselben ferner bedient, hat, außer dem Schadensersatz und Verlust des Jagdgeräths mit fünfzig Thalern zu büßen.

§. 5.

Herzogliche Beamte, Land- und andere Gerichte, Vögte, Führer und Bauerrichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 6.

Deshalb soll Gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.

Rheina am 3. September 1803.

Herzoglich Loozische Regierung in Rheina Wollbeck.

ꝛc. ꝛc.

Nr. 63.

Rüge-Verordnung für die beyden Fürstlich Salmischen gemeinschaftlichen Aemter Ahaus und Bocholt, vom 18. Febr. 1804.

Um die herrschaftlichen Waldungen nach und nach wieder in beßern Stand zu bringen, die den Unterthanen und Güterbesitzern in dießseiti-

gem Territorio zuständigen Wälder, Büsche und Gehölze nach Thunlichkeit vor Beschädigungen zu schützen, die auf Eigenhörigen oder in Erbpacht gegebenen Gütern befindlichen Büsche und Holz-Anlagen, Eichen- Buchen- und Tannen-Kämpe nicht noch länger den Verwüstungen und eingerissenen Misbräuchen Preis zu geben, auch den Jagd- und Fischerey-Excessen nach Möglichkeit zu steuern, hat man von Landesherrschaftswegen zu Beförderung der für das gemeine Wohl zu besorgenden Holzcultur und deren bessern Aufnahme einen Forstmeister und zwey Oberförster, wie auch mehrere Unterförster und sonstige Aufseher bestellt, sofort fürstlicher Regierung aufgetragen, mit Erneuerung der bereits vorhandenen im vormaligen Münsterlande erlassenen Forst- und Jagd-Edicten, in soweit solche noch anwendbar, folgende Rüge-Verordnung zu Jedermanns Nachachtung zu erlassen und zu verkündigen:

§. 1.

Gleichwie die bishero zur Thaidigung der Wald- Holz- Jagd- und Fischereyfrevel bestandenen Fiscalischen besonderen Klagen und Untersuchungen aufgehoben werden, und von nun an aufhören sollen. Also wird hiermit verordnet, daß vor den ordentlichen Landesherrlichen Gerichten erster Instanz alle viertel Jahre ein besonderes Rüge-Gericht gehalten, und damit den 11. April 1804 der Anfang gemacht, solches aber im July für das zweyte Mal eröfnet, und in Folge von drey zu drey Monathen ohnausgesetzt immer mit dem Anfang eines Monathes continuirt werden solle.

§. 2.

In diesem Rüge-Gerichte werden alle Wald- Weid- Holz- Jagd- und Fischereyfrevel vor dem ordentlichen Richter oder Grafen eines jeden Amts, die in seinem Amtsbezirke befindlichen derartigen Frevel untersuchet, und bestrafet. Die Untersuch- und Bestrafung der Frevel, welche von fremden oder Ausländern im dießeitigen Territorio verübt worden, wird also auch in dem Gerichtsbezirke vorgenommen, wo der Frevel begangen worden ist; Wes Endes solcher fremde oder unter einer andern Jurisdiction stehende Frevler per requisitoriales auf den zu bestimmenden Rügetag wenigstens 8 Tage zuvor behörig zu citiren ist. Es ist mithin der Gerichtsbezirk, worin ein dergleichen Vergehen sich ereignet hat, jedesmal das competente Forum, und die Vorladung der Frevler so wie auch die Beytreibung der Gerichts- Strafe- Untersuchungs- oder Entschädigungs-Gebühren geschiehet per requisitoriales, wenn Frevler außer dem Gerichtsbezirke wohnen, worin der Frevel begangen und gethaidiget ward.

§. 3.

Bey diesem Rüge-Gerichte, welches von dem Richter oder Grafen mit Zuziehung des verpflichteten Actuarii in loco seiner gewöhnlichen Gerichtsstube abgehalten wird, kann auch der Forstmeister beysitzen, und er hat bey Untersuchung des Frevels und Bestimmung der Strafe ein Votum consultativum. Weil bey den Rüge-Gerichten der Forstmeister von Zeit zu Zeit gegenwärtig seyn soll, so können solche nicht zu gleicher Zeit oder auf einem Tage in jedem Viertel Jahre abgehalten wer-

den; der Forstmeister hat sich dahero mit jedem Richter und Grafen bey jedem Vierteljährigen Rüge-Gerichte über Bestimmung der hierin schicklichen Tagefahrt jedesmahl 14 Tage zuvor freundschaftlich zu benehmen, damit sowohl die dabey erforderlichen Förster, Denuntianten und Kläger, wie nicht weniger die Frevler 8 Tage zuvor durch das Gericht davon benachrichtiget und respective vorgeladen werden können.

Die Gegenwart des Forsters, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, ist bey solchen Rüge-Gerichts-Tage absolut nothwendig; die übrigen Aufseher aber sind dabey nicht alle erforderlich, es seye dann, daß der Richter nach Beschaffenheit der Umständen die Gegenwart der Angeber und Kläger bey etwaig zu vermuthendem oder sich ergebenen Widerspruch des Frevlers in Ansehung des beseuglichen Excesses zur geschwind- und leichteren Ueberzeugung durch persönliches Zuziehen und Auftretten für rathsam erachtete, und solche dabey erscheinen zu müssen, beorderte.

§. 4.

Um die Frevel bald nach der That untersuchen zu können, auch um die Frevler desto geschwinder und leichter zur verdienten Strafe ihres Vergehens zu bringen, sind nicht nur die vierteljährigen Rüge-Gerichtstage bestimmt, sondern es wird auch hierdurch weiter verordnet, daß zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten bey der Untersuchung und Bestrafung selbst, auch deren leichtern Beförderung, die Oberförster, Unterförster, Vögte, Landreuter und Hatschierer, welchen die Wachsamkeit und Aufsicht über die herrschaftlichen, auch Gemeinde- und Privat-Waldungen, Büsche, Gehölzer, Jagden und Fischereyen anvertrauet oder übertragen ist, besonders angewiesen sind:

a) Jeden Frevler, den sie bey Holz- Wald- Jagd- und Fischerey-Vergehen betretten, sogleich, wenn es möglich ist, auf der Stelle zu pfänden, Ihm Gefchirr, Axt, Beil, Gewehr, Netz, ꝛc. hinweg zu nehmen, auch benöthigten Falls, besonders wenn er ein Ausländer ist, Führen und Vieh zu arretiren.

b) Seinen Vor- und Zunahmen auch Wohnort bestimmt zu annotiren.

c) Den durch Frevel geschehenen Schaden hat der Oberförster, wenn er ihn selbst entdeckt hat, mit allen begleitenden Umständen auf der Stelle sogleich zu besichtigen, und pflichtmäßig abzuschätzen, gleich wie er auch solche Abschätzung und Besichtigung unverweilt vornimmt, sobald Ihm davon die Nachricht oder Anzeige vom Vogten, Unterförster, Landreuter oder Hatschierer auch einem sonst beschädigten Denuntianten zugekommen ist,

d) Und dies alles ist sogleich am nemlichen Tage der Betrettung aufzuschreiben.

Die Förster müssen dieses bey den von Ihnen entdeckten auch angezeigten Frevlen nach beygehendem Formular sub Lit. A. annotiren, sodann an den competenten Richter wenigstens 10 Tage vor dem bestimmten Rüge-Gerichtstage diese Anzeige einliefern und sicher einsenden, damit der Richter die Frevler in Zeiten behörig vorladen könne.

Digitized by Google

§. 5.

Entdeckt aber der Unterförster, Vogt, Landreuter oder Hatschierer den Frevel, und kann des Frevlers habhaft werden; so nimmt er zwar die Pfändung und Auszeichnung desselben vor, zeigt aber alles dieses dem Förster sogleich an, damit dieser das Ganze in seinem Rüge-Manual annotire, und die Abschätzung des Schadens unverweilt vornehme; dann nur auf Schadens-Taxationen der Förster kann der Richter und Forstmeister bestimmt und zuverläßig erkennen, übrigens aber haben die Ober- und Unterförster, Vögte, Hatschierer und Landreuter mit Bemerkung des Tags, Orts und Gegenstands auch der Person alle Ihnen vorgekommenen Frevel ebenmäßig in ihre Manualia einzutragen, und davon dem Richter zehn Tage vor dem Rüge-Gerichtstage den getreuen Auszug einzuliefern.

§. 6.

Sollten sich jedoch nach solchen 10 Tägen noch Fälle ereignen, welche bey diesem abzuhaltendem Rüge-Gerichtstage mit Vorladung des Frevlers füglich könnten vorgenommen und untersucht werden; so sind solche dem Manual noch besonders nachzutragen und dem Richter auch Förster wißend zu machen, damit dieselbe annoch die benöthigten Verfügungen zur Vornahme auf diesem Rüge-Gerichtstage treffen können, sonsten aber, wo die Frist zu kurz ist, und kein außerordentlicher wichtiger Fall vorliegt, muß solche Untersuch- und Bestrafung bis zum Rügetage des nächstkommenden Quartals ausgesetzt werden.

§. 7.

Der Richter hat die vermöge Citation in Termino erschienene Denuntiaten in Gegenwart des Försters auf dessen oder anderer Unterförstern ꝛc. Landreuter, gemachte Anzeige summarisch mit ihren etwaigen Einwendungen und Entschuldigungen, auch Erklärungen überhaupt ad Protocollum zu vernehmen (weswegen ein eigenes Rüge-Gerichtsprotocoll zu führen ist) sofort über den Befund, ob der Denuntiat schuldig oder nicht schuldig, dann über Schaden, Strafe und Kosten nach der hierunter §. 8. folgenden genaueren Schadens-Bestimmung zu erkennen, dieses rechtliche Erkenntniß in dem Protocoll einzuschreiben, dann nach beendigtem Rüge-Gerichte spätestens innerhalb 8 Tagen dem Amts-Rentmeister nach anliegenden Formular Lit. B. zur Beitreibung des erkannten Geld-Ansatzes an Strafe und Entschädigung einen Auszug und einen gleichmäßigen der Fürstlichen Regierung in ebenmäßiger Zeit zur Uebersicht zuzustellen; so wie sich auch der dabey gewesene Förster den abgeurteilten Schadens-Ersatz, die Strafe, und das Pfandungs-Geld notirt.

§. 8.

Die Schadensbestimmung geschiehet nach folgenden Taxen in Markgeld:

I. In Betref des Weidens, Laube- Heiden- und Plaggehohlens.

	Rthlr.	Schll.
a) Für ein Stück Pferd, oder Rindviehe in einem jungen Schlage, der zu Buchen, oder Eichen angelegt ist, und aus Stock-Ausschlag bestehet	1	—

	Rthlr.	Schll.
b) Von jedem Pferde oder Stück Rindviehe in einem jungen Schlage, der zu Birken oder Nadelholz angelegt ist	—	20
c) Von einem solchen Stück Vieh in einem jungen Telgen Eichen- oder Büchen Kamp, welcher mit Saamen angelegt ist	1	14
d) Von einer Geise in einer solchen Anlage ohne Unterschied	—	14
e) Von einem jeden Schaafe in einem solchen	—	7
f) Von einem Schwein	—	12
g) Von einem Last Gras in einem Schlag	—	10
h) Von einem Last grünen Laub und Aeste oder Gipfel	—	20
i) Für das Heide- und Plaggenmähen in denen Gehölzern mit einer Fuhr	1	—
k) Ohne Fuhr	—	14
l) Für Laubsammeln in denen Gehölzern, wenn es bloß getragen worden	—	7
m) Wenn es mit einem Wagen oder Karren gehohlt worden	1	14
n) Für verbotenes Eicheln- oder Büchelnlesen	1	14
o) Für angelegtes Feuer im Wald bey den Weiden	1	—
p) Für verbotenes Fahren im Wald, oder einen verbotenen Weg	1	—

II. Bestimmung des Schadens durch Holz-Diebstahl.

A)	a) Bey Eichen — Für ein Schneid-Klotz von 1 1/2 Schuhe dick und bis 10 Schuhe lang werden ersetzt	2	—
	Für eins von 10 Schuhe	2	14
	Für jeden weitern Schuhe von 11 bis 15 in die Länge 14 Schll. also bis 15 Schuhe	4	14
	Für einen Schneidestamme à 1 1/2 Schuhe dick und zwischen 15 bis 20 Schuhe lang	6	—
	Für einen solchen bis 25 Schuhe lang	8	—
	Für einen solchen bis 30 Schuhe lang	10	—
	Für einen solchen bis 35 Schuhe lang	12	—
	Für einen bis 40 Schuhe lang	15	—
	b) Für ein Schneid-Klotz à 2 Schuhe dick unter 10 Schuhe lang	4	—
	Für einen Schneidstamm zwischen 10 bis 15 Schuhe lang	5	14
	Für einen Schneidstamm von 15 bis 20 Schuhe lang	7	—
	Für einen bis 25 Schuhe lang	9	—
	Für einen bis 30 Schuhe lang	12	—
	Für einen bis 35 Schuhe lang	15	—
	Für einen bis 40 Schuhe lang	18	—
	und von da an für jeden weitern Schuhe 1 Rthlr.		
	c) Für einen Schneid-Klotz von 2 1/2 Schuhe dick aber unter 10 Schuhe lang	6	

	Rthlr.	Schl.
Für einen solchen dicken Stamm zwischen 10 bis 15 Schuhe lang	8	
Für einen von 15 bis 20 Schuhe lang	10	—
Für einen von 20 bis 25 Schuhe lang	13	—
Für einen von 25 bis 30 Schuhe lang	16	—
Für einen bis 35 Schuhe	20	—
Für einen bis 40 Schuhe	25	—
und von da an für jeden weitern Schuhe 1 1/2 Rthlr.		
d) Für einen Schneid-Klotz à 3 Schuhe dick und unter 10 Schuhe lang	9	—
Für einen von 10 Schuhe lang bis 15 Schuhe	13	—
Für jeden weiteren Schuhe von da an 2 Rthlr.		
Für eine schwellenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	6
Für eine Petten oder Balkenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	6
Für eine Sparrenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	2
Dies nämliche gilt von ähnlichen qualitäten bey Buchen, nur		
B) daß bey jeder Sorte der Anschlag des Schadens um 1/3tel geringer als bey denen Eichen seyn soll.		
Für ein Fuder oder Wagen voll Gipfel dürres Buchen und Eichenholz, wo Scheide und Prügel durch einander sind	3	—
Für ein Fuder oder Wagen voll dito gesundes	4	—
Für einen Wagen voll junger wachsbaren Buchen	5	—
Für ein Fuder oder Wagen voll Birken- Linden- Erlen- Aspen und Tannenholz	2	14
Für ein Fuder oder Wagen voll Schindel- Wagner- oder anderes Nutzholz	6	—
Für einen Schlitten oder Schubkarren voll abgehauenes grünes Astholz	—	12
Für eine junge Buche in der Eiche einer Langwied oder Wießbaums	—	14
Für einen jeden Last Holz, der getragen wird, und auf uuerlaubten Plätzen gehohlt worden, wenn solches von wächsigem Holz ist	—	12
Wenn es aber von abgängig oder abständigem Holz war	—	6
Für einen Last Birken zu Besen	—	8
Für einen Wagen voll Laub in einem haubaren Wald	1	14
Für einen Wagen voll Laub in einem jungen Stangen-Wald	2	—
Für einen Bind-Reitel	—	4
Für eine Leiter-Baumstange	—	8
Für eine Deichselstange	—	10
Für ein Stückholz zu einer Axte	—	18
Für das Oberholz von denen Vorseits bemerklichen Eichen- und Buchenstammen, wenn solches auch entkom-		

Rthlr. Schll.

men, kann der Schaden taxirt werden zu 1 bis 2 Rthlr. nach Verhältniß des Stammes.

Außer diesem ist aber der übrige Schaden durch das Fahren sowohl als abhauen deren Bäumen, welcher am Unterwuchs und an denen nebengestandenen Bäumen sich ereignete, besonders nach Gelegenheit der Lage und dem Ermessen des Försters zu taxiren und Pflichtmäßig in Anschlag zu bringen. Eben so muß nach dem Ermessen des Försters der weitere Schaden taxirt werden, welcher durch Abgipfeln der Bäumen oder durch das Beschädigen mittels deren Wägen an der Rinde deren Bäumen im Wald und am Gehölz entstanden ist.

Dann aber für ein Gebund Bohnenstangen, wenn solche von Eichen- oder sonst gutem Holz . . . 1 —
Wenn aber solche von weichem Holz sind . . — 14

§. 9.

Wenn von einem Frevler das Holz zwar gehauen, aber noch nicht von der Stelle gebracht worden ist, oder noch zum Theil im Wald vorgefunden wird, so kann dessen Werth an dem erkannten Schadens-Ersatze vom Richter ꝛc. bestimmt und abgezogen werden; jedoch ist die Strafe nach dem ganzen Schadens-Anschlage und als wenn das Holz ꝛc. schon wirklich verbracht worden wäre, anzuschlagen.

§. 10.

Außer der nach vorstehender taxation des Schadens, welcher dem Guthsherrn, oder Eigenthümer des Waldes, Gebüsches oder Zuschlags von dem Frevler zu entrichten und zu vergüten ist, ist aber die zuerkennende herrschaftliche Strafe, der Frevler seye einheimisch oder ausherrisch, für den ersten Betrettungsfall, bey Weid- und Waldfrevel ohne Ausnahme das Doppelte von dem Taxato des Schadens-Ersatzes; wenn der Schaden oder Frevel bey Tag verübt worden ist; wäre er aber bey Nachtzeit verübt worden, so ist die Strafe das dreyfache jenes taxati. Wenn also der Frevel bey Tage wegen des Schadens à 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. Strafe nach sich zöge, so ist die Strafe wegen des zur Nachtzeit verübten Frevels 3 Rthlr. Bey dem

2ten Weid- oder Holzfrevel bey Tag, ist die Geldstrafe der Ansatz der ersten Geldstrafe mit zusatz der Hälfte desselben, und wo er bey Nachtzeit verübt worden, ist solcher das Doppelte dieser zweytmaligen Geldstrafe. Wenn demnach bey dem wiederhohlten Frevel bey Tag die Strafe 3 Rthlr. ausmachte, so macht der zweytmalige Frevel bey Nacht 6 Rthlr.

3tens. Bey einem drittmaligen Weid- oder Holzfrevel, der bey Tage verübt worden, ist die Strafe das Doppelte des zweytmaligen Frevels, und wäre solcher bey Nacht verübt worden, so ist sie das doppelte der auf den drittmaligen Frevel bey Tage gesetzten Strafe; also wer für einen Reichsthaler Schaden gethan hat, und zum drittenmal bey Tage als ein Holzfrevler ertappt worden ist, müste 6 Rthlr. bezahlen,

wäre aber der Frevel bey Nachtzeit verübt worden, so wäre diese drittmalige Strafe 12 Rthlr.

Sollte sich aber jemand so weit vergeßen daß er zum Viertenmal als ein Weid- oder Wald-Frevler angetroffen oder deßen sonst überführt würde, so wäre er als ein incorrigibler Holz-Dieb und Frevler anzusehen, und wofern er es im Vermögen hat, nicht nur zum Schadens-Ersatze und Bezahlung der auf den drittmaligen Frevel bestimmten höchsten Geldstrafe zu condemniren, sondern auch solcher Vorfall fürstlicher Regierung sogleich anzuzeigen; wo sodann außer der schon gedachten Geldstrafe derselbe entweder zu einer Leibes-constitutions-mäßigen Tracht Schläge, oder öffentlichen Schanz-Arbeit, auch Stellung an den Pranger oder Schandpfahl und Tragung eines Holzes, worauf Strafe der Holzdiebe und Waldfreveler geschrieben, auch zu sonst angemeßener willkührlichen empfindlichen Leibes-Strafe condemnirt, imgleichen dem Befund nach des Landes verwiesen, oder zum auswärtigen Kriegs-Dienste gegeben werden soll.

§. 11.

Nebst dem Schadens-Ersatze und vorbemerkten Geldstrafen sind aber auch diejenigen welche es im Vermögen haben, zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, als für die Citation, etwaige Requisitoriales, das abgehaltene Protocoll und die Erkenntniß zusammen bey geringfügigen Gegenständen auf 1 Rthlr. 14 Schll. bey beträchtlicheren aber und wo die Verhandlungen weitläufig ausfallen ad 2 Rthlr. 14 Schll. für das Rüge-Gericht inclusive des Forstmeisters und Försters zu condemniren; überdies erhält der Denunciant für seine Pfändung 4 Schillinge, und dagegen wird das Pfand, wenn es mehr werth ist, nach bezahlten Schaden, Straf- und Kosten dem Frevler zurückgegeben. Hätte aber ein überwiesener Frevler nichts im Vermögen, um bey dem erst- zweyt- auch drittmaligen Falle Schaden, Kösten und Strafe berichtigen zu können, so soll derselbe nach Verhältniß des Vergehens zum Abverdienen durch Arbeiten im Wald oder an andern schicklichen Plätzen, wo jede Tagarbeit zu 6 Schill. angeschlagen wird, entweder angehalten, oder wo er dieses nicht erfüllet, mit einer gemäßigten Prügel- oder Thurm-Strafe belegt werden. Wenn der condemnirte Frevler so viel in Vermögen hat, als zu Bezahlung des Schadens, der Strafe und Kosten erforderlich ist, so treibet der Richter diese Kosten sogleich executivisch bey.

§. 12.

Der Denunciant erhält von der verwirkten und andictirten Geldstrafe den vierten Theil. Der Schadens-Ersatz aber wird dem Eigenthümer des Waldes oder Busches zugetheilt und die drey Viertel der Strafe bleiben in herrschaftliche Rentey zu verrechnen. In jenen Fällen aber, wo wegen gänzlicher Unvermögenheit derer Frevler Schadens- und Geldansatz durch Execution nicht erhalten werden kann, tritt die in §. 11. mitec. bestimmte Verfügungsart ein, wobey zugleich verordnet wird, daß in diesen Fällen der dem Förster und Denuncianten gebührende Strafantheil aus der herrschaftlichen Casse ersetzt werden muß.

§. 13.

Sollte ein Förster, Unterförster, Vogt, Führer oder Hatschierer und Landreuter so pflichtvergessen seyn, daß er selbst in Wald- Weid- oder Holz- auch Jagd- und Fischereyfrevel betretten, angezeigt und überwiesen werden würde, als zu welcher Beweisesführung jeder Unterthan zugelassen, und jeder getreue Unterthan zur desfallsigen Obacht auch Anzeige aufgefordert wird, welcher sich getrauet, damit auszukommen; so soll die desfallsige Anzeige bey der fürstlichen Regierung mündlich oder schriftlich gemacht werden, wodann dem Denuncianten die Verschweigung seines Namens zugesichert, und sogar wenn das Vergehen bey der richterlichen Untersuchung für erwiesen erkannt wird, dem Anbringer eine Belohnung zu Theil werden solle; und wird solchen falls der pflichtvergessene Uebertreter mit einer sechsfachen Geldstrafe sammt Schadens- und Kostenersatze, bey einem erwiesenen Zweytmaligen derartigen Vergehen aber ohne Rücksicht mit Cassation von seiner Stelle nebst Schadensersatze und Untersuchungskosten bestraft werden.

§. 14.

In Fällen, wo vom Forstmeister, Ober- oder Unterförster, oder einem andern Aufseher des Waldes und der Polizey bey Betretung des Frevlers, (seye Er ein Wald- Holz- Jagd- oder Fischereyfrevler) ein Pfand genommen worden ist, und solches nebst der ordentlich verfaßten Anzeige dem Richter vorgelegt wird, soll der Frevler ohne weiters des Vergehens für überwiesen angesehen werden.

§. 15.

Hat der Förster, Unterförster, Vogt, Landreuter oder Hatschierer aber kein Pfand erhalten können, so muß er vor dem Rüge-Gericht die gemachte Anzeige in Gegenwart des Frevlers bey seinem geleisteten Diensteid bekräftigen; sodann hat die Anzeige vollen Glauben und Beweis. Nur allein in dem Falle, daß der denuncirte Frevler sich zu einem klaren Gegenbeweise erbietet, daß er nicht der Frevler gewesen, und man sich an seiner Person geirrt habe, soll der Richter diese Einwendung summarisch außer dem Rüge-Gerichtstage verhandlen und dann entscheiden.

§. 16.

Wenn der betrettene denunciirte und durch das Rüge-Gericht behörig vorgeladene Frevler an dem bestimmten Rüge-Gerichtstage ungehorsamlich nicht erscheinet, auch sich nicht wegen legitimer Impedimenten entschuldigen läßt, so wird derselbe für eingeständig und schuldig erkannt, somit in Kosten- Schadensersatz, auch Strafe condemnirt. Hätte aber derselbe wegen würklicher Ehehaften nicht erscheinen können, sich jedoch desfalls behörig entschuldigen lassen, so ist er auf den nächsten Rüge-Gerichtstag vorzuladen, und bey alsdann- etwaig- abermaligen Ausbleiben wird in Contumaciam wider ihn verfahren. Sollte der Ausländer aber, welcher bereits durch requisitoriales citirt worden, an **dem bestimmten Tage doch nicht erscheinen, und sich auch nicht wegen etwaigen legitimen Impedimenten entschuldigen lassen, so ist im Wege Rechtens in Contumaciam gegen ihn zu verfahren, sofort auf Schaden,**

Strafe und Kosten gegen ihn zu erkennen; und ist entweder per requisitoriales bey dessen vorgesetzter Obrigkeit die Execution dieser Erkenntniß in subsidium Juris ac Justitiae gegen denselben zu gesinnen, oder aber derselbe im Betretungsfalle auf diesseitigem Territorio zu gefänglichen Haften zu bringen, und so lange darinnen zu belassen, bis die Contumacial-Erkenntniß vollzogen seyn wird. Dieses muß jedoch in dem oben Lit. B. vorgeschriebenen Rüge-Register sub Rubro, Anmerkungen annotirt werden.

§. 17.

An dem hiervor bestimmten Schadensersatze und Straf-Geldern, auch den eventualiter Surrogirten Arbeits- und körperlichen Züchtigungen, wenn solche einmal von den Richtern, Grafen oder der fürstlichen Regierung erkannt sind, kann nicht anderst als unmittelbar durch gnädigste Landesherrschaft selbst einiger Nachlaß oder Nachsicht gestattet werden; die Familien- und häußliche Verhältniße des Verbrechers mögen übrigens seyn wie sie wollen.

§. 18.

Auf die rechtliche Erkenntniß des Schadens- und Strafansatzes folgt unmittelbar und unaufhaltsam die Vollziehung. Die fürstlichen Amtsrentmeister, welchen die Eintreibung der rechtlich erkannten Strafansätze als ein wesentlicher Theil ihrer Dienst-Obliegenheit an und vor sich schon zukommt, werden daher hierdurch nochmals und besonders angewiesen, die von den Rüge-Gerichten erkannten und in den Rügeregistern enthaltenen Rügeansätze ohne Zeitverlust schärfest einzutreiben, und hiezu die Execution stracklichst anzuwenden, weil ein Rückstand hierunter auf keine Weise soll gestattet werden.

Die Gerichtsgebühren und wozu der Frevler als Schadensersatz condemnirt worden ist, treibet der Rüge-Richter unverweilt entweder immediate oder mediate bey, und befördert den Schadensersatz an den Beschädigten.

§. 19.

Gleichwie in der Münsterschen Eigenthums-Ordnung P. II. Tit. 3. §. 5. 6. 7. dann P. IV. Tit. 4. §. 3.

Wie auch in der Erbpachts-Ordnung P. II. Tit. 3. von §. 56 bis 69. dann P. IV. Tit. 1. §. 188 und 189. wegen des unerlaubten Holzfällens ohne gutsherrliche Einwillig- und Anweisung hinreichende Verordnung, sowohl wegen Bestraf- als Abäußerung geschehen ist; so wird solche hier ihres ganzen Inhalts nach nicht nur bestätiget, sondern Förster, Vögte, Führer und Landreuter sind auch angewiesen, auf jeden Contraventionsfall genauest zu wachen, und sind alle dort sowohl als hier bestimmten Strafen nebst Anwendung der jetzigen Taxordnung bey Bestimmung des Werths vom Holze, ingleichen der desfallsigen Strafen darauf anzuwenden, und sollen die Uebertreter ebenmäßig vor das Rügegericht gezogen und vor demselben aufs schärfste behandelt werden; wie dann die Abäußerung oder Destitution ohnnachsichtlich auf den erweisbaren zweytmaligen Frevel erfolgen soll.

§. 20.

Gleichwie auch die Holzdiebereyen und Devastationen viel seltener seyn würden, wenn nicht öfters der Verkauf des Holzes die Frevler zu denen unerlaubten Handlungen verleitete; so wird insonderheit die P. II. Tit. 8. §. 6. der Eigenthums-Ordnung und P. II. Tit. 3. §. 61 der Erbpachts-Ordnung befindliche Verordnung allhier nahmentlich wiederhohlt, wornach derjenige, welcher von einem Eigenhörigen oder Erbpächter Holz, das er ohne gutsherrliche Erlaubniß nicht hauen durfte, und das Ihm nicht angewiesen war, kauft, oder an Zahlungsstatt nimmt, ohne daß er zuvor von dem Gutsherrn die schriftliche Erlaubniß erwirkt hätte und vorweisen könnte, daß er solches Holz von Eigenhörigen oder Erbpächtern ankaufen, oder an Zahlungsstatt nehmen durfte, ebenfalls als ein Holzfrevler betrachtet, und gerade also im Betretungsfalle nebst Verlust des Holzes, wie auch Verlust einer Regressorienklage, noch ausserdem mit Bestrafung des doppelten Werths vom Holze nach der gemachten Holztaxe angesehen, und in die Untersuchungskosten auch Pfandgebühren eben so gut wie der Eigenhörige und Erbpächter selbst condemnirt, wogegen auch keine Entschuldigung angenommen werden soll.

§. 21.

In eben der Hinsicht, damit weder ein Holzfrevler selbst, noch jemand, der es einem solchen, als Frevel gegen vorhergehenden §. abzukaufen gewagt hat, solches Holz leichtlich ausserhalb Landes bringen, und dadurch den Frevel verdecken kann, wird weiter verordnet, daß ein jeder, der zu Waßer oder zu Land Holz ausführen will, mit einer gültigen Bescheinigung versehen seyn müße, daß solches Holz entweder mit Gutsherrlicher Erlaubniß angekauft, oder sonst auf rechtmäßige Weise an sich gebracht, und woher dieses Holz genommen worden seye. Wer nun von dießeitigen Unterthanen auf dießeitigem Territorio ohne solche hinreichende Beglaubigungs-Urkunde vorzeigen zu können, von Förstern, Vögten, Führern oder Landreutern angetroffen und angehalten wird, der hat sich alle daraus entstehende Ungemächlichkeiten und Kosten zuzumeßen und wird bey desfalls zu veranstaltenden Untersuchung nach obigen Verordnungen als ein Holz- und Wald-Frevler ohne weitere Rücksicht nebst Arretir- und Einbehaltung des Holzes selbst in Straf und Kösten condemnirt.

§. 22.

Würde ein Zeitpächter oder anderer, dem Gehölz oder ein Busch zur Benutzung und Aufsicht übertragen ist, darin selbsten frevlen, und fruchtbares und zum Bau dienliches Holz ohne herrschaftliche Anweisung und ohne daß es durch den Förster behörig mit der Waldaxte angeschlagen wäre, hauen, so soll auch ein solcher bey dem erstmaligen Betrettungsfalle nebst Verlust solches Holzes und Schadens-Ersatz mit einer dreyfachen Strafe, und im zweytmaligen Betrettungs-Falle mit sechsfacher Geldstrafe angesehen, bey dem dritten Male aber nebst dem sechsfachen Schadens- und Kosten-Ersatze am Leib zugleich abgestraft, der Pacht Verlustig erklärt, auch wohl dem Befund nach des Landes verwiesen werden.

§. 23.

Da auch jeder Eigenhörige, Erbpächter und Zeitpächter gar wohl die um sein Gut gelegenen dazu gehörigen Büsche und Holzungen vor Schaden bewachen kann, so soll ihm kraft dieses bekannt gemacht seyn, daß in Zukunft für jeden Buchen- und Eichenstamm in seinem Busch oder auf seinem Gute, der, ohne vom Förster mit der Wald-Axte bestrichen zu seyn, gefället wird, oder auch wo durch das Vieh an den jungen Eichen und Buchen Schaden verursacht wird, in so lang als Frevler selbst hafte, und Strafe erlegen müße, bis er den Thäter ausfindig gemacht und gegen ihn den Beweis führen könne. Findet es sich, daß der Stock des unerlaubt gehauenen Baums sogar mit Gras-Laub oder sonst etwas verdeckt worden ist, so soll die Strafe gegen ihn doppelt angesetzt und genommen werden.

§. 24.

Dann wird die Verordnung vom 7ten Juny 1786 wegen Bestrafung des Holzstehlens, unberechtigten und unangewiesenen Holzfällens, Heiden- und Plaggen-Mähens in den Gehölzen sowohl als auf gemeinen Marken ebenfalls hieher in ihrem ganzen Umfange wiederhohlt, nur daß alle diese Gegenstände von Contraventionen, wie vorbemerkt, vor den nun eingeführten Rüge-Gerichten und nach den dabey gemachten Erläuter- auch näheren Bestimmungen summarisch untersucht, und wie vorbemerkt, bestraft werden sollen. Auch sollen die gemeinen Marken zur Mit-Aufsicht der Förster, Vögten, Landreuter und Hatschierer gehören, und die nun bey übrigen Verbrechen bestimmten hier anwendbaren Strafen verhältnißmäßig erkannt werden; ohnnachtheilig jedoch des Bestrafungsrechts des Marken-Richters, im Fall ein Markengenoße der Frevler wäre, wesfalls auch der §. 4. der Verordnung vom 7ten Juny 1786 die Bestrafung des Holzstehlens betreffend hiemit ausdrücklich bestättiget seyn und den Marken-Gerichten an ihren habenden Gerechtigkeiten durch gegenwärtige Verordnung hierunter kein Abbruch geschehen soll.

§. 25.

Indem auch dasjenige, was per Edict. vom 25. März 1765 unter Artikel 3 4 5 6 und 7 heilsam in Betreff der Zuschläge, Aufwürfe und deren strafbaren Niederreissung verordnet worden, bishero häufig ohnerfüllt gelassen worden ist; so wird die Beobachtung jener landesherrlichen Auflagen andurch sämmtlichen dabey betheiligten Unterthanen auferlegt, und soll dieser Gegenstand ebenfalls zur Rügegerichtlichen Cognition und Westhaltung der Richter oder Gografen gehören; Forstmeister, Förster, Vögte, Landreuter und Hatschierer werden aber zugleich angewiesen, auf deren genaue Erfüllung zu invigiliren, und die Contravenienten zur gebührlichen Ahndung vor den Rüge-Gerichten zu denunciiren.

§. 26.

In Ansehung der Jagden, Fisch- und Krebsereyen sollen nicht nur die darüber vorfindlichen älteren Edicten vom 4ten May 1789 quoad §. §. 1 2 und 3. wie auch vom 10ten Februar 1792 von §. 1 bis 10. audurch wiederhohlt und erneuert seyn, sondern es wird auch weiter fest-

gesetzt, daß auf alle dagegen vorkommenden Excessen von den Förstern, Vögten, Landreutern und Hatschierern genauest invigilirt, die Contravenienten wo möglich gepfändet, und vor dem Rüge-Gerichte, wie andere Frevel, zur Bestrafung denunciiret, auch dabey überhaupt, wie bey andern Denunciationen in Holz- und Waldfreveln summarische Untersuch- und Bestrafung vorgenommen werden sollen.

§. 27.

Es soll daher Niemand, welcher zum Jagen, Fischen oder Krebsen nicht berechtigt ist; in den nunmehrigen fürstlichen Landen, die Jagd, Fischerey und Krebserey, auf welche Art es immer seyn und geschehen möge, auf Feldern, Wäldern, Büschen, Zuschlägen, Heiden, Gärten, in Flüssen, Bächen, Weyhern und Wässern ausüben, sondern all solches ist und wird hiemit ernstlich verboten.

§. 28.

Sollte Jemand, der zum Jagen, Fischen oder Krebsen nicht berechtigt ist, das verbotene Fischen, Krebsen und Jagen dennoch unternehmen, dabey angetroffen, oder eines solchen Frevels überwiesen werden, so soll derselbe, und jeder der dazu behülflich gewesen, bey dem ersten Male, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 25 Rthlr. fällig erklärt seyn, und der Denunciant mit Verschweigung seines Nahmens (wofern solches angehet) die Hälfte der Strafe zu geniessen haben; wenn aber der Excedent die Strafe nicht zu zahlen im Stande wäre, so soll er entweder zum Brüchtenpfahl, Pranger oder zu sonstig verhältnißmäßigen öffentlichen Arbeiten condemnirt werden.

Wenn sich künftighin Jemand unberechtigter Weise unterstehet, mit Werkzeugen, wie die immer Nahmen haben mögen, den Fischen und Krebsen mit Netzen, Angeln, Stecheisen, Reisern ꝛc. auch mit Tasten, oder fangen mit der Hand, oder dem Wild ohne Unterschied, also einschließlich des Feder-Wildprettes mit Hetzen, Stricken, Schlöpfen, Garnfallen und Schießgewehr nachzustellen; so soll im Betretungsfalle nicht nur mit Abnahme und Confiscation der Geräthschaft, oder Gewehrs, auch Pfändung oder Todtschiessung der Hunde gegen ihn nach Jäger-Recht verfahren werden, wenn auch gleich gar nichts gefangen oder geschossen worden wäre, sondern der Jagdfrevler auch nebst rechtlichem Ersatze des Schadens in eine Strafe von 50 Rthlr. (gleichwie der Fisch- und Krebsereyfrevler in eine von 25 Rthlr.) verfallen, und die Hälfte davon dem Denuncianten zugewiesen seyn; und wenn der Excedent diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll mit Ihm, wie bey dem Fischer- oder Krebsereyfrevler mit Stellung an den Schandpfahl auch Anstrengung zur öffentlichen Arbeit verfahren werden.

Auch diejenigen, deren Hausgesinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, sollen für die Geldstrafe und Schadensersatz salvo regressu haften.

§. 29.

Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde, so soll kein Bauer weder auf

seinem Hofplatze, noch auch ausser demselben, seine Hunde ohne anhängendem Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe von 1 Rthl. wovon der Denunciant die Hälfte haben soll, mit der Verwarnung, daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todtgeschossen werden könne, und vom Eigenthümer einen halben Reichsthaler Schußgeld bezahlt werden müsse.

Ferner soll keiner zur Jagd nicht berechtigter Eingesessene der Städten, Wigbolden und Dörfer seinen Hund bey gleicher Strafe und Warnung, in die Geheege, oder auf die an solchen belegenen Felder, Heiden, Büsche und Waldungen mit sich nehmen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dürfen.

§. 30.

Auch der wird als ein Jagdfrevler angesehen und behandelt, welcher zur Zeit, wo die Jagd geschlossen seyn sollte, in Fruchtfeldern jaget, in solchen gehet, und Früchte zertritt, oder die Hunde darin laufen und suchen läßt. Dem Eigenthümer des Fruchtfeldes ist solchenfalls erlaubt, die Hunde todt zu schlagen, oder zu pfänden, auch den Frevler selbst ohne Unterschied des Standes mit Gewalt zu pfänden und nachgehends auf Schadens-Ersatz auch Genugthuung gegen ihn vor dem Rüge-Gerichte zu klagen, wo ihm die sträcklichste Hülfe angedeihen und verschaft werden solle.

§. 31.

Wenn ein Gut, welches etwa mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehreren vertheilt, oder an verschiedene verkauft wäre, so soll die Jagd, oder Jagdgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger bey 10 Rthlr. Strafe benutzt oder ausgeübt werden.

§. 32.

Da auch das Wild sehr abgenommen, und die Erfahrung gezeigt hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monate März den bereits tragbaren Haasen und verpaarten Hühnern zu sehr nachgestellt und solche noch geschossen worden; so soll die Jagd ohne Unterschied in dieseitigen Landen vom 20ten Februar an bis den 1. September incl. geschlossen seyn. In Ansehung der Eröfnung der Jagd wird jedoch nach den Umständen eine etwa gutfindende weitere Verlängerung vorbehalten. Jedoch sollen den sonst zur Jagd berechtigten die hohe wie auch Schnepfen, Begassinen, Enten und Kuhrhühner-Jagden und zwar letztere in Büschen, Heiden und Mooren, anderst aber nicht als mit Hühnerhunden, erlaubt seyn.

§. 33.

Würde aber selbst ein sonst Jagd berechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich unterstehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen, so soll derselbe in eine Strafe von 25 Rthlr. (davon dem Denuncianten auch mit Verschweigung seines Nahmens die Hälfte zukommt) nebst den Untersuchungskosten verfallen, zugleich auch allen an Früchten und Feldgewächsen zugefügten erweislichen Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Auch soll das nemliche, was oben

Digitized by Google

§. 28. wegen Hausgesinde und Kinder verordnet worden, in diesem Falle statt finden.

§. 34.

Damit aber jeder destomehr von der verbotenen Jagd abgehalten werde, so ist erlaubt, daß die Eigenthümer der Feldfrüchten, welche bey geschlossener oder auch offener Jagdzeit unerlaubter Weise vertretten oder verdorben werden, zur Beschützung des ihrigen sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, sie seyen Jagdberechtigte oder nicht, mit eigner Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abhalten, die Thäter pfänden, und das gepfändete sogleich zum Rüge-Richter des Bezirks, wo sich der Fall ereignet hat, hinbringen.

Könnten sie aber dergleichen nicht pfänden, so ist auch ein sonstig zu führender Beweis zur Bestrafung des Excesses hinreichend, und wo es bey Abweis- oder Anhaltung des Excedenten zu Thätlichkeiten kommen würde, soll in zweifelhaften Fällen die Muthmassung wider den Uebertreter des Verbotes seyn, und derselbe dem Befund nach für alle üblen Folgen haftbar seyn.

§. 35.

Um die Erfüllung dieser Verordnung desto sicherer zu erzielen, und damit sowohl Wild, als Fische und Krebse geschonet, auch die Schnauser abgehalten, und Ihnen der Absatz erschwert werde, so ist während der geschlossenen Jagd der Ankauf der Haasen und Feldhühner überhaupt bey 5 Rthlr. verboten, womit der Ankäufer belegt werden soll, und wer von Bauern oder sonst zur Jagd und Fischerey nicht berechtigten wissentlich Haasen, Hühner, Fische oder Krebse heimlich kauft, soll ebenfalls zu jeder Zeit, wenn er schuldig befunden worden, in die aufgegangenen Untersuchungskösten und eine Strafe von 3 Reichsthaler condemnirt werden.

Damit auch ein durch Exceß bey dem Jagen beschädigter desto leichter zum Ersatze des erlittenen Schadens komme; so soll, um den Uebertreter zum Schadens-Ersatze zu verurtheilen, blos erforderlich seyn, zu beweisen, daß solcher während geschlossener Jagdzeit mit Jagdhunden gejagt habe, oder mit Hühnerhunden in den Früchten gesehen worden, und die Damnificaten den Schaden durch eidliche Schätzung erhärten.

§. 36.

Sämmtliche Förster, Vögte, Landreuter und Hatschierer sollen auf Eid und Pflichten die Ihnen gegen diese Verordnungen vorgekommenen Uebertreter ohne Rücksicht anzeigen, und sollen, wo sie nach ihren Amtspflichten hierunter verfahren, weder Gerichts- noch sonstige Kösten zu erlegen haben, es seye dann, daß sie erweislich boshafter Weise denunciirt hätten, und wenn sie hierunter pflichtmäßig verfahren haben, so soll der Denunciant ebenmäßig den vierten Theil der Strafe nebst der Fang- oder Pfandungsgebühr zu erwarten haben, dem überwiesenen Frevler aber werden kein Pfand noch Gewehr oder Hund, Netz, Falle ꝛc. wieder zurückgegeben, sondern solches wird für confiscirt erklärt, und fällt der desfallsige Erlöß der herrschaftlichen Casse zu.

Wenn auch ein Holz- Wald- Weid- oder Jagdfrevler angetroffen

wird, und durch die Flucht zu entkommen suchte, der auf des Försters oder Jägers Anrufen nicht still stehen wollte; so ist Letzterer befugt ihm mit Schroten oder Hagel in die Beine zu schiessen und hat sich der Flüchtling alle schlimmen Folgen selbst beyzumessen, ohne daß der Förster oder Jäger deshalb verantwortlich würde.

§. 37.

Würde Jemand wiederhohlter als ein Jagd= und Fisch= oder Krebsereyfrevler angetroffen, denunciirt und überwiesen seyn, so soll auch die erstmalige Strafe gegen ihn um die Hälfte erhöhet werden; die völlige Verdoppelung der Strafe findet in dem Falle statt, wenn er als ein Frevler zur Nachtzeit betreten, oder es erwiesen würde, daß er den Exceß zur Nachtszeit verübt hätte.

Auf daß auch kein Zweifel bey vorkommenden Fällen übrig bleibe, was sowohl bey Holz=Weid=Wald= als Jagd=Fisch= und Krebsereyfreveln, als zur Nachtzeit geschehen, zu verstehen seye, so soll hiemit festgesetzt werden, daß in jedem Jahre ein vorkommender Frevel

Vom 1ten Januar bis 15ten Februar von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Vom 15ten Februar bis 15ten März von Abends 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr.

Vom 15ten März bis 1ten May, von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr.

Vom 1ten May bis 1ten August von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr.

Vom 1ten August bis 1ten October von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr.

Vom 1ten October bis 1ten November von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr, dann

Vom 1ten November bis letzten December von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr

als zur Nachtszeit geschehen, und jeder, der als Contravenient in solcher Zeit angetroffen oder überwiesen wird, in solcher Zeit ein Vergehen gegen jetzige Verordnung begangen zu haben, als einer angesehen werden, welcher zur Nachtzeit den Frevel verübt habe, folglich, die darauf gesetzte Strafe verwirket; auch dabey ist kein Unterschied zu machen, ob es Mondhell oder finster gewesen sey. Ingleichen sollen die an Sonn= und Festtagen verübten Holz=Weid=Wald=Jagd und Fischereyfrevel mit dem doppelten Ansatze, und so, als wären sie zur Nachtzeit verübt worden, bestraft werden.

§. 38.

Wer als Jagd= und Fischereyfrevler auf einer Fürstlich Salmischen Koppeljagd und Fischerey angetroffen, und des Excesses überwiesen wird, der soll bey den constituirten Rüge=Gerichten eben so gut denunciirt und eben so scharf gegen ihn verfahren werden, als wäre der Exceß auf privativen fürstlich Salmischen Jagden und Fischereyen verübt worden, als: mit Untersuch= und Bestrafung es auch eben so gehalten werden.

§. 39.

Damit aber auch von Niemand übermäßig gehecget, und den Unterthanen an den Früchten dadurch kein Schaden erwachse, sollen dergleichen Beschwerden, wenn sie vorkommen, von der Fürstlichen Regierung untersucht und dem Befund nach dagegen Vorkehrungen zur Remedirung der Beschwerden getroffen werden.

§. 40.

Wenn Fälle vorkommen, welche hierunter nicht bestimmt entschieden seyn sollten, oder Zweifel bey Dictirung der Strafe erregen, so soll darüber, wenn der Gegenstand der Strafe über 15 Rthlr. beträgt, an Fürstliche Regierung berichtet, angefragt, und Verhaltungs-Weisung eingehohlt, ausser dem aber vom Rüge-Gerichte ohne weitere Anfrage de simplici et plano mit richterlichem gewissenhaften Ermeßen verfahren, aber durchaus alle Gegenstände mit möglichster Beschleunigung und Umgehung der ausserordentlichen verzögerlichen Formalitäten beendigt werden.

§. 41.

Wie nun vorbehalten bleibt, gegenwärtige Rüge-Ordnung noch durch fernere Zusätze auszudehnen, also ist diese zu Jedermanns Wissenschaft in allen Kirchspielen und Bauerschaften bekannt zu machen, und von jedem seines Orts sich hiernach genauest zu achten.

Bocholt den 18ten Februar 1804.

(L. S.) Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Regierung.
v. Embden. J. G. Noël. Schieß. Simon.

Nr. 64.

Publicandum wegen Anlegen und Knüppelen der Hunde, vom 28. Jan. 1806.

Da die bestehenden Landesverordnungen, welche das Anlegen und Knüppeln der Hunde vorschreiben, bisher nicht gehörig befolgt worden; so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Muß jedermann ohne Unterschied auf dem Lande seine Hunde vom 1. Junii bis 1. September jeden Jahrs, bei 2 Rthlr Strafe anlegen,

2. müssen gemeine Hunde, außer der Zeit, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel von 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung versehen seyn; und wird derjenige, welcher gegen diese Bestimmung handelt, zu gewärtigen haben, daß seine Hunde werden erschossen werden, und er 1 Rthlr Schußgeld zahlen muß.

3. Diesen Bestimmungen sollen zwar auch die Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde unterworfen, jedoch davon während der Zeit, in welcher sie die Hunde zum Treiben des Viehes brauchen, frey seyn.

Das Publikum hat sich hiernach zu achten und vor Strafe zu hüten

Münster den 28. Jänner 1806.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainenkammer.

v. Forckenbeck. Mettingh. Schmedding.

Nr. 65.

Fürstlich Salmische Verordnung Betreff der an den Markenzuschlägen und Umwallungen verübt werdenden Beschädigungen, vom 7. Sept. 1808.

Durch das Edict vom 25sten März 1765, so wie durch das Edict de 27ten Juni 1786, ist zwar gegen die unbefugte, eigenmächtige Niederreißungen derer Zuschläge oder Aufwürfe in denen Marken geschärfte Vorsehung gethan worden, indem man aber mit Mißvergnügen hat in Erfahrung bringen müssen, daß sich hin und wieder boshaft gesinnte Menschen unterstanden haben, theils an herrschaftlichen privativen Zuschlägen oder Aufwürfen, theils an solchen, welche durch Marckentheilungen, oder Verkaufe an einzelne Eigenthümer auf rechtmäßige Weise gekommen sind, sich den Unfug zu erlauben, die Befrechtungen, Aufwürfe oder Zuschläge zu ruiniren oder einzureißen;

so wird die im angezogenem Edicte de 1765 et 1786 enthaltene Warnung gegen solche Ausschweifung nicht nur hiermit ausdrücklich wiederholt, sondern auch weiter verordnet und vestgesetzt:

I. Jede unbefugte Ein- oder Niederreißung an einer Umwallung, oder Zuschlag und Befrechtung in einer Marck an Herrschaftlich- oder Privat-Büschen sowohl, als zu Weiden, Wiesen, oder Bauland bestimmten Kämpen, dieselben sein schon längst acquirirt, oder erst neuerlich durch Marckentheilungen oder Verkäufe erworben worden, sie mögen nun von Marcken-Interessirten, oder Nicht-Interessirten besessen werden, soll mit 25 Reichsthaler gegen jeden Theilhaber, wenn solcher dieser schändlichen Handlung überwiesen wird, bestraft, und derselbe zugleich zu vergütung des angerichteten Schadens, wie auch genugsamer Wieder-Instandsetzung der beschädigten Anwall-Ankämp- oder Befrechtung, imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungskosten condemnirt und angehalten werden.

II. Auch derjenige, welcher nur die Niederreißung eines solchen Zuschlags, Aufwurfs, oder Befrechtung gedrohet hat, soll, wenn ein-

Niederreißung darauf erfolgt ist, für den Thäter geachtet und angesehen werden, es wäre dann, daß er sogleich glaubhaft anzeigen und beweisen könnte, daß die Niederreißung nicht durch ihn, sondern ohne sein Zuthun, und ohne sein geringstes Mitwürken, oder Veranlassen durch andere ausgeübet seyn, jedoch soll ein solcher, der sich eine bloße Drohung erlaubet, wenn auch keine Niederreißung würcklich erfolgt wäre, schon der bloßen Bedrohung wegen in eine Strafe von 5 Reichsthaler genommen werden.

III. Welcher einen oder mehrere glaubhaft und aus freien Stücken angiebt, so dergleichen Niederreißung heimlich ausgeübt, soll mit Verschweigung seines Namens aus des Thäters Vermögen, eine Belohnung von 25 Reichsthaler erhalten, und wenn er schon Theil an diesem Unfug gehabt hätte, nichts desto weniger neben dem Nachlaß aller verwürkten Strafe, diese Belohnung zu gewärtigen haben, in sofern der Thäter so vieles Vermögen besitzet, ansonst aber aus der Herrschaftlichen Kasse 10 Reichsthaler erhalte.

IV. Wenn eine Niederreißung eines Walls, Kamps, oder Befrechtung heimlich fürgehet, und so wenig die Thäter innerhalb 14 Tagen ausfindig zu machen sind, als sonst jemand wegen ausgestoßenen Drohungen für den Thäter angesehen werden mag; so soll die umliegende Bauerschaft zur Wieder-Instandsetzung derer beschädigten Zuschläge, Aufwürfe, oder Befrechtungen nicht nur, sondern auch zum Schadens-Ersatz angehalten, und in eine Strafe von 10 Reichsthalern genommen werden.

Derselben bleibt jedoch der Regreß gegen denjenigen vorbehalten, welcher aus dieser Bauerschaft sich einen ähnlichen Frevel anderweit zu Schulden kommen läßt, oder wenn noch in der folgenden Zeit erwiesen würde, daß ein anderer das Bubenstück begangen hätte, wofür die Bauerschaft haften müßte.

V. Wer durch Bedrohungen andere Marcken-Interessirten oder auch Nicht-Interessirten davon abzuhalten trachtet, daß ein solcher von gnädigster Herrschaft, oder sonstigen Marckenrichtern aus dem Marckenrichterlichen Antheil nichts kaufen solle, derselbe soll für eine solche unerlaubte Anmaßung mit einer Strafe von 10 Reichsthaler neben dem Schadensersatz und der Kostenzahlung belegt werden, gleich wie auch derjenige sich die nemliche Bestrafung zuziehet, welcher einen rechtmäßigen Ankäufer deswegen anfeindete, beschimpfte, oder ihm an seinen Gütern, Früchten oder Bäumen einen sonstigen Schaden zufügete.

Derjenige Contravenient, welcher zur Bezahlung verwürkter Strafen und Kösten kein Vermögen hat, muß solche durch Schanzen- und Schubkarren-Arbeit abverdienen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und von allen Kanzeln nicht nur publizirt, sondern es sollen auch denen Richtern, Förstern, Führern, Vögten, Schulmeistern und Bauernrichtern Exemplarien davon zugestellet werden, und sollen die Bauernrichter diese Verordnung in denen Bauerschaften am 1sten Sonntag jeden Monats verkündigen, die Schullehrer in denen Dörferen, auch Wiegbolden und Bauerschaften sollen dieselbe aber alle Monate einmal denen Kindern vorlesen.

Jeder Richter ist in seinem Gerichtsbezirk bei derartigen Vergehungen der kompetente Richter, wenn er auch sonst die Marckenrichterliche Jurisdiktion nicht auszuüben hat, indem die hier genannte Vergehen zur geschwinderen Bestrafung nach Anleitung der Rüge-Gerichts-Ordnung zu untersuchen und summarisch zu behandeln sind.

Bochold den 7ten September 1808.

Fürstlich-salmisch-gemeinschaftliche Regierung.

v. Embden. v. Noel. Simon. v. Bostel.

Bonati.

Nr. 66.

Fürstlich Salmisches Publicandum, das Plaggen-Mähen auf Grüngrund in den Gemeinheiten betreffend.

Da die fürstliche Regierung unterrichtet ist, daß denen bestehenden Verordnungen und allen wirthschaftlichen Grundsätzen zuwider das Plaggenhauen auf grünem Grund in denen gemeinen Marken häufig eingerissen ist, so wird, um diesen verderblichen Unfug zu steuern, folgendes verordnet:

1. Das Plaggenmähen auf grünem Marken- oder unvertheiltem Gemeinheitsgrund wird hiemit durchaus verboten, der Uebertreter dieses Verbots muß

a. für jeden Schubkarren voll dergleichen verbotener weise abgehauenen Plaggen von grünem Grund 9 Schill. 4 Pf.

b. für jeden einspännigen Karren voll 18 Schill. 8 Pf. und

c. für jeden zweispännigen Karren oder einen zweispännigen Wagen voll 1 Rthlr. als Schadensersatz zur einschlägigen gemeinschaftlichen Markenkasse bezahlen; außerdem soll ein solcher Uebertreter dem Denuncianten 4 Schillinge als Pfand- und Denunciationsgebühren entrichten, sämmtliche desfallsig weitere Untersuchungs- und Aburthelungskosten nach Ausweis der Rügegerichtsordnung §. 11. mit 1 Rthlr. 14 Schill. oder nach Unterschied mit 2 Rthlr. 14 Schill. tragen, überdies aber, wenn das Plaggenmähen oder Hauen auf grünem Markengrund bei Tag geschehen ist, in jedem vorbemerkten Fall bei der ersten Uebertretung und Condemnation eine herrschaftliche Strafe vom Doppelten des Schadens, bei einem zweimalig derartigen Frevel in anderthalbmal so viel; und bei dem Uebertreten zum dritten mal in eine doppelte Strafe des auf den zweimaligen Frevel bestimmten Ansatzes verurtheilt werden, gleichwie auch dies verbotene Plaggenhauen, wo es bei Nachtzeit geschieht, die Strafe des erstmaligen Frevels ein und einhalbmal so

viel, als die Strafe des bei Tag geschehenen ersten Frevels, des zweimaligen nächtlicher weise geschehenen Frevels aber das Doppelte der erstmaligen derartigen Strafe: und bei dem dritten nächtlichen solchen Frevel die Strafe das Doppelte dessen betragen soll, was als Strafe des zum dritten mal verübten Frevels bei Tag gesetzt ist; beim vierten Uebertretungsfall soll nach der Vorschrift des §. 10. der Rügeordnung verfahren werden.

2. Weil die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß das verbotene Plaggenmähen oder Hauen auf grünem oder Grasgrund von denen Markenvögten und Mahlleuten äußerst nachläßig beobachtet, und zur gebührlichen Ahndung bei denen Markenrichtern nicht gehörig denuncirt, auch eben so wenig oder gar nicht von denen Markenrichtern untersucht und bestraft ward: so wird festgesezt und verordnet, daß von nun an alle dergleichen Frevel vor denen in jedem District einschlägigen Rügegerichten denuncirt und von diesen untersuchet auch bestrafet, imgleichen von diesen die Kosten und Strafen im Saumfall, so wie der Schadensersatz executive beigetrieben werden sollen, worauf dann dieses Rügegericht den Ertrag des Schadensersatzes an die gemeine Markenkasse zur Berechnung mit einer Nota: von welchem Frevler, wann und wofür dieser Schadensersatz eingegangen sey? mit Bezug des Numeri seines abgehaltenen Protokolls, übermachet, welche Nota sofort zum Rechnungsbeleg dienet.

3. Sämmtliche Markenvögte und Mahlleute nicht nur, sondern auch sämmtliche Ober- und Unterförster, Vögte und Führer werden hiermit angewiesen und authorisiret, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, die Uebertreter, welche sie auf der That über dem Abplaggen des grünen Grundes in gemeinen Marken antreffen, wo thunlich, durch Abnahme ihrer Stech-Instrumente zu pfänden und auf ihrem Diensteid bei dem einschlägigen Rügegerichte gewissenhaft zur Untersuch- und Bestrafung zu denunciren, ohne Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden dabei zu berücksichtigen, gleichwie alle Rügengerichte anmit beauftragt werden, alle solchartige, ihnen denuncirt werdende Frevel nach Anleitung der Rügeverordnung summarisch zu untersuchen und dem Befund nach zu bestrafen, auch übrigens dabei, wie in vorstehendem Articul beschrieben ist, zu verfahren.

4. Wo der Denunciant nicht auf seine Eidespflichten betheuern kann, daß er den Thäter auf der würcklichen Abplaggung des Grüngrundes in gemeiner Mark angetroffen habe, da muß der sonst benöthigte Beweis durch Zeugen, oder sonstige Mittel zur Ueberführung des Uebertreters dieser Verordnung geführet werden; es dürfen und können aber auch andere Personen als die in vorstehendem Art. 3. benannten einen Uebertreter dieser Verordnung denunciren, wenn dieselbe den erforderlichen Beweis zu führen im Stande sind, und haben sich ebenermaßen solchenfalls, wie die auf Eid und Pflichten denuncirenden Förster, Vögte, Führer und Mahlleute des vierten Theils derer bezahlt werdender Strafgelder als Belohnung zu erfreuen.

5. Indem durch das Weiden derer Schaafen auf Gras oder grünem Grund in denen gemeinen Marken die für das Rindvieh und Pferde benöthigte Nahrung geschmälert wird und solches Hüten und Weiden des Schaafviehes bereits durch eine Verordnung de 13. April 1753. verboten, solche aber bisher nicht genau beobachtet worden ist; so wird auch das Hüten und Weiden des Schaafviehes, es seyen Schaaflämmer oder Hämmel, aufs schärfste, und bei Strafe von 7 Schill. und Schadensersatz ad 3 Schill. 6 Pf. für die Gemeinheitskasse per Stück, nebst Berichtigung derer Kosten hiermit untersagt, wenn solches auf einem District Gras oder grünen Grundes vom 1. April an bis 1. Novemb. jeden Jahres weidend angetroffen wird, und der District grünen Grundes, worauf das Schaafvieh geweidet ward, größer als 50 Ruthen war; denn einzelne grüne Plätze unter 50 □ Ruthen sind nicht in Anschlag zu bringen, wenn solche in offener Heide hie und da einzeln zerstreut liegen, ohne mit einem größeren District Gras- oder Grüngrundes aneinander zu hangen. Hiefür muß der Schaafhirt oder wenn dieser nicht zahlbar, der Eigenthümer des Viehes haften. Auch hierauf haben die in vorstehendem Art. 3. benannte in Eidespflichten stehende Personen zu wachen; es können aber auch sonstige glaubwürdige Denuncianten, wenn sie den Beweis zu führen vermögen, zur rügegerichtlichen Anzeigung admittirt werden, und haben von denen eingehenden Strafgeldern den 4ten Theil, gleichwie die welche Amtshalber denunciren zu gewärtigen.

6. Damit sich Niemand mit der Unwissen- oder Vergessenheit entschuldige, sondern jeder hinlänglich vor unausbleiblichen Unannehmlichkeiten, Strafen und Kosten gewarnet sey, soll gegenwärtige Verordnung nicht nur von denen Kanzeln jedes Jahr einmal publiziret, sondern auch jedem Schullehrer, Bürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher ein Exemplar derselben zugestellt werden, weswegen dann dieselbe da, wo noch gemeine Markengründe sind, durch die Schulmeister in der Schule, und durch die Bürgermeister, Bauerrichter oder Vorsteher bei versammelten Gemeinheiten alljährlich einmal deutlich abgelesen, und von jedem Schulmeister, Bürgermeister oder Bauern-Vorstand unter Verwürkung einer Strafe von 3 Rthlr auf den Unterlassungsfall, dem vorgesetzten Gericht im Monat Januar jeden Jahrs der schriftliche Bericht abgestattet werden soll, wo und an welchem Tag er diese Verordnung vorgelesen habe?

Bocholt den 7. October 1808.

Fürstlich Salmische gemeinschaftliche Regierung.

v. Embden. v. Noel. Simon. v. Bostel.

Banati.

Nr. 67.

Fürstlich Salmische Verordnung die allgemeine Theilung der Markengründe betreffend, vom 14. Aug. — 16. Nov. 1809.

Von Gottes Gnaden, Wir Constantin Alexander Joseph, Fürst zu Salm-Salm, souverainer Fürst von Bocholt, Ahaus und Anholt ꝛc. ꝛc.

auch

Wir Moritz, Prinz zu Salm-Kyrburg ꝛc. ꝛc. und

Amalia, Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, gebohrne Prinzessin zu Salm-Kyrburg ꝛc. ꝛc. in Vormundschafts-Nahmen Unseres Neffen, des minderjährigen Herrn Fürsten

Friedrich Otto zu Salm-Kyrburg, souverainen Fürsten von Bocholt, Ahaus und Gehmen, ꝛc. ꝛc. Liebden.

Da es Unser ernster Willen ist, daß die, in Bezug auf Landes-Cultur und öffentliche Wohlfahrt, so wichtige, durch mehrere bei vorigen Verfassung ergangene Edikte schon bezweckte Theilung der Markengründe vorgenommen und vollführt werde, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Markenrichter sollen ehestens, und zwar spätestens innerhalb zwei Monaten, verfassungsmäßige Marken-Conventionen ausschreiben, und dabei wegen baldigster Vorkehrung der zufolge nachstehender Vorschriften sowohl, als auch sonsten noch nöthigen präparatorischen Maßregeln zur Theilung der Marken, das erforderliche in Antrag bringen, beschließen lassen, und in ungesäumten Vollzug setzen.

§. 2. Vordersamst sind da, wo es nöthig ist, rücksichtlich der eigenmächtig unternommenen Ankampfungen und aufgeworfenen Gründe, die Marken hergebrachter Weise zu revidiren, und die ediktmäßigen Straf- und Abschätzungs-Gelder zu Behuf künftiger Theilungskosten einzuziehen.

§. 3. Zu erwähnten Markenrevisionen, und zu allen in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung auszuschreibenden Marken-Conventionen haben sämmtliche dabey Sitz und Stimme führende Interessirte auf ihre Kosten zu erscheinen.

§. 4. Nach also vorgenommenen Marken-Revisionen, oder, wo es die Umstände erlauben, während dem solche abgehalten werden, sind die Vermessungen der Marken und Anfertigungen topographischer Karten darüber sofort zu bewerkstelligen; und wird dabei, wenn eine Mark aus an sich, in Betref von Güte und Benutzungs-Art sehr verschiedenem Boden besteht, jeder solcher Theil derselben besonders zu vermessen und kartiren seyn.

§. 5. Bei Entwerfung erwähnter Karten und demnächstiger Bestimmung der Theilungs-Maße ist folgendes zu beobachten:

a) Damit durch vorhandene Grenz-Irrungen das Theilungs-Geschäft nicht aufgehalten werde, ist der an strittigen Landes-Grenzen befindliche Markengrund unter öffentlicher Protestation und Verwahrung diesseitiger Gerechtsame, vorläufig unvertheilt zu belassen, und soll auch da, wo zwischen inländischen Bauerschaften die Markengrenze contentiös ist, die Fläche zwischen den beiderseits behaupteten Limiten verkauft, und jedem Theil sein Recht zur nachherigen Deduction innerhalb einer anzuberaumenden geräumigen Frist, vorbehalten werden.

b) Ausser zuletzt erwähnten etwa vorhandenen strittigen Markengründen soll eine zur Bestreitung sämmtlicher Theilungs-Kösten dem Anscheine nach hinreichende Fläche an einem abgelegenen Orte ehestens veräussert, und unter Zulassung der Ausmärker zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

c) Von der zu vertheilenden Maße ist ferner in jeder Mark und für jede Bauerschaft insbesondere ein Gemeinheits-Zuschlag von 16 bis 20 Scheffel Gesäe, zu 100 rheinländischen Quadrat-Ruthen jedes gerechnet, zur Holzanlage abzuhalten, und in Umwallung zu bringen.

d) Gleichergestalt bleiben die Torfdeiche, Leimgruben, Sandhügel und Deiche zum Flachsrösten zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Markgenossen offen, und kommen die durchgehenden Landstraßen, bereits existirenden oder noch anzulegenden Feld- Leich- und Kirch-Wege, und zwar für eine Landstraße 32, für einen Feldweg 24, für einen Leichenweg 16, für die Gräben dazu an jeder Seite 4, für einen Kirchenfußweg 6, und für den Graben daneben 3 Schuh rheinländisch in Abzug.

e) Wo zur Benutzung der Marken-Gründe Abwässerungs-Kanäle oder sonstige gemeinnützige Anlagen und Verbesserungen rathsam sind, sollen solche vor der Theilung bewerkstelligt, und das Nöthige desfalls auch abgezogen werden.

f) Ferner sollen vor der Theilung

für jede	Pfarrey	24	Scheffel Gesäe,
" "	Caplaney	16	" "
" "	Hauptschule	16	" "
" "	Nebenschule	16	" "
" "	Küsterey	6	" "

ausgenommen, und diesen Stellen bleibend zugewiesen werden, unter der unnachläßigen Bedingung, daß jeder zeitliche Besitzer entweder für den ihm also zugetheilten Marken-Grund eine Obstbaumschule von wenigstens 30 Ruthen zur beliebigen Veräusserung oder sonstigen eigenen Benutzung anlegen und unterhalten, oder in dessen Entstehung 3 gGr. von jedem Scheffel Gesäe an die Kirchspiels-Casse jährlich entrichten solle.

g) Schließlich muß in jeder Mark ein Grund-Depot zurückgelassen werden, woraus nicht nur das, bei der Spezialtheilung für mehrere Wege, Gräben oder Kanäle, als Anfangs bestimmt worden, oder sonstiger Maßen ermangelnde ersetzt, sondern auch, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, ein erkleckliches zur Abtragung der

Kirchspielsschulden, und der etwaige Ueberschuß demnächst zu sonstigem gemeinsamen Behuf verkauft werden könne.

§. 6. Zur weiteren Regulirung des Theilungsgeschäftes ist gleich nach gemachter Einleitung zur Vornahme der Vermessung eine öffentliche Vorladung der Ausmärker sowohl, als Markgenossen zur Angabe ihrer auf die Mark prätendirten besonderen Gerechtsame in einem auf der Mark selbst abzuhaltenden präcluforischen Termine zu veranstalten.

§. 7. Um hierauf die Bestimmung der für nachgewiesene Privatberechtigungen gebührenden Entschädigungen zu erleichtern, und die desfalls entstehen könnenden Weiterungen zum voraus möglichst zu beseitigen, wird Nachstehendes vorgeschrieben:

a) Da, wo die sogenannte Siegtfriede, oder die privative Nutzung der Plaggen und des Schlagholzes auf eine gewisse Anzahl Ruthen hergebracht ist, soll dafür die Hälfte der befraglichen Strecke zum vollen Eigenthum vorab zugemessen werden.

b) Wenn besagte Siegtfriede auf eine gleiche Strecke observanzmäßig nicht bestimmt ist, so soll dafür auf Haideboden 4, auf Grüngrund 2 Ruthen längst dem Erbe abgestanden werden.

c) Die Siegtfriede ist überhaupt nur von den alten Wällen her zu verstehen, und kömmt also das, was über erwähnte Wälle bei Menschengedenken allenfalls angegeben worden, von der dafür zuzumessenden Fläche in Abzug.

d) Auf gleiche Weise ist für die, den Dörfern oder Bauerschaften zustehende Viehtrift oder sogenannten Klauengang und Schaafhut, ferner für die den adlichen oder sonstigen Gütern anklebenden Schaafstrifts- und jede andere privat-Nutzungen auf Markengründen, der Ersatz durch Vorabmessung einer gewissen, ihnen gelegenen Fläche von der Marken-Convention billigmäßig zu bestimmen.

e) Den freien Brinkköttern, welche bisher zur Markennutzung zugelassen gewesen, soll, wenn sie es verlangen, so viel als der geringste schatzpflichtige Kötter erhält, gegen eine jährliche Abgabe von 4 pCt. des Taxatums zugemessen werden.

f) Wenn Privatberechtigte sich mit der ihnen also von der Marken-Convention zugedachten Entschädigung nicht begnügen zu können glauben, so sind die darüber zu führenden Klagen in Zeit von zehn Tagen nach Bekanntmachung des deshalbigen Beschlusses der Marken-Convention bey Unserer Regierung anzubringen, und von dieser nach summarischer Vernehmung des Markenrichters, und weiter nöthigen Untersuchung der Sache, ohne ferner zuläßigen Recurs schließlich zu entscheiden.

g) Wenn die Marken-Benutzung mit ausländischen ganzen Bauerschaften, oder einzelnen Eingesessenen gemeinschaftlich sich befindet, so ist von Seiten der Marken-Convention wegen Abfindung der ausländischen Berechtigten ein billigmäßiger Vergleich zu versuchen, und im Entstehungsfall das Geeignete an Unsere Regierung gutachtlich zu berichten.

§. 8. Damit nun die Markentheilung mit möglichster Gleichheit und Billigkeit bewirkt werde, soll zuvor durch zwei bei der Markenver-

sammlung zu ernennende und beeidigende sachverständige Aestimatoren, unter Zuziehung des Bauerrichters und einiger zum Aufgraben des Grundes zu gebrauchenden Handdienstpflichtigen, jede Mark untersucht, und eine gewisse Mittelgattung des Bodens angenommen, und dessen Preis festgesetzt werden, wonach denn einem jeden Theilungs-Interessenten, je nachdem der ihm zufallende Grundes-Antheil über oder unter gedachter Mittelgattung ist, mehr oder weniger zugemessen wird.

§. 9. Die Feststellung eines für die verschiedenen betheiligten Erben anzunehmenden Theilungsfußes, und die Bestimmung, ob und wie zu Gunsten der geringen Güter, deren Antheil weniger als ein Scheffel Gesäe betragen würde, entweder zur Erleichterung der Naturaltheilung, oder zur Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Nutzung, Modifikationen oder Ausnahmen statt finden sollen, wird jeder Marken-Convention überlassen, vorbehaltlich eines Jeden rechtmäßiger Beschwerdeführung bei Unserer Regierung gegen etwaige Prägravationen.

§. 10. Wenn durch die vorzunehmende Theilung derjenigen Marken-Anwohner, welche bisher durch offene Heiden zu ihren entlegenen Büschen oder Kämpen kamen, ein Umweg verursacht wird, so sollen dieselben sich solchen bis zu 200 Schritten gefallen laßen müßen. Würde aber sothaner Umweg mehr als 200 Schritte betragen, so kann zu dessen Vermeidung ein eigener Weg, und zwar nöthigenfalls durch den Antheil eines andern Interessenten angewiesen werden, welchem letztern sodann nicht nur die Fläche des Weges von seiner Quote abzuschreiben, sondern auch für die, ihm dadurch zugehende Belästigung noch einmal so viel zuzumessen ist.

§. 11. Damit der Gebrauch der bisherigen, aus den Marken bezogenen landwirthschaftlichen Hülfsmittel zum allgemeinen Nachtheil der ärmeren Unterthanen, welche in irgend einem Genuß von Weide und Plaggenmähen zur Zeit, wo diese Verordnung verkündet wird, gewesen sind, nicht auf einmal gehemmt werde, soll jeder Markenrichter ohne Unterschied, wie Wir Uns davon auch nicht ausnehmen, verbunden seyn, den dritten Theil seiner markenrichterlichen Terz noch 15 Jahre dieser obengenannten ärmeren Klasse zur Plaggen-Math oder Weide zu überlassen. Aehnliche Verbindlichkeit legen Wir den Gutsherren und allen andern bei der Markentheilung Interessirten dergestalt auf, daß jeder, wenn er in der Totaltheilung mehr als 12 Scheffel Gesäe erhält, von der ihm zugetheilten Quote für Weidgang und Plaggenmath noch fünfzehn Jahre in Verhältniß des Umfangs der Mark und der Anzahl der ärmeren darin Betheiligten nach Gutdünken und Entschluß der Marken-Convention, entweder die Hälfte oder doch wenigstens ein Drittel zum gemeinsamen Gebrauch der ärmeren Unterthanen, die diesen Genuß an der Mark bisher hergebracht haben, zustehe.

Damit aber, wegen diesen noch nicht zu cultivirenden oder zu veräusserunden Gründen so viel möglich Prozessen vorgebeugt werden möge, so sollen gleich bei der Vertheilung diese dem gemeinschaftlichen Gebrauch gewidmete Distrikte vermessen, mit Pfählen oder Steinen begränzt, und in den Karten angemerkt werden.

§. 12. Die für alte Markenzuschläge und Aufwürfe, oder sonstige Concessionen hin und wieder bestehenden Abgaben, wovon der Ertrag

beim Gilde-Bier, oder Vogelschießen, oder ähnlichen Veranlassungen verzehrt wird, sollen künftig zur Gemeinheitskasse gezogen, und zum Unterhalt der Brücken, oder sonstigem gemeinsamen Behuf in den Marken verwendet werden.

§. 13. Weitere gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle und Deiche, des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Leim- und Sandgruben ꝛc. der anzulegenden Wälle und Pflanzungen an den Grenzen der Zuschläge ꝛc. sollen nach Erforderniß der Umstände von Unserer Regierung erlassen werden.

§. 14. Um Uns und die übrigen Markengerichtsherrn durch die entweder im Theilungsgeschäfte selbst liegenden, oder von Seiten der Betheiligten etwa veranlaßten Schwierigkeiten und Weiterungen in Aushebung des Markenrichterlichen Antheils nicht aufzuhalten, sondern bald im Stande zu sehen, den übrigen Theilungs-Interessenten mit Beispielen von thätiger und zweckmäßiger Markenkultur voran zu gehen, soll die Hälfte des gleich nach vollzogener Vermessung, und mit alleinigem Abzuge der §. 5. Litt. d) e) und f) erwähnten Wege, Landstraßen, Abzugsgraben, ꝛc. fest zu setzenden Markenrichterlichen Antheils, unter Befolgung der §. 8. vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf geschehene Bonitirung des Bodens, und der §. 11. bestimmter Beschränkung, an einem abgelegenen Orte, und so, daß keinem der Markbewohner die demnächstige Zumessung des ihm gelegenen Grundes längst seinem Erbe benommen werde, und ein Viertel davon nach Auswahl des Markengerichtsherrn parcellenweise, und in solchen Gegenden, wo angrenzenden schwachen, oder an der Mark nicht betheiligten Erben durch käufliche Ueberlassungen von Markengründen aufgeholfen werden kann, sofort ausgehoben werden können, nachdem die deshalbige Absicht bei einer Marken-Convention zuvor bekannt gemacht worden.

§. 15. Das, was zufolge §. 5. Litt. a) c) g) nicht vertheilt werden soll, bleibt (ausschließlich des Markengerichtsherrn, wessen auszuhebende Quote hierauf mitzuberechnen ist:) den übrigen Markgenossenen gemeinschaftlich.

Die §. 5. Litt. d) angeführten Torfdeiche, ꝛc. können mit dem Markengerichtsherrn unvertheilt bleiben, wenn Letzterer, wie derselbe besonders in Ansehung der Torf-Wenne befugt seyn soll, auf Natural-Abtheilung seines Drittels hierbei nicht bestehet. Auf das in Gemäßheit des vorigen §. erübrigende Viertel des Markenrichterlichen Antheils, werden daher bloß die nach §. 7. für den Ersatz von privat Berechtigungen vorabzumessenden Quotums mit computirt.

Wir tragen demnach Unserer Regierung und in so weit es die Unserer Marken-Jurisdiction unterworfenen Marken betrift, Unserer Hofkammer, auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Vorschriften zu wachen, und starke Hand zu halten, auf; und soll zu dem Ende diese Verordnung zum Druck befördert, von den Kanzeln publicirt, und gehörigen Orts affigirt, auch jedem Marken-Gerichtsherrn in einer zur Austheilung an die Gutsherrn hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zugefertigt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insiegel.

So geschehen im Haag den 14ten August, und Ahaus den 16ten November 1809.

(L. S.) Constantin,
Fürst zu Salm-Salm.

(L. S.) Moritz,
Prinz zu Salm-Kyrburg.

von Zwackh.

Nr. 68.

Fürstlich Salmische Verordnung Sitz- und Stimmfähigkeit bei Marken-Conventionen und Entscheidungen der Streitigkeiten über Markentheilungen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Konstantin Alexander, Fürst zu Salm-Salm ꝛc.

auch

Wir Moritz, Prinz zu Salm-Kyrburg ꝛc.

haben zur mehrerer Beförderung des Markentheilungsgeschäfts, sowohl in Betreff der Stimmfähigkeit und Führung bei den deshalbigen Verhandlungen, als wegen der in Unserer Verord. v. $\frac{14. \text{ Aug.}}{16. \text{ Nov.}}$ 1809 schon beabsichtigten schleunigen und unpartheyischen Rechtspflege bei allen darüber vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gedachter Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

1. Bei allen auf Theilung der Marken Bezug habenden Berathschlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthörigen oder Freibauern, Sitz und Stimme haben und führen; wo letzteren aber frei stehet, einen oder zwei zu diesen Verhandlungen zu bevollmächtigen, und die Markenrichter sich verwenden mögen, zur Beförderung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.
2. Die billige Observanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch so vielen Markenberechtigten Gütern bei Marken-Conventionen nur für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schatz-

pflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsherrn eines oder mehrerer Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.

3. Ueber die Fragen:
   a) ob den Gutsherren von Kotten ein Stimmrecht einzuräumen;
   b) ob die Besitzer von Edelgütern Sitz- und Stimm-fähig seyen?
   soll Unsere Landesregierung nach Vernehmung und Erwägung beiderseitiger Gründe zu entscheiden haben, wenn deshalb keine gütliche Uebereinkunft statt finden könne.

4. Sowohl für diese als für alle sonstige in Hinsicht auf Markentheilung auch bei den Fürstlichen Marken vorfallenden Klagen und Streitpunkte, ist gedachte Landesregierung als einzige competente Stelle zur summarischen Untersuchung und schleunigsten Entscheidung der Beschwerden, zur Erledigung deshalbiger Anfragen und zur allenfalls nöthigen Interpretation der bestehenden Verordnungen bevollmächtiget. Jedoch soll dieselbe in allen Fällen ohne Unterschied, wo gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche Unsere Hofkammer entweder als Markenberechtigt mit bewirkt, oder in Markenrichterlicher Eigenschaft erlassen hat, geklagt wird, und sonst bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Räthe des Hofgerichts zur Regierungs-Sitzung einzuladen, und mit dieser vereint, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben.

Gegenwärtiges hat Unsere Regierung gehörig publiziren zu lassen.

Urkundlich Unserer beigedruckten fürstl. Insiegeln und Unsrer eigenhändigen Unterschriften.

Anholt den 4. Jun. 1810.

(L. S.) Konstantin
Fürst zu Salm-Salm.

Ahaus den 20. Jul. 1810.

(L. S.) Moritz
Prinz zu Salm-Kyrburg.

von Zwackh.

No. 69.

Publicandum wegen Einrichtung der Jagdscheine, vom 19. Aug. 1814.

In Beziehung auf die Verordnung eines hohen Gouvernements vom 13. v. M. die Herstellung der vormaligen Jagdbefugnisse betreffend, wird zur Vorbeugung der Mißbräuche bei den Jagdverpachtungen und Aus-

theilung der Jagdscheine hierdurch zufolge höherer Genehmigung verordnet: daß in den auszufertigenden Bescheinigungen, über die den Jagdpächtern, Inhabern der Jagdscheine oder vormaligen Schildträgern ertheilten Befugnisse zur Ausübung der Jagd, eine genaue Bezeichnung des Namens, des Charakters, auch Beschreibung der Person, nach der Art, wie in den ehemaligen Port d'armes, enthalten, oder denselben beigefügt seyn muß; daß ferner keine dieser Bescheinigungen zur Jagdausübung gültig ist, wenn sie nicht von der Königl. Regierungs-Commission visirt worden. In den entfernten Provinzen Rees, Steinfurt, Lingen und Tecklenburg, jedoch im letzteren mit Ausschluß der vormals Münsterischen Kirchspiele, wird wegen Nähe der Jagd-Eröffnung diese Visirung bis zum Zeitpunkt der Jagderöffnung den landräthlichen Behörden übertragen, welche jedoch ein Verzeichniß der Visirten zur Regierungs-Commission einsenden werden. Nach Eröffnung der Jagd geschieht aber die Visirung allein von der Regierungs-Commission. Nur die auf diese Art visirten Scheine, welche die dadurch zur Jagd berechtigten Jagdpächter und vormaligen Schildträger stets bei Ausübung der Jagd mit sich führen, und auf Erfordern vorzeigen müssen, sind zur Legitimation hinreichend, und werden solche ohne dieselbe als Unberechtigte angesehen. Alle Orts-Obrigkeiten haben für die allgemeine Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen.

Münster den 19. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Nr. 70.

Publicandum über die Ausübung der Jagd, vom 3ten Sept. 1815.

In Rücksicht der Ausübung der Jagd, deren Eröffnung durch das Publicat eines hohen Gouvernements vom 17. v. M. auf den 20. dieses bestimmt worden, werden die im vorigen Jahre erlassenen Verordnungen einstweilen für dieses Jahr bis zur erfolgten Organisation wiederholt.

Die Verpachtung der Königl. Domanialjagden und die Ausstellung der diese betreffenden Jagdscheine bleibt unter Leitung der hiesigen Stelle. In Rücksicht der von den übrigen Jagdberechtigten im Bezirke der hiesigen Regierungs-Commission ausgefertigten Bescheinigungen über die an Andere verliehenen Jagdbefugnisse, so müssen dabei auch für dieses Jahr die Vorschriften des Publicats vom 19. Aug. v. J. benutzt werden. Nur ist die daselbst verordnete Visirung dieser Jagdscheine von der hiesigen Regierungs-Commission für dieses Jahr einstweilen nachgelassen. Jedoch wird es zur Verhütung der Mißbräuche, und damit

auch zugleich jeder Jagdberechtigte die andern controliren könne, hierdurch jedem Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht, die von ihm geschehene Verleihung einer Jagdbefugniß an einen Andern, mit Bezeichnung der Jagdgerechtigkeit und des Individuums, welchem sie verliehen, durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich hat jeder Inhaber eines Jagdscheins eine Abschrift davon an das hiesige Forstamt einzusenden. Im Unterlassungsfall hat er sich selbst beizumessen, wenn er als Unberechtigter angesehen wird.

Münster den 3. Sept. 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Nr. 71.

Bekanntmachung wegen der neuen Brandversicherungs-Anstalt für den ganzen Regierungsbezirk Münster, vom 19. Dez. 1815.

Die den künftigen Bezirk der Regierung in Münster bildenden Provinzen sind gegenwärtig zu sehr verschiedenen und verschiedenartigen Brandversicherungs-Anstalten verbunden; der altpreußische Theil von Münster bildet seit 1804 eine eigene, nachher auch in der Verwaltung getrennte, durch die Bekanntmachung vom 12ten Jul. 1814 wieder vereinigte Gesellschaft; die Verbindung der den Herren Fürsten und Rheingrafen von Salm, den Herren Herzogen von Croy und Aremberg im Reichs-Deputations-Rezeß von Ein Tausend Achthundert und drey angefallenen Münsterischen Landestheilen gerieth später in Stockung; die Grafschaft Steinfurt, das Herzoglich Loozische Gebiet seit Ein Tausend Achthundert und drey entbehrten gänzlich dieser Wohlthat; das Vest Recklinghausen, das platte Land von Tecklenburg und Lingen bildeten eigene Verbindungen, die Städte beider letztbenannten Grafschaften waren mit den Minden-Ravensbergischen Städten zu besonderm Verbande vereinigt.

Um der hieraus künftig entstehenden Verwickelung und Weitläuftigkeit vorzukommen, und durch Erweiterung des Verbandes eben sowohl die Sicherheit zu verstärken, als auch die Beiträge zu erleichtern, ist die Vereinigung aller verschiedenen in Ansehung der baulichen Verhältnisse unter sich ganz gleichartigen Provinzen in eine einzige Brandversicherungs-Anstalt des Münsterischen Regierungs-Bezirks beschlossen worden, und es wird in dieser Hinsicht festgesetzt:

1. Vom 1sten Januar 1816 an tritt die neue Verbindung in Wirksamkeit; die nach diesem Tage solche Gebäude, welche in das Catasier

aufgenommen werden, betreffende Brandschäden werden von der neuen Anstalt getragen.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unverändert, die Abwickelung derselben soll als ein ganz für sich bestehender Gegenstand betrachtet und behandelt werden, welcher der neuen Verbindung ganz fremd ist.

3. Insbesondere soll dies der Fall seyn in Hinsicht der Brandversicherungs-Anstalt, welche im Jahre 1804 in den Landestheilen von Salm und Croy gebildet worden und nachher in Stockung gerathen ist; dieserhalb ist bereits eine genaue Prüfung aller Verhältnisse besonders veranstaltet, und wird darüber weitere Bestimmung erfolgen; immittelst haben auch alle diejenigen, welche an diese Anstalt Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes derselben a dato binnen zwei Monaten bei ihren Orts-Bürgermeistern vollständig zu legitimiren, welche letztere durch die vorgesetzten Landräthe diese Liquidationen an die Königliche Regierungs-Commission schleunigst zu befördern haben.

4. Die Münsterische Verordnung wegen Errichtung einer Brand-Societät vom 15ten April 1768 soll vorab nur bis zu deren sorgfältigen Revision bey der neuen Verbindung zum Grunde gelegt werden, und in Gemäßheit derselben bei Revision der vorhandenen und Aufnahme der neuen Cataster nach der von der Königlichen Regierungs-Commission hiedurch sofort näher zu ertheilenden Anweisung verfahren werden, unter den Abänderungen jedoch:

a) daß die darin den Gerichts-Beamten übertragenen Geschäfte auf die Verwaltungs-Beamten der Empfang der Beiträge auf die Steuer-Empfänger übergeht;

b) daß die Preußische Courant-Münze überall an die Stelle der Conventions-Münze tritt, in der Art jedoch, daß die zu letzterer katastrirten Beträge auch ohne specielles Gesuch der Inhaber um 1 1/2 pro Cent erhöhet werden sollen, jedoch in der Art, daß die Haupt-Summe immer auf fünf Reichsthaler abschließt.

5. Bis zur allgemeinen Revision der Cataster sollen die Beträge der bei den verschiedenen Societäten vorhandenen Cataster zum Grunde gelegt, wo überall noch keine Brand-Societät Statt gefunden, binnen vierzehn Tagen nach Empfang dieses von den betreffenden Bürgermeistern zur Aufnahme neuer Register geschritten werden.

Münster den 19. Dezbr. 1815.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vinke.

Nr. 72.

Publicandum wegen der Jagdscheine, v. 26. Aug. 1817.

Da die Sommerfrüchte größtentheils noch sehr zurück sind, so wird die Eröffnung der Jagd auf den 15. k. M. ausgesetzt.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird jedem Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht, die etwaige Uebertragung der Ausübung seines Rechts auf einen Andern durch das hiesige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ferner ist jeder Jageude, welcher kein eigenes Jagdrecht besitzt, nach der bestehenden, hierdurch in Erinnerung gebrachten Vorschrift, gehalten, einen Erlaubnißschein zur Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, als Nichtberechtigter angesehen, und den Gesetzen nach verfolgt zu werden.

Münster den 26. Aug. 1817.

Königl. Preuß. Regierung II.

Nr. 73.

Straßen-Ordnung für die Stadt Münster, vom 5. Aug. 1824.

Damit verschiedene in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltene, oder mit andern Polizey-Verordnungen bekannt gemachte, auf die Straßen-Polizey Bezug habende Vorschriften dem Publiko mehr erinnerlich seyen, und bey Contraventions-Fällen keine Entschuldigungen der Unwissenheit vorgebracht werden können, sind solche gesammelt, und wird darüber, mit Genehmigung der Königl. hochlöbl. Regierung, nachstehende Straßen-Ordnung erlassen.

Abschnitt I.

Reinlichkeit der Straßen.

§. 1. Jeder Eigenthümer, Nutznießer, oder Bewohner des unteren Stocks eines Hauses, so wie derjenige, welcher Aufsicht über Kirchen und öffentliche Gebäude hat, muß die Straße und Rinne vor seinem Hause, Garten oder Gehöfde stets rein halten, und wöchentlich zweymal bis znr Mitte der Straße mit noch guten, nicht abgenutzten Besen kehren; bey trocknem Wetter aber die Straße vor dem Kehren begießen. Saumselige werden auf der Stelle zum Reinigen angehalten und der Polizey-Behörde denunziirt.

Dieses Kehren muß auf den Straßen, worauf Marktverkehr statt hat, nemlich:

Dem Prinzipal-Markt, Roggenmarkt, Domhof, der Aegidii Straße, Rothenburg, Ludgeri Straße, Telgter Straße, Salzstraße, Hörster Straße, dem alten Fischmarkt, der Neubrücken Straße, vom Neuthor über die Jüddefelder-Kuh-Hollenbecker-Straße, den Kathagen und die Rosenstraße, den Spiekerhof, die Bogenstraße, den Roggenmarkt und an beyden Seiten des Drubbels,

am Mittwochen und Sonnabend Nachmittag von 2 bis 3 Uhr.

Auf den Hauptstraßen, worauf kein Marktverkehr statt hat, nemlich:

Der Königs-Straße, Clemensstraße, dem alten Steinweg, der Bergstraße, Frauenstraße, Neustraße, dem Bispinghof und der Johannis-Straße,

am Mittwoch und Sonnabend Morgens im Sommer bis 9 und im Winter bis 11 Uhr geschehen.

Alle andere hier nicht genannten Straßen und Gassen müssen im Sommer am Dienstag und Freytag des Morgens bis 8 Uhr, und im Winter bis 10 Uhr gekehrt werden.

Bey großem Koth auf den Straßen, oder bey einer sonstigen dringenden Veranlassung geschieht die Reinigung sogleich nach einem mit der Schelle gegebenen Zeichen und dem Rufe: Kehrt!

§. 2. Der Gassenkehricht und Schlamm aus den Rinnen muß am Abflusse des Rinnsteins in dichte Haufen zusammengebracht werden, damit das Aufladen gehörig geschehen könne.

§. 3. Kehricht und Hausunrath dürfen nicht auf die Straße geworfen oder hingekehrt werden, sondern dieser muß in den Häusern bis zum Abholen des Straßen-Moders in Körben oder Kübeln aufbewahrt, und gleich auf den Kothkarren geworfen werden. Wer die Anwesenheit der Karren versäumt, muß den Hauskehricht bis zum folgenden Abfahrungs-Tage aufheben.

§. 4. Die Fortschaffung des Kehrichts von den Straßen, und des Unraths aus den Häusern geschieht durch die dazu bedungenen Kothfahrer am Mittwoch und Sonnabend gleich nach den Stunden, welche für die verschiedenen Bezirke der Stadt zum Kehren bestimmt sind. Zu dem Ende müssen die Pferde der Kothfahrer mit großen Glocken versehen seyn, um ihre Anwesenheit anzukündigen. Jeder ist alsdann berechtiget, den Hausunrath auf die Karre zu werfen, wobey der Kothfahrer helfen muß; und verpflichtet, mit einem Besen den Straßen-Unrath auf die Schippe des Köthfahrers zu bringen.

§. 5. Die Reinigung der Soden zwischen den Häusern muß mit der Reinigung der Straßen verbunden, und der Unrath davon vor Ankunft der Karre auf die Haufen des Straßen-Moders gebracht seyn.

§. 6. Ueberhaupt sind alle Handlungen verboten, wodurch die Straßen verunreiniget werden, daher dürfen Metzger, Lohgärber, Färber, Leimsieder ꝛc. unreines und stinkendes Wasser, und die Abgänge von ihren Gewerben nicht auf die Straße lassen. Eben so ist das Füttern des Zugviehes auf den Straßen und öffentlichen Plätzen außer bey starken Vorspann-Fuhren verboten. Nicht minder dürfen Scherben von

Glas und Steingut oder Töpferzeug auf die Straße geworfen werden; wenn dieß aber durch Zufall veranlaßt wird, ist derjenige verpflichtet, sie zusammen zu bringen und fortzuschaffen, durch welchen sie auf die Straße gekommen sind.

§. 7. Wöchentlich darf nur einmal des Nachts, vom Freytage auf den Sonnabend, zwischen 11 und 3 Uhr das Wasser aus den Mistfällen oder Viehställen nach der Straße abgelassen, die Rinnen müssen aber gleich nachher mit reinem Wasser nachgespült und gekehrt werden.

§. 8. Wer Dünger auf die Straße legt, muß solchen sogleich aufladen und im Sommer bis 8 Uhr, im Winter bis 10 Uhr fortschaffen, auch die Straße gleich wieder abspülen und reinigen.

Auch muß derjenige, welcher Dünger, sonstigen Unrath oder Schutt fährt, sein Fuhrwerk so einrichten, daß nichts herabfallen kann. Wird dieses nicht beobachtet, so muß der Eigenthümer des Fuhrwerks bey der verwirkten Strafe den ganzen Weg sofort auf seine Kosten reinigen.

§. 9. Aus den Fenstern Flüssigkeiten zu schütten, oder feste Körper auf die Straße zu werfen, ist verboten. Eben so wenig dürfen Eis, Schnee oder Scherben vor die Hausthüren geworfen werden. Jeder Hausbewohner, vor dessen Hause dergleichen Sachen gefunden werden, ist verbunden, solche ohne Aufschub wegzuschaffen, in so fern er den Thäter nicht anzugeben vermag.

§. 10. Abtritte sollen nicht anders als zur Nachtzeit zwischen 11 und 3 Uhr in den Monaten November, December, Januar, Februar und März gereiniget, und der Unrath gleich aus der Stadt geschafft werden, in so fern solcher nicht auf der Stelle in Gärten benutzt werden kann.

Hiervon wird jedesmal vorher den Nachbarn und dem Polizey-Amte Anzeige gemacht, und die Erlaubniß dazu von dem letztern unentgeldlich ertheilt.

In die Aa, in Bommeln oder Privat-Abflüssen darf dieser Unrath nicht gebracht, noch todtes Vieh oder sonstiger Unrath hineingeworfen werden.

§. 11. Die in einigen Soden dergestalt angebrachten Abtritte, daß der Unrath daraus beständig auf die Straße abfließt, sind fortzuschaffen. Soden, Bommeln und andere Unraths-Kanäle müssen mehrmals im Jahre gereinigt werden.

Abschnitt II.

Wegsamkeit der Straßen.

§. 12. Im Winter müssen die Rinnsteine täglich aufgeeiset werden, damit das Wasser freyen Abzug hat.

§. 13. Bey hartem Frost müssen die Brauer und Branntweinbrenner, Färber, so wie alle Fabrikanten, welche viel Wasser gebrauchen, das bey ihrem Gewerbe abgehende Wasser entweder auffangen, oder solche Vorkehrungen treffen, daß die Wasserabgänge die Nachbaren nicht belästigen, noch daß das Ueberströmen derselben aus den Rinnsteinen auf die Straße geschieht.

§. 14. Bey eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer oder sonstiger Nutznießer, Sand oder Asche ꝛc. auf die Gasse streuen, um sie gangbar zu erhalten. Glitschbahnen auf Straßen und Kirchhöfen müssen gleich zerstört werden.

§. 15. Niemand darf irgend etwas auf der Straße so aufstellen, oder irgend ein Geschäft vornehmen, wodurch der Weg gesperrt wird. Auch selbst minder hinderliche Gegenstände dürfen nicht über Nacht ohne polizeyliche Erlaubniß und hinreichende Erleuchtung stehen bleiben.

Gastwirthe, Sattler, Stellmacher ꝛc. oder wer sonst in die Nothwendigkeit gesetzt ist, ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße zu lassen, der muß, wo möglich, die Deichsel aufrecht stellen und befestigen, und das Fuhrwerk die Nacht hindurch erleuchten. Kann die Deichsel nicht in die Höhe gebracht werden, so muß am Ende derselben eine Laterne, welche die ganze Nacht hindurch brennt, angehangen werden.

§. 16. Auf den Straßen darf nur, wo es an nöthigem Hofraum fehlt, und ohne Versperrung der Passage Holz abgeladen und klein gemacht werden, es muß aber vor Nacht fortgeschafft seyn.

§. 17. Der Bürgersteig darf nicht durch Kellerhälse, Gitterwerk, vorgebaute Treppen oder Aushänge-Schilder, hohe Einfahrten, Schutzsteine, Prellpfähle oder andere Vorrichtungen, welche der Eigenthümer zu seinem Nutzen oder seiner Bequemlichkeit trifft, verengt oder gehemmt werden. Auch dürfen die Fußwege darauf nicht beritten, befahren oder durch Bauholz oder sonstige Effekten unwegsam gemacht werden.

§. 18. Die unter dem Bogen sitzenden Obst- und andere Händler dürfen ihre Waaren nur zwischen den Pfeilern aufstellen. Waarenbänke werden so wenig unter dem Bogen, als auf den Straßen geduldet. Die vor den Häusern befestigten Sitze sind nur dann gestattet, wenn sie der Länge nach daran befestiget sind, und die Passage nicht hindern.

§. 19. Die Bewohner der Häuser unter dem Bogen müssen bey dem Oeffnen der Kellerthüren am Tage solche Sperrungen anbringen, daß die vorübergehenden Personen ohne Gefahr vorbey kommen können. Abends und Nachts darf dieses nie ohne gehörige Beleuchtung und Sperrung des gewöhnlichen Fußweges geschehen.

§. 20. Abbruch von Gebäuden, so wie Neubauten oder Veränderungen der äußern Form der Vordergebäude, oder des Straßenpflasters dürfen nicht ohne Genehmigung des dirigirenden Bürgermeisters unternommen werden. Die Bauherren und Werkmeister verfallen, wenn sie dagegen handeln, in die gesetzliche Strafe.

§. 21. Baumaterialien, Bauschutt, Baurüstungen, welche während der Dauer des Baues mit Vorwissen der Polizeybehörde vor dem Bauplatze auf der Straße sich befinden, dürfen nie die Passage oder den Lauf des Rinnsteins hemmen. Das Lehmschlagen auf den Straßen ist gänzlich verboten.

Bauschutt muß in der Regel jeden Tag abgefahren werden. Wo derselbe aber, so wie andere Baumaterialien mit polizeylicher Erlaubniß über Nacht liegen bleibt, muß die Stelle die ganze Nacht hindurch erleuchtet werden.

Acht Tage nach beendigtem Baue muß die Straße von aller Unsauberkeit gereinigt, und das etwa beschädigte Pflaster hergestellt seyn.

§. 22. Den beladenen Wagen und Kutschen müssen alle leere oder nur mit Personen besetzte Fuhrwerke weichen; begegnen sich zwey leere oder leichte Wagen, so weicht ein jeder zur Hälfte rechts. Kann ein Fuhrwerk dem andern nicht ausweichen, so muß dies von Letzterem ganz geschehen.

§. 23. Wo nur ein Wagen fahren kann, da muß der andere in schicklicher Entfernung halten, bis dieser vorüber ist. Derjenige, welcher den andern zuerst gewahr wird, muß halten.

§. 24. Jeder Lastwagen muß dem hinter ihm fahrenden schnelleren Fuhrwerke auf ein gegebenes Zeichen, wo es der Raum gestattet, ausweichen.

Beym Vorfahren am Schauspielhause muß über die entgegengesetzte Straße abgefahren werden; beym Abholen ist der Haltplatz für die Wagen auf dem freyen Platze vor der evangelischen Kirche, wohin durch die Voßgasse aufgefahren wird.

Auf das von einem Gensd'armen oder Polizeysergeanten gegebene Zeichen zum Vorfahren können zwey Wagen aber nicht neben einander vorfahren.

Abschnitt III.

Einrichtung und Erhaltung der an den Straßen befindlichen Gebäude und Anlagen. Verhütung der Beschädigungen und Verunstaltungen.

§. 25. Die an öffentliche Straßen und Plätze stoßenden Gebäude und Anlagen müssen in baulichem Stande erhalten, und dürfen ohne Erlaubniß der Polizey nicht geändert noch gar zerstört werden.

§. 26. Versäumt der Einwohner jene Verpflichtung, so daß der Einsturz des Gebäudes oder Gefahr durch den Untergang der Anlage für das Publikum zu fürchten ist, so muß er außer der verwirkten Strafe durch Zwangsmittel zur nothwendigen Reparatur angehalten werden.

§. 27. Dachrinnen müssen mit Abfallsröhren bis zum Pflaster und eben so die Küchen-Spülsteine versehen seyn. Kein Tropfenfall von den Dächern darf auf die Straße oder Fußwege unmittelbar fallen, sondern dieser muß in eine Rinne aufgefangen und durch ein Leitrohr abgeführt werden.

Beym Aufbauen alter Giebel müssen die Ueberstöcke da, wo sie noch vorhanden sind, fortgeschafft werden. Wetterdächer dürfen nur unter Genehmigung des dirigirenden Bürgermeisters angelegt werden.

Ofenpfeifen dürfen nicht auf die Straße geführt, und wo dieses bey bestehenden Anlagen dieser Art nicht abzuändern ist, oder keine Röhrkasten nach der in der Gesetzsammlung vom Jahre 1822 St. 3. No. 703. enthaltenen Instruction angebracht werden können, darf nichts in diesen Oefen gebrannt werden, was einen übeln Geruch verursacht.

§. 28. Die an der Aa wohnenden Eigenthümer oder welche Grund-

stücke daran besitzen, sind verpflichtet, die Ufer derselben durch Abschalungen fest, und im guten Stande zu erhalten.

§. 29. Waschbänke und Fußtritte müssen binnen den Ufern angelegt werden, und sind nur in der Art gestattet: daß dadurch dem Flusse in seinem Laufe kein Aufenthalt geschieht. Jeder Einbau, wodurch der Fluß in seinem Strome beschränkt wird, soll sofort auf Kosten des Bauherrn weggeräumt werden.

§. 30. Sobald eine Flut zu besorgen ist, müssen die Müller an der St. Georg Commende, an der Steinbrücken Mühle und dieser auch in der steinernen Wasserwehre am Spiekerhof, so wie der Enkingmühle, so viele Schleusen ziehen, als nöthig ist, das Wasser fortzuschaffen, und dürfen sie erst nach erhaltener Erlaubniß der Polizeybehörde wieder zusetzen. Jeder Müller, welcher hierin säumig oder widerspenstig ist, soll gestraft, die Schleusen auf seine Kosten gezogen, und auf seine Kosten Wache dabey gestellt werden. Der Müller der oberhalb liegenden Bieckmühle ist verpflichtet, wenn er die Flutschleusen zieht, sogleich den dirigirenden Bürgermeister zu benachrichtigen.

§. 31. An offenen Straßen, Gassen und öffentlichen Plätzen oder an dem ehemaligen innern Stadtgraben und Stadtthoren sollen keine Viehställe, Mistfälle, Düngerhaufen, Kloaken und Abtritte geduldet, sondern fortgeschafft werden.

Die über die Aa hängenden, von der Straße sichtbaren Abtritte müssen binnen Jahres Frist fortgeschafft oder in den eigenen Grund zurückgezogen, andere bis auf den gewöhnlich niedrigsten Wasserstand mit Brettern bekleidet werden.

§. 32. An den Straßen und öffentlichen Plätzen oder auf und an der Promenade um die Stadt und auf dem neuen Platze dürfen keine Wassertücher, Färbeleinwand, Wäsche, Felle, oder Betten und andere Sachen ausgehängt, niedergelegt oder gestellt werden. Die bisher zum Bleichen angewiesenen Plätze sind davon ausgenommen. In den Fußwegen der Promenade darf nicht geritten oder gefahren werden. Lastwagen durch die Fahrwege der Promenade zu führen, oder Vieh dadurch zu treiben, ist untersagt.

Abschnitt IV.

Ruhe- und Sicherheits-Maaßregeln.

§. 33. Alle grobe Unsittlichkeiten auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen haben augenblickliche Verhaftung und Bestrafung zur Folge.

§. 34. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen Lärm machen, Fenster einwerfen oder Unsittlichkeit verüben, haben angemessene Züchtigung, Gefängniß, oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 35. Lärmende, unanständige Musik zur Nachtzeit auf öffentlicher Straße ist verboten. Maskeraden und öffentliche Aufzüge dürfen ohne vorher eingeholte Polizey-Genehmigung nicht statt finden.

§. 36. Niemand darf ohne Erlaubniß der Polizey geschriebene oder gedruckte Anzeigen öffentlich anschlagen oder aushängen.

§. 37. Das Betteln auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und in den Häusern wird mit Einsperrung und Strafarbeit auf besondere Vorschriften bestraft.

§. 38. An Sonn- und Feyertagen ist während des Gottesdienstes aller Handel und Schank, so wie Schlittenfahrten und sonst alles, was öffentliches Geräusch verursacht, verboten.

§. 39. Niemand darf auf den Straßen, so wie in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, schneller als in kurzem Trabe reiten oder fahren.

§. 40. Auf Brücken, in engen Straßen und Gassen, beym Einbiegen in andere Straßen, und überall, wo die Passage durch großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist nur erlaubt, im Schritt zu reiten oder zu fahren.

§. 41. Reiter und Fahrer müssen alte und gebrechliche Leute, so wie Kinder und Betrunkene ohne Ausnahme durch den lauten Zuruf: Platz da! vor der Gefahr warnen, und bey verzögerter Entfernung so lange halten, bis letztere erfolgt ist. Der Kutscher, welcher den Zuruf: Platz da! unterlassen, soll deshalb schon verantwortlich seyn, wenn er auch sonst nicht durch ein zu schnelles Fahren einen Unglücksfall verursacht hat.

§. 42. Die Fußgänger sind schuldig, auf solchen Zuruf gehörig zu achten, und dem Wagen und Reiter zeitig auszuweichen. Wer muthwillig es versuchen mögte, des erhaltenen Zurufs ungeachtet im Wege zu bleiben, und so die Fahrenden aufzuhalten, soll gleichfalls zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 43. Kleine Kinder sollen nicht ohne Aufsicht auf die Straße gelassen, und das freye Herumlaufen auf der Straße, so wie das Sitzen und Liegen auf derselben nicht gestattet werden.

§. 44. Es ist nur erlaubt, mit Einem Handpferde zu reiten. Ueberhaupt müssen diejenigen, welche Pferde an der Hand führen, dieselben jederzeit kurz am Zaume halten, und wenn das Pferd zu schlagen gewohnt ist, die Vorbeygehenden in Zeiten warnen.

§. 45. Beym Fahren, Reiten und Führen der Pferde muß die Aufsicht über diese so geführt werden, daß sie immer in Gewalt der Führer bleiben.

§. 46. Auch die auf öffentlichen Straßen und Plätzen angespannt oder angeschirrt stehenden Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Wer sich von seinen Pferden zu entfernen genöthiget ist, darf nicht eher dazu schreiten, bis er die Aufsicht darüber einer andern tüchtigen Person übertragen hat; kann er aber einen Stellvertreter in der Eile nicht schaffen, so bleibt er nur von Strafe verschont, wenn er außer dem Anbinden der Leine an die Arme der Deichsel, die Zugpferde absträngt, und das Achterholz von den Vorderpferden abgehangen hat, auch weiter kein Schaden durch seine Entfernung entstanden ist.

Ist aber dennoch durch die ohne Aufsicht stehenden Pferde ein Unglück entstanden, so muß er nicht nur den Schaden davon ersetzen, sondern auch die verwirkte Strafe leiden.

§. 47. Das Fahren in Schlitten oder Kutschen, wenn Schnee gefallen, ohne Schellen oder Glocken, ist verboten. Auch müssen alle

schnell fahrende Kutschen und Fuhrwerke Abends und Nachts mit Laternen versehen seyn. Kutschen und Wagen ohne Laternen dürfen am Abend und in der Nacht nur Schritt fahren.

§. 48. Das Einfahren junger oder noch nicht eingespannt gewesener Pferde innerhalb der Stadt ist verboten.

§. 49. Nur diejenigen Schmiede, welche gegenwärtig im Besitze von Häusern ohne Hofraum sind, dürfen das Pferde-Beschlagen auf der Straße verrichten.

§. 50. Böse und bissige Hunde, so wie hitzige Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen, sondern müssen unter Aufsicht gehalten werden. Doggen, Metzgerhunde, und große Windspiele müssen mit Maul-Körben versehen seyn.

§. 51. Hunde, welche ohne das vorschriftsmäßige Halsband und Hundezeichen auf der Straße herumlaufen, sollen als herrenlos betrachtet, unverzüglich getödtet, und die Eigenthümer, wenn sie auszumitteln sind, gestraft werden.

§. 52. Schweine und Federvieh dürfen nicht in die Straßen gelassen werden. Schlachtungen auf den Straßen vorzunehmen, ist durchaus untersagt.

§. 53. Wenn durch Bauten die Straße beengt, oder die Passage gefährlich gemacht wird, so müssen die Baustellen befriediget und nächtlich erleuchtet werden.

§. 54. Bey Dach- und Hausreparaturen sind Warnungszeichen durch ein herabhängendes Kreuz anzubringen.

§. 55. Niemand darf ohne hinreichenden Schutz Sachen vor die Fenster stellen, oder am Hause anbringen, die herabfallen können.

Auch müssen Thorwege, Thüren und Fensterladen, wenn sie nach der Straße aufgehen, stets an die Mauer geklammert werden.

§. 56. Die mit Erlaubniß der Polizey von den Hauseigenthümern nach den Rinnsteinen geleiteten Hofrinnen, imgleichen die Brücken vor den Häusern und Kellerthüren, unter dem Bogen müssen stets von den Eigenthümern in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 57. Das Tabakrauchen auf den Straßen, in den Buden, beym Arbeiten der Tagelöhner bey Dach- und Boden-Reparaturen, und an allen Feuer-gefährlichen Orten ist verboten.

§. 58. Niemand darf sich in einer Bude eines Kohlentopfes ohne gehörig verschlossenen Deckel oder einer Feuerstube bedienen.

§. 59. Mit brennendem Lichte oder mit glühenden Kohlen auf einer unbedeckten Schippe darf nicht über die Straße, und eben so wenig mit Licht ohne Laterne auf Boden und in Ställe gegangen werden. Schlittenfahrten oder sonstige Aufzüge mit brennenden Pechfackeln sind nur mit Erlaubniß der Polizey gestattet.

§. 60. Auf freyen Plätzen in der Nähe von Gebäuden darf kein Feuer angemacht werden.

§. 61. Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straße getragen, noch dergestalt in oder an den Häusern angebracht werden, daß durch die abprellenden Sonnenstralen das Gesicht geblendet, oder Pferde scheu gemacht werden können.

§. 62. Das Schießen oder Abbrennen von Feuerwerken auf den

Straßen, in Häusern, in Stadtgärten, in den Promenaden und deren Nähe, und in der Gegend von Gebäuden, von Stadtthoren und andern von Menschen besuchten Orten ist verboten. — Der Wirth, in oder aus dessen Hause geschossen wird, bleibt für diesen Unfug so lange verantwortlich, bis der Thäter ausgemittelt worden ist.

§. 63. Das Schießen mit Armbrüsten, Blaseröhren, Windbüchsen, das Steinwerfen aus Schleudern, und Reifschlagen ist auf der Straße und den öffentlichen Plätzen verboten. Außer der verwirkten Strafe werden die gefährlichen Werkzeuge fortgenommen.

§. 64. An Tagen bey öffentlichen Feierlichkeiten und Festen darf sich beym Dunkelwerden niemand, der dazu nicht berechtiget ist, mit einem Feuergewehr auf öffentlicher Straße oder vor seiner Hausthür betreten lassen.

§. 65. Es ist verboten, Stillets, Stockdegen, oder sonst verborgene Gewehre zu führen.

Abschnitt V.

Folgen der Uebertretung dieser Ordnung.

§. 66. Eltern, Erzieher, Vormünder, Herrschaften und Meister sind wegen Uebertretung ihrer Kinder, Pflegbefohlenen, ihres Gesindes, ihrer Gesellen, und Lehrlinge verantwortlich, wenn sie die schuldige Aufsicht versäumt haben, oder nicht nachweisen können, wer von ihren Untergebenen die Uebertretung begangen hat.

§. 67. Jede Verletzung und Uebertretung der von §. 1 bis 65 gegebenen Vorschriften zieht eine polizeiliche Strafe nach sich, wenn damit kein vorsätzliches, oder schuldbares Verbrechen verknüpft, oder durch die Verletzung derselben kein solcher Schaden entstanden ist, wodurch die Sache sich zur gerichtlichen Untersuchung eignet.

Die Verletzer, oder Uebertreter verfallen darauf mit Ausnahme des §. 1., wo eine Strafe von 5 Sgr. in Anwendung kommen kann, in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. außer dem Schadenersatze nach der Größe ihrer Schuldbarkeit, und Gefahr für das Publicum.

Bey Unvermögenden tritt Verwandlung der Geld- in Arreststrafe ein.

§. 68. Diese Strafe kann bey Verletzungen der Vorschriften §§. 17, 19, 20, 27, 28, 30, 34, 36, 46, 48, 50, 56, 59, 60, 62, 63, 65 von 5 Rt. bis auf 50 Rt. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, in so fern das A. L. R. schon höhere Strafe festsetzt, oder in so fern erschwerende Umstände eintreten, und die Königl. Regierung das Strafresolut bestätiget haben wird, erhöhet werden.

§. 69. Allen Polizey-Offizianten und Gensd'armen ist die strengste Aufsicht zur Pflicht gemacht, und wird ihnen die Hälfte von allen Geldstrafen überwiesener Denunziations-Fälle zugesichert.

Münster den 5ten August 1824.

Der Bürgermeister,
v. Münstermann.

Nr. 74.

Brand-Ordnung für die Stadt Münster, vom 31. Dez. 1827.

In Erwägung, daß die für die hiesige Stadt im Jahre 1770 erlassene Brand-Ordnung, so wie die allgemeine Bergische Feuer-Ordnung vom 5ten September 1807 der gegenwärtigen städtischen Verfassung nicht mehr entspricht; daß seit dieser Zeit mehrere nützliche Erfindungen und Erfahrungen gemacht sind, welche andere Mittel und Kräfte, um Feuersgefahr zu verhüten und ihr zu begegnen, erfordern, und daß mehrere darauf sich gründende neuere Verordnungen erlassen worden sind; und endlich in Erwägung, daß dem so rühmlich sich bewährten Bestreben der hiesigen Einwohner, ihren Mitbürgern zur Zeit der Gefahr nach ihren Kräften möglichst beyzustehen, ein geregeltes Verfahren vorgezeichnet werde, wie sie solches einzeln und in Verbindung mit dem Ganzen erfolgreich bewähren können: ist eine Revision der ältern Brand-Ordnung nöthig gefunden, und nach den jetzt bestehenden Gesetzen und Verordnungen Folgendes entworfen, welches mit Genehmigung des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Frhr. von Vincke Excellenz hiemit von Publication an, als interimistische Feuer-Ordnung für die hiesige Stadt gelten soll.

Abschnitt I.

Vorsichtsmaßregeln, um der Entstehung eines Feuers vorzubeugen.

§. 1. Jeder Einwohner ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder seine Veranlassung kein Feuerschaden entstehe. Es wird daher auf die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1510 bis 1570. hingewiesen.

§. 2. Jeder Einwohner ist deshalb verpflichtet Sorge zu tragen, daß auch seine Kinder, Gesinde und Hausgenossen vorsichtig mit Feuer und Licht umgehen, und wo Ermahnungen nicht fruchten, der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 3. Das Tabackrauchen ist auf Straßen und an allen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien aufbewahrt werden, in Ställen, Scheunen, auf Stroh- und Kornböden, in den Werkstätten, wo Holzsachen bearbeitet werden, in Waaren-Magazinen, beim Einfahren der Feldfrüchte und des Heues, beim Dachdecken, und überhaupt an allen gefährlichen Orten verboten.

§. 4. Wer sich auf Speichern, Hausböden, in Scheunen und Ställen, oder andern Behältern, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, des Lichts bedienen muß, darf diese Orte nur mit einer wohl verschlossenen Leuchte von Blech betreten, und damit den brennbaren Gegenständen nicht zu nahe kommen. Laternen von Papier, Blasen oder Holz

sind gänzlich untersagt. Das Dreschen bei offenem Lichte, oder bei unverschlossener Laterne bleibt verboten, wo diese Verrichtungen Morgens und Abends unvermeidlich sind, muß ein besonderer, mit Steinen ausgemauerter Platz, oder ein feuersicheres Behältniß vorhanden seyn, um die verschlossene Laterne von allen leicht feuerfangenden Gegenständen entfernt hinzustellen.

§. 5. Mit frei brennendem Lichte, oder mit glühenden Kohlen auf einer unbedeckten Schüppe über die Straße, öffentliche Plätze, oder über den Hof zu gehen, so wie sich in einer Bude eines Kohlentopfes ohne gehörig verschlossenen Deckel zu bedienen, ist untersagt. Nur bei kirchlichen Gebräuchen und volksthümlichen Festen ist das Tragen brennender Kerzen, jedoch unter gehöriger Vorsicht und Aufsicht der Polizei gestattet.

§. 6. Ohne besondere Erlaubniß dürfen keine öffentliche Feierlichkeiten, wobei Fackeln oder Laternen von Papier gebraucht werden, und stets nur unter besonderer Aufsicht der Polizeibehörde, statt haben.

§. 7. Das Flachsbrechen darf nur an freien, von Gebäuden entfernten, oder sonst feuersichern Orten geschehen; die Spreu muß gleich nach vollendeter Arbeit fortgeschafft werden. Flachs in Oefen, beim Feuer, oder in geheizten Stuben zu trocknen, ist, so wie das Hecheln und Schwingen bei offenem Lichte verboten.

§. 8. Alle leicht feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf, Flachs, Holz, Torf, Pech, Theer, Thran, Schwefel, Salpeter, Branntwein und Fettwaaren ꝛc. müssen wenigstens 6 Fuß von Heerden, Oefen, Kaminen, so wie auf den Dachböden von den Rauchfangsröhren entfernt gehalten werden. Größere, nicht bloß zum gewöhnlichen Hausbedarf bestimmte Vorräthe von Gegenständen und Waaren dieser Art müssen an unschädlichen Orten, oder in feuersichern Gemächern aufbewahrt werden. — Ungelöschter Kalk darf durchaus nicht in, auch nicht in der Nähe von Gebäuden, auch nicht offen, sondern in wasserdicht verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden. Alle Sachen, welche sich leicht selbst entzünden, wenn sie dicht zusammen gepreßt, oder wohl gar angefeuchtet über einander liegen, als Heu, Grummet, Hafer im Stroh, Korn auf dem Boden ohne Luftzug, vorzüglich wenn es feucht ist, Taubenmist, Roggenkleien, Cichorien, Kaffee und Kaffeebohnen, wenn sie bald nach dem Rösten gemahlen, und nach Norm in Fässer eingepackt werden, Hanf, Flachs, Steinkohlen, zusammengepackte Sägespäne, auch angefeuchtete Eisenfeilspäne sind mit größter Vorsicht aufzubewahren.

§. 9. Jeder Hauswirth muß bei heftigem Winde, wenigstens durch Verschließung der Ofenthüren den starken Luftzug hindern, sonst das Feuer auslöschen.

§. 10. Zur Nachtzeit muß das Feuer auf Heerden und in Kaminen wohl zugescharrt, und mit einer Stulpe von Eisen oder sonstigem Metall bedeckt werden, damit es von den Hausthieren nicht aufgefangen und verschleppt werde.

§. 11. Asche, oder noch nicht gedämpfte Kohlen dürfen nicht auf Bretter, oder an Fachwänden ausgeschüttet, müssen vielmehr in feuersichern Geschirren oder Behältern aufbewahrt werden. Asche von Torf

oder Steinkohlen darf nie auf die Straße geworfen oder zum Mist gebracht werden.

§. 12. Hölzerne Dachgiebel und hölzerne Dachrinnen anzulegen, so wie verfallene zu repariren, bleibt eben so wie das Holz an Fachwänden mit Pech und Theer anzustreichen, untersagt.

§. 13. Stroydocken jeder Art unter die Pfannen zu legen, bleibt untersagt.

§. 14. Kochmaschinen und Oefen dürfen auf keiner hölzernen Bedielung, ohne sie mit Stein nach Vorschrift zu untermauern und an der Feueröffnung wenigstens mit 1 Fuß langem und 1 1/2 Fuß breitem Eisenbleche zu belegen, noch gegen eine hölzerne, oder auch nur mit Holzwerk ausgebundene Wand, wenn solche nicht wenigstens 6 Zoll stark, mit Ziegeln bekleidet, und der Ofen wenigstens einen Fuß davon entfernt ist, angebracht werden. Die Rauchröhren (Ofenpfeifen) sollen mit Schiebern versehen, und in einen Rauchfang, niemals aber durch hölzerne, oder durch mit Holzwerk verbundene Wände geleitet werden. — Tritt der Fall ein, daß eine solche Röhre durch eine mit Holz verbundene Wand gezogen werden muß, wozu jedoch die besondere Erlaubniß der Polizeibehörde erforderlich ist, so muß das Holz, durch welches die Röhre geleitet werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert seyn, und darf die Röhre auch nur durch ein wenigstens 3 Fuß ins Gevierte im Lichten haltendes Fach, und zwar durch die Mitte desselben geführt werden. Kochheerde in den obern Etagen dürfen nur auf einer Unterlage von 3 Zoll Lehm und einen Fuß Steindecke angebracht, und müssen im Umfange groß genug gemacht werden, damit das darauf angelegte Feuer von der Bedielung weit genug entfernt bleibe.

§. 15. Schornsteine, Kochheerde, Backöfen, Darren, Braupfannen, Branntweinkessel, Destillirapparate, Schmiede-Essen ꝛc. dürfen nicht ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit angelegt werden, welche darauf zu sehen hat, daß in jeder Esse blecherne Schieber angebracht werden, die bei einem entstehenden Brande gleich zugeschoben werden können. Werden diese Schieber bei Visitationen nicht beweglich oder ganghaft gefunden, so ist der Bewohner in Strafe verfallen. Das Wellerwerk der Rauchmäntel muß stark mit Lehm versehen, und überhaupt beständig darauf geachtet werden, daß kein Holz vom Feuer angegriffen werden könne. Feueranlagen mit Rauchfangsröhren auf Balken gelagert, oder mit Holzwerk verbunden, werden nicht geduldet.

Die Dampfmäntel über Kochmaschinen können jedoch von eichenem Holze, oder von Leinwand seyn, welche letztere indessen mit einem Kleister von grobem Roggenmehl und Alaun dick überzogen seyn muß. — Doch dürfen solche niemals anders als nach geschehener Prüfung eines Sachkundigen und nur unter dessen Aufsicht und mit Genehmigung des Polizeiamts angebracht werden. Blecherne verdienen jedoch den Vorzug.

§. 16. Da wo die engeren Rauchfangsröhren nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten October 1821, und Instruction vom 14. Januar 1822 angelegt werden, müssen die geeigneten Reinigungs-Apparate stets in Bereitschaft sein.

§. 17. Die Reinigung der Kamine und der Feuerleitungen muß im Winter wenigstens 2mal, im Sommer einmal geschehen; bei solchen Gewerben aber, wo viel in Feuer gearbeitet wird, und bei den engen Kaminen ist solches, und zwar nach dem Ermessen der Feuerschaukommission, welches von jedem Hausbewohner einzuziehen ist, öfter nöthig. Die Fegungstermine müssen, der Controlle wegen, von dem Hauseigenthümer, oder Miether, und zugleich von dem Schornsteinfeger bei dem Polizeiamte angezeigt werden, welches hierbei nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 8. Januar 1823 zu verfahren hat. Jeder Hauseigenthümer oder Hausmiether ist verpflichtet, dem Polizeiamte anzuzeigen, durch wen er das Fegen der Kamine und Feuerleitungen besorgen läßt, so wie dies auch von dem dazu angenommenen Schornsteinfeger geschehen muß.

§. 18. Beim Fegen der Kamine muß vorsichtig aller Pechruß, und vorzüglich an den Stellen, wo Ofenröhren eingeleitet sind, entfernt werden.

§. 19. Alle Kamine oder Rauchröhren, welche sich nicht unten ausmünden, sondern trichterförmig enden, müssen am untern Ende eine wohlverwahrte Oeffnung haben, wo der Ruß herausgeschafft werden kann. Auf die für die eisernen Schieber in den Kaminen angebrachten Einschnitte, muß genau geachtet werden, damit sich kein Flugfeuer oder Funken durchziehen.

§. 20. Die hiesigen Schornsteinfeger, welche dies Gewerbe selbstständig treiben, examinirt, und mit Genehmigung angestellt worden sind, sollen ihre Gesellen und Lehrburschen

a) mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins,
b) mit den Modificationen, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feueranlage noch zuläßig sind, und mit den Behandlungen mangelhafter, jedoch noch brauchbarer Anlagen dieser Art, wohin gehört, ob der Schornstein durch Risse oder ausgefallene Steine schadhaft, und
c) mit den Verrichtungen und Verpflichtungen, sowohl in Verhütung einer Feuersgefahr, als beim Ausbruche eines Feuers gehörig bekannt machen, darauf sehen, daß solche
d) beim Fegen stets nüchtern sind,
e) sich nicht der sogenannten Sporen bedienen, welches eiserne Spitzen sind, welche die Schornsteinfeger an die Schuhe zu schrauben pflegen, um sich damit im Verputz der Schornsteine festzuhalten, wodurch dieser in kurzer Zeit zerstört wird,
f) rein fegen, und den Glanzruß besonders um die Ausmündungen der Ofenpfeifen ohne Beschädigung der Schornsteine wegnehmen, und die bauliche Beschaffenheit genau untersuchen,
g) jeden wahrgenommenen Fehler sofort zur Abstellung dem Eigenthümer und ihnen selbst anzeigen; daher
h) sollen sie bei dem Fegen selbst gegenwärtig seyn, oder doch wenigstens gleich nach demselben genau nachsehen, ob diese ihrer Schuldigkeit genügend genug gethan haben, auch sollen sie,
i) wenn auch einzelne Hausbewohner so gewissenlos seyn möchten, unter Bezahlung des Fegegeldes, bis zum nächsten Reinigungs-Termin

sie wieder fortschicken zu wollen, diesem Ansinnen nicht nachgeben, sondern bei Verlust des Fegegewerbes darauf bestehen, daß solches zur gehörigen Zeit geschehe, auch

k) die angezeigten Fehler, wenn sie bei dem nächsten Fegen wieder wahrgenommen werden, dem Polizeiamte bei empfindlicher Strafe sofort zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 21. Ofenröhren in Soden oder nach der Straße auszuleiten, so wie diese durch Fachwände ohne gehörige Steinumgebung zu leiten, ist, in Bezug auf §. 14, verboten. Da, wo solches noch der Fall ist, soll letzteres gleich, bei erstern aber der Uebelstand in Jahresfrist abgestellt, oder ein Attest des Baubeamten über die Unmöglichkeit beigebracht, und müssen darin zugleich Vorschläge zur Sicherung gegen Feuersgefahr angegeben werden.

In der Regel dürfen solche nur nach der hintern Seite, welche einen freien und räumlichen Hofplatz vor sich hat, ferner geduldet werden, jedoch sollen sie nicht unterm Dache und nur so fortbestehen, daß bei nicht massiven Gebäuden die Röhre wenigstens 4 Fuß davon ausmündet.

§. 22. Bei Malzdarren, in den Mühlen, Siedereien, Brauereien und Brennereien, beim Distilliren der Materialisten und Apotheker, auch überhaupt bei allen Gewerben, bei deren Betriebe leicht Feuer entstehen kann, muß stets in großen Kübeln, oder Fässern ein hinreichender Vorrath von Salz- oder Alaunwasser mit den dazu nöthigen Löschbesen und Löschwischen vorräthig seyn. — Die Mischung des Wassers mit Alaun geschieht dergestalt, daß letzterer zuvor in siedendem Wasser aufgelöset wird, dann können mit einem Pfunde Alaun 60 Eimer Wasser präparirt werden. — Bei Fabrikaten, wozu Fett oder Oel gebraucht wird, darf bei einer Entzündung nicht Wasser gebraucht, sondern das Gefäß, worin dasselbe ist, muß schleunigst vom Feuer genommen, mit einer Stürze bedeckt, oder Asche darauf geschüttet, oder dasselbe in letztere geschüttet werden.

§. 23. Schießpulver darf nur in kleinen Quantitäten bis höchstens zu 2 Pf. in metallenen Büchsen im Hause aufbewahrt werden. Pulverhändlern, die zu diesem Handel besondere Concession der Polizeibehörde haben müssen, ist es gestattet, bis zu 20 Pf. im Hause zu halten, jedoch muß dieses oben auf dem Boden, wozu nur der Hauswirth den Zugang hat, in metallenen Büchsen zu 10 Pf. getrennt, aufbewahrt werden. Ueber 3 Pfund dürfen sich nie im Laden befinden. Bei Lichte, selbst nicht bei einer Laterne, darf jemals Pulver herausgegeben, oder verkauft werden.

§. 24. Ueberschreitung der Vorschriften in den §§. 5. 6. 8. 9. 10. 12. 14. 16. 18. 19. 21. werden mit Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler, oder verhältnißmäßigem Arrest, die Uebertretung der §§. 3. 4. 7. 11. 13. 15. 17. 20. 22. 23. aber nach Verschiedenheit der sie begleitenden Umstände bis zu 50 Thlr. oder verhältnißmäßiger Einsperrung geahndet, in so fern die Gesetze nicht höhere Strafen vorschreiben.

§. 25. Außer der Feuerschau-Commission, welche in der Regel zweimal des Jahrs, im April und September, unter Leitung des Polizei-Commissairs, mit Zuziehung des städtischen Baubeamten, des Stadt-

Zimmer- und Mauermeisters, so wie des Kaminfegers abgehalten, und dabei auf Abstellung aller, gegen die Feuerpolizei anstoßenden Mängel gesehen wird, sind in jeder Laischaft einzelne zuverläßige Männer, welche Gemeinsinn genug haben, eine persönliche Belästigung zum Wohle des Ganzen ohne Besoldung zu übernehmen, unter dem Namen von „Schauherren" ernannt.

Ihre Verrichtungen sind an keine Zeit gebunden, und beschränken sich bloß darauf, in ihrem Bezirke, da, wo etwas geschieht, wodurch Feuersnoth entstehen könnte, ihren Mitbürgern freundschaftlich zu rathen, und ihnen Mittel zur Abstellung an die Hand zu geben.

Ihre Wirksamkeit wird aber um so wohlthätiger seyn, wenn sie wenigstens 4 Wochen vor der Visitation der Feuerschau-Commission die Häuser ihres Bezirks in dieser Hinsicht beschtigen, und zur schleunigsten Abstellung der wahrgenommenen Feuergefährlichkeiten die Hausbewohner auffordern, um diese vor Strafen zu bewahren. Sie sollen, da ihnen genaue Kenntniß ihres Bezirks in feuerpolizeilicher Hinsicht beiwohnen wird, jedesmal eingeladen werden, sich der allgemeinen Feuerschau in ihrem Bezirke anzuschließen.

§. 26. Die Feuerschau-Commission hat durch die ihr beigegebenen Werkverständigen alle Mängel, wodurch irgend Feuergefahr herbeigeführt werden kann, auf das Genaueste zu untersuchen, und zur Abhülfe, in so fern solche thunlich ist, Anleitung zu geben. Der Polizei-Commissair protokollirt alle befundene Mängel, und setzt kurze Termine zur Verbesserung derselben; bei augenscheinlicher Gefahr von Feuerungs-Anlagen und Leitungen untersagt er den Gebrauch derselben, oder läßt sie nach Unterschied auf der Stelle vernichten.

§. 27. Der Polizei-Commissair läßt die Ausführung der ertheilten Aufträge durch die Polizei-Officianten controlliren, und reicht gleich nach Ablauf der bewilligten Fristen das Protokoll mit seinen Bemerkungen an den Oberbürgermeister ein, damit die Säumigen executivisch angehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Anstalten und Hülfsmitteln zur Vorbeugung und Bekämpfung des Feuers.

§. 28. Nach beendigter Feuerschau wird unter Leitung des Oberbürgermeisters und seiner Assistenten im Beiseyn des Polizei-Commissairs eine Untersuchung der Brandgeräthschaften, der Nothbrunnen und Pumpen vorgenommen werden; also jährlich zweimal und zwar im Frühjahr und Herbst, wozu möglichst heitere Tage gewählt werden müssen, wobei der Baubeamte das Protokoll führt. Die Spritzenaufseher, Rohrführer und Pumpenbrüder, welche letztere die Spritze herbeizuholen, mit Wasser zu füllen und zu bedienen, auch demnächst wieder an Ort und Stelle zu bringen haben, werden vorher von der Zeit benachrichtigt werden, wann der Reihefolge nach ihre Spritze vorgenommen wird, und in sie das Vertrauen gesetzt, daß keiner ohne gegründete Entschuldigung fortbleibe, sie sich auch an diesem Tage einüben, damit sie zur Zeit ei-

nes entstehenden Feuers von ihren Verrichtungen und Verpflichtungen gehörige Kenntniß haben. Unentschuldigtes Fortbleiben hat eine Strafe von 15 Sgr. bis zwei Thaler zur Folge. Die mit der Aufsicht und Reparatur der Spritzen speciell beauftragten Gewerbsleute müssen bei der Untersuchung und Probirung vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig seyn, die Verbesserung der sich ergebenden Mängel sofort bewirken, und nach gemachter Probe die Spritzen und übrigen Geräthschaften putzen, die Schläuche trocknen, und an Ort und Stelle in Bereitschaft aufstellen.

§. 29. Die Stadt besitzt gegenwärtig 17 Feuerspritzen mit 868 Feuereimern, 17 Kübel mit den nöthigen Bäumen zum Wassertragen, 24 Brandleitern und fünf große Brandhaken, dann zwei Handspritzen und die nöthigen Löschwische; die Schlauchröhren, welche alle ohne Unterschied mit Schraubwerk von gleicher Dimension versehen sind, können bis zu einer Entfernung von 1020 Fuß verlängert werden.

Jeder Hauseigenthümer muß einen Feuereimer und zwei Löschwische, oder einen Löschbesen stets vorräthig halten, und an einem zugänglichen Orte aufbewahren. Wer damit nicht versehen ist, muß diese Gegenstände binnen einem Jahre anschaffen, worauf bei der Revision der Feuer-Commission zu halten ist. Jeder Feuereimer muß mit der Laischaft und Hausnummer versehen seyn, und damit ein jeder zur Brandstelle eilen.

Die öffentlichen Löschungsgeräthschaften sind an folgenden Plätzen aufgestellt:

Die Spritzen No. 1, 2, 3 und 4 nebst 288 Eimern, 4 Kübeln, 3 Brandleitern und 5 Feuerhaken, so wie die Rettungsgasse am Rathhause; der Schlüssel hängt in der Wohnung des Thürwärters.

Die Spritze No. 5 nebst 40 Eimern und einem Kübel und 3 Leitern auf Martini Kirchhof; der Schlüssel hängt Martini Laischaft No. 167.

Die Spritze No. 6 nebst 40 Eimern und einem Kübel in der Winkelgasse; der Schlüssel hängt Lamb. 41.

Die Spritzen No. 7 und 8 nebst 80 Eimern und 2 Kübeln in der Klosterstraße; der Schlüssel hängt Ludg. No. 254.

Die Spritze No. 9 mit 40 Eimern und einem Kübel in der Mühlenstraße; ein Schlüssel hängt Aegidii No. 81; ein anderer Aegidii No. 81 b.

Die Spritze No. 10 mit 40 Eimern und einem Kübel im Krummen-Timpen; ein Schlüssel hängt Liebfr. No. 94; ein anderer Liebfr. No. 141.

Die Spritzen No. 11, 12, 13 nebst 120 Eimern und 3 Kübeln in der Tasche; der Schlüssel hängt Liebfr. 327.

Die Spritzen No. 14 und 15 nebst 80 Eimern und 2 Kübeln in der Rosenstraße; der Schlüssel hängt Jud. 37.

Die Spritzen No. 16 und 17 nebst 120 Eimern, 2 Kübeln und 4 Leitern am Dom; der Schlüssel hängt Mart. 51.

Dann befinden sich noch:

2 Leitern am Schlosse; 3 Leitern am bischöflichen Seminar; 3 Leitern auf Servatii Kirchhof; 3 Leitern auf Ludgeri Kirchhof; 3 Leitern in der Mühlenstraße. 2 Handspritzen mit 20 Eimern, 4 mit Alaun-

wasser gefüllte große Fässer, eine Anzahl Löschwische und Handlaternen sind im Schauspielhause.

§. 30. Jede Feuerspritze hat zu ihrer Bedienung wenigstens 1 Aufseher, 3 Rohrführer, 16 Pumpenbrüder.

Sie tragen als bestimmte Abzeichen weiße leinene Armbinden mit dem schwarzen Buchstaben S und der No. der Spritze. Sie haben dies Zeichen in ihren Häusern an einem solchen Orte aufzubewahren, daß es bei dem ersten Feuerlärm augenblicklich angelegt werden kann.

Abschnitt III.

Anstalten bei wirklich ausgebrochenem Feuer.

§. 31. Ein jeder, welcher, es sey bei Tage oder bei Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwöhnt, daß ein Feuer glimme, und Gefahr zu besorgen sey, ist befugt und verpflichtet, sich an Ort und Stelle zu begeben, zuverläßige Erkundigung darüber einzuziehen, und bei Entdeckung der Gefahr Lärm zu machen.

§. 32. Wer zuerst an ungewöhnlicher Stelle Feuer sieht, wenn solches bedenklich scheint, ist verpflichtet, sofort Feuerlärm zu machen. Dieselbe Verbindlichkeit hat auch derjenige, in dessen eigenem Hause Feuer ausbricht; er darf sich nicht auf Selbstlöschen verlassen, und wird hier besonders auf die Bestimmungen des A. L. R. Th. 2, Tit. 20, §. 1565 seq. und die in diesen §§. ausgesprochene Strafen aufmerksam gemacht.

§. 33. Die Nachtwächter sind verbunden, bei der Nacht auf Feuer und Licht fleißig zu achten, und sobald sie irgend eine Feuersgefahr bemerken, solches an dem Hause, wo der Brand ausgebrochen, anzuzeigen, die Nachbarn durch Klopfen an die Thüren und Anziehung der Klingel zu wecken, und mit ihren Hörnern die Feuersignale zu geben.

§. 34. Der Glöckner des Kirchspiels, worin der Brand ausgebrochen ist, muß, sobald er Kunde davon erhalten, unverzüglich zur Kirche eilen und die Glocke anschlagen.

§. 35. Der Wächter auf Lamberti Thurm hat sofort bei Tage eine Fahne und bei Nacht eine Laterne nach der Richtung der Stadt hin, wo der Brand ausgebrochen, auszustecken, und, sobald er Flamme bemerkt, die Brandglocke zu rühren.

§. 36. Auf derjenigen Straßenabtheilung, woselbst der Brand entsteht, und in einer Entfernung von etwa 400 Schritten auf- und abwärts von dem brennenden Hause ist jeder Hauswirth des Bezirks verbunden, einen großen Behälter mit Wasser vor seine Thür zu setzen, und beim Gebrauche fortwährend zu füllen, damit das Wasser daraus dem Feuer zugetragen werden kann. Keiner darf ihn wegnehmen.

§. 37. Bricht ein Brand zur Nachtzeit aus, so ist ein jeder Haus- und Zimmerbewohner verpflichtet, nach der Straße hin im Innern des Hauses ein Licht ans Fenster zu stellen.

§. 38. Die Löschungsanstalten beim Ausbruche eines Brandes leitet der Oberbürgermeister; zu seiner Unterstützung hat er die Beigeordneten, den Königlichen Bau-Inspector und den Polizei-Commissair. Je-

der von diesen muß sich bei einem Feuerlärm zum Feuer begeben, und nach Kräften in Folge der Anweisung des Oberbürgermeisters, der sich, falls es an mehreren Stellen brennt, dahin zu begeben hat, wo seine Gegenwart ihm am nöthigsten scheint, zur Bekämpfung des Feuers wirken. Ist der Oberbürgermeister abwesend, so vertritt ihn der erste, nach Unterschied der zweite Beigeordnete. Der Sekretär und Kämmerer begeben sich auf das Rathhaus, um dort für Sicherung des Archivs und der Kasse zu sorgen.

§. 39. Sobald Feuerlärm entstanden, eilt, wie §. 38 schon angegeben ist, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, der Bau-Inspector und der Polizei-Commissair zur Brandstelle, um dort die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Gendarmen, Polizei-Sergeanten und Stadtdiener begeben sich eiligst zur Brandstelle, melden sich zur Dienstleistung, und erhalten nach Umständen die nöthigen Weisungen. Der Polizei-Commissair hat vorzüglich darauf zu achten, daß Diebereien und sonstige Unordnungen so viel möglich verhütet werden, und daß auch der Andrang von Leuten, welche in der Nähe, wo das Feuer ausgebrochen, keine angewiesene Beschäftigung haben, nicht Ueberhand nehme, und dadurch Unordnung entstehe.

Nach der Kabinets-Ordre vom 29. Aug. 1818 nimmt das Militair bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst darum ersucht. Außerdem beschränkt sich die Einwirkung des Militärs auf Bewachung der Zugänge, und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königlichen Magazinen, besonders wenn sie militärische Vorräthe enthalten, vorkommen können. Sollte der militärische Befehlshaber aber unter besondern Umständen für nöthig finden, selbstthätig einzugreifen, so müssen alsdann die Civilbehörden unausgesetzt zur Abwendung großer Unglücksfälle Beistand leisten, und es muß in solchem entscheidenden Augenblick nur im Auge behalten werden, daß Civil- und Militärbehörden sich freundlich die Hand bieten, wenn es auf das Gemeinwohl ankommt.

Hiernach hat nach Weisung des Königlichen General-Commando's die dem Feuer zunächst befindliche Wache beim ersten Lärm sofort einen Unterofficier mit einiger Mannschaft zur Besetzung der Sicherheitsposten an den Ort, wo es brennt, zu senden, welches Commando dort, bis zur Ablösung verbleibt. Der major du jour und der Stadt-Commandant finden sich ebenfalls dort ein, und werden die Anträge der Civilbehörde rücksichtlich des Militärs zur Ausführung entgegen nehmen.

Als militärische Anordnung werden, sobald Feuerlärm geschlagen wird, die Thore, welche keine permanente Wachen haben, vom Militär besetzt. — Sämmtliche Thore werden geblendet, und auf die ein- und auspassirenden Leute wird genau Acht gegeben. Leute, die Packen tragen, werden nicht aus dem Thore gelassen, weil sie leicht gestohlene Sachen in Sicherheit bringen könnten, eben so wenig Bauern- oder Arbeitswagen, indem die Anspannung beim Feuer nöthig seyn dürfte. Nur die Königlichen- und Extraposten und Reisende dürfen ein- und auspassiren; außerdem werden nur Spritzen-Anspannungen und Leute mit Lösch-Instrumenten eingelassen.

§. 40. Aus den Einwohnern der Stadt, welche weder zur Spritzen-Mannschaft, noch zu der Rettungsgesellschaft gehören, wird im voraus eine Brandwache bestellt werden, die sich bei ausbrechendem Feuer, unter Anführung eines zu ernennenden Vorgesetzten, sogleich zum Feuer begiebt. Der Vorgesetzte meldet ihre Anwesenheit dem Oberbürgermeister, und erwartet die fernern Aufträge. Ihre allgemeine Pflicht ist, den Wachtdienst bei und nach dem Feuer zu übernehmen und die geretteten Sachen zu bewahren. Sie löset, so bald sie zusammen ist, das Militär ab.

§. 41. Die Spritzen-Mannschaft eilt mit Ausschluß des Aufsehers und des ersten Rohrführers zu dem Aufbewahrungsorte der Spritze, welcher sie zugetheilt ist. Nur Abwesenheit, Krankheit, oder gar zu große Nähe des Feuers bei der eigenen Wohnung kann das Wegbleiben entschuldigen. Der zuerst Ankommende schließt das Spritzenhaus auf, sorgt, daß, wenn es finster ist, die daran befindliche Laterne angezündet werde; die zunächst Ankommenden lösen die Eimer und fahren die Spritze aus.

Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß die Eimer möglichst schnell zur Brandstelle geschafft werden, weshalb sich die in der Nachbarschaft der Spritzenhäuser wohnenden Eingesessenen so schnell wie möglich dahin begeben, und mit Brandeimern versehen, zur Brandstelle eilen. — Ist die gehörige Mannschaft versammelt, um die Spritze abfahren zu können, so eilt sie damit zur Brandstelle; hiebei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, daß ein zu schnelles unvorsichtiges Fahren die Spritze leicht unbrauchbar machen kann.

§. 42. Die Aufseher der Spritzen begeben sich ohne Verzug zur Brandstelle, und haben vereint mit den Feuer-Directoren Folgendes zu beobachten:

a) mit der innern Beschaffenheit des Gebäudes, der Neben- und Hinterhäuser sich bekannt zu machen;
b) den herrschenden Wind genau zu beobachten;
c) auf Entfernung von Pulver, Speck, Fettwaaren, Flachs und anderen leicht brenn- und entzündbaren Sachen zu dringen;
d) zu untersuchen, wie und wo dem Feuer am besten beizukommen ist, um darnach den Stand der Spritzen zu ordnen, in so fern dies nicht von dem Oberbürgermeister und Assistenten schon bestimmt ist;
e) darnach dann die Aufstellung der Spritzen bei deren Ankunft zu bestimmen;
f) auf neu entstehende Gefahr, welche etwa durch Flugfeuer, Mittheilung der Hitze u. s. w. verursacht werden könnte, ihre beständige Aufmerksamkeit zu richten, und wo sie es nöthig finden, an solchen Plätzen, auf Böden oder sonst, wo mit den großen Spritzen nicht ausgeholfen werden kann, aus der Reserve Leute mit Löschwischen, die in Wasser getaucht werden, anzustellen, jedoch stets im Einverständniß mit der Direction;
g) endlich suchen sie den Entstehungsort des Feuers zu erforschen.

§. 43. Die Rohrführer, und namentlich von jeder Spritze der erste, eilen desgleichen zur Brandstelle und untersuchen:

a) woher, und auf welchem nächsten Wege reines Wasser in hinreichender Menge zu haben sey;

b) sie sorgen dafür, daß zur Winterzeit in mehreren Häusern warmes Wasser vorhanden;

c) daß die Straße, der Durchgang, Hof oder Platz, welcher zur Feuerlöschung und Rettung nützlich erachtet wird, von allem Holz, Schutt und Steinen u. s. w. frei sey, oder alsbald aufgeräumt werde;

d) Nach Ankunft der Spritzen ist ihre Hauptsorge auf die pünktliche Erfüllung der ihnen von dem Oberbürgermeister oder dessen Assistenten gegeben werdenden Vorschriften zu richten, so wie sie von den augenblicklich nöthigen Maaßregeln dem Oberbürgermeister Nachricht zu geben haben, damit alles in Uebereinstimmung geschieht.

Die arbeitenden Rohrführer haben nur ihr Geschäft im Auge, die rastenden sehen auf eine gehörige Lage der Schlangen, und daß selbe nicht beschädigt, im Fall der Beschädigung aber alsbald vertauscht werden. Auch die Vorraths-Schlangen haben diese unter ihre Aufsicht zu nehmen. In ihrem Hauptgeschäfte, der Leitung des Wasserstrahls, lösen sie sich wechselseitig ab, und haben dabei Folgendes zu beobachten:

1) daß sie keinen Menschen beschädigen, oder gar von Dächern und Häusern herunterspritzen;

2) ohne Noth und Ursache keine Böden und Zimmer mit Wasser überfüllen,

3) dagegen die nahgelegenen benachbarten Häuser und Dächer naßhalten;

4) beim Löschen nicht in die Flammen, sondern dahin spritzen, wo das eigentliche Feuer seinen Sitz hat.

§. 44. Die zum Pumpen bestimmte Mannschaft hat darauf zu achten, daß sie nicht durch zu große Kraftanstrengung die Spritzen untauglich mache.

Während eine bestimmte Anzahl Pumpen arbeitet, treten die Mitglieder der ruhenden Pumpen als Reserve zu den arbeitenden Pumpenbrüdern, um diese, falls sie ermüdet seyn sollten, in Zwischenräumen abzulösen.

§. 45. Die Tischler, Böttcher und Schmiede, welchen keine Beschäftigung bei den Pumpen oder der Rettungsgesellschaft namentlich angewiesen ist, holen mit ihren Gesellen die Brandleitern und Feuerhaken, legen diese in der Nähe der Brandstelle bei Seite, melden dem Oberbürgermeister oder Assistenten ihre Ankunft, und erwarten dann fernere Weisung.

§. 46. Die Stadt-Mauer- und Zimmermeister haben sich in Begleitung einer gehörigen Anzahl ihrer Gesellen, mit den nöthigen Handwerksgeräthen, als Aexten, Beilen und Brecheisen versehen, sofort zur Brandstelle zu begeben, und sich in vorstehender Art zu melden, um zu erfahren, wo und in welcher Art ihre Hülfe erforderlich sey.

Dieselbe Verbindlichkeit haben auch die Schornsteinfeger, welche mit nassen Säcken und sonstigen Feuerlöschgeräthschaften versehen seyn müssen, und die Dachdecker.

§. 47. Die mit der Aufsicht und Instandhaltung der Löschgeräthschaften beauftragten Handwerker, als Kupferschmiede, Schlosser, Metalldrechsler, Wagen- und Schlauchmacher haben sich sofort mit ihren Gesellen und den erforderlichen Handwerksgeräthen versehen, zur Brand-

stelle zu begeben; sie müssen auf die im Gebrauch seyenden Spritzen achten, und wenn irgend einige Mängel daran entstehen sollten, diesen, wenn es möglich ist, sofort abhelfen.

Eben so werden die Pumpenmacher angewiesen, wenn an den Brunnen oder Pumpen Fehler entstehen, diese aufs schnelleste zu heben.

§. 48. Sobald die gehörige Anzahl von Spritzen bei der Brandstelle angelangt und aufgestellt ist, bleiben die späterhin ankommenden in einer zweckmäßigen Entfernung, welche von der Löschungs-Direction zu bestimmen ist, von der Brandstelle unter der Aufsicht des Spritzen-Aufsehers und der Rohrführer. Die übrigen Pumpenbrüder treten als Reserve zu den arbeitenden Pumpen. — Der Oberbürgermeister und Assistenten bestimmen, wie viele Spritzen zur Reserve nöthig sind; sind auch diese angekommen, so fahren die darauf zuerst ankommenden drei Spritzen mit ihrer Bedienung zum Markte in der Gegend der Hauptwache, wo sie die Spritzen mit Wasser füllen. Die Aufseher derselben bleiben bei dem Oberbürgermeister zu dessen Bestimmung, indem möglicherweise während des Brandes auch in einer andern Gegend der Stadt Feuer ausbrechen kann.

§. 49. Jeder Eingesessene ist verpflichtet, bei Feuersgefahr seinen Brunnen oder Pumpe zum Wasserschöpfen herzugeben, und wird im Weigerungsfalle dazu angehalten werden; ist jedoch die Pumpe, deren Benutzung nöthig erachtet ist, im Innern eines Hauses, so ist dafür zu sorgen, das einige Gendarmen oder Polizei-Sergeanten zur nöthigen Aufsicht in dem Hause sind.

§. 50. Bei ausbrechendem Feuer ist der Müller an der St. Georgs-Commende verpflichtet, die Schleusen aufzuziehen, so wie der Müller an der Steinbrücken-Mühle verbunden, die Schleusen zu schließen, wenn das Feuer oberhalb, zu öffnen aber, wenn das Feuer unterhalb seiner Mühle ist.

Dem städtischen Baubeamten wird die Aufsicht übertragen, welcher zugleich die nöthige Behandlung der Flußloch-Schleusen zu besorgen hat.

Ist seine Gegenwart bei den verschiedenen Wasserdurchlässen nicht weiter erforderlich, so verfügt derselbe sich zur Brandstelle und meldet sich bei der Direction.

§. 51. Diejenigen, welche zur Hülfe herbeieilen, denen kein bestimmtes Geschäft bei den Löschungsanstalten obliegt, bilden von den Brunnen, woraus das Wasser geschöpft wird, bis zur Brandspritze eine doppelte Linie, wo auf der einen Seite die vollen Eimer zur Spritze, auf der andern die leeren wieder zum Brunnen von Hand zu Hand gereicht werden.

Kinder und müßige Zuschauer werden nicht geduldet; erstere sind zurückzuweisen, und letztere, da von jedem zu vermuthen ist, daß er zur thätigen Hülfe herbeigekommen ist, in die Wasserreihen zu stellen, und zur Arbeit heranzuziehen.

§. 52. Zur Rettung von Effecten in den vom Feuer angegriffenen und den davon bedroheten Nachbarhäusern, hat sich eine eigene Gesellschaft gebildet. — Jedem, der nicht zu dieser Gesellschaft, deren Mitglieder an besonderen Kennzeichen erkannt werden können, gehört, ist die Theilnahme daran untersagt.

§. 53. Alle vorstehend für die Löschung von Bürgerhäusern gegebenen Vorschriften sind auch auf die Militairgebäude anwendbar, außer daß nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. August 1818 das Militair die Rettung der Effecten selbst besorgt, und an der Löschung unaufgefordert Theil nimmt. Wird aber die Theilnahme der Rettungsgesellschaft gewünscht, so wird diese gern werkthätig mitwirken.

Abschnitt IV.

Vom Verfahren nach dem Feuer.

§. 54. Nach gelöschtem Brande werden die Feuerspritzen, Schläuche und Eimer von der Spritzen-Mannschaft, desgleichen die übrigen Feuergeräthschaften von den mit der Herbeischaffung beauftragten Handwerkern gesammelt, und wiederum an Ort und Stelle gebracht.

Der Oberbürgermeister, oder dessen Stellvertreter bestimmt, ob und wie viele Spritzen und Eimer zur Vorsicht noch an der Brandstelle zurückbleiben sollen; diese sind sodann zu füllen, und mit der erforderlichen Anzahl Leute zu versehen. Ist keine Gefahr mehr vorhanden, so wird auch der Rest der Feuergeräthschaften zurückgeliefert.

§. 55. Beim Zurückbringen der Spritzen und der übrigen Feuergeräthschaften nach völlig gelöschtem Brande müssen die §. 47. genannten, mit der Aufsicht und Instandhaltung der Löschgeräthschaften Beauftragten sofort bewirken, daß alles wieder in die vorige Ordnung und in Bereitschaft gestellt, auch gehörig geputzt, getrocknet und gesäubert werde. Dabei ist genau zu untersuchen, ob durch den Gebrauch Mängel entstanden sind, oder gar etwas fehlt. Die Herstellung und Ergänzung der Mängel muß sofort nach vorheriger Anzeige und Prüfung bewerkstelligt werden.

§. 56. Die Untersuchung, wodurch das Feuer entstanden, bleibt dem Polizeiamt wie bisher, welches nach den Umständen das Geeignete zu verfügen hat.

§. 57. Diejenigen, welche sich bei Bekämpfung des Feuers, durch Eifer, Fleiß, Ausdauer und Beihülfe vorzüglich ausgezeichnet haben, erwerben sich den Dank des Publikums; besondere Belohnungen sollen aber zu erwarten haben:

1) wer zuerst durch Feuerrufen und Lärm den im Hause eines Andern entstandenen Brand bekannt macht, 1 Rthlr.;
2) wer den ersten Feuerhaken, oder die erste Feuerleiter, oder die ersten Feuereimer von einem andern Orte zur Feuerstelle bringt, 2 Rthlr.;
3) welche die erste aus einem andern Orte kommende Feuerspritze herbeischaffen, 5 Rthlr.

Schluß.

In der Ueberzeugung, daß jeder hiesige Einwohner nach Kräften Feuersgefahr verhüten und in dieser Noth seinen Mitbürgern gern und willig beistehe, und durch Geistesgegenwart, Entschlossenheit und Ruhe Hülfe und Rettung bringen wird, läßt sich erwarten, daß auch ein Je-

der sich schon von selbst unaufgefordert den hier gegebenen Vorschriften fügen werde; für einzelne Unachtsame und Widerspenstige aber treten die angedroheten Strafen ein.

Polizei-Officianten und Gendarmen haben die Contraventionen derselben zu ermitteln und zur Bestrafung anzuzeigen.

Münster den 31. December 1827.

Königliche Regierung.

Instruction

für die Rettungs-Gesellschaft bei Feuersgefahr.

§. 1. Zur Ausführung des §. 52. der interimistischen Brand-Ordnung für die Stadt Münster vom heutigen Tage hat sich eine Rettungs-Gesellschaft bei Feuersgefahr gebildet, welche aus vier und achtzig Mitgliedern in vier Abtheilungen besteht. — Zwanzig Mitglieder unter der Leitung eines Vorstehers bilden eine Abtheilung. Einem Mitgliede wird die Stelle eines Secretairs der Gesellschaft übertragen.

§. 2. Da der Zweck der Gesellschaft ist, beim Ausbruch eines Brandes, Menschen und das Eigenthum derselben zu retten und zu sichern, so können nur Männer, deren Rechtlichkeit durch die öffentliche Meinung ausgesprochen ist, denen jeder unbedingt im Nothfall sein Eigenthum anvertrauen würde, Antheil an dieser ehrenvollen Gesellschaft nehmen.

§. 3. Der Beitritt zu derselben ist durchaus freiwillig; nur von solchen, die gern mit allen Kräften ihren Mitbürgern zur Zeit der Gefahr beistehen, ist mit Grund thätige Hülfe zu erwarten.

§. 4. Die auf diese Weise sich vereinigenden Mitglieder theilen sich, so viel möglich nach der Lage ihrer Wohnungen, in vier Abtheilungen, wobei sehr zu wünschen ist, daß jede Abtheilung, wenigstens zwei Tischler, zwei Schlosser und einen Faßbinder zu ihren Mitgliedern zähle.

§. 5. Jede Abtheilung wählt auf ein Jahr aus ihrer Mitte einen Vorsteher, und diese aus sich einen Director, welcher das Ganze leitet, dabei aber Vorsteher der Abtheilung bleibt, und einen Substituten desselben, welcher bei dessen Abwesenheit fungirt.

Die Wichtigkeit dieser Stellen ist so einleuchtend, daß gewiß jedes Mitglied bei der Wahl desselben ohne alle Nebenrücksichten dem seine Stimme geben wird, den es nach seiner Ueberzeugung dazu am tüchtigsten hält. Entschlossenheit und schnelle richtige Beurtheilung, auf welchem Wege die Rettung am sichersten und geschwindesten zu bewirken ist, ist das erste Requisit eines Directors und der Vorsteher. Sie müssen das Vertrauen der Mitglieder, deren nächste Pflicht es ist, die Anordnungen der ersteren zur Rettung unbedingt zu befolgen, im vollen Maaße besitzen.

§. 6. Dem Director der Gesellschaft liegen folgende allgemeine Verbindlichkeiten ob:

a) Er muß sich mit den einzelnen Mitgliedern derselben wohl bekannt machen, um im Stande zu seyn, zu beurtheilen, welchen unter ihnen bestimmte Geschäfte ganz vorzüglich zu übertragen seyen, dieses bezieht sich besonders auf Handwerker, als Tischler, Schlosser u. d. gl.

b) Von den Mitgliedern der Gesellschaft hält er eine genaue Liste.

c) Da die Erreichung des humanen Zwecks allein von der wechselseitigen Achtung abhängig ist, so wird derselbe niemals vergessen, daß die Mitglieder der Gesellschaft hinsichts des zu stiftenden Nutzens mit ihm in gleichem Verhältnisse stehen, und daß nur das Bedürfniß des Augenblicks ihm das Recht gebe, ihnen Befehle zu ertheilen, dies aber geschehen müsse, ohne eine gerechte Empfindlichkeit zu reizen, die der edlen Bestimmung des Instituts nicht anders als nachtheilig seyn kann. Derselbe wird dabei berücksichtigen, daß, obgleich sein Hauptgeschäft in einer zweckmäßigen Leitung des Ganzen bestehe, er es allein dabei nicht bewenden lasse, sondern da, wo Gefahr ist, werkthätig mit rühmlichem Beispiele vorangehe.

§. 7. Die Vorsteher haben dasselbe in ihrer Abtheilung zu beachten, und sind dem Director beigeordnet.

§. 8. Der Director und die Vorsteher wählen vereint auch den Secretair der Gesellschaft, sodann aus jeder Abtheilung einen Substituten, welcher, im Falle der Vorsteher bei einem Brande nicht zugegen seyn kann, dessen Stelle vertritt. Diese Substituten werden der Gesellschaft bekannt gemacht.

§. 9. Ist jedoch der Vorsteher selbst zugegen, so hat der Substitut selbstredend als solcher keine Function. Es tritt derselbe aber sogleich ein, wenn während des Brandes der Vorsteher sollte verhindert seyn, sein Geschäft fortzusetzen.

§. 10. So wie der Eintritt zu dieser Gesellschaft freiwillig ist, steht es auch jedem Mitgliede frei, zu jeder Zeit wieder auszutreten; jedoch ist es verbunden, solches sechs Wochen vorher dem Director anzuzeigen.

§. 11. Wollen Mitglieder austreten, so macht der Director dieses sofort der Abtheilung, worin diese standen, bekannt, und selbe wählt durch Ballotage aus denen, die sich zum Beitritt willig erklärt haben, die fehlende Anzahl aus.

§. 12. Jeder Abtheilung steht es ohne Anführung einer besondern Ursache frei, einem Mitgliede die Theilnahme an der Gesellschaft zu kündigen; diese Bestimmung wird bei dem Zusammentritt der Gesellschaft einem jeden Mitgliede bekannt gemacht, damit sie in ihrem schönen Berufe durch nichts gestört werde. Die Mehrheit der Stimmen ist dabei überall entscheidend.

§. 13. Als Abzeichen tragen die Mitglieder dieser Gesellschaft beim Ausbruche eines Brandes ein gelbes Blech mit den Buchstaben R. G. (Rettungs-Gesellschaft) und der Nummer der Abtheilung, um den Hals geheftet. Sie haben dieses Zeichen in ihren Wohnungen an einem Orte aufzuheben, wo sie es jeden Augenblick, um es anzulegen, zur Hand haben können. — Die Mitglieder werden aber auch öffentlich bekannt gemacht, damit, wenn beim Ausbruche eines Brandes, es ihnen nicht

möglich ist, sich sogleich mit den vorgeschriebenen Zeichen zu versehen, sie in ihrer menschenfreundlichen Wirksamkeit kein Hinderniß finden, und bei Angabe ihres Namens zugelassen werden. Außerdem versieht sich jeder mit einer Handlaterne, um, im Falle der Brand zur Nachtzeit ausgebrochen ist, davon Gebrauch zu machen.

§. 14. Zur Rettung werden folgende Geräthschaften angeschafft:

a) vier vierräderige leichte Wagen, worauf ein geflochtener nach der Länge des Wagens eingerichteter Korb, welcher mit hölzerner Einfassung und gewölbtem zu verschließenden Korbdeckel versehen ist, zum Transport von Büchern, Wäsche und andern Sachen, angebracht wird. Diese Körbe können jedoch auch abgenommen werden, um den Wagen auch zum Fortschaffen der Schränke, Commoden, Kisten 2c. zu gebrauchen;

b) vier kleinere zweiräderige Karren mit Seiten- und Schlußbrettern, zur Fortbringung kleinerer Sachen;

c) vier mittellange Leitern, welche nöthigenfalls zum Schroten (Fortschleifen) gebraucht werden können;

d) eine hölzerne, mit unterstützender Tragestange versehene Gosse, welche dazu dienen kann, von außen an Fenster gelehnt, vollgepackte Säcke, oder dergleichen, eiligst darauf heruntergleiten zu lassen;

e) zwei Maschinen, wodurch man in einem daran hangenden Korbe Effecten aus den Fenstern geschwind und leicht herablassen kann. Hierzu gehören

1) zwei mit Stricken umflochtene Weidenkörbe,

2) zwei lange Seile mit eisernen Haken;

f) achtzig mit einem Zugbande versehene Säcke mit den Buchstaben R. G. und der Abtheilungs Nr. bezeichnet;

g) zwei Säcke, welche von starker Leinwand gemacht, an deren obern und untern Ende offen, und auf 2 starken Stricken der Länge nach geheftet, an welchen am obern Theile des Sacks ein hinlänglich starker Pfahl von zähem Holze und von der Länge, daß die Breite eines Fensters dadurch überreicht wird, befestigt seyn muß. Die Säcke müssen von einer solchen Länge seyn, daß einer von dem obersten und einer von den mittleren Stockwerken eines Hauses bis zu dem gegenseitigen Theile der Straße in einer Diagonallinie reichen. Ihre Bestimmung ist, Menschen und besonders Kranke und Kinder aus dem obern Stock zu retten, wenn das Feuer sich schon soweit in dem untern ausgebreitet hat, daß nicht mehr hindurch zu kommen ist.

In diesem Falle wird der Pfahl des Sacks, welcher so weit seyn muß, daß ein ausgewachsener Mensch hindurch gleiten kann, an der einen Brustwehr eines Fensters quer angelegt und der Sack am andern Ende durch Mitglieder der Rettungs-Gesellschaft auf die andere Seite der Straße herüber gezogen und so fest gehalten, daß der darin befindliche Mensch ohne Beschädigung herabgleiten und den Boden erreichen kann. Dazu gehören 2 Stangen von circa 50 Fuß Länge, am Ende mit eisernen Widerhaken, womit die Säcke zu dem Fenster des zu Rettenden gehoben werden.

Die Gosse (d) und Haken zu g werden am Rathhause, die Säcke sub g in demselben aufbewahrt; von den Säcken (f) hat jedes Mitglied einen im Hause. Die Aufbewahrung der übrigen Rettungs-Apparate (a, b, c, e) werden die Mitglieder nach eigener Vereinigung unter sich übernehmen.

§. 15. Sobald Feuerlärm entstanden ist, eilen sämmtliche Mitglieder der Rettungs-Gesellschaft, nachdem sie ihre Abzeichen angelegt, sich mit ihren Säcken, und zur Nachtzeit mit den Handlaternen und dem nöthigen Beleuchtungs-Material versehen haben, zur Brandstelle. Die mit der Herbeischaffung der Rettungs-Geräthschaften beauftragten Mitglieder holen solche zuvor von den Aufstellungs-Plätzen ab; die Ankommenden suchen ihren Director auf und melden sich bei diesem.

§. 16. Der Director bestimmt, wie viel und welche Mitglieder sich zur Rettung in das vom Feuer ergriffene, und in die davon bedroheten Nachbarhäuser begeben sollen. Desgleichen bestimmt er die erforderliche Mannschaft bei den Wagen und Karren zum Fortschaffen und Abladen der geretteten Effecten, so wie zur Aufsicht in dem, zur Aufbewahrung bestimmten Locale. — Ferner bestimmt er den Ort, wohin die geretteten Effecten gebracht werden sollen, wozu in der Regel die zunächst gelegene Kirche am zweckmäßigsten gewählt werden kann. Es ist hierbei jedoch die Richtung des Windes wohl zu berücksichtigen.

§. 17. Die Bewachung an den Thüren des Aufbewahrungslocals übernimmt die Bürger-Brandwache und bis diese eintrifft, wird das Militair darum ersucht.

§. 18. Außer den Mitgliedern der Rettungsgesellschaft und den Bewohnern der vom Feuer angegriffenen und bedroheten Häuser ist jedem ohne Unterschied alle Theilnahme an der Rettung untersagt.

Sollte jedoch der Hausbewohner Verwandte oder Freunde haben, deren Hülfe er verlangt, so werden diese, aber nur auf dessen ausdrückliches an den Director gerichtetes Verlangen, zugelassen.

§. 19. Die der Gesellschaft beigetretenen Schlosser und Tischler bringen einige Dietriche, und zur Eröffnung von Thüren, Koffern und Schränken erforderliche Werkzeuge mit, wenn der Hausbewohner seine Schlüssel etwa sollte verlegt haben, welches in der durch Ausbruch eines Brandes entstandenen Verwirrung häufig der Fall ist, um Zimmer zu öffnen und Koffer und Schränke, die angefüllt nicht fortzuschaffen sind, ausleeren zu können.

§. 20. Nach Löschung des Brandes werden sämmtliche Rettungsgeräthschaften durch die Mitglieder, welche mit ihrer Heranbringung beauftragt waren, auch wieder an ihre Stelle gebracht.

Der Director und die Vorsteher, so wie die übrigen Mitglieder der Gesellschaft versammeln sich an dem Aufbewahrungs-Orte der geretteten Effecten, um zur Rückgabe das Nöthige zu besorgen.

§. 21. Damit die Rettungsanstalten sich stets im besten Stande befinden, stellen die Vorsteher mit Zuziehung ihrer Substituten zuweilen unvermuthet, und zum wenigsten alle viertel Jahr, Visitationen an, ob sämmtliche Mitglieder die zum Aufbewahren übernommenen Utensilien, ihren Sack, Laterne und Abzeichen in gehöriger Ordnung und Bereitschaft haben, und geben den Befund jedesmal dem Secretair zu Protokoll.

Nicht bloß eine Nachfrage ist hinreichend, sondern sie sind verbunden, sich durch den Augenschein davon zu überzeugen; eben so haben sie nachzusehen, daß die übrigen Rettungsgeräthschaften sich stets am bestimmten Orte und im besten Stande befinden.

§. 22. Zweimal des Jahrs, nämlich am Stiftungstage und sechs Monate nachher, hat die Gesellschaft ihre Zusammenkünfte, worin von den Mitgliedern Vorschläge zur Verbesserung des Instituts gemacht, darüber berathen, und falls solche zweckmäßig befunden, beschlossen werden. In der jährlichen Versammlung am Stiftungstage, werden die Vorsteher und daraus der Director und dessen Substitut neu gewählt, oder bestätigt. Zugleich wählen die Vorsteher ihre Substituten und den Secretair der Gesellschaft; letzterer nimmt über die Verhandlungen der Gesellschaft ein Protokoll auf, führt die Listen der Mitglieder und theilt davon dem Oberbürgermeister Abschrift mit.

§. 23. Außer diesen Versammlungen findet auch jedesmal nach entstandenem Brande, wo die Rettungs-Gesellschaft in Thätigkeit getreten ist, eine Zusammenkunft statt, wozu der Director Tag und Stunde bestimmt. — In dieser werden von den Mitgliedern die gemachten Erfahrungen vorgetragen, und beschlossen, ob einige Abänderungen und zweckmäßige neue Einrichtungen zu treffen sind. — Die Mehrheit der Stimmen ist bei jeder Berathung entscheidend.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden vom Secretair zu Protokoll genommen, und dem Oberbürgermeister abschriftlich mitgetheilt.

§. 24. Jedes Mitglied ist verbunden, bei den Versammlungen zu erscheinen; nur Abwesenheit, oder Krankheit entschuldiget. Der Ausbleibende zahlt an die Kasse der Rettungs-Gesellschaft eine von letzterer festzusetzende Strafe, welche zu Zwecken der Gesellschaft verwendet wird.

Münster den 31. December 1827.

Königliche Regierung.

Nr. 75.

Bentheimische Gericht- und Landesordnung vom 23. Nov. 1690.

(Der erste, zweite und dritte Theil enthalten bloß die Prozeß- und Taxordnung.)

Vierter Theill.

Begreiffent etliche gemeine Landtsordnungen.

Tit. I.

Von gemeinschafft der Güteren, unter die Eheleuthe.

Die vollnzogene ehe, durch heimbführung undt eheliches beyläger, gibt gemeinschafft der guetern, wann nicht dieselbe, durch ehepacten, außgeschlossen ist; Es mag jedannoch, aus sölcher gemeinschafft, durch ein oder anderen ehegaden, oder so gahr auff anhalten zweyer negsten blutsfreunden, wegen erheblicher ursachen, mit vorwissen undt summari erkendtnüß des orths Richtern, geschieden, undt getretten werden, undt ist die zeitt solcher scheidung alleweil zu prothocollirn.

Tit. II.

Von deren gemeiner guteren Vereusserung, Verpfandung undt Verbürgung.

Keiner deren eheleuthen mag ohnbewegliche gueter, wie auch stehende renthen vereusseren, verpfänden, weniger für einem dritten sich bürglich einlaeßen dann mit beyderseits belieben, undt fur des orths Richtern.

Tit. III.

Von der zweiten Ehe, undt denen Vormünderen.

Wann die übergebliebene Ehegade ad secunda vota zu schreiten vorhabens; So soll dieselbe zeitlich ihren kinderen vormündere bitten, undt mit nachgesetzter form des vormündern äydts beäyden, laeßen, auch denenselben vormündern ein äydtliches inventarium der ahlinger haabseeligkeit extradirn, undt daruber schichtung thuen, undt solches alles, bey straeff des zehenten theilß ihrer guetern (so denen kinderen zum besten kombt) wenigst vier wochen fur der copulation, ins werck zu richten, schuldig seyn; falß aber keine Vormündere so baldt zu erhalten, wirt ad interim die außlangung des Inventarii des orths Richtern zu thuen verordtnet.

Tit. IV.

Von beyforderung deren Buchschulden.

Die schulden, so allein, vermög rechn- oder annotations büchern, gefordert werden; Sollen, inner funff jahren, à dato der schuldigen zahlung, beygefordert, oder daruber ein gerichtlicher schein der bekendtnüß, bey straeff der praescription, genommen werden.

Tit. V.

Von gemeinheits schulden, undt erlaubter Parceelzahlung.

Gemeine kirspell- oder baurschaffts schulden, oder versetzungen werden nicht anders, alß mit belieben undt consent zweyer negst gesessenen Landtsständischen guetßherrn, fur des orths Richtern, cum insertâ specificatione causae debiti, tauglich contrahirt undt gemachet.

Dann wirt allen in schuldens last vertiefften gemeinheiten, undt zum

wieder auffkommen kendtlich geneigten privaten schuldigern zu einigem troest undt erleichterung, hiermit erlaubt undt verstattet, daß sie ihren Glaubigeren (wann nicht dieselbe dardurch ein besonderen schaden erleyden, undt etwa selbes gelt, bey anderen außlandischen Creditoren, in einer ohnzertheilten sumb, cum pensionibus, zu erstatten selbst angehalten wurden) vorab das capitale, undt zwarn zu weilen auch, nach richterlicher ermessigung, so des Glaubigern undt schuldigern vermögen, undt das quantum debiti vernünfftig einschawen soll, in zwey oder drey terminen, zertheilt ablagen, undt demnegst successive die ruckstehende zinsen gleichfalß in dergleichen terminis, entrichten mögen.

Jedannoch der gestalt, daß ein jeder termin, ohne consent der Creditoren, nicht länger, aber woll kürtzer, alß auff ein jahr, gesetzet werden. Hierunter aber seyndt die jenige schulden, so in contradictorio, durch urtheill undt recht, erst kostbarlich erstritten, nicht gemeint, sondern allein die jenige, welche, durch die vertiefte schuldigere, guetlich gestanden, undt ohne deren groeßen schaden oder kendtlichen ruin, alß etwa, ohne vereußerung ohnbeweglicher, oder gantz kostbarer beweglicher parcelen, in einer sumb, cum pensionibus, nicht konnen abgefunden werden.

Tit. VI.

Von der gemeinheits schulden Einnamb undt zahlung.

Undt sollen hinfuhro die jahrliche pensiones der gemeinen kirspell undt baurschaffts schulden, durch die Richtere, als darzu hiermit verordnete ordinari-Receptorn, mit vorwissen undt belieben zweyer negstgesessener guetßherrn, unter die bauren, nach das landt, viehe undt häusern, repartirt, eingenommen, undt an die Creditorn, gegen gnugsambe quitscheine, ohne kosten, entrichtet, undt alle jahren darüber, denen guetßherrn undt baurmänneren, mit außliefferung deren quitungen, gute rechnung, in Majo folgenden jahrß, abgestattet, undt darfur dem Richtern oder Receptorn ein gewisses, nach proportion der mühe, zuerkant werden; Weßwegen dann desto weniger die baurmänner sich zu beschweren haben, wie sicherer sie seyn, daß sie, von allen gerichts executionen undt kosten, dießfalß befreyet pleiben.

Tit. VII.

Von der Eygenhorigen außsteur, undt Brautschätzen.

Unter ängenhorigen seyn die versprechungen der außsteuren undt brautschätzen, oder zu solchem endt erweißlich beschehene auffnamben, nicht anders gültig, alß mit consens oder ratification deren guetßherrn; Falß aber denen kinderen, von solchen ängenhorigen stetten gahr nichts, oder je nur ein ohnleidtlich geringes, wieder die kündige billigkeit, wolle gestattet werden. So solle in diesem fall, das quantum nach vermogenheit des wehrfestern undt anderen umbstenden durch des orths Richtern, undt den guetßherrn arbitrirt, undt die zahlung auff zimbliche terminen gesetzet werden.

Tit. VIII.

Von denen verschuldeten Eigenhorigen.

Wann ein ängenhoriger dergestalt mit schulden vertiefft, daß er sich

darauß nicht retten, undt dem Erbe nicht mehr vorstehen könne; So mag dessen guetßherr, oder er selbst, nach äydtliche inventarisation des peculii, sich discutiiren, undt das peculium inter potiores vertheillen laeßen, oder aber, mit Richterlichem zuthuen, dergestalt, mit den Creditoribus, in der güete (welche billich allezeit den vorzug haben solle) handelen, daß er ein sicher stücke landes, nach proportion undt vermogen des erbes, dünge undt besahme, undt dessen jährlichen gewachßthumb, denen plus offerentibus aut remittentibus Creditoribus abziehen laeße, durch welche manier denen glaübigeren, so sonsten, factâ formali peculii discussione, et distributione, colonique à praedio destitutione, nichts zu erwarten haben, noch einiger maeßen zur zahlung, undt dem armen bauren, ohne auff sich ladung des männigfaltigen fluches, zur hoffnung des wiederauffkommens, geholffen wirt; Wann aber ein judicium praediale gehalten wirt; Solle darab, wie auch von denen marck- undt höltzungssachen, außer dieser Graeffschafft, bey hundert goltgulden straeffe, nicht mögen appellirt werden.

Tit. IX.

Von straeff deren Eingesessenen, so sich außer landes besprechen.

Dieser Graeffschafft eingesessene sollen sich, außer Landts, gerichtlich nicht besprechen, bey straeff der halbscheidt ihrer praetension, welche sie anderwertz gerichtlich, sie werde erwiesen oder nicht, vorgebracht haben; welche pöen dann zum halben theill dem Fisco, undt zur andern halbscheidt dem bespraechten gebühret.

Tit. X.

Von Cession der Actionen undt Obligationen.

Gleichergestalt solle kein eingesessener seine praetensiones oder obligationes, so er, wieder andern privat eingesessenen, oder dieser Graeffschafft Gemeinheiten hatt, an Außländische cedirn, mögen, ohne vorgangene gerichtliche halb- oder viertheljährige verwissigung der Debitoren, undt zugleich äidtlich offerirten specification des darfur empfangenden quanti undt daß solcher ubertrag, nicht auß gefehrlichkeit, sondern auß noth allein geschehe, alles bey in vorigem Articulo gemelter straeffe.

Tit. XI.

Von der Anastasianischen Satzung.

Dann solle, in dergleichen, undt anderen cessionibus, hinfuhro lex Anastasiana 22. Cod. Mandati der gebuhr rechtens undt bestendig, bey unseren gerichteren, eingefolget undt observirt, Auch der Cedens sowoll, als der Cessionarius, das warhafftig erlagendes, oder erlagtes quantum äydtlich zu specificiren gehalten seyn.

Tit. XII.

Von denen sachen, so gerichtlich geschehen muessen.

Auß verschiedenen erheblichen gemeinnützigen reden undt ursachen; sollen hinfuhro Testamenten, Ehepacten, Schichtungen, undt dergleichen, anders nicht, als für jedes orthß Richtern, auffgerichtet, undt beschrie-

ben, oder wenigst von dem Richtern confirmirt werden. Undt sonderlich auch, damit die weitläufftige kostbahre discussions processen vermitten, undt ein jeder des seinigen desto mehr gesichert seyn möge; Sollen hinfuhro keine Alienationes, Gessiones, Oppignorationes, oder hypothecationes ohnbeweglicher gueter, oder stehender rhenten undt obligationen, in unserer Graeffschafft anders, als fur dem gerichte, dahe selbes guet gelegen, tauglich geschehen, auch allerley andere Actus, so fur gerichte oder den Richteren passiren, in concursu iederzeit den vorzug haben, undt welche nicht gerichtlich geschehen, rejectirt werden.

Tit. XIII.

Von der formb solcher gerichtlichen Documenten.

Es wirt aber, zu perfection solcher gerichtlichen verhandelungen, pro formâ substantiali, erfordert, daß dieselbe in gegenwarth des Richtern undt annebens zweyer gerichts Assessoren, wie auch des Gerichtschreibers, geschehen, undt demnegst, durch den Gerichtschreibern, erst auff besonderes papier projectirt, undt angeschrieben, denen partheyen langsamb, verschiedentlich undt deutlich, unter des Richtern explication, in allen puncten undt clausulen, vorgelesen, undt fölglich, wann die partheyen, ein oder mehr, darmit also, nach erhaltenem gnugsambeh verstandt, friedig, solches alsoforth vom Gerichtschreibern, in aller gegenwart, describirt, abermahl den partheyen vorgelesen, undt demnegst von ihnen partheyen selbiges erst, zur lincken seite eigenhandig undt nach ein ander, folgens zur rechten seite vom Richter, item beyden Assessoren, undt Gerichtschreibern, in dem prothocollo alles continuo actu, unterschriben; Endtlich darauß alsofort, oder hernegst das transumptum ingrossirt, undt unter obgedachter abermahliger subscription auch sigillation, expediirt werden.

Wann aber der Richter verhindert, oder absent seyn mögte; So sol in sölchen fällen, da periculum morae, oder sonsten die verhandelung nicht auffgeschoben werden magh, dessen platz der elteste oder folgender Assessor bekleiden, undt an platz deren abwesenden oder verhinderten Assessorn, zwey verständige ehrbahre Rathß- oder andere Männer, undt fur den absenten oder impediirten Gerichtschreibern, ein ander Notarius darzu specialiter adhibirt, undt falß ein oder die ander parthey schreibens ohnerfahren, an dessen stelle, durch den Richtern, oder dessen persohn vertrettenden, am obangewiesenen ohrt, mit kurtzer vermeldung der ursachen, unterschrieben werden.

Tit. XIV.

Von haltung der zweyfachen gerichtlichen Prothocollen.

Zu welchem ende dan alle unsrer Graeffschaft Ober- undt Nieder-Richtere, hinfuhro zwey verscheidene auffrichtige prothocolla, durch ihre Gerichtschreibere, sollen fertigen, undt halten laeßen, Eines, wie bißhero geschehen, von rechthängigen undt contentiösen; Das andere von willkührigen sachen, als allerley Contracten, Cessionen, Oppignorationen, Alienationen, Testamenten, undt dergleichen, so fur gericht, oder Richteren in vorgeschriebener form passiren; undt soll dieses letztere prothyo-

col jederzeit bey denen Richtern in verwahrsamb seyn undt bleiben; Inmaeßen so baldt die expedition geschehen, undt durch den Secretarium oder Gerichtschreibern daraus gemachet, undt genohmmen worden, selbes alsbaldt wiederumb zu restituiren, undt an seinem ohrt woll verwahrlich hinzulägen undt zu verschliessen ist.

Tit. XV.

Von der communication undt inspection solcher Prothocollen.

Es soll aber einem jeden aus diesem letzterm prothocollo, absonderlich wegen beschehener verpfandungen, vereußerungen, mündtlich oder schrifftliche kurtze nachricht, uff bloeßes begehren, ohnweigerlich gegen zimbliche belohnung, durch unsere Richtere undt Gerichtschreibere mitgetheillet werden, außerhalb, was testamenta undt andere secrete sachen anlanget, warvon allein den Interessatis zur gebührenden zeit, die inspection oder communication, nach einer jeden sachen äygenschafft undt erkentnuß unserer Richter, erlaubt wirt. Undt soll dies letzte prothocollum deren freywilligen sachen bey allen Niedergerichten in duplo gefertigt, Eins deren, allzeit im Januario des folgenden jahrs, dem Hoffrichtern eingeschickt, und durch denselben zur bestendigen und ewigen nachricht wohl verwahrlich beim Hoffgericht verschlossen undt gehalten werden.

Tit. XVI.

Von verbesserung der wegen, undt endtscheidung daruber vorfallender streitigkeiten.

Damit auch die passagien undt Commercia nicht gehemmet, undt unseren Unterthanen darauß erwartender nütz undt vortheill nicht entzogen werde; Söllen die gemeine wege undt straeßen, dahe es nöhtig, zweymahl im jahr, zur bequembsten zeit, durch die schüldige, reparirt, undt darauff von Richteren undt Vögten, daß solches bestendig geschehe, gute achtung gegeben werden.

Wan aber, wegen sölcher reparation, streitigkeit entstünde, dardurch solle dieselbe nicht zurück gesetzet, sondern die Richtere sich gleich, wie in summarilsmis bräuchlich, der sachen, in viertzehen tagen, erkündigen, undt falß die obgesetzter maeßen vornehmmende guete nicht verfangen wolte, reservato ad ordinarium judicium petitorio, die jenige, ohne verstattung einiger appellation, darzu ad interim anweisen, welche die reparation letzthin gethaen zu haben, oder anderster rechtßwegen diesfalß in summarilsmo darzu verpflichtet zu seyn, befunden werden. Fals aber solches so balt nicht gefunden werden konte, sollen streitende partheyen, ad interim darzu, salvo jure cujuscunque, angewiesen werden.

Von deme hernegst decidendo petitorio aber, ist alsdan auch eben wenig, wie in judiciis proedialibus, außer dieser Graefffschafft, die appellation zu laeßig, sondern bey gleicher straeffe verbotten.

Tit XVII.

Vom verbottenen holtzhaw.

Kein aygenhöriger Colonus oder pfächter mag, von seinem unterhabenden Erb, hoff, kotten, oder stette, ohne außtrücklichem consent des

Erb- undt guetsherrns einige fruchtbahre, oder zum zimmeren taugliche höltzer, telgen, junge oder alte bäume, unter was gesuchtem praetext es wolle, bey straeff nach ermeßigung, niederhawen, verbrauchen, oder verkauffen; Noch einige unsere Unterthanen sothanes holtz an sich handlen, jedoch ohnschädtlich brandt- schlag- oder unterholtz darmit ungemeinet.

Tit. XVIII.

Von Näherkauff.

Bey verkauff ohnbeweglicher güter, soll in Unsrer Graeffschafft, das jus retractus, zwischen den nähesten blutßverwanten, usque ad quartum gradum inclusivè, so dann zwischen den nähisten nachbahren hinfuhro platz genießen; jedannoch der gestalt, daß die praesentes inner 14. tagen, undt die Absentes undt Minderjährige, inner Monaths, von zeit der vom Gantzel, in loco rei sitae beschehener publication, oder am hause testatô gethaner notification des kauffs, durch erlagung des baaren kauffschillings, das guet ihnen selbst, ohne arge undt list, retrahiren, sonsten ohne exception darab sollen außgeschlossen seyn.

Tit. XIX.

Von Dienstbotten.

Dienstbotten, so den miede pfenning, oder also genanten weinkauff empfangen, seyn schuldig, den dienst zu afftersolgen, undt die zugesagte zeit außzuhalten, bey straeff eines halben jahr lohns, undt gedoppelter außkehrung des empfangenen miedepfennings; Die aufffage des dienstes, wan schon die zugesagte zeit zu ende laufft, mueß dannoch durch den Herrn, oder Dienstbotten, in acht tagen, nach new jahr, undt Sanct Johann im Sommer, austrucklich geschehen; sonsten wirt dardurch die heimbliche wiederheur undt verheurung, auff ein halb jahr verstanden.

Tit. XX.

Executions Ordnung,

So in beytreibung deren Landtgelderen undt Schatzungen der Graffschafft Bentheim zu halten.

1.

Erstlich solle das ordinari Landtgelt, oder die provisionaliter gewilligte viertzig stüber per Mudde, zu mehrer erleichterung deren Eingesessenen, monathlich bezahlt werden.

2.

Damit aber diese monathliche zahlung desto füeglicher undt richtiger geschehen möge, solle alle monahten zwey Sonntage hinter ein ander, nemblich am dritten undt vierten Sonntagh desselben monaths, in denen Kirspels Kirchen, publicirt werden, daß die eingesessene sich, zur zahlung desselben monaths Landtgelts, umb schaden zu verhüten, zeitlich schicken mueßten.

3.

Wan dan binnen drey tage, nach der zweiten oder letzteren publi-

cation, das ist, am mohntag, dingstag, oder gudenstag, in der ersten woche des folgenden monaths, die zahlung nicht erfolget; So magh, durch die pfandere der publicirten schatzung halber, auff befellch deren Receptoren, an den ubrigen dreyen tagen ietz gemelter wochen, nemblich am donnerstag, freytag, undt sambstag, die anmahnung bey denen saumhafften, undt nicht zahlenden eingesessenen, haubt fur haubt, geschehen;

Fur welche anmahnung, ein jeder saumhaffter, dem Pfander einen stüber erlegen solle.

4.

Undt da nun ferner binnen gemelten drey anmahnungs tagen, nemblich am donnerstag, freytag, undt sambstag, vorhin gemeldet, die zahlung durch die saumhaffte annoch nicht ersolgen würde; so solle der Receptor die würckliche pfandung, in negstfolgender woche, an Pferden oder milchgebenden Kühen, wieder die in morâ bleibende; durch die pfändere verhengen laeßen; welche fur iede Pfandung nicht mehr, als zwey stuber hollandisch, genießen sollen.

5.

Die pfande sollen auff einen behörlichen ordinarien, durch die interessirte jedes ohrts Landtstände, mit zuziehung der Receptoren, verordtneten pfandtstall gebracht, undt alda woll verwahrlich gehalten werden.

6.

Der jenige aber, welcher den ordinari pfandtstall haltet, solle zwischen tag und nacht, gegen behörliches futter, undt pflegung eines pferdts, nicht mehr, als funff stüber, undt einer kuhe oder stercke, nicht mehr, dan drey stüber, gehaben undt geniessen; undt da hieran, nemblich an futter undt pflegung, einig mangel erweißlich; so solle er, fur das mishaltene viehe, nichts genießen, undt darbey in drey goltgulden straeffe gefallen, undt des beneficii des pfandtstalls, gestalten sachen nach, privirt werden.

7.

Wan nun das pfandt, in dieser vorgemelten woche, darin es würcklich gepfandet worden, vom pfandtstall, durch zahlung, nicht liberirt würde; soll selbes am sambstag derselben wochen, mit zuziehung des orths Richtern, nach den rechten preis, durch geschworne Aestimatorn, wehrtiirt, undt die vorhabende verkauffung, durch kirchensprach, am sontag publicirt, undt am montag negstfolgendt, offentlich auff dem Marckt, dem meistbietendem zum feilen kauff, von acht uhren morgens, bis zwey uhren nachmittags, durch die pfändere außgebotten werden, deßen verkaufften pfandts lösung von denen käufferen, so innerhalb landts wohnen, bis am gudenstag inclusive, von denen außer Landts wohnenden käufferen aber, dem Eignern nicht langer, dan am selben tag, oder sonnenschein des verkauffs, gebühren solle.

Wegen dieser aestimation undt verkauffung, soll des orths Richter vier stüber, der Aestimator drey, der Diener zwey, undt der Cüster fur die publication der verkauffung einen stüber, undt weiter nichts geniessen.

8.

Da aber bey einem Eingeseſſenem keine pfande obhanden, undt gleichwoll derſelbe ſchatzbahr landt gebrauchte; ſo ſolle dem Receptorn frey ſtehen, auff ſolchen fall, deßen Landt zu verheuren, oder das gewachß deſſelben, auff Jacobi, fur die ſchatzung, oder Landtgelter, nach gerichtlich beſchehener aeſtimation, pro ratâ, zu verkauffen.

9.

Von dem verheurtem ſchatzbahrem Lande, ſolle nicht der Eigener, ſondern der Bräucher, oder Conductor, fur das Landtgelt angeſprochen undt executirt werden.

Da imaſſen ſich die Receptores haben vor zu ſehen, damit die rückſtehende ſchatzungen iederzeit im ſelbigen jahr, umb S. Jacobi allerdings beygefordert werden; geſtalten was uber das jahr, und ſonderlich gegen einigen genoß geborget wirt, in concursu zu ſchaden anderer Creditoren, oder auch zu des guhts oder äigenthumbsherren beſchwehr, die natur oneris realis oder die ſchatzungspraerogativ, nicht mehr halten, ſondern als ein bloeſes mutuum und creditum personale geachtet werden ſölle; Es wehre dan daß auß noht oder ſonderlich darzu bewegenden umbſtänden und urſachen von Unß oder dem intereſſirten undt äigenthumbsherrn ſelbſt daruber außtrücklich undt specialiter ein anderes verordnet oder zugeſtanden würde.

10.

Die pfändere ſollen, wieder dieſelbe, ſo ihnen, durch die Receptorn, uffgegeben undt verzeichnet werden, die pfandung ernſtlich, ohne einzige zeitverlierung, colluſion, genoß, undt preſſur der Eingeſeſſenen, verrichten, undt da ſie hierin verfehlen, undt dieſem zuwieder handelen würden; ſollen ſie, ſo offt ſelbes geſchähe, in fuuff undt zwantzig goltgulden ſtraffe verfallen ſeyn, undt annebens denen Intereſſirten Ständen, auff anhalten der Receptoren, oder ſonſten frey ſtehen, mit vorwiſſen undt gnädigem conſent Ihrer Hochgraefflichen Excell., dieſelbe abzuſchaffen, undt an deren platz andere wiederumb anzuſtellen.

11.

Die Eingeſeſſene, ſo ſich verkühnen, in dieſer ſchatzungß execution, pfandt kehrung zu thuen, ſollen dieſerhalb, fur das erſte mahl, mit einen goltgulden, oder ducaton, das andere mahl in ſchatzungs ſachen, mit zwey ducatonnen, undt fur das dritte, mit arbitrari ſtraeffe, als offenbahre frevelere, dieſer ordnung, gebueßfertiget werden.

12.

Undt da nun, wieder dieſe executions ordnungen, der Receptor, der jenige, ſo den pfandtſtall haltet, oder der pfander ſich vergreiffen, handlen, undt thuen würden, ſollen ſie dieſer halb entweder ihrer bedienung entſetzet, oder darfur arbitrariè angeſehen werden.

13.

Dan ſollen die baurſchultzen von allem demſelben, was in ihren bawrſchafften, ſo woll, zu Landtsſchatzungen, als auch zu den gemeinen bawrſchulden außgeſetzt undt bezahlt wirt, accuratè annotation halten,

oder halten laeßen, umb das darab, auff erforderen interessirter Marckgenossen, alle jahr, fur denen darzu Committirten gehörende Rechnunge abgestattet werden könne; undt sollen hinfuhro keine außsetzungen oder vertheillungen, in denen bawrschafften, anderer gestalt geschehen, als mit zuziehung und beruessung aller in gesambt, so woll kleiner undt geringer, als gröser Erb- undt Bauermänneren, undt so offt hierwieder geschähe, sollen die groeße Erb- undt Baurmänner, in drey goldgulden straeffe gefallen seyn.

14.

Die Pfändere oder dienere, sollen das geldt, so sie von denen Eingesessenen empfangen, uber vier undt zwantzig stunden nicht bey sich halten, sondern bey arbitrari straeffe, denen Receptoren uberliefferen, undt keinen mahnen, oder pfanden, als worzu sie expressè durch die Receptoren, schrifftlich befehllicht worden; welche anmahn- oder pfandungß zettulen sie an den Receptoren bey uberbringung des gelts, jederzeit sollen wiederumb einliefferen.

15.

Ein jeder Eingesessener undt Baurßmann solle ein büchlein haben, darin er die bezahlungh seiner Landtgeldern undt schatzungen, durch die Receptorn, einschreiben laeße; In welchem buechlein anfänglich, das gantze quantum des gehelen jahrs Landtgelts specificirt, undt hiernegst in Monathen, vertheilt, undt darnach die zahlung, durch die Receptoren, klärlich leßbahr, undt netto die zyfferen, unter ein ander solle geschriben werden.

Es solle aber ein ieder Receptor sorge tragen, damit ein jeglicher Eingesessener, ein solches mit pergameen eingebundenes buechlein, gegen erlägung zwey stüber, haben möge.

16.

Die schatzungß executionß ordnung solle iets getrückt, undt einem jeden Landt Standt, Richtern, Receptorn, Pfandstallern, Pfandern, undt Baurschultzen, darab ein exemplar, zur nachricht, zugestelt, undt, in jedem Kirspel, znr wissenschafft, alle halbe jahr, nemblich am ersten sonntag monaths Januarii, undt am ersten sonntag monaths Junii, auff beforderen des Receptorn, in den Kirchen offentlich abgelesen werden.

Fünfter Theill.

Hochgräffliche Bentheimische Straff- undt Brüchten Ordnung.

Tit. I.

Von Gotteslästern, Fluchen, undt Schweren.

1. Gotteslästerer, so wieder allgemeinen Christlichen glauben, sich ufflehnen, diesen oder jenen Articul des Christlichen glaubens, lästeren, verleugnen oder unnöhtiger weise, in wein- bier- oder andern zechhäusern, undt sonsten bey diesem oder jenem, selbige in ärgerlichen disput

ziehen; sollen zum ersten mahl, mit dem thurn, und ansehentlicher geltbueß, undt nach befindung, undt des lasters groeßheit undt iteration, mit staubbesem, Landtsverweisung, abhawung der glieder, auch woll am leben, vermög Caroli Quinti peinlicher halßgerichts ordnung gestraffet werden.

Item, welche bey teuffelsbännern, wickern, undt wahrsagern sich rathß erholen, in kranckheiten Menschen undt viehes, auch wegen verlohrner gueter, undt sonsten, sollen mit zwantzig Reichßthaler, bestraffet, die teufelsbänner, undt wickere und dergleichen, nach befindung am leib, oder des Landts verwiesen werden.

2. Die fluchen undt schweren, bey sacramenten, wunden ꝛc. sollen mit fünff Reichßthaler, oder mit dem thurn gestraffet, undt mit wasser undt brodt gespeiset werden.

3. Boeßhaffte imprecationes von teuffelholen, oder dergleichen, sollen mit drey oder fünff Reichßthaler, bestraeffet werden.

Tit. II.

Von verunehrung undt entheiligung der Feyertagen.

1. Das jenige, so vor oder unter der predig, uffm heyligen sontag oder solemnele bett- oder bueßtage, zum feylen kauff, ausgesetzet wirt; Soll confiscirt, undt darneben der Verbrecher in zwey Reichßthalers straffe genohmmen werden.

2. Der jenig, so unterm Gottesdienst (die durchreisende ausgenohmmen) in wein- brandewein- oder bierhäuser zechet, soll mit sechß Reichßthaler, oder ad carceres gestraffet, auch der wirth, alß gastgeber, mit ebenmessiger pön belägt werden.

3. Welcher uffm Sontag undt verordneten Feyertag, ohne hochdringender noth, arbeitet, torffsticht, kornmähet, stein, torff, holtz, hew, korn, flotten, oder andere sachen führen, leinen tuch außlegen, undt also denselben tagh entheyligen wirt; soll vier Reichßthaler, zur straffe zu geben schuldig seyn.

4. Wer, unterm Gottesdienst, spielen, ballschlagen, uff klotz undt kugelbahnen sich finden laeßen, oder mit steinwerffen, undt sonsten den Gottesdienst verunehren, verachten, oder auch woll auffm kirchoff denselben, mit geschrey undt kreischen, verhindern, oder unrühig machen wirt; soll drey Reichßthaler, zur straffe geben.

5. Wer auff vier Hochzeiten, undt denen tagen, wann das heylig Abendtmahl außgespaendet ist, wie auch imgleichen, wann solemnele bett- undt bueßtage gehalten werden, sich auch im zeche laest finden; Sollen mit acht Reichßthaler gebueßfertiget, undt abgestraeffet werden.

6. Dan sollen alle Hochzeiten, kindbieren undt dergleichen offentliche andere Zechereyen am Sonn und Feyertagen, bey funff Reichßthaler straeff, zumahlen verbotten, undt keiner, außer den Landts-Herrn selbst, dagegen zu dispensiren bemächtiget sein.

Tit. III.

Von Kinderzucht.

1. Die jenige Eltern, so ihre kinder zur kirchen, schulen, und ehr-

liche handtierungen nicht anhalten, sondern zum muessigang gewehnen; sollen, wenn keine ermahnungh helffen will, mit zehen Reichßthaler, undt uff beharrliche muthwilligkeit, mit dem thurn bestraeffet werden, ad arbitrium.

2. Die Eltern, so ihre kinder, mit fluchen, schweren, und dergleichen ärgerlichem wesen, vorgehen; sollen mit sünff Reichßthaler, jedesmahl gebueßfertiget werden.

3. Welche, ihren Eltern ungehorsamb seyn, undt darzu denselben fluchen, sollen mit fünffzehen Reichßthaler gebueßfertiget, die jenige aber, die auch ihre hände, an ihre Eltern leggen, gefänglich eingezogen, undt arbitrariè gestraeffet werden.

Tit. IV.

Von Unzucht, Hurery, Bluthschandt, und Ehebruch.

1. Wann ledige personen, mit ein ander, ohne schwängerung, unzucht begangen; seynt sie arm, sollen mit funff marck oder gefängnuß, seynt sie etwas vermögen, mit funff Reichßthaler; wirt es iterirt, auch woll arbitrariè, und mit dem thurn, gestraeffet; Die weibs person aber, so sie eine gemeine huere ist, des Lants verwiesen werden.

2. Da aber einer auch die ledige personn geschwängert; Solle er zehen Reichßthaler geben, sieben vor sich, undt drey vor die geschwängerte, und da die geschwängerte des vermögens, dabey annoch drey Reichßthaler geben, seyn sie unvermögen, mit dem thurn gestraeffet werden.

3. Die jenige, so geschwängert, und keinen Vatter nennen können, sollen, (wohe keine kendtliche entschuldigung vorhanden) des Landts verwiesen werden; die jenige, so geschwängert, undt einen andern trawen, sollen arbitrariè gestraeffet werden.

4. Die jenige, welche, ehe undt bevorn sie ehelich zu sahmen gegeben worden, in unzucht leben; sollen mit drey Reichßthaler, gebueßfertiget werden, undt denselben ein gewisser terminus, in dem ehestandt bey dobbelter straeffe zu tretten, anbestimmet werden.

5. Da einer seine nahe blutsverwandtinne, in collaterali linea et affinitate, fleischlich erkennen oder auch schwängeren würde; Solle mit dem thurn, undt einer ansehentlichen geldbueß gestraeffet werden.

6. Dahe auch solche nahe bluetsfreunde, ohne hoher Landts Obrigkeit gnädiger dispensation, wissentlich zur ehe theten schreiten; Sollen, nach standt, undt vermögens gebühr, mit einer ziemblichen Geldbueße, darfur angesehen werden.

7. Dahe ein Ehemann, mit einem Eheweibe zu schaffen haben würde, sollen beyde apprehendirt, undt arbitrariè gestraeffet werden.

8. Dahe aber ein Ehemann, mit einer ledigen personn zu schaffen haben würde; sollen beyde nach vermögenheit, mit einer ansehentlichen geldbueß, oder sonst arbitrariè gestrafft werden.

9. Dahe eine Ehefraw, mit einem ledigen gesellen, die ehe bricht; sollen sie beyde zum ersten mahl mit gefängnuß, staubbeesen und des Landtsverweisung, oder einer ansehentlichen geldbuesse, so sie es aber iteriren, arbitrariè bestraeffet werden.

10. Wer einer ehrlichen Weibspersohn etwas unzüchtiges zumuhtet; der soll, nach gelegenheit seines vermögens, auch der persohnen standt, mit zehen, zwolff, ad 15 Reichßthaler gestraeffet werden, undt eben woll der persohn actio injuriarum frey stehen.

Tit. V.

Von Hochzeiten.

1. Wer mehr persohnen, uff einen hochtzeitlichen ehrentag, wirt laden, als die ordnung mitbringet, nemblich die vornembste, uber viertzig ad funffzig, die bawren uber dreissig ad viertzig persohnen, sollen vor jede Persohn zwey hollandische thaler geben.

2. Der jenig, so uber zwey tage Hochzeit halten thuet, soll in zwantzig Reichßthaler straeff verfallen seyn, undt werden hierdurch ubrige tage, als Junffern abend, undt dergleichen gäntzlich abgeschaffet.

3. Das Hahnbrengen, brautdishgen, wuerstbraeten, schu nehmen, undt dergleichen, sollen, bey funff Reichßthaler straeffe, ein iegliches bestraeffet werden.

4. Wer übermessig undt gantz kostbahr anrichten, undt speisen wirt; soll in funff Reichßthaler bueß verfallen seyn.

5. Die jenige, so wieder die verordnung, verehrungen an hembden, huiten, und dergleichen, außgeben, sollen mit funff Reichßthaler gestraffet werden.

6. Weil das schätzen, wan die brauth zur Kirchen gehet, oder zu rück kombt, verbotten; sollen die Ubertrettere mit ein Reichßthaler, gebrüchtet werden.

Tit. VI.

Von Kindt bieren.

1. Wer uffm Sonn- oder Feyertagen kindt bieren anstellet; soll in funff Reichßthaler pön verfallen seyn.

2. Wer mehr persohnen, alß die gevattern undt deren ehegatten, Eltern, Brüder undt Schwestern undt deren ehegatten, zum kindtbier einladen wirt, soll vor iegliche persohn zwey Reichßthaler geben.

3. Wer sich auff Kindtbieren, mit gelt, auß bescheiden das gevatter gelt, verehren laest; soll in funff Reichßthaler straeff genohmmen werden.

4. Wer mehr, als einen tag Kindtbier haltet, soll in zehen Reichßthaler straffeae verfallen seyn.

5. Die jenige, so das Kraem-schütten anstellen, sollen in zehen Reichßthaler straeff verfallen seyn, und so das Kraem schütten verüben, ieder, mit zwey undt einen halben Reichßthaler, gebueßfertiget werden.

6. Wofern die Kraemfraw in zeit ihres außgangs aus dem Kraem, mehr als ein paar frawens persohnen bey sich hatt; soll vor iegliche persohn zwey Reichßthaler zu geben schuldig seyn.

7. Woferne dieselbe, so woll bey der tauff, alß außgang einen zech, es sey, an brandewein, bier, oder ander gedrenck, vor der predig anstellen, undt der weiber sich etliche vollsauffen; Soll die Kraemfraw

so woll, alß die Vollsaufferin vor haubts acht Reichßthaler zur straeff geben.

Tit. VII.

Von Fastnacht.

1. Wer in seinem hause ein fastnachts gelagh wirt anstellen, oder halten laessen, soll funff Reichßthaler straeff geben.

2. Die jenige, so Fastelabents fest halten, sollen vor haupts zwey undt einen halben Reichßthaler straeff geben, wie dann mit ebenmässiger straeffe zu belegen, so in fraudem, uff etliche tage oder wochen nach Fastelabent, solche Fastnachts gesellschafften anstellen, undt halten.

3. Die jenige, so in mummerey lauffen, sollen mit funff Reichßthaler gestraefft werden.

Tit. VIII.

Von Vogelschießen, undt Schützbieren.

1. Die jenige, so am Sonn- oder Feyrtagh, nach den vogel oder scheibe schiessen; sollen in sambt in zwantzig Reichßthaler straeff genommen werden.

2. Die Schützbieren sollen nicht lenger, als zwey tage wehren, bey funffzehen Reichsthaler straeff.

3. So uffm Pfingstag oder Pfingstmontag, Sonn- oder Feyertagen, die schützereyen gehalten würden; sollen die schützen, mit zwantzig Reichßthaler gebueßfertiget werden.

4. Imgleichen sollen new Jahr schießen, almanach geben, Schwerdt tanzen, Mey baume pflantzen, undt dergleichen, bey 5 1/4 Reichßthaler straeff verbotten seyn.

Tit. IX.

Von allerley Gast- und Zecheryen.

1. Alle schaeff- torff- flachs- mist- roggen- butter- haber- undt dergleichen mähle, werden bey fünff goltgulden (6 1/2 Reichßthaler) straeffe verbotten.

Und soll ein ieder comparent dabey ein Reichßthaler brüchte geben.

2. Wer Mey- krantz- hanen- und wettebieren anstellet; soll, in zehen Reichßthaler brüchte, verfallen seyn.

3. Wer glase bieren anstellet; solle fünffzehen Reichßthaler straeffe geben.

4. Wer ein übermessig haußboeren zech haltet, solle zehen Reichßthaler, zur straeff geben.

5. Die leichgeläge undt mähle, sollen gantzlich abgeschaffet seyn, undt wer dargegen thuen wirt, soll vor iegliche persohn zwey Reichßthaler zur straeffe zu geben schuldig seyn.

Tit. X.

Von unrichtigen wahren.

1. Da bey Kraemern, Hoeckeren, Beckeren, gewürtz, fleisch, brodt, undt andere gemeine wahren, unrichtig, faul, undt falsch befunden, undt

verkaufft werden. Sollen die sachen confiscirt, und die verkauffere, in zehen Reichßthaler, straeffe verfallen seyn.

Undt sollen die Schlächtere oder Fleischhawere, bey einen goltgulden straeff, kein groß oder klein viehe umb auszukauffen schlachten, es haben dan die Marckmeistere undt vorstehere in denen Stätten, Flecken umb Dorfferen, selbes vorhin besichtiget, auch gesund und auskäufflich zu sein erkennet.

Tit. XI.

Von falscher maas, ellen, undt gewicht.

1. Wer unrichtige falsche scheffel, kannen, maaß, ellen, gewicht, pfunden, undt haspelen hatt; soll nach befindung, mit funff, zehen, zwantzig, dreissig, viertzig, funffzig Reichßthaler, undt nach gelegenheit höher gestraefft werden; undt sollen jährlichs die Richtere, mit zuziehung der Bürgermeister oder Vorsteher, die visitation hieruber thuen, undt darauff zu sehen gehalten seyn, daß die brauchende pfunde nicht von stein, sondern ertz, undt zwarn vorhin gestempelt seyn; dabey sollen die ellen nicht van Hölzeren stöcken, sonderen von eisen sein; Auch sollen trahn, olie, undt andere maaßen allezeit sauber undt rein gehalten werden, weilen bey dessen verabsäumung dem Kauffenden zu kurz geschehen kann.

Tit. XII.

Von schelten und schmehen.

1. Zwischen gemeine leuthe, soll das schelten und schlechte schmehen ordinarie mit drey Reichßthaler, undt dahe einer sich daran nicht kehren will, dobbelt gestraeffet werden.

2. Grobe undt hochstraeffbahre schmehungen undt schelten, so von gemeinen unvermögenen leuthen geschehen, sollen mit dem thurn; so von anderen gethan; mit funff, zehen, zwantzig, funff undt zwantzig, fünffzig, undt mehr Reichßthaler, nach befindung, bestraeffet werden, und ebenwoll den beleidigten, injuriarum actio präservirt bleiben.

3. Wan einer den andern groben diebstalß bezüchtiget, undt kann es ihme nicht erweisen; soll derselbe, so er nicht vermögen, funff Reichßthaler; sonsten zehen, zwantzig, undt mehr Reichßthaler zur straff geben, oder in gewisser unvermogenheit, mit dem thurn, oder nach erheisschung, schärffer gestraeffet werden.

4. Wer unflätige, garstige, argerliche wörter und gebeerden, mit zungen außschlagen, uffhebung der kleider, undt hinweisung, gegen einem, uppiger weise außgeüst, soll mit funff, zehen, funffzehen, undt mehr Reichßthalers, nach befindung, gebrüchtet werden.

5. Da in gegenwart der Herrn beampten, oder im Göding, einer dem andern zuspricht: das leugstu; soll mit ein Reichßthaler gestraeffet werden.

Tit. XIII.

Von diebstall, undt schaden in gärten, uff ackern, wiesen, undt gemeinen gründen, auch schüttung undt schlagung des viehes.

1. Die garten dieb- undt raubereyen, an klein undt groeß, sie geschehen durch junge oder verstendige Leuthe, Dienstbotten, Knechte undt

Mägde, ſollen nach erheiſſchung der ſachen, oder mit arbitrari geltbueße, oder mit offentlicher außſtellung des Ubertrettern undt ſonſt des geſtohlenen obs undt früchten, zum abſchew undt einſtellung dieſer viel eingeriſſenen unthatt, exemplariter geſtraefft werden; Deßhalber dann die ehrliebende Haußvättere und Müttere, undt Schuelmeiſtere, ihre respective Kinder und ohngehaltenes geſinn, darvon ernſtlich, zu vermeidung ſolcher ihnen ſonſt auch mit auffliggender ſchimpfflicher ſtraeff, ernſtlich, undt mehr mahlen abzumahnen erinnert werden.

2. Die jenige, ſo grobe Veltdieberyen üben; ſollen, neben erſtattung der geſtohlenen früchten, nach gelegenheit, undt vors erſte mahl, entweder mit dem thurn, oder funffzehen Reichßthaler, geſtraffet werden.

3. Wan ein Müller die früchten, in der muhle verendert, undt boeſe vor guete gibt, ſo er deſſen gewißlich uberzeuget, oder uberwunden; ſoll zum erſten mahl, funff Reichßthaler, zur ſtraffe geben.

4. Der einem die zäune und frechten beſtilt, undt abhändig machet; ſoll zehen Reichßthaler, oder mehr zur ſtraeffe geben, nach gelegenheit; von anderen Landerey ſchaden, vid. infr. titulum 15. §. 2.

5. Wer ein geſchüttet vieh, propriâ auctoritate, aus dem ſchütſtall holet; ſolle funff Reichßthaler, pro poenâ geben.

6. Wer geraubt oder geſtohlenes guet wiſſentlich kaufft; ſoll nach befindung geſtraeffet werden.

7. Der jenig, ſo einem andern ſein hew und groen maett, mit ſeinem viehe und pferden abetzet oder abſchneidet; ſoll, benebens erſtattung des ſchadens, nach gelegenheit, mit drey, funff, oder mehr Reichßthaler, geſtraeffet werden.

8. Da aber ein hirth, der gemeine, in eins andern guet, mit ſeiner heerde treiben, fahren, und ſchaden thuen wirt; So ſoll die gemeine darfur ſtehen, undt den ſchaden kehren, undt ſechß Reichßthaler zu brüchten geben.

Ein particular Scheffer aber nach gelegenheit.

9. Wann einer dem andern, uber einen beſaemeten Acker, oder wieſen, (ſo mit graß ſtehet) führet; ſoll nach gelegenheit des ſchadens, (welchen er gleichwoll dem beleidigten erſtatten ſoll;) des erſten mahlß zur ſtraffe geben, anderthalb Reichßthaler.

10. Desgleichen wan einer dem andern überackert, undt übermehet, oder zu nahe mehet; ſoll zum erſten mahl mit vier, oder mehr Reichßthaler beſtraeffet werden.

11. Der einem ein ſchwein, kalb, ſchaff, oder dergleichen vierfueſſig Thier muthwillig beſchediget; ſoll einen Reichßthaler; wer es aber tödtet, zwey Reichßthalers geben; undt ſollen die ſchweine undt ſchaeffe, gehuitet werden, poenâ ein Reichßthaler, salvâ reparatione damni.

12. Dann werden auch eines anderen huener, enthe, gänße, undt dergleichen Fedderwerck, zu entwenden, oder anzuhalten, bey zwey, drey, oder mehr Reichßthaler, oder arbitrari ſtraeffe verbotten.

Tit. XIV.

Von ungebührlichen plagen-meyen, undt torffſtechen.

1. Wer an ungehoerenden öhrteren plaggen oder hulden meijet; ſoll mit drey Reichßthaler gebueßfertiget werden.

2. Wer unbefuegt oder unbewahrt torfftticht, oder auß dem Lande führet; soll mit fünff, sechs ad zehen Reichßthaler, bestraeffet werden.

Tit. XV.

Von Limiten, Pfälen und Marcksteinen versetzung undt verenderung.

1. So einer dem andern seine Limiten, Pfäle, Steine, und terminos vorsetzlich versetzet; Item wer seinen zaun oder brechte erweitert, undt seines nachbahren, oder gemeinheits Landt dadurch vergeringert; Ist die straeffe, uff funff und zwantzigh Reichßthaler.

Geschichts aber, ohne mercklichem vorsatz; soll derselbe, mit drittehalb Reichßthaler, gestrafft werden.

2. Wer in eines anderen gueth, ohne erlaubnuß, gewalt übet, als gebauwen, heggen, bäume, hecken, undt anders abhawet, gräfften undt deiche niederwirfft undt zu füllet, oder das Landt durchgrabet, plaggen oder hullen wegnimbt, oder verdirbt. Derselbe soll in funff Reichßthaler straff verfallen seyn, oder nach gelegenheit der sachen, höher.

Tit. XVI.

Von gewaltthatt undt verwundung.

1. Wer einen, auff freyer straeßen, mit gewehr, anfähret, selbigen niederwirfft, und schlecht, oder invadirt; Soll mit funff Reichßthaler, undt nach befindung, mit zehen oder mehr zu erhöhen, darnach die gewalth groeß ist, gebueßfertiget werden.

2. Ein ieder soll in seinem hause frey seyn, sonst sölches, vor dobbelte gewaldt, zu straeffen.

3. Würde aber einer darzu verwundet, soll der thäter in zehen Reichßthaler bruchte, so es eine schlechte bluthwunde ist, verfallen seyn.

4. Wer einem die haar auß dem Kopff, den barth geheel, oder zum theill außröpfft, oder die flechten auß dem haupt, einigem weibsbildt außziehet; soll funff Reichßthaler straeffe geben.

5. Schlechte bluthwunden, als nasebluten, undt dergleichen, sollen mit anderthalb Reichßthaler, gebueßfertiget werden.

6. Wer schwangern frawen, mit bloesem degen, oder meßern, gewaldthatig zusetzet, soll viertzig Reichßthaler zur straeffe geben.

7. Haupt, angesicht, handt, bein, arm, brust, undt andere gefährliche verwundungen, undt verleumbdungen, seyn mit funff, zehen, zwantzig Reichßthaler, zu bestraeffen nach der beschaffenheit der verwundung.

8. Verwundungen, so uff lebens gefahr stehen, sollen nach ermessigung, und arbitrariè bestraeffet werden.

9. Wer einen invadirt, undt bedräwet zu schlagen; der soll einen Reichßthaler geben, oder pro re natâ undt beschaffenheit, mehr.

10. Da einer verwundt, oder sonst geschlagen, daß es eine blutwunde gibt, undt solches nicht angibt; soll in zwey Reichßthaler, oder drittehalb Reichßthaler straeffe verfallen seyn.

11. Wer seinen hundt auf iemandt hetzet, daß derselbe dardurch beleidigt wirt; Soll geben, funff Reichßthaler.

12. Wer auffruhr verursachet; soll arbitrarie, nach anleitung der rechten bestraffet werden.

Tit. XVII.

Von meßer ziehen, undt Stechen.

1. Da einer oder ander sich mit worten verlauten ließe, Er wolle diesen oder jenen, mit dem messer verletzen; Derselve soll in straeff von zwantzig Reichßthaler verfallen seyn.

2. Würde jemandt uff einen andern es sey in schlägerey, oder da zwey mit ein ander in streit gerieten, oder daß einer dem andern, zu hulff kommen wolte, das meßer ziehen, undt die verletzung daruff nicht erfölgte; Der, oder die söllen ieder vor haupts, dreyssig Reichßthaler zu bezahlen schuldig seyn.

3. Zum fall darauff die verletzung an des menschen leib dergestalt würde gerichtet, also, daß darunter die gefahr des lebens nicht mit unterlieffe: Soll die weniger nicht hoher obrigheyt, mit funftzigh Reichßthaler, verfallen, da benebenst dem beleidigten theill seine schmertzen, und das artzlohn, sambt allen unkosten, zu bezahlen gehalten seyn.

4. Da einer dem andern dergestalt im angesicht verwundete, oder an handen undt fueßen, daß es dem beleidigten, sein lebenlang, zu seiner deformation und ungestalt, oder seiner glieder verlähmung, gereichete; soll a part demselben darfur funftzig Reichßthaler erstatten.

5. Da jemant einen mit dem meßer, als einem tödtlichen gewehr dergestalt verwunden würde, also, daß an des verwundeten leben gezweifelt, undt er dannoch, vermittels Gottes segen, und guter Cyuer, zur gesundtheit gebracht würde, sölcher soll so lang zur hafft gebracht, undt bey erfolgter genesung die weniger nicht, in sechßzig Reichßthaler straff, verfallen seyn, neben erstattung fangh- undt schließgelts, wie auch schmertz- und artzlohnß.

6. Zum fall jemant diese obbedeutete pönen nicht zu bezahlen, undt die weniger nicht, gegen einen derselben, gefrevelt hette, soll derselbe, ohne alle gnadt undt conniventz an seinem leibe gestraffet werden.

Tit. XVIII.

Von Düelliren.

1. Da einer den andern zum duel provocirt, die thatt aber darauff nicht erfolgte; soll der provocant, mit zehen, zwantzig, oder mehr Reichßthaler, nach gelegenheit, gebueßfertiget werden.

Und solle der provocant, uff solche in allen rechten verbottene provocation, keineswegs, bey arbitrari straeff, erscheinen; sondern an deßen platz bey arbitrari straeff, solches der obrigheit, und des orths Richtern anzeigen, damit gegen dem provocanten der gebühr, verfahren werde.

2. Woferne aber dieses verwindtschlaget, undt ein formel duel erfolgen würde; söllen beyderseits duellanten arbitrarie, auch nach gelegenheit, am leib undt leben, ob schon keiner verwundet, gestrafft werden.

3. Dafern aber einer gefährlich verwundt, oder gahr getödtet würde; solle dem entleibten die begräbnuß geweigert, der thäter aber aller ämpter, ehren, undt würden entsetzet, auch deßen gueter, da keine descendenten vorhanden, confiscirt, undt der todt straeff ohnumbganglich unterworffen seyn.

Tit. XIX.

Von verachtung der Justitz, deren bedienten, und pfandt verweigerung.

1. Wer einen Herrn diener, Richter, fiscum, vogten, frohnen, oder fueßknecht, vorstehern, oder führern, stattknechte, undt andere, deßwegen, daß sie in diesem oder ienem, ihr ampt verrichten, mit schmelichen wörtern anzipffe; Der soll, mit drey, vier, funff ad zehen Reichßthaler, und nach gelegenheit höher, bestraeffet werden.

2. Wer sie darzu schmeist, schlägt, undt verwundet; solle nach ermessigung gestraefft werden.

3. Wer, im sitzenden gerichte, trotziglich, mit pochen undt schnarchen, auch fluchen undt schweren, das gericht verunehret, oder unruhig machet; soll nach gelegenheit der personen undt sache, mit zwey, drey, vier Reichßthaler, oder höher gestraffet werden.

4. Wer sagt, daß ihme, wegen der brücht, unrecht oder zu kurtz geschehen, soll pro arbitrio, mit ein, zwey, drey oder mehr Reichßthaler, bestraefft werden.

5. Wer einen, propriâ auctoritate, depossidirt; soll nach der sachen gelegenheit, bestraefft werden.

6. Wer, propriâ auctoritate, einen pfandet, pferde außspannet, undt darmit weg ziehet, soll funff Reichßthaler geben; gleich fals wer, seinen debitorn propriâ auctoritate, executirt.

7. Wer Herrn mandaten undt angeschlagene placaten abreißet, oder abwischet, und besudelt; Stehet und ist die straffe, funffzig Reichßthaler, auch pro qualitate delicti et personae höher.

8. Wer aus einem Arrest ungeurlaubt hinweggehet; soll mit funff undt zwantzig Reichßthaler, bestraeffet werden.

9. Der eine bloeßwortliche pfandtweigerung thuet; soll mit ein oder zwey Reichßthalern; Der mit der that den angriff hindert; mit vier oder funff Reichßthaler; Der aber dar bey scheltet, oder schlägt, oder das pfandt, mit gewalth, auß des pfanders verwahrsamb entbrägte, mit sechß, sieben, oder mehr Reichßthaler, bestrafft werden.

Tit. XX.

Von fischen undt Weydewerck.

1. Wer in ihrer Hochgräffliche Excellentz fliesenden frieden wäßern fischet; soll mit funftzehen Reichßthaler, oder mit dem thurn, der aber, in dero stehenden deichen und weyeren, sich, zu fischen verkühnet, mit dreissig Reichßthaler, gestraeffet werden.

Wer nun, in anderer leuthen fischeryen fischet; wirt mit zehen Reichßthaler gebueßfertiget.

Die vergifftigere deren fischen, werden mit zwantzig, dreissigh Reichßthaler, oder arbitrariè, gestrafft.

2. Der unerlaubt körbesetzet; soll mit funff Reichßthaler, gestraffet werden.

3. Wer ungebührliche netze hatt; soll neben privation des netzes, in funff Reichßthaler straeff, verfallen seyn.

4. Wer seine hunde, zu verbottenen zeiten, ohngeklüppelt haltet; gibt zur straffe zwey Reichßthaler.

5. Wer unberechtigt haasen scheust, fängt, oder stricket, soll zum ersten mahl, mit funffzehen goltgulden; und wer grob wildt scheust, nach ermessigung gestraefft werden.

Undt sollen ebenmessig die ienige, so unerlaupt Reyhuener, Enthen, undt andere vögel fangen, gebrüchtet werden.

6. Jngleichen der unberechtigt tauben flucht haltet, soll mit funff goltgulden bestraffet werden.

7. Gleicher gestalt auch soll der ienig bestraefft werden, der tauben scheust, oder fängt.

Tit. XXI.

Von holtzhawen undt verkäuffen.

1. Die jenige, die aus gemeinen gewälden oder matcken, unerlaubt holtzhawen; So es äste seyn, undt zweige, sollen drey Reichßthaler,

So es aber geheele bäume seyn, zwölff Reichßthaler,

So es halbe, zehen Reichßthaler

zu erlägen schuldig seyn.

Wer eine telge außziehet, außrottet, oder abschneidet, hawet, schellet, oder beschädiget, solle mit zehen Reichßthaler, gestrafft werden.

Tit. XXII.

Von Wucher.

1. Wann zwischen unseren Unterthanen wucherliche contracten geübt undt von hundert mehr, als funff Reichßthaler, genohmmen werden; soll von jedem hundert, in funff und zwantzig Reichßthaler straeffe, genohmmen werden.

Wer, zu vervortheillung seines Nechstens, von der Capital summen so forth etwas einbehält, undt gleichwoll sich vollkommentlich verschreiben, und die volle sumb forderen laest; soll so viel gelt straeff außgeben, als er ungebührlich stipulirt.

Tit. XXIII.

Von gemeinen Straeßen.

1. Die ienige, so in reparir- undt unterhaltung der gemeinen undt Heerstraessen, saumbhafft oder muthwillig erfunden werden, sollen vor haupts, mit funff Reichßthaler gestraeffet werden.

2. Wer gemeine straessen, zu seinem sonderbahren nutzen, besperret, beschleust, undt beänget, soll mit sechß ad zehen Reichßthaler gestrafft werden.

Tit. XXIV.

Von Dienstbotten.

So einer dem andern seine Dienstbotten, Knechte, oder Mägdte, abdingt; soll mit vier ad funff Reichßthaler gebrüchtet werden.

Da auch ein Dienstbott, Knecht, oder Magdt, aus dem dienst muthwillig tritt; soll ebenmaessig in drittehalb Reichßthaler, verfallen seyn.

Und ebenwoll ihren dienst außzuhalten, oder eines halben jahrs lohn außzukehren schuldig seyn.

Tit. XXV.

Von verschweigung der Brüchten.

1. Wann fiscus, die Vögte, Frohnen, Bawrschultzen, und Aydtschwerer etliche bruchtfällige verschweigen; Sollen sie, vor jedem verschwiegenem Exceß, wann er gering, funff Reichßthaler.

Vor einem schweren oder groben Exceß, eine brucht nach ermessigung.

2. Wer iemandt verklagt, und kan das delictum nicht beybringen, soll nach ermessigung, mit zwey, oder drittehalb Reichßthaler gestraefft werden; wann solches aber, aus frevel oder boeßheit geschicht, die darauff stehende bruchte zu erlägen schuldig seyn.

Diese brüchten ordtnung solle jahrlichs, auffm Schultgoeding, publicè vorgelesen werden.

Anhang gemeiner Erklärung.

Alhier ist schließlich diese gemeine erklehrungh zu bemercken, daß durch vorbeschriebene Ordtnung und Satzungen, keiner, in seinem absonderlich habenden rechten und privilegien, solle präjudicirt oder vernachtheilet werden.

Nr. 76.

Bentheim-Steinfurtische Verordnung, die Anwendung der Bentheimischen Gerichts- und Landes-Ordnung in der Grafschaft Steinfurt betreffend, vom 8. Octob. 1712.

Wir Ernest, Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Lingen, Batenburg, Wevelinghoven, Hoya, Alpen, Lennep und Helfenstein, Erbvogt zu Cöllen ꝛc. Brigadier und Obrister zu Pferde, in Diensten der Herren General Staten der vereinigten Niederlanden.

Uhrkunden hiermit, demnach zwischen denen bey Unserer Grafschaft Steinfurt, Hof und Niedergerichteren litigirenden Partheyen der Gerichts-Ordnung halber verschiedene Irrung und Mißverständniß entstanden, und dabey unter anderen mit angeführet worden, daß diese Unsere recipirte Verordnung üblichermaßen nicht publiciret, also zu der Par-

theyen Wissenschaft nicht gekommen seyn einfolglich pro norma et regula nicht gehalten werden könnte; Wir aber dergleichen confusiones gänzlich abgeschaft wißen, und auf eine beständige Verordnung festgehalten haben wollen, daß vom Anfang Unserer hiesigen Regierung und fernerhin, biß zu Unserer anderwärtigen gnädigen Verordnung nach dieser Unser Gerichts-Ordnung (in so weit der Status Reipublicae und die verjahrte Gewohnheit auch sonsten eines jeden etwa habende privative Vorrechten oder privilegien, dadurch nicht gekränket oder geschwächet werden) in judiciis erkannt und verfahren werden solle; befehlen darauf Unsern Hofrichtern Dren Reinhard Goclenio, Stadt-Richtern Dren Aug. Houck, und Gografen des Amts Rischau Dren Joh. Friedr. Wilhelm Pagenstecher diese vorgemeldte Unsere Verordnung vermittels öffentlicher Verkündigung derselben, bey ersterem ordinairen Gerichtstag denen Partheyen und ordinairen Procuratoribus zu notitz bringen, auch so woll in protocollo als hierunter von der geschehenen Publication referiren zu lassen, und sich in judicando, wie vorgemeld darnach ohnfehlbar zu achten, zu welchem Ende einem jeden obgemelter Unserer Richteren und Gogräfen ein sauber eingebundenes Exemplar um bey den Gerichten zu verbleiben zugestellet werden soll. Uhrkund Unseres Handzeichens und Secrets.

Signatum Steinfurt den 8. October 1712.

(L. S.) gez. Ernest.

Publicatum
in ordinario den 22. October
1712.

A. Houck, Dr. Stadt-Richter.
J. C. Taissen, judic. Secret.

Nr. 77.

Verordnung, wegen Einführung der Münsterschen Eigenthums-Ordnung in der Grafschaft Steinfurt, vom 3. Nov. 1770.

Da Ihro Hochgräfliche Gnaden Unser gnädigst regierender Graf und Herr die unter dem 10. Mai a. c. im Hochstift Münster erlassene Eigenthums-Ordnung auch in hiesiger Grafschaft und sonst, in Rücksicht auf Höchstdero sämmtliche Eigenhörige einzuführen gnädigst beschlossen; so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und es werden dahero hiesige Eigenhörige hiemit angewiesen, sich nach beregter Eigenthumsordnung genau zu betragen, auch anbei vergewißert, daß nach sol-

cher gelegentlich in vorkommenden Fällen jederzeit verfahren, und Recht gesprochen werden soll.

Steinfurt den 3. Nov. 1770.

Hochgräfl. Bentheim-Steinfurtische Regierung.

Conradi.

Publicatum den 4. Nov. 1770.

Werleman.

Nr. 78.

Auszug

aus dem zwischen der ehemaligen Landesherrschaft und der Stadt Steinfurt getroffenen Vergleich vom 30. Decbr. 1800.

(Die übrigen Artikel betreffen größtentheils die Städtische Verfassung und Verwaltung.)

Art. 18.

Da die Städtischen Einwohner in der Verordnung, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein Inventarium bonorum aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, eine Beschränkung ihrer Eigenthums- und Nutzungsrechte zu finden glauben, so wird diese Verordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen; jedoch verstehet es sich dabei von selbst, daß der überlebende Ehegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte verschwenderische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückgekommen, sich einer Inventarisation und Abtheilung mit seinen Kindern unterwerfen muß. Es sollen daher diesen Kindern zwey tüchtige Vormünder bestellt und die Alimente der Kinder theils von dem Vermögen des noch Lebenden, theils von des Verstorbenen zurückgelassenen und den Kindern zugetheilten Vermögen ausgemittelt und genommen werden, und es soll der überlebende Ehegatte für das seinen Kindern ausgemittelte Vermögen gehörige Sicherheit leisten.

Nr. 79.

Statuten der Stadt und Herrschaft Anholt, vom 26. Mai 1648.

Von Gottes Gnaden Leopold Philipp Carl, Fürst zu Salm ꝛc. Wildtgraff zu Thaun und Kyrburg ꝛc. Rheingraff zum Stein ꝛc. Freyherr zu Vinstingen, Anhold, Bahr und Latum ꝛc. Herr zu Pulni, Bajon, Neu- und Augenweiler ꝛc. Bannerherr des Fürstenthumbs Gelre, und Grafschaft Zutphen ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und fügen hiemit Männiglichen zu wissen demnach uns und die Hochgebohrne unser freundlicher lieben Gemahlinn Liebden, unsere sämbtlich unterthanen, Bürger und Einwohnere unser Stadt und freyer Reichsherrschafft Anholt ahm 17ten Septembris des negst abgelaufenen sechszehn hundert und sieben vierzigsten Jahres gebuhrlicher weiß gehuldiget und dabey allen schuldigen gehorsamb, treu und gewärtigkeit aydlich angelobet und uns hingegen Burgermeister, Scheffen und gemeindt unser vorg. Stadt Anholt unterthänig angesuchet und gebetten, daß wir ihre Stadt rechten, Privilegien und Statuten, welche sie von unseren Vorfahren erhalten, unsers theils ebenfals in gnaden bewilligen, und bestätigen wolten; daß wir also ihren unterthänigen ansuchen statt geben und dieselbe folgender gestalt bewilliget, confirmiret, und bestättiget haben, bewilligen, confirmiren und bestättigen Kraft dieses:

1.

Anfänglich solle unsere Stadt haben sieben Scheffen, fromme, redliche, verständige und unverlaumdete Personen eines Ehrbahren wesens und wandels, damit wir, oder unsere Richter alle Sachen sollen richten.

2.

Dieser Scheffen einer solle Bürgermeister sein, der unser Stadt Rhenten und einkommen empfangen, dieselbe zu ihren besten nutzen mit Kentnis des Richters und Scheffen anwenden und darvon vor unsern Richter und den Scheffen jedes Jahr Rechnung, beweiß und reliqua thuen solle.

3.

Diese Bürgermeister und Scheffen sollen jährlichs und alle Jahr auf Petri ad Cathedram ihres ambts entsetzet sein, und mögen wir oder unser Richter mit Zuziehung sieben Bürger aus der gemeindt deren vier behalten, und drey newe ansetzen auf ihren aydt einen zum Bürgermeister benennen und alle mit aydt lassen verpflichten, wie bräuchlich, jedoch daß niemand hinführo zum Scheffen angenommen werden solle der nicht durch bedienung eines oder anderen officii vorhin sich bekannt gamacht hätte.

4.

Es sollen alle und jede unserer Stadt Anholt Einwohner zu allen

Stadt- und bürgerlichen Lasten gleichlich gehalten und niemand davon ausgenommen und gefreyet sein.

5.

So wollen wir noch jedes mahl bey Erledigung einiger officien und Diensten unsere eingebohrne Bürger, wan sie capabel und qualificirt sein werden, zu Ersetzung derselben vor anderen mehr recommendirt halten, und allerwegs den frembden vorstellen.

6.

Wer umb Schuld, Schad oder einige andere action mit dem botten vor dem gericht wehre citiret und nicht käme, verwürket drey Schillingen vor die erste, vier vor die andere und vier vor die dritte Reyse, wenn er alsdann nicht erscheinen würde, gewinnt der Kläger seine Klage mit allen aufgegangenen Kosten, und wir so viel Bußen, als oben, nemlich sieben Schilling über das vorige.

7.

Wehr ohne verlaub des Richters an der bancke redet, der verlieret in der Zeit vier Pfenninge.

8.

Wehr Schuld vor dem Richter bekennet, soll innerhalb vierzehn Tagen bezahlen oder executiret werden.

9.

Wehr beckennet auf Rechnung, soll in vierzehn Tagen vor und bey dem gerichte rechenen und bezahlen, thäte er das nicht, so gewinnet der Kläger seine Klage und wir mit den Scheffen vier Schillinge.

10.

Dem Kläger soll man, was sie gewinnen, auspfänden, die pfande drey Tage aufbaden, und darnach verkaufen innerhalb vierzehen Tagen, zu beschützen mit geld in gegenwart des Richters, und Scheffen.

11.

Und im Fall man die Pfanden in unser Stadt Anholt nicht könte verkaufen, solle man die an anderen nechst gelegenen örtheren mögen feil bieten und verkaufen.

12.

Wer Pfandung gesinnet an guth vor dem Gericht eingewonen, dem soll der Richter die Hand bieten, und vor belohnung haben vier, die Scheffen sechs und der bott einen Pfenning.

13.

In allen diesen vorl. und anderen folgenden puncten dannoch unsere Rhenten Pfenningen und Zinsen ausbeschieden, davor wir mögen pfänden und executiren nach alten gebrauch und einhalt der Zinsbrieffen.

14.

Dahe Jemand an Erbnüß pfänden würde, soll selbiges drey mahlen

von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen vor Richter und Scheffen aufbanden, demnechst sich immittiren lassen, und alsoforth servato juris ordine verkaufen, im fall keine rechtliche opposition geschicht.

15.

Pfanden aber gerichtlich verbunden solle man verkaufen von der hand auf vierzehn Tagen zu redimiren.

16.

Wan jemand person oder güter weren besätiget, oder arrestiret, derselbe mag solches alsobald oder je zum längsten inner vierzehn Tagen entsetzen und vor dem Richter verbürgen dafür zahlen vier pfenningen, und verthätigen sich folgends mit recht.

17.

Unser Richter, Bürgermeister und Scheffen (welche jedesmahls und sonderlich von frembden partheyen ihre von alters gewöhnliche jura nemblich vor dem Richter ein quart, so mitt zehn Stüber zu bezahlen, und von jedem Scheffen, Gerichtsschreiber und Botten eine halbe quart Wein zu fordern haben sollen) mögen umb ein urtheil zu pfehlen sechs Wochen Zeit genieſſen, da aber der Sachen Wichtigkeit ihren verstandt übertreffe, sollen sie das bey unpartheyschen rechtsgelehrten im heyligen Reich mögen suchen und folgends vor dem Gericht außsprechen.

18.

Dahe jemand Scheffen urtheil widerspreche anders als in causa nullitatis et excessus in executione, oder gebührliche revision von uns begehrend, der solle einem jeden Scheffen verfallen sein in ein marck und solle sein Leib und guth stehen zu unseren gnaden.

19.

Zwischen den Eheleuten in unser Stadt und Herrschaft Anholt soll gemeinschaft der Güter und Schulden sein, obgleich von einer seithen wenig oder nichts und der anderen seithe viel und alles zur heyrath Stewr anbracht were.

20.

Jedoch solle diese gemeinschaft in körlichen und Lehengüter, und im fall bey den Ehepacten andersins befürwardt, keine Statt haben.

21.

Dahe der Eheleuthen einer todts verführe und Kind oder Kindere bey jenen beiden gezielet hinterließe, soll der längst lebend mitt den Kinderen in den gereidten und ungereidten güteren mögen bleiben Sitzen, biß derselber zu der anderen Ehe schritte, alsdann mögen die Kindere, oder ihre freunde, und Vormünder die halbscheid von allen gütheren, und Schulden annehmen, welches auch alsobald nach absterben des irsten soll können geschehen, im fall der lezlebende die güter nicht wohl administrirte, unverkürzt dannoch eines jeden Ehepacten, soll aber die inventarisation und Schichtung, wie auch die alienation der beweglich und

unbeweglichen Güter, die soll nit bey dem mündlichen Eyd, sonder allein bey dem Eyd seins Briefs, auch ordnung der ersten besitzung, [illegible].

24.

Wann auch Man und Weib in Gemahrd mit einander sind, die handt gelobt, verbrieft, versiglet, oder mündtlichs worden, und ihrer einer ohne sein Gemahel Willen abstehet, solle den Inhabenden die Gelübt gehalten, Versigelt und Verbrieften bestätiget und bekräftet, auch beede Theil solten die gelübt ihrer zeit auch halten, bey der Verbrieften, Eyden und andern Versicherungen, wie obstehet, [illegible] und beschehen Innovationen an nit zeit abgeförderten mündlichen Gelübten und Reden aufgehebt solle.

25.

Auch sollen Innhaltungen in unsre Statt und Herrschaft Rotwalen keine Fürgewandt und die Frawen keine gestatte beyachten.

26.

Als dann unser Statt, den man nicht übergeben kann, der mag mit einer Hand sein Recht thun.

27.

Es wann dan, daß ein Bürger oder Burgerinn unsrer Statt einen fremden belangen, und mag solliges mit Bürgen beschaffen, so solle der Fremder mit seinen Rechte solcher massigen thun.

28.

Wer Bürgerh macht in unsre Statt und Herrschaft auf seynen Mannlehen, sol billiche bezahlen, und dasselbe inbergelt angeschlagen wissen worden, und soll die Schuld gemeiniglich sein Weyb gewinnen.

29.

Wir setzen der ein Hand oder Gebalt in unsrer Statt hat, soll binnen Jar Burger werden, solche, so der Statt nützen und Landes Recht, auch Ehrenen und ohne unseren Willen und der Statt nit von Recht zu sein, doch solle ohne unseren willen zu den Burgerrecht nicht angenommen werden.

30.

Wann Jemand in freyen Jahr- oder Wochen-Märkten in Statt sein solle gemeiniglich verwahret haben.

31.

und wer alls bürger ist, den solle wir noch unsere Richter, Schöffen, noch Statt nit zugerten mit gewalt, sondern man solle gegen gesprochene rechten ihne vor dem gericht mit Recht belangen, ungehorsame bestrafen und andere dergleichsgliche thuen.

32.

Wann aber jemand von unbekandter oder dergleichen weis, Bedürftigen thaten mit dem Leib entlaufen, den mögen wir in den Kercker mit gefänckhnüss einbehalten, um inmaßen einer mannich Recht sich einzulassen und das Recht angenommen, Recht er sich, und binnen bestimmter

Zeit nicht ein; sollen wir seiner güter uns unterwenden, dieselbe annotieren und darauff gebührlich verfahren.

31.

Auch solle man frembde Leuthe in unseren gebieth kommende mit recht besprechen, und nicht mit gewalt, es were dan, daß diese unsere oder unserer Stadt feinde weren, oder friedloß lägen.

32.

Wan auch jemand einen unserer bürger wolte verunrechten, der von uns, und bei den Scheffen begehrte sein recht zu erwarten, den soll man sein unrecht aus der Stadt helffen wehren, und zu recht halten.

33.

Wer unser tägliches gebott zu unserem und unserer Stadt behueff nicht volnzöge, der verwürckt jedesmahlen zwölff Pfenningen.

34.

Niemand soll sein Erbnüß mögen blößen ohne unseren Consent, sondern wollen wir der Stadt hiermit die von etlichen Jahren hero gelegene ledige hauß steden wiederum zu erbauen oder an anderen zu dem endt zu verkauffen bewilligt haben, gleich wohl uns den von alters gewöhnlichen Jährlichen Zins daraus vorbehalten.

35.

Wer in brücht sachen geladen, oder vorgebotten wirdt, soll primo termino comparieren, sonsten der Klag fällig, und verwünnen sein.

36.

Immaßen wir nicht weniger unseren bürgeren die fischereyen in dem alten stadtgraben zu genießen gestatten und dargegen selbige graben jederzeit mitt allem Fleiß sauber, und schawbahr zu halten aufflegen.

37.

Ebener gestalt solle von allen Erb- und sterbfällen, so in dieser Stadt sich zutragen, und frembden ausheimischen anfallen der zehnte Pfennig gegeben, darvon wir bürgermeistern und Scheffen unserer Stadt Anholt auß sonderbahrer gnad zu Verbeßerung derselben unserer Stadt fünf Pfenninge zulegen, und das übrige uns reservieren. Was aber dergleichen außer der Stadt in der Herrschaft fallen mögte, darab solcher zehendter pfenning uns allein zukommen solle.

38.

Wer lastert und mißbrauchet den Namen Gottes, seine heilige sacramenten, würden und werken oder wünschet den bösen feindt, fluchet oder dergleichen begehet, verwürcket jedesmalen vier Schillingen.

39.

Wer den glockenschlag oder anderen geläuth, und gerüchte nicht folget, solle fünf Schillingen zur Straff geben.

40.

In allen Kauffmanschaften solle ein jeder auffrichtig Gewicht und

maß liefern, nach einhalt der ordinanz anno 1547 auf tag Petri ad cathedram auffgericht (welche zu dem Endt hiemit erneweret, und bestättiget haben wollen): wehr dagegen handelt, verwürcket jedesmahl wie vorschriftl. ordinanz davon austrücklich nachführet.

41.

Dahe Jemand einen Bürger als aigen, oder wachszinsig bespreche, und daß nicht erweisen könnte, verwürcket ein marck geldt.

42.

Wer aus dem arrest, oder besatz ohne erlaubnüß des Richters und gnugsame Verbürgung entweichet, oder sein arrestiertes guth entbringet, der verlieret fünf Marck.

43.

Wer unrechte pfandtkehrung thuet, verbühret zwey oberländische Rheinische goldtgulden.

44.

Wer urtheil und Scheffen relation erwartet, und in unrecht befunden wird, der verlieret vier Schilling.

45.

Wer ein Schwerdt, Messer, oder einig gewehr auszeügt auf einen, daß man mitt zeugen erweisen mögte, verbühret fünf Schilling.

46.

Wer bei Nacht gerücht machet, daß uns oder unsere Stadt nicht angehet, verwürcket vier Schillingen.

47.

Wer aber des tages solches thuet, verlieret drey Schillingen.

48.

Wan man jemand findet fechten, den mag einer der Stadt geschworener fried in unseren Namen zum ersten, anderen und dritten mahl gebieten, und so sie sich des fechtens nicht enthielten, verbühret ein jeder der fechtern jedesmahl fünf Schillingen, und würde zum vierten mahl fried gebothen, und die Fechter nicht aufhörten, soll ein jeder fünf Marck erlegen.

49.

Dahe auch Jemand gefochten hette den man nicht fünde, mag der richter, oder mittveraydeter fried überlauth gebiethen, die dan solchem nicht nachsetzeten verwürcken fünf Marck.

50.

Wan einer unserer dieneren, und Bürgeren in noth mitt frembden were in oder außer der Stadt, soll ein Bürger den anderen beschützen, der solches nicht thuet, verlieret fünf Schillingen.

51.

Dahe auch zwischen einigen Leuthen mißhandelung mitt wortten oder

werken fiele, soll der, so den frevel gethan und ursachen ist, die buß allein bezahlen.

52.

Es solle auch einer den anderen mitt laster oder scheltwortten nicht angreifen unter poen von fünf Schillingen, dem injuriirten seine action vorbehalten.

53.

Im fall jemand den anderen mitt einer Faust schlägt oder eine maulschell gibt, verwürckt fünf Schilling.

54.

Wer jemandten blutwundet, ist fünf Schillingen verfallen.

55.

Wer einen verwundet eines knöckels lang, und nagels tief, verwürket von jeder wunden fünf und zwanzig Schillingen.

56.

So der verwundeter Lamb bleibet, soll der thäter noch darüber fünf marck zu Straff zahlen, des soll noch der gelähmter befriediget werden, zur erkenntniß eines gerichts, so von meisterlohn, lähmde, schmerzen und versaumnüß nach qualität, und gelegenheit der personen.

57.

Dahe einer den anderen vom Leben zum Tode brächte, stehet leib und guth zu unserer gnaden.

58.

Wan ein Bürger bezüchtiget würde eines todtschlags ohne beständigen beweiß, der solle sich mitt ayd mögen entschuldigen, kein rath noch that darzu gegeben zu haben.

59.

Wer aber von rath, und that zum todtschlag sich entschuldigen will, soll leib und guth stellen zu unseren gnaden, und erwarten das urtheil.

60.

Unser Richter, mitt zwey Scheffen sollen auf anhalten von drey Tagen allein gläidt zum rechten verliehen mögen.

61.

In allen rechtlichen Sachen soll mann den Klägern besseren bey uns, und den scheffen.

62.

Alle Bueßen in unser Stadt verwürckt die unter fünf Marck seyn, solle unsere statt zur halbscheid genießen, umb damitt dieselbe zu verbesseren.

63.

Ein pfenning solle bezahlet werden mitt vier stüber.

64.

Ein Schilling mitt neun stüber.

65.

Ein Marck mitt anderthalb oberländische Goldgulden.

66.

Ferner sollen auch unverbrüchlich gehalten werden alle gute ordnungen, und statuta bey uns, oder unseren Herren praedecessoren gesetzt.

67.

Und was hierinnen nicht begriffen, darinnen solle man sich ferner verhalten nach den gemeinen beschriebenen geist, und weltlichen rechten.

68.

Dahe auch einige articul dieser statuten in Zweifel, und disputa gezogen wurde, solle die interpretation und extension allein stehen zu unser und unser Erben und Nachkömmlingen erklärung.

Dessen allen zu wahrer urkund haben dieses mitt eigener hand unterschrifft, und anhangenden unseren fürstlichen Insiegel befestiget.

So geschehen auff unserem Hauff Anholt den 6ten May, im Jahr sechszehn hundert vierzig acht.

Leopold Philipp Carl.

Auff unterthänig ansuchen Bürgermeisters, scheffen, Rath, und gantzer gemeinheit dieser unserer Stadt Anholt, haben wir nach beschehener unserer huldigung vorbeschriebene Privilegia, und statuten confirmirt, und bestätiget, und in wahrheits urkund dieses eigenhändig unterschrieben auf unserem Schloß zu Anholt am neunten octobris anno sechszehn hundert drey und sechszig.

Carl
Fürst zu Salm.

Anhang.

Digitized by Google

Nr. 1.

Landtagsabschied, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pächter ohne Bewilligung des Erb- und Gutsherrn einige fruchtbare und zum Zimmerholz taugliche Bäume niederfällen, verbrauchen oder verkaufen möge. Vom 23. Mai 1613.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Erwöhlter vnnd Bestettigter zu Ertzbischoffen zu Cölln deß Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler vnd Churfürst, Bischoff zu Münster vnd Lüttig, Coadiutor vnd Administrator der Stifft Paderborn, Hildeßheim vnnd Berchteßgaden, Fürst zu Stabel, Pfaltzgraffe bey Rhein in Ober vnd Nidern Beyern, Westphalen, Engern vnd Bullion Hertzog, Marggraffe zu Franchimondt ꝛc. Thuen kündt vnd fügen allen und jeden vnsers Stiffts Münster Geist- vnd Weltlichen Underthanen, vnn sonsten jedermänniglichen hiemit gnädigst zu wissen: Nach dem auff etlichen Landt- vnd Außschußtägen vielfaltig geclagt vnd sonsten vns vorkommen, Wir auch selbst im Werck befunden haben, Was massen in diesem vnserm Stifft Münster, die ansehentliche gemeine Marcken, sodann vnsere vnd unserer Geist- vnd Weltlichen Vnderthanen Hoffe, Erb- und Güttere verwüstet, geblöst vnnd das fruchtbar Holtz dergestalt verhawen, verkaufft, in- vnd ausserhalb Stiffts verführet vnd verbracht werde, daß im Fall dem bey Zeiten kein nötiger Fürfang gemachet, besorglich vns vnd gemelten vnsers Stiffts Vnderthanen vnd Eingesessenen, es inskünfftig an nothtürfftigen Baw- vnn Brandtholtze ermangeln wölle, vnd wir dann bey letzten am zwölfften verwichenen Monats Martii jetzt lauffenden Jahrs, in vnser Statt Münster gehaltenen gemeinen Landtage, vmb vorkommung solchen Erb- vnd Landtschadens, von vnsern sämptlichen gehorsambsten Stenden, einstendigst angelangt vnd vnderthänigst erbetten, vnn deme auß vätterlicher trew- vnd sorgfeltigkeit, selbigen vorzubawen gnädigst gemeint, Alß ist hiemit vnser ernstlicher gnädigster befelch, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfechter einigen Erbs, Hoffs oder Kotten, wie solches auch namen haben mögte, ohne außdrücklichen darüber

erlangten Consenß oder bewilligung deß Erb- vnd Guthern, einige fruchtbare oder zum Zimmerholtz taugliche Bäume, vnder was gesuchten schein solches auch geschehen möge, niderfelle, verhawe, verbrauche, verbringe oder verkaüffe, Inmassen wir ebenmessig allen vnd jeden vnsern Vnderthanen vnnd andern, was wesen oder Stands die auch seyn mögten, hiemit ernstlich verbieten, daß Sie ohne bewilligung, wie obstehet, sich mit den Colonis Eigenhörigen oder Pfechtern, als viel das obspecificirte Holtz anlangt (jedoch vnschädtlich Brandt- Schlag- oder Vnderholtz, vnd was sonsten in Häuffen gesetzt, hiemit vngemeint, in keinen kauff inlassen, ihnen selbigs abhandeln, verführen oder vereüssern, Mit dem außdrücklichen Anhang, daß, imfall diesem vnserm befelch einer oder mehr zugegen handlen würde, nicht allein das verkaufft- vnd respectiue anerkaufft Holtz, den Erbherrn verbleiben, sondern auch wider die Verbrechere mit gebürender straff, gestaltensachen nach, ernstlich verfahren werden solle. Befehlen darauff vnsern Münsterischen heimbgelassenen Rähten, vort allen vnnd jeden Drosten, Rentmeistern, Gograuen, Richtern, Vogten, Fronen, vnd ins gemein allen Befelchhaberen, offtg. vnsers Stiffts Münster, daß Sie diesem vnserm befelch zu menniglichs auch der benachparten Landt- vnd Stätten wissenschaft kommen lassen, dabey vast vnnd steiff halten, vnd wider die verbrechere ohne Conniuentz mit ernster straff verfahren.

Vrkundt vnsers Handtzeichens vnd auffgetruckten Münsterischen Siegels. Geben in vnser Statt Münster am 23. May, Anno 1613.

(L. S.) Ferdinandt ſſz.

Jo. Hobbelingk Sr. ſſz.

Nr. 2.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens, vom 9. Jun. 1639.

Des Hochwürdigst- Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Ertzbischoven zu Cölln, Bischoven zu Münster ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, Wir Fürstliche Münsterische heimbgelassene Cantzler und Räthe, thuen kundt und bezeugen hiemit öffentlich gegen jedermenniglichen, obwol in Nahmen dero Churfürstl. Durchl. mit Bewilligung der sämptlichen Landsständen, im lengst abgelauffenen 1613. Jahr, am 23. Tag Monats May, ein offner befelch oder Edict Patentsweiß, wegen des schädlichen Holtzhawens, in Truck außgefertigt und allenthalben im Stifft publicirt worden, dieses nachfolgenden Einhalts:

Tenor Edicti vom 23. Mai 1613.

Welcher befelch auch nachgehends zum öfftern erwiedert, ernewert, und

da neue Excommunication abgeschaffet worden, besonders in der Absicht sich zu Gott, und seiner unendlichen Barmhertzigkeit, durch Buß und Bekehrung wiederbringet, die Kirchen friedlichen Zustand, sowol in gemeinen Wesen, als auf den Orten selbsten, wieder gepflanzet und befestiget hat, daß wir auch hinfuhro, durch die Gnade einer Obrigkeit oder auch weil andere Herren einen Gemeinde, durch andere Superiores nicht verdrungen, in sich selbst friedlich verharren, und gesetzet, daß wir durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, und durch gemeine einträchtige Andacht, mit alle unsere Kräfte zu wachsamer, andächtiger Gebrauche unsers Gebets, und Gottes Wort, und Sacramenten, und zu einer heiligen Lebens-manier und Wandelung, haben bisher getrieben, und noch treiben, und ferner dazu bereit eingelanget, daß wir die Gnade Gottes, durch Christum, Amen, Amen, sagen können, mit dem Apostel Johanne, sollen schließlich Ehrenhalben unser allein Ein Schutzherr) anführen, aber deßhalb nach Ehrenlegen beklaget, haben auch

No. 3.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens, vom 11. Jun. 1652.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Bernard Bischoff des Stiffts Münster, des heil. Röm. Reichs Fürst und Burggraff zum Stromberg, fügen hiermit jedermenniglichen gnädigst zu wissen, was maßen Uns mit nicht geringer Befremdung vorkommen, obwohlen in gedachtem Unseren Stifft Münster offt und vielmahlen hiebevorn bey starker Straff ernstlich verbotten, und hin und wieder in Unseren Aembteren öffentlich verkündet, ahngeschlagen, auch in Truck bey Unserer Münsterischen Landtgerichtsordnung verfasset worden, wider Verwuest- Verhaw- auch Vereußerung des fruchtbaren Holtzes in gemeinen Marcken, auch eigener Erbe Höffe und Kotten und Güter, wider Marckenverköhrung, und in specie ohne Special und eigentliche Erlaubnisse und Bewilligung deren Erb- und Gutsherren einzuhalten und von dergleichen unwiederbringlichen, erbschädlichen Wesen abzustehen, auch kein Zimmer- oder anderes zum Baw wesendt geschnittenes Holtz ohne Vorzeigung genugsamer Urkundt des Eigenthumbsherren, daß mit seinem Willen es niedergefellet, und darauf ferner auch von Unseren Beambten also erlangten Scheins und Passes zu entführen und außer Landes zu bringen, daß gleichwohl solchen gnedigst ausgelassenen mehrmahligen Warnungen und ernstlich stark pönalisirten Verbotten und Befelchen ohnerachtet (wie der Augenschein und tägliche Erfahrenheit genug bezeuget) mit hochergerlicher, eigenthätlicher Verhaw- und Entblößung des fruchtbaren Holtzes hin und wieder verfahren wird, auch bereits in verschiedenen Unseres Stiffts Aembteren dermaßen ohne Absehen fruchtbaren alten und jungen Holzes unterm Vorwand und Prätext des langwierigen Kriegs und Bedürfftigkeit der Thätlichkeiten zugenommen, und angewachsen, daß wan kein anderer Verfang, Einsehung und Vorbiegung bald geschehen würde, die Marcken und andere Gehölzere, alwo noch etwan übrig ist, zu ganzer Verwüstung und Entblößung gerathen, nichts wiederumb bestendig anwachsen, und verfolglich fast keine Hofnung mehr an denen Oerteren zur Mast, und dah einige Fewersbrunst (welches Gott der Allmächtig gnedigst abwenden wolle) in sothanigen Unseren Aembteren entstehen würde, zu Wiederaufbawunge deren also abgebrandten und eingeäscherten Oerteren kein Holtz seyn würde. Weilen wir nun dahero aus Fürstvätterlicher Vorsorg, Liebe und Zuneigung zu Unseren gehorsamen Unterthanen hochnöthig befinden, wiederum und endlich Unserer in Gott ruhenden Vorfahren dieserhalb ausgangene und verkündte ernstliche Verbotte und Patenten zu erneweren, und sonsten menniglichen zur Wissenschafft, Unseren gnedigsten Willen und ernstliche Meinung ferner ahnzuführen:

Als setzen, ordnen und wollen Wir erst- und anfänglich als Landesfürst und obrister Erber in denen Marcken, darinnen Wir berechtiget, aus Landesfürstlicher Obrigkeit, daß keiner hinführo wider Marckenverköhrung, oder da dieselbe nicht aufgerichtet seyn mögten, ohne ge-

nugsame Bewilligung und behörlichen Consens einig fruchtbar und zu Zimmeren taugliches Holtz niederfällen, verkauffen, in Bezahlung thuen oder verehren, von anderen auch nicht kauffen oder annehmen und auf einigerley Weise oder Vorwandt sich dessen unternehmen, oder von dem Platz entführen sollen; wie Wir dan auch dieß mit Unsern, Unser geist- und weltlichen Unterthanen Erben, Hoffen, Kotten und Güteren ebenmeßig und also, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter, ohne ausdrücklich erlangten Consens seines Erb- und Gutsherren, unter was gesuchten Schein solches auch geschehen mögte, sich wie obgemeldt des fruchtbaren oder zum Zimmern dienlichen Holtzes unnehmen, andere auch solches von ihnen nicht kauffen, in Bezahlung oder Verehrung aufnehmen, oder unter einigen anderen Vorwandt oder Prätext abhandlen oder anmaeßen sollen, gnedigst gehalten haben wollen, Daferne aber hiergegen jemand frewelen und Unserem gnedigsten Willen und Meinung widerleben, und aus den Marcken (welche dazu nicht gehörig und interessirt seyn würde) oder sonst eigenhörigen Erben, Kotten, oder Güteren, wie sie Nahmen haben mögen, einiges gleiches Gehöltz käufflich an sich bringen, oder sonsten obiger maßen sich dessen unternehmen würde, solle derselbige anderen zum Abschew und Exempel, wegen jedes also entblößeten, angenommenen und angebrachten Stammes in zehn Goldgulden Straff, darvon der Anbringer und Denunciant den vierten Theil zu genießen und zu gewärtigen hat, zum ersten mahl verfallen, und wie dan auch nicht weniger hiebey den Erb- und Gutsherrn an solche Thätere, Derohalben auf Dero unterthänigstes Anhalten summariè Wir auch erkennen, sich ohne Weitläuffigkeit bey Uns oder Unseren hohen geistlichen oder weldtlichen Hoff- und Gerichteren erholen, und damit gleichwohl der Eigenthumbsherr oder derjenig, welcher mit Bewilligung dessen einig fruchtbar oder zum Zimmeren taugliches Holtz an sich bracht, niederfällete, und nach seinem Gefallen bekommen oder schneiden lassen hatt, und außer Landes zu Wasser und Landt zu bringen gemeinet seyn mögte, darab nicht behindert werde, als haben Wir aus Fürstvätterlicher Vorsorg allen besorglich und oft gespürten weiteren Betrug vorzukommen, gnedigst verordnet und verordnen hiemit, daß diejenige, welche solche Ausführung zu thun vorhabens seyn, sich bey Unserer Cantzeley umb Ertheilung Unseres Passes und Geleidtbrieffes erst angeben, und dafern es dem Guts- oder Grundtherren selbst nicht angehen würde, deroselben Consent oder Bewilligungsbrieff mit einverleibter wahrer Erzehlung, an welchem Orth solches Holtz eigentlich gefället und wie viel dessen ist, vorbringen und übergeben sollen, welchenfalls Wir den Käuffern, welche die Bewilligung von dem Gut- oder Grundherren erlangt haben, solche Päße nicht abschlagen, sonderen jedem, darzu er berechtigt, gnedigst verhelfen wollen. Und damit darunter kein Betrug lauffe, oder anderer Unterschleiff zu Unserem und Unserer Unterthanen unwiederbringlichem Schaden gebraucht werde, Alß haben Wir in jedem Ambt Unseres Stiffts sothane Personen gnedigst verordnet, welche nach ihnen beschehene Vorzeigung Unsers also unterthänigst gesucht- und ertheilten Passes, auf die untengesetzte Jahrzeit, Monats und Tages, samt Specification des Holtzes, so außer Landes geführt werden solle, wie viel dessen, und woher es kommen und gefället

sey, Acht haben und folgends für der Abführung, an dem Orth, alwo die Niederfällung geschehen ist, sich ohngesäumbt erheben und sothanige Hölzer, oder was davon geschnitten seyn möchte, ein eigentlich in Unserem Nahmen dazu gefertigtes Zeichen geben sollen.

Würde demnach bey der Abführung oder sonsten hernacher sich befinden, daß ohne Unsern also gnedigst ertheilten Paß und Zeichen jemandt mit Zimmer- oder anderem geschnittenen Holtze abgeführet seyn sollte, solches alles wollen Wir nicht allein confiscabel hiemit gnedigst erklärt, sonderen den beurkundeten Contravenienten in zwantzig Goldgulden (davon jedesmahl der oder die Denuncianten und Anbringere den vierten Theil haben sollen) für das erstemahl bruchtfällig erkläret, zum zweyten mahl aber Uns eine andere schärffere, anderen zur Warnung exemplarische Demonstration gnedigst fürbehalten haben.

Befehlen demnegst Unseren Drosten, Rentemeisteren, Gograven, Richtern, Vögten, Frohnen, und insgemein allen Befelchshaberen Unseres Hochstiffts, daß sie diesen Unseren gnedigsten offenen Befelch und ernstlichen Willen und Meinung auch denen benachbarten Länden und Stätten zur Wissenschafft machen, dabey steif und fest halten, und bey Vermeidung Unserer grösten Ungnaden dahin gehorsamst absehen, daß die Verbrechere Uns schleunigst denunciiret und darwider ohne einige Conniventz wegen also muthwillig verursachter Straff enstlich verfahren werde. Uhrkundt Unsers Handtzeichens und vorgetruckten Insiegels. Sign. uff Unserm Hauß Ahauß den 11. Junii 1652.

(L. S.) Christopff Bernardt.

Nr. 4.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens und Anordnung eines General-Holzauffsehers, vom 12. Apr. 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir Christoff Bernhardt, Bischof zu Münster, deß Heil. Röm. Reichs Fürst, Burggraff zum Stromberg unndt Her zue Borckeloe ꝛc.

Tuen hiemitt zu wissen, nachdeme Wir ein zeithero verspüren müssen, welcher gestaldt bey Verhau- unndt Verführung deß Holtzes in Unserm Stifft und Fürstenthumb allerhandt Unterschleiff vorlaufet, ohne Vorwissen der Eigenthumbshern, Erbholz-Richtern, oder derjennigen, welche darüber zue disponiren befuegt, niedergefället, auß- unndt innerhalb Landts unverandtwortlicher Weise verführet, unndt also dhadurch nicht allein vielerhandt Betrugh, sondern auch ein unverandtwortlicher Erbschade verübt werdt, dergestaldt daß es bey zuefallenden Feuersbrünsten (welche der Allmächtige gnädiglich verhueten wolle) ohn nottürfftı-

gen Holtz mächtig endbrechen mögte, wie Wir dan zur Verhütung solchen erbschädlichen Wesens gleich bey Antritt Unserer Fürstlicher Regierung ernstliche mandata und Pönal-Befelche abgehen zu lassen bewegt worden, daß Wir derowegen nöttig erachtet haben, einen General-Aufseheren anzuordtnen, gestaldt Wir dan zue dem Endt Henrichen Schulten Hoebing ggst angeordnet, unndt demselben Befellich gegeben haben, daß er sich über das Holtzhauen und Außführen sowoll de praeterito als ins künftig alles Fleißes erkundigen, sowoll auf Unser privatill-Gehöltz, als dha Wir als Erbholzrichter, Obrister Erber Lehenherr, oder sonsten einigerley Gestaldt interessirt sein, durch Unser gantzes Stifft und Fürstenthumb behörige Auffsicht tragen, auch dafern er einigen Mangel oder Unterschleiff verspüren würdt, daß nemblich die Höltzere ohne Unser oder des Eigenthumbsheren, oder derjenigen, so das Holtz zu verkauffen befuegt, Vorwissen und Consens gehauen, oder ohne Unser Pass, unndt Malzeichen, vom Stamb hinweg, oder außer Landts verführet, oder in Stätten unndt Dörffern innerhalb Landts verkaufft oder verschenckt, oder doch sonsten einiger Betrug dabey vermercket würdt, solches ahn Unsere Fürstliche Hoff-Cammer mit specification der Käuffer, Hauer, Fuhrleutten, unndt übrigen handthätigen Personen denuncijren, und das verdächtige Holtz, auch nach Befinden die Personen selbst, anhalten und arrestiren solle, könne und möge; falls er aber durch die Seinige dazu für sich selbst nicht sufficient, und die Anhaltung oder arrest nicht zue Werk zue richten vermögte, auf solchem Fall werden Unsere aller ortz Beambten, Richter und Gograven, Vogten, Frohnen, auch Ambts- und Kirspelsführere, bey Verlust ihrer Dinsten auch arbitrari Straff, gnädigst ernstlich befelchet, demselben auf sein oder der seinigen Ansuchen alle mögliche Hülf und Handbietung zu thuen, damit diesem Unserm gnädigsten Befelche, und hiebevorn ausgelassenen Holtz mandatis der Gebühr nachgelebt werde; im wiedrigen und dha sie, Unsere Ediente die gebührende Ambtshülff verweigern oder sonsten nicht assistiren würden, werden Wir selbigen davor mit obgesetzeter Straf ansehn, und allen daraus erfolgenden Schaden an ihnen erholen laßen; unter diesem wirdt männiglichem zur Nachrichtung angefüegt, daß die attestationes Unserer Hoff-Cammer oder gedachten Schulten zue dero Examination zugestellet, und von beiderseits die Holtz-Pässe ins künftig bis fernere Fürstliche Verordnung wahrgenohmmen werden sollen. Urkundt Unsers Fürstl. Handtzeichens und beygetruckten Cammer-Einsiegels; Geben in Unserer residentz St. Lüdgersburch ahm 12. Aprilis 1660.

(L. S.) Christoff Bernhardt mp.

Nr. 5.

Edict wegen verbotenen Holzfällens, vom 4. Nov. 1680.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Bischoff zu Münster und Paderborn, Burggraff zum Stromberg, deß H. Römischen Reichs Fürst, Graff zu Pyrmondt, und Herr zu Borckelohe, ꝛc. Thuen kundt und fügen allen und jeden Unsers Stiffts Münster Geist- und Weltlichen Unterthanen und sonsten Jedermänniglichen hiemit gnädigst zu wissen, Ob wol Weilandt der Hochwürdigst Durchleuchtiger Fürst, Herr Ferdinandt, Chur-Fürst zu Cöllen ꝛc. als Bischoff zu Münster und Unser geehrter Herr Vorfahr am Stifft Christmiltesten Andenckens, im Jahr der wenigeren Zahl 1613. am 23. Maji einen öffentlichen gnädigsten Befelch und Edict, dem damahligen Landtags Schluß gemeß dahin ergehen und publiciren lassen, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter einigen Erbes, Hoffs oder Kotten, wie solches auch Nahmen haben mögte, ohne außtrücklichen darüber erlangten Consens, oder Bewilligung des Erb- und Gutherrn, einige fruchtbahre oder zum Zimmerholtz taugliche Bäume, unter was gesuchten Schein solches auch geschehen mögte, niederfällen, verhawen, verbrauchen, verbringen oder verkauffen, ja auch allen dieses Unsers Stiffts Underthanen und anderen, was Wesen oder Standts die auch seyn mögen, zugleich ernstlich verbieten lassen, ohne Bewilligung wie obstehet, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pfächtern, als viel das obspecificirte Holtz anlangt (jedoch ohnschädtlich Brand-Schlag oder Unter-Holtz, und was sonsten von demselben in Hauffen gesetzt hiemit ungemeinet) in einigen Kauff einzulassen, Ihnen selbiges abhandelen, zu verführen, oder zu vereusseren, mit außtrücklichen Verwarnung, daß sonsten nicht allein das verkaufft und respective anerkaufftes Holtz den Erbherrn verpleiben, sondern auch wieder die Verbrechere mit gebührender Straff, auch gestalten Sachen nach ernstlich verfahren werden solle. Und aber in der That verspürt wird, und die tägliche Erfahrung leider bezeuget, daß diesem heilsamen Verbott höchst straffbarlich wiederlebt, und dagegen zum ohnwiederbringlichen Erbschaden des Stiffts und Fürstenthumbs auch der Gutsherrn gehandelt und gefrevelt worden, in deme noch immerhin und fast ohne Underschiedt und Erlaubnuß das fruchtbahre Holtz verhawen, verkaufft, in- und außerhalb Landts dergestalt verführt und verbracht wird, daß dadadurch nicht allein die ansehentliche gemeine Marken, auch Unsere privativ Gehöltzer, so dan Unsere und Unserer Geist- und Weltlichen Underthanen Höffe, Erb und Güter geblösset und verwüstet, sonderen auch endtlich erfolgen werde, und müsse, daß, wan deme kein fernerer nötiger Fürsanck gemacht, es endtlich Uns und gemelten Unsers Stiffts und Fürstenthumbs Underthanen und Eingesessenen ins künfftig an nottürfftigen Baw- und Brandholtz ermangelen wölle, dannenhero Wir von Unseren gehorsamen Landt-Ständen underthänigst ersucht und angelangt worden, obberührtes gnädigstes Edict und Verbott zu Vorkommung fer-

nomo Gott und Landsfridsamt nicht allein gebührlich zu remonstriren, sondern auch denen Verbrechern selbsten, solches ihres Frevels ernstlich zu bedeuten, und wo sie solchen geringer nicht, als der Gewaltthätigkeit und dem zu Ihrer ungebührlichen Rettung gebrauchten Mittel zu halten, dennoch mit zu Erhaltung alle gemeinen Besten und zu Abstrafung aller und jeder Gotts- und Landsfridsbrüch dienen Verfahrens Maasse gereichen. Wie auch Sothanes Instrument dort dem Irrthumen Gehör verschonet, und diesen Verurtheilung nicht anders dann für einen mündlichen Bescheid angesehen, und es also dabey zu Kraften ist. Es ermessene Mein ehrbarer Gesandter Herr Bürgermeister Gualtherus Marstaller Verhaltungen zu gleichen Ende, und wie Sie solches Ihrem angebrachtem Eifer, und verliehen Gnaden nach, Ihrer Hochmögenden Herren Principalen zu Ihrer Nachricht, und Ihren Eingenohmen zu den Acten und denen Landsfridsbrüchen nach Befindens anzubringen, Ihnen auch das Instrument Kraft dessen, das sich Gebauer, Eigenthümer einer Schiffen, und Gesellschaft Schiffer, bey dem sonderbahrem Gott- und Landsfridsbruch, und Gewalt, welch sie Gebauer, und Consorten gegen Ihro Hochmögenden Herren Principalen, dennoch an den Hochmögenden Officiren, und Soldaten Ihrer Hochmögenden, auch den benachbarten Ihren, und Gütern Ihrer Unterthanen, Schiffen, Leuten Besitz und Gut haben, und die Verbrechen der gefangenen Schiffsknechten gebrauchen Gott benambsten Leuten Gelder, Verhaft Leiber Landsfridsbruch und vorgenommen Secret Siegeln, denen Acten einverleiben. Actum d. 8. November 1766.

(L. S.) Ferdinand.

Bern. Hollandt, Secret.

No. 6.

Landtagsabschied, daß auch das grobe fruchttragende Buchenholz unter dem Verbot begriffen sey, v. 18. Jun. 1766.

Wir ein Hochwürdiger Thum-Capitul als regierende Herren des loblichen Fürstenthums Corvey von denen gesammten Landsassen und von adeligen

bracht worden, ob nicht das grobe fruchttragende Buchenholtz zu dem in Edicto de anno 1613. außgelaßenem Verbott des Holtzhawens mit gehörig sey:

So hat ein Hochwürdiges Thumb Capittul sich erkläret, daß gleichwie es vom Anfang des außgelassenen Edicti vorgemeldt, den vernunfftigen Verstandt und Meinung gehabt, daß vorgedachtes Holtzes Niederfallung in dem Edicto verbotten gewesen, also auch künftighin es dieserhalb gleichmäßig ausgedeutet, und die Hawung all solchen Holtzes mehrgemelt, bey der in dem Edicto enthaltenen Poen ernstlich untersagt und verbotten seyn solle. Ita placid. et conclusum in Comitiis cum consensu statuum. 18. Junii 1706.

Pro extractu protocolli

Paul Matthias Heerde, Syndicus.

Nr. 7.

Erneuerung des Edicts vom 4. Nov. 1680. wegen des verbotenen Holzfällens, vom 14. Mai 1707.

Wir Thumb-Probst, Thumb-Dechandt, Senior und sämptliche Capitularen hiesiger cathedral Kirchen zu Münster, als bey nach fürwährender Sedis vacanz Regierende Herren dieses Hochstiffts, fügen hiemit zu wissen, Nachdem bey Uns dieses Stiffts Herren Stände die geziemende Ansuchung gethan, gestalten Wir das zu Verhütung des schädlichen Holtzhawens unter Regierung weyland Ihrer Hochfürstl. Gnaden Hrn Ferdinandten Bischoffen zu Münster und Paderborn ausgelassenes gnädigstes Edict, weilen es bey mannigen in Vergeß gerathen in Gnaden ernewren und dessen Einhalt im Truck wiederhohlen lassen mögten, selbiger aber lautet wie folget:

Tenor Edicti vom 4. Nov. 1680.

So thuen vorgedachtes Edict seines völligen Einhalts hiemit ernewren, und wollen, daß nach dessen hiemit anbefehlender offener Verkündigung vom Cantzel unter denen darin enthaltenen Straffen demselben völlig nachgelebet, und bey denen dicasteriis und Gerichteren darnach judicirt und geurtheilt werde. Urkundtlich beygetruckten Capitular-Insiegels und des Secretarii gewöhnlicher Unterschrifft. Geben Münster den 14. Mai 1707.

(L. S.)

Jobst Mauritz Bisping, Secret.

Nr. 8.

Erneuerung und Declaration des Edicts vom 23. Mai 1613. wegen schädlichen Holzhauens, vom 28. Febr. 1719.

Wir Thumb-Dechandt, Senior und Capitul der hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjetzo erledigten Bischöfflichen Stuhl regierenden Herren, Thuen Kund und fügen hiemit männiglichen zu wißen: Demnach Weylandt der Hochwürdigst-Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinandt Chur-Fürst zu Cöllen ꝛc. Als Bischoff zu Münster, Glorwürdigster Gedächtnüß auff inständigstes ansuchen und begehren der gesambten Landts-Ständen, auch sonst aus Vätterlicher treu und sorgfältigkeit für das gemeine beste, vorlängst im jahr 1613. unterm 23. Maji ein allgemein nützlich- und heylsahmes Edict dahin ergehen lassen, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder pfächter einigen Erbs, Hofs oder Kotten, ohne austrücklichen Consens oder Bewilligung des Erb- und guths-Herren, einige fruchtbahre oder zum Zimmer-Holtz taugliche Bäume niederfällen und Verkauffen, wie imgleichen auch Keiner, was wesens, oder standts der sein mögte, ohne bewilligung, wie obstehet, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pfächteren als viel das ob- specificirte Holtz anbelanget (jedoch unschädtlich Brandt, Schlag, oder unterholtz, und was sonsten in hauffen gesetzet, darunter ungemeint) im Kauff einlaßen, ihnen solches abhandlen, verführen oder veräußeren sollen, alles bey hoher schwerer straff nach breitern Einhalt vorhöchstberührten offenen Verbotts und Edicti: Und dann Wir bey gegenwärtigen annoch fürwehrenden gemeinen Landt-tag geziemend erbetten worden, Wir sothanes dem Land und den unterthanen höchst ersprießliches Gebott und Verbott, als jetzo regierende Herren, nicht allein zu erneueren, sondern auch, als einige zeit hero von ein oder anderen in zweiffell gezogen werden wollen, ob auch die sogenannte Teidt oder fruchtbahre Büchen Bäume unter mehr höchstg. Edict, und Verbott mit begriffen zu seyn verstanden werden könne oder möge, darüber zu Verhütung weiteren mißverstandts und Kostsplitterungen die gemeßentliche billigmäßige declaration ergehen zu laßen, und sonsten auch in specie zu verordnen geruhen mögten, daß nicht allein die würckliche Dick und hocherwachßene fruchtbahre, und zum Zimmerholtz taugliche, sondern auch annoch junge, aber zu dem End außtrücklich gesetzte, oder gepflantzete so Eichen als Büchen Bäume, und Telgen, auf daß sie mit der Zeit hoch und dick erwachßen, und sowohl frucht-tragende als zum Zimmerholtz taugliche Bäume werden mögten, ohne Consens der Erb- und Guts-Herren nicht verhauen werden sollen; Wir auch alsolches an Uns geziemendt gelangtes begehren der Billigkeit gemäß, und dem Lande insgemein höchst nütz- und gedeylich um demehr erachtet haben, angesehen, wofern das junge Holtz, einen jeden ohne Maaß und Ziel zu verhauen erlaubt seyn solte, dar-

aus nicht eingetragen zu bekommen, und endlich keinen Verlag-Contract ein-
zuschicken, wie auch zum Theil mit dem Buch-Verleger Zimmermann ge-
mangelet worden, hat hiebey Ihro Kön. Majest. Allergnädigst verordnet, daß
alle Verleger, welche sich in Dero Landen etablieren, und Bücher drucken
und verlegen wollen, solche Bücher-Verlags-Contracte, und darunter sich nicht
zu begnügen, auch gantz genauen richtigen Schein, fordern und sich
hierinnen nach beygefügter Ordre gantz accurat achten und verhalten, und
hiebey kein Collusion, Eigenbelieben oder Partheylichkeit eräugen lassen, darf-
über Autor, wie solches auch schon bisher geschehen müssen, die unrichtigen
Leute, ohne unterschiedene darüber erlangten Consens, und Ertheilung
des Orts- und Buch-Verlags-Scheins, nicht allein ihrer Bücher, sondern
vielmehr sonstige willkührlich hoch und bey verwahrlosten Gelegen- oder Orts-
Buch-Händlern, und sonst, gar gefährlich feilen, weil gewisse Leute gar
selten mögten, Bücher und sonsten lange zu sehen und aber, wenn sie
zu langsamen Handlungen und langsamen Zahlungen gewöhnet, und
nachmahls einige, ohne gnugsame Bücher- und Buch-Scheine, ohne
Zeigen, zu Büchern, Verlegungen, Autoren und sonsten, ohne weitläuffigen Um-
massen hier kamen und alles und jedes blose Gelds-Ausgebungen und
unterthanen und Land-Verschlechterungen, und mehr dergleichen Sachen
seyn mögten, weil endlich niemal behörig und verbunden, daß die ohne
Verwilligung, wie obgedacht, ihre und ihro Landen, Unterthanen ohne
Schrifften, als viel das abgeschrieben pflig belangt, Landes-unkündigen
Bücher, Verlag und sonsten, auch nur in denen ihro zugehörigen Städten
oder zum Feile Kauffe in die Landes gebracht wird, darauf ungemein
mit nach Leipzig auch wöchentlich ihro Schreiben ohne Abwesen beob-
machet, sondern unsere wöchentl mit Fragezeugen, zu dem Ende ohne
auf daß es mit den Buch-Verlags-Scheinen, und Schrifften gehalten, und
gepflogen werden, und dahero niemand den Colonen, zu verdenken und zu
verhindern, verbothen, in Ihro Kön. Majest. Landen, Bücher zu verlegen,
hin, verfügen, und in solchen Fällen, wo sie solche Bücher-Verlags-Scheine
nicht produciren, und sie sich diesen Ihro Kön. Majest. Verordnungen
aber nicht gepasset bezeigen wollen, alsdenn sie mit ernstlicher und re-
spective empfindlicher Straffe des Orts- und Buch-Handels verbothen, und
wenn sie dawider handelten, der verbrochene Sachen allen Ernstes nach
gelegter ernstlicher gebühren, denenen auch wieder die Verbrecher, ge-
heimen Rathen und sonsten Bedienten der Landschafften verfahren wer-
den solle. Wie befohlen solchem nach allen hiesigen Buch-Händ-
lern, und Krämern, und denjenigen, so Bücher mit Verkauf, und sonsten
gemein allen und jedermänniglichen, sagt allen respective hiesigen Lan-
des-Obrist allerhöchst zu männiglichen wissenschafft Namen, und den
Gnad gnedigsten mahlen hiesiges Ohrts ernstlich obgiebet, und von denen
Collegien publiciren zu lassen, denen auch hiermit, jedesmahl in publi-
canda, und sonst freist und frey zu halten, und wieder die Verbrecher
ohne Ansehung mit ernstlichen Straff zu verfahren, und solches bey Ahnd-
dungen Ihro Kön. Majest. gnedigsten Ungnade, und nachmahl, den
Fisco zu Remunirien und anzubringen.

Urkundt dessen hiermann gedrucktem Capitular Insiegels und Ihro
Kön. Majestäten Secretair eigenhändigen unterschrieben.

Geben Münſter auß Unſerer Capitular Verſamlung den 28. Februarii 1719.

(L. S.)

Matthias Friederich Bisping,
Secretarius.

Nr. 9.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münſter in Sachen der Hofkammer wider Hilken, die Hofhörigkeit betreffend, publizirt den 18. Jul. 1788.

In Appellations-Sachen der fürſtlichen Hofkammer wider Carl Hilken zum Lohe, wird Procuratoren Canter ſich auf die durch Stapel eingekommenen Reſponſionsſchrift erheblich vernehmen zu laſſen und die negata, bevorab den 5. und 6. Gravatorial Artickel, da er kann oder will, ſchließbar zu erweiſen, obſonſt, da die Hofhörigkeit und die desfalls zu entrichtenden Präſtanda nur eine advocatiam zum Grunde haben, und regulariter dem Hofherren kein dominium des hofhörigen Guts gewährt, warum daßelbe nicht Salvo onere inhaerente zu diſtrahiren ſey, gründlich vorzuſtellen, und was der hochfürſtlichen Hofkammer von der hofhörigen Ellemanns Stette entrichtet werden muß, specialius anzuzeigen auferlegt.

Nr. 10.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münſter in Sachen erſt citationis edictalis nun Aeußerungsſachen des J. Henrich Borchard Meyer zu halter K. Visbeck ſämmtlicher Habe und Güter, die Hofhörigkeit betreffend, publizirt den 18. Jul. 1800.

In Sachen ꝛc. wird 3. und da a. die Hofhörigen doch wohl urſprünglich Eigenthümer ihrer unterhabenden Erben geweſen, auch b. dieſe Vermuthung ſchon für jeden Beſitzer ſtreitet, nach c. ihre Abgaben am

Haupthof oder Hofherren nur in Anfangs freiwilligen Geschenken, respective in dem Schutz oder Schirmgerechtigkeit ihren Grund haben, wodurch d. die Besitzer der Haupthöfe so wenig das Eigenthum der hofhörigen Erben als izt der Landsherr durch die zum Landschutz zu entrichtende Schatzung ein Eigenthumsrecht der schatzbaren Erben erhalten haben, welches auch e. um de weniger zu vermuthen ist, wenn, wie dahier, diese Abgaben mit der Benutzung der hofhörigen Erben in keinem Verhältniß stehen; — das anmaßliche dominium des hier gefragten hofhörigen Meyers Erbes als unerwiesen verworfen, und ist mandatum ad aestimandum das Meyers Erbe, salvis oneribus inhaerentibus, in specie der an die Hofkammer zu entrichtenden 10 Rt. 40 Grote, an den Ortsrichter erkannt, worauf zur Distraction terminus hier angesetzt werden soll.

Nr. 11.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster in Sachen Arnzen wider Dirking, die Hofhörigkeit betreffend, vom 17. Dec. 1788.

In Sachen der Erben des abgelebten Henrich Arnzen aus Alten in actis benennt, wider die Erben des Johan Dirking, sonst Tekaetae gleichfalls in actis benennt, wird Procuratoren Stapel ꝛc. und 4. Da auch ein hofhöriges Erbe ohne Consens des Gutsherrn bündig verunterpfändet werden mag, in Miterwägung, daß seine Prinzipalen erst im verwichenen Jahr zum Besitz der verunterpfändeten Güter gekommen, wie sich dieselbe von der Kläge entziehen, obsonst die Einrede praescriptionis begründen mögen, verbesserter vorzustellen auferlegt.

Publicatum den 17. Dec. 1788.

Nr. 12.

Rescript des Fürsten Friderich Christian die Landfolge betreffend, vom 24. November 1697.

Auch Wollgebohren Liebe getrewe, als Wir auff inständig suchen und verlangen, unsers Erwürdigen Thumb Capituls und Ritterschafft, gnedigst resolviret haben, daß hinführo und von nun an in Unserm Stifft

und Fürstenthumb durchgehends und überall die jährliche Landtfolge auff geleichen Fues gerichtet, und ein gantzes Erbe zu drey Thage, ein halb Erbe zu zwey, und ein Pferde- oder ander Kotter, Brinckſitzer, Backhäuſer oder Bordenhawer einen Thag mit der Handt zu dienen ſchuldig und gehalten ſein ſollen, als iſt unſer gnädigſter Befelch hiemit, daß ihr unſere Unterthanen ins künfftige dazu alſo, wie vorbemeldet verbotten laßen, und nicht zugeben oder geſtatten ſollet, daß ſie über ſothane unſere Verordnung einiger Geſtalt graviret werden. Ut in rescripto. den 24. Novemb. 1697.

Friderich Chriſtian.

Nr. 13.

Verſicherung des Magiſtrats zu Münſter, den Eid der fürſtlichen Amtleute betreffend, von 1447.

Wy Borgermestere und Raid der Stad Munster doet kundich und Bekennen openbar, dat wy eyntfangen und in hode hebn Eyn Openbar Instrument, Betugende, Dat de Ersamen hrn dess ghemeynen Capittels to Munster Bekant und den Edelen Junckern Juncker Everwyn Greven to Benthem, etzliken van der ritterscapp, unss unde Vrunden der ghemeynen Stede dess gestichts von Munster togesacht hebn, dat alle und jewelike Amptmanne, dess gestichtes hedden gelovet und ges wren und besegelden breff gegeven alss hyrna geschreven iss, und wolden ock nicht staden off vulborden, na desser tyd jenige Amptlude In dessen stichte gesatt woirden dan hierenbynnen geboren, beervet und begudet, Dee eirst desser gelicx loven und sweren, welche breiff beholtlick eyns itlichss Amptmans namen darin geschreven offt na wandelinge und sate dess Amptmans darin to scrivene van woirden to woirden ludet allduss,

Jck N. doe kundig und opebar, alss de Erwerdige, ffurste und here her hinrich Bischop to Munster myn gnedige leve here my syner Gnaden Slot Stad und Ampt tho N. myt allen und itligen ern tobehoringen bevolen, und my dairover synen Amptman gemaket und gesad hevet Also bekenne ick N. vurgemeld dat ick sal und wyl truwe und hold syn mynen gnedigen hrn vurg., und sal unde wyl de vurg. syn und syks gestichts Slot, Stad und Ampt herlicheide, Rechte, richte, landt, lude, gude, gulde und Renthen darto und darjn gehorende nicht darvan uthgescheiden alss eyn gud getruwe Amptmanss vorwaren, beschermen und vordedigen na alre mynre macht, wider alremalke we de syn nemandess uthgescheyden, und sal gheistlich und wertlich in den vurg. Ampte malke by synen rechte, herlicheiden und gerichte, privilegien, vrigheiden und olden gewonten laten. so dat Iderman in den vurg. Ampte darby blyve

na myner wytscap und macht. Ick de richtere und vagede in den vurg. Ampte Solen ok na unser wytscap und macht bestellen, de marke und marknoten to laten by eren kore und rechten, und de marke nicht to verdryvene off to verhouwen vörder dan van oldess wontlich iss gewesst, dat syner gnaden olde recht iss in den marcken, und dat dat ok van Idermanne so gehalden worde. Ock sal ick richtere vagede und vronen vurg. de vagetgude in den vurg. mynen Ampte laten by eren olden vrigheiden gewonten und rechten, er darenboven nicht to belastene. Item solen und wyllen wy de vrigen in dessen Ampte vurg. beseten laten by eren rechten und olden gewonten, nementliken hervestbede und Koye to nemen, alss se by Bisscop Otten tyden plegen to gheven, und redeliken denst bynnen Ampts up unss hrn kost to nemene, alss hyrna gesatet iss, Id en were in noet denste offte vede des ghemeynen landes, und se dar en boven nicht to dringene, so schattene offte se to belastene, sunderlix de vrigen, upp de hovelude und borgere in steden wonaftich guderen sitten, nergend mede to belastene, und solen ok Idermanne laten theen tor molen und to marckete van dessen lande Ingeseten laten malen und altyd und Idermanne in den Ampte vurg. kopen und vorkopen dar malke dat gedelich iss, sunder unss vaire vorbedinge schattinge uthgave off dranck, dat dess geliken Idermann ok also doe. Ok solke lude und gude de kogelt plegen to gheven van oldes, sal ick blyven laten by der olden gewonte der eirsten achtinge, also dat se gheven vor kogelt alsolken tal van schillingen, alss se by levene bisscop Otten plegen to gheven na der eirsten Insatinge des kogeldes up de Erve, myt paymente alss in tyt der betalinge to Munster gynge und gheve iss, beholtlick den ghenen de dat kogelt uppe summen hebn vordinget off em dat geleve darby to blyvene, und de anderen woesten erve, de vordorven und vorwoestet synt van solker schattinge wegen, solen blyven umbelastet vrigh van kogelde rinderen deusten und vor der beschweringe, und offte dus dane woeste erve besat worden und getelet und gebouwet, dan to ghevene und to nemene na gelegenheit derselven erve na der eirsten Insettinge so vurg. iss. Vortmer sal ick nicht mer denstes nemen van den luden und guden dan in eynem Jare itlikes maendes einen dagh to mynss hrn gnaden behoiff, wanner den luden dat mynnest verderfflick sy na mynen gutdunken, sunder Argelist bynnen landess deynen myt vore de dat vermogen und to dene plegen, de armen lude de ok vore nicht en vermogen, tor maend ok eynen dagh sunder voer und nicht mehr, und ok nynen denst anderss to nemene noch to esschene dan to bohoiff myns gnadigen hrn, und dat sal kentlike to ghaen und by mynss hrn gnade kost, alss dat plach by seligen bisscop Otten tyden to wesene, Id en were In noet denste van veede wegene dess ghemeynen landess, und dat alsolke denste myt vore to dane schen, wanner dat twe eder dree to samen spannen na older gewonte, dat so to blyven umb ummacht eyness itlikess bysunder, de myt syner have de voer nicht alleyne doen kan, und nicht vorder belastet sol werden, dann he von oldess plagh to done, und off de lude to enen male vorder deynden alss twe off dre dage na eynander na gelegenheit alsolks, dat men den dan affslae in den anderen maenden nest volgende, und se dar dan vrigh in to blyvene, und hyrenboven sal ick

noch myne vagede Knechte noch deynre by myner huldinge gyn gebot eysch druwinge noch doen heten beholden in der gheistlicheid gude erve und lude. Ock en sal ick noch de knechte vronen vagede eder deynre myns hrn gnade vor aldusdane kogelt denste eder andere broke nyrleye wyss pendinge doen, wy en hebn dat erst kundig gedaen twe dage to vorn der herscappe und der Cloester und der gheistlicheid Amptluden und vorwarer, umb darmed by to syne alss de pendinge schen solen, und dan van den nicht mer nemen solen vor pantgelt dan sess pennynge alss van oldess wontlich wesen iss. de ok vorbadet were nicht to voren sess pennynge und nicht mer to brekene und allike wal darna to denene, und den vronen darvan dre pennynge to pantgelt to gheven, allent na payment so in der tyd der betalinge to Munster gynge und gewe iss, Vortmer van eynen ytliken erve der geystlicheit, dat aldus lange plagh to gheven rodengelt, solen ick und myne knechte nicht mer nemen, dann de helffte der summen alss se aldushange gegeven hebn, payments alss nu to Munster gynge und geve iss, und offte de Monte Swarer woirde, dan allikewal to nemene na gewerde dess geldess alss nu gynge iss. Ok van den enlackgiden luden wonaftlich by und umb de Cloestere, de ere rindere vorschattene plegen up sesteyn pennynge, nicht mer solen nemen dan veer pennynge na older wyse paymentss to Munster gynge und geve in der tyd der betalinge. Ok en sal ick noch myne borde vogede besweren noch belasten de armen Closterlude myt vullen, koyen ossen und swynen de over to warene, und welke gestichte offte Cloestere de gevriget syn, also dat de dorplude van oldess vrygh weren und dar privilegia up hebn, sal ick se by solken privilegien laten blyven ungeschattet umverbadet wes geschen iss by unsses hrn tyden und nicht bevornss. Ick en sal ok nicht noch en wyl boven kogelt rodengelt und denste alss vurg. iss eysschen noch nemen hervestbede meygbede swyne noch hoeure anderss dan van oldess und by seligen Bisscop Otten tyden gewontlich iss gewesen, und offte welke vorwoestet erve mochte besatt werden, daran myt eysschinge vorsetten kogeldess rodengeldes offte denstes eder ander lastess Ick nicht sal besperinge doen. Wy en salen ok nemande belasten boven eynen rechten broke alss nementlick nicht boven vyff marck pennynge to Munster gynge und geve off en lyff to vorbrekene, und solen ok na unss wytscap und macht vorhoeden, dat bynnen den vurg. Ampte ghene nyge unwontlike off ungeborlike tollen offt wechgeld gelacht werden, und de tollen, de upgestan und vorsatet syn by unss hrn gnade offte synes neisten vorvaren tyden, de affgedan werden und de to nemende so men to voren plach dar van oldess tollen gewest syn und nicht anderss. Wess ok malke myt gerichten geistlich offt wertlich to gevunden woirden na gerichtes rechte In den vurg. Ampte dar malke by to latene dat en woirde geschulden alss recht iss, Und sal ick de burgerichte In den vurg. Ampte laten by eren rechte und ok na myner macht bestellen dat de burrichtere nicht vorder en richten dan en gebort. und dat ok Iderman de burgerichte hevet deme also doe. Ock sal und wyl ick myt den richteren in den vurg. Ampte bestellen malke to ende to helpene und dat ok Iderman de gerichte hevet in den vurg. Ampte dem also doe, und solen ick und de richtere vurg. Idermanne gunnen

gerichts sunder vairdinge und sunder ander Jenige schattinge und uthgave to vorn, und Idermmanne he sy cleger of Antworder des gesynnende gerichtess und rechtess staden und dess nemande to weigeren und nemande tor clage dwyngen de nicht begunnen were alss recht iss, Ick en sal ock van unss hrn gnade off van myner wegene gene unwontlige off ungeborlige voderinge sunder noet dem lande andreppende alss buten eyndrechtiger overknmpst dess ghemeynen landess sunder Argelist In dat vurg. Ampt leggene. Ick und de Richtere vurg. solen ok in den Ampte vurg. Idermanne laten by synen vorerveden gude und den genen den dat van erffliger volge gebort dat uthvolgen und dess gebruken laten na synen wyllen sunder yenigerleye dranck wedersprake offt besperinge. Ok sal und wyl ick dat privilegium van mynen gnedigen hrn vurg. den lande gegeven in allen und yttiken synen punoten holden und bestellen geholden werde na myner wytscapp und macht so vele my dess andrepet, beholtlick in allen und itliken puncten vorgeroirt dem Capittel und lande und Idermanne privilegia vurg. to metigen und to holdeu na uthwysinge derselven privilegia vurg. Also dat desse vorrammunge dem Capittel und den ghemeynen lande noch Imande in ginen puncten erer privilegien hinderlick wesen sal, und wer ock sake, dat god vorbede, Ick desser mynre loffte eyn overtreter woirde und daren boven Imande belastede, offte dat syne eyntverdigede, Also heb ick gelovet und vorwylkoret love und vorwylkore in dussen breve, dat ick sal und wyll solichss wederrichten, und offt ick darumb van Imande angesproken offte gemanet worde, dan unss leven hrn gnade nicht in myne stede to thene, vor my to Antwordene offte vor my to rechte to stane. Alle und ytlike puncte vurg. heb ick N. Amptman vurg. gelavet und lyfliken ton hilgen gesworen, lave und swere overmits dussen breve vast stede und unvorbrocklich na myner wytscap und macht, so vele my de Andreppen to holdene und love ok by den eede vurg. loffte und Eede van den Richteren vageden und vronen in den vurg. Ampte to eyntfangene, de puncte na erer macht und wytscapp to holdene so vele en den Andreppene, Eer ick se to jenigen Ampten offten bevelen stade, sunder Argelist und bose geverde. Dusses to tuge der warheit heb wy unss Stad secret witlichen An dessen breff doen hangen. Anno dñi Millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo fferia tertia proxima post Dominicam Reminiscere.

(L. S.)

appensi et illaesi.

Die Interpunction, welche im Original fehlt, ist zur mehrerer Deutlichkeit beigefügt.

Nr. 14.

Vergleich zwischen Bischof Heinrich und den Johanniter-Ordensballeyen zu Steinfurt und Borken, die Advokatiegefälle betreffend, von 1491.

Wy Hinrick van gotz genaden Bisscop to Munster und der hilgen kerken to Bremen Administrator doen kundt, Als de Balyer Commenduers und convente der huse to Stenvorde und Borcken zunt Johansordens sich beclaget hebn, dat ere egene lude under uns gesetten und wonende unser advocacien wegene wy aver se hebn van uns und unsen vageden an denste und Schattinge to zeer solden beswert werden, so bekennen wy dat wy unserem domdecken und Capittel unser kerken gegunt, und se derwegen tusschen uns beiden parthen bededinget hebn, Alzo dat de Balyer Commendner prior und Convent des vursc. huses to Stenforde und ere Nakomelinge von erer egener lude Schatrinderc hundegelt kogelt und anders als ere und des huses to Borcken horige egene lude Jarlix bes her to gegeven hebn und plegen to gevene, uns und unsen Nakomelingen alle Jare sollen geven und wal betalen Sestich goldene Rinscher guldene of er gewert an anderen guden goldenen of silveren paymente als in tyt der betalinge bynnen Munster genge und geve unde dar guet vor ys, to twen Termynen nementlich upp allen Sunte philippi und Jacobi Apostolorum dage dertich derselven guldene, und up Sunte Michaels dach der geliken dertlich off bynnen veertheyn dagen darna unbevangen, und geschege dan de betalinge alzo nicht, zo mogen wy off unse nakomelinge dan sulck verschenen gelt, van den vursc. Balyer Commenduers prior und Convente des vursc. huses to Stenforde off van eren horigen egenen luden manen und vorderen laten myt unsen geestliken off wertliken gerichten, deme se dan ok dar Inne sunder appellacien gehorsam wesen sollen. darto sollen ere horige egene lude ton Ahus und ton Bevergerne betalen sodane Swine umme dat derde Jaer als se daer van oldes gewontlick gewest syn to gevene, und de salmen up Sunte Michaels dage off binnen veerthein dagen darvor van en nemen, unde nicht lenger by en bliven laten. Se sollen uns ock twe und twe of dre na erer gewonte to hope to spannene tor maendt eyns eynen vullenkommenen dach denen, doch by dage uth und In, und offt sick begeve dat er lude de to horstmar to deynen plegen, bynnen eyner maendt nycht gedeynt hedden und gebodet worden, unse Rede, frunde off huysgesynde to Munster to bueren off up anderen steden geliker mathen veher In wynter dagen to vorene und des avendes nycht weder uth varen konden, dan ton Lengesten ene nacht uthe to blyvene und des morgens weder to hues to varene, und mosten se dan van noeden lenger uthe blyven, dat solde men en dan in den denste ze in der navolgender maendt doen solden geneten laten, und laten se des unvorbodet restligen sittene blyven. und boven sulcke vursc. den-

ste en sallen se unser wegene to nynen vorderen denste bedranget werden In Jeniger wise anders dan to volchnisse des Clockenslages und to nodigen und behovigen denste des gemeynen landes. und de anderen lude und gudere der vorsc. huse Stenforde unde Borcken nycht in den Ampte van horstmar gelegen, sollen tor maendt eyns deynen eyner heelen dach als vorsc. steyt, und myt eren woesten erven sal ment holden als van oldes wontlick gewest is, ere lude sollen ock vortan seess Schoppel Roggen Jarlix ton Bevergerne vor holtschult betalen als ze besher to gedaen hebn, und dar umme sollen wy in unsen Ampte van Bevergerne eynen dach doen verramen dar unses Capittels und der Balyers und Commenduers mede by mogen komen, umb to verhorene und to beseende, offt de lude dar vor Icht sodane rechticheit tór Dryfft upn Schonenwinkel off in anderen marken hebn als se sick vermetten, befind id sick, dat se sulcke rechticheit hebn dat se des dan ock geneten. Weren ock Jenige nyge Renthe off pechte up ere gudere upn Brame In korten Jaeren gelacht, der men nycht bybrengen konde van oldes in boringe west to syne, de sollen afgestalt werden, und worden er lude boven desse dedinge van unsen off unser Nacomelinge Amptluden off vageden avervallen und bedranget, dat sollen uns de Balyer off Commenduer der vorsc. huse to kennen geven, und so sollen und willen wy deselven unse Amptlude und vagede de hyr dan tegen gedaen hedden, bynnen eyner maendt, darna uns dat zo to kennene geven ys nestvolgende, myt zulcken ernste underwisen se dat mer affstellen off sollen dar geborlige Straffinge umb gescheen laten Alzo dat er lude der avervalle yo vortmer unbedranget syn und blyven sollen, und deden wy dan der underwisinge und straffinge zo nicht, zo mochten de Balier off Commenduer dat tegen den schuldigen vor eren Conservatoer bynnen landes myt rechte vorderen, to richtinge sulckes schaden ere lude dar den anne ledden hedden und nicht vorder. merde Balier off Commenduer vorsc. de sollen eren luden in sulcken anbrengen und Clagen gyn gehoer geven ze en hebn erst de warheit dar aff erfaeren und vernommen, datt et alzo zy, und vor de vorsc. Seestich goldene Rinscher guldene, willen und sollen wy und unse Nakomelinge der vorsc. husere Stenforde und Borcken horiger egener lude Advocaet beschermer und gunstige gnedige here syn se na unsen vermogene to verdedigene und beschermene vor gewalt. worden ock de lude und gudere vorsc. in heren off Landtfeeden verbrant verdorven, So sollen Balier Commenduer prior und Convendt vorsc. der Sestich guldene betalinge na antale der verbrander guderen verlaten wesen, bes de wedder besat zin. dyt allet sunder argelist und dessen in orkunde hebn wy hinrick Bisscop und Administrator vorsc. unse segel neden an dessen breff doen hangen unde want wy Domdecken und Capittel der kercken to Munster vorsc. dyt wo vorsc. ys bededinget hebn, so hebn wy des in oerkunde unses Capittels Segel by unses gnedigen heren vorsc. segel hyran gehangen. Unde wy Roleff grewe van Werdenberch mester in Duytzlande, Peter Stoltz Receptor, Johan van Osterwick Balier to Coelne und Commenduer to Borcken, Herbert van Snetlage Balier up Westphalen und Commenduer to Stenforde, und wy priors und Convente der vorsc. huser Stenforde und Borken bekennen dat desse vorsc. Articuli und punete

myt unsen consense willen und wetten gescheen syn und wy de ock in allen und itliken puncten zo vele uns de andreppene syn holden und vullenthen willen und sollen sunder Argelist, und hebn des in orkunde wy vursc. Roleff greve und mester etc. peter Stoltz Receptor Johan Balier to Colne und Commenduer to Borcken und Herbert Baller up Westphalen und Commenduer to Stenfordo vor uns und unse Nakomelinge unse Segele mede gehangen an dessen breff, und desser breve synt two gelikes Inneholdes der Itlick parth eyn hefft. Gegeven In dem Jare unses heren dusent veerhundert Eyn und Negentich des donredages na Sunte Gallen dage.

Nr. 15.

Vertrag zwischen der landfürstlichen Obrigkeit und dem Clerus secundarius des Hochstifts Münster, vom 13. Sept. 1578.

Demnach bei einem Ehrwürdigen Thumbcapitel der Kirchen, auch Heren Stadthalter und Verordneten der Regierungh des Stiffts Münster, der Secundarius Clerus desselben Stiffts, so woll in- als außerhalb der Stadt Münster gesessen, sich ein Zeithero beclagt, daß bei itz wolgemeldter Regierungh, dan auch weiland des hochwürdigen Fürsten und Heren Heren Johans, Bisschofs zu Münster ꝛc. seliger christmilder Gedechtnus Lebzeiten Ire arme Leute mit Diensten und Schatzindern auch anderen Auflagen, durch dieses Stifts Amptleute, Rentmeister, Richter, Vogte, und andere Underamptsdiener oder Bevelchhabere über altherkommen und schuldige Pflicht beschwert worden sein solten, So haben wolbemelte Regierungh darauf gerürten Clerum Secundarium vor dieser Zeit, umb Anhörungh und gründtliche aigentliche einnehmungh, auch nach Befindungh, Abschaffungh solcher geclagter Beschwerungh, guetlich vorbeschieden, und haben die Verordnete eines Ehrwürdigen Thumbcapitels, mit Zuziehungh etlicher auß der Ritterschaft, und eines Erbaren Rhadts der Stadt Münster nach vielerhandt gepflogener Handlungh, beschehener in- und gegenrede, angewandte Mühe, Fleiß, und Arbeit, wolbemelte Regierungh mit gemeldtem Clero Secundario am heut dato, nach folgender gestalt verglichen.

Und anfenglich, als in der Underreddungh befunden, bemelter Clerus Secundarius ihre Meinungh dahin gerichtet, das deßelben aigenhörige Leute kraft ihrer berümbter Freiheit, einem zur Zeit regierenden Bischoven oder Landtzfürsten dises Stifts, monatlich nit über einen Dach zu dienen verhaft oder verbunden sein, aber sie darüber von den Beampten und Bevelchhabern umb wochentliche Dienste, unpillich angehalten wer-

den Fallen: Klagende aber weitgehende Beren Schuldbriefe und Verschreibungen zu Recognosciren, das Recht durch Executorische Klagbriefe, ungeachtet der wiederholter Bitte der Beklagten zu sein ungeben, und eben da diesen ein peremtorial Termin auf gewisse Tage angesetzet, und von dem Recht mit rechtlichen Beschlagnahmungen zu verfahren gestattet.

Wann aber Klagende Ihre Klagen auf Ihnen zuvor Zugestandene Gerechtigkeit bis in obenbenannter Regierung offen Landtagen wieder Verlassen, aber solchen Recht Einhalt, so Klandt auch einen Gerichtlichen Beschlagnahmung, alle Rechten den Klagen zur Beständigkeit zugestanden beerben sollen.

Im gleichen als nichtige Klage einkommen, bey bewandter Sach Beren von gerichten Bannigen und Verschlahungen mit den Rechten auch Recht, wieder zu befreyen, Uberzeugungen nehmen sollen, die auf Ihr-schuldigung solcher gelogener Unbarmeh vergliechen, daß bejenige, so bie-ses, auf Klandtlicher Ihr gehen, und klandtlich, in Gegenwertigkeit Ihrer, mit Nimen, (wo solcherlichen zuer oder bey Ihrerlichen Verbindungen, gestalsam sich auf Ihrer Gewissen) auf Klandten wenden können, so doch die Klandte Nimit angenommen, welche von einthem über den Klandtigen also Ihr-schuldigen, zu befinden Ihnen gutlichen gestanden.

Zeichgleichen welche Klade man zur Rechtfertigt nit einigt beschlossen sollen verschlossen Ihr-schuldigen, und sich schamlt die Klade nach-ein einen Klagt unternommen, verfahren sollen, daß beschlossen schlagt in Beklagten Klandtes gelegen und Ihr-schuldigen Klandten Ihrer, und Ihren Gütter, auf obigenen Bertrag und Gegenschlagen, auch so weit das Kapitall Klagt verschlossen, und Ihren Gütter zum Beklagten und Gerichtsbarkeit wird verbrieset, Ihrer sie in Gebrauch sein, und beschlossen sein sollen Ihrer Klandtigkeit zu beschlossen werden sollen.

Wann Beren Kläger Klandtigkeit zu beschlossen werden sollen. Beschlossen Ihr- nicht auch Ihr-schuldigen Ihrem Klandtigen Beklagten, die Klagtierung, freist möglich, auch Gelegenheit Ihr Beschlossen Ihrer Verbrechen, und Ihrer Klandtigkeit, Ihr Ihrer Ihr-schuldigen Ihrer Klandtigkeit, auch Ihrer Ihrer Ihrer

gebildet, und auf drei Wochen, Dienstags, und nächsten Dienstag hat gemäß der Ankündigung der Ausschuß-Commission die Berathung in der Regierungs-Commission zu dem wesentlichen Theile des Gesetzes, welcher die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zum Besuche der Volksschule zu schicken, über an dessen Statt Zwang zu gehen, ohne Zweifel, wie man Alters-Berathungen mit großer Gründlichkeit, und Gelegenheit, daß alle Theile gehalten werden, gewöhnt werden.

Den Abschluß des Gesetzes ist auch verschieden, daß Regierungen so lange gründlich an die Amendements, oder den ganzen Entwurf, und das Ding Interesse, daß alle zu Gesetzen, Minister, Volksrath, und Senat-Commissionen, und Regierungs-Commissionen, und Regierungs-Commissionen, und Regierungs

eins obwolgemelte Regierungh behalten, der ander dem Secundario Clero zugestellt worden.

Geschehen und geben am 13ten Septembris Anno 1578.

Nr. 16.

Verordnung über die Einführung des kurkölnischen Landrechts im Amte Dülmen, vom 29. Nov. 1806.

Wir Prosper Ludwig von Gottes Gnaden Herzog zu Arenberg, Recklinghausen, Dülmen und Meppen ꝛc.

Demnach Wir die allgemeine Wohlfart Unserer sämmtlichen Unterthanen zum Ziel Unserer vorzüglichern Bemühungen setzen, und als einen Hauptgegenstand zur dauerhaften Begründung jener Wohlfart die möglichste Einförmigkeit in der Staatsverwaltung, durch eine zweckmäßige Gesetzgebung betrachten: So fanden wir es dem gegenwärtigen des, durch den Rheinischen Bundesvertrag, Uns mit voller Souverainität zugetheilten Amtes Dülmen angemessen, dasselbe, in Vereinigung mit Unserer hiesigen Landschaft, einer und der nehmlichen landesherrlichen Verwaltung unterzuordnen.

So wie Wir daher Unserer herzoglichen Landesregierung zu Recklinghausen Unsere gnädigste Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß für die Zukunft ihr Wirkungskreis in Regierungs- und Justiz-Sachen sich auf das Amt Dülmen, in eben dem Maaße wie auf das Vest Recklinghausen, erstrecken soll und dieselbe, in Hinsicht des künftigen Prozeßganges, die geeigneten Vorschriften an die sämmtlichen Dülmenschen Untergerichtsbehörden bereits erlassen hat, eben so werden Wir es Uns zur besonderen Fürstväterlichen Sorge seyn lassen, in Hinsicht der Verschiedenheit in der bisherigen Verfassung, wodurch die Verwaltung erschwert werden könnte, allgemach die obenbezielte Einförmigkeit nach den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten, baldmöglichst zur völligen Reife zu beförderen.

Für jezt verordnen Wir vorläufig gnädigst:

1. An die Stelle des ehemaligen Münsterschen, tritt in Zukunft für Dülmen das dahier übliche Landrecht, nebst den sich hierauf beziehenden, in spätern Zeiten ergangenen Verordnungen, insoweit sie nicht in Unserm Vest Recklinghausen abgeändert sind, ein, ohne jedoch irgend eine auf vergangene Fälle zurückwirkende Kraft zu erhalten, oder dadurch Jemand an seinen, wäre es auch nur unter einer noch nicht erfüllten Bedingung erworbenen Rechten zu kränken.
2. Den Zeitpunkt, von welchem an zu rechnen jene landrechtlichen Verordnungen gültig und verbindlich seyn sollen, bestimmen Wir auf den 1sten des Monats Julius des künftigen Jahres 1807.

3. Da es einer besonders zu veranstaltenden Bekanntmachung wirklich vorhandener Gesetze nicht bedarf, so haben Wir Unserer Landesregierung gnädigst aufgetragen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß solche in einer Druckerey, welche den Verlag dem Publikum frühzeitig ankündigen soll, um einen billigen Preis und vollständig zu haben seye.
4. Die Gütergemeinschaft unter Personen, welche vor der Einführung dieser Gesetze schon verheirathet waren, soll, insofern durch gültige Eheverträge nicht ein Anderes festgestellt ist, nach wie vor nach den ehemaligen Gesetzen beurtheilt werden. Für die Zukunft bleibt es zwar in Dülmen, so wie dieses auch im Veste Recklinghausen wirklich der Fall ist, jedem unbenommen, in Eheverträgen dem Landrechte zu derogiren; jedoch muß dieses durch ausdrücklich ins Einzelne gehende Bestimmungen, nicht mit allgemeiner Beziehung auf fremde Landrechte geschehen. Im entgegengesetzten Falle soll die Ehestiftung, so wie jeder andere Kontrakt, nach dem Landrechte eben so beurtheilt werden, als wenn jene Klausel gar nicht darin ausgedrückt wäre.
5. Letzte Willensverordnungen bedürfen, wenn gleich der Testirer noch lebt, keiner neuen Formalität; ihre Gültigkeit wird nach den, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, einzig beurtheilt.
6. In Beziehung auf das Hypothekenwesen bleibt es noch zur Zeit bei den im Amte Dülmen bis jezt üblichen Verordnungen und Herbringen. Wir behalten Uns gleichwohl vor, diesen Gegenstand näher untersuchen zu lassen und nach den desfallsigen Resultaten zur Zeit das Weitere zu verordnen. Schließlich:
7. Soll die gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht und angeheftet werden.

Gegeben in Unserer Stadt Recklinghausen am 29. Nov. 1806.

Aus besonderm Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt Gysenberg.

Herzogl. Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.) Vt Billmann.

Guisez.

Nr. 17.

Ordnunge, Statuta und Satzungen, so vom Rhade, Olterlueden, Koer und Gildemeisteren und ganzer Gemeinheit der Stadt Warendorff allhier einhelliger Wyse tho halten verwilliget und entschlossen, wie alles hierna volget.

Cap. XIV.
Von Schichtung und Theilung.

Item so unter twee Ehelueden ihrer ein von dem andern Doedes wegen afgenge und Ehekinder naliete, so soll der letzlevende (soferne he sick widerum bestatten worde) vorerst mit derselven Kinderen, alle op Tidt des Affstervens vorhandene Gütter schichten und up twee Zettelen setten, und den Kinderen ofte eren Vormunderen, deren ein tho keissen overgeven, wie solches altidt hier gebrucklick.

Und damit die Kinder, als weren die Gütter nicht alle in Schichtung gebracht, sich nicht zu beklagen, ohne dat auch hierinnen uprichtig gehandelt werden möge, sollen die, so tho schichten begehren, von einem Erbaren Rhaedt by eren Bürger Eydt anloben, dat sie alle up Tidt des Affstervens eres Ehegadens vorhandene Gütter beweglich und unbeweglich, geheil und thomatt, uprichtig und ohne einige Verschwiegung des minsten so woll als des mehisten anzeigen und in Theilung brengen wollen.

Und sollen dieselven, so sich wiederum tho bestatten fürhebben, die Schichtung vor der andermaligen Bestattnuß gantzlich volletehen und tho Ende brengen, oder sollen den teinden Penning van eren Deel ohne der Kinder Schadens tho behuff der Statt verbroeken hebben, und darnach gelikewoll tho schichten schuldig seyn, wolde er aber noch nicht, soll er naeh Ermeßung ernstlich gestrafet, und tho sodaene rechtmäßigen Schichtung gehalten werden.

Im Fall auch der letzlevende von den Ehelueden (da Kinder vorhanden) sich nicht wiederum bestaden wolde, und aber den Kinderen ihr Gutt verzehrte oder umbbrechte, oder sonst verkleinerde, dat bewyßlich were, so soll der letzlevende verpflichtet syn, up Erforderen siner Kinder und deren Verwanten sine Gütter tho schichten und tho verdeelen, damit den Kinderen dat ere nicht mit umbgebracht werde.

Sonst soll der letzlevender, woferne er sich in Administration der Gütter richtig hielte und dieselbe nicht vergringerte, wider seinen Willen zu keiner Schichtung, bevor die Kinder zu ihren Jaren kommen, gehalten sein.

Und soll der Kinder angefallener Deel by derselven letzlevenden Vader oder Moder, beth die Kinder bestadet werden, allein nützlich tho ge-

brueken verbliven, doch dat dieselve der Kinder Deel im Deel oder thomat nit tho verbrengen, verergeren, noch tho beschweren machtig sein sollen, und sollen die Kinder eine off mehr mittler Tidt von den Vader oder Moder an Kost, Kleidung und anders, nha eines jeden Standes Gelegenheit und Vermogenheit darvon nothdürftiglichen unterhalten werden.

Und soll solche vorgemelte Clausul (als das der letzlevende von den Elteren der Kinder Deel, beth dieselve bestadet worden, nützlich gebrueken soll mögen) dermassen verstanden werden, da sich der Kinder Bestattnuß, ehe und thovoren dieselve ere viff und twintig Jaren erreichen, thodragen worde, alsdan der letzlevende von den Eltern der Kinderen eren Deel unvertoglich folgen lassen soll. Im Fall aber de Kinder vor eren viff und twintig Jaren nicht bestadet worden, so soll der letzlevende schuldig sein, so bald die Kinder ere viff und twintig Jaren alt, denselven ere Gueder tho volkommener administration avertholaten und einthoraumen.

Und da der afgeschichteten Kinder eines verstürve, so soll des afgestorvenen Deel up desselven vollbürtige Schwester oder Broeder und davon nichts uff die Eltern fallen, dasselve unter sich in capita haben zu vertheilen.

Im Fall aber den afgeschichteten Kindern noch ander Guettere, als ihnen thogeschichtet, thofallen worden, die Afnutzung von solchen angefallenen Guetteren solle den Kindern allein zustehen, es were dan daß der Vatter oder Moder dermaßen unvermögend und in Armuth gerhaten, dat deselvige nichts sich tho erhalten hetten, up solchen Fall dan nach discretion eines Erbaren Rhadtes als dieser Orts Obrigkeit, und anderer Gestalt nicht, den letzlevenden Elteren die Afnutzung von alsolchen angefallenen oder gegevenen Guetteren (da davon in Testamento oder sonst nit anders disponirt were) tho deren nothdurftigen Unterhalt, bet die Kinder bestadet, oder so die nit bestadet, ere viff und twintig Jaren erreichen, wie oben gemeldet, gefolget werden sollen.

Cap. XVII.

Von Hillicks Dedinge und Wedderkehr.

Item wehr eine Hillicks Dedung upgerichtet und eingewilliget, dar soll ock eine Wedderkehr gesett werden.

Und so alsdann unter den beiden Ehelueden der eine van den andern ohne nahblivende levendige Liveserben mit Thode afgenge, also dat in tidt solches doetlichen Afganges gine eheliche Kinder (so von inen beiden geboren) in Leven weren, so soll der letzlevende der verstorvenen negsten Erven ofte sonst den genen (welken solkes tho entfangen overwyset ist) die Wedderkehr und was ferner in der Hillicks Dedung verwilliget, unverweigerlich folgen laten, unangesehen ofte dieselven Eheluede vorhen Kinder thosamen gehabt oder nicht.

Und als in der Wedderkehr gemeinlich gesetzt wirt, neben dem Gelde Kleider und Kleinodien zu des afgestorven Live gehorig, so soll unter den Worten Kleider und Kleinodien verstanden werden, an des Manns

Seiten deſſelven Kleider, Zierath, Ringe und Gewehr, und an Seiten der Frauen auch ire Kleider, gülden oder ſilveren Ringe und Zierat, ſamt Kiſten und Schreinen.

Auch übereinkommen, ſo jemand Mann oder Frau alhie binnen Warendorff Todtes abgehen würde, ohne Liveserben in afſtigender Linien, ſo ſoll das Gerade oder Hergeweide nach Gelegenheit an das nächſte Bluet fallen, were es ein Mann, alsdann an den nächſten Mannsperſonen, were es eine Frau, alsdann an die nächſte Frauensperſon, es were dan anders darüber disponirt.

Da aber Kinder vorhanden ſein, und es weren Söhne oder Töchter, ſo ſollen die Söhne des Vatters und die Töchter der Mutter Hergeweide oder Gerahde erben. Im Fall aber allein Söhne vorhanden ſein, ſo ſollen dieſelven ſowoll ihrer Mutter Gerahde als des Vatters Hergeweide erben mögen, ſind aber allein Töchter, ſo ſollen auch dieſelve ſowoll ihres Vatters Hergeweide als ihrer Mutter Gerahde erben mögen.

Und ſoll unter den Nahmen Hergeweide und Gerahde anders nicht, als vorhin von Kleider und Kleinodien gemeldet worden, verſtanden werden.

Dieweil der letzlevender in der Schichtung ſeine Kleider und Kleinodien mitbringt, ſo iſt verabſchiedet, im Fall der letzlevender, es were Mann oder Frau, in folgender Ehe auch Kinder erzeugen würde, daß dieſelbe Kinder mit den erſten, es ſein Söhne oder Töchter, zu des letzlevenden Hergeweide oder Gerahde zugleich geſtaddet werden, und ſolches in capita unter ſich theilen ſollen, es were dan anders darüber disponirt.

Cap. XXIV.

Vom Koepen und Verkoepen.

Es ſoll gin Borger ofte Inwoner einig unbeweglich oder Wigboldsgut ohne Willen und Belieben ſeiner Frauen verkoepen, ſondern ſoll alles was darwider gehandelt wird, undüchtig und kraftlos ſein.

Item wan ein Borger ofte Inwoner ſeinen Mitborger oder Inwoner Verſchriewinge gifft, und in ſolcke Verſchriewingen einen oder mehr Borgere ofte Inwoner tho Warbürgen ſtellet, ſo ſollen derſelven Warbürgers Hausfrauen in ſolche Verſchriewung medde bewilligen und Handtaſtung mit darup doen. Im Fall ſolckes nit geſchehe, ſo ſoll der Warbürgen koffte vor undüchtig geachtet werden.

Und als teglich geſpüret wird, daß etliche unſerer Borger ganz unbedachtſam ohne einig Vorwiſſen, vielweniger belieben ihres Ehegadens ſich verbürgen, und alſo ire Kinder und Ehegaden zu Zeiten in äußerſt Beſchwer ſtellen, welchen vorzukommen iſt verordnet, woferne hiefür ohne Vorwiſſen und Belieben ſeines Ehegadens Mann oder Frau ſich für jemand zum Bürgen einlaſſen wolde, daß ſolch Bürgſtell an ſich unkräftig, und der oder dieſelbige von den Ehegaden, ſo darin nit bewilliget, wider ſeinen Willen ſolche Bürgſchaft zu tragen nicht ſchuldig ſein ſolle.

Diese obgeschriebene Punkten und Articulen, deren sich obgemelter massen ein Rhadt, Olderleute Koer und Gilden einhelliglich vergleichet, wollen dieselbe also steiff, vest und unverbrochen gehalten haben, darnach sich selbst reguliren und schleunig urtheilen, auch was erkennet, erequiren, und niemand verschonen, sonderen die dagegen handlen, ernstlich bestrafen.

Nr. 18.

Attest des Magistrats zu Warendorf über die Observanz der dortigen Polizeiordnung, vom 13. Mai 1805.

In einem Rechtstreite wieder seine Stiefmutter und derselben Kinder Vormund Stephen Lüninghaus, wegen der Beerbung von seinem seeligen im ledigen Stande verstorbenen Bruder Joan Bernd Gröning, begehrt der Franz Joseph Gröning vom Magistrat über folgende Punkte ein Attest:

1. Daß in dem Archiv der Stadt Warendorf sich eine Stadt Warendorfsche Polizeyordnung befinde.
2. Bey vorfallenden Schicht und Theilungen in Warendorf von zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten mit den Kinderen voriger Ehe immer die Warendorfsche Polizey-Ordnung observanz gewesen seyn, so daß die Vorschriften derselben sowohl von den Bürgeren Warendorfs als von dem die Schicht- und Theilung leitenden Magistrat jederzeit allein zur Richtschnur genommen und die Schicht und Theilung darnach geschehen seyn, hingegen die Verordnungen der Münstr. Polizeyordnung nie dabei in Anwendung gebracht worden seyen.
3. Bey Schicht- und Theilungen der in Warendorf übergebliebenen zur anderen Ehe schreitenden Ehegattinnen dieselbe immer die Hälfte des mit ihrem Ehemann zusammen gebrachten oder während der Ehe errungenen vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens erhalten habe, wann auch 2. 3. oder mehrere mit ihren verstorbenen Ehemann in der vorherigen Ehe erzeugte Kinder vorhanden wären.
4. Bey Schicht und Theilungen in Warendorf die Gerade und das Heergewette niemals mitgetheilet, sonderen jederzeit für die Kinder zum voraus weggenommen worden sein.
5. Beim Absterben eines Breits abgeschichteten Kindes jederzeit die mit abgeschichtete Geschwister daßelbe allein und mit Ausschluß der Elteren beerbet haben. Zufolge solchen Begehrens wird hiermit zur Steuer der Wahrheit attestiret.

ad 1.

Daß in dem Archiv der Stadt Warendorf sich eine Warendorffsche Polizey-Ordnung befinde.

Anmerkung. Diese Polizey-Ordnung findet sich nach der alten Registratur sub Nro. LXV. und nach der neuen Registratur de 1802. V. I. im Kasten Nro. I.

ad 2.

Wird ebenfalls attestiret, daß bey vorfallenden Schicht- und Theilungen im Warendorf von zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten mit den Kinderen voriger Ehe immer die Warendorffsche Polizey-Ordnung observanz gewesen seyn, so, daß die Vorschriften derselben dabei, sowohl von den Bürgeren Warendorfs als von dem Magistrate, wann darüber etwas zur Frage gekommen, jederzeit und allein zur Richtschnur genommen und die Schicht- und Theilungen darnach geschehen seyen, hingegen die Verordnungen der Münst. Polizeyordnung niemahlen dabey in Anwendung gebracht worden seyen.

ad 3.

wird ferner attestiret, daß bey Schicht- und Theilungen der in Warendorf übergebliebenen zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten, es seyen der Mann oder die Frau, ohne Unterschied immer die Hälfte des von den Ehemann oder Ehefrau zusammen gebrachten und während der Ehe errungenen vorhandenen Vermögens erhalte, wann auch zwey, drey oder mehrere mit dem verstorbenen Ehemann oder mit der verstorbenen Ehefrau in der vorherigen Ehe erzeugte Kinder vorhanden sind.

ad 4.

wird noch ferner attestiret, daß bey Schicht- und Theilungen in Warendorf die Gerade und das Heergewette nicht mitgetheilet, sonderen jederzeit für die abzuschichtende Kinder zum voraus weggenommen werde.

ad 5.

wird endlich attestiret, daß beim Absterben eines bereits abgeschichteten Kindes nach dem wörtlichen Inhalt gedachter Stadt Warendorffschen Polizey-Ordnung, die mitabgeschichtete Geschwister daßelbe allein, und mit Ausschluß der Elteren beerben.

Die Stadt Warendorffsche Statuten oder Polizey-Ordnung ist durch Tradition der Warendorffschen Bürgerschaft zu allgemein bekannt, als daß man einen Wiederspruch, geschweige wiedrige Observanz dencken noch viehl weniger glauben dörfe, es ist daher unserer Meinung nach hierüber kein Rechtstreit zu führen und zur Beförderung der Gröningschen Rechtstreits-Sache, Fälle aufzuführen überflüßig. Um aber beiden Partheyen für Kösten zu hüten, stellen wir auf des Supplikanten Franz Jos. Gröning Bitte folgende Fälle auf und zwarn

ad N. 3. 1696 den 26. Junii hat Anna Zurstraßen Wittibe Melchior Storp coram Notario Joan Mense und Zeugen Joan Everhard von der Renne und Nicolaus Theys ein Inventarium bonorum errichtet, welches wir uns in originali vorlegen lassen, auf dessen 2ter und 3ter Blatseite heißet es:

„nunmehro durch ungezweifelte Göttliche Providenz zur zweyten Ehe „zu schreitens vorhabens wäre, vorhero aber zufolge löblicher dieser „Stadt PolizeyOrdnung mit ihren aus erster Ehe gezeugten Kin„deren Franz, Melchioren, Anna Gertruden, Bernd Georg, und „Ludolphen geschwistern und Gebrüdern Storps gebührende Schicht„und Theilung aller ihrer Mittelen einzureichen Vorhabens wäre ꝛc.

„Derowegen heut dato dahin verfahren, mich untenbenenten No„tarium requirirend, samt denen hiezu an seiten der nachgelassenen „Kinderen vorgemelt aus beiderseits nechst bluths Verwandten erko„renen Vormünderen, denen wohl Ehrenfest und wohl vürnehmen „Herren Stepfen Beckers, Bürgers und Tuchhändlers binnen Wa„rendorf, an seiten der nachgelaßenen Pupillen Vaters, und Herren „Georgen Ninnekers gleichfals Bürgers und Tuchhändlers binnen „Warendorf als an seiten der Pupillen Mutterseiten (immaßen dan „die schichtende Mutter samt denen Vormünderen obgemelt aller „ihrer Aussage nach ihren respective Schicht- und Vormunds-Eid „vor dieser Stadt Secretarium abgelagt) ꝛc.

Aus diesem Inventario gehet hervor, daß die schichtende Mutter von allen darin vorkommenden Sachen die Eine, und die sämtliche Kinder die andere Halbscheid des gemeinschaftlichen Vermögens (mit Ausschluß des Gerades) erhalten habe.

1762 den 1ten 9bris hat Anna Elisabetha Cratz Wittibe Joan Henrich Hueßman coram Notario Bernard Theodor Schörtinghausen ein Inventarium. errichtet, welches ebenfalß in Urschrift vor uns liegt, auf dessen 1ter und 2ter Blatseite heißet es:

daß nunmehro ihro Frau Comparentinne Anna Elisabeth Cratz nach hiesiger Stadts Polizey und Löblicher Verordnung mit ihren stante 1mo Matrimonio gezielten und de facto noch im Leben seyend Söhne und Töchterlein namens Joanne Bernardo und Anna Maria als respective Bruder und Schwester, alle ihre in Besitz habende sowohl beweg- als unbewegliche Haab und Güter zuvordrist zu verschichten und zu vertheilen obliegen wolle, deme zufolge dan auch sie Frau Comparentinne mit denen hierzu erwehlten beiden Vormünderen Namens Francisco Philippo Schultze und Joanne Henrico Stöver ihren respective Schicht-, und Vormundts Eid für hiesigen Stadts Secretario Francisco Lud. Bonsen wircklich abgestattet zu haben angezeiget ꝛc.

pag. 56. ist die Summa dividenda aufgeführet.

pag. 57. heist es ferner:

Diese Summa, wan in zwey Theile vertheilet wird, competiren davon zur halbscheid denen beiden Kinderen ꝛc.

pag. 58. folgen die liegende Gründe aufgeführet welche bis zu der Kinder Großjährigkeit ohnvertheilet liegen bleiben sollen.

ad N. 4. Gehet aus denen ebenangeführten Inventarien ebenfals hervor, daß das Gerade und Heergewette nicht mitgetheilet und hiesiger Observanzmäßig für die Kinder zum voraus weggenommen worden; man sehe die vorgemeldeten beyden Inventarien, als das wittibe Hueßmannsche Inventarium pag. 3. et pag. 57. und das Wittibe Storpsche fol. 19. 20. et 21. und wird bemercket, daß sogar diese Wittibe Storp fol.

Invent. 20. von dem väterlichen Gerade für 19 Rthlr. 16 ß. 10 Pf. wollenzeug pro aestimato angenommen und den Kinderen davon die Interesse zu geben versprochen. Im Stadt Warendorffschen Magistrats protocol vom Jahr 1673 pag. 203. findet sich hierüber folgendes bemercket:

Auszug

Martis den 12ten xbris 1673.

Als in rechtsstreitungssachen wittibe Joan Trieps und der Wittiben Dietherichen Korte ein Ggstes Rescriptum am Hochpreisl. Saßenbergschen Beamten ausgelaßen und selbig heut dato alhier zu Warendorf in Curia publiciret und darüber des Magistrats daselbst erklärung gefürdert worden, so thuet derselb daruf sich gehorsamst resolviren, wasmaßen Herkommens und de Consuetudine seyn, daß nach absterben der Elteren die hinterbliebene Eheliche Kinder ihrer abgestorbenen Elteren Heergeweite oder Gerade Erben thuen.

ad N. 5. Hatte, wie wir glaubhaft erfahren haben, die noch lebende Wittibe Egbert Wilcken gebohrne Sterneberg einen Bruder J. C. Sterneberg, mit diesen beiden Kinderen hat deßen Mutter, als selbe mit dem Joan Bernd Leve zur 2ten Ehe geschritten, geschichtet und getheilet.

Der abgeschichtete Bruder starb im ledigen Stande bei Lebzeiten der Mutter; die Wittibe Wilcken geborne Sterneberg hat, Stadt Warendorffscher Polizey und Observanz gemäes, alleine und mit Ausschluß ihrer Mutter von ihren Bruder geerbet.

Der Herr Bernd Josepf Niedick, der lange Jahren Magistrats-Mitglied und öfter Bürgermeister dahier gewesen, hatte 6 Kinder aus erster Ehe, womit er, als er zur 2ten Ehe geschritten, Stadt Warendorffscher Polizey und Observanz gemäes geschichtet und getheilet; einer dieser abgeschichteten Kinder namentlich Josepf Niedick starb bey Lebzeiten des Vaters im ledigen stande, die übrigen 5. abgeschichtete Geschwistere Niedick beerbten ihren verstorbenen Bruder Joseph Niedick, ohne daß der Vater Bürgermeister Niedick das geringste davon mitgeerbet habe, über diese beiden Fälle können die noch lebende und hier wohnende Erbinne Wittibe Egbert Wilcken geborne Sterneberg und der Josepf Niedickschе Mit Erbe Hr. Missionarius Niedick näher vernommen werden.

Es ließen sich mehrere facta aufführen, allein der Magistrat, dem die Polizey und auch die Observanz zu bekannt ist, und daß solche von den Bürgeren Warendorfs nicht verkannt werden kann, hält solches für ganz überflüßig.

Vorgelesen von den untengeschriebenen Deputirten des Magistrats in einer, eigens dazu gehaltenen Sitzung abgefast, attestirt und untergeschrieben.

Warendorf den 11ten May 1805.

Zumbusch, Müerman, Zurbonsen, Averberg.

Bonsen.

Daß gegenwärtige Ausfertigung mit dem Original Concluso der hierzu besonders Deputirten Rahtsglieder Hrn. Camerar. Zumbusch Hrn.

Assessors Müerman und der Hrn. Senatoren Jurbonsen und Averberg gleichlautend seyn, wird hiermit attestiret.

Warendorf den 13. May 1805.

Bürgermeister und Rath.

(L. S.)

Nr. 19.

Erkenntniß des Stadtgerichts zu Warendorf in Sachen Gröning wider Gröning, die Observanz der dortigen Polizei-Ordnung betreffend, vom 9. Mai 1806.

In Sachen des Kramers Franz Joseph Gröning zu Warendorff Klägers wider die Wittibe des Kramers Wilhelm Anton Gröning geborne Lüninghaus daselbst Beklagtin

Erkennet das Königlich Preuß. Stadtgericht den verhandelten Acten gemäß für Recht:

Daß Beklagtin schuldig, dem Kläger den ganzen Erbtheil seines verstorbenen Bruders Joan Bernard Gröning, der demselben aus dem Vermögen seiner Elteren gebührte, nach Abzug der abschläglich bereits gezahlten 1050 Rthlr nebst Verzugszinsen zu fünf pro Cent von dem Rest dieses Erbtheils, so weit derselbe in einer Geldsumme besteht, vom 11ten April 1805, als dem Tage der behändigten Klage anfänglich, herauszugeben und die Kosten zu erstatten.

Die Gerichts-Kösten werden auf 74 Rthlr. 14 ggr. 4 pf. und die Gebühren und Auslagen des Herrn Gografen Guilleaume auf 23 Rthlr. 17 ggr. festgesetzt, und sind von der Beklagtin in 14 Tagen zu zahlen. Von dem Hrn. Justiz Commissarius Limberg wird das Gebühren Verzeichniß in 14 Tagen erwartet.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungs-Gründe.

Der Vater des Klägers Wilhelm Anton Gröning schritt im Jahre 1793 mit der Beklagtin zur 2ten Ehe und theilte vorher mit seinen beiden Kindern 1ster Ehe, dem Kläger Franz Joseph Gröning und dessen Bruder Johan Bernard.

Den Kindstheil des Letztern behielt der Vater in Händen, weil er noch minderjährig war. Johan Bernard Gröning starb im Februar 1803, als er schon großjährig war und nachher starb der Vater.

Der Kläger verlangt daher von seiner Stiefmutter die Herausgabe des ganzen Kindstheils seines verstorbenen Bruders, woron er im Februar

1804. 1050 Rthlr auf Abschlag erhalten hat, indem er behauptet, denselben mit Ausschluß seines Vaters beerbt zu haben.

Diese will aber nur die Halbscheid herausgeben, indem sie behauptet, daß ihr verstorbener Ehemann seinen verstorbenen Sohn zur Halbscheid mitbeerbet habe; der Frans Joseph Gröning hat daher wider seine Stiefmutter Klage angehoben, welche derselben am 11ten April 1805 insinuirt worden ist.

Die Beklagtin hat für sich die der Regel nach im ganzen vormaligen Hochstift durch Observanz angenommene Polizey-Ordnung der Stadt Münster und das gemeine Recht, wornach die Ascendenten mit den vollbürtigen Brüderen in der Erbfolge selbst der abgeschichteten Kinder concurriren.

Der Kläger beruft sich aber auf die Statuten oder Polizey-Ordnung der Stadt Warendorff und auf die dasige Observanz.

Was die erwähnte Polizey-Ordnung betrift, so verordnet dieselbe Cap. 14. folgendes:

> und da der afgeschichteten Kinder ein verstorve, so sall des afgestorvenen Deel up desselven volbürtige Schwestern und Brüdern und davon nichts uff die Elteren fallen, dasselb unter sich in Capita haben zu verteillen.

Diese Verordnung ist deutlich und bestimmt; es wird aber von der Beklagten dagegen eingewendet.

1. von dieser Polizey-Ordnung existire kein Original, denn das beim Magistrat befindliche Exemplar sey ohne Datum und Unterschrift, also nur Copie.
2. habe diese Polizey-Ordnung keine gesetzliche Kraft, weil ihr die Landesherrliche Confirmation fehle; überdies
3. sey die Warendorfische Polizey-Ordnung durch verschiedene für den Magistrat erlassene Landesherrliche Reglements und Rescripte für ungültig erkläret worden.

Allein ad 1. ist das gedachte Exemplar der Polizey-Ordnung nach dem beigebrachten Attestat des Magistrats das wahre Statut, welches bey Schicht- und Theilungen der zur 2ten Ehe schreitenden Elteren mit ihren Kindern, zu Warendorff immer zur Richtschnur genommen worden, und wird im Stadts Archiv aufbewahrt. Auch das äuserliche Ansehen dieses Exemplars spricht für die Authenticität; denn es ist eine alte sehr sorgfältig verfertigte Reinschrift dem Ansehen nach aus dem 16ten Jahrhundert, mit einem alten Einband von Pergament und fängt mit dem Titel an:

> Ordnungen, Statuta und Satzungen, so vom Rhade, Olderluden, Köer und Gildemeisteren und ganzer Gemeinheitt der Stadt Warendorp alhier einhelliger Wyse tho halden verwilliget und entschlossen, wie alles hierna volgt.

Auf dem Umschlag steht mit ganz alter beinahe verloschener Schrift geschrieben: Stattbuch, darunter steht von einer anderen Hand in alter Fractur-schrift: Stadtbuch No. 48. Dann mit etwas jüngerer Schrift: Statuta Civitatis Registrat. sub n. LXV. und zuletzt mit neuer Schrift: V. 1. im Kasten No. I. der neuen Registratur de anno 1802.

Der Mangel der Unterschrift und des Datums kömmt bey alten Statuten oft vor, wie dieses auch selbst bey der münsterschen Polizey-Ordnung der Fall ist, und ist daher, wenn die Authenticität übrigens keinen Zweifel leidet, wie hier der Fall ist, unerheblich.

ad 2. Ist es aus der Geschichte bekannt, daß die deutschen Städte in alten Zeiten das Jus Autonomiae gehabt und wirklich ausgeübt haben, ohne daß sie eine Landesherrliche Confirmation der von ihnen verfaßten Statute bedurften.

Runde, Grundf. des gemeinen deutschen Privat-Rechts II. 3. §. 61.
Dantz, Handbuch des deutschen heutigen Privat Rechts nach Runde ibidem.

Selbst die Polizey-Ordnung der Stadt Münster giebt hiervon ein Beispiel.

ad 3. Die Landesherrlichen Reglements und Rescripte, worauf sich der beklagtische Deducent beruft, sind folgende:

a. Das Reglement des Bischoffs Ferdinand vom 15. Mertz 1632. hierin heißt es am Ende fol. act. 140. 141. und dafern der Magistrat etwas wegen einer Polizey-Ordnung, und wie er vermeint, daß es damit gehalten werden solle, in Specie aufsetzen würde, wollen wir uns weiter zu erklären fürbehalten haben, und soll dieselbe für uns oder unser Nachkommen am Hochstift darüber erlangte Confirmation nicht gültig seyn, sondern die gemeine geschriebene Rechte und aufgerichtete Lands Ordnung beobachtet und gefolget werden.

b. Das Reglement von Fürsten Max. Henrich vom 5. Nov. 1686. §. 11. fol. act. 155. hierin wird wegen des damals zu Sassenberg wohnenden Richters verordnet:

> Daß er wenigstens alle Woche einen Tag zu Warendorff präsent erscheine und daselbst Gericht halte, zu welchen mehreren Nachdruck er zu Observirung besserer Gerichtsordnung der Landgerichts Ordnung gemäß, auch zur Abschaffung aller darwieder eingerissenen Unordnungen und Misbräuche hiermit angewiesen wird.

c. Die Verordnung von Frid. Christian von 14. Jan. 1693. art. 14. (fol. act. 161.) wo es heißt: Nachdem sich auch findet, daß der Magistrat vermittels sicherer mit Köer und Gilden auch Alterleuten ergangenen und errichtenden Concluforum wider des Reglements (vom Jahr 1686) Intention hin und wider sich etwa zueignet, so werden solche alle Concluſa, so weit sie hierin nicht gnädigst authorisirt, hierdurch aufgehoben, cassirt und vernichtiget, auch inskünftig mit dergleichen, dem ersten Reglement sowohl als dieser unser gnädigsten Erläuterung nachtheiligen Conclusis anzustehen, sowohl dem Magistrat als Gemeinheit bey hoher Ungnad und Straf gnädigst anbefohlen.

Ausser den hier ausgehobenen Stellen enthalten die Reglements nichts, was auf die Gültigkeit der Warendorfer Polizey-Ordnung Bezug haben könnte.

Allein in dem erstgedachten Reglement von 1632. ist von einer etwa noch zu entrichtenden Polizey-Ordnung die Rede; die alte wurde,

so weit sie dem Reglement nicht zuwieder läuft, dadurch nicht aufgehoben. Die aus dem 2ten Reglement von 1586. angeführte Stelle bezweckt bloß eine bessere Administration der Justiz und der Artikel aus der Verordnung von 1693 spricht bloß allein von solchen Beschlüssen, wodurch sich der Magistrat dem Reglement von 1686 zuwieder etwas zueignet.

Die alte Warendorfsche Polizey-Ordnung muß daher, so weit sie zur Observanz gekommen und durch die Stadt Münsterische Polizey-Ordnung nicht verdrängt worden, sondern in Observanz geblieben ist, allerdings noch immer als ein verbindliches Gesetz angesehen werden.

Daß die Warendorfsche Polizey-Ordnung, in Rücksicht der die Schicht- und Theilung der zur 2ten Ehe schreitenden Eltern mit ihren Kindern betreffenden, im 14ten Capitel enthaltenen Vorschriften, zur Observanz gekommen sey und sich gegen die in den übrigen Theilen des Hochstifts Münster angenommenen Münsterschen Polizey-Ordnung bisher erhalten habe, ergiebt sich aus dem Attest des Magistrats fol. act. 61 seq. und aus den Aussagen der Zeugen.

Die Warendorfsche Polizei-Ordnung, welche übrigens in Betref der Schicht- und Theilung die nemliche Grundsätze hat, die in der Münsterschen vorkommen, weicht hauptsächlich in folgenden drey Punkten von dieser ab, nemlich:

a) Nach der Warendorfer Polizey-Ordnung erhält die theilende Wittwe immer die Hälfte des Vermögens, wenn auch mehrere Kinder vorhanden sind, wogegen dieselbe nach der Münsterschen Polizey-Ordnung, wenn mehrere Kinder am Leben sind, nur 1/3tel erhält.

b) Nach der Warendorfer Polizey-Ordnung cap. 17. van Hillichs Dedinge und Wedderkehr, wird die Gerade oder das Heergewette des zuerst verstorbenen Gatten auf die Kinder vererbt und kömmt also nicht mit zur Theilung, wenn der überlebende zur zweiten Ehe schreitet.

Dies kömmt in der Münsterschen Polizey-Ordnung nicht vor.

c) Nach der Warendorfschen Pol. Ordnung beerben die abgeschichteten Kinder einander mit Ausschluß ihrer Elteren; nach der münsterschen concurriren diese mit jenen.

Was den ersten Punkt betrift, so setzen die einstimmigen Aussagen der sämmtlichen darüber vernommenen Zeugen die ununterbrochene Observanz ausser allen Zweifel.

Was den 2ten Punkt angeht, so sind von den Zeugen eine Menge Fälle aus älteren und neueren Zeiten angeführt worden, woraus sich die Observanz ergiebt, nur einige wenige Fälle kommen vor, wo die Gerade mit zur Theilung gezogen wurde, die aber die einmal eingeführte Observanz des Statuts um so weniger aufheben, da nicht unwahrscheinlich Unwissenheit, Irrthum oder Nachgiebigkeit die Veranlassung gaben.

Was nun endlich den 3ten hier eigentlich streitigen Punkt betrift, so entsteht schon aus der Observanz jener Punkte die Vermuthung, daß auch dieser in Observanz sey.

Die abgehörten Zeugen bekunden aber die Observanz dieses Artikels nicht allein im Allgemeinen, sondern auch durch Anführung specieller seit 60 Jahren bis in neuere Zeiten vorgekommene Fälle.

Im Allgemeinen bezeugen diese Observanz:

Der 1ste Zeuge Dieckmann 54 Jahr alt und seit 1774 Notarius,
Der 3te Zeuge Hoetmar 63 Jahr alt,
Der 4te Zeuge Nopto 80 Jahr alt,
Die 9te Zeugin Ehefrau Schwartze 50 Jahr alt,
Der 13te Zeuge Bern. Henr. Woermann 54 Jahr alt,
Die 20te Zeugin Ehefrau Kalthoff 78 Jahr alt.

Diese Zeugen sind alle oder doch alle grösstentheils in Warendorff geboren und erzogen, und haben es immer so von ihren Elteren und andern alten Leuten in Warendorff und nie anders gehört, auch selbst dafür gehalten, daß abgeschichtete Kinder einander mit Ausschluß der Elteren beerben.

Dann kommen in den Zeugen-Aussagen folgende die Observanz des Statuts in diesem Punkt seit 50 Jahren her nachweisende specielle Fälle vor:

1. Die Mutter der 11ten Zeugin Ehefrau Zuhorn schritt zur 2ten Ehe mit einem Schultz und theilte mit ihren 4 Kindern erster Ehe; vor 50 Jahren starb eins derselben Sybilla und die Mutter sagte nachher: ihr Erbtheil käme den übrigen Kindern zu; die Zeugin glaubt auch, daß sie und ihre beiden Schwestern den ganzen Kindstheil der verstorbenen Schwester Sybilla, mit Ausschluß der Mutter bekommen haben;

Testis 11. Ehefrau Zuhorn im Protocoll vom 19. Junii 1805. fol. 105 seq.

2. Stephan Sterneberg, Vater der 21sten Zeugin Wittibe Wilken, starb 1755. Die Wittibe schritt 1756 mit einem Leve zur zweiten Ehe und theilte mit ihren beiden Kinderen; Eins davon starb im Jahr 1765 oder 1766, als die Mutter noch lebte, und die Zeugin beerbte dasselbe allein.

Testis. 21. Wittibe Wilken im Protoc. vom 22. Junii. fol. act. 116.

3. Der Vater des 1sten Zeugen Notar Dieckmann schritt zur 2ten Ehe; nach der Theilung starb vor 30 Jahren ein Kind Maria Theresia, als der Vater noch lebte und wurde von dem Zeugen und seiner Schwester mit Ausschluß des Vaters beerbet.

Testis 1. Notar Dieckmann im Protoc. vom 18. Junii fol. 75.

Testis 23. Wittibe Dieckmann im Protoc. vom 22. Junii fol. 118.

4. Die Wittibe des Joann Herman Nopto, welche mit dem Jobst Henr. Kalthoff zur zweiten Ehe schritt, theilte mit ihren 3 Kinderen erster Ehe schon im 7jährigen Krieg. Eins der abgeschichteten Kinder starb vor mehr als 30 Jahren im 6ten Jahre seines Alters und Eins im 12ten Jahr; die überlebende Tochter, Ehefrau des Kämmerers Greshoff beerbte ihre beiden Schwestern, ohne daß die damals noch lebende Mutter etwas davon mitbekam.

Testis. 4. Bern. Henr. Nopto } im Protoc. v. 18. Junii
Testis. 6. Jobst Henr. Kalthoff } fol. 80 seq.
Testis. 10. Ehefrau Greshoff im Protoc. vom 19. Junii fol. 103 seq.

Testis. 20. Ehefrau Kalthoff im Protoc. vom 22. Junii. fol. 115.

5. Vor 29 bis 30 Jahren schritt die Wittibe Merckel, Mutter der 35sten Zeugin Ehefrau Greber, mit dem Pfister zur 2ten Ehe und theilte mit ihren Kindern erster Ehe. Obwohl nun Eins dieser Kinder, Namens Arnold, bereits in ihrem Wittiben Stande gestorben war, so erhielt sie dennoch bey der Theilung nur die Hälfte des Vermögens, da sie doch, wenn sie von dem Arnold mitgeerbet hätte, mehr würde erhalten haben. 4 bis 6 Jahr nachher starb ein Kind Johan Henrich und im Jahr 1792 starb wiederum Eins, Gertrud, da die Mutter noch lebte, und die Zeugin erbte von beiden allein mit Ausschluß der Mutter.

Testis. 35. Ehefrau Greber im Protoc. vom 12. October fol. 171.

Testis. 36. Pfister im Protoc. vom 3. Nov. fol. 172.

6. Bern. Joseph Niedick, Vater des 22ten Zeugen Missionarius Niedick, schritt 1764 zur zweiten Ehe, und theilte mit seinen 6 Kindern; Einer derselben, Joseph, starb vor 24 Jahren, da der Vater noch lebte, und seine Geschwister beerbten denselben mit Ausschluß des Vaters.

Der Vater war lange Jahre Mitglied des Magistrats und Bürgermeister zu Warendorff gewesen, und konnte also mit der dasigen Observanz gut bekannt seyn.

Testis. 22. Niedick im Protoc. vom 22. Junii fol. 117.

7. Jobst Henr. Funcke starb vor etwa 20 Jahren, dessen Wittibe, die 9te Zeugin, schritt mit dem Schwartze zur zweyten Ehe und theilte mit ihren 3 Kindern; nach der Theilung starben hiervon zwey, und die Zeugin ist bis hiehin der Meinung gewesen, daß das Vermögen der verstorbenen beiden Kinder ihrer noch lebenden Tochter Gertrud zukommen und daß sie es der Vorschrift der Polizey-Ordnung gemäß haben solle;

Testis 9. Ehefrau Schwartze im Protoc. vom 19. Junii fol. 102 seq.

Testis 8. Hoetmar im Protoc. vom 18. Junii fol. 78 seq.

8. Der Vater der 19ten Zeugin Ehefrau Schomacker geborne Greshoff schritt vor ungefehr 18 Jahren zur 2ten Ehe und theilte mit seinen 3 Kindern. Ein paar Jahr darauf starb Eins der abgeschichteten Kinder, da der Vater noch lebte, und die beiden anderen Kinder erbten des verstorbenen Kindes Theil mit Ausschluß des Vaters.

Die Zeugin führt noch einen Fall an:

Nach dem Tode der Mutter, jedoch vor der Theilung war schon Eins der ersten Kinder gestorben, wovon der Vater aber nicht miterbte, weil er in der Theilung nur die Hälfte des Vermögens erhielt;

Testis 19. Ehefrau Schumacher im Protoc. vom 21. Junii fol. 113 seq.

Den letztgedachten Fall führt zwar der Beklagtische Deducent als wider die Observanz des Statuts streitend an, aber mit Unrecht, denn der theilende Vater würde ausser der Hälfte des Vermögens auch noch 1/4 von dem Kindstheil des vor der Theilung verstorbenen Kindes erhalten haben, wenn die Münsterische Polizey-Ordnung befolgt worden wäre,

weil bey der Theilung auf die Zeit des Absterbens des verstorbenen Gatten zurückgegangen wird.

9. Im Jahr 1791 starb die 2te Frau des 18ten Zeugen Bernard Henrich Woermann, welcher darauf, weil er wieder heurathen wollte, mit seinen beiden Kinderen theilte und im Theilungs Receß ausdrücklich bemerken ließ, daß, wenn Eins der beiden Kinder sterben würde, dessen Antheil dem andern zufallen solle;

Testis 13. Woerman im Protoc. vom 19. Junii fol. 107 seq.

10. Im Jahr 1791 theilte der 18te Zeuge Wilhelm Krembs, als er zur zweiten Ehe schritt, mit seinen 3 erster Ehe Kindern. Nach der Theilung starb eins der Kinder in einem Alter von 4 Jahren, und der Zeuge ist seitdem immer der Meinung gewesen, daß der Erbtheil des verstorbenen Kindes ganz auf die beiden andern Kinder gefallen sey;

Testis 18. Krems im Protoc. vom 21. Junii fol. 113.

11. Die 10te Zeuginn Ehefrau des Kämmerers Greshoff schritt nach Absterben ihres zweiten Ehemanns Fröndhoff zur dritten Ehe und theilte mit ihren 2 Kindern der vorigen Ehe. Vor 12 bis 13 Jahren starb eins der abgeschichteten Kinder und das überlebende Kind erhielt den ganzen Erbtheil des Verstorbenen;

Testis 10. Ehefrau Greshoff im Protoc. vom 19. Junii fol. 103 seq.

12. Die Schwester des 4ten Zeugen Bern. Henr. Nopto hatte mit ihrem ersten Ehemann Böcker einen Sohn; dieser hatte von seiner ersten Frau 3 Kinder, womit er nach Absterben der Frau theilte. Vor wenigstens 12 Jahren starben zwey der abgeschichteten Kinder, und der Letztlebende erbte von seinen verstorbenen Geschwistern mit Ausschluß seines damals noch lebenden Vaters.

Testis 4. Bern. Henr. Nopto im Protoc. vom 18. Junii fol. 80 seq.

Dieser Fall trug sich zwar in Freckenhorst zu, allein da die Familie aus Warendorff herstammt, und Freckenhorst nur eine kleine Stunde von Warendorff liegt, und kein eigenes Statut hat, so bestätiget er die zu Warendorff bestehende Observanz.

13. Die 8te Zeugin Ehefrau Francke schritt nach Absterben ihres 1sten Mannes Knapheide im Jahr 1800 zur andern Ehe und theilte mit ihren 4 Kindern der vorigen Ehe. Obwohl nun ein 5tes Kind der vorigen Ehe nach dem Tode ihres vorigen Mannes gestorben war, so erhielt sie doch nur die Hälfte des Vermögens.

Da das Vermögen, so wie es beim Absterben des einen Gatten gewesen ist, zur Theilung gebracht werden muß, so würde die theilende Mutter mehr als die Halbscheid des Vermögens erhalten haben, wenn sie von dem verstorbenen Kinde mitgeerbet hätte;

Testis 8. Ehefrau Francke im Protoc. vom 19. Junii fol. 102.

Der Beklagtische Deducent irret also, wenn er behauptet, daß dieser Fall der Observanz der Warendorffschen Polizey-Ordnung entgangen sey.

Es erhellet hieraus, daß die Warendorffsche Polizey-Ordnung in

dem Artikel, wonach die abgeschichten Kinder einander mit Ausschluß der Elteren beerben, wirklich zur Observanz gekommen und bis jetzt darin geblieben ist.

Es kommen jedoch in den Zeugen Aussagen auch einige Fälle vor, wo die Elteren mit den Kindern in der Beerbung concurrirten, nemlich:

a. Als der Thorschreiber Funcke zur 2ten Ehe schritt, theilte er mit seinen 6 Kindern 1ter Ehe. Im Jahr 1793 starb eins der abgeschichteten Kinder, Anna Angela; da nun der Vater von dem Vermögen derselben einen Theil mit haben wollte, fragte der Vormund Barckhaus den Thumann, wer der Anna Angela Erbe sey? Thumann, der nicht wuste, daß die Warendorffsche Polizey-Ordnung von der Münsterischen verschieden wäre, fragte den Richter Bues beim Rasiren, worauf dieser eine gedruckte Pieçe in folio aus seiner Bibliothek nahm und ihm daraus vorlas, daß der Vater Miterbe sey, ohne hierbey der Münsterischen oder Warendorffschen Polizey-Ordnung zu erwähnen. Thumann freute sich, daß der Funcke, dessen Vermögens-Umstände sich verschlimmerten, und der hernächst ganz arm wurde, nach dieser Aeußerung des Richters noch ein paar Thaler erhalten würde. Der Thorschreiber Funcke erhielt demnach 1/6 des Erbtheils der Anna Angela ad 17 Rthlr. 2 ß. 4 1/2 pf.

Hierbei wirckte bloß der Vormund Barckhaus, der aus Beckum gebürtig und seit 1779 in Warendorff wohnhaft ist;

Testis 24, Barghaus und
Testis 25. Thumann im Protoc. vom 22. Junii 1805. fol. 118 seq.

b. Vor 40 Jahren fragte der Zeuge Johan Henrich Brenckers den Richter Giese bey Gelegenheit, ob dem Christian Westerhove die Halbscheid von dem Kindstheil seines versterbenen Stiefkindes Christian Wallmeyer gebühre, und der Richter bejahete dieses.

Der Zeuge war vorher der Meinung, daß das Vermögen abgeschichteter Kinder ganz allein auf die Geschwister falle, weil er dies von andern Leuten so gehört hatte.

Ob der Westerhove auch wircklich einen Theil der Erbschaft des Christian Wallmeyer erhalten habe, davon constirt nicht;

Testis Brencker im Protoc. von 20. Maji 1805. fol. 42. seq.

c. Johan Bernd Kock schritt zur 2ten Ehe und theilte mit seinen 2 Kindern erster Ehe: nachher starb ein Kind Catharina Elisabeth. Der Vormund Andreas Kock sagte dem Mitvormund und Zeugen Brenckers, er hätte gehört, daß der Vater von dem verstorbenen Kinde miterbte: Brenckers antwortete, daß er dieses schon vor 20 Jahr vom Richter Giese gehört hätte. Um aber gewiß zu seyn, ging er zum Amtsrentmeister Reinhartz, der vormals auch Richter in Warendorff gewesen war, und fragte diesen nochmals, worauf er zur Antwort erhielt, daß der Vater die Halbscheid miterbe. Die Wittibe des J. B. Kock deponirte darauf die Halbscheid des gefragten Kindestheils ad 9 Rthlr. beim Magistrat und behielt die andere Hälfte für sich.

Es war im Jahr 1795, als Brenckers diesen Bescheid vom ꝛc. Reinhartz erhielt;

Testis Brenckers im Protoc. vom 20. May 1805. fol. act. 42 seq.

Der ebenfalls vernommene Amts-Rentmeister Reinhartz erinnert sich zwar nicht, daß er über diesen Gegenstand jemals ein Gutachten oder eine Entscheidung abgegeben habe, er hat auch die Warendorffsche Polizey-Ordnung nie gesehen, vielweniger gelesen und hat nie etwas davon gehört, daß abgeschichtete Kinder einander mit Ausschluß der Elteren beerben; indessen glaubt er, daß er, wenn ihm der Fall vorgekommen wäre, denselben nach der Münsterschen Polizey-Ordnung würde entschieden haben;

Testis 27. Reinhartz im Protocoll vom 31. Aug. 1805. fol. act. 127.

Die Halbscheid des Kindestheils der vorgedachten verstorbenen Catharina Elisabeth Kock wurde für ihre Schwester Anna Elisabeth, welche im Wayfenhause war, im Jahr 1795 auf dem Rathhause deponirt, und dabey von dem Deponenten angezeigt, daß der Vater die andere Halbscheid behalten habe.

Der Vormund Brenckers warf hierbei die Frage auf: ob nicht der Kindestheil der gestorbenen Schwester halb auf das überlebende Kind und halb auf den Vater falle, worauf der Amts Rentmeister Reinhartz, der grade zugegen war, ja antwortete. Keiner der anwesenden Magistratsglieder widersprach, obwohl auch keiner seinen Beifall ausdrücklich zu erkennen gab;

Test. 28. Kämmerer Greshoff im Protoc. vom 31. Aug. 1805. fol. 128.

Indessen gesteht der Zeuge Greshoff, daß er bey dem Ausgang dieser Sache selbst interessirt sey, indem er, wenn die Gültigkeit der Warendorffschen Polizey-Ordnung erwiesen würde, von seinem verstorbenen Stiefkind Gertrud Fröndhoff nichts miterben könne. Auch bemerkt der Zeuge, daß der Magistrat damals wegen eines anderen Geschäfts mit dem Amtsrentmeister Reinhartz zusammengetreten war.

Der Amtsrentmeister Reinhartz weiß sich von dieser Geschichte gar nichts zu erinneren und war übrigens damals nicht mehr Richter;

Testis 27. Reinhartz im Protoc. vom 31. Aug. 1805. fol. 127.

Nur allein diese drey gegen die Observanz des Statuts streitende Fälle kommen in Actis vor; aber sie sind nicht wichtig, denn eines Theils betrafen sie nur ganz unbedeutende Geldsummen und andern Theils handelten hier Warendorfer Bürger nicht aus eigener Ueberzeugung, sondern nach dem Rathe eines andern.

Dieser Rath kam zwar von Personen, welche das Richteramt in Warendorf bekleidet hatten oder wirklich bekleideten; allein sie gaben ihn nicht aus richterlicher Authorität, nicht nach geschehener Untersuchung, sondern bei einer gelegentlichen Frage aus dem Stegreif, so daß der Amtsrentmeister Reinhartz nicht einmal mehr weiß, daß er je darüber gefragt worden.

Diese Personen waren überdies keine Bürger Warendorfs, sie hatten ihre Rechtskenntnisse auf Universitäten und hernächst als Advocaten in Münster gesammelt, wo ihnen von der Observanz zu Warendorf um

so weniger etwas bekannt werden konnte, da in Münster der Satz als unbezweifelt galt, daß die Münsterſche Polizey-Ordnung durch das ganze Hochstift per observantiam angenommen sey.

In Warendorf kamen dergleichen Fälle vielleicht nie zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung, welches schon dadurch wahrscheinlich wird,

Daß nicht allein der Amtsrentmeister Reinhartz, der 7 Jahr Richter war, sondern auch dem unterzeichneten Urtheils Verfasser während seines 11jährigen Richteramts niemals ein Streit über die Beerbung abgeschichteter Kinder zur gerichtlichen Entscheidung vorgekommen ist.

Ueberdieß können einige contraire Fälle zwar wohl die Einführung einer neuen Observanz hindern, aber die einmal bestehende Observanz eines Statuts nicht aufheben. Dazu gehört vielmehr die Einführung einer entgegen gesetzten Observanz, wozu actus plures uniformes non interrupti, diuturni erforderlich sind, so daß eine einzige unähnliche Handlung vermögend ist, die derogatorische Observanz in ihrer Entstehung zu hemmen;

Böhmer introduct. in jus digest. Lib. I. Tit. 3. §. 20.

Uebrigens ist auch die Verordnung des Warendorfer Statuts keineswegs unvernünftig, weil die abgeschichteten Kinder von ihren zur ferneren Ehe geschrittenen Elteren, wenn sie Kinder zeugen, nichts erben, und auch wenn sie weiters keine Kinder zeugen, selten etwas zu hoffen haben, sondern in der Regel alles für die Stiefeltern bleibt.

Es muste daher in der Hauptsache, so wie geschehen, erkannt werden, und was die Verzugszinsen betrift, so konnten dieselbe, weil kein Zahlungstag bestimmt war, und eine aussergerichtliche Aufforderung zur Zahlung nicht nachgewiesen ist, nur von Zeit der der Beklagtin behändigten Klage dem Kläger zuerkannt werden.

A. L. R. Theil I. Tit. 16. §. 71.

In Rücksicht der Kösten gründet sich das Erkenntniß auf die Proz. Ordn. Tit. 23. §. 2. 3.

Publ. 29. May 1806.

Nr. 20.

Erkenntniß des weltlichen Hofgerichts in Sachen Ant. Wilhelm Reen wider Koch, vom 9. Nov. 1768.

In Appell. Sachen Antonii Wilhelmini Reen med. doctoris in Warendorff contra Frid. Christian Koch vicar. zu Freckenhorst als Vormund Claren Annen Coopman wird proren Kochs — — wie sein Prinzipal

ein mehreres als die Halbscheid deren in der Anlage 3. beschriebenen Gütern, und in specie eine Gerade von der Mutter zu forderen befugt, obsonsten daß solche Gerade zu Warendorf hergebracht, mittelst Beibringung einer gesezlichen Polizeyordnung, obsonsten in andern Wege zu erweisen auferlegt ꝛc. Publ. 30. Sept. 1767.

In Appell. S. ꝛc. ut supra, wird proren Kochs, falls sein Prinzipal auf die Gerade annoch zu bestehen gemeinet, des Ends jüngerem Bescheide Folge zu leisten auferlegt ꝛc. Publ. 23. Mertz 1768.

In Apell. S. ut supra, wird proren Kochs jüngerem Bescheide in dem ihn betreffenden Theile Folge zu leisten auferlegt ꝛc. Publ. 1. Jul. 1768.

In Appell. S. ut supra, werden auf von Seiten proris Kochs nicht erfolgte genugsame Gelebung unserer nach eingnder eröffneten Bescheider, darin unterhaltener Commination zufolge — — — die in Ansicht einer Gerade gemachte Anforderung, vorbehaltlich der Clara Anna Coopman von der väterlichen und mütterlichen Kleidung, in wie weit solche bei Absterben ihres Vaters vorhanden gewesen, zustehender Halbscheid, als unstatthaft verworfen, und respective derselben aberkannt ꝛc. Publ. 9. Nov. 1768.

Nr. 21.

Rescript des Pupillen-Collegiums an das L. und St. Gericht zu Warendorf, vom 19. Jan. 1819.

Dem k. L. und St. Gericht wird auf dessen Bericht vom 21. Jul. und 22. Aug. pr. wegen Anwendbarkeit der Warendorfschen Polizeyordnung, unter abschriftlicher Mittheilung der anliegenden Urtheile und unter Remission der sogenannten Statuten und der Acten Gröning contra Gröning, hierdurch eröffnet, daß in Vormundschafts-Sachen auf die angeblichen Statuten der Stadt Warendorf keine Rücksicht zu nehmen sey; indem die Landesherrliche Verordnung vom 15. Mertz 1632. (fol. act. 140.) ausdrücklich die Warendorfische seitherige Polizeyordnung für annullirt erklärt und festsetzt, daß sie ohne landesherrliche Confirmation nicht gültig seyn könne, auch in der Verordnung vom 14. Jan. 1693. §. 19. die Einführung neuer Statuten ohne landesherrliche Confirmation untersagt ist (fol. 162.) sodann aber gegen dieses Prohibitivgesetz, der befragten Warendorfschen Polizeyordnung in der Folge keine verbindliche Kraft hat beigelegt werden können, und im Jahre 1768. in der Sache Reen contra Koch die auf dem Grund der Warendorfer Polizeyordnung geforderte Gerade aberkannt ist.

Münster den 19. Jan. 1819.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

An das K. Preuß. L. u. St. Gericht zu Warendorf.

Nr. 22.

Rescript des Pupillen-Collegiums an das Land- und Stadtgericht zu Warendorf, vom 19. Febr. 1819.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 5ten d. M. eröffnet, daß daßelbe keine Ursache habe, die nach der dortigen Polizeyordnung früherhin regulirten Theilungen ex officio wieder umzustoßen. Münster den 19. Febr. 1819.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

No. 23.

Attest des Richters und Magistrats zu Beckum, die eheliche Gütergemeinschaft betreffend, vom 3. Mai 1800.

Anno 1800. den 18ten Aprill in Curia coram Duo Judice Wilh. Ferd. Detten, Senatu et Communitate congregatis.

Dominus Judex Wilhelm Ferdinand Detten wollte vom Magistrat und Gemeinheits-Vorstehern auf Eid und Pflichten darüber die Relation gewärtigen:

1) Ob es nach der hiesigen Observanz nicht allgemein bekannt, daß, wenn in hiesiger Stadt oder im Gerichte ein Ehegatte vom freien und nicht eigenhörigen Stande verstirbt und eheliche Kinder nachläßt, die Frau sowohl als der Mann bei der Schicht- und Theilung jedesmal die Halbschied aller Güter ohne Unterschied der Vielheit der Kinder eigenthümlich behalte?
2) ob nicht nach eben solcher Observanz dem letzt lebenden Ehehatten, ohne Unterschied des Mannes oder der Frau, wenn Kinder da sind, die eine Halbschied aller Güter auch ohne Schicht- und Theilung eigenthümlich zustehe, so daß
3) der letztlebende Ehegatte, und zwar der Mann sowohl als die Frau, über solche Halbscheid nach Willkühr disponiren oder testiren könne?
4) ob von Einem oder Andern nichts in Contrario constire?

Magistratus und Gemeinheits-Vorsteher referirten:

Ad 1. Es wäre nach der hiesigen Observanz allgemein bekannt, daß wenn in hiesiger Stadt und Gericht ein Ehegatte vom freien und

nicht eigenhörigen Stande verstürbe, und eheliche Kinder hinterlasse, die Frau sowohl als der Mann bei der Schicht- und Theilung jedesmal die Halbscheid aller Güter ohne Unterschied der Vielheit der Kinder eigenthümlich behalte.

Ad 2. Nach eben solcher Observanz stünde dem letzt lebenden Ehegatten ohne Unterschied des Manns oder der Frau, wenn Kinder obhanden, die eine Halbscheid aller Güter, auch ohne Schicht- und Theilung eigenthümlich zu, so daß

Ad 3. Der jetzt lebende Ehegatte, und zwar der Mann sowohl als die Frau, über solche Halbscheid nach Willkühr disponiren oder testiren könne.

Ad 4. Von Einem oder Andern constire zur Zeit Nichts in Contrario.

Ertheilet Beckum unterm Magistrats-Insiegel und Secretarii Unterschrift wie oben.

(L. S.)

In Fidem Extractûs Protocolli
Senatûs Beckumensis
Substit.

Detmar August Happe,
Secret.

Zur weitern Beglaubwürdigung wird obige vom hiesigen Stadtmagistrat und Gemeinheits-Vorstehern abgestattete Relation von mir dermaligen Richtern und Gografen aus einer beinahe 19jährigen selbst eigenen Erfahrung als Richter und Gografen dahier, und von mir dermaligen Gerichtschreibern aus einer beinahe 50jährigen selbst eigenen Erfahrung als Gerichtschreiber dahier, in allen Theilen auf Eid und Pflichten dahier wiederholet. Urkund gnädigst anvertraueten Gerichts-Insiegel und Allerseits eigenhändigen Unterschrift.

Signatum Beckum den 3ten May 1800.

(L. S.)

Wilhelm Ferd. Detten, Richter.
Detmar August Happe, Gerichtsschr.

No. 24.

Rescript des Pupillen-Collegiums an das Land- und Stadtgericht zu Ahlen, wegen der Schicht- und Theilungen, vom 18. Mai 1822.

Die in dem Bericht des Königl. L. und St. Gerichts vom 26. v. M. angeführte Observanz bei Schicht- und Theilungen der Wittwen mit ihren Kindern der vorigen Ehe in der Stadt und im Kirchspiel Beckum soll schon vor 1804. als eine rechtsbeständige existirt haben. Nach dem gemeinen Rechte wird im vorliegenden Fall zu der behaupteten rechtsbeständigen Observanz um so weniger eine höhere Verordnung, oder ein dieselbe bestätigendes Rescript erfordert, indem bekanntlich die, die Gütergemeinschaft betreffende, Disposition der Münsterschen Polizeyordnung nur einer Observanz gemäß im Hochstift Münster Kraft erhalten hat, und daher an den einzelnen Orten nur insoweit eintreten kann, als daselbst kein Anderes hergebracht worden. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts muß, wenn eine Observanz behauptet werden will, nachgewiesen werden, daß eine hinlängliche Anzahl Handlungen, die erforderliche Zeit hindurch, und zwar in der Meinung einer moralischen Nothwendigkeit unternommen worden. Es läßt sich nicht absehen, wie dieser Nachweis in Hinsicht des Kirchspiels Beckum, und überhaupt des vormaligen Gerichtsbezirks außer der Stadt Beckum, geliefert werden kann, weil dieser Bezirk meist von lauter vormaligen Eigenbehörigen bewohnt worden, und bei solchen keine zu der behaupteten Observanz gehörige Handlungen vorkommen können. Selbst in Hinsicht der Stadt Beckum constirt es im geringsten nicht, daß eine hinlängliche Zahl von Handlungen, welche mit den erforderlichen Qualitäten versehen und den gehörigen Zeitraum hindurch vorgenommen worden, erwiesen werden können. Es muß überhaupt, wenn die Existenz einer Observanz nicht zugegeben wird, rechtlich darüber verfahren und entschieden werden. Das Königl. L. und St. Gericht hat daher bei den Auseinandersetzungen zwischen der überlebenden Wittwe und den Kindern die als Regel eintretende Disposition der Münsterischen Polizeyordnung zu befolgen und die Wittwe, wenn sie auf einen größeren Theil Anspruch macht, zum Wege Rechtens zu verweisen, den minderjährigen Kindern aber auch in solchem Falle sofort einen Curator ad lites anzuordnen, und diesen dahin zu instruiren, daß er in dem anzuhebenden Rechtsstreite den erforderlichen Beweis der behaupteten Observanz fordere.

Münster den 18. Mai 1822.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

An das Königl. L. und St. Gericht
zu Ahlen.

Nr. 25.

Extract aus der Polizeyordnung der Stadt Lüdinghausen, vom 10. Jun. 1585.

Policeyordnungh Statuten und Satzungen im Nahmen und von wegen des Ehrwürdigen Edlen und Ernvesten Heren Thumb-Dechanten, Senioren unnd Capittul dero Thumbkirchen zu Münster als Erbheren deß Hauses, Hoeheit, Herligkeit, unnd Gerichts zu Lüdinkhausen ꝛc. über Wigboltt und Freiheit und denen Bürgern oder Inwohnern, eines Theils nha Ordnungen gemeiner beschriebener Rechten, auch etlicher Nachbaur Stetten, Wigboldten und Flecken Gebreuchen und Gewonheiten gemeeß, welches durch alle Bürgere und Inwohnere daselbst biß auf ferner Verbeßerungh und Verordnung soll stede, vast und unverbrochen publicirt, angenomen und gehalten werdenn.

Von Guetteren und Sterbfellen.

Dahe einiger Burger oder Inwohner Manlichs oder Weiblichs Geschlechts in dem Wigboltt und Freiheit zu Lüdingkhausen Thotts verfallen würde, wofern er Kinder hette, sollen dieselbe seine negste Erben und Folger sein, dahe sie aber keine Kinder hetten, sollen nach gemeinen beschriebenen Rechten ihre negste Bluetsverwandten ihre Erben sein. Doch dahe mehr Bruder und Schwester einen ihrer Bruder und Schwester ererben würden, sollen die Kinder, so von einem oder mehr verstorbenen Bruder oder Schwester vorhauden, in statt ihres Vatters oder Mutter in derselben Stede staen, und so viel erben, als des Vatters oder Mutter Schwester und Bruder einbekommen wirt, unangesehen, daß sie ein Graett weiter als ihres Vatters und Muders Bruder sein. Solches soll aber in weitterem Graett nit verstandenn, wie es dan auch mit andre Successionibus ab intestato nach gemeinen Recht und Kaiser Caroli des vunfften Consitution gehalten werden solle.

Von Versterben, so zwischen den Eheleuten sich zutragenn.

Nachdemal auch Mißverstandt sich offt erhevet nach Absterbent eines oder beider Eheleute, so ohn Leibsgeburt der einer für, und der andere nach versterbet, ist verordnet und statuirt, wofern daß zwischen den Eheleuten einige Testamentische Giffte, Vermachnuß oder heiliges-fürwarden aufgerichtet und gemachet, dieselbe sollen pillich nach der Litter und verstandt vollzogen und gehalten werden.

Dahe aber kein Heilichsfürwarden, Testament, Giffte oder Vermachnuß, vorhin außgerichtet, fürhanden wehren, und von den Eheleuten ein versterb ohn pleibende Leibsgeburt, auch ohne Aufrichtung eines be-

Lieblichen Testamenten oder Gifften/ so mag sie lebendiges in alle und jedweg ihre beste angelegenheit/ und Sachen/ sonderlich deren/ so ihren Gutern gewiß und ungewiß/ nicht deren anzugedenken/ sein Verordnung machen/ Kleider/ Ring/ und Jahrgelder/ aber die Legaten und unbenandte Guter soll die Leibliche Erbsgerechtigkeit gebrauchen und in gewonlicher Ordne/ Theilen/ Lehn und andere zutreffig halten und waren.

Auch so soll die leibliche Erbschaft sein/ von den Gutern/ die auch seiner Anherren jurisgerechten werben/ zum allerfurderlichsten ein gerichtlich Inventarium in Beisein/ und durch zugeordneten Leuten und ersten lehnbaren Jungen machen und gemeldten Gutern und Gutern/ wie recht/ und die Lehen verwiesen/ und Lehen/ Brieff/ und ander verschienen Urgamschaft nach Gewonheitsrechten weisen meinen/ damit bey Guter nicht/ so Lehen/ und Gut/ oder Lehen/ und Gut/ Brieff/ und Urgamschaft nicht beysammen/ und

ihren Ehemann verloren, davon sie ein oder mehr Kinder am Lebende hätte.

Wolte aber der Kinder Muder verstorbe, und ein Steffvatter vorhanden, so soll es mit dem Steffvatter gehalten werden, wie boven von der Steffmuder gesetzt.

Zu wahrem Uhrkundt ist diese Pollicey mit obwolbemeltes Thumb Capittuls Siegell ad causas bevestigt am zehenden Junii im Jahr unsers Heren 1585.

(L. S.)

Nr. 26.

Rescript des Pupillen-Collegiums an das Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen, wegen der Schicht- und Theilungen, vom 15. Jan. 1825.

Die von dem Kön. Land- und Stadtgericht mittelst Berichts v. 19. Oct. v. J. eingesandten Acten tutorii Brünnghoff, so wie die eingesandten Original Statuten der Stadt Lüdinghausen, erfolgen hiebei zurück, und wird dem Gerichte hierdurch eröffnet, daß 1. der überlebende Vater, der ad secunda vota schreitet, seinen Kindern erster Ehe bei der Schicht- und Theilung die ganze Halbscheid des Vermögens zutheilen müsse, wenn gleich zur Zeit des Absterbens der Mutter mehrere Kinder vorhanden waren, welche vor der zweiten Heyrath des Vaters verstorben sind. Dieses ist klar genug in der Münsterschen Polizeyordnung entschieden, und in judicando in causa v. Vasquez contra Hülswitt befolgt. Der Minorenne Brüninghoff muß demnach die Halbscheid des väterlichen Vermögens nach dem Inventario haben. 2. Zu diesem väterlichen Vermögen werden, wenn die Sache nach der Münsterischen Gütergemeinschaft beurtheilt wird, $\frac{2}{3}$ des zur Zeit des Todes des im Jahr 1810 verstorbenen Renvert vorhandenen Nachlasses desselben gerechnet werden müssen: wenn aber das angebliche Statut der Stadt Lüdinghausen zum Grunde gelegt wird, dann würde nur die Halbscheid dieses Nachlaßes ad inventarium Brüninghof gehören. Judicium muß im vorliegenden Fall, so wie in andern Vormundschaften von dem Grundsatz ausgehen, daß, weil von der Anwendung des angeblichen Statuts der Stadt Lüdinghausen in praxi gar nichts constirt, nicht dieses sondern die Münsterische Polizeyordnung angewendet werden müsse. Diesen Prinzipien zufolge gebühret dem Vater von dem sechsten Theil des Renvertschen Inventarii $\frac{1}{2}$, und dem Minorennen $\frac{2}{3}$, bis daran durch Urtheil und Recht ein Anderes ent-

schieden seyn wird. Wenn in Zukunft etwa der Fall sich ereignen möchte, daß eine ad secunda vota schreitende Wittwe, welche mehrere Kinder hat, die Halbscheid pretendirte, so muß das Gericht den Vormund zur Klage authorisiren; und möchte in Casu der Vater sich mit jenem ½ nicht begnügen wollen, so hat das Gericht gleichfalls den Vormund zur Klage zu authorisiren.

Münster 15. Jan. 1825.

Königl. Preuß. Pupillen Collegium.

An
das kön. L. u. St. Gericht
zu Lüdinghausen.

Nr. 27.

Extract aus der Policeyordnung des Wigbolts Olffen vom 22. Februar 1682, bestätigt von dem Fürsten Maximilian Franz den 17. Aug. 1787.

Caput 10.

Von Vormünderschafft der ohnmündigen Kinder.

Alldieweil im hiesigen Wigbolt leider vielmahlen geschehen, daß im Mangel der Vormünder, der Verstorbenen minderjährigen Kinder geringe Haabschaft mehrmahlen übel verzehrt und die arme Kinder wider alle geist- und weltliche Rechten und natürliche Billigkeit darum geholfen werden, dahero dan oftmahlen die Kindere auch am Bettelstab gerathen, und indem Armuth halber zu keinem Handwerk oder andere Hanthierung gehalten werden, ihr Lebenslang Bettler verpleiben, und also der gantzen Gemeinheit Verderb und Untergang seyn; als haben Bürgermeister und Rath nöthig erachtet, so viel der Vormünderschaft anbelanget, zu Einfolge benachbarter Städte, nachfolgende Regulen und Pollicey Gesetz zu formiren, und ihren Nachkömmlingen dieselbe vor allen steif zu halten, zu befehlen.

Und zwarn anfänglich so oft ein Bürger oder Bürgersche versterben wird, und der Ueberbleibende sich wiederum zu heyrathen gedächte, selbiger soll vier Wochen vor der anderen Ehe seinen Kinderen, so er einige hätte, Vormündere ernennen, und dieselbe ad confirmandum einem ehrbaren Rath vorbringen.

Wichen aber beide Theile, samt Allen als Zeugen vorgeladen und wohlbezüglich dieser Sachen verwandten, so haben die obige Verordneten und beisitzende wahrlich Nichts wie schweres, Verwandtes, unerwies, und diese hohe Bürgermeister und Rath solche Kommissarien abgevertiget zu pflegen, wie wichtig, so haben sie solche erwogen, eben von Bürgermeister und Rath unmittelbar diese hohen Aemter haben.

Und wollen nun alle gesetzt und von Bürgermeister und Rath angenommen, solange selbige sind einer gewissen Zeit, so sie Rath dazu annehmen wird, wer Bürgermeister und Rath allein solche Verordnete thun Kommissarien und mit selbigen Eingang zu thun und seinen Gelübden Aufsehens zu haben, wie hier folget.

Folget Burmeisterpflicht.

Wir Burmeister Bürgermeister als gesetzte Burmeister verpflicht (Namen Namen) hinwiederkommt Pflichten und unabhängigen Kindern, benennlich (Namen Namen) gelobet und schwören zu Gott und seinen Heiligen, daß wir alles und jedes, was denen Kindern, welchen wir zu Burmeistern gesetzt, gut und nützlich ist, thun und handeln, was unmündigen oder jährlichen ist, verwalten und lassen, was ihnen Schaden und Nachtheil bringet und bringen kann, auch Recht und Gerechtigkeiten, in und außerhalb Rechtens in ihren Sachen so viel an ihnen verwenden, suchen und handhaben, und von ihren jährlichen Gütern eine eigentliche Rechnung nach unserm Verstande, Vermögen, der jährlichen Kindern, den alten und jetzo kleinen Kindern, und insonderheiten die gegenwärtigen Kindern, wenn sie mündig, und zu Alter kommen, thun, und was wir sollen schuldig zu sein befinden werden, solche getreulich ausgaben und seinen Pupillen thun thu, wir muthig wiederliefern, und somit alles anderes handeln, thun und lassen wollen, was einem getreuen Burmeister gebühret, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Welchem also geschworen wird, soll gewisslich thun. Wie auch geschworen, selbes handeln in ein Tage verordneter altväterlicher Stadt eingeschriebenen weisen und wohlgelehrten Herr Doctor damit, ihnen Christlicher Gleben Beschwichtigt zu thun schuldig sein, bey welcher Beschwichtigt ein jeder gehalten und den Rath bey genommen, und Befehlen von den jährlichen Bürgermeistern Rath begehret werden sollen.

Dessen aus aber ein Bürger oder Bürgerin verstorben, und den Ueberbleibenden sich mehrere zu begeben gebühre, so soll genau bey eben die hier Kinder Burmeister oder Burmeisterin sein, wenn sie soll aber alsbann vor aber bei den einem obersten Rath sich angeben, und wen alsdann den Rath Befehle ausfüllet zu sein befehlen wird, thun die Burmeisterschaft erlangen, wann aber nicht ausfüllet zu sein erachtet wurde, einen anderen Burmeister eingeben.

Es sollen aber auf solchen Fall die Burmeister der Kinderpflichten Kinder Alter, bis sie zu Jahren kommen, eher sie sich nicht, und diese Leben den Burmeister verbrauchen weiter, zu verwalten, und damit Rechnung zu thun schuldig sein.

Extract aus den Statuten der Stadt Troyesse.

Cap. 41.

Von Gastung.

Wann ein eines Burgers frau daselbsten schwehren will über Gast-
bewren die Kinder, und Kinder beyderley Leben und sie der leibs-
nahtigen Innwilligen beschehen wolle, die soll vor solcher beschehen frau
Burgs Gewaltsherr mit der ungleich Freundschaft wissen, so dieselbe frau
den Kindern die Gastung zum Gewaltsherr setzet werden, und alle mit den
Kindern zu thuenden Sachlichung und andere Gebrauch beschen, und die
Gewaltsherrs sollen zulassen, damit die Kinder Gastes nicht verunsolen-
set werden mögen.

Additum cum consilio D. D. Consulum, Senatus et totius rei-
publicæ anno 1656 den Montags post Annuncia.

Nr. 28.

Extract aus den Statuten der Stadt Troyesse.

Cap. 41.

Von Gastung.

Wann ein eines Burgers frau daselbsten schwehren will über Gast-
bewren die Kinder, und Kinder beyderley Leben und sie der leibs-
nahtigen Innwilligen beschehen wolle, die soll vor solcher beschehen frau
Burgs Gewaltsherr mit der ungleich Freundschaft wissen, so dieselbe frau
den Kindern die Gastung zum Gewaltsherr setzet werden, und alle mit den
Kindern zu thuenden Sachlichung und andere Gebrauch beschen, und die
Gewaltsherrs sollen zulassen, damit die Kinder Gastes nicht verunsolen-
set werden mögen.

Additum cum consilio D. D. Consulum, Senatus et totius rei-
publicæ anno 1656 den Montags post Annuncia.

Würde averst iemandt ohne bevorgangener rechtmäßiger Schichtung zur anderer Ehe schriden, dessen liggend und fahrende Guetter sollen zum trieden Deill halb dem Rahde und halb ehister Ehe Kindern verfallen sin, weiln ock under den Eheluden alhie vor Menschen Gedencken Gemeinschafft der Gueder geholden worden, alß nach, so sall der lestlevendiger in solchen fall so woll bei erster alß letzter Ehe gemachte schulde to betzahlen verpflichtet sein.

Cap. 42.

Van Vormunderschaft.

Wan einer van den Eheluеden, so minderjährige Kinder verlaten, und verfellt, so sall der overblivender siener Kinder Vormunder syn, in dehm hie kendtlich dartho nicht unbeqwem geachtet, sonsten soll hie ander Vormunders den Kindern tho bidden schuldig und pflichtig syn, So hie sich des weigern werde, sollen up des Verwandte gesinnen, oder ock so die nicht vorhanden, van Uns Ambts halven andere beqweme dartho verordnet werden, die den Kindern der Tidt Rechnung doen sollen.

No. 29.

Extract

aus den Statuten der Stadt Bochold von 1481.

1. of sick twe truweden up recht unde Gewonten der Stede des Stichts.

Of yt gevelle, dat sick twe vergadderden unde truweden sick up recht unde gewonte der Stedo des Gestichtes van Munster, of truweden se sick sunder ennyghe Vorworden unde bleven so tosámone yn echtschap syttende binnen Wycholde na gudde luede sede unde gewonte, worde oere een afflyvich van de andern sunder wytlike geboert van em beyden ghekoemmen, so erved oere een uppe den andern na Wycholde rechte unde Gewonten, unde nycht up oer neeste maeghe.

2. Woe sick een Vader van sine kinderen mach scheiden na der moder dode.

Waer man unde wyf yn echtschap sytten, de een kynd off meer kyndere to samene hebben, weert sake, dat de moeder van den kynderen einst afflyvich worde, unde de vader levendich bleve, wan sick de vader van den kynderen scheiden wolde, of de kyndere van den vader, so mach de vader de helfte van alle synen guede beholden, unde gheven de ander helfte synen kynde of kynderen, der sy een of meer.

3. Woe sick ene moder van oeren kindern scheiden mach na des vaders dode.

Off yd sake weer, dat de vader van den kyndern storve unde de moder levendich bleve, of sick den de moeder van den kyndern scheiden wolde, of dan der kynder meer dan ene weer, so beheld de moeder den deerden deel van alle den guede, unde de kyndere de twe deel. Ofte wolde de moeder blyven sittende up oer lyftucht unde sick nicht to verandersaetene, so behelde se de helfte oer levenlanck, unde solde dat dan erven up oer kyndere. Men wer daer nycht mer dan een kynd, so behelde de moeder de helfte unde dat kynd de helfte, unde de moeder mochte met oere helfte sick verandersaeten of se wolde.

4. Wae de kyndere erven, de in saemguede sitten.

Item de kyndere, de yn saemguede blyven sittende myt malkandern ungescheyden, of yn der tyt oere wellich storve, de erveden up mallich anderen, wanneer se eirsten sementlike van den vader so gescheyden weren, of van de moeder, als voergeschreven steet.

5. Dat de unberadene kinder nicht en deilen mit den wtberadenen.

Of yt gevelle, dat vader unde moeder een deel oere kynder wtberaeden hedden, unde behelden myt em een deel oere kyndere yn den huse unberaeden, of dan de vader unde moeder beyde aflyvich worden, eer de kyndere al beraeden worden, so en dorven de unberaedene kyndere yn den huse nycht deylen myt den wtberaedenen kynderen, of se wol weder ynbrenghen wolden, dat se voer wtghenoemen hadden, unde eme mede ghegheven was, it en weer dan voer yn hylikes vorworden bescheyden, want we des Schaden wachtende ys, de sal oeck dess vroemen of der aventuer ghenieten.

6. Dat herwede unde gerade hoeret al to den erve.

Oeck waer man oder vrouwe ynne bestervet, wat guede dat yt sy, dat hoeret alle to den erve, want herwede noch geraede en let men bynnen Wycbolde to Boecholten emande wtvolghen, na unsen olden ghewonten unde rechte, want we de neeste ys to den erve, de ys oeck de neeste to den herwede of gheraede, doch yst natuerlick unde temelick, dat de sone des vader harnasch hebben, unde de dochtere der moeder vrouwen gerade.

Nr. 30.

Urtheile des weltlichen Hofgerichts in Sachen v. Mumme wider v. Mumme, die Gütergemeinschaft betreffend, vom 10. Nov. 1790 und 10. Jun. 1791.

In Sachen erst Helenen Julianen v. Mumme gebornen v. Derenthal wider ihren Ehemann Ludewig Erich v. Mumme und dessen Creditoren in actis benannt, nun in Sachen Citationis edictalis sämmtlicher gedachten Hauptmanns von Mumme Gläubiger, wird

Clausula Concernens.

5. in der Erwegung, daß a. die Güter Gemeinschaft im hiesigen Hochstifte unter allen Eheleuten blos mit Ausschluß des Landtagfähigen Adels und des Militair generaliter hergebracht ist, b. Klägerinn und Explorant (wessen Mutter Elisabeth Schumacher sogar noch civilen Standes war) offenbar zu ersterm nicht gerechnet werden können, hingegen c. Explorant zur Zeit der Heirath in keinen Militairdiensten stunde, vielmehr am 10. Novbr. 1763 schon seinen Abschied aus Hessischen Diensten gehabt, und nach am 22. März 1764 erfolgter Kopulation erst am 10. October 1764 hinwiederum das Patent als Lieutenant und Adjudant des Hochfürstlich Münsterischen Regiments von Seyboltsdorff erhalten nach der Heyrath aber mit Klägerinn noch 7 Monat zu Bochold sich aufgehalten, ohne zum Militairstande zu gehören. d. Bei dieser Bewandniß aber Klägerinn und ihr Ehemann der Regel nach der Gütergemeinschaft unterworfen gewesen, mithin wenn sie davon eine Ausnahme hätten statuiren wollen, desfalls gemäß der Polizei-Ordnung sich durch Eheverträge hätten versehen müssen, e. Explorant dabei nach einigen Jahren die Münstersche Kriegsdienste wiederum verlassen, sich zu Bochold ohne Beibehaltung einiger Gage und ohne in die Liste der nicht regimentirten gesetzt zu seyn, niedergelassen und in allem den Civilgerichten gefolgt, f. von dieser Zeit auch eigentlich erst die meisten Schulden gemacht worden, Prorn. Stapel wie unter Klägerinn und Exploranten die Gütergemeinschaft für ausgeschlossen gehalten werden möge, auf einmal verbesserter darzuthuen ꝛc.

Publicatum den 10. Nov. 1790.

In Sachen erst Helenen Julianen von Derenthal wider ihren Ehemann Ludewig Erich von Mumme und dessen Creditoren in actis benannt, nun in Sachen Citationis Edictalis sämmtlicher gedachten Hauptmanns von Mumme Gläubiger, wird

1. auf durch Prokuratoren Meyer hinterbliebener Gelebung jüngeren Bescheides im 1. Absatze das durch Stapel im Rezeß vom 11. Februar §. 2. geschehenes Angeben, für bekannt gehalten, mithin

2. daß a. Beklagter von Mumme am 10. October 1764 in hiesige Hochfürstlich Münstersche Dienste unterm von Seybolsdorffschen Regiment angesetzet, b. nachher aber wie selbiges im Jahr 1768 reduzirt oder eigentlich nicht zu Stande gekommen, Beklagter unterm von Nagelschen Regiment versetzet, sodann c. als Hauptmann letztern Regiments jedoch titulo talis am 11. July 1770 verabschiedet worden, in der Geschichte festgestellet, fort

3. Auf durch ihn Meyer nicht erfolgter Gelebung jüngern und darin referirten Bescheides im 2. resp. 4. u. 5. Absatze aus denen darin entdeckten Gründen das Angeben der zwischen Klägerinn und ihrem Ehemann ausgeschlossenen oder nicht bestehenden Güter-Gemeinschaft als unerwiesen resp. unstatthaft verworfen.

Publicatum den 10. Jun. 1791.

No. 31.

Bericht des Pupillencollegiums zu Münster über die Frage, wie es in Hinsicht der Gütergemeinschaft zu halten, wenn vaterlose Minorennen heirathen, vom 8. Mai 1818 nebst Ministerial-Rescript vom 25. Mai 1818.

Die provinzielle eheliche Gütergemeinschaft, welche im vormaligen Hochstifft Münster statt fand, trat, wenn dieselbe nicht auf die erforderliche Art ausgeschlossen wurde, unter den Ehegatten von dem Augenblick der Schließung ihrer Ehe an ein, und zwar ohne alle Rücksicht, ob die Ehegatten großjährig oder minderjährig waren.

Das A. L. R. enthält Th. II. Tit. 18. §. 782 ff. über den Fall, wenn vaterlose Minorennen während der Vormundschaft heirathen, besondere Dispositionen; es soll darnach die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt werden, wenn nicht der Vormund dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begibt.

Nach dem wegen Einführung des A. L. R. in die Erbfürstenthümer Paderborn u. Münster unterm 5. Apr. 1803 erlassenen Allerhöchsten Patent sollte das A. L. R. nur an die Stelle des bis dahin darin geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und es sollten die bis dahin darin für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien ingleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, und diesemnach blieb es in dem Erbfürstenthum Münster, des eingeführten A. L. R. ungeachtet, bei der darin hergebrachten Gütergemeinschaft, unter andern auch dahin: daß dieselbe

unter den Ehegatten mit der Eingehung der Ehe sofort eintrat, ohne Rücksicht, ob sie großjährig oder minderjährig waren.

Durch die Einführung des französischen Rechts wurden alle über die provinzielle Gütergemeinschaft sich verhaltende Normen aufgehoben: nach dem Allerhöchsten Patente vom 9. Sept. 1814. §. 2. sollten die in einzelnen Provinzen bestandene besonderen Rechte und Gewohnheiten, insoweit sie durch die fremden Gesetze aufgehoben worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen; die Allerhöchste Verordnung vom 8. Jan. 1816 verordnete aber §. 1., daß die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts bestanden hatte, noch ferner statt finden sollte. Das hiesige Land- und Stadtgericht hat nun bei uns darüber angefragt, ob auch dann, wenn Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, heirathen, so wie vormals mit der Eingehung der Ehe sofort die hiesige Gütergemeinschaft eintrete, oder ob dieselbe nach den Vorschriften des A. L. R. während der Minderjährigkeit ausgesetzt bleibe?

Da es in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Jan. 1816. §. 1. heißt: Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts, nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll auch noch ferner statt finden; und da bis zur Einführung des fremden Rechts die hiesige Gütergemeinschaft dahin bestand, daß sie von dem Augenblicke der Schließung der Ehe an eintrat, ohne Rücksicht ob Großjährige oder Minderjährige, die noch unter Vormundschaft standen, die Ehe eingingen, so scheint es uns ganz ausgemacht, daß auch noch fernerhin diese Münsterische Gütergemeinschaft von Zeit der geschlossenen Ehe an unter den Ehegatten eintrete, wenn gleich unter Vormundschaft stehende Minderjährige es sind, welche die Ehe schließen, und daß mithin in Hinsicht dieser provinziellen Gütergemeinschaft die vorhin angezogenen Vorschriften des A. L. R. keine Anwendung finden.

Es ist hier eine von jeher allen bekannte Sache, daß die Gütergemeinschaft, wenn sie nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, ohne allen Unterschied mit Eingehung der Ehe eintritt; ein jeder der mit einem Ehegatten Geschäfte zu machen hat, verläßt sich darauf, und ist sicher, daß wenn von einer oder der anderen Seite Vermögen in die Ehe gebracht ist, er daraus seine Befriedigung werde forderen können. Sollten nun die Dispositionen des A. L. R. zur Anwendung kommen, so würde häufig für Manchen ein großer Nachtheil entstehen können; Und um nun diesen Nachtheil bei den so sehr an die hiesige Gütergemeinschaft gewöhnten Eingesessenen abzuhalten und um nicht dem Handel und Wandel immerfort Hindernisse in den Weg zu legen, wenn man von einem jeden, der mit einem Ehegatten ein Geschäft eingehen wollte, fordern wollte, daß er sich erst nach dem Alter des andern Ehegatten erkündigen sollte, würde es in dem Falle, daß die gesagten Dispositionen des A. L. R. dahier zur Anwendung kommen könnten, wohl erforderlich seyn, daß, so oft ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft stünde, heirathet, dieses öffentlich bekannt gemacht würde.

Ew. Excellenz werden, wie wir unterthänig hoffen zu können glauben, unserer Meinung dahin beistimmen, daß die gesagten Vorschriften

des A. L. R. in Hinſicht der Münſteriſchen allgemeinen Gütergemeinſchaft keine Anwendung finden, und es gnädig erlauben, daß wir hiernach das hieſige Stadt- und Landgericht beſcheiden.

Münſter den 8. Mai 1818.

Königl. Preuß. Pupillen Collegium.

Reſcript.

An das k. Pupillen Collegium zu Münſter.

Aus den von dem k. Pupillen Collegio im Berichte vom 8ten d. M. über die Frage, wie es in Hinſicht der ehelichen Gütergemeinſchaft zu halten, wenn vaterloſe Minorennen heirathen, angeführten Gründen tritt der Juſtiz Miniſter der Meinung des Collegii dahin bei, daß die allegirten Vorſchriften des allgemeinen Landrechts in Hinſicht der Münſteriſchen ehelichen Gütergemeinſchaft (Th. II. Tit. 18. §. 782 sq.) keine Anwendung finden, und überläßt dem Pupillen Collegio, darnach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 25. Mai 1818.

Der Juſtiz Miniſter
Kircheiſen.

Nr. 32.

Ueberſicht des Wechſels in der Regierung des Münſterlandes, der Grafſchaft Steinfurt und der Herrſchaften Anholt und Gehmen.

I. Zufolge des Reichsdeputationsſchluſſes vom 25. Febr. 1803 wurde der jezt Preußiſche Theil Münſterlands unter dem König von Preußen, dem Herzog von Croy, dem Herzog von Looz, den Fürſten von Salm, und dem Rheingrafen vertheilt — von den drei Aemtern, woraus das ehemalige Niederſtift Münſter beſtand, fielen Vechte und Klappenburg an den Herzog von Oldenburg, und Meppen an den Herzog von Arenberg. — Wie der jezt Preußiſche Theil damals vertheilt worden, zeigt die 3te Colonne der folgenden Tabelle. Darin ſind jedoch nur die Städte und Dörfer, aber nicht die Bauerſchaften, Klöſter, Schlöſſer und Landgüter aufgenommen, weil dieſe mit den Städten und Dörfern, in deren Kirchſpielen ſie liegen, in der Regel den nehmlichen Landesherren erhielten. Die Ausnahmen bei Büldern, Emsdetten, Greven, Havixbeck,

Hiddingsel, Mesum, Nienberge, Nottulen, Rheine, Rorel, Saarbeck, Schapdetten sind in den Noten angegeben.

Preußen hatte seinen Antheil schon am 8. Aug. 1802 provisorisch in Besitz genommen; das Allgemeine Landrecht erhielt mit dem 1. Jun. 1804 Gesetzeskraft in demselben.

II. Zufolge der Rheinbundacte vom 12. Jul. 1806 wurden die Besitzungen des Herzogs von Looz und des Rheingrafen, wie auch die Grafschaft Steinfurt mediatisirt und dem Großherzogthum Berg einverleibt: die Besitznahme erfolgte am 2. Aug. 1806. Der Code Napoléon wurde mit dem 1. Jan. 1810 eingeführt.

Der Antheil des Herzogs von Croy kam unter die Hoheit des Herzogs von Arenberg; er wurde am 5. Aug. 1806 in Besitz genommen, und der Code Napoléon mit dem 1. Febr. 1809 eingeführt.

Die Herrschaft Gehmen kam unter den Fürsten von Salm Kyrburg.

Die 4te Colonne der Tabelle weiset die hieraus entstandenen Veränderungen nach, so weit sie Münsterland betreffen.

III. Zufolge des Tilsitter Friedens vom 9. Jul. 1807 wurde das Preußische Erbfürstenthum Münster nebst den Grafschaften Lingen und Tecklenburg an Frankreich, von diesem aber in dem Tractat vom 1. März 1808 an den Großherzog von Berg abgetreten, und von diesem am 5. Mai 1808 in Besitz genommen. Der Code Napoléon wurde mit dem 1. Jan. 1810 eingeführt. Die Veränderungen dieser Periode sind in der 5ten Colonne bemerkt.

IV. Zufolge des Französischen Senatusconsults vom 13. Dez. 1810 nahm Frankreich im Februar 1811 Besitz von dem nordwestlichen Theil des Großherzogthums Berg, dem Fürstenthum Salm, den Herrschaften Anholt und Gehmen, und den Besitzungen des Herzogs von Croy außer dem zwischen der Lippe und Stever eingeschlossenen District des Amtes Dülmen, der nebst dem Vest Recklinghausen zu gleicher Zeit mit dem Großherzogthum Berg vereinigt wurde.

Die Gränze zwischen dem Großherzogthum Berg und Frankreich nimmt nach dem procés verbal vom 22. Febr. 1811 folgenden Lauf: vom Rhein die Lippe hinauf bis zur Stever oberhalb Haltern; dann die Stever hinauf bis zum Dümmerbach bei Senden;

Den Dümmerbach hinauf bis auf den Weg von Senden nach Amelsbüren;

Diesen Weg entlang bis an den Sonnenborn oder Emmerbach;

Den Emmerbach hinab bis zur Werse;

Die Werse hinab bis zur Angel;

Die Angel hinab bis zum Weg nach Everswinkel;

Die nördliche Gränze von den Kirchspielen Angelmodde, Wolbeck, Alvenskirchen und Everswinkel, bis zum Einfluß des Mussenbachs in die Ems;

Die Ems hinauf bis zur Hessel;

Die Hessel hinauf bis zum Ahrenbach, so jedoch, daß Sassenberg bergisch bleibt;

Die Westphälische Gränze bis zur Straße von Verswald auf Greffen.

Was links dieser Linie liegt, wurde Französisch.

Zufolge Dekrets vom 6. Sept. 1811 wurden jedoch auch noch An-

gehörige und Weilnau von dem Großherzogthum getrennt, und am 23. Juli 1816 wurden auch die Aemter Kamenbourg und Hachenburg Königlich Preußischen ganz mit Frankreich vereinigt.

Der auf dem rechten Rhein-Ufer und dessen linkseitige Zuflüsse vom Landstrichen Ober-Rhein-Departement gelegt, so daß die Kantone Bischweiler, Landau und Germersheim dem Kreisdirectorial-Canzleisitz, und die Kantone Rhodelheim, Bergzabern und Pirmasens dem Kreisdirectorial-Canzleisitz Speyer, das Kantone Lauterburg, Weissenburg und Wörth dem Kreisdirectorial-Canzleisitz Landau, und die Kantone Germersheim, Annweiler und Edenkoben dem Kreisdirectorial-Canzleisitz Speyer zugetheilt wurden. Das Kantone Germersheim, Annweiler und Edenkoben dem Kreisdirectorial-Canzleisitz Speyer zugetheilt wurden. Das Kantone Germersheim, Annweiler und Edenkoben dem Kreisdirectorial-Canzleisitz Speyer zugetheilt wurden.

Die Cantone meiner hier in dieser Epoche in dem linkseitigen Theil der dadurch entstehenden Veränderungen nach, und in der Zeit sind die Departements-Directorien bemerkt, welche jene Ort gehören.

Im Rheinbaiern Saale und in den Departements Donnersberg, Saar und Rhein-Mosel-Departement, Rhein-Mosel-Departement, Saar-Departement, Donnersberg

der des Landesherren, dem sie zugefallen.

Namen der Städte und	Nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Jul. 1807.	Nach dem Senats-Consult vom 13. Dez. 1810.	Namen des Französischen Departements.
Liesborn	Berg	Berg	
Lipborg	Berg	Berg	
Lipramsdorf	Salm	Frankr.	Lippe
Lüdinghausen	Berg	Berg	
Marienfeld	Berg	Berg	
Mesum [8])	Berg	Frankr.	Lippe
Metelen	Berg	Frankr.	Lippe
Milte	Berg	Frankr.	Ober-Ems
Münster	Berg	Frankr.	Lippe
Neuenkirchen	Berg	Frankr.	Lippe
Nienberge [9])	Berg	Frankr.	Lippe
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Westkirchen	Berg	Berg	
Wessum	Salm	Frankr.	Lippe
Wettringen	Berg	Frankr.	Lippe
Wolbeck	Berg	Frankr.	Lippe
Wulfen	Salm	Frankr.	Lippe
Wüllen	Salm	Frankr.	Lippe

e
theil des ehemaligen Münsterlandes.

bei oder bei Landdrosten, dem Sie zugetheilt.

M a der Eintheilung L	Nach dem Pariser Frie- den vom 9. Juni 1807.	Nach dem Wiener-Con- greß vom 19. Aug. 1816	K a m e n des Französischen Departements.
Ahaus	Salm	Frankreich	Lippe
Ahlen	Berg	Berg	
Albath	Berg	Frankr.	Lippe
Albert	Berg	Berg	
Albert	Salm	Frankr.	Lippe
Alfen	Berg	Berg	Lippe
Alfeld	Berg	Frankr.	
Alfeld	Berg	Berg	
Amelt	Berg	Berg	
Angelt	Berg	Frankr.	Lippe
Appelt	Berg	Frankr.	Lippe
Arfeld	Berg	Berg	
Arfeld	Berg	Berg	
Bedke	Berg	Berg	
Berlen	Berg	Berg	
Bieen	Berg	Frankr.	Ober-Ems
Bocke	Berg	Frankr.	Lippe
Bocke	Berg	Frankr.	Lippe
Bodte	Berg	Berg	
Bongl	Berg	Frankr.	Lippe
Bork	Berg	Berg	
Borki	Salm	Frankr.	Lippe
Bülen	Berg	Frankr.	Lippe
Bulle	Nassau	Frankr.	
Cappe	Berg	Berg	
Castel	Berg	Frankr.	Lippe
Dorf	Berg	Frankr.	Lippe
Dorn	Berg	Berg	Lippe
Dorp	Berg	Frankr.	Lippe
Drolle	Berg	Berg	

Anmerkungen zu vorstehender Tabelle.

1. Buldern. Nur das Haus Giesking wurde Preußisch. Zwar wurden Anfangs auch 2 Kolonate in der Bauerschaft Hangenau Namens Bertelt und Deing von Preußen in Besitz genommen, aber nach etwa 14 Tagen wieder an den Herzog von Croy abgetreten.

2. Emsdetten. Die Bauerschaften Austum und Isendorf wurden zerstückelt; der auf dem rechten Emsufer liegende Theil wurde Preußisch, der auf dem linken Loozisch.

3. Greven. Das Dorf und die Bauerschaften Wentrup, Pentrup, Huttendrup, Schmeddehausen, Fuestrup, Bockholt, Gontrup, Maestrup wurden ganz Preußisch;

Die Bauerschaften Herbern und Hembergen ganz Loozisch;

Die Bauerschaft Westerrode Loozisch, außer Flütenkotten N. 61. und einem Hause und Garten nahe dabei, dem Kaufmann Terfloet gehörig;

Die Bauerschaft Aldrup Loozisch, außer Num. 7. Thuneman, N. 9. Große Wichtrup, N. 10. Middelwichtrup, N. 11. Lütke Wichtrup, N. 19. Rösman, N. 21. Börgerskötter, das Gut Schoneflieth und Wirth Heßelman an der Brücke, welche Preußisch wurden.

4. Haltern. Der zwischen der Lippe und Stever liegende Theil des Kirchspiels wurde im Jahr 1811 Bergisch.

5. Havixbeck. Das Dorf und die Bauerschaften Lasbeck, Gennerich, Maasbeck, Poppenbeck, Natrup, Herckentrup, nebst den adligen Häusern Havixbeck und Stapel wurden Rheingräflich;

Das Stift Hohenholte wurde mit der Hovesaet und den Hovesaets Köttern Preußisch;

Die Bauerschaften Tilbeck und Walingen wurden zerstückelt: von Tilbeck wurden Preußisch N. 3. Adam sive Böcker, N. 4. Kötterbernd, N. 5. Wiesbernd, N. 6. Akener, N. 20. Wülker sive Hegeman, alles Kötter, und von Walingen wurden Preußisch, die Kötter N. 11. Termöllen sive Mühlenschmidt und N. 12. Lücke. Das Uebrige wurde Rheingräflich.

6. Hiddingsel. 6 Kotten wurden zerstückelt, dergestalt, daß einige Ländereien ins Loozische fielen; die Häuser wurden aber alle Preußisch.

7. Ibbenbüren. Gehörte zur Grafschaft Tecklenburg.

8. Mesum. Wurde ganz Loozisch; nur liegen einige dazu gehörige Ländereien auf dem rechten Emsufer, und wurden daher Preußisch.

9. Nienberge. Das Dorf und die Bauerschaft Uhlenbrock wurden ganz Preußisch, die übrigen Bauerschaften wurden zerstückelt.

In der Dorfbauerschaft wurden Loozisch N. 1. Feldsteggeman, N. 2. Schulze Hannasch, litt. a. Cohaus, N. 9. Alberding, N. 10. Reilinghaus, N. 11. Seßendrup, litt. b. Rasman, litt. c. Rigas, N. 12.

Heßeler, N. 13. Schelkendrup, N. 17. Albers, N. 18. Vorman, N. 19. Patt oder Luesköttter, N. 24. Lemkuhle, litt. a. Krabbenkötter; Das Uebrige wurde Preußisch.

In der Häger Bauerschaft wurden Loozisch N. 1. Bergkötter, N. 2. Vorberg, litt. a. Forckes, N. 3. Forwick im Hagen, N. 4. Wiemeler, N. 22. Büscher, N. 25. Bullerskötter;

In der Schonebecker Bauerschaft wurde bloß N. 28. Alberdingskötter Loozisch.

Die Häuser Nienberge im Dorf, Niesenholt in der Dorfbauerschaft, Uhlenbrock in der Bauerschaft gleiches Namens, Vögedinck sive Schencking und Rüschhaus in der Schonebecker Bauerschaft wurden Preußisch.

10. Rottulen. Das Dorf wurde ganz Preußisch; Die Bauerschaften Horst, Uphoven, Burtrup, Stockum wurden Rheingräflich, ausser einigen zu den beiden letzteren gehörigen Ländereien.

Die Bauerschaften Stevern, Heller und Wellstraße wurden zerstückelt; von Stevern wurden vier Häuser Preußisch: N. 47. Wenker, N. 48. Höber, N. 52. Heidbernd, N. 53. Wenzler, mit ihren Einliegern.

Die Bauerschaft Heller mit dem Hause Kuckeling wurde Preußisch, mit Ausnahme des Kötters Beumer N. 34.

Von der Bauerschaft Wellstraße wurden Preußisch N. 1. Schmieman, N. 2. Gesman, N. 3. Lückman, N. 4. Rüsweg, N. 5. Rohlman, N. 6. Hüsman, N. 7. Gerbesman, N. 8. Gerdeman, N. 9. Backum, nebst den dazu gehörigen Einliegern.

Alles Uebrige wurde Rheingräflich.

11. Rheine. Die Ems macht hier überall die Gränze; daher wurde die Stadt Rheine, so wie die auf dem linken Emsufer liegenden Bauerschaften Wadelheim, Katenhorn, Hauenhorst, Dutum, Bentlage, mit dem ehemaligen Kloster gleiches Namens, und der Saline Gottesgabe Loozisch; nur wurden in Hauenhorst zwei, in Dutum ein, und in Bentlage ein Kolonat zerstückelt, indem einige Ländereien auf dem rechten Emsufer liegen.

Die Bauerschaften Eschendorf, Schotthock, Gellendorf, Rodde, Haine, Altrheine, Elte wurden Preußisch: nur wurde in beiden letzteren ein Kolonat zerstückelt, indem davon einige Grundstücke auf dem linken Emsufer liegen.

12. Roxel. Wurde ganz Preußisch, nur mit Ausnahme einiger Ländereien in den Bauerschaften Schonebeck und Brock, welche ins Loozische fielen.

13. Saarbeck. Die Ems macht überall die Gränze; daher wurde das Dorf mit der Bauerschaft Westladbergen ganz Preußisch, die Bauerschaften Middendorf und Sinningen aber zerstückelt, so daß der auf dem linken Ufer liegende Theil Loozisch, der auf dem rechten liegende aber Preußisch wurde.

14. Schapdetten, wurde ganz Preußisch; nur fielen einige Ländereien des Schulzen zu Detten ins Rheingräfliche Gebiet.

15. Werth, wurde im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts für das Hochstift Münster angekauft, und obwohl es kein Theil des Hochstifts war, so wurden doch die Münsterischen Edicte und Verordnungen daselbst auch publizirt, und so hat Werth jetzt das nämliche Provinzialrecht, wie das eigentliche Münsterland.

Nr. 34.

(Nachtrag zu No. 11. des Anhangs.)

Urtheil des Officialatgerichts zu Münster in Sachen discussionis Busman, die Hofhörigkeit betreffend, vom 1. October 1789.

In Sachen Citationis edictalis ad proponendum des Zellers J. B. Busmans Kirchspiels Breden wider dessen Creditoren nun discussionis des gemeldeten Busman sämtlicher Haab und Güter wird 1. auf ein und anderseits eingekommene Erklärung und nach Unterschied aus den successive für bekannt gehaltenen Anlagen: daß das Busmans Erbe zur Abtey Breden hofhörig sey, festgestellet; 2. allerseits Procuratoren jüngerem Bescheide im ersten Absatze zu geleben; im Läugnungsfalle 3. derselben Prinzipalen gemeldete Anlagen praevia productione Originalium, als weit es noch ermangelt, exceptionibus salvis zu agnosciren oder eidlich zu diffitiren, allenfalls aber auch 4. bey den in der Schrift vom 14. Febr. l. J. angeführten Umständen und in dem besondern Betrachte, daß a. Inhalts besagter Anlagen den Bredenschen Hofhörigen die Versetz- und Veräußerung der Erben ausdrücklich verboten ist, b. discussus und dessen antecessores, laut für bekannt gehaltenen vorherigen Anlagen, den Versterb und Erbgewinn jederzeit bedungen und bezahlt, auch c. für ihre Kinder Freybriefe angeschaffet haben, hingegen d. dergleichen Handlungen mit dem angeblichen dominio von Seiten discussi, obsonst mit einem jure advocatiae eben so wenig als e. dieses mit der hiesigen Verfassung und ursprünglichen Entstehung der Hofhörigen vereinbarlich, ein solches auch bey Bauersleuten in diesem Hochstifte nicht gebräuchlich, vielmehr f) das Stift Breden selbst bekanntlich sub jure advocatiae des Hauses Gehmen gehörig, ansonst auch g. in dem durch Busch am 4. Sept. v. J. beygebrachten Revisionsurtel vom 14. Jan. 1719*):

*) Dieses Revisionsurtheil war in Sachen der gemeinen Creditoren des im Kirchspiel Breden belegenen Neuhaus Erbe wider die Abtissin in Breden ergangen.

daß Provokatinn wider ihre Hofhörigen, wenn hinlängliche causales vorhanden, ad destituendum jure colonario zu verfahren befugt sey, nicht undeutlich festgestellet, folglich derselben dominium intrinsece zuerkannt ist, allerseits Kreditoren Prokuratoren unserm Bescheide vom 26. Mai 1787. im 3. u. 4. Absatz vollständiger annoch zu geleben — auferlegt.

Publicatum den 1. October 1789.

Chronologisches Verzeichniß

der

in der zweiten Abtheilung enthaltenen Verordnungen.

A. Das Erbfürstenthum Münster und die ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherren betreffend.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Inhalt.	Seite
1	18	Januar	1592	Polizeyordnung der Haupt- und Residenzstadt Münster	117
2	6	April	1570	Privilegium patriae Monasteriensis	154
3	31	Octbr.	1571	Münsterische Landgerichtsordnung, Th. III. Tit. 4 bis 9. Von den Holzgerichten	163
4	23	Mai	1613	Landtagsabschied von Verbesserung der gemeinen Wege und Straßen	167
5	18	Jun.	1651	Edict die Wegebesserung betreffend	168
6	20	Jun.	1659	Edict die Wegebesserung und Abwässerung betreffend	170
7	15	Jun.	1675	Deßgleichen	173
8	3	Jun.	1682	Deßgleichen	173
9	2	Jun.	1684	Deßgleichen	174
10	12	Jun.	1685	Jagd-Edict	174
11	23	August	1689	Deßgleichen	177
12	23	Mai	1691	Deßgleichen	177
13	20	Jun.	1695	Wegebesserungs-Edict	179
14	5	März	1717	Jagd-Edict	182
15	28	Jan.	1719	Wegebesserungs-Edict	183

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Inhalt.	Seite
16	7	Sept.	1719	Jagd-Edict	187
17	12	Jan.	1720	Deßgleichen	188
18	4	April	1720	Edict wegen Reinigung der Bäche .	189
19	28	März	1721	Jagd-Edict	190
20	28	Octbr.	1721	Deßgleichen	191
21	6	Febr.	1722	Verbot der Osterfeuer	194
22	18	Jul.	1727	Decretum Synodale de anno gratiae .	196
23	1	Sept.	1727	Wegebesserungs-Edict	199
24	18	Jun.	1731	Jagd-Edict	204
25	10	Jul.	1738	Erneuertes Edict wegen Reinigung der Bäche	205
26	26	Nov.	1739	Jagd-Edict	207
27	5	Nov.	1742	Decretum Synodale de titulo ordinationis patrimoniali	208
28	23	Jul.	1747	Jagd-Edict	211
29	4	Nov.	1747	Verordnung an die Beamten zu Meppen, wie es in Marcalsachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen .	213
30	24	August	1751	Jagd-Edict	216
31	13	April	1753	Verordnung an die Hofkammer, wie es in Marcalsachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen . . .	218
32	13	März	1754	Decretum Synodale super termino cessionis redituum beneficialium . . .	221
33	20	Febr.	1755	Edict wegen Vorbiegung des Wild-, Fisch- und Krebsstehlens	223
34	7	Jun.	1761	Deßgleichen	224
35	16	Sept.	1763	Verordnung wegen der Markentheilungen und Zuschläge	225
36	8	Jul.	1763	Verordnung wegen des Flachs- und Hanfbrechens	229
37	11	Febr.	1765	Edict wegen des ohnberechtigten und außerordentlichen Jagens, Anlegung der Hunde, und Fisch- und Krebsstehlens	230
38	5	Jun.	1765	Wegebesserungs-Edict	233
39	15	April	1768	Edict über die Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft	239
40	28	März	1769	Edict wegen der Jagd, und zu haltender Stückjäger und Schützen . . .	253
41	10	Mai	1770	Münsterische Eigenthumsordnung . .	257
42	27	Nov.	1770	Brandordnung in der Haupt- und Residenzstadt Münster	305

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Inhalt.	Seite
43	11	Mai	1771	Verordnung wegen Räumung der Bäche, Flüsse und Zuggraben	323
44	21	Mai	1771	Verordnung in Betreff der Holzanpflanzung und Dämpfung des Wehesandes	329
45	16	Sept.	1772	Verordnung wegen Abschaffung der Spione und anderer der Jagd schädlichen Hunde	332
46	14	Dec.	1772	Publicandum: in Betreff der Tannen und Füchten oder Kieferhölzer	333
47	8	Jun.	1775	Verordnung wegen des ohnberechtigten Jagens	334
48	17	Jul.	1777	Verordnung die Ausbesserung der Kirchen betreffend	336
49	1	Jul.	1779	Verbot der Osterfeuer und des Schießens bei Hochzeiten	337
50	21	Sept.	1783	Münsterische Erbpachtordnung	338
51	12	Dec.	1785	Additional-Edict in Betreff der Erbpachtordnung	395
52	23	Febr.	1786	Verordnung wegen Reinhaltung der Straßen, und in Betreff des Aheflusses in der Stadt Münster	396
53	7	Jun.	1786	Verordnung die Bestrafung des Holzstehlens betreffend	410
54	14	März	1788	Verordnung in Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu producirenden Kirchenrechnungen	413
55	26	März	1788	Verordnung über einige die Brandversicherungsgesellschaft betreffende Punkte	414
56	4	Mai	1789	Verordnung und Verbot des unerlaubten Fischens und Krebsens	416
57	9	Nov.	1789	Erläuterung der Verordnung vom 14. März 1788	418
58	19	August	1791	Verordnung wegen Vorbeugung der Feuersbrünste aufm Lande	419
59	10	Febr.	1792	Verordnung wegen der Jagd	420
60	20	Nov.	1800	Publicandum wegen Haltung der Stückschützen	425
61	4	Nov.	1802	Publicandum für die Stadt Münster wegen verschiedener Polizeygegenstände	426
62	3	Sept.	1803	Herzoglich Loozische Verordnung wegen der Jagd	428
63	18	Febr.	1804	Fürstlich Salmische Rügeverordnung	428

Inhalt.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Inhalts-Anzeige	Seite
61	23	Febr.	1806	Publicandum wegen Anlegung und Kaufgelds der Grunds,	444
62	7.	Sept.	1808	Fürstl. Clemische Verordnung, wegen der an den Marktzugständigen und Umwallungen errichtet werdenden Hochzeitgangen,	445
63	7.	Oct.	1808	Fürstlich Clemisches Publicandum, das Waggonmachen und Ordnungen in den Gemarchungen betreffend,	447
64	17.	Aug.	1809	Fürstl. Clemische Verordnung, die allgemeine Theilung der Marktgerechtsame betreffend,	459
65	4.	Jun.	1810	Fürstl. Clemische Verordnung wegen Ehe- und Stimmfähigkeit bei Marktes-Gemeinden,	455
66	10.	Aug.	1814	Publicandum wegen Einrichtung der Jagdschützen,	456
67	8.	Sept.	1815	Publicandum über die Ausübung der Jagd	457
68	19.	Oct.	1815	Bekanntmachung wegen der neuen Maasse, verbesserungsfähigkeit für den ganzen Großherzogthum Hessen,	459
69	26.	Aug.	1817	Publicandum wegen der Jagdschützen	460
70	5.	Aug.	1824	Grundordnung für die Stadt Münster	460
71	24.	Oct.	1827	Grundordnung für die Stadt Münster	469

B. Die Grafschaft Solms betreffend.

72	25.	Nov.	1690	Grafschaftliche Gerichts- und Landesordnung,	469
73	9.	Oct.	1712	Abänderung der Verordnung der Gerichtsämter, Gerichts- und Landesordnung in der Grafschaft Solms betreffend,	476
77	3.	Nov.	1770	Verordnung wegen Einführung der Hessischen Eigenthumsordnung	507
78	30.	Dec.	1800	Vergleich zwischen der ehemaligen Landesherrschaft und der Stadt Braunfels,	508

C. Die Herrschaft Lahnstein betreffend.

79	10.	Mai	1645	Statuten der Stadt und Herrschaft Lahnst	509

Inhalt des Anhangs.

Seite

1) Landtagsabschied, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pächter ohne Bewilligung der Erb- und Gutsherren einige fruchtbare und zum Zimmerholz tragliche Bäume niederfällen, verbrauchen oder verkaufen möge, vom 23. Mai 1613 516

2) Edict über den nämlichen Gegenstand vom 9. Jun. 1639 520

3) Deßgleichen vom 11. Jun. 1652 522

4) Anordnung eines General-Holzaufsehers vom 12. April 1660 524

5) Edict wegen verbotenen Holzfällens vom 4. Nov. 1680 . 526

6) Landtagsabschied vom 18. Jun. 1706., daß auch das grobe fruchttragende Buchenholz unter dem Verbot begriffen sey 527

7) Erneuerung des Edicts von 1680. Vom 14. Mai 1707. 528

8) Erneuerung und Declaration des Edicts von 1613. Vom 28. Febr. 1719 529

9) Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster in Sachen der fürstlichen Hofkammer wider Hilken, die Hofhörigkeit betreffend, vom 18. Jul. 1788. 531

Digitized by Google

Seite

10) Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster in Sachen erst citationis edictalis nun Aeußerungssachen der J. H. Borchard Meyer zu Halten sämmtlicher Hab und Güter, die Hofhörigkeit betreffend, vom 18. Jul. 1800. . . 531

11) Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster in Sachen Henrich Arnzen wider die Erben J. Henr. Dirking sonst Tekaete, die Hofhörigkeit betreffend, vom 17. Decbr. 1788. 532

12) Fürstliches Rescript vom 24. Nov. 1697. wegen der Landfolge 532

13) Versicherung des Magistrats zu Münster den Eid der fürstlichen Amtleute betreffend, von 1447 . . . 533

14) Vergleich zwischen Bischof Heinrich und den Johanniter Ordens-Balleyen zu Steinfurt und Borken die Advokatie-Gefälle betreffend, von 1491 537

15) Vertrag zwischen der landfürstlichen Obrigkeit und dem Clerus Secundarius des Hochstifts Münster, von 1578 . 539

16) Herzoglich Arenbergische Verordnung über die Einführung des kurkölnischen Landrechts im Amt Dülmen, vom 29. Nov. 1806 542

17) Extract aus der Polizeyordnung der Stadt Warendorf . 544

18) Attest des Magistrats zu Warendorf über die Observanz der dortigen Polizeyordnung, vom 13. Mai 1805 . 547

19) Erkenntniß des Stadtgerichts zu Warendorf in Sachen Gröning wider Gröning v. 9. Mai 1806. die Observanz der dortigen Polizeyordnung betreffend 551

20) Erkenntniß des weltlichen Hofgerichts zu Münster in Sachen Ant. Wilh. Reen wider Koch, vom 9. Nov. 1768 . 560

21) Rescript des Pupillen-Collegiums zu Münster an das Land- und Stadtgericht zu Warendorf, die Schicht- und Theilungen betreffend, vom 19. Januar 1819 . . 561

22) Deßgleichen vom 19. Februar 1819 562

23) Attest des Richters und Magistrats zu Beckum die eheliche Gütergemeinschaft betreffend vom 3. Mai 1800 . 562

Digitized by Google

Seite

24) Reſcript des Pupillen-Collegiums zu Münſter an das Land- und Stadtgericht zu Ahlen, wegen der Schicht- und Theilungen vom 18. Mai 1822 564

25) Extract aus der Polizeyordnung der Stadt Lüdinghauſen vom 10. Jun. 1585 565

26) Reſcript des Pupillen-Collegiums zu Münſter an das Land- und Stadtgericht zu Lüdinghauſen, wegen der Schicht- und Theilungen, vom 15. Januar 1825 567

27) Extract aus der Polizeyordnung der Stadt Olfen vom 22. Febr. 1682. beſtätiget am 17. Aug. 1787 . . 568

28) Extract aus den Statuten der Stadt Coesfeld . . 570

29) Extract aus den Statuten der Stadt Bocholt . . 571

30) Urtheile des weltlichen Hofgerichts zu Münſter in Sachen erſt Helenen v. Mumme gebornen v. Derenthal wider ihren Ehemann Ludw. Erich v. Mumme, nun citationis edictalis ſämmtlicher gedachten Hauptmanns v. Mumme Gläubiger vom 10. Nov. 1790. und 10. Jun. 1791., die Gütergemeinſchaft betreffend 573

31) Bericht des Pupillen-Collegiums zu Münſter vom 8. Mai 1818. über die Frage: wie es in Hinſicht der Gütergemeinſchaft zu halten, wenn vaterloſe Minorenne heirathen, nebſt Miniſterial-Reſcript vom 25. Mai 1818 . 574

32) Ueberſicht des Wechſels in der Regierung des Münſterlandes, der Grafſchaft Steinfurt, und der Herrſchaften Anholt und Gehmen 576

33) Tabelle über den Regierungswechſel in dem jetzt Preußiſchen Theil des ehemaligen Münſterlandes . . . 578

34) (Nachtrag zu No. 11. des Anhangs) Urtheil des Officialatgerichts in Münſter in Sachen discussionis Busman, die Hofhörigkeit betreffend, vom 1. October 1789. . . 581

Digitized by Google

Digitized by Google